This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

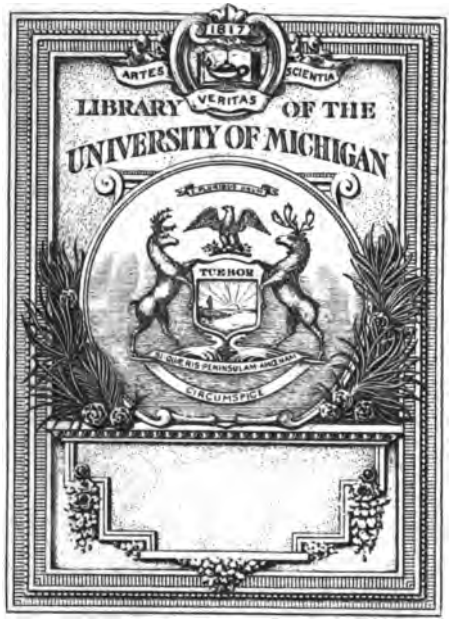
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

1/3

Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe.

Dritter Band.

Lemgo, gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1789.

350.243
L88
1781/1789

2 248 6. 1-10

Num. I.

Verordnung an die Aemter wegen Anpflanzung der Weidenpotten, von 1781.

Da der Unterthan auf dem platten Lande, nicht nur zum Einbinden seiner Sommerfrüchte und zur Befrächtung seines Hofs, sondern auch zu mehrern andern ökonomischen Bedürfnissen, jährlich eine große Menge Weiden nöthig hat, deren Mangel aber bisher, sowol aus denen Herrschaftlichen als privat Holzungen, zum größten Nachtheil derselben, hat ersetzet werden müssen;

So hat das Amt N. wie ihm hiemit Nomine Celsissimi Regentis aufgegeben wird, zur Abwendung dieses Nachtheils denen sämtlichen angesessenen Amtsunterthanen nachdrücklichst anzubefehlen, daß sie jährlich auf ihren Colonaten, an bequemen Oertern, eine ziemliche Anzahl junger Weidenpotten stoßen, und damit von Jahren zu Jahren, bis sie hinlänglich versehen sind, fortfahren, widrigenfalls aber Bestrafung am Hohgericht gewärtigen sollen; wie denn auch dem Amte, auf genaue Befolgung dieser Verordnung pflichtmäßig zu achten und die Bestrafung der Contravenienten, nach geschehener Untersuchung, zu befördern, hiemit besonders empfolen und zugleich noch bekannt gemacht wird, daß, bey ausgethanen Höfen, die Kosten des Anschaffens und Stoßens der Weidenpotten (falls nemlich die elocati, dem Befinden der Umstände nach, nicht selbst dazu angehalten werden können) aus den Heuergeldern bezahlet und in denen Elocationsrechnungen in Ausgabe gebracht werden sollen. Detmold den 5ten November 1781.

Gräflich Lippische Rentkammer daselbst.

Num. II.

Verordnung für die Advocaten, wegen Rubricirung der Schriften, von 1781.

Es sind zwar die Advocaten durch den §. 2. der Canzleyordnung vom 6ten Octbr. 1772 und durch den §. 7. der vom 23ten März 1770 angewiesen, in der Klage das factum deutlich vorzustellen und das petitum juxta naturam actionis legaliter einzurichten, man hat aber seit einiger Zeit wahrgenommen, daß dieses oft ganz außer Acht gelassen, dadurch der Proceß in Verwirrung gebracht, und den Partien ein vergeblicher Kostenaufwand verursachet wird.

Damit nun diesen Mängeln fürs künftige abgeholfen werde, so wird nicht nur denen Advocaten genaue Befolgung obiger Verordnung aufs neue befohlen, sondern es sollen dieselbe auch, nach dem §. 2. des gemeinen Bescheides vom 1ten Jul. 1760, auf dem, in Gemäsheit des §. 13. vorgedachter Ordnung von 1770 ganz einzurichtenden rubro der Klage nicht allein das objectum litis, sondern nun zugleich das genus actionis bemerken, wann aber jenes rubrum nicht so eingerichtet und letzteres beydes nicht geschehen ist, solche Klage vom Canzley-Secretario nicht angenommen werden. Wornach sich also derselbe und die Advocaten zu achten haben. Detmold den 15ten Novbr. 1781.

Gräfl. Lippis. Canzler und Räthe daselbst.

Num. III.

Circulare an die Aemter wegen der von den Schmieden zu erlernenden Vieharzney-Wiſſenſchaft, von 1781.

So nützlich die Erfüllung der am 16 Nov. 1779. erlaſſenen Verordnung, wegen der, von neu ſich anſetzenden und ſchon daſeyenden Schmieden zu erlernenden Vieharzney-Wiſſenſchaft, dem Lande ſeyn würde, und ſo gut und leicht auch die Gelegenheit dazu verſchaffet und bekannt gemacht iſt: ſo wenig hat man doch bisher, daß ſie genutzet werden wolle, erfahren. Man zweifelt nun zwar nicht, daß Droſt und Beamte (der Amtsrath) zu N. aus eigener Ueberzeugung von den großen Vortheilen, die dem Landmann aus der Erfüllung ſolcher Verordnung entſtehen würden, ſich bemühet haben werden, ſolche aufs möglichſte zu befördern, und daß alſo ſowol ſolche, die ſich künftig noch als Schmiede ſetzen wollen, als ſchon würklich daſeyende zum Gebrauch der ihnen offen ſtehenden Gelegenheit zur Erlernung der Vieharzney-Wiſſenſchaft ermuntert ſeyn werden; und ferner werden dazu ermuntert werden: um aber doch des erwarteten guten Erfolgs ſich noch mehr zu verſichern, geſchiehet hiemit Erinnerung an jene Verordnung, und dabey beſte Empfelung, ihre Erfüllung aufs möglichſte zu befördern, wozu dann die Bedeutung an die Schmiedegeſellen, daß ſie ſonſt zur eigenen Ausübung ihres Handwerks nie würden zugelaſſen werden, vieles beytragen wird. Detmold den 11ten December 1781.

Gräflich Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. IV.

Verordnung für die Advocaten und Procuratoren, von 1782.

Obgleich die Schuldigkeit der Advocaten, welche, der Landesherrlichen Verordnung vom 16 Jul. 1776 gemäs, die Procuratur an Unsern Obergerichten ausüben dürfen und wollen, daß sie an allen Gerichtstagen erscheinen und vom Anfang derselben bis zum Ende gegenwärtig seyn sollen, genug bekannt und selbst noch in vorgedachter Verordnung vorgeschrieben ist; so bemerket man doch mißfällig, daß oft wenige sich an den Gerichtstägen einfinden, und geschiehet es, dann doch oft auch zu spät kommen und zu früh wieder weggehen.

Da man nun dieser strafbaren Unordnung nicht nachsehen kann; so wird hiedurch die genaueste Befolgung mehrerwehnter Landesherrlichen Verordnung auch in diesem Punkt bey Vermeidung gewisser Vollziehung der, darin angedroheten Strafe und dabey auch dies befohlen: daß bey einer Substitution, die aber nie ohne erhebliche Ursache geschehen soll, der Substituent seine schriftliche Substitution mit Anführung der Ursache und auch schriftlicher Annahme des Substituten, jedesmal dem Kanzlei-Secretär zustellen, der sie dann sogleich, mit der Anzeige der, so gar ohne sie wegbleibenden, während der Gerichts-Session, Dire-

Directorio, oder in dessen Abwesenheit dem ersten Rath überliefern soll.

Und damit dagegen gar keine Entschuldigung übrig bleibe, so hat gedachter Secretarius von denen Advocaten, welche bisher noch selbst die Procuratur ebenfalls besorget haben, ein Verzeichniß zu verfertigen, und darunter von jedem selbst bemerken zu lassen, ob er so ferner damit fortfahren wolle;

Er hat publicando dieses gemeinen Bescheides am nächsten Gerichtstag. Detmold den 29ten Jänner 1782.

Gräfl. Lippis. Kanzler und Räthe daselbst.

Num. VI.

Circulare an die Aemter wegen Ertheilung der Päſſe, von 1782.

Nach der Sportelordnung muß zwar jeder, der einen Paß verlangt, 12 gr. bezahlen; welches dann auch ſo von denen auf Arbeit außer Landes gehenden Unterthanen allgemein geſchehen muß. Jedoch iſt auf Nachſuchen verſchiedener Arbeitsleute reſolviret, daß ein Paß auf mehrere, nemlich 3 bis 4 Perſonen, die an einen Ort außerhalb Landes auf Arbeit gehen, gerichtet, dafür alſo auch nur einfache Gebühr, wozu jede pro rata beyträgt, genommen und berechnet werden könne: welches alſo dem Amte N. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Detmold den 7ten Merz 1782.

Aus Gräflich Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. VII.

Num. VII.

Circulare wegen Abſchoß-Freiheit der Anhalt-Cöthenſchen Lande, von 1782.

Da Fürſtl. Anhaltſche Regierung zu Cöthen die im Jahre 1769 einem hieſigen Unterthanen zugeſtandene Abſchoß-Freiheit und die diesſeits wegen des Reciproci ausgeſtellte Reverſales für keine Convention des wechſelſeitig aufgehobenen Abzugsrechts halten will: ſo wird ſolches dem Amte (Magiſtrate) zu N. mit Beziehung auf das Circulare vom 4 Jun. 1776 zur Nachricht bekannt gemacht. Detmold den 23ten April 1782.

Gräflich Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. VIII.

Circulate wegen Verscharrung des verreckten Viehes, von 1782.

Da, dem Vernehmen nach, das verordnete Verscharren des verreckten Viehes an einigen Orten im Lande ganz unterlassen wird, an andern aber nicht tief genug, sondern so unzureichend geschiehet, daß die Hunde das Aas aus der Erde wieder hervorziehen, es fressen und toll werden: so wird das Amt (der Magistrat) (Richter) N. erinnert, auf die bessere Befolgung des Edicts vom 4ten May 1779. genau achten zu lassen, und die Contraventionen zur Bestrafung zu befördern. Detmold den 22ten May 1784.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.

Num. IX.

Verordnung, den Antritt der Vormundschaftlichen Regierung betreffend, von 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Vormund und Regent. Da Wir nach thdlichem Hintritt Unsers Herrn Bruders Lbd. des Grafen Simon August, Regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, die Vormundschaft über dessen hinterlassene beide minderjährige Gräfliche Söhne, den Erbgrafen Friedrich Wilhelm Leopold und Grafen Casimir August Lbd. Lbd. übernommen, die Kaiserliche allergnädigste Bestättigung Derselben erhalten und die Landes Regierung angetreten haben; so ermahnen Wir die Unterthanen dieser Grafschaft, die ihnen vermöge geleisteter Huldigung aufliegende Pflichten auch während dieser Vormundschaftlichen Regierung treulich zu erfüllen; wogegen Wir jedem unter ihnen genaue Handhabung der Gerechtigkeit und Schutz bei dem Seinigen versichern. Gegeben Detmold den 4ten Jun. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. X.

Verordnung wegen Bestimmung der Brake, Landgaile und Verbesserung der Aecker mit Erde und Mergel, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Vormund und Regent. Uns ist vorgetragen worden, daß die Brake, Landgail und die Verbesserung der Aecker, welche mit Erde- und Mergelüberfahren geschiehet, wann es in strittigen Fällen auf die Bestimmung der dafür zu vergütenden Kosten ankommt, bey dem fast in allen Aemtern verschiedenen Herkommen Schwürigkeiten mache, welche in Ermangelung einer besondern Verordnung allemal nicht zu heben wären; wovon Wir auch um so mehr überzeuget worden sind, nachdem aus den von Städten und Aemtern dieser Grafschaft desfalls geforderten und eingegangenen Berichten zu ersehen gewesen, daß die Gailungskosten an den wenigsten Orten sich gleich kommen können, in Erde- und Mergelfahren aber sowol in Ansehung der Materialien, als deren Entfernung von den damit verbessert werdenden Ländereyen eine solche Verschiedenheit sey, daß eins so wenig als das andere eine allgemeine von Ausnahme freye Bestimmung leide.

Damit aber gleichwohl hierunter etwas gewisses festgesetzet werde, wornach in vorkommenden Fällen geurtheilet werden kann; so haben Wir mit vorhergegangener Zustimmung getreuer Stände, von Ritterschaft und Städten dieser Grafschaft für gut gefunden, hierin

hierin der Gewohnheit eines jeden Orts, jedoch mit billiger Modification derselben, nachzugehen. Ordnen und wollen demnach,

I.

daß bey der Bemergelung des Landes, da hierzu nach der Verschiedenheit des Mergels von 4 bis 30 Fuder auf eine Scheffelsaat gefahren werden:

1) darauf gesehen werde, a) wie viel dessen auf eine Scheffelsaat erforderlich sey; b) wie viel Fuder davon in einem Tage aufgefahren werden können und dabey an Arbeitern zum brechen und aufladen desselben gebraucht werden müssen; c) wie lange der Mergel im Lande daure und wann er am besten würke, oder seine Kräfte dem Acker vorzüglich mittheilen anfange. Dieses soll

2) durch Ackerbauverständige und zugleich des Landes und des Mergels, wo dieser gebrochen und aufgefahren worden, Kundige dergestalt in Anschlag gebracht werden, daß die aufgewandte Kosten mit der bereits davon gezogenen und noch zu erwartenden Nutzung verglichen und, nach dem Betrag dieser, die Kosten-Erstattung verhältnißmäßig geschehe. Da aber

3) nicht ein jeder Mergel sich zu jedem Lande schicket, so ist, ob jene vortheilhafte Gattung davon zum mergeln gewählt sey, wohl zu erwegen und daferne der Acker damit nicht verbessert, oder wohl gar, wie es sich zutragen kann, verschlimmert worden, als welches auf das Urtheil der Sachverständigen beruhet, so wird im ersten Fall nichts dafür bezahlet, und im letztern der dadurch verursachte und befundene Schade vergütet. Die Schätzer werden aber

4) von den Partheyen, oder wann diese darüber nicht eins werden können, von dem Gericht gewählet und in beyden Fällen mit dem Würderungseide in jener Gegenwart belegt. Auf eben die Art, wie hier und zu Nr. 1. 2. wird auch

II.

mit der Schätzung der mit Erde geschehenen Landverbesserung verfahren, wobey ebenfalls auf die verschiedene Güte der Erde, ihre Würkung und wie viel davon in einem Tage auf den damit überfahrenen Acker gebracht werden können und an Arbeitern oder Aufladern dazu nöthig gewesen, zu sehen und darnach die Erstattung der darauf verwandten Kosten nach Verhältniß der gehabten zu der vor die Zukunft noch bleibenden Nutzung zu bestimmen ist. Was nun

III.

die Landgail anbelanget, so sollen, falls solche mit Schafslager beschaffet worden, auf eine Scheffelsaat nicht weniger als 1200 Stück Schaafe, die jedoch auf verschiedene malen genommen werden können, gerechnet, auf einem Platz zwey Nächte damit gelagert und dafür alsdann zur vollen Gail, oder fürs erste Jahr 2 Rthl. bezahlet, das zweyte Jahr aber, und nicht weiter, mit 18 Gr. vergütet werden. Wäre aber unter der bestimmten Zahl gelagert, oder auch bey der gesetzmäßigen Zahl jede Nacht der Hürdenschlag versetzet, so wird, weil alsdann die Begailung nicht hinlänglich geschehen, für jedes Hundert nur 4 Mgr. und für das zweyte Jahr nichts bezahlet; so wie auch, wenn mehr als 1200 Stück in die Hürden getrieben und zwey Nächte auf einer Stelle gelagert worden, für jedes Hundert 4 Mgr. und noch im zweyten Jahr die Ueberzahl zum vierten Theil vergütet werden soll.

IV.

Der Mistdünger und das Pfluglohn sollen nach der auf alle Oerter unserer Grafschaft eingerichteten hierbey gefügten Tabelle bezahlet werden und zwar solchergestalt, daß auf eine Scheffelsaat zum düngen insgemein 6 vierspännige und 5 sechsspännige wohl geladene Fuder Mist gebracht werden. Die Flechten dazu sollen 14 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, auch das Scheunriedbret von gleicher Länge und 14 Zoll breit seyn, und hierauf 4 Zoll dicke Mistholzer unter die Flechten geleget werden; welche letztere bey einem sechsspännigen Fuder eine gute Hande hoch aufgezogen werden müssen, wenn

fünf

fünf Fuder auf die Scheffelſaat reichen ſollen, und falls dieſes nicht erwieſen werden kann, ſo wird ein 6 ſpänniges nur wie ein 4 ſpänniges Fuder bezahlet. Im Fall aber weniger als 5 ſechsſpännige oder 6 vierſpännige Fuder auf die Scheffelſaat gefahren ſind, ſo wird alsdann für ein jedes fehlende Fuder reſpee der fünfte oder ſechſte Theil von den Düngungskoſten, worunter Miſt und Fuhrlohn zu rechnen, abgezogen, und im Gegentheil auch nach der Proportion vergütet, wann mit mehreren Fudern gedünget worden.

V.

Wann ſolch Düngen zur Brake geſchiehet, ſo kommt das darauf verwandte Pfluglohn mit in Anſchlag und da zu einer nothdürftig beſtellten Brake erfordert wird, daß das Land vor dem Winter geſtrecket, darauf im folgenden Frühjahr zweymal gepflüget, dann der Miſt aufgefahren und untergepflüget werde, welchemnächſt im Herbſt zur Saat gepflüget wird, ſo muß Einſaat und Pfluglohn mit der Düngung demjenigen nach dem Tabellariſchen Anſchlag, welchen jeder Ort hat, ganz bezahlet werden, der eine dergeſtalt zurecht gemachte Brake abtrit; Im Fall er aber die erſte Saat ſelbſt gezogen, ſo kann, weil ſtrecken und pflügen eine jede Saat erfordert, für die folgende vier Saaten aus der Brake an Pfluglohn nichts weiter in Anſchlag kommen, als für das dreymalige im Frühjahr und Anfang des Sommers beym Miſtumwenden geſchehene Pflügen, wie dann auch, falls jemand nach Rübeſaamen die ſogenannte halbe Brake gehalten, hierfür nichts bezahlet werden darf. Dahingegen iſt bey der ordentlichen Brake das dreymalige Pflügen mit dem Miſte und Düngelohn ſo zu vertheilen, daß von allen dieſen in eine Summe gebrachten Koſtenaufwand abgehen für die erſte Saat $\frac{3}{12}$tel, für die zweyte $\frac{2}{12}$tel, für die dritte $\frac{2}{12}$tel, für die vierte $\frac{3}{12}$tel, für die fünfte $\frac{2}{12}$tel. Wann z. B. hiernach an einem Orte ein vierſpännig Fuder Miſt 18 Gr. ein Tag zu düngen 1 Rthlr. 18 gr. und die Scheffelſaat zu pflügen 18 Gr. koſtet, das Brakland aber ſo abgelegen iſt, daß nur ſechsmal in einem Tage dahin gefahren werden kann, ſo würde eine

Schef-

Scheffelsaat zu braken und begailen mit Einschluß des dreymaligen Pflügens 6 Rthl. kosten, folglich daran abgehen für die

erste Saat	$\frac{3}{6}$	—	2 rthlr.	9 gr.	—
zweyte —	$\frac{2}{6}$	—	1 —	18 gr.	—
dritte —	$\frac{1}{12}$	—	1 —	4 gr.	3 pf.
vierte —	$\frac{1}{6}$	—	— —	27 gr.	—
fünfte —	$\frac{1}{12}$	—	— —	13 gr.	3 pf.
Summa 6 Rthlr.				—	—

ist aber an einem andern Orte der Mist oder das Fuhrlohn höher oder geringer nach der Tabelle im Anschlag, so steigen zwar in jenem Fall und fallen in diesem die Kosten, welches letztere auch geschiehet, wenn mehr als 6 mal bey gleichem Anschlag des Tages gedünget werden kann, Gail und Brake aber müssen in dem Abgang der Nutzung, nach dem angegebenen Verhältniß zu $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$tel ꝛc. berechnet werden.

Gleichwie nun diese Verordnung in strittigen Fällen von vorbeschriebener Art zur Richtschnur dienen und kein Anführen eines andern Herkommens dagegen statt haben soll, also befehlen Wir auch allen, sowohl Ober- als Untergerichtern in den Städten und Aemtern dieser Grafschaft sich bey jener Entscheidung genau darnach zu achten. Gegeben Detmold den 17ten Jun. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Tabellari-

Tabellarischer Anschlag, wornach in den Städten und Aemtern der Grafschaft Lippe der Mist, das Dünge- und Pfluglohn, zu Bestimmung der Brakkosten und Landgail in strittigen Fällen nach Verschiedenheit der Ortschaften geschätzet werden sollen.

Namen der Städte und Aemter.	Ein Fuder Mist mit 6 Pferden.		Ein Fuder Mist mit 4 Pferden.	Ein Tag zu düngen mit 6 Pferden.		Ein Tag zu düngen mit 4 Pferden.		Zu pflügen einen Tag.		Morgen.	Schatzung für Eigen.
	rhl.	gr.	gr.	rhl.	gr.	rhl.	gr.	rhl.	gr.	gr.	gr.
Lemgo	1	—	27	2	26	2	12	—	—	—	15
Horn	—	—	24	—	—	1	30	—	—	—	16
diese Stadt hält nur drey Saaten und bleibet es deswegen bey dem daselbst hergebrachten Anschlag der Brake											
Blomberg	—	18	15	—	—	2	12	—	—	—	16
Salzufeln	1	—	27	2	31	2	15	—	—	—	18
Detmold	—	24	18	2	12	1	24	—	—	—	18
Barntrup	—	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—
für $\frac{1}{2}$ Tag	—	—	—	1	6	1	—	—	—	—	18
Amt Detmold	—	24	18	2	6	1	18	—	—	—	18
Zur Haustenbeck wird mit einem zweyspännigen Wagen den Tag für 18 gr. und auf der Pivitsheide nur mit Karren im zweyspann für 27 gr. und einspännig für 15 gr. gedüngt, dort kosten das Fuder Mist 9 gr. hier die einspännige Karre Strohe-Mist 6 gr. ander Mist 3 gr. am letztern Ort	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—

Namen der Aemter.	Ein Fuder Mist mit 6 Pferden.		Ein Fuder Mist mit 4 Pferden.	Ein Tag zu düngen mit 6 Pferden.		Ein Tag zu düngen mit 4 Pferden.		Zu pflügen einen Tag.		Morgen.	Scheffelsaat.
	rhl.	gr.	gr.	rhl.	gr.	rhl.	gr.	rhl.	gr.	gr.	gr.
Amt Oerlinghausen darin kostet das Fuder Heidemist $\frac{1}{3}$ weniger als Strohmist. Mit zwey Pferden wird den Tag für 27 gr. gedünget, davon jedes Fuder Strohmist mit 12 gr. bezahlet und mit 8 bis 9 derselben die Scheffelsaat bedünget.	—	24	18	2	6	1	18	—	—	—	15.
Amt Schötmar ausgenommen	1	—	24	2	6	1	18	—	—	—	18
Wülfer, Biemsen und Ahmsen	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober- und Unterwüsten, Lockhausen, Bexten und Nienhagen	—	24	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Varenholz											
1) Vogtey Hohenhausen ausgenommen	—	18	12	2	6	1	18	—	—	—	14
Talle, Osterhagen, Matorf, Brüntorf und Welstorf	—	24	16	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Vogtey Langenholzhausen ausgenommen	—	12	9	1	24	1	6	1	—	—	—
Kaldorf, Almena und das Flecken Varenholz	—	18	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Stitzen	—	—	8	—	—	1	18	—	—	—	—

Namen der Aemter.	Ein Fuder Mist mit 6 Pferden.		Ein Fuder Mist mit 4 Pferden.	Einen Tag zu düngen mit 6 Pferden.		Einen Tag zu düngen mit 4 Pferden.		Zu pflügen einen Tag.		Zu pflügen einen Morgen.	Scheffel Saat.
	rhl.	gr.	gr.	rhl.	gr.	rhl.	gr.	rhl.	gr.	gr.	gr.
Amt Brake ausgenommen	—	24	18	2	6	1	18	—	—	—	15
Brake	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lührdissen, Sommersell und Wendlinghausen	—	18	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Hillentrup	—	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Brake, Lührdissen, Sommersell, Wiembeck, Lütte und Hasebeck düngen nicht Tag- sondern Fuderweise und bleibet es diesfalls bey der Observanz.											
Amt Barrentrup	—	15	12	1	27	1	9	—	—	—	16
Amt Sternberg ausgenommen	—	18	12	1	27	1	9	—	—	—	12
Gödstrup und Assemissen	—	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönhagen und das Flecken Bösingfeld	—	21	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremke und Rott	—	24	18	—	—	—	—	—	—	—	15
Amt Horn ausgenommen	—	18	12	2	—	1	12	—	—	24	16
Heesten und Brüntrup in diesen beyden Bauerschaften kostet der Pferdemist ⅓ weniger.	—	27	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlangen	—	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenhagen	—	—	9	—	—	—	—	—	—	18	—
Veldrom	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	12

Namen der Aemter.	Ein Fuder Mist mit 6 Pferden.		Ein Fuder Mist mit 4 Pferden.	Einen Tag zu düngen mit 6 Pferden.		Einen Tag zu düngen mit 4 Pferden.		Zu pflügen einen Tag		Morgen.	Scheffel Saat.
	rhl.	gr.	gr.	rhl.	gr.	rhl.	gr.	rhl.	gr.	gr.	gr.
Amt Schwalenberg ausgenommen	—	18	12		—	1	12	—	—	—	14
Ruenſik, Ellbrinxen und Lohte	—	—	—	1	18	1	6	—	—	—	—
Wörderfeld und Kötterberg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

NB. Für die Koſt und das Eggen wird nichts beſonders und für das Strecken die Hälfte vom pflügen bezahlt.

Num. XI.

Verordnung für die Aemter wegen der einzunehmenden Augenscheine, von 1782.

Es ist, wie man erfahren hat, eine angenommene Meinung bei den Aemtern, daß außer dem Gogericht von denenselben keine Augenscheine eingenommen werden, daß also dies auch nicht in denen, ihrer nun erweiterten Cognition überlassenen Justiz-Sachen geschehen dürfte.

Das ist aber bisher so nicht verordnet und dem guten Gang der Rechtssachen an Aemtern hinderlich; weswegen diesen überhaupt hiedurch erkläret wird; daß nur die Augenscheine in wahren Gogerichtssachen, die als Excess eingewrüget werden, zum Gogericht ausgesetzt werden sollen, diejenige aber, welche in einer andern Klagsache nothwendig werden, von den Aemtern selbst eingenommen und wann sich dann dabei ein Excess als eine Folge aus der Hauptsache äußert, dieser dennoch eingewrüget, und nach Vorlegung des Augenscheines Protokolls, am Gogericht bestrafet werden könne. Detmold den 11ten Jun. 1782.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.

Num. XII.

Verordnung wegen Collectirung dienstfähiger lediger Personen, von 1782.

In denen, nach dem Edict vom 4ten Jul. 1780 wegen Collectirung dienstfähiger lediger Personen, von den Aemtern eingeschickten Berichten und Verzeichnissen ist bisher noch keine Person gefunden, die, dem Sinn des Edicts gemäß, mit der verordneten Schatzung beleget werden können, und so hat also schon für itzt die Bekanntmachung dieser Collectirung ihren Hauptzweck, das Vermiethen dazu fähiger junger Unterthanen aufm Lande, befördert.

Weitere jährliche doppelte Aufnahme und Einsendung der Verzeichnisse würden also vorerst nur vergebliche Mühe machen; und da noch überdem die Aemter jährlich auf Ostern Tabellen von allen, außer Landes auf Arbeit gehenden Unterthanen einschicken müssen, zu solchem Außerlandesgehen aber auch nicht anders Erloubniß und Paß ertheilen dürfen, als wann kein Mangel an Gesinde für den Landmann ist; auf diese Art also ebenfalls schon für diese Bedürfniß desselben gesorget wird; so ist mit Beistimmung löblicher Stände auf letzterm Landtag gut gefunden worden, daß vorerst und bis auf weitere, veränderten Umständen gemäs, zu ertheilende Verordnung die vorgedachte Edictmäßige Aufnahme und Einsendung der Verzeichnisse ausgesetzet und dagegen, wie auch hiemit geschiehet, folgendes verordnet werde:

1) Sollen Drosten und Beamte denen Unterbedienten stündliche Anzeige, wann junge dienstfähige Personen, auf die im Edict

vom 4ten Jul. 1780 bestimmte und im Circular vom 3ten Jenner 1781 noch mehr erklärte Art, auf eigene Nahrung sich setzen, oder außer Landes gehen, aufgeben, alsdann auch

2) von solchen Personen die verordnete Contribution ohne Nachsicht beitreiben lassen, und der Amtsrendant soll sie in einem der Contributionsrechnung beizufügenden Titel: Contribution von dienstfähigen ledigen Personen, der immer, es mag dafür was einkommen oder nicht, fortzusetzen ist, berechnen, wobei denn endlich

3) auch nimmer verstattet werden soll, daß solche junge Leute auf Arbeit, oder in Privatdienst außer Landes gehen, wann sie zum Dienen im Amte noch erforderlich sind. Wornach sich also zu richten ist. Detmold den 2ten Jul. 1782.

Gräflich Lippisch. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XIII.

Verordnung wegen Verkaufs roher Kornfrüchte auf dem Halm, von 1782.

Es iſt ſchon in der Polizeiordnung von 1620 und in denen darauf gefolgten Landesherrlichen Verordnungen von 1699 1700 1766 und 1771 aller Verkauf roher Kornfrüchte auf dem Halm im Lande und aus daſſelbe, bei ſchwerſter Strafe, und mit Annullirung der deswegen geſchloſſenen Contracte, denen Unterthanen auf dem platten Lande verbothen, auch überdem dem Käufer Verluſt des Kaufſchillings und dabei eine Geldſtrafe von 50 Rthl. angedrohet worden; und doch verlautet es, daß ſolcher Verkauf, und Contractsſchließung darüber wiederum hier und da im Lande gewaget werden.

Da nun ſchon die geringe Stroherndte im vorigen Jahr für den gefolgten Winter und noch mehr im vergangenen Frühjahr großen Fütterungsmangel und dieſer ſchädlichſte Folgen für den Viehſtand veranlaſſet hat; und itzt wiederum Ausſicht in eine unergiebige Stroherndte da, folglich für viele Unterthanen aufm Lande auch wiederum Mangel daran, bis zur dann wieder folgenden Erndte zu befürchten iſt, wenn nicht ganz genau und ernſtlich auf obige, ohnehin noch für den Ackerbau nützliche und nöthige Verordnung, gehalten wird; ſo wird Namens Ihro Hochgräfl. Gnaden des Gnädigſten Herrn Vormunds und Regenten allen Droſten und Beamten auf dem Lande aufgegeben, nicht nur in denen ihnen anvertraueten Aemtern ſolchen Kauf und Verkauf rauhen Korns bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen aufs neue zu verbieten und durch die Unterbedienten ſcharfe Aufſicht darauf halten zu laſſen, ſondern auch demnächſt noch nach der Erndte durch ſolche die Unterthanen an ſparſames Behandeln des Strohes, zum Abwenden ſchädlichen Mangels daran, erinnern zu laſſen. Detmold den 22ten Jul. 1782.

Gräfl. Lippiſ. Vormundſchaftl. Regierung daſelbſt.

Num. XIV.

Num. XIV.

Verordnung, die Erbfolge in die Bauergüter betreffend, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Im gröſten Theil dieſes Landes iſt zwar zur Erbfolge in die Bauergüter das Erſtgeburtsrecht, hier und da aber auch noch dabey beſonders das Letztgeburtsrecht hergebracht. Dies letztere hat nun die ſchädliche Folge, daß, wann, wie oft geſchiehet, die Eltern vor der Großjährigkeit des Anerben, oder der Anerbin ſterben, alsdann das Colonat in eine immer bedenkliche Adminiſtration gegeben, oder einem der ältern Geſchwiſter, gegen ein, das Colonat nachher zu ſehr drückendes, Abſtandsgeld, übergeben werden muß.

Dann beweiſen zwar viele Beyſpiele, daß es auch hier im Lande, ſo wie in andern nach ausdrücklichen Verordnungen hergebracht iſt, daß, wann der Anerbe zur Colonatverwaltung an Seele und Körper ganz unfähig iſt, oder auch ſonſt Mangel an Einſicht und Willen dazu hat, alsdann die Landesobrigkeit, wann es eigenbehörige Güter betrift, mit Zuziehung des Gutsherrn, andre Uebertragung des Colonats, mit Verſorgung des Anerben, verordnen könne. Weil aber dies doch noch nicht ſo ein ausdrückliches Landesgeſetz beſtimmet, ſo entſtehen auch oft noch in Fällen dieſer Art Widerſprüche, die vielerley zweckwidrige Weitläuftigkeiten veranlaſſen.

Nachdem nun beyderley Gegenstände am letzten Landtag erwogen sind und darüber der Schluß, der gemeinen Wohlfahrt gemäs, erfolget ist: so verordnen Wir hiedurch in dessen Gemäsheit, daß

1) überall da, in dieser Grafschaft, wo bisher das Letztgeburtsrecht gegolten hat, dasselbe, allein mit Ausnahme der schon geborenen Anerben, nicht deren Geschwister nach dessen erfolgendem Ableben, vom Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung an, ganz abgeschaffet seyn, und also allgemein das Erstgeburtsrecht bey Erbfolgen in Baurengüter Platz haben soll.

2) Daß ferner, wann der Anerbe zur Colonats-Antretung und Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist, oder auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeiget, alsdann, und zwar, wann es eigenbehörige Güter betrift, mit Zuziehung des Gutsherrn, solche Unfähigkeit des Anerben im Beyseyn der Eltern, oder Vormünder, auch nach Befinden, der nächsten Verwandten, am Amte genau untersuchet, wie die Versorgung nach den Umständen des auszuschließenden Anerben und des Colonats einzurichten, auch welches der folgenden Kinder zu dessen Uebernahme das fähigste, oder wem in deren Ermangelung solches zu übertragen seye, geprüfet, und bestimmet, und dann das darüber abgehaltene Protokoll der Regierung, zur endlichen Verordnung darüber, eingesandt werden solle.

Gleichwie nun über diese Verordnung genau gehalten werden soll; also soll auch dieselbe zu ihrer allgemeinen Bekanntwerdung von denen Kanzeln verlesen und öffentlich angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 24ten September 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. XV.

Verordnung, die Taxation der zu distrahirenden Mobilien und Immobilien betreffend, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der neuesten Distractionsordnung vom 12. März 1771 ist verordnet worden, daß bey Versteigerung der Mobilien, a) wann unter ⅔ der Schätzung gebothen worden; die Sache aber von kostbarem Werth ist, dem Schuldner binnen einem Monat die Wiedereinlösung freystehen; auch b) wann das Geboth, so unter ⅔ der Schätzung zur Tilgung des judicati mit Kosten nicht zureichet, alsdann, wann keine weitere Executionsmittel fürhanden sind, die versteigerte Sache dem Gläubiger für ⅔ der Schätzung übergeben werden soll. Dann ist daselbst in Ansehung der Immobilien das Reluitionsrecht so bestimmet daß, wann nicht über ⅔ des pretii taxati, oder gar nur die Halbscheid desselben gebothen worden, dem Schuldner alsdann im ersten Fall auf 3, im letztern Fall aber auf 6 Monate das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten seyn soll. Erfahrung hat es hiernächst gelehret, daß diese so vorbehaltene Wiedereinlösungsrecht die Kaufliebhaber abgeschrecket, und daß auch die obenerwehnte Uebergebung an den Gläubiger für ⅔ der Schätzung, wann darunter gebothen worden, viel unangehmes und unbilliges für denselben mit sich führet.

So wol für Gerechtigkeit, als guten Credit ist es aber nützlich und nöthig, daß auch die letzte Hilfe auf eine Art geleistet werde, die die beste Erfüllung des judicati sicheret; weswegen dann, nach dazu auf letzterem Landtag erfolgter Beystimmung der Stände von Ritterschaft und Städten, das vorgedachte ganze Reluitionsrecht und die Uebertragung der zur Versteigerung gezogenen Sache an den Gläubiger hiedurch so wieder aufgehoben wird, daß weder jenes noch diese künftig weiter Platz haben soll.

Damit aber nun auch dagegen die Versteigerung aufs möglichste der Schätzung gemäs bey beträchtlichen Sachen und Gütern befördert werde; so wird dieserhalb folgendes noch weiter verordnet.

1) Wann Juwelen, Präciosa, oder andere kostbare Mobilien entweder einzeln, oder so, wie sie zusammen bleiben müssen, den Werth von 500 Rthlr. oder darüber betragen; so soll, wann das Taxatum dafür nicht gebothen wird, ein zweyter Versteigerungstermin, so wie der erste von 4 Wochen angesetzt, und dieser dann, mit dem verbindlich bleibenden höchsten Geboth, wiederum bekannt gemacht werden. In solchem zweyten Termin wird nun die Sache mit dem vorigen höchsten Geboth wieder zur Versteigerung ausgesetzt, falls aber auch hierin nichts mehr gebothen würde, dieselbe dafür, oder geschähe ein noch höheres Geboth, alsdann dafür dem bietenden unwiederruflich zugeschlagen, wann nicht der Eigenthümer oder Schuldner, dem sie gehöret, oder der Gläubiger, für den sie versteigert wird, mit Erbieten und wirklichem Leisten einer sichern Caution für allen Nachtheil, der aus der Verzögerung des Zuschlags entstehen kann, eine nochmalige Versteigerung verlanget, welche dann so erkannt und wiederum mit dem letzten und auch hier fortdaurenden Geboth bekannt gemacht wird.

2) Bey Versteigerung eines unbeweglichen Grundstückes, oder einer unkörperlichen Gerechtigkeit, oder einer in den Gesetzen denen Immobilien gleich geachteten Sache von 500 Rthlr. geschätzten Werths oder darüber soll eben so, wie unter 1 verordnet ist, verfahren werden.

3) Be-

3) Beträgt aber das Taxatum eines solchen Grundstückes oder Guts 1000 bis zu 5000 Rthlr., dann soll immer ein zweymaliger Versteigerungstermin von 6 Wochen zu 6 Wochen, wann aber

4) der Werth noch höher steiget, alsdann ein dreymaliger Versteigerungstermin von 6 Wochen zu 6 Wochen gehalten und jeder besonders bekannt gemacht, auch

5) immer im folgenden mit dem vorher auch bekannt zu machenden höchsten Geboth der Licitationsanfang gemacht werden, und dann

6) stets letzte jederzeit, wann nicht Ausstellung, wie oben bey festgesetzt ist, veranlasset wird, der Zuschlag erfolgen.

7) Wären jedoch der Schuldner und Gläubiger da, wo eine fernere Versteigerung nach obigem noch geschehen soll, mit dem Geboth, wäre es auch unterm taxato, zufrieden, so soll auch dann dafür der Zuschlag geschehen und keine weitere Versteigerung Platz haben.

Nach allem diesem haben sich also die Obergerichte und Untergerichte dieser Grafschaft genau zu richten. Gegeben Detmold den 24ten Septbr. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe

Num. XVI.

Verordnung wegen Einrichtung der Bauerhäuser zu Abwendung der Feuersgefahr, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Bey denen jedesmal geſchehenden Unterſuchungen der Urſachen entſtandener Feuersbrünſte auf dem Lande entdecket ſich mehrentheils, daß der Brand auf dem Boden, und dann auch wieder mehrentheils da, wo er dem Feuerheerd am nächſten iſt, angefangen hat. Oft fand ſich dann, wann dies ſo geſchehen, auch noch das dabey, daß der Feuerheerd nicht nur von der Deele nicht abgeſondert, ſondern auch nicht mal über demſelben eine ſogenannte Feuerohſe oder Rauchbühne angelegt, oder wo dies noch, ſolche dennoch mit keinem guten Beſchuß verſehen geweſen war.

Um alſo dieſe wahrſcheinliche Urſachen ſo oft auf dem Lande entſtehender Feuersbrünſte zu heben, wurde am 20ten Julius 1779 ein Regierungscircular an alle Aemter erlaſſen, und durch ein anderes vom 5ten Septbr. 1780 deſſen Vollziehung eingeſchärfet, nach welchem dann die Abſonderung der Küchen von der Deel und die Einrichtung der Feuerheerde und Feuerohſen, wie dabey vorgeſchrieben worden, durch eigene Viſitation mit Zuziehung Werkverſtändiger angeordnet und befördert werden ſollten.

Nach

Nach denen darüber mit Tabellarischen Verzeichnissen vom gefundenen Zustand eingekommenen Berichten haben aber die in gedachten Circularen gegebene Vorschriften im ganzen nicht ausgeführet werden können, weswegen am 4ten Octbr. v. J. reſcribiret wurde, daß überall noch mit der verordneten Einrichtung eingehalten und deswegen weitere Verordnung noch erfolgen ſolle.

Da es nun ſelbſt durch dieſe eingegangene Berichte noch mehr gewiß wird, daß die meiſten Feuersbrünſte in denen Baurenhäuſern durch die offene Küchen, durch den Mangel der Feuerohſen, oder doch durch deren und der Bodens fehlerhafte Einrichtung verurſachet werden; und es alſo ſelbſt fürs ganze Land, der Brandaſſecuranz halber, ſehr wichtig iſt, hierin eine allgemeine Einrichtung zu befördern, wodurch bisherige Gefahr und auch allgemeiner Schade mehr abgewendet werden; ſo iſt eine geſetzliche Verordnung deswegen auch allerdings nöthig, und zu deren Beförderung am letzten Landtag mit denen Ständen von Ritterſchaft und Städten überlegt worden, wie ſolche nach denen von den Aemtern geſchehenen Vorſchlägen und ſonſt für den guten Zweck am beſten überall einzurichten ſeye.

Dieſem gemäs wird nun alſo, kraft führenden Regierenden Vormundſchaft, von Uns folgendes in Gnaden verordnet.

1.

Soll da, wo zu enger Raum der Häuſer, oder unzureichende Höhe derſelben, oder nothwendiger Gebrauch der Deel, ſo wie ſie nun iſt, die Abſchierung der Küche von dieſer gar nicht verſtattet, an ſtatt deren ein beweglicher hölzerner Schirm vorgerichtet werden, und damit Abſonderung geſchehen.

2.

In denen Häuſern, worin noch keine abgeſonderte Küchen, auch noch keine Feuerohſen ſind, ſollen, wann ſie, die Häuſer, eine Bodenshöhe von 12 Fuß haben, die Feuerohſen, die dann doch immer die Feuersgefahr mehr abwenden, als wann der Feuerheerd grade unterm Boden iſt, noch angeleget und zwar ſo angeleget werden, daß

daß die niedrigsten eine Höhe von 7 bis 8 Fuß vom Feuerheerd erhalten, und dann dazu vorzüglich trockene Büchen-Dielen, weil diese vom Rauch und Schwaden so glatt und glänzend werden, daß nicht leicht Feuerfunken sich daran setzen, dazu gebrauchet und solche immer gefedert werden.

3.

In denen Häusern, die keine 12 Fuß hohe Bodens haben, worin also Anlegung der Feuerohse nicht möglich ist, soll der Bode, entweder ganz, oder doch zur Halbschied nach dem Feuerheerd hin, beschossen und gefedert werden.

4.

Dasjenige Feuerohsen, die nicht 7 Fuß hoch vom Feuerheerd sind, sollen weggenommen und, wo es nur irgend möglich, andere 7 bis 8 Fuß hohe gemacht, wo das aber schlechterdings so nicht geschehen kann, doch statt deren der Bode über dem Feuerheerd beschossen und gefedert werden.

5.

Sollen die Feuerohsen, und wo in niedrigen Häusern keine seyn können, der Bodenbeschuß über dem Feuerheerd, auch über allen Rauchlöchern — die in denen alten Feuerohsen müssen ganz zugemacht werden — in gehöriger Breite und Länge oberwerts, also der obere Theil der Feuerohse und des Bodens, mit Leimen, vermischet mit Heu, überlegt und mit Kalk überzogen werden.

6.

Wo über den Feuerohsen Bühnen sind, da müssen diese, wann es nur einigermaßen der Zustand des Eigenthümers des Hauses erlaubet, rund umher mit gefederten Dielen bekleidet werden, wäre das aber so nicht möglich, doch die Wände gut mit Leimen und Kalk überzogen seyn.

7.

7.

Die Stender und Riegel am Feuerheerd sollen durch eine Brandmauer bedecket werden, und wo sie es schon, aber nicht 5 Fuß hoch es sind, dies noch so hoch geschehen.

8.

Wo die Thür an der Seite des Feuerheerdes so angeleget ist, daß der Wind, wann sie geöfnet wird, grade auf den Feuerheerd gehet, und die Funken dann auf die Deel treibt, da soll die Thür, durch Versetzung der Hespen auf die andere Seite, so umgeleget werden, daß das nicht mehr so geschehe.

9.

Soll diese so verordnete Einrichtung ganz und überall auf dem Lande vor Michaelis künftigen Jahres vollendet seyn, daß sie es so geschehe, von Drosten und Beamten mit aller Aufmerksamkeit befördert, und denen Werkverständigen, die dazu gebraucht werden, alles aufs deutlichste dazu erkläret, hernächst aber und zwar gleich nach Michaelis dann von solcher geschehenen Vollziehung der Vormundschaftlichen Regierung berichtet werden.

10.

Alle Feuerohsen sollen dann endlich auch von den Unterthanen aufm Lande, an jedem Morgen vor Anlegung des Feuers, mit einem scharfen Besen abgekehret, und ob das so geschehe, von denen Untergedienten und Feuerherrn bey denen Visitationen nachgesehen, die gefundene Entgegenhandlungen auch jedesmal zur ernstlichen Bestrafung eingewruget werden.

11.

Will nun ein Unterthan aufm Lande ein neues Wohnhaus bauen; so soll derselbe allemal vorher die Absicht und den Plan, wie er es einrichten will, dem Amt anzeigen, dasselbe dann darauf, daß es der Landesherrlichen Verordnung vom 26ten April 768, oder, wo die darin vorgeschriebene Bauart nach Beschaffenheit der Stelle nicht anwendbar, doch immer dem besten Zweck gemäs, und mit Absonderung der Küche, auch sonst auf die vorsichtigste Art gegen Feuersgefahr

der Bau eingerichtet werde, sehen und dabey dann auch zugleich für die, zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen erforderliche Höhe der Wohnstuben und Schlafkammern sorgen, und soll kein Zimmermeister eher, als bis so Untersuchung und Genehmigung vom Amte erfolget ist, bey 20 Goldgulden Strafe den Bau anfangen; dieser auch überdem bey ähnlicher Strafe immer da, wo die Stubenofens angelegt werden, das Kreuz- und Riegelholz wegnehmen; worauf demnächst und ob es würklich geschehen, die Feuerherrn achten müssen.

12.

Soll kein neues Wohnhaus überall mehr, und kein anderes Haushaltungsgebäude alsdann nicht mehr mit Stroh sondern immer mit Ziegelsteinen gedecket werden, wann sein Standort so beschaffen ist, daß Ausbreitung der Flamme bey einer Feuersbrunst dahin, oder von demselben an ein anders Gebäude geschehen kann.

Gleichwie nun diese ganze Verordnung auf eigene Wohlfahrt der Unterthanen auf dem Lande abzielet; so erwarten Wir auch ganz willige und genaue Erfüllung derselben, und wollen, daß, damit sie allgemein genug dazu bekannt werde, deren Verlesung von den Kanzeln, und Anschlag an gewöhnlichen Orten geschehe. Gegeben Detmold den 24ten September 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. XVII.

Verordnung gegen das Einsetzen und Collectiren zu auswärtigen Lotterien, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Obgleich das Collectiren für auswärtige Lotterien hier im Lande ſchon verbothen iſt; ſo ſoll doch ſolches von einem und anderm noch heimlich gewaget werden.

Da nun ganz unwiderſprechlich alles Lotterie-Spiel und am mehrſten das auſſer Landes ſehr ſchädlich iſt, ſo wird nach darüber am letzten Landtag geſchehenem Berathſchlagung nicht nur das Collectiren für auswärtige Lotterien bey 100 Gld. Strafe hiemit aufs neue, ſondern nun auch zugleich alles Einſetzen in dieſe auswärtige Lotterien bey 20 Gld. Strafe für jeden Fall verbothen.

Ein jeder hat ſich alſo darnach zu richten und ſo für Schaden zu hüten.

Wie dann Droſten und Beamten auf dem Lande, und Bürgemeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten aufgegeben wird, auf die Entgegenhandlungen genau zu achten, und deren oben beſtimmte Beſtrafung zu befördern. Und ſoll dieſe Verordnung, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, von den Kanzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben Detmold den 24ten Septbr. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. XVII.

Verordnung wegen Verkaufs des außerhalb Landes gehenden Pachtsalzes, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Von Ausländern, die Pachtsalz vom Herrschaftlichen Salzwerk zu Ufeln empfangen, wird mit diesem Pachtsalz ein nachtheiliger Handel im Lande so getrieben, daß solches oft heimlich an hiesige Unterthanen um geringern Preis, als den, der allgemein fürs Land festgesetzet ist, verkaufet wird.

Da nun das so unbilliger Verlust fürs Herrschaftliche Salzwerk wird, weil der auswärtige Salzpachts-Erheber nichts weiter, als daß ihm solches zum eigenen Verbrauch oder Verkauf außer Landes verabfolget werde, nicht aber auch dies, daß er das mit Handel im Lande treiben dürfe, verlangen kann, und weil, wann dies geschiehet, der Debit des Salzwerks im Lande sich in dem Verhältniß des darin verhandelten Pachtsalzes vermindert; so wird, nach dazu gegebenem beifälligen Gutachten der Landstände, denen auswärtigen, hier im Lande nicht zugleich ansessigen Salzpacht-

pacht-Erhebern der Verkauf dieses Pachtsalzes hier im Lande bey Confiscation desselben, und jedem hiesigen Unterthanen dessen Kaufen bey 5 Rthl. Strafe für jeden Himten hiermit verbothen.

Auf die genaue Befolgung dieses Verbothes haben also alle Obrigkeiten dieser Grafschaft zu achten, und im Entgegenhandlungsfall Confiscation und Bestrafung zu befördern. Wie dann auch dasselbe zur allgemeinen Bekanntwerdung von denen Kanzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden soll. Gegeben Detmold den 24ten Septbr. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zu Lippe.

Num. XIX.

Verordnung wegen Annahme fremder Schaafe und andern Viehes auf die gemeine Hude, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es kommen oft darüber Beſchwerden vor, daß nicht nur Unterthanen, die zum Schäfereyhalten berechtiget ſind, fremde Schaafe zu den ihrigen nehmen und dieſe mit auf die gemeine Hude treiben; ſondern daß auch ſo fremdes Hornvieh von Hudegenoſſen angenommen, und dieſes ebenfalls auf die gemeine Hude getrieben, ſolche aber dadurch, beſonders bey der zunehmenden Bevölkerung und beym überhaupt vergrößerten Viehſtand im Lande, für andere und fürnemlich für die kleinen Hudegenoſſen, zu ſehr beenget werde.

Da nun dies allerdings ſehr nachtheilige Folge und es überdem unrecht iſt, eine Hudegerechtigkeit auf ſolche Art ganz willkührlich zum Nachtheil anderer Mitberechtigten zu erweitern und zu misbrauchen; die auf einzelne Beſchwerden darüber erlaſſenen Strafverbothe und beſondern Verordnungen aber bisher nicht zureichend geweſen ſind, ſolchen Misbrauch allgemein abzuſchaffen: ſo wird, nach darüber am letzten Landtag von Ständen der Ritterſchaft und Städten abgegebenem beyfälligen Gutachten, hiemit

geſetzlich verordnet, daß keiner, der zum Schäfereyhalten berechtiget iſt und ſie auf gemeine Hude treiben darf, andre fremde Schaafe als die ſeines Schäfers dazu annehmen und ſie auf die gemeine Hude bringen, und daß auch überall kein andres Vieh, von welcher Gattung es ſeye, von einem Hudegenoſſen ſo angenommen und auf die gemeine Hude gebracht werden, ſondern jenes und dies nur allein demjenigen, der zu einer beſtimmten Anzahl Schaafe und andern Viehes berechtiget iſt, bis zur Ergänzung dieſer Zahl erlaubt ſeyn; jede andere Uebertretung dieſer Verordnung aber nachdrücklich beſtrafet werden ſolle. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten hat, und ſoll deswegen dieſe Verordnung von denen Kanzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben Detmold den 24ten Septbr. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. XX.

Verordnung wegen der Tauben, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es iſt eine bekannte Erfahrung, daß durch die Tauben an der Ausſaat in Feldern und Garten würklich Schaden geſchehe und das Taubenhalten alſo, wann es zu häufig geſchiehet, dem Acker- und Gartenbau ſehr nachtheilig werde.

Nachdem nun die, darüber vorgekommene Beſchwerden am letzten Landtag erwogen ſind; ſo wird, dem darauf erfolgten Landesherrlichen Schluß gemäs, hiemit verordnet:

Daß Herrſchaftliche Meyereyen, und ſonſt allein nur diejenige, die zur Jagd berechtiget ſind, Tauben zu halten befugt ſeyn, und dies nur ſo ſeyn ſollen, daß wann ein ſolcher zur Jagd Berechtigter nicht auf dem Gut, wozu die Jagd gehöret, ſondern anderswo, da er die Jagd nicht hat, wohnet, und daſelbſt Tauben hält, er das auch nicht zugleich auf jenem Gute, ſondern nur einmal thun dürfe.

Einem jeden andern ſo wohl in Städten als auf dem Lande, der nicht zur Jagd berechtiget iſt, ſoll aber nur dann, wann er davon auf dem Lande zur Landkaſſe und in den Städten zur Stadtskaſſe 5 Thaler jährlich bezahlet, das Taubenhalten verſtattet ſeyn. Ein jeder dieſer Letztern, der ſchon Tauben hält, und ſie behalten will, muß alſo auf dem Lande beym Amt und in denen Städten beym

Magi-

Magistrat binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung es anzeigen, und sich zu solcher Abgabe erbieten, oder bey 10 Gfl. Strafe seine Tauben binnen eben solcher Zeit ganz abschaffen. Und bey nämlicher Strafe darf auch künftig eben solcher, ohne dies Anzeigen und Erbieten, keine Tauben anlegen.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgemeister, Richter und Räthe in den Städten haben also auf genaueste Befolgung dieser Verordnung zu achten, und wann dagegen Tauben fortgehalten, oder angelegt werden, nicht nur die Strafe sogleich beyzutreiben, sondern auch die Tauben todtschlagen und die Taubenschläge zerstöhren zu lassen; und soll die auf dem Lande davon einkommende Abgabe von den Contributionserhebern empfangen und berechnet und nicht nur binnen 4 Wochen, ob und welche sich dazu erbothen haben, der Vormundschaftlichen Regierung berichtet werden, sondern dies auch in der Folge beym jedesmaligen Fall so geschehen.

Damit nun diese Verordnung jedermann bekannt werde, soll sie von denen Kanzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 24ten Septbr. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zu Lippe.

Num. XXI.

Verordnung wegen Besteurung der Kötter, Einlieger und Professionisten auf adlichen und schriftsässigen Gütern, von 1782.

Es ist vor einigen Jahren bey der Catastration die Frage vorgekommen, ob und wie die Kötter der adlichen und schriftsässigen Güter zur Taxation zu ziehen seyn? und sowohl deswegen, als in Ansehung der Abgaben von Einliegern und Professionisten auf erwehnten Gütern, nach geschehener Unterhandlung mit löblicher Ritterschaft, durch die Landesherrliche Resolutionen vom 19ten und 27ten Febr. auch 24ten April 1782 festgesetzt, daß

1) die schon daseyende Kötter auf der Arrode Landtagsfähiger adlicher Güter, wann sie keine andere contribuable Güter besitzen, noch auch die gemeine Hude betreiben, und bisher weder Contribution, noch andere Lasten getragen haben, auch künftig immer davon frey bleiben sollen; daß aber

2) diejenige, welche die gemeine Hude nutzen, davon so wie die Einlieger, der neuen Bestimmung bey der Catastration gemäs, nämlich das ganze Aestimatum solcher Hude für jedes Stück, wie es im Lagerbuch für andere contribuable Unterthanen bemerket ist, entrichten; deswegen jedesmal im Frühjahr, vor Betreibung der gemeinen Hude, beym Amt, wie viel Stücke sie darauf bringen wollen, anzeigen, dieses dann solche in die Designation der Hude-Contribution der Einlieger einführen, und wann sie dem Landkasse-Administrationscollegio eingesandt, dasselbe alsdann daraus die Hude-Contribu-

tion

tion solcher Kötter ausziehen, und sie durch den Ritterschaftlichen Receptor einfordern, und an die Landkasse einliefern lassen solle;

3) daß es in Ansehung schon daseyender Kötter auf andern nicht Landtagsfähigen, aber doch schriftsässigen und der Ritterſteuer unterworfenen Gütern ganz eben so, wie von Köttern auf Landtagsfähigen adlichen Gütern unter 1 und 2 bestimmet worden, gehalten werden soll; daß

4) zum Anbau neuer Kötter überhaupt nach dem Tit. 13. der Policeyordnung Landesherrliche Erlaubniß nachgesuchet, diese aber für Landtagsfähige und solche schriftsässige Güter, welche nach folgender Nummer 5. dabey besessen werden, nie ohne ganz erhebliche Ursache versaget, und wann dies so nicht, unentgeldlich ertheilet werden solle; daß übrigens

5) der Schutzthaler nicht nur von gegenwärtigen und künftigen Köttern auf Landtagsfähigen, sondern auch von gegenwärtigen und künftigen Köttern auf solchen schriftsässigen, der Ritterſteuer unterworfenen Gütern, die itzt ein Landtagsfähiger Edelmann bey oder außer seinem Landtagsfähigen Gut besitzt, und so lange er sie so besitzt, in so weit er bisher in beyden Fällen nicht entrichtet worden, sowohl fürs vergangene, als künftige erlassen seyn soll; daß auch

6) dies eben so in Ansehung der schon daseyenden, den Schutzthaler bis hiehin noch nicht entrichtenden Kötter auf andern schriftsässigen, der Ritterſteuer unterworfenen Gütern, nicht aber so in Ansehung derer, die fürs künftige mit Landesherrlicher Bewilligung darauf noch angebauet werden, geschehen, sondern von diesen der Schutzthaler bezahlt werden soll; daß

7) künftige Kötter auf Landtagsfähigen und den sub Nr. 5. beschriebenen schriftsässigen Gütern so frey seyn sollen, wie wegen der gegenwärtigen unter 1, und so zur Hude-Contribution beytragen, wie wegen der schon daseyenden unter 2 oben bestimmt worden ist; daß

8) den adlichen Besitzern Landtagsfähiger, und dabey zugleich schriftsässiger Güter frey bleiben soll, zu ihrer eigenen Bedürfniß, wie auch für Oeconomie und Ackerbau sowohl Zunftmässige, jedoch diese nur der Verordnung vom 28ten November 1769 gemäs, als unzunftmäßige Professionisten und Handwerker auf ihren Gütern zu halten, daß aber diese und überhaupt alle gegenwärtige und künftige Handwerker und Professionisten auf solchen Gütern, wann sie für diese und die Bedürfnisse ihrer Besitzer und zugleich für Gewinnst außer solchen Gütern und für andere arbeiten und ihr Handwerk oder Profession treiben, alsdann nur die Halbschied desjenigen Handwerks-Professionisten oder Weberstellgeldes, welches in dem Amt, worinn das Gut liegt, hergebracht und bestimmt ist, bezahlen, und sich deswegen zum Einschreiben in die Professionisten- und Handwerkstabelle bey dem Aemtern melden, auch dahin die gedachte Auflage bezahlen, geschähe es aber nicht in Güte, dazu nur durch den Landgohgraven executivè angehalten werden sollen; und daß über das festgesetzte Quantum fürs Amt keinen Handwerker oder Professionisten auf gedachten Landtagsfähigen und schriftsässigen Gütern, er mag nun, wie im obigen Fall, nur halb, oder wann er ganzen Gewinnst von seinem Handwerk oder Profession außer dem Gute hat, ganz bezahlen, niemals mehr abgefordert werden soll: Nur muß er, wann er ganz oder halb fürs Gut und dessen Besitzer arbeitet, von diesem ein Attestat darüber zum Beweis seiner Befreyung ganz oder zur Halbschied beybringen; daß

9) von den Einliegern auf adlichen Landtagsfähigen und schriftsässigen Gütern, die ein Landtagsfähiger Edelmann besitzet, und wovon bis auf heutigen Tag kein Einlieger- oder Schutzgeld entrichtet worden, dasselbe auch von gegenwärtigen und künftigen Einliegern auf solchen Gütern nicht gefordert werden soll. Nur wann sie die gemeine Hude betreiben wollen und dürfen, bezahlen sie ganz auf die Art, wie die Kötter, deswegen die Hude-Contribution; daß hingegen

10) die Einlieger auf andern schriftsässigen Gütern das Schutzgeld, wie hergebracht, mit Ausnahme eines freyen, alle aber die Hude-Contribution, wann sie gemeine Hude betreiben auf die Art, wie die Kötter, bezahlen sollen.

Das Amt N. dem hiebey ein Auszug aus dem Verzeichniß der Landtagsfähigen und der Ritterſteuer unterworfenen Güter, die von Adlichen jetzt beſeſſen werden, communiciret wird, hat ſich alſo hiernach genau zu achten, und wann wegen ~~gleich und in Anſehung des, was unter 2 und auch mit Beziehung darauf unter 3 beſtimmet iſt,~~ nach ~~eingeführter neuen Cataſtration~~ der Profeſſioniſten in der Angabe zum Einſchreiben oder in der Bezahlung der Abgaben Mängel entſtehen, davon zur weitern Verfügung Anzeige zu thun. Detmold den 1ten Octobr. 1782.

Aus Gräflich Lippiſch. Vormundſchaftlicher Regierung daſelbſt.

Topographisches Verzeichniß der Landtagsfähigen und der Ritterſteuer unterworfenen Güter, die von Adlichen jetzt beſeſſen werden.

Amt Detmold.

Beſitzer.		
	Vogtey Lage.	
Droſt und Landrath von Blomberg.	Gut Iggenhauſen.	a) Landtagsfähig.
	Gut Schackenburg.	b) der Ritterſteuer unterworfen.
	Vogtey Falkenberg.	
Kaiſerl. Cammerherr von Hammerſtein.	a) Gut Hornoldendorf.	
	b) Gut Fromhauſen.	

Amt Oerlinghauſen.

Geheimerath von Borries.	a) Gut Hovedißen.	
	b) Gut Eckendorf und Schukenhof.	
Hauptm. v. Exterde.	b) Gut Dahlhauſen.	

Amt Schötmar.

Obriſtin von Donop.	a) Gut Schötmar.	
	b) Gut Brockſchmidt.	
Obriſter v. Wrede.	a) Gut Steinbeck.	
Haupm. v. Exterde.	a) Gut Ahmſen.	
von Donop.	a) Gut Sylbach.	
Domdechand von Wend.	a) Gut Papenhauſen.	
	b) Der Orth.	

Amt Brake.

Hofmarſchall von Donop.	a) Gut Lüdershof.	
	b) Der Kluckhof.	

Ferner

Ferner Amt Brake.

Beſitzer.	
Cammerjunker von Reden.	a) Gut Wendlinghauſen.
	b) Gut Stumpenhagen.
Hauptm. v. Donop zu Heiligenrode.	a) Gut Entrup.
General Lieutenant von Losberg.	b) Meyerhof Röhr zu Farmbecke.

Amt Barntrup.

Cammerherr von Kerſenbruch.	a) Die Güter Barntrup und Wierborn.
Droſt und Landrath von Kerſenbruch.	a) Mönchshof.

Amt Varenholz.

Droſt und Landrath von Blomberg.	a) Niedermalle.
Geheimerrath von Weſtphal.	a) Heidelbeck.

Amt Blomberg.

Major von Donop.	a) Wöbbel.
Derſelbe.	b) Obermaspe.
Maj. v. Frieſenhauſ.	a) Niedermaspe.

Num. XXII.

Verordnung wegen Taxation der Gebäude zur Brandassecurations-Societät, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der, bey Einführung einer allgemeinen Brandassecurations-Societät in hiesiger Grafschaft, am 11ten Febr. 1752 erlassenen Landesherrlichen Verordnung ist einem jeden Eigenthümer, wie hoch er seine Gebäude ins Societäts-Catastrum einschreiben lassen wolle, freygelassen und nur denen Gutsherrn die Macht gegeben worden, den Werth der Gebäude ihrer Eigenbehörigen allenfalls zu bestimmen.

Bey dieser so willkührlich gebliebenen Taxation der Gebäude haben nachher vielmals die Unterthanen aufm Lande, um künftige Abgabe bey Feuersschäden sich zu erleichtern, ihre Gebäude unter dem wahren Werth zum Einschreiben angegeben, und wann sie das Unglück getroffen, solche so unterm wahren Werth eingeschriebene Häuser durch Feuersbrunst zu verlieren, für die, darnach aus der Brandassecurationskasse erhaltene Gelder den Wiederaufbau nicht vollführen können, sondern dazu colonatverderbende Schulden machen, oder auf eine andere beschwerliche Art unterstützet werden müssen.

Um nun hierin heilsame Veränderung und folglich ein wahres Taxiren der Häuser aufm Lande zu befördern, ist zwar auch schon am 26ten April 1779 ein Circular ergangen und darin bey damals

nals erforderlicher neuen Revision des Societäts-Catastrums verordnet worden, daß Drosten und Beamten die angegebenen Taxen durch die Unterbedienten, Vorsteher und Werkverständigen unentgeldlich nachsehen und sie mit denen, von denselben in ohngefähren Anschlag zu bringenden Gebäuden vergleichen lassen sollten; allein der Erfolg hievon ist nicht gleichförmig gewesen und hat im ganzen der Erwartung nicht entsprochen, vielmehr da, wo die Taxation, dem wahren Werth gemäs, würklich befördert und dadurch der Beytrag zu Brandschäden erhöhet worden, Beschwerden über Prägavationen gegen andere Unterthanen, deren Gebäude nicht so werthmäßig taxiret worden, veranlasset.

Damit nun sowol eine Taxation nach wahrem Werth, als auch diese überall gleichförmig aufm Lande geschehen möge, so wird, der darüber auf letztem Landtag gepflogenen Berathschlagung gemäs, hiemit folgendes verordnet:

§. 1.

Sollen Drosten und Beamten alle, in ihr Amts Brandassecurations-Catastrum einzutragende Gebäude ohne Ausnahme taxiren lassen.

§. 2.

Da zur Taxation der Baurenhäuser allein ein guter Zimmermeister zureichend und nur für steinerne Gebäude zugleich auch ein Mauermeister erforderlich ist; so haben Drosten und Beamten, nach der Größe des Amts und nach Beschaffenheit der Baurengebäude darin, einen oder mehrere Zimmermeister, oder auch zugleich noch dazu einen, oder mehrere Mauermeister zu dieser Häuser-Taxation eidlich zu verpflichten; sodann

§. 3.

jedem Zimmermeister allein, oder auch noch einem Mauermeister dabey, einen Distrikt anzuweisen und ihn, oder sie darin,

in Beyseyn des Untervogts oder Bauerrichters, die Taxe der Häuser, bey jeder Renovation des Catastrums, aufnehmen zu lassen.

§. 4.

Hiebey muß der Werkverständige, wie dazu jedesmal vom Amt die Anweisung zu geben ist, das Gebäude messen und sich bemerken, a) wie viel Fuß lang, b) wie viel Fuß breit es ist, und c) wie viele Gefache es hat.

§. 5.

Dann muß derselbe das Holzwerk des Gebäudes mit dem Einbau genau besehen und überschlagen, wie hoch ein jedes Gefach, von unten bis oben, und durch das ganze Haus gerechnet, so wie es da stehet, zu schätzen und noch itzt würklich werth ist.

§. 6.

Die Taxe des so angeschlagenen einen Gefachs muß der Werkverständige ferner so viel mal multiplicieren, als Gefache am Gebäude sind, sodann auch weiter die getünchten leimenen, oder gemauerten Wände an demselben, das Dach mit den Latten, die Schornsteine, Brandmauren, Treppen, Fenster und Thüren in Anschlag bringen, alles zusammenrechnen und damit die wahre Taxe herausbringen.

§. 7.

Diese Taxe muß aber immer in 25 Rthlr. aufgehen, und wann einzelne Thaler überschießen, so sind solche wegzulassen, oder, wann sie am nächsten zu 25. 50. 75 und 100 Rthlr. kommen, voll zu machen.

§. 8.

Der Mauermeister muß, wann er im oben bestimmten Fall mitgebrauchet wird, keine Grundmauer und auch keinen Keller mit in Anschlag bringen, den übrigen Theil der steinernen Gebäude aber nach Ruthenzahl ausmessen und darnach blos den Kalk und

Arbeits-

Arbeitslohn anschlagen, bey den Schornsteinen aber und bey den Wänden von Backsteinen die Steine selbst mit rechnen.

§. 9.

Die so aufgenommene Taxe soll der gegenwärtige Untervogt, oder Bauerrichter dem Eigenthümer gleich bekannt machen, seine Zufriedenheit darüber erfragen, und wann derselbe sie nicht bezeugte, sondern ihr widerspräche, die Anmerkung und Zusammenrechnung des Werkverständigen davon sich ausliefern lassen, darunter die Unzufriedenheit des Eigenthümers damit bemerken, und sie dann so dem Amt übergeben, welches den Eigenthümer darüber selbst vernehmen und, nach Befinden des Widerspruchs, andere Taxation auf dessen Kosten verordnen, oder sonst die Taxe berichtigen, oder bestätigen muß: dahingegen die von denen Eigenthümern für richtig angenommenen Taxen jedes Gebäudes, jedoch besonders, im ganzen nur vom Werkverständigen, oder Unterbedienten angemerket und von ihnen zusammen unterschrieben, dem Amt zum Eintragen überliefert werden sollen.

§. 10.

Jedem dabey gebrauchten Werkverständigen und dem auch dabey gegenwärtigen Unterbedienten sollen täglich 12 Mgr. bezahlet und das Verzeichniß davon soll, amtlich attestiret, mit dem errichteten Amts-Societätscatastrum der Vormundschaftlichen Regierung eingesandt, von dieser aber alsdann der Ertrag auf die Brandassecurations-Kasse angewiesen werden.

§. 11.

Dagegen soll aber auch nicht mehr, wie bisher, alle drey Jahre, sondern nur alle zehn Jahre Erneuerung des Brandassecurations-Societäts-Catastrums geschehen, jedoch inzwischen

frey gelaſſen ſeyn, daß, wann jemand ein neues Haus erbauet, oder ein altes beträchtlich verbeſſert, und deswegen neues Ein- oder Umſchreiben verlanget, er ſolches bey ſeiner Obrigkeit im Jenner jeden Jahrs anzeigen, dieſe ſodann, nach der von ihr zu befördernden Taxation, ſolches in das bey ihr befindliche Cataſtrum vollziehen, und damit es auch im Hauptcataſtrum geſchehe, davon dem Erheber der Brand-Kaſſe-Gelder Nachricht geben könne.

Droſten und Beamten haben alſo nach dieſer Verordnung genau zu verfahren, auch ſonſt auf deren richtige Befolgung zu achten und, damit ſie jedem bekannt werde, dieſelbe von denen Kanzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten anſchlagen laſſen. Gegeben Detmold den 29ten Octbr. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. XXIII.

Verordnung, die Pflanzungen und Pottereien auf gemeinen Huden betreffend, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es ſind bisher vielfache Beſchwerden darüber vorgekommen, daß die gemeinen Huden durch Bepflanzungen und ſogenannte Pottereien zu ſehr beenget und die Weyde fürs darauf gehörige Vieh ſo ungebührlich geſchmälert werde. Es ſoll dies nemlich ſo geſchehen, daß a) verſuchet wird, das Pottungsrecht da auszuüben, wo es doch bisher nicht hergebracht geweſen iſt; daß b) die hergebrachten Pottereien über ihre alten Gränzen erſtrecket und dieſe immer mehr erweitert; daß c) dieſelben, anders wie vorhin, mit Baumarken, die der Hude ſchädlich ſind, bepflanzet werden; und daß endlich d) überall dabey keine Ordnung im Zwiſchenraum beachtet, ſondern ſo nahe zuſammen gepflanzet wird, daß der Graswachs gedämpfet und die Hude in der Potterei untauglich gemacht wird.

Alles dies iſt nun allerdings ganz ungebührliche Anmaſſung und Unordnung, die in ihren Folgen ſehr nachtheilig ſind, und die alſo theils abgeſchaffet, theils eingeſchränket und durch gute Beſtimmung geändert werden müſſen. Es iſt darüber auch deswegen am letzten Landtag Berathſchlagung gepflogen und eine verbeſſernde

gnügliche Einrichtung geschehen, daher aber, damit sie keinem gegründeten Herkommen zuwider geschehe, hierüber Bericht von denen Aemtern eingefordert worden.

Welchem allen gemäs dann nun hiedurch folgendes verordnet wird:

1.

Soll keiner, bey 50 Gfl. Strafe, auf gemeiner Hude sich eine Potterei, oder ein Bepflanzungsrecht anmaßen, wenn er nicht in dessen würklichem Besitz ist; oder wäre er darin nicht, könnte aber sein Recht dazu in continenti beweisen, doch dann auch nicht eher, als bis er diesen Beweis am Amt vorgebracht, und dasselbe solchen, nachdem die Hudemitgenossen darüber vernommen worden, für gültig anerkannt hat.

2.

Unstreitig hergebrachte Pottereien aber sollen Drosten und Beamten, in Gegenwart aller dabey Interessirten, mit Steinen abgränzen und darüber, wie es geschehen ist, Protokoll aufnehmen, das Orginal in der Amtsregistratur aufbewahren und Abschriften davon denen Interessenten, gegen die Gebühr, ertheilen. Kämen aber alsdann Irrungen über die Gränze der Potterei vor, so sollen sie solche zu vermittelu sich bestreben, und, falls das schlechterdings nicht geschehen könnte, Beweis und Gegenbeweis darüber aufnehmen und dann darauf, salvo recursu, erkennen; hiernach aber demnächst, oder nach erfolgtem obergerichtlichen rechtskräftigen Erkänntniß, die Gränzen der Potterei mit Steinen besetzen und dann auch sowol, als wann es einer gütlichen Vermittelung gemäs geschiehet, darüber wie im ersten Fall Protokoll halten, dies reponiren, und abschriftlich mittheilen.

3.

Wo einer bisher in seiner Potterei nur unfruchtbares, oder so genanntes Kopfholz gehabt und gepflanzet hat, als Heinebüchen,

Feld-

Flidderesschen, Birken, Ellern und Weyden, darin soll er keine Eichen und Roth- oder Maibüchen pflanzen, weil diese, wann sie groß werden, durchs starke Beschatten der Hude mehr nachtheilig sind, und zur Mastzeit sogar alles Hüten verwehret werden will.

4.

Wann Eichen und Maibuchen in einer Potterei sind und gepflanzet werden dürfen, so soll das so auch auf die Art, wie es hergebracht ist, bleiben; das Pflanzen dieser Eichen und Maibüchen aber in der Länge und Breite 30 Fuß von einander und eben so weit von den angränzenden urbaren Grundstücken geschehen. Wollte aber jemand eine Heimbüche, oder einen andern unfruchtbaren Baum dazwischen setzen, so sollen die Eichen und Maibüchen 36 Fuß von einander gepflanzet werden.

5.

Das Pflanzen des Kopfholzes in einer Potterei, worin das nur geschehen darf, soll in einer Entfernung von 15 Fuß in der Länge und Breite, wie auch eben so weit von den angränzenden urbaren Grundstücken geschehen.

6.

Das itzt näher, wie oben bestimmet, zusammenstehende fruchtbare und unfruchtbare Holz, welches so der Hude, und selbst dem übrigen Holz, dem es Nahrung und Wachsthum entziehet, schädlich ist, soll binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung weggeräumet, und die Amtsunterbedienten sollen, daß sie auf Vollziehung genau achten, und vom Unterlassen Rapport erstatten, angewiesen werden; Drosten und Beamten aber im letzten Fall, daß es auf Kosten des dazu schuldigen geschehe, alsdann sogleich verordnen. Endlich und

7.

7.

sollen Drosten und Beamten bey der oben verordneten Abgränzung der Pottereien auch, ob unfruchtbares Holz darin allein, oder auch zugleich fruchtbares darin seye, und wie dies dann bisher darin gepflanzet worden und werden dürfen, untersuchen, und das dann auch mit so, zu Vermeydung ungebührlicher Anmassungen und Irrungen darüber, in das aufzunehmende Protokoll einführen.

Damit nun diese Verordnung, die aufs genaueste befolget werden soll, dazu genug bekannt werde, so soll sie von den Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 24ten December 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. XXIV.

Regierungs-Ausschreiben über die Beobachtung der Gesindeordnung, von 1783.

Es verlautet, daß sich wider die Gesindeordnung von 1752 schädliche Mißbräuche einschleichen, als z. B.

1) wider die §. 3. denselben bestimmte Zeit des Ab- und Zugehens,

2) wider die §. 9. festgesetzte Zeit der Dienstaufkündigung,

3) wider die daselbst verordnete Ertheilung eines Zeugnisses übers Wolverhalten, und wider die besonders noch unter Verordnung vom 24ten Febr. 1778 verbothene Annehmung eines Dienstboten ohne solches Zeugniß,

4) wider das Verboth §. 16. des Ausgehens ohne Vorwissen und Erlaubniß des Brodtherrn,

5) wider das §. 11. enthaltene scharfe Verbot aller Entwendung und also auch der zur Viehfütterung, und wider den daselbst auch gegebenen Befehl der Anzeige solcher Entwendung, und endlich

6) wider die §. 12. geschehene Bestimmung des Lohns und wider das §. 13. gegebene und in einer Verordnung vom 14ten Febr. 1766. erneuerte Verbot des Gäbensanstatt Lohns.

Da nun solche Mißbräuche dem gemeinen Wesen äußerst schädlich und auch besonders noch darin es sind, daß ein nicht in Ordnung gehaltenes, nicht zum gearbeitetes Gesinde auch hernach selbst keine gute Hausväter, Hausmütter und Unterthanen werden;

so wird Drosten und Beamten aufm Lande, so wie Magistraten und Richtern in denen Städten, Namens Regierender hoher Vormundschaft, aufgegeben, sowol in obigen Punkten, als überhaupt auf die Gesindeordnung aufs genaueste zu halten, denen dagegen einschleichenden Misbräuchen nachzuforschen, sie abzustellen und zur Bestrafung zu befördern, und, wo es erfahrene schon einreißende starke Misbräuche nothwendig machen, dies Circulare zur Warnung von den Kanzeln bekannt machen zu lassen. Detmold den 6ten Jenner 1783.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num. XXV.

Verordnung, das neue Catastr und die darnach zu entrichtende Contribution betreffend, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

§. 1.

Ursachen, warum neue Läger-Bücher und Catastri verfertiget und wie dabey verfahren worden.

Schon lange waren es Klagen vieler contribuablen Unterthanen dieser Grafschaft, daß sie im Beytrag zur ordentlichen und außerordentlichen Contribution gegen andere übersetzt und beschweret wären. Dies sowohl, als die sich immer mehr vergrößernde Unbrauchbarkeit der alten Läger-Bücher und Catastr haben auch

schon

schon lange die Landesherrliche, mit Beystimmung der Stände gefaßte Entschließung veranlasset, daß die Catastren erneuert und der Steuer-Beytrag darnach so eingerichtet und bestimmet werden solle, daß wahrer Ertrag der Güter dazu richtiger Maasstab seyen.

Mehrere Versuche der Ausführung sind auch wirklich schon gegen das Ende des vorigen und in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts gemacht, aber nicht gehörig vollzogen worden. Unter der glorwürdigen Regierung Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders, des Regierenden Grafen **Simon Augusts** Lebden ist aber dies wichtige Werk mit der ernstlichen Zubereitung wieder angefangen, die Vermessung aller contribuablen Güter fortgesetzt, im Jahr 1768 eine besondere Commission, mit genauer Instruction zur Direction dieses ganzen Catastrationswesens, ernannt und von derselben die Aufzeichnung aller contribuablen Gründe und Nutzungen, die Schätzung ihres wahren Ertrags durch dazu ganz fähige, beeidigte und mit genauester Instruction versehene Taxatoren, in jedesmaligem Beysein des Landschreibers Brand, sodann die Aufnahme aller Prästanden, der Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten, das Vernehmen der contribuablen Unterthanen, der Guts- Pacht- Dienst- und Erbzinnsherrn darüber, in denen dazu öffentlich bekannt gemachten Terminen, und nach diesem allem Verfertigung der Meß- Aestimations- und Saalbücher vorschriftmäßig befördert worden.

§. 2.

Fortsetzung.

Ueberdem ist, um allenthalben genaueste Richtigkeit und gerechten gleichen Beytrag zu bewürken, nur besonders dazu von denen Landständen ernennten Deputirten aus ihrer Mitte über die, zur endlichen Ausführung dieses Werks zu bestimmenden Grundsätze und Regeln, und besonders auch über die beste Art der Berechnung der individuellen und totalen Simplen oftmalige Ueberlegung gepflogen,

pflogen, selbst von diesen Deputirten Revision aller Saalbücher und deren Vergleichung mit denen Meß- und Aestimationsbüchern und mit denen von der Catastrations-Commission bestimmten Grundsätzen gegebenen Regulativen und Instructionen geschehen und so folglich diese ganze Catastrations-Sache mit genauester redlichster Vorsicht in ihrem ganzen Gang behandelt und nunmehro auch so zum Schluß gebracht worden, daß die authentisirten, Gesetz- und Vorschriftmäßig ausgefertigten Saal- oder Lagerbücher mit richtiger Bestimmung der Simplen denen Aemtern zugefertiget werden, und nach letztern nun Beytrag zu den Schatzungen geschehen soll.

§. 3.

Daß und wie noch von den Aemtern mit Publication der Saalbücher verfahren werden solle.

Weil jedoch bey einem so weitläuftigen und verwickelten Geschäfte Irrthümer und Unrichtigkeiten, so sehr auch nach ihrer Abwendung gestrebet worden, möglich bleiben und die besonders in Aufnahme der Prästanden außer der Contribution, der Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten deswegen hier und da noch wol haben entstehen können, weil nicht immer alle dabey interessirte, der öffentlichen Ladung gemäs, erschienen sind und so Aufnahme nach erforschtem Besitzstand geschehen müssen; So ist, um die möglichst beste Richtigkeit zu erhalten, bey Ueberlieferung der Saalbücher denen Aemtern aufgetragen worden, in einer dazu forderſamst zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist denen contribuablen Unthanen sowol, als andern dabey interessirten Guts- Pacht- Erbzins- und Dienstherrn das Saalbuch vorzulesen, die dagegen vorgebrachten Erinnerungen zu Protokoll zu nehmen, genau zu untersuchen, wenn es möglich, in Güte zu berichtigen und von allem demnächst zur Genehmigung, oder Entscheidung der Vormundschaftlichen Regierung zu berichten.

§. 4.

§. 4.

Die ernannten Deputirte der Stände ſollen der Publication beywohnen.

Und weil ſich Droſten und Beamte nicht ſo gleich von der ganzen innern Einrichtung dieſes Cataſtrationsweſens zureichend unterrichten können, hingegen mit genauer Kenntniß davon: vielerley, bey dieſer Publication der Saalbücher vielleicht vorkommende Erinnerungen ſich gleich erläutern und heben laſſen; ſo iſt denen vier Deputirten der Stände, mit denen dieſe Cataſtrations-Sache, ſo wie oben beſchrieben iſt, verhandelt worden, und die ſich dabey mit ihrer innerſten Einrichtung ganz bekannt gemacht haben, von Uns beſonderer Auftrag geſchehen, daß jeder von ihnen in denen Aemtern, wovon er die Saalbücher nachgeſehen und geprüfet hat, ſolcher Publication beywohnen und nach ſeinem erlangten Wiſſen und Erkennen vorgebrachte Erinnerungen erläutern und, wo möglich, heben ſolle; durch welches Mittel dann, wie Wir hoffen, das oben vorgeſchriebene, und über bleibende Erinnerungen zu beachtende Verfahren ſehr abgekürzet und nicht zu weitläuftig werden wird.

§. 5.

Ueber die beſtimmten Simplen ſoll dabey kein Erinnern zugelaſſen werden, ſondern darnach der Contributions-Beytrag ohne alle Ausnahme und Einrede geſchehen.

Gleichwie aber dies ſo verordnete Verfahren ſich über die dafür feſtgeſetzten Gegenſtände keinesweges, alſo nicht auch auf die beſtimmten Simplen für den Contributions-Beytrag erſtrecken, ſondern hiernach ohne alle Ausnahme und Einrede letzterer geſchehen ſoll, da jene, die Simplen, auf richtige Vermeſſung, Taxation und genaue Berechnung, die nun ganz gleich die Laſt vertheilet, ſich gründen; alſo erwarten Wir auch von denen contributablen Unterthanen dieſer Grafſchaft willige Uebernahme und Zahlung ſolcher Simplen, nach der jährlichen, der wahren Schuldigkeit und Landes-

bedürfniß angemessenen, Bewilligung der Stände; und zwar selbst auch von denen, die nun nach so ganz gleicher Vertheilung der Contributions-Abgabe, mehr als vorhin dazu bezahlen müssen, indem mindere vorherige Zahlung dazu unverhältnißmäßige Belästung anderer Mitunterthanen zur drückenden Folge hatte, diese aber zu heben und die Last künftig gleich tragen zu machen, Zweck des itzt geendigten Catastrations-Geschäftes war.

§. 6.

Bestimmung der bisherigen Abgaben, welche das neue Contributions-Simplum in sich begreift; wie auch des Maasstabes, wornach künftige Contributions-Hebung geschehen soll.

Zur Verständlichkeit der Einrichtung jetziger Simplen wird aber auch noch dies hiebey bekannt gemacht, daß, nun schon vom Gottseligen Landesherrn dazu gegebener Bewilligung, die Summen der bisher unter den verschiedenen Namen der Kreis Herrn-Monate, des Soldatenschatzes, der Invaliden- und Schulmonate erhobenen ordinären Contribution der Summe der extraordinären, der, welche jährlich von denen Landständen für die jedesmalige Landesbedürfnisse an die Landkasse bewilliget wird, jederzeit zugerechnet, daß dann zum Aufbringen der daraus erwachsenden Totalsumme das zu einem Mariengroschen vom Thaler des Güter-Taxatums bestimmte Simplum, im Betrag aller vom ganzen Lande, so vielmal jährlich gehoben werden soll, als dieser Ertrag in jener Totalsumme enthalten ist, und daß also auf diese Art das Simplum jedes Contribuenten, so wie das des ganzen Landes, welches aus den Simplen aller Contribuenten erwächset, einziger Maasstab der Contributions-Erhebung seyn, darnach diese im Ganzen für bisherige ordinäre und extraordinäre Contribution geschehen, das so erhobene ganz an die Landkasse und von dieser wieder jene, die ordinäre Contribution, an die Landesherrliche Landrenter-Kasse und sonstige Behörde abgeliefert werden soll.

§. 7.

§. 7.

Vom Nutzen der Einrichtung jetziger Simplen und von ihrer Richtigkeit.

Eine Einrichtung, wodurch die bisherige vielfache Contributions-Bezahlung und Erhebung und die auch bisherige mehrfache Berechnung darüber ganz vereinfachet wird, und wobey jeder Contribuent sicher seyn kann, daß ihm an ordinärer Contribution nichts über seinen bisherigen Beytrag, wann anderes nicht Folge der Peräquation gewesen ist, aufgebürdet worden. Denn ganz nach bisherigen Heberegistern, nach darin bestimmter bisheriger würklichen Zahlung, und nach der daraus in denen Rechnungen erwachsenen Totalsumme ist die ordinäre Contribution von Vormundschaftlicher Rent-Kammer angegeben; von Deputirten der Stände in solcher ihrer Angabe und in deren Gründen aufs genaueste geprüfet und darnach in der Summe, worin sie nun künftig mit der extraordinären Contribution gehoben und aus der Landkasse demnächst wieder an die Landesherrliche Landrentey-Kasse abgeliefert werden soll, ganz richtig gefunden worden.

§. 8.

Die rechtmäßige Befreyung von bisheriger Contribution ist bey den Simplen zum Abzug gekommen.

Wobey dann auch endlich noch dies die Saalbücher selbst zeigen, daß, wo eine Commune, oder ein Individuum von dieser, oder jener Art ordinärer Contribution, oder gar von der extraordinären Contribution bisher rechtmäßig befreyet gewesen ist, der Ertrag dieser Befreyung bey den Simplen auch würklich zum Abzug gekommen ist.

§. 9.

§. 9.

Wider jetzige Bestimmung der Contribution soll keine processualische Klage angenommen werden.

Da nun aber sonst, wie schon erwehnet, die Berechnung der Simplen auf eine billige, nach sehr mäßigen Grundsätzen eingerichtete und im ganzen Lande darnach völlig gleich vollzogene Taxation sich gründet; und da also, wo hiernach Verminderung, oder Vergrößerung bisherigen Beytrags sich ergiebt, solches Folge jetziger gleicher Vertheilung der Contributions Last ist, die ein jeder sich gefallen lassen muß, weil ganz gleiches Tragen dieser Last mit seinen contribuablen Mitunterthanen allgemeine Schuldigkeit ist: so kann und soll auch, wie Wir hiemit verordnen, über Erhöhung bisherigen Beytrages nie eine processualische Klage geführet, oder angenommen, auch nicht mal Beschwerde darüber, von einem Advocaten bey 20 Gfl. Strafe, von einem andern aber bey Leibesstrafe entworfen werden.

§. 10.

Zur Untersuchung der Beschwerden über etwa begangene Irrthümer, Schreib- oder Rechnungsfehler ist eine Prägravations-Commission auf 6 Monate angeordnet.

Jedoch da Wir, Unsern Vormundschaftlichen Regierungs-Pflichten gemäs, gegründeten Beschwerden gerne Gehör geben und ungeachtet, wie schon angeführet, alle Sorge und aller Fleiß auf die beste und richtigste Einrichtung des Catastrums verwendet worden, dennoch hiebey möglich geblieben ist, daß ein Irrthum, Schreib oder Rechnungsfehler begangen worden; so haben Wir, damit die Unterthanen in diesem Fall, ohne Weitläuftigkeit und viele Kosten, Abänderung erhalten können, dem Gutachten der getreuen Stände gemäs, eine Prägravations-Deputation aus Vormundschaftlicher Regierung, Kammer und denen Ständen selbst hier in der Residenz-Stadt Detmold angeordnet und derselben den, bey der Catastrations-Commission bisher gebrauchten Landschreiber Brand zum

Actuarius

Actuarius beygefüget, von welcher Deputation binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tag der Publication dieses anzurechnen, aber nicht länger, alle sich ergebende Prägravations-Beschwerden vorgebracht und zu Protocoll genommen werden, und die dann darauf vorherige Catastrations-Acten darüber nachsehen, wo es nöthig ist, mit bisheriger Catastrations Commission deswegen communiciren, das Für und Wider jeder Beschwerde genau und impartheyisch prüfen und einen jeden gründlich zur vernünftigen Ueberzeugung bescheiden, dies aber alles so unentgeldlich thun soll.

§. 11.

Die gegründete oder nicht gegründete, also zulässige oder unzulässige Prägravations-Beschwerden werden bestimmet.

Damit nun aber auch jeder contribuabler Unterthan, welche Prägravations-Beschwerden gegründet, oder nicht gegründet, also zulässig oder unzulässig seyen, wissen und so vom unnöthigen Laufen und Versäumen seiner Nahrungs-Geschäfte abgehalten werden möge; so machen Wir deshalb hier bekannt und setzen zugleich fest, daß zu ersteren, denen gegründeten, blos folgende gehören, wann jemand erweislich darthun kann, daß

a) dieses oder jenes ihm zugeschriebenes Grundstück in seinem Besitz nicht ist,

b) die in Vermessungs- und Aestimationsbüchern bestimmte Größe nicht hat,

c) nach Verhältniß eines nächst belegenen Feldes oder Stücks von gleicher Güte und Kultur zu hoch taxiret worden, oder

d) eine wohlerworbene und zu Recht bestehende Real-Exemtion und Contributions Freyheit davon genossen, und

e) ein offenbarer Schreib- oder Rechnungsfehler begangen ist.

Zu den letzten, denen ungegründeten, folglich gar keine Aufmerksamkeit und Betrachtung verdienenden, gehören:

a) die, wie schon oben angeführet, ganz unpaßliche und unnütze Beschwerde, daß er vorhin weniger, oder ein andrer mehr gegeben;

b) daß ihm der jetzige Ansatz zu schwer und zu belastend seye, indem er allen übrigen völlig gleich angesetzt, dies also keine wahre, sondern nur eingebildete Beschwerde ist;

c) daß ein bisher übergangenes, verschwiegenes, oder verdunkeltes Pertinenz unversteuret besessen worden, weil schon über 100 Jahre das Catastrations-Geschäfte in Ordnung zu bringen angefangen und erst itzt die unvollständige successive Versuche desselben zur vollen Ausführung gekommen sind, eine Verjährung, wäre sie auch sonst ohne Einschränkung anwendbar, hiebey also keinen Platz finden kann.

§. 12.

Contribuenten, welche zukünftige Beschwerden zu haben glauben, können zu deren Untersuchung Auszüge aus den Saalbüchern erhalten.

Diese und andere ungegründete Beschwerden sollen also nicht zugelassen, behuf der vorher bestimmten gegründeten aber, wann jemand deren eine, oder mehrere zu haben vermeinte, denen contribuablen Unterthanen auf Begehren Auszüge aus dem Saalbuche von ihren darin beschriebenen Grundstücken, deren Maas und Taxato vom Landschreiber Brand für die bloße Abschrift und Beglaubigungs-Gebühren mitgetheilet werden, und sollen dafür, wie hiemit bestimmet wird, wann der Auszug nur von einem Bogen ist, überhaupt 6 mgr. und für jeden Bogen mehr 3 mgr. bezahlet werden.

§. 13.

Das Verfahren bey der Commission wird vorgeschrieben.

Könnte und wollte sich nun derjenige, welcher sich durch die neue Bestimmung seines Contributions-Simplums beschweret glaubt, aus dem erhaltenen Auszug von dessen Ungrund nicht überzeugen, so kann er dem Landschreiber Brand, als Actuarius der Prägravations-Deputation, der so wohl dazu, als zu jenem Auszugertheilen, die ganzen 4 ersten Wochen nach Publication dieses, in denen folgenden 5 Monaten aber wöchentlich 2 Tage, den Mittewochen und Donnerstag, hier in Detmold gegenwärtig seyn wird, welchen Auszug zustellen und seine Beschwerde vorbringen, der dann diese mit jener Beyfügung kurz zu Protocoll nehmen und solches der Deputation vorlegen soll, worauf diese, wie oben bestimmt, verfahren, auch, wo es nöthig, zum bessern Aufklären der Beschwerde, oder auch zum gewissern Ueberzeugen von der Gerechtigkeit des darüber zu ertheilenden Bescheides einen Termin ansetzen und dazu den sich Beschwerenden verabladen wird.

§. 14.

Eigene Auflehnung und Aufwiegelung anderer wider den neugeordneten Contributions-Beytrag wird bey Gefängniß, und, dem Befinden nach, bey Zuchthaus-Strafe verbothen.

Da nun auf solche Art, auch noch bey vorhergegangener vorsichtigsten Einrichtung der Saaldücher und darin geschehener Bestimmung des Contributions-Simplums, die Erledigung gegründeter Beschwerden veranstaltet, überall also für gerechteste Vertheilung der Contributions-Last gesorget worden ist; so können Wir auch aufs gerechteste und ernstlichste hiemit alle sonstige eigene Auflehnung wider den neugeordneten Contributions Beytrag, so wie auch alle Aufwiegelung andrer dagegen verbieten, thun das auch dergestalt, daß derjenige, welcher sich einer solchen Auflehnung oder Aufwiegelung schuldig macht, und deren überführet wird, dafür, andern zum

Beyspiel, nach Befinden mit Gefängniß, oder gar mit dem Zuchthaus bestrafet werden soll.

§. 15.

Das Catastrations-Geschäft ist auf den Grundsatz der gleichen Lastvertheilung eingerichtet.

Um desto zuverläßiger können Wir aber, wie Wir es so gerne thun, annehmen, daß der Fall zur Erfüllung dieser Drohung nicht entstehen werde, da so alles bey diesem Catastrations-Geschäfte auf den Grundsatz der gleichen Last-Vertheilung, den jeder gegen sich gelten lassen muß, hingewürket und eingerichtet und noch dazu Erleichterung und Mittragen da befördert ist, wo Billigkeit das so erfordert, bisher aber doch es noch so nicht geschehen ist.

§. 16.

Bey den Unterthanen, die keine 24 Scheffelsaat Länderey besitzen, ist jedem Simplum ein Nahrungsgeld von 3 mgr. zugesetzt.

So ist zur Erleichterung der größern Unterthanen, welche für den Ackerbau eigene Pferde halten, deswegen mehr Gefahr und durch auch größere Haushaltung stärkern Aufwand tragen und übernehmen, und doch dabey noch außer der taxationsmäßigen Contribution schwere gutsherrliche und andre Prästanden und Dienste leisten müssen, bey denen geringern Unterthanen, welche keine 24 Scheffelsaat Länderey besitzen, keine eigene Pferde nothwendig halten, also auch nicht jene Gefahr und jenen Aufwand tragen müssen, sondern ohne diese ihre Nahrung und Gewerbe treiben, nach dem Beyspiel in andern benachbarten Ländern, ein Nahrungsgeld zu 3 Mariengroschen jedem Simplum hinzugesetzt worden.

§. 17.

Daß und wie die Kötter und Einlieger auf adlichen und contribuablen Höfen Hudeschatzung geben, auch

So iſt auch fernet zur Erleichterung aller contribuablen poſſeſſionirten Unterthanen ein Vorſchlag gekommen, genehmigt und feſtgeſetzt worden, wie Wir das dann auch hiemit geſetzlich thun, daß jeder Kötter auf Landtagsfähigen adelichen, oder andern freyen Gütern, oder auch eines contribuablen Colonats, wann dieſer nicht eigene Contribution vom Güter-Toxatum, worunter die gemeine Hudenutzung begriffen iſt, trägt; und dann auch jeder Einlieger auf unſern erbauten Gütern und contribuablen Colonaten von jeder Kuh, jedem Rind und Schwein, die er auf die gemeine Hude treibt, den ganzen Anſchlag der Viehhudenutzung, ſo wie er für jede Kuh, jedes Rind und Schwein, für jede Dorfſchaft und Bauerſchaft im Saalbuch, der Toxation gemäs, beſtimmet worden, zur Contribution jährlich bezahlen, davon aber, nach bisherigem Herkommen gemäs, auch von Kötter- und Einliegern zu den Mahlthalern einer Dorfſchaft, oder Bauerſchaft beygetragen werden muß — alle andere Abgabe der Einlieger für das Mitbetreiben der gemeinen Hude an die Gemeinden wird gegen obige Hude-Schatzung abgeſchaffet, — jedesmal abgezogen werden ſoll.

§. 18.

wie ſie die Hude betreiben wollen, im Monat Mai anzeigen ſollen.

Dieſem gemäs muß alſo jeder der obenerwehnten Kötter und jeder Einlieger, der Kühe, Rinder und Schweine auf die gemeine Hude treibet, oder noch treiben will, im Anfang des Mai-Monats ſolches dem Antrecontributions Empfänger anzeigen, und dies auch alsdann ins genau, ob ſie ſo wahr ſeye, zu unterſuchender Beſcheinigung thun, wann er nach dem Edict vom 24ten September vorigen Jahrs für das Hauptgut, oder Colonat, wozu der Kötter gehö-

ret, oder für seinen Hauseigenthümer die Hude, und zwar dann unentgeltlich betreiben will.

§. 19.

Einrichtung der einzusendenden Verzeichnisse des Viehes der Kötter und Einlieger auf adlichen Landtagsfähigen und andern eximirten Gütern.

Erwehnter Contributions Empfänger soll alsdann von dem so angegebenen Vieh der Kötter und Einlieger auf adlichen Landtagsfähigen und andern eximirten Gütern ein besonderes Verzeichniß mit Namen, Gattung des Viehes, dem aus dem Saalbuch zu ersehenden Anschlag der Viehhudenutzung und darnach den Ertrag für das angegebene Vieh, wie auch endlich den Abgang davon an Mahlkuhgeldern mit Colonnen in dieser Ordnung aufnehmen, solches dem Landkasse-Administrations Collegium noch vorm Ende des Mai-Monats doppelt einsenden und dieses nach geschehener Revision und Genehmigung ein Exemplar dem Ritterschaftlichen Receptor zur Erhebung und Ablieferung des Empfangs an die Landkasse und das andere dem Landreceptor zum Hauptempfang darnach und zum Belag seiner Rechnung übergeben, und muß sodann Empfang und Ablieferung noch vor Martini jeden Jahres geschehen.

§. 20.

Desgleichen des Viehes der Kötter und Einlieger auf contribuablen und nicht eximirten Gütern.

Eben so soll auch der Contributions-Receptor vom angegebenen Vieh der Kötter und Einlieger contribuabler, aber adlichen Jurisdictionsfreyer, aber nicht von der Amtsjurisdiction ausgenommener, nicht eximirter Unterthanen ein Verzeichniß aufnehmen, vorm Ende des Mai-Monats ebenfalls dem Landkasse-Administrations-Collegium doppelt einsenden, welches dann nach der Revision und Genehmigung ein Exemplar demselben zur Hebung und Ablieferung ganz

Er-

Ertrags an die Landkasse noch vor Martini remittiret und das andere auch dem Land Receptor zum Hauptempfang darnach und zum Belag seiner Rechnung zustellet, für Aufnahme und Hebung dem Amtscontributions-Empfänger aber dann auch billige Belohnung bestimmet.

§. 21.

Vom Abgang oder Zuwachs der Hudeschatzung, wie auch von Bestrafung der Defraudanten.

Wobey dann auch noch dies verordnet wird, daß wann einem Kötter, oder Einlieger während der Hudezeit ein Stück Vieh stirbt, der Ansatz dafür fürs laufende Jahr nicht beygetrieben, sondern solcher Abgang mit Beyfügung eines Attestats vom Unterbedienten, und Vorstehern des Orts darüber noch vor Martini dem Landkasse-Administrations-Collegium vom Contributions-Erheber angezeiget werden solle; daß ferner der Kötter, oder Einlieger, welcher dagegen noch nach der Aufnahme des Verzeichnisses ein Stück Vieh anschaffet und auf die gemeine Hude treibt, den ganzen, und der, welcher letzters mit Verschweigen bey der Aufnahme thut, denselben doppelt bezahlen, und der Contributions-Empfänger auch diesen Zugang noch vor Martini dem Landkasse-Administrations-Collegium anzeigen soll.

§. 22.

Wie die Viehhude-Schatzung der Kötter und Einlieger den possessionirten Contribuenten zu gute kommen soll.

Die so zu erhebende Viehhude-Schatzung von oberwehnten Kötters und Einliegern wird und soll dann so zur Erleichterung der Contributions-Abgabe possessionirter contribuabler Unterthanen gereichen, daß, da Bewilligung und Anlage bisheriger extraordinärer Contribution nur nach jedesmaligen, von Landständen geprüften Landes-

Landesbedürfnissen geschehen, der Ertrag jener Viehstands-Schätzung von der Summe der jährlichen Anlage und Vertheilung auf possessionirte Contribuenten zum Abgang kommen soll.

§. 23.

Wie viel Contributions-Simplen in jedem Jahr bezahlet werden sollen, das wird im Anfang des Jahrs von den Kanzeln bekannt gemacht und jedem Contribuenten ins Quittungs-Buch geschrieben werden.

Damit nun auch jeder der Ilstern gewiß wissen könne, wie viel Simplen er in jedem Jahr und daß er somit nichts mehr an keinerley Contribution bezahlen müsse; so soll jenes gleich im Anfang jeden Jahrs, nach gehaltenem Landtag, für dasselbe, und nach bewilligungsmäßiger Repartition, von den Kanzeln nicht nur bekannt gemacht, sondern auch jedem Contribuenten in das, für die Contribution eigedruckte und ihm abzuliefernde Quittungs-Buch von dem Contributions-Empfänger jährlich vorm Anfang der Hebung eingeschrieben, so also auch diese Abgabe in ihrer Summe immer gesichert werden.

§. 24.

Das Vertauschen und Veräußern contribuabler Grundstücke ohne gerichtliche Anzeige und Genehmigung wird verbothen.

Endlich wird auch noch das ohnehin unerlaubte Vertauschen oder Veräußern der contribuablen Grundstücke, auf welche Art es auch geschehen möge, ohne Anzeige beym Amt und von diesem geschehene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte höhere Genehmigung, bey scharfer, jedesmal nach Beschaffenheit des Falls zu bestimmender Strafe verbothen.

§. 25.

§. 25.

Die Art der Bekanntmachung dieses Edicts wird vorgeschrieben.

Dieses Edict soll nun letztlich, weil dessen Bekanntmachung von den Kanzeln zu weitläuftig und auch nicht verständlich genug geschehen mögte, von Drosten und Beamten denen dazu vorzufordernden Unterbedienten vorgelesen und in jedem Artikel genau erkläret, von jedem dieser Unterbedienten aber hernach denen, dazu in der Dorfschafts- oder Bauerschaftsschule, oder an einem sonst dazu bequemen Ort zusammen zu fordernden Unterthanen wiederum vorgelesen und, wo es nöthig erkläret, auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 21ten Jenner 1783.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. XXVI.

Verordnung wegen der alten nicht conventionsmäßigen Silber-Scheide-Münze, von 1783.

Noch in einer Landesherrlichen Verordnung vom 17ten Nov. 1774. ist, vorherigen gemäs, das Annehmen und Ausgeben der Silber-Scheidemünze unter 3 Mariengroschen bey Confiscation und Geldstrafe verbothen worden. Demungeachtet werden seit einiger Zeit viele alte $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücke, die alle den conventionsmäßigen Wahrt nicht halten, ins Land gebracht und soll deren schon würklich eine beträchtliche Menge im Lande seyn.

Ob nun gleich beym Daseyn jenes Verboths jeder Annehmer solcher verrufenen Münze sich selbst den Schaden zurechnen müste, wann sogleich wider ihn, so wie gegen den Einbringer edictmäßig verfahren würde; so wird doch, aus dazu bewegenden Ursachen, eine 6 wöchige Frist, um sich wieder davon loszumachen, hiemit frey gegeben, nach derselben aber schlechterdings weiteres Annehmen und Ausgeben solcher Münzsorten verbothen, und, gegen Einbringer und übrige Entgegenhandler nach vorgedachtem Edict zu verfahren, Namens Ihro Hochgräflichen Gnaden des Gnädigst Regierenden Herrn Vormund es hiemit befohlen. Drosten und Beamte, sowol als Magistrate und Richter in hiesiger Grafschaft haben also dies bekannt zu machen, und demnächst aufs genaueste darnach zu verfahren. Detmold den 28ten Jan. 1783.

Gräfl. Lippisch. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num. XXVII.

Regierungs-Ausschreiben wegen der Potterey auf gemeinen Huden, von 1783.

Obgleich bey Abfassung des Edicts wegen der Potterey vom 24ten Dec. v. J. sowohl auf die von den Aemtern eingezogene Berichte, als auf das von einem Forstverständigen geforderte Gutachten Rücksicht genommen, und darnach die Art der Pflanzung bestimmt ist: so will doch jetzt behauptet werden, daß eine dichtere und bisher gebräuchliche Pflanzung, besonders des Kopfholzes, nicht nur in Fruchtbarmachung der Hude, sondern auch zum Fortkommen der Eichen-

Eichen- und Buchenpotten mehrern Nutzen ſchaffe, und daß auch einige Beſitzer ſolcher Pottereyen ſchon über eine, die Verjährung würkende Zeit im Beſitz des dichtern Zuſammenpflanzens ſeyn. Wäre jenes gegründet; ſo würde das §. 6 verordnete Wegräumen des näher, wie beſtimmt, zuſammenſtehenden fruchtbaren und unfruchtbaren Holzes der Abſicht des Geſetzes zuwider, und wäre letzteres; ſo würde dann das auch Verletzung ſchon erworbener Befugniß ſeyn. Das Amt N. hat alſo dieſen Punkt vorerſt auszuſetzen; hingegen bey Vollziehung des 1ten 2ten und 7ten Punkts des Edicts den gegenwärtigen Zuſtand der Pottereyen nach obigen Behauptungen und ob alſo ein dichteres Zuſammenpflanzen dem Wachsthum des Holzes, beſonders der Eichen und Büchen beförderlich, auch ſelbſt der Hude unnachtheilig, vielmehr zum beſſern Hervorbringen des Graſes nützlich ſey, auch ob jemand die Befugniß zum dichtern Pflanzen durch Verjährung ſchon erworben habe, wegen des 3ten 4ten 5ten und 6ten Punkts, vorerſt noch genau zu unterſuchen, dabey aber überall ſorgfältig auf den Unterſchied, ob Potterey auf würklichem Grund einer gemeinen Hude, oder der Grund der Holzung Eigenthum ihres Beſitzers und nur darin Hude hergebracht ſey, zu ſehen, und demnächſt, wie das alles geſchehen, zur weitern Verfügung zu berichten. Detmold den 4ten Febr. 1783.

Gräflich Lippiſch. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXVIII.

Gemeiner Beſcheid für die Advocaten und Procuratoren, von 1783.

Es ſind für guten und geſchwinden Gang der Proceſſe genug Vorſchriften in hieſigen Landesherrlichen Verordnungen enthalten, und da dieſe nunmehro in der gedruckten Sammlung aller Landes-Verordnungen mit begriffen ſind; ſo iſt keinerley Entſchuldigung der Unwiſſenheit für Entgegenhandlungen derſelben mehr zuläſſig, vielmehr gröſte Pflicht des Gerichts, auf die genaueſte Befolgung zu halten, und die der Advocaten, ſich in ihrem ganzen Verhalten darnach pünktlich zu richten.

Jenes wird von nun an ſtrenge geſchehen, und, daß dieſes auch ſo erfolge, daran werden die Advocaten hiemit ernſtlich und bey Vermeydung der, auf Entgegenhandlungen beſtimmten Strafen hiemit erinnert.

Ganz beſonders geſchiehet dies aber in Anſehung alles deſſen, was für gute Entwerfung des Klaglibells, deſſen ganze Rubricirung, mit Beſtimmung des generis actionis, wie auch für gute Einrichtung der Antwort darauf mit ganz ſpecialer, alſo punktsweiſe abgefaßter Litis-Contestation verordnet iſt, weil beyde Grundlagen des ganzen Proceſſes werden und, wann dabey die gegebenen Vorſchriften nicht aufs genaueſte beachtet werden, daraus Verwirrung und ſchädlichſte Weitläuftigkeit entſtehen, die nicht weiter verſtattet, ſondern deren Veranlaſſungen wider die Verordnungen

gen

gen aufs ernsthafteste geahndet werden sollen. Wornach sich also die Advocaten zu richten haben, denen deswegen dieser gemeine Bescheid gehörig bekannt gemacht werden soll. Decretum Detmold den 6ten Merz 1783.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXIX.

Verordnung wegen der Hochzeiten, Kindtaufen und Hausbührungen, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Durch verschiedene alte und neuere Landesgesetze ist, für den gemeinen Bürger, Handwerks- und Arbeitsmann in den Städten und für den gemeinen Unterthan aufm Lande, das Halten der Hochzeiten und Kindtaufen sehr eingeschränket, das der Hausbührungen, der Fenster-Küh-Schaaf-Immen, Mergelzehrungen und Spinnereyen aber, so wie überhaupt alle andere Gasterey ganz verbothen worden, und das ist auch das Ausspielen und Verschießen einer Sache; nur in der Verordnung vom 4ten Decbr. 1770 Ausnahme mit den Zehrungen bey Hausbührungen, Dünger-Erd- und Mergelfahren gemacht worden, deren Zulassung aber doch auch nur auf eine eingeschränkte Art geschehen.

Anlaß und Ursache dieser Gesetze waren nach den Zeiten, worin sie gegeben worden, äußerst wichtig. Herrschender Hang zum

Saufen und Schwelgen, damit verbundene Neigung zum Müssiggang und Begierde, ihn durch leichte Mittel zu pflegen; diese alle wurden durch die verbothene Gelage genähret. Was schon in persönlichen Fällen der Gesundheit und der Haus- und Familienwohlfahrt schädlich war, das wurde es auf solchen zahlreichen Gelagen allgemeiner, und moralisch und politisch böse Gewohnheit wurde dadurch noch fester.

Heilsam waren also jene Gesetze vormals, nur für gegenwärtige Zeiten sind sie es so nicht mehr, und bedürfen also nach dem Grundsatz: daß alle Polizei-Gesetze nur so lange dauren müssen, als ihre Ursachen währen, einer Abänderung.

Der Hang zum Saufen, Schwelgen und Müssiggang ist, Gottlob! nicht mehr so herrschend, und die hier und da noch übrige individuelle Neigung dazu, durch besonders darüber auch schon verordnete obrigkeitliche Aufsicht, wol zurückzuhalten, allgemein treffendes Mittel dazu nicht mehr nöthig, selbst zu hart und in mehrfacher Betrachtung nachtheilig.

Wir haben also, um vorgedachten Unterthanen dieser Grafschaft solche Gelegenheit zu guten freudigen Ergötzungen und Aufmunterungen, so wie auch zu Erhaltung des Nutzens, warum verschiedene solcher Gastereyen angestellet werden, wieder zu öfnen, diesen Gegenstand am letzten Landtag in patriotische Ueberlegung gebracht und wollen nunmehr darüber, mit erfolgtem Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, folgendes verordnen:

1) Wird es bey dem Verboth der Zehrungen, die vorzüglich auf Geldschneidereyen zielen, also bey dem der Fenster-Kuh-Schaaf- und Immenzehrungen, wie auch der Spinnerey ganz gelassen.

2) Wird das Hochzeit- und Kindtaufehalten, nach eines jeden Zustand und Vermögen, dem gemeinen Bürger, Handwerks- und Arbeitsmann in den Städten und so auch dem gemeinen Unterthan auf dem Lande wieder frey gegeben, jedoch mit bleibender Einschränkung des Gevatterbittens nach der Kirchen-Ordnung.

3) Wird

3) Wird das Halten der Haushührungen und der Zehrungen, bey Dünger- Erd- und Mergelfahren, mit Aufhebung ihrer vorigen Einschränkungen, wieder verstattet.

4) Bleibt aber bey allen diesen, so wieder erlaubten Gastereyen und Zehrungen das Setzen der Schenktische, mit schriftlicher Aufzeichnung der Geber und der Gabe, wovon das Reitzen zum übermäßigen Schenken ungebührlicher Zweck ist, ganz nach der Verordnung vom 4ten December 1770 verbothen.

5) Wird auch dabey überall der Gebrauch fremden Getränks, also auch der des Kaffe und Weins, bey 10 und nach Befinden mehr Rth. Strafe untersagt.

6) Wird für jede dieser erlaubten Gastereyen nur ein Tag, und blos für Hochzeiten werden zwey Tage, wer sie will, verstattet, überhaupt aber wird dabey eine mäßige Anzahl der Eßgerichte empfohlen.

7) Wird bedungen, daß, wann von dieser gut gemeinten Vergünstigung in einer Stadt, Bauerschaft, oder einem Dorf und Flecken schädlicher Misbrauch gemacht, und auf denen so wieder erlaubten Gelagen Unmäßigkeit im Essen, Saufen, Schlagen und verbothenes Spielen und Schießen einreißen sollte, dann die Stadt, Bauerschaft, das Dorf oder Flecken dieser Begünstigung auf geschehene Untersuchung und davon an Vormundschaftliche Regierung abgestatteten Bericht sogleich beraubet werden und sich dann schlechterdings wieder nach vorigen Gesetzen richten soll.

8) Um jedoch solchen Misbräuchen aufs möglichste vorzubeugen und die guten Zwecke dieser Vergünstigung desto sicherer zu erreichen, verordnen Wir zugleich, daß in den Städten nach ihrer Abtheilung, und in Flecken, Dörfern und Bauerschaften, für diese ganz, zwey Männer, die besten Haushälter, die ehrbarste und gesitteste, zu Aufseher auf diese erlaubte Gelage angestellet werden, diesen dann allemal vom Vorhaben einer solchen Gasterey, wie sie eingerichtet, welche dazu eingeladen werden sollen, die Anzeige geschehen; daß ferner diese darauf die ganze Einrichtung verabreden, wo

es

[illegible] Amtmann des Oberamtes gemäß, nöthig ist, solche einhalten und seinen von Vernunft und besser verbreiteten Einsichtung gemäß der Dienstes gemäße Vorsorge thun, und auch [illegible] der Gemeinen angemessene und auf Ordnung und Ruhe [illegible] und gegen Obrigkeit und gebührendes Verhalten obrigkeitliche Hülfe gemäß leisten und auch schalten sollen. Endlich und

3. wird auch das Verfahren und Verhalten einer Sache [illegible] gemäß, damit nur in daß dieses wacher jedesmal der [illegible] des Amtes Vorsorge, von dieser Einrichtung der Gebühr [illegible] Sache mit einem dem Verfahren oder Verhalten nur nach dem [illegible] Recht, übrigens aber nicht anders als [illegible] Ordnung gebühre.

Befehl und Commission an Jeden, wie auch Bürgermeister, Richtern und Räthen in Städten wird um eigene Erfüllung dieser Verordnung und allenfallsige genaue Nachricht auf Befolgung, welchen von der Obrigkeiten, so wie überhaupt auf Handhabung ihrer guten Zwecke nachdrücklich empfohlen; und soll Niemand, damit sie gehörig bekannt werde, den neuen Kunstel wissen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Darmstadt den 10ten April 1783.

Ludwig Heinrich Adolph Graf zur Lippe.

[illegible]

Num. XXX.

Verordnung wegen Cedirens, Assignirens und Verpfändens des Gehalts, Gnadengehalts und Unterhaltsgelder aus der Wittwenkasse, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es ist Uns vorgetragen worden, daß Gehalte Herrschaftlicher Bediente, Gnadengehalte und Unterhaltsgelder aus den Wittwenkassen andern auf mehrere Quartale zu heben abgetreten oder angewiesen werden.

Da nun dies der Bestimmung solcher Gelder ganz zuwider ist, schädlichste Folgen für die Cedenten oder Assignanten selbst erzeuget, und dabey überdem oft unerlaubteste Vervortheilungen geschehen, so verbieten Wir hiemit, als Regierender Vormund, alles Cediren, Assigniren und Verpfänden des Gehalts, Gnadengehalts und der Unterhaltsgelder aus den Wittwenkassen, mit Ausnahme eines Quartals, welches das laufende, oder das nächst darauf folgende seyn kann, und wollen, daß kein Rendant, aus dessen Kasse solche Gelder bezahlet werden, auf mehrere, oder andere Quartale Cession, oder Assignation annehme, auch von keinem Gericht auf andere, oder auf weitere Verpfändung erkannt, vielmehr der, welcher darüber Gelder hergeschossen hat, des Ueberschusses verlustig erkläret werde. Wie dann auch, wann auf solche Gelder beym Mangel andern Vermögens, denn sonst hat ein Arrest darauf gar nicht

ſtatt, dieſer rechtmäßig nachgeſuchet wird, ſolcher nie weiter, als auf ein halbes Quartal erkannt werden ſoll.

Dieſes Verboth ſoll deswegen, damit es jedermann erfahre, in den Lippiſchen Intelligenzblättern, und zugleich in den Juden-Synagogen, wozu es denen Vorſtehern der Judenſchaft mitzutheilen iſt, bekannt gemacht, auch denen Juſtiz-Collegiis abſchriftlich mitgetheilet werden. Gegeben Detmold den 6ten Mai 1783.

Num. XXXI.

Verordnung wegen der auswärtigen Kupfermünzen, von 1783.

Man hat bemerket, daß ſeit einiger Zeit auswärtige Kupfermünze häufig ins Land gebracht worden. Da aber dies ſowohl als das Ausgeben und Annehmen ſolcher fremden Kupfermünze im Handel und Wandel durch die Verordnungen vom 2ten Jen. 1764, 25ten Febr. 1768 und 17ten Novbr. 1774 verbothen, auch jetzt durch Prägung neuer Heller dem ſich geäußerten Mangel abgeholfen iſt, hingegen von den vorhin geprägten kupfernen Pfennigen noch genug da ſind: ſo wird Namens Celſiſſimi Tutoris Regentis Hochgräfl. Gnaden Droſten und Beamten auf dem Lande und Magiſtraten in den Städten befohlen, die Erneurung jener Verordnungen von den Kanzeln bekannt machen zu laſſen und die Contraventionen zur Beſtrafung zu befördern. Detmold den 23ten Septbr. 1783.

Aus Gräflich Lippiſch-Vormundſchaftlicher Regierung daſelbſt.

Num. XXXII.

Verordnung wegen der Schulgelder auf'm Lande, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es iſt Uns von unſerm Conſiſtorio angezeigt worden, daß viele Eltern im Lande ſich über den bisherigen Schul-Zwang häufig beſchweret, und um Freyheit, ihre Kinder in eine nähere, beſſer gelegene, oder von ihnen beſſer geglaubte Schule zu ſchicken, wiederholt gebeten haben. Nach genauer Unterſuchung hat es ſich auch wirklich befunden, daß manche Schuldiſtrikte nicht ganz gut abgetheilt, und manche Bauerſchaften in eine entfernte Schule angewieſen worden, da ſie eine nähere haben, in die ſie ihre Kinder ſchicken könnten. Auch ſehen wir ein, daß manche Eltern zu einem Schulmeiſter außer ihrem Diſtrikt mehr Vertrauen, als zu dem Schulmeiſter ihres Diſtriktes haben können, und wirklich haben; und finden es billig, daß jeder Vater ſeine Kinder demjenigen Lehrer ſchicke, zu dem er am meiſten Vertrauen hat. Aus eben dieſen Gründen iſt es zwar ſchon bisher bewilliget worden, daß Eltern ihre Kinder außer dem Schuldiſtrikte in eine andere Schule ſchickten; aber dieſe Bewilligung konnte nach der bisherigen Einrichtung unter keiner andern, als der, armen Eltern oft ſehr beſchwerlichen Bedingung geſchehen, daß ſie doppeltes Schulgeld bezahlten. Um nun dieſen Zwang zu heben, und allen Eltern die Aus-

übung ihrer natürlichen Rechte über ihre Kinder weniger beschwerlich zu machen; So verordnen Wir gnädigst: Daß

1) vom 1ten Jan. 1784 an, alle Eltern die Freyheit haben sollen, ihre Kinder, ohne doppeltes Schulgeld zu bezahlen, demjenigen Schulmeister, es sey in oder außer ihrem Distrikt, in oder außer ihrem Kirchspiel, zu schicken, zu dem sie das meiste Vertrauen haben.

2) Alles Schulgeld wird Quartalweise von den ordentlichen Pendanten erhoben, und an den Consistorial-Sekretar Knoch eingesandt, der dann allen Schulmeistern das gewöhnliche Schulgeld bezahlt.

3) Um die Einnahme zu reguliren, werden alle Kinder, die zu einem Schuldistrikte gehören, über 7 Jahre alt, und noch nicht konfirmirt sind, mit Bemerkung ihrer Eltern und deren Wohnort, von dem Schulmeister des Distrikts in eine besonders zu dem Ende gedruckte Liste eingetragen, jedesmal 4 Wochen vor Ablauf des Quartals dem Prediger übergeben, von diesem mit dem Kirchenbuche verglichen, berichtigt und unterschrieben, hiernächst dem Amtsrendanten zugeschickt, der dann darnach das, an jedem Orte Observanzmäßige Schulgeld erheben zu lassen, und in die Generalkasse des Schulgelds samt den Listen, als beweisenden Belegen, sogleich nach Ablauf des Quartals ohnfehlbar einzuschicken hat.

4) Um die Ausgabe zu bestimmen, schickt jeder Schulmeister am Ende jeden Quartals eine auf Pflicht und Gewissen richtige und von dem Prediger unterschriebene Liste ein, in welcher die Namen aller der Kinder, die im verflossenen Quartal wenigstens über 7 Wochen bey ihm in die Schule gegangen, nebst Bemerkung des Wohnorts ihrer Eltern verzeichnet sind. Für jede Unrichtigkeit, die aus Versehen entstanden seyn könnte, wird ihm das erstemal ein Rthl. und die folgendemal immer doppelt so viel abgezogen. Schien er vorsätzlich mehrere angesetzt zu haben, das Wir jedoch von keinem Schullehrer hoffen wollen, so soll die Sache untersucht, und er nach Befinden

finden als ein Betrüger exemplarisch gestraft werden. Nach diesen Listen wird jedem das ihm zukommende Schulgeld, so wie es in dem Distrikt woraus die Eltern des Kindes sind, gewöhnlich ist, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Quartals bezahlt. Um

5) auch für die Kinder solcher Eltern zu sorgen, die kein Schulgeld bezahlen können, so verordnen Wir:

a) daß die zu diesem Zweck bestimmte, und jährlich bewilligte 300 Rthl. von nun an nicht mehr, wie bisher, an die Kirchspiele vertheilt werden, sondern zusammen in die General-Schulgeldkasse fließen.

b) Daß aus den Armenrechnungen jedes Kirchspiels das, was nach einem Durchschnitt von 10 Jahren an Schulgeld für arme Kinder bezahlt worden, von nun an jährlich quartaliter pro rata an die Schulkasse bezahlt werden, und

c) daß die Armenkommission (das Armenkollegium) jedes Kirchspiels immer nach Ablauf des ersten Monats im Quartal diejenige Eltern gemeinschaftlich und gewissenhaft verzeichne, die für ihre Kinder wegen Armuth kein Schulgeld bezahlen können. Dieses Verzeichniß wird unterschrieben und dem Amtsrendanten alsobald kommunicirt, der dann nach Ablauf des Quartals die Erhebung des Schulgelds bey diesen Eltern zu unterlassen, und den Abgang mit dem Verzeichniß der Armenkommission zu belegen hat. Damit aber

6) kein Küster oder Schulmeister durch Habsucht sich verleiten lasse, mehr Kinder anzunehmen, als er in der gesetzten Schulzeit unterrichten kann, so bestimmen und verordnen wir, daß keinem Küster oder Schulmeister für mehr als 60 Kinder Schulgeld bezahlt werden solle, es sey denn, daß alle Kinder ohne Ausnahme aus seinem Distrikte sind.

7) Die, alle Quartal an das Consistorium einzusendende Listen wegen des Schulfleißes werden, wie bisher, von den Schulmeistern gemacht; und damit man den Schulfleiß aller Kinder eines Schuldistrikts, so wie bisher, übersehen könne, so soll jeder Schul-

meister von den Kindern außer seinem Distrikt gegen Ende jeden Quartals ohngefordert ein schriftliches Zeugniß, ob und wie fleißig sie in diesem Quartal bey ihm in die Schule gegangen sind, dem Prediger, aus dessen Distrikt die Kinder sind, zuschicken. Dieses Zeugniß soll bey den Schullisten des Distrikts, wozu die Eltern des Kindes gehören, bemerkt, zu dem Ende auch von den Schulmeistern, wie bisher, alle Kinder ihres Distrikts, ohne Rücksicht darauf, ob sie bey ihnen in die Schule gehen, verzeichnet werden.

8) Jeder Prediger hat die Schulen in seinem Kirchspiel, so wie es verordnet, und bisher geschehen ist, zu besuchen, und treulich auf Ordnung und Schulfleiß bey allen den Kindern zu sehen, die nun einmal diese Schule besuchen; ohne Rücksicht darauf, ob er sie zu konfirmiren hat, oder nicht. Jedoch bleibt es auch den andern Predigern unverwehrt, in die Schulen zu kommen, und nach den Kindern aus ihrem Kirchspiel zu sehen; dagegen versteht sichs von selbst, daß sie ohne Bewilligung des über die Schule gesetzten Predigers keine Anordnungen darinnen machen können.

Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll sie an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und von allen Kanzeln abgelesen werden. Gegeben Detmold den 2ten Septbr. 1783.

Num. XXXIII.

Verordnung an die Aemter wegen des gutsherrlichen Conſenſes zu Anlehnen der Unterthanen, von 1783.

Es iſt nothwendig, daß allemal, um mit Zuverläſſigkeit beurtheilen zu können: ob Herrſchaftlich eigenbehörigen Colonis zu einem Anſehn der nachgeſuchte gutsherrliche Conſens-Schein ertheilet werden könne? in dem Amtsgutachten darüber mit angeführet werde:

1) das taxatum vom ganzen Güterertrag,

2) der Totalertrag ſämtlicher Abgaben, wobey die, welche nicht in Gelde beſtehen, nach dem ordinairen Anſchlag anzuſetzen ſind, und

3) wie viel conſentirte ingroſſirte Schulden auf den Gütern ſchon haften.

Da dieſes aber bisher nicht von allen Beamten beachtet iſt; ſo wird dem Amte N. hiermit aufgegeben, ſolches künftig in ſeinem Gutachten auf dergleichen Conſensgeſuche zu bemerken. Detmold den 13ten October 1783.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Kammer daſelbſt.

Num. XXXIV.

Verordnung wegen Verbeſſerung der gemeinen Weyden, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. So auffallend auch die Vortheile ſind, welche die Verordnung vom 24ten April 1777 von der darin empfohlenen Gemeinheitstheilung darſtellet; ſo iſt doch noch bis hiehin keine einzige zum Stand gebracht worden, und es alſo der Zeit zu überlaſſen, daß ſchon ganz gut gelungene Beyſpiele in der Nachbarſchaft mehr Ueberzeugung von dem großen Nutzen auch hier wirken, der durch ſolche Gemeinheitstheilung verſchaffet wird. Bis dahin und ſelbſt noch bey der Ungewißheit eines ſolchen Erfolgs wird es indeſſen auch ein gutes Mittel zur Verbeſſerung der Viehzucht ſeyn, wann die gemeinen Huden anders behandelt, nicht ſo, wie bisher, ſich ſelbſt überlaſſen, ſondern nach der Art, wie ſie einer Verbeſſerung empfänglich ſind, zum Geben guter Nahrung fürs Vieh wirklich verbeſſert werden.

Die gemeinen Weyden ſind entweder von naſſem, ſumpfigen Boden, oder von troknen, ſandigen, Mergel und Mulleimenboden.

Die naſſen und ſumpfigen müſſen durch Grabenziehen getrocknet, das darauf ſtehende Waſſer muß davon abgeleitet, und Stellen, die es nöthig haben, müſſen mit Mergel überfahren, die ſchädliche Maulwurfshaufen und Sträuche müſſen davon weggeräumet werden.

Denen

Denen dürren Weyden von letzter Art iſt, nebſt Wegräumung der Maulwurfshäufe und Sträuche, das Bepflanzen mit wilden, oder guten Obſtbäumen in gehöriger Entfernung ſehr zuträglich. Der Schatten der Bäume, der ſich auf den Blättern derſelben ſammlende Thau und Regen und ſelbſt der Abfall der Blätter machen den Boden ſolcher dürren Weyden fruchtbarer. Und wann dann dazu dieſe gemeine Weyden von beyderley Art in Gehäge abgetheilet werden, nicht beſtändig alſo das Vieh darauf herum getrieben, ſondern durch ſolche Gehäge dem Gras Zeit zum Aufwachſenge geben; wann ferner dabey der Auswurf des Viehes vom Hirten, der wohl gerne gegen geringe Belohnung das übernimmt, immer auseinander geſtreuet wird: dann wird das ſo alles gewiß einträgliche Verbeſſerung werden.

Zu ſolchen Verbeſſerungen der gemeinen Huden wollen Wir alſo, in Gemäsheit des über dieſen Gegenſtand am vorigen Landtag gefaſſeten Schluſſes, die Berechtigte zu jeder gemeinen Weyde aufm platten Lande und zu ihrer Vereinbahrung darüber, mit Hinweiſen auf die dadurch ſich zu verſchaffende größere Vortheile der Viehzucht, nicht nur hiemit auffordern, ſondern auch zur beſſern Aufmunterung dazu auf 6 Jahre, vom nächſtkünftigen anzurechnen, 3 Prämien, von 50, 30 und 20 Rthl. aus der Landkaſſe dafür ſo ausſetzen, daß ſie denen, gemeine Hude habenden, und ſie ſo verbeſſernden Gemeinheiten, nach dem Grad, wie dies geſchehen, und nach der Größe der verbeſſerten Hude, auf davon, nach eingenommener Beſichtigung, erhaltenes und beygebrachtes, umſtändlich die Verbeſſerung und Größe der Hude beſchreibenes Amts-Atteſtat, von Vormundſchaftlicher Regierung angewieſen werden ſollen.

Endlich empfehlen Wir auch Droſten und Beamten, die Unterthanen ihres Amts zu ſolchen ſehr nützlichen Hudeverbeſſerungen, welche jedoch immer mit Erhaltung eines jeden hergebrachter Rechte und beſonders des der geſetzmäßigen Bepflanzung geſchehen müſſen, anzureitzen, die Vereinbahrungen darüber zu befördern

und beſte Anweiſung zur Ausführung nach obigem zu geben. Und ſoll dies Edict, damit es gehörig bekannt werde, von den Kanzeln verleſen und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben Detmold den 14ten Octbr. 1783.

Num. XXXV.

Verordnung wegen Anbaues der Futterkräuter, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Eine hinreichende und wohlgehaltene Viehzucht iſt erſte Grundlage der guten Landwirthſchaft. Nach erſter ſtrebt nun zwar der Landmann wohl und es iſt Erfahrung, daß der Viehſtapel aufm Lande in dieſer Grafſchaft ſich ſeit einigen Jahren ſehr vergrößert hat. Allein eine wohlgehaltene Viehzucht iſt noch nicht ſo allgemein ſeine Sorge und doch gewiß, daß Hornvieh, welches im Sommer zureichende gute Weyde und Stallfütterung dabey hat und das im Winter gut durchgefüttert wird, in der halben Zahl beynahe ſo viel Milch und Dünger giebt, als eine doppelte, die im Sommer nur magere Weyde und im Winter ſchlechtes Futter hat.

Zur Erſetzung des Mangels guter Weyde im Sommer und guten zureichenden Futters im Winter, durch den Anbau der Futterkräuter, iſt nun zwar ſchon durch die Verordnung vom 17ten

Octbr.

Octbr. 1780 Aufmunterung gegeben, aber noch nicht genug Neigung dazu da; obgleich Erfahrung schon gelehret hat, daß der Bode hier im Lande zum Kleebau ganz tauglich ist und der Esperzet in begigten Gegenden auch sehr gut wächset. Wie nun dem Landmann noch mehr Lust zu diesem Anbau der Futterkräuter zu machen und wie er auf diesem Weg zu einer zureichenden, wohl unterhaltenen Viehzucht zu bringen, durch deren Vortheile aber von der schädlichen Neigung fürs Bestellen vieler Saatländerey, ohne Sorge für gehörigen Dünger und fürs starke Viehhalten, ohne Sorge für gute Unterhaltung, abzuleiten seye; darüber ist am letzten Landtag mit denen Ständen von Ritterschaft und Städten Ueberlegung gepflogen und dabey sind folgende Mittel für gut gefunden worden, die Wir nun hiemit bekannt machen und verordnen.

1) Soll dem Unterthan eines Amtes, oder einer Vogtey, wann es darin abgetheilet ist, welcher die mehreste Saatländerey mit Klee, Esperzet, oder einem andern gut fortkommenden Futter-Kraut besaamet hat, auf beygebrachtes Amtszeugniß davon und, daß das Futterkraut nach seiner verschiedenen Beschaffenheit im nemlichen oder folgenden Jahr gut aufgewachsen ist, eine Prämie von 10 Rthl. aus der Landkasse von Vormundschaftlicher Regierung angewiesen werden, und dies so in den ersten 6 Jahren nach dem Tage dieses Edicts geschehen.

2) Soll, wie auch schon die angeführte Verordnung vom 17ten Octbr. 1780 das so will, das Land, worauf Klee, Esperzet und anderes Futterkraut gebauet wird und stehet, von aller Sommer- und Winterhude befreyet und der Excess ist dagegen sogleich vom Amt mit 3 Gfl., oder, falls er die nicht bezahlen kann, mit 3tägigem Gefängniß bestrafet, und wie dies geschehen, in der Wruge bemerket werden. Jedoch sollen weder von einem Eigenthümer vieler aneinander liegender Länderey, noch von mehreren Eigenthümern einer ganzen Feldmark Futterkräuterländer gar zu zerstreuet, sondern, so viel möglich, bey einander angelegt werden, und, daß das so geschehe, die Aemter durch gute Aufsicht der Unterbedienten und Vor-

ſteher befördern, damit das Hüten und Abwehren denen Hudeberechtigten nicht zu beſchwerlich werde. Wohingegen ihnen dieſer Abgang der Hude in dem Maas, worin der Anbau der Futterkräuter und damit die Stallfütterung zunimmt, die Hude aber minder nöthwendig wird, von ſelbſt unnachtheilig werden muß und wird.

3) Soll zwar, wann zehntbares Land mit Klee beſaamet wird, weil der gute Boden erfordert, das Zehntgeld davon fürs Scheffelſaat mit 9 mgr. nach vorgedachter Verordnung bezahlet werden und der Zehntherr es ſo anzunehmen ſchuldig ſeyn, vom Esperzet und andern auf bergigem und ſelbſt ſteinigem Land gut fortkommenden Futterkräutern aber die Zehntbezahlung geringer, nach Beſchaffenheit des Bodens, und aufs höchſte mit 6 mgr. fürs Scheffelſaat geſchehen, und wann gütliche Uebereinkunft deswegen nicht getroffen werden könnte, das Amt darnach, in Gemäsheit des im Saalbuch bemerkten Länderey Ertrags, die Zahlung beſtimmen.

Gleichwie Wir nun wünſchen und hoffen, daß durch dieſe Beförderungsmittel die Neigung zum Anbau der Futterkräuter werde allgemeiner, wohl unterhaltene Viehzucht alſo auch, mit allen ihren oben bemerkten wichtigen Vortheilen, ausgebreiteter werden, und Wir dann noch, damit dies deſto gewiſſer geſchehe, Droſten und Beamten eifrigſte Mitwirkung für die gute Zwecke, ſo wie auch genaue Aufſicht auf ſie mitbefördernde Erfüllung der Verordnung vom 17ten Octbr. 1780 gegen Einführung des Frieslandiſchen und Holſteiniſchen Hornviehes, mit Aufmunterung zum Fettmachen des inländiſchen Hornviehes, ſehr empfehlen; alſo wollen Wir, daß dieſe Verordnung von denen Kanzeln und durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werde. Gegeben Detmold den 14ten Octbr. 1783.

Num. XXXVI.

Verordnung wegen der Hebammen, von 1783.

In der Hebammenordnung von 1776 §. 5. iſt Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magiſträten in den Städten, mit den Predigern, bey bald zu vermuthendem Abgang einer Hebamme, zu deren nächſtkünftigen, oder bey würklich nicht vorhergeſehenem Abgang derſelben, zu deren baldigen Erſetzung ſogleich Vorſchlag zu thun, aufgegeben, und dies nachher hier und da aufm Lande ſo ausgelegt worden, daß dadurch die, in der Hebammenordnung vom 1ten Jenner 1772 zugeſtandene Wahl der Hebamme, nach eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit, ausgeſchloſſen worden ſeye. Und ſelbſt auch dieſe Wahlgewohnheit iſt bisher noch nicht ganz allgemein aufm Lande eingeführet geweſen, und der Fall nun ſchon mehrmal entſtanden, daß angenommener Widerwille und Partheygeiſt Auflehnung gegen den verordneten Gebrauch einer, von Droſten und Beamten mit Predigern vorgeſchlagenen und hiernächſt ordnungsmäßig unterrichteten und beſtellten Hebamme in dem Dorf oder in der Bauerſchaft, wofür ſie angenommen worden, veranlaſſet haben.

Hochgräfliches Conſiſtorium hat nun zwar, da Mistrauen und Widerwillen gegen eine Geburtshelferin von böſen Folgen ſeyn können, durch ein Circular vom 4ten Octbr 1779 ſchon nachgelaſſen, daß auch der Gebrauch einer andern approbirten Hebamme, anſtatt der, in jedem Dorf, oder jeder Bauerſchaft angeordneten, gegen Bezahlung der Geburt an dieſe, frey ſeyn ſolle; und damit iſt nun freylich dem nachtheiligen Zwang vorgebeuget worden.

Gebühren

Allein, da ſo eine Hebamme von ihrer Beſtimmung für ihren Ort oft zur Zeit ihres Nothwendigſeyns daſelbſt abgezogen werden kann; ſo iſt, damit gemeinſte Quelle davon, der Widerwille gegen eine neuangeordnete Hebamme, deſto gewiſſer gehoben, und ſolcher gemeinſter Anlaß zum Herbeyrufen einer Hebamme aus anderm Dorf, oder andrer Bauerſchaft vermindert werde, auf zuletzt geweſenem Landtag gut gefunden und wird in deſſen Gemäsheit, Namens Ihro Hochgräflich. Gnaden, des gnädigſten Herrn Vormunds und Regenten, verordnet, daß vor dem, im §. 5. der neueſten Hebammenordnung verordneten Vorſchlag des Amts und der Prediger nicht nur allgemein denen Frauens der Dorf- und Bauerſchaft, wofür neue Hebamme zu beſtellen iſt, deren Wahl entweder einſtimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen verſtattet ſeyn; ſondern daß auch in dazu entſtehendem Fall ein Amtsbefehl zu ſolcher Wahl binnen dabey zu beſtimmender Zeit und mit der Warnung, daß, wann ſolche vor deren Ablauf nicht vollzogen und dem Amt und Prediger angezeigt werde, alsdann von dieſen eine werde ernennet und vorgeſchlagen werden, von der Kanzel bekannt gemacht werden ſolle.

Droſten und Beamte haben alſo hiernach mit denen Predigern zu verfahren, und denen letztern in ihrem Amtsdiſtrikt deswegen dieſes Circular abſchriftlich mitzutheilen. Detmold den 14ten Octbr. 1783.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXXVII.

Num. XXXVII.

Verordnung, die Weglaſſung der Titulaturen in Berichten, Bitt- und Streitſchriften betreffend, von 1783.

Da es die Arbeit ſehr erleichtert und den Koſtenaufwand vermindert, wann die Verfertiger der Berichte, Bitt- und Streitſchriften blos das, was zur Sache gehöret, mit Präciſion vortragen und von unnöthigen Titulaturen, Curialien, Eingang- und Schlußformeln Abſtand nehmen; ſo wird Namens Celliſſimi Tutoris Regentis Hochgräflich. Gnaden hiedurch verordnet: daß

1) den Suppliken an die hohe Vormundſchaft die Aufſchrift;

An den gnädigſt Regierenden Herrn Vormund Hochgräflich.
Gnaden
Unterthänigſte Bittſchrift des N. zu N.
in Betreff

— — — —

gegeben; in der Supplik ſelbſt aber keine Anrede geſetzt; hingegen im Contexte

Ew. Hochgräfl. Gnaden,

gebraucht, und am Schluſſe ohne weitern Beyſatz der Name des Concipienten geſchrieben; daß

2) auf Vorſtellungen, Klagen, Exceptionen, Repliken, Dupliken:

An Hochgräflich Vormundſchaftliche Regierung (Lehnkammer) (Rentkammer),

An

An Hochgräfliches Hofgericht (Conſiſtorium) (Criminalgericht),
An Hochlöbliche Unterſtützungs-(Prägradations-) Commiſſion,
An Löbliches Amt N. an Löblichen Magiſtrat zu N.

und darauf weitere Ordnungsmäßige Rubrik geſetzt, im Context aber nur:

Eine Hochgräfliche Vormundſchaftliche Regierung (Lehnkammer) u. ſ. w.

gebraucht; daß

3) den Berichten die Aufſchrift:

An den gnädigſt Regierenden Herrn Vormund Hochgräflich. Gnaden,

Eine Hochgräflich. Vormundſchaftliche Regierung u. ſ. w.

gegeben, in denenſelben auch keine Anrede vorgeſetzt, im Context aber, wie unter 1 und 2 beſtimmet:

Ew. Hochgräflich. Gnaden,

Eine Hochgräfliche Vormundſchaftliche Regierung. u. ſ. w.

gebraucht, ſodann das Datum und der Inhalt, wie bisher, an der Seite kurz bemerket, die Schlußformel weggelaſſen, und nur die Namensunterſchrift ohne Courtoiſie beygefügt werde; daß endlich ebenfalls

4) die Advocaten ſich hiernach nicht nur zu achten, ſondern auch ihren Vortrag, in Gemäsheit der ergangenen Verordnungen, blos auf die Sache ſelbſt einzuſchränken, mithin in ihren Schriften alle unnöthige Weitläuftigkeiten und überflüſſige Wiederhohlungen zu vermeiden haben. Detmold den 4ten Novbr. 1783.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXXVIII.

Num. XXXVII.

Verordnung wegen des Alters der Hebammen, von 1783.

Es iſt zwar durch den §. 5. der Hebammenordnung von 1776 unter andern verordnet, daß keine neuerwählte Hebamme, welche viel über 30 Jahr alt, zur Unterweiſung in die Landhebammenſchule aufgenommen werden ſoll; man hat aber hiervon in verſchiedenen ſeit kurzem vorgekommenen Fällen, um die Beſtellung einer neuen Hebamme nicht aufzuhalten, abweichen müſſen. Das Amt N. hat jedoch bey künftigen Hebammenwahlen die Einleitung zu machen, daß mehr Rückſicht auf das Alter genommen werde, da man, ſo viel als möglich, 30jährige und auch noch jüngere Hebammen zu bekommen wünſchet, weil dieſe weit biegſamere Glieder haben und lenkſamer im Unterricht ſind, auch bey ihrem noch zu durchlebenden größern Lebensraum Gelegenheit und Zeit haben, durch mehrere Erfahrung immer nützlicher zu werden. Detmold den 23ten December 1783.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXXIX.

Verordnung, die Abschaffung des Nahrungsgeldes betreffend, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bilnen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Bey der, mit Anfang dieses Jahrs eingeführten neuen Contributions-Einrichtung ist, wie das auch im §. 16. der, deswegen am 2ten Jänner ergangenen Verordnung mit denen Ursachen, die dazu Beweggründe waren, bekannt gemacht ist, denen geringen Unterthanen, welche keine 24 Scheffelsaat Länderey besitzen, ein Nahrungsgeld zu 3 Mariengroschen in jedes Simplum aufgelegt worden.

Nicht allein eine Menge einzelner Unterthanen, sondern auch alle vieler Dorfschaften zusammen, die das traf, haben darüber Beschwerden der Prägravations-Commission übergebracht; worauf dann, deren Veranlassung gemäs, die Vormundschaftliche Regierung erläuternde und gutachtliche Berichte denen Aemtern abgefordert, und diese demnächst gedachter Prägravations-Commission zur gründlichen Untersuchung und Erwegung aller, wider dies Nahrungsgeld eingeführten Beschwerden und deren Gründe mitgetheilet hat.

Da nun Resultat des hiernach geschehenen Verfahrens dies gewesen, daß nach denen Local-Umständen der mehresten, die hier Beschwerde führen, diese Auflage des Nahrungsgeldes, wie sie es, der Absicht gemäs, nicht seyn sollte, ihnen zu drückend werden würde;

de; und dann, wann darnach ganzer Nachlaß, oder Ermäßigung geschähe, das, was, vollzogener Untersuchung zufolge, allenfalls bleiben könnte, keine beträchtliche Erleichterung der größern Unterthanen mehr seyn würde: so haben Wir nach dem, dem Antrag der Prägravations-Commission beystimmenden Gutachten Vormundschaftlicher Regierung, um, beydoch vermissetem Hauptzweck jener beträchtlichen Erleichterung, eine allgemeine Gleichheit nach bloßem Kataster-Ertrag herzustellen, in Gnaden beschlossen, die oben bestimmte Klasse der kleinern Unterthanen von dieser Auflage mit dem Anfang des nun folgenden 1784ten Jahrs wieder zu entlassen, und so folglich die ganze Zahlung des Nahrungsgeldes fürs künftige wieder aufzuheben.

Wir thun das also hiemit Kraft Unsrer Vormundschaftlichen Regierung und befehlen Drosten und Beamten, nicht nur in den Saalbüchern, sondern auch in den Quittungsbüchern das Nahrungsgeld, wo es dem Simplum zugesetzt war, wieder abzusetzen, das darnach bleibende Güterertragmäßige Simplum aber, wornach künftig Zahlung geschiehet, wieder hinzuschreiben, und, daß es geschehen, binnen 4 Wochen Vormundschaftlicher Regierung zu berichten, welche dann auch binnen eben solcher Zeit nemliche Veränderung in denen, in ihrer Registratur befindlichen Saalbüchern besorgen lassen soll.

Damit nun auch gleich diese Veränderung und wie damit denen vorgebrachten Beschwerden allgemein abgeholfen worden, gleich bekannt werde, so soll dies von den Kanzeln verlesen und gehörigen Orts angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 30ten Decbr. 1783.

Num. XL.

Verordnung, die Aufnahme der Einlieger betreffend, vom 1784.

Es ist zwar schon durch die Landesherrliche Edicte vom 25ten Jan. 1724 und vom 9ten Jun. 1774 verordnet, daß sowohl alle Landes-Einwohner in den Städten, Flecken und auf dem platten Lande, ohne vorherige Anzeige bey ihrer Obrigkeit und darüber von dieser erhaltenen Schein, auch ohne vorher, für den einzunehmenden Einlieger, wegen seiner Aufführung und Abführung der praestandorum Caution geleistet zu haben, so wenig fremde, als einheimische Häuslinge aufnehmen, und daß sie dafür so lange, auch wann Derselbe von ihnen weggezogen ist, haften sollen, bis sie bey ihrer Obrigkeit, daß solchen von ihnen weg und wohin er sich wieder begeben, angezeigt haben, als auch daß die Amtsunterbedienten, in den jährlich aufzunehmenden Verzeichnissen der Einlieger, Professionisten, Weber, Strützemüller, und derer, welche das Tobaksgeld entrichten müssen, keinen, unter welcherley Vorwand es auch seyn mag, er sey arm oder gebrechlich, er arbeite viel oder wenig, bey Cassations und Zuchthausstrafe auslassen, sondern in diesem letztern Fall nur diese Bemerkungen zur Beurtheilung der Obrigkeit, ob solche deswegen ganz oder zum Theil von den Abgaben zu befreyen sind, beyfügen sollen. Demohngeachtet soll es sich, der von Vormundschaftlicher Kammer der Regierung gegebenen Nachricht gemäs, häufig finden, daß so wenig die Einwohner auf dem Lande, als die Amtsunterbediente diese Verordnungen befolgen, sondern

die

die Einwohner, ohne vorherige Anzeige bey ihrer Obrigkeit, ohne dazu von dieser erhaltenen Erlaubniß und ohne dafür zu sorgen, daß die Herrschaftlichen Abgaben von selbigen entrichtet werden, Einlieger annehmen, und die Amtsunterbedienten, ihrer Obliegenheit nach, nicht alle Einlieger, Professionisten ꝛc. aufnehmen, sondern nach ihrem Gutdünken aus den Verzeichnissen wegkassiren. Drost und Beamte zu N. haben daher den Innhalt oben angeführter Verordnungen in den Kirchen dasiger Amts nochmal bekannt machen zu lassen und auf die Befolgung genau zu achten. Detmold den 1ten Febr. 1784.

Gräflich Lippisch. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Anno. XLI.

Verordnung wegen der Betteljuden, von 1784.

Es ist zwar durch die Landesherrliche Verordnung vom 23ten Octbr. 1770 allen Bettel-Pack und Polnischen Juden der Aufenthalt in hiesiger Grafschaft bey Zuchthausstrafe verbothen, und dies durch die an den Wegen auf den Gränzen des Landes aufgerichtete Warnungspfähle bekannt gemacht; es werden aber nichts desto weniger oft viele von ihnen vor den Thoren hieselbst angetroffen, die dann dem Publico und besonders der hiesigen Judenschaft zur Last fallen. Die Polizey-Commission hieselbst hat daher mit Aufhebung der Betteljuden-Herberge die Einrichtung getroffen, daß die hier an den Thoren sich einfindende Betteljuden ohne Unterschied der Person zu ihrem einstweiligen Unterbringen für dasmal sofort an das

Zuchthaus abgeliefert werden, wo ihnen, gegen die von hiesiger Judenschaft zu leistende Bezahlung, eine besondere Stube eingeräumt und geheitzet, auch Unterhalt gegeben und bey dem Entlassen, welches, wenn gerade kein jüdischer Feyertag einfällt, zum erstenmal gleich am folgenden Tage geschieht, bedeutet wird, daß sie, wenn sie wieder kommen, oder nach zweymal 24 Stunden im Lande betroffen und von den Beamten oder Magistraten eingeschickt würden, mit jährtiger Zuchthausstrafe in Gemäsheit der oben angeführten Verordnung belegt werden sollten.

Welche gute Einrichtung Drost und Beamten auf dem Lande und den Magistraten in den Städten nicht nur zur Nachfolge empfohlen, sondern erstern auch aufgegeben wird, die Erneuerung der, in der Verordnung de 1770 vorgeschriebenen Warnungspfähle mit der, folgendergestalt abzuänderden Aufschrift:

Allen Vagabunden, fremden Bettlern, Collectanten, Bettel- Pack- und Polnischen Juden, Gaucklern, Bärnleitern, Zigeunern, Medicin und Schachtelkrämern ist der Eingang in diese Grafschaft bey Zuchthausstrafe verbothen,

zu befördern und den Unterbedienten ernstlich zu bedeuten, die Pack- und Betteljuden an den Gränzen zurückzuweisen, da die hier eingezogene, zur Controllirung der Befolgung dieser Vorschrift, genau werden examiniret werden, wo sie über die Gränze gekommen sind, wo sie logiret und welche Aemter, Bauerschaften und Städte sie passirt haben.

Ueberall müssen die Betteljuden-Herbergen ferner nicht geduldet, und zu dem Ende, so wie auch wegen der übrigen auf den Warnungspfählen benannter Vagabunden ohnvermuthet häufige Visitationen angestellet werden, und verdächtige Personen zur weitern näheren Untersuchung eingezogen werden. Detmold den 9ten Merz 1784.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num. XLII.

Num. XLII.

Verordnung wegen der Schachtelkrämer, von 1784.

Es iſt angezeigt, daß, dem §. 10. der Medicinalordnung vom 25ten May 1769 zuwider, die ſogenannte Medicin- und Schachtelkrämer mit Arzneyen im Lande häufig hauſirten. Da aber dergleichen Mittel zum Theil der Geſundheit ſchädlich ſind, theils auch von den Unterthanen verkehrt angewandt werden, und den einheimiſchen Apothekern ihre Nahrung dadurch entgehet: So wird Droſt und Beamten auf dem Lande, wie auch Magiſtraten und Richtern in den Städten aufgegeben, auf dergleichen Schachtelkrämer genau achten zu laſſen, die betroffene ſofort einzuziehen und ihre ſämmtliche Waaren verſiegelt dem Landphyſicus zur Unterſuchung zuzuſenden, damit dieſer vom Befinden ungeſäumt berichten und darauf die Confiscation, auch ſonſtige Beſtrafung nach der Lage der Sache verfügt werden könne. Detmold den 16ten Merz 1784.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XLIII.

Num. XLIII.

Verordnung für die Prediger wegen der den Bettlern zu ertheilenden Attestate, von 1784.

Es haben seit einiger Zeit verschiedene Bettler aus hiesigem Lande sich allhier eingefunden, welche mit Zeugnissen von den Predigern ihres Orts versehen sich die Freyheit genommen, vor den Thüren in hiesiger Stadt zu betteln.

Nachdem nun aber bey näherer Untersuchung gefunden, daß die, diesen Bettlern ertheilte Attestate nicht nach den, in den Landesverordnungen vom 22ten Merz 1764 und 25ten Octbr. 1770 enthaltenen Vorschriften eingerichtet, noch denen gemäs ausgestellet worden;

Als wird nomine Celsissimi Regentis & Tutoris Hochgräflich. Gnaden sämtlichen Predigern im Lande hierdurch ernstlich aufgegeben: ausser denen, in oberwehnten Verordnungen vorgeschriebenen Fällen niemanden ein Zeugniß noch Erlaubniß zum Betteln vor den Thüren zu ertheilen, sondern nur alsdenn, wenn nach vorheriger genauen Untersuchung sich ein solcher Fall würklich findet, ein dergleichen Zeugniß und zwar so auszustellen, wie es in jenen Landesherrlichen Verordnungen vorgeschrieben ist. Detmold den 26ten May 1784.

Gräflich Lippisches Consistorium daselbst.

Num. XLIV.

Num. XLIV.

Regierungs-Verordnung, die Prediger und Schuldiener betreffend, von 1784.

Da man bisher häufig bemerkt, daß Klagen, welche die Lehre, Amtsführung und Leben der Prediger oder Schuldiener, auch solche Gegenstände, welche das Innere des Kirchenwesens betreffen, der Kirchenordnung und Natur der Sache zuwider, mit Vorbeygehung der Superintendenten sogleich an das Consistorium gebracht und dadurch manche unnöthige Weitläuftigkeiten, Aergerniß und Mißhelligkeiten verursachet, auch die Superintendenten von mancher Seiten außer Thätigkeit gesetzet worden; so wird im Namen und auf Befehl Ihro Hochgräflichen Gnaden des gnädigsten Vormunds und Regenten für die Zukunft aufs neue, und wie es schon der Kirchenordnung gemäs ist, verordnet:

1) Daß alle Klagen, welche Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger oder Schuldiener betreffen, nicht vor das Consistorium, sondern vor den Superintendenten der Klasse gebracht, von diesem untersucht und, so viel thunlich, abgestellt werden; Wenn jedoch dieses nicht, oder nicht bald genug geschehen würde, alsdenn jedem Theil frey stehen solle, die Sache beym Generalsuperintendenten und demnächst beym Consistorio anzuzeigen.

2) Eben so sollen auch alle Sachen, welche das Innere der Kirchen angehen, als Verwaltung und Verfagung der Sacramenten, Unterricht und Confirmation der Kinder, Wählung und Ab-

dankung von Kirchen-Aeltesten, Presbyterialbüsse, und überhaupt alle Presbyterialsachen u. d. gl. dem Superintendent der Klosse angezeigt, von demselben das Nöthige verfüget, wenn er es nöthig findet, mit dem Generalsuperintendent darüber communiciret und falls auch dieser die Sache in Güte nicht beendigen kann, von ihm an das Consistorium gebracht werden.

3) Wenn die Fälle vorkommen die K. 18. §. 9. K. 19 §. 11. und 13. der Kirchenordnung benennet sind, nemlich wenn, außer Armuth, um anderer Umstände willen, Befreyung vom Schulgeld nachgesuchet wird, wenn zwischen einem abgehenden und neu eintretenden Prediger Irrungen wegen der Besoldung oder Verbesserung vorfallen, wenn Kirchen- oder Armengelder neu ausgeliehen oder Güter, Pächte und Capitalien resp. verkaufet, vertauscht und eingehoben werden sollen; so soll auch hierinnen die Anzeige bey dem Superintendenten geschehen, der denn entweder entscheiden, oder nach Befinden die Sache vor das Consistorium befördern wird.

4) Die Klagen, die also in Zukunft gegen Lehre und Leben der Prediger und Schullehrer sogleich mit Uebergehung der Superintendenten an das Consistorium ergehen, sollen von diesem zurück und vorerst an diese verwiesen werden.

Namens Höchst vorgedachter Ihro Hochgräflichen Gnaden des gnädigsten Vormunds und Regenten, wird also Hochgräflichem Consistorio dies zur eigenen Nachachtung und Bekanntmachung an die Superintendenten, die dann darnach auch die Prediger und Schullehrer ihrer Klasse anzuweisen haben, hiermit eröfnet. Detmold den 11ten May 1784.

Gräfliche Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLV.

Consistorial-Verordnung für die Klassical-Superintendenten, von 1784.

Denen Klassical-Superintendenten wird die anliegende, der Kirchenordnung gemäs, von Hochgräflich. Vormundschaftlicher Regierung eingegangene Verordnung communiciret, um sich in den Fällen, die darinn Gegenstand sind, nicht nur selbst genau darnach zu richten, sondern sie auch denen Predigern ihrer Klasse zur eigenen Nachachtung und mit der Aufgabe, von solcher auch ihren Schullehrern, Kirchenältesten und Dechens Notiz zu geben, bekannt zu machen; In deren Gemäsheit wird ihnen, denen Superintendenten, dann auch noch besonders die Weisung gegeben, daß sie in denen Nr. 1. und 2. bestimmten Fällen, wenn sie bey Predigern und Schuldienern die gradus admonitionis vergebens gebraucht haben, oder in denen, das Innere des Kirchenwesens betreffenden und bey Ihnen angezeigten Fällen, den guten Zweck nicht erreichen zu können, glauben, mit dem Generalsuperintendent zu communiciren haben, so wie dieser bey vorkommenden Fällen mit ihnen zu communiciren bereit ist, der denn noch einmal den Weg der Güte und brüderlicher Erinnerung versuchen, und wann auch dieser nicht fruchtet, die Sache bey dem Consistorium referiren wird.

Wird Dispensation von Bezahlung des Schulgeldes bey ihnen um anderer Ursachen willen, als wegen Armuth, (als in welchem Fall die Armen Commissionen nach der Verordnung zu dispensiren haben) nachgesucht; so haben sie

a) auf bisherige Observanz jedes Orts,

b) darauf, ob der Schulgelds-Kasse dadurch kein grosser Nachtheil zuwachse, auch

c) auf Billigkeit zu sehen; sobald aber viele Unterthanen zusammen, oder ganze Gemeinden um temporellen Nachlaß ansuchten, an das Consistorium zu berichten, welches auch, so bald ihnen die, Nr. 3. bemerkte Fälle bedenklich vorkommen, geschehen muß.

Uebrigens versiehet man sich zu den Superintendenten, daß sie, wie bisher, genau über jeden Theil der kirchlichen Ordnung in ihren Klassen wachen, und mit Anzeigung der Fehler oder Nachläßigkeit der, ihnen zur Aufsicht anvertrauten Prediger und Schuldiener, nach geschehener Ermahnung und Verwarnung, nicht säumselig seyn werden. Detmold den 27ten May 1784.

Gräflich Lippisches Consistorium.

Num. XLVI.

Verordnung, die Kosten bey Entschädigung der Unterthanen wegen Hagelschlags oder anderer Unglücksfälle betreffend, von 1784.

Man hat aus denen eingesandten Repartitionen der Entschädigungs-Gelder, welche einigen Aemtern wegen Hagelschlags im verwichenen Jahre bewilliget sind, wider Erwarten gesehen, daß vielerley Kosten dabey in Abzug gebracht worden, welche in denen deswegen abgeforderten Berichten mit dem Innhalt der Remissions-Ordnung vom 26ten Octbr. 1774 gerechtfertiget werden wollen.

Da

Da aber diese Verordnung Remissionen aus Verbindlichkeit zum Gegenstand hat, hingegen eine Entschädigung, oder Unterstützung wegen Hagelschlags oder anderer Unglücks-Fälle aus der Landrenthey- und Landcasse allein aus Landesherrlicher Gnade geschehen, und die Bemühungen dabey unter die Geschäfte gehören, für welche nach dem Schluß in der Sportel-Ordnung keine Gebühren genommen werden dürfen, dies auch hier um desto weniger gestattet werden kann; da die beschädigte Unterthanen so nicht ganz die sehr bedürftige Unterstützung erhalten; so wird fürs künftige im Namen und auf gnädigsten Befehl Ihro Hochgräflichen Gnaden des gnädigst regierenden Herrn Vormunds verordnet, daß in solchen Fällen, worinn wegen erlittenen Schadens denen Unterthanen von hoher Landesherrschaft Unterstützung, oder Entschädigung bewilliget werden, gar keine Kosten weder für Beamte noch Unterbediente genommen, sondern nur die Transports-Kosten für jene, wann sie erforderlich gewesen, und ordnungsmäßige Gebühren für die Taratoren gefordert, und dann auch diese zugleich mit Einsendung der Schadens-Tabellen verzeichnet werden sollen. Wornach sich also die Aemter genau zu richten haben. Detmold den 7ten Septbr. 1784.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLVII.

Verordnung wegen des mutui ſubſidii in Anſehung Lippiſcher und Schaumburg-Heſſiſcher Unterthanen, von 1784.

Nachdem, zur Hebung der unter den Gerichten der Grafſchaft Schaumburg Hochfürſtlich Heſſiſchen Anthells und der diesſeitigen Grafſchaft wegen des mutii ſubſidii in Siſtirung und Auslieferung der beyderſeitigen Unterthanen zeither entſtandenen verſchiedenen Irrungen, zwiſchen Hochfürſtlich Heſſen-Schaumburgiſcher Regierung zu Rinteln und der hieſigen Vormundſchaftlichen Regierung mit höchſter und hoher Approbation die Uebereinkunft getroffen worden, daß künftig alle und jede Unterthanen beyder Grafſchaften, ſo in des einen oder des andern hohen Theils unſtreitigem Territorio delinquiren, es mag ſolches Delictum civiliter oder criminaliter zu beſtrafen ſeyn, wie auch in allen übrigen Fällen, da man des mutui ſubſidii juris bedarf und die Unterthanen zu ſtellen nöthig iſt, auf ergehende gewöhnliche Requiſitoriales von des Requirentis Gericht hinc inde verabfolget, und in Perſon ſiſtiret werden ſollen: ſo wird ſolches ſowohl den Obergerichten, als auch ſämtlichen Aemtern und Magiſtraten in den Städten hieſiger Grafſchaft hierdurch bekannt gemacht, um ſich in vorkommenden Fällen darnach genau und promt zu achten. Detmold den 14ten Septbr. 1784.

Gräfl. Lippiſ. Vormundſchaftl. Regierung daſelbſt.

Num. XLVIII.

Num. XLVIII.

Verordnung wegen der verbothenen Einführung des Friesländischen und Holsteinischen, wie auch des aus dem Herzogthum Bremen, den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nebst dem Butjadinger Lande kommenden Hornviehes, von 1784.

Drost und Beamte auf dem Lande und Magistrate in den Städten werden nicht nur erinnert, darauf genau zu achten, daß bey den einfallenden Viehmärkten das Ein- und Durchführen des Friesländischen und Holsteinischen Hornviehes in und durch hiesige Grafschaft in Gemäsheit der Verordnungen vom 17ten Octbr. 1780 und 14ten Octbr. 1783 gar nicht verstattet werde, sondern auch zugleich instruiret, gleichmäßige Aufmerksamkeit auf das aus den übrigen, in jenen Verordnungen nicht ausdrücklich benannten, jedoch der Absicht nach begriffenen fetten Marschländern, aus dem Herzogthum Bremen und den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nebst dem Butjadinger Land kommende Hornvieh zu verwenden. Was hingegen das von andern Oertern hergebracht werdende fette Vieh betrift, so soll solches nur dann zugelassen werden, wenn ein Obrigkeitlicher Paß vorgezeiget, worinn a) der Name des Viehhändlers, b) die Zahl und Farbe des Viehes, c) mit welchem Zeichen es bezeichnet, d) die Zeit und der Ort, wann und wo es angekauft ist, deutlich bestimmet und angegeben, dabey auch e) bezeugt wird, daß das Hornvieh von Oertern komme, wo inner-

halb 3 Monaten keine ansteckende Krankheit am Hornvieh bemerket worden; welch nnächst auch in dieser Rücksicht die von dem Viehhändler seit Ausstellung des Passes genommene Reiseroute pflichtmäßig untersucht, und solchergestalt aller Nachtheil für das Land bey schwerer Verantwortung abgewandt werden muß. Detmold den 21ten Septbr. 1784.

Gräflich. Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLIX.

Verordnung wegen Hebung des Hudeschatzes, de dato 1784.

Es ist vom Landkasse-Administrations-Collegio die Anzeige geschehen, daß die, in der Verordnung vom 2ten Jenn. v. J. vorgeschriebene Verzeichnisse vom Vieh der Kötter und Einlieger, die es auf die gemeine Hude treiben, noch nicht ganz der Vorschrift gemäs aufgenommen, nicht gleichförmig eingerichtet, auch nicht zeitig genug eingeschicket worden. Da nun genaue Behandlung dieser ganzen Hudeschatzsache zu ihrem guten Zweck, zu Erleichterung der contribuablen possessionirten Unterthanen, denen jener ihre Contribution erleichtert, schlechterdings erfordert wird; so wird denen Contributions-Receptoren, denen auch für diese besondere Bemühung, bis darin ihnen Erleichterung verschaffet wird, vom gedachten Landkasse-Administrations-Collegio acht vom Hundert des Empfangs bewilliget ist, und fürs vergangene und künftige, so vom Land-Receptor vergütet werden soll, jene genaue Behandlung

hiemit

hiemit ernstlich und auf ihre Pflichten empfohlen, und zur Gleichförmigkeit des Verzeichnisses hiebey ein Formular für beyderley Verzeichnisse, die gedachte Verordnung vorschreibt, mitgetheilet, wornach diese einzusenden künftig eingerichtet werden sollen.

Bey deren Aufnahme haben dann auch dieselbe ganz genau die Vorschrift der Verordnung, besonders auch in denen so häufig und sehr unwahrscheinlich vorkommenden Angaben des nach §. 18. mehrerwehnter Verordnung ausgenommenen Hudenutzens für das Hauptgut, oder Colonat, zu beachten und solche nicht ohne Bescheinigung und deren Untersuchung anzunehmen; übrigens aber auch darauf, daß Rinder und Schweine, die auf die Hude kommen, und deren auch ganz unwahrscheinlich sehr wenige sich in dem Verzeichnisse finden, nicht übersehen werden, genau achten und die noch fehlende Verzeichnisse von diesem Jahre, wo es noch nicht geschehen, binnen 8 Tagen, wie verordnet, einzusenden und damit künftig zur bestimmten Zeit fortzufahren. Detmold den 19ten Octbr. 1784.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Verzeichniß des Hudeschatzes von Köttern und Einliegern der contribuablen und con- des Amts (der Vogtey) N. N.

Namen der Bauerschaften:	Anschlag der Viehhudenutzung in denselben, nach dem Saalbuche:	Haus-Nummer des Colonats:	Namen der Kötter und Einlieger, die Hudeschatzung geben müssen, auch der Colonate, worauf sie wohnen:	Zahl des Viehes, das sie halten:		
	Mrk. | Mgr.			Kühe	Rinder	Schweine
	von.					
	jeder Kuh					
	jedem Rinde					
	jedem Schweine					

Wenn das taxatum in einer Bauerschaft nicht für alle Colonate derselben gleich ist: so muß diese Differenz, nach den Hausnummern, hier deutlich angegeben werden.

Am Ende des Verzeichnisses muß eine summarische Wiederhohlung aller Seiten gemacht, und nicht jede Seite zur folgenden transportirt werden, damit ein bey der Revision sich etwa findender Verstoß nicht Correctur auf allen folgenden Blättern erfordere.

Auch können, zur Ersparung des öftern Abschreibens obiger Rubricken, die mittlern Blätter oben abgeschnitten werden, und die einmal geschriebene für alle Seiten gelten.

Reluitionsgelder, aber nicht von der Aemter-Jurisdiction emittirte Colonate
für das Jahr

Judesch. dauon	Hievon abgehen des Mahlkuh-Fefd	Bleibender zahlbarer Betrag	Anmerkungen
Rthl. Mgr. Pf.	Rthl. Mgr. Pf.	Rthl. Mgr. Pf.	

Verzeichniß des Hudeschatzes von Kötnern und Einliegern auf des Amts (der Vogtey) N. N.

Namen der Bauerschaften:	Anschlag der Viehhudenutzung in denselben, nach dem Saalbuche:	Namen der adelichen und eximirten Güter, auch deren Kötter und Einlieger, welche Hudeschatzung geben müssen:	Zahl des Viehes, welches sie auf die Gemeinheit treiben:		
			Kühe	Rinder	Schweine
	von jeder Kuh jedem Rinde jedem Schweine				

adelichen, Landtagsfähigen und andern eximirten Gütern

für das Jahr

Hudeschatz davon:		Hievon abgehendes Mahlkuhgeld:		Bleibender zahlbarer Betrag:		Anmerkungen:
Rthl.	Mar. Pf.	Rthl.	Mar. Pf.	Rthl.	Mar. Pf.	

Num. L.

Verordnung wegen der verbothenen auswärtigen Scheidemünzen, von 1784.

Es ist zwar die ausländische Kupfer- und Silber-Scheidemünze durch mehrere Landesherrliche Verordnungen, und zwar zuletzt noch unter dem 17ten Novbr. 1774 verbothen worden. Da aber inländische Pfenninge und Heller hinlänglich vorhanden sind, und Mariengroschen, 4, 3, und 2 Pfennigstücke itzt geprägt werden, so wird hierdurch das Verboth aller ausländischen Kupfer- und ebengenannten Silber-Scheidemünzen nochmals, und zwar von Neujahr k. J. an dergestalt erneuert, daß derjenige, welcher solche Münzen demnächst annimmt, oder ausgiebt, mit Confiscation des Geldes und nach Befinden mit 5 und mehrern Goldgulden bestraft werden solle; dagegen stehet es jedermann frey, die ausländische Kupfer- und Silber-Scheidemünzen an die hiesige Münze, nach dem Gepicht, gegen dessen Vergütung abzuliefern.

Da auch verschiedene falsche Münzen gegenwärtig im Cours sind; so wird das Publikum namentlich für folgenden Sorten gewarnet:

1) Lippische Mariengroschen von Kupfer mit der Umschrift: nach dem Leipziger Fuß vom Jahr 1780, ohngeachtet seit 1772 hier nicht gemünzet worden. Das Gepräge ist schlecht, und der hohe Namenszug nicht so stark ausgedruckt, wie auf den ächten Mariengroschen.

2)

2) Hessische 9 Mariengroschen ganz von Messing, sehr matt, mit schlechten Buchstaben und größer, wie die ächten 9 Mgr. Stücke geprägt; der Löwe ist schlecht; die Jahrzahl ist 1771. Wenn man sie auf Sand scheuert, so werden sie gelb.

3) Auch giebt es falsche Hessische gegossene 9 Mgr. Stücke: diese sind von schlechter Composition, unförmlich klein und dick; der Rand ist sehr grob und schlecht; die Jahrzahl, wie es scheinet, 1764.

4) Hessische 4½ Mgr. Stücke von 1767 mit dem Löwen.

5) Hessische 2 Albus Stücke von 1781 mit F. L.

6) Hessische 1 Ggr. von 1769 mit dem Löwen; alle drey Stücke sind von hartem Metall gegossen, sie brechen im Biegen, und sind glätter wie die ächten.

7) Braunschweigische 6 Mgr. Stücke von 1768, von hartem Metall gegossen, sind im Angreifen gelinde, brechen leicht, und lassen sich mit keinem Messer schneiden. Es giebt auch hiesige gegossene 3 Groschenstücke, und außerdem noch mehrere falsche Münzsorten, zu deren Vertilgung hierdurch verordnet wird, daß jeder, welchem ein solches Stück zu Händen kommt, es an das Amt, oder den Magistrat zur weitern Untersuchung: durch wenn solches zuerst in Cours gebracht, abliefere, widrigenfalls, wenn er die falsche Münze weiter ausgiebt, solches mit willkührlicher Geld- und Leibesstrafe geahndet werden wird. Detmold den 26ten Octbr. 1784.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LI.

Verordnung wegen der Bienenzucht, von 1784.

Es ist die auf die Bienenzucht gesetzte Prämie, wie man beym Nachsehen des Verfolgs wahrgenommen hat, seit 1779 entweder immer, oder doch mehrmal solchen Personen zu Theil geworden, die sie schon erhalten haben.

Damit aber diese Belohnung, nach der Absicht des Gesetzes mehreren Unterthanen Aufmunterung zu der sehr nützlichen Bienenzucht werde: so sollen, vom künftigen Jahre an, diejenige, denen solche Prämie schon einmal zuerkannt ist, dazu nicht wieder concurriren: wornach sich also das Amt N. in Ertheilung des Attestats zu achten hat. Detmold den 16ten Novbr. 1784.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num. LII.

Gemeiner Bescheid für die Advocaten, von 1784.

Es wird bemerket, daß wider die Verordnung vom 22ten Apr. 1772, nach geschehener Interposition, Verlängerung der, zur Election und Justification bestimmten Frist, auch ohne Bescheinigung der angeführten Ursachen, gebethen; und so auch nicht immer, was in der

Ver-

Verordnung vom 16ten Jun. 1776 dem dritten Fristtachen zum Einbringen der Wechselschriften, wie auch ferner im gemeinen Bescheid vom 1ten Jul. 1760, in der Verordnung vom 23ten Merz 1770, und im gemeinen Bescheid vom 15ten Novbr. 1781 wegen Rubricirung der Schriften und besonders mit Bestimmung des generis actionis, sodann in denen Verordnungen vom 6ten Octbr. 1728 und 11ten Jänner 1770 von Vorlegung der Vollmachten und gleich zu vollziehendem Agnosciren oder Einreden, und endlich in der Verordnung vom 26ten Sept. 1774, wegen Vorbringens der Einreden und ganz specieller Litiscontestation, vorgeschrieben worden ist, beachtet wird,

Da nun so wenig diese Abweichung, als alle andere von daseyenden gesetzlichen Vorschriften für gute Grundlage und auch guten und geschwinden Gang der Processe, zum Nachtheil der Partheyen, ferner und ungeahndet zugelassen werden sollen; dieselbe auch nunmehro auf keine Weise zu entschuldigen sind, da die Gesetze, welche solche Vorschriften enthalten in der gedruckten Sammlung der Landesordnungen, und selbst, dem Inhalt nach, im Register zu finden sind; so werden alle Advocaten hiedurch ernstlich erinnert, sich nicht nur in obenerwehnten Punkten, sondern auch überall nach denen Landesgesetzen aufs genaueste zu richten, und bey künftiger Entgegenhandlung bestimmte oder willkührliche, aber ernstliche Strafe zu gewärtigen.

Dann wird auch der Kanzley-Secretär zur Befolgung der ihm, im schon angeführten gemeinen Bescheid vom 15ten Novbr. 1781 gegebenen Vorschrift nochmals angewiesen. Decretum & publicatum Detmold den 18ten Novbr. 1784.

Gräfl. Lippisch. Kanzler und Räthe daselbst.

Num. LIII.

Verordnung für die Beamte wegen Einrichtung der Berichte an die Kammer, vom 1785.

Es ist zwar schon dorhin verordnet, daß in jedem Bericht, oder eingesandt werdendem Protokoll die Nummer der Stette und der kurze Innhalt des Berichts am Rande bemerket, und niemals zwey besondere Gegenstände in einem Bericht gefasset werden sollen; Da aber dieses von allen und jeden nicht allemal beachtet wird, gleichwohl daß es geschiehet, zum geschwinden Gang der Sachen, und um besserer Ordnung willen, ganz nothwendig ist: So wird solche Verordnung hiermit erneuert, und dem N. aufgegeben, in jedem Berichte und Protokoll ganz unfehlbar:

1) die Nummer der Haus-Stette,

2) den kurzen Innhalt des Gegenstandes am Rande anzuführen, und niemals

3) zwey besondere Gegenstände in einem Berichte zusammen zu fassen, sondern über jeden Gegenstand besonders zu berichten. Wornach sich also der N. genau zu achten hat. Detmold den ersten Jahr. 1785.

Gräflich. Lippische Vormundschaftliche Kammer hieselbst.

Num. LIV.

Verordnung wegen Taxation der Unglücksfälle an den Feldfrüchten, von 1785.

Wenn contribuable Unterthanen aufm Lande durch Hagelschlag, Wasserflüsse, Mäuse, Schneckenfras oder Miswachs an ihren Kornfrüchten bisher so großen Schaden gelitten hatten, daß ihnen, ohne oder zugleich mit Remission nach der Landesherrlichen Verordnung vom 26ten Octbr. 1774. zum Fortkommen in der Hauswirthschaft und zum Fortzahlen öffentlicher Abgaben, Unterstützung aus der Landkasse bewilliget werden muste; so sind die, zur Bestimmung erlittenen Schadens, geschehene Taxationen blos auf die beschädigte oder misrathene Kornfrüchte, nicht aber zur Erforschung des Schadens nach ganzer Aussaat eines Colonats auf diese erstrecket worden.

Da aber oft durch die Güte der unbeschädigten oder wohl gerathenen Aussaat der Verlust an der beschädigten oder misrathenen, wo nicht ganz, doch im guten Theil wieder ersetzet wird, und nach dem Zweck gedachter Unterstützung dann auch diese darnach zu ermäßigen ist; so wird Namens Regierender hoher Vormundschaft hiemit verordnet:

1) daß, wann contribuable Unterthanen aufm Lande an ihren Kornfrüchten Schaden von obenerwehnter Art leiden, und derselbe so geringe ist, daß man schon vor einer Taxation Ersetzung durch übrige gute Aussaat des Colonats voraussehen kann, alsdann

dann Taxation zum Unterstützungsbeytrag deswegen gar nicht geschehen solle; daß aber

2) bey gröſſerm, durch übrige gute Aussaat nicht zu ersetzenden Schaden, wann des Beschädigten Colonat von der Eigenschaft ist, daß auch Guts- oder Pachtherrliche Remission erhalten werden kan, die Taxation ganz nach der obenerwehnten Remissionsordnung, und so zugleich für den gesetzmäßigen Fall dieser letztgedachten Remission und für die Unterstützung aus der Landkasse immer geschehen, so vollzogen aber auch dann ebenfalls in die Tabelle für nachzusuchende Landesherrliche Unterstützung eingetragen werden solle.

3) Daß, wann solche Guts- und Pachtherrliche Remission, nach Eigenschaft des Colonats, nicht Platz haben kann, Taxation also blos für die Unterstützung aus der Landkasse geschehen muß, zu dieser alsdann 3 unpartheyische Ackerbauesverständige aus einem andern Ort vom Amt gewählet, mit deutlicher Erklärung des Eydes, darauf jedesmal besonders verpflichtet und zur Taxation, die zu der Zeit, wie die für Remissionen geschiehet, von der Obrigkeitlichen Person, die immer dabey gegenwärtig seyn muß, so wie sie §. 5. gedachter Remissionsordnung unter A. bis D. vorgeschrieben worden, angewiesen werden sollen:

4) Daß der, bey Vollziehung gegenwärtige Beamte dann die Aussagen der Schätzer und, wann sie nicht übereinstimmen, jede besonders anmerken, von den Schätzern selbst auch diese Anmerkung nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschreiben lassen, das Amt aber demnächst darnach die Tabelle nach Vorschrift des §. 6. der Remissionsordnung, mit Berechnung des Durchschnittesquantum der verschiedenen Taxationen, entwerfen, diese also immer so einrichten solle, daß sie den Ertrag gewöhnlicher Erndte von ganzer Aussaat und entstandenen Abgang davon deutlich enthält.

5) Daß dann diese Tabelle, so wie auch im Fall unter 2, mit der Registratur über die Anzeige des Schadens, wie auch mit darüber

über geschehenen Verpflichtung der Schätzer und mit der Aufnahme ihrer Schätzung der Vormundschaftlichen Regierung eingesandt werden solle, worauf demnächst Unterstützung nach erlittenem Schaden an ganzer Aussaat Landes-Verfassungsmäßig befördert werden wird.

Damit nun auch die bisher geschehene Unterstützung für Herstellung abgeflossener Länderey ihre billige Regel habe; so wird deswegen ebenfalls verordnet, daß sie nur dann, wann der so beschädigte Unterthan nicht mit eigener Arbeit, oder mit eigenem Vermögen für mithelfende Fremde, die Ausbesserung oder Herstellung verflossener Länderey vollziehen kann, Platz haben, auch die Taxation alsdann von besonders dazu verpflichteten unpartheyischen Werkverständigen in Gegenwart eines Beamten, der auch hier die Schätzung anmerken muß, unternommen werden und darinn ganz bestimmt seyn solle, wie viel Fuder Erde, und welches Material sonst zur Herstellung erforderlich, wie weit jene herzufahren, und wie hoch Fuhr- und Arbeitslohn deswegen auszusetzen seyn. Auch die hierüber vom Amte zu entwerfende und, so wie oben beym Schaden an Kornfrüchten verordnet worden, mit dazu gehörigen Registraturen zu versehende Tabelle muß dann Vormundschaftlicher Regierung zur Unterstützungs-Beförderung eingeschickt und in Ansehung der Kosten beym Fall nach der Remissionsordnung dieser gemäs, beym Fall der bloßen Unterstützung aus der Landkasse aber nach der Regierungs-Verordnung vom 7ten Septbr. p. J. verfahren werden. Detmold den 7ten Merz 1785.

Num. LV.

Verordnung wegen der Holzungen auf dem Lande, von 1785.

Da die Holzbedürfnisse immer mehr zunehmen und es also ganz nothwendig wird, daß die Sorge für immer nöthigen Vorrath dazu verdoppelt, und die schon dafür ergangene Landesherrliche Verordnungen aufs genaueste erfüllet und befolget werden; so werden alle Aemter an pflichtmäßige Aufsicht darauf bey ihren Amtsunterthanen hiermit allgemein erinnert. Insbesondere aber werden sie Namens hoher regierender Vormundschaft angewiesen, darauf ernstlich zu halten:

in Ansehung des Eichenholzes,

1) daß die Unterthanen das Fällen der Eichen, in Gemäsheit der Verordnungen vom 4ten April 671, 14ten Decbr. 1754 und 4ten Decbr. 1770 nie anders, als mit Amts-und Gutsherrlichem Consens unternehmen, und daß anderes Ordnungswidriges Fällen jeder Eiche mit 10 Gfl. bestrafet, auch kein anderer als angezeigter und erlaubter Gebrauch von der gefälleten Eiche gemacht, deswegen im unentgeldlich schriftlich zu ertheilenden Consens solcher Gebrauch jedesmal bemerket, und von denen Unterbedienten darauf, daß er würklich so geschehe, genau geachtet werde; wie dann jeder Consenswidriger Verkauf der Eiche selbst, oder daraus geschnittener Bohlen und Dielen mit obiger Strafe ebenfalls bestrafet werden soll;

2) daß auch die Verordnung von 1770 darin, daß allemal für eine, mit Consens gefällete Eiche 6 junge Eichen wieder angepflanzet, und die davon nicht angehende ersetzet, Unterlassung aber immer mit 1 Gfl. für jede nicht wieder angepflanzte oder ersetzte junge Eiche bestrafet werde; und

3) daß

3) daß auch die in ebengedachter Verordnung von 1770 vorgeschriebene Anlegung der Eichelgärten würklich geschehe, und die daselbst unter der Zahl 7 vorgeschriebene Aufsicht darauf besonders erstrecket werde; daß ferner,

in Ansehung des Buchenholzes,

4) die Hainung nach mehr erwehnter Verordnung von 1770 überall, wo sie nöthig, angelegt, und die verordnete Aufsicht auch darauf besonders, und allgemein auf forstmäßige Behandlung dieser Holzungen angewendet werde.

Damit nun so Erhaltung und Verbesserung der Holzungen contribuabler Unterthanen aufm Lande desto zuverläßiger erreichet werde; so wird denen Aemtern aufgegeben: nach dem beyliegenden Muster jährlich über solche Holzungen und verordnete Aufsicht darüber eine tabellarische Nachweisung, mit dem eingeführten jährigen Bericht zugleich, der Vormundschaftlichen Kammer einzuschicken, welche dann wegen sich ergebender Mängel, und was sonst zur forstmäßigen Behandlung nöthig und nützlich ist, sogleich, und zwar, wo es erfordert wird, nach Communication mit Vormundschaftlicher Regierung, verfügen, wie dann das so befolget, in nächstfolgender Tabelle nachsehen, und so beständig fortdaurende gute Aufsicht erhalten wird.

Und da auch dem Forstamt die genaue Beachtung der, in oftgedachter Verordnung von 1770 unter der Zahl 8 vorgeschriebenen Aufsicht auf die Waldungen der adelichen Landsassen, Städte und anderer Schriftsässigen, damit auch die nicht verödet, sondern forstmässig behandelt, und wann deswegen Landesobrigkeitliche Verfügung erforderlich, solche durch Anzeige davon befördert werde, aufgegeben worden; so also bey der auch guten Herrschaftlichen Forsthaushaltung allgemeine Sorge für Erhaltung dieses unentbehrlichen Bedürfnisses angewendet wird: so hoffet man damit Erreichung guten Zwecks, und empfiehlet denen Aemtern auf die oben verordnete Art für sich eifrig dafür mitzuwürken. Detmold den 14ten Merz 1785.

Aus Gräflich Lippisch. Vormundschaftlicher Regierung daselbst.

Tabelle

Tabelle

über die Privat-Waldungen der Unterthanen des Amts (der Vogtey) N. N.

Namen der Bauerschaften.	Namen der Unterthanen.	Größe der Waldung nach dem Lagerbuche.		Aus was für Holzarten dasselbe bestehe?
		Scheffelsaat	Metze	

Ob dasselbe in gutem oder schlechtem Stande sey?	Ob solches durch Hainen, Pflanzen, Grabenziehen verbessert werden könne, auch solches vom Besitzer geschehe?	Ob darin Eichelgarten angeleget werden können, auch dergleichen schon angeleget sind?	Ob die Verordnungen von 1671, 1754. und 1770, daß ohne Amts- und Gutsherrlichen Consens keine Eichen gefället werden sollen, befolget werden?	Ob der Verordnung von 1770 gemäs für jede, mit Consens gefällete Eiche 6 junge Eichen wider angepflanzet worden?

Num. LVI.

Verordnung wegen Verkauf des Brennholzes an auswärtige Fabriken, von 1785.

Zu der im heutigen Circular-Reſcript verordneten Vorſicht für Erhaltung und Vermehrung des nöthigen Holzvorraths im Lande, iſt da, wo ſchon derſelbe für eigene Bedürfniſſe nicht zureichend iſt, dies auch höchſt nothwendig, daß wenigſtens bis nach erreichter Verbeſſerung der Privatholzungen daraus aller Verkauf des Brennholzes für auswärtige Ziegeleyen, Glashütten, Kalkbrennereyen, Töpfereyen, Seifenſiedereyen, Linnenbleichen, und andere vieles Holz verzehrende Fabriken eingeſtellet werde. Da nun das ſo würklich der Fall für die Vogtey Lage des Amts Detmold und für die Aemter Schöttmar und Oerlinghauſen iſt, und ſich ſchon da würklich Mangel für eigenes Holzbedürfniß, ſelbſt auf eine drückende Art in harter Winterszeit, zeiget; ſo wird Namens hoher regierender Vormundſchaft in vorgedachter Vogtey und Aemtern der Verkauf des Brennholzes an erwähnte auswärtige Fabriken ſo lange, bis der Holzvorrath darinn über eigenes Bedürfniß ſich vergrößert hat, alſo bis auf weitere Verordnung, bey 20 Gſt. und nach Beſchaffenheit des Entgegenhandlungsfalls noch höherer Strafe dergeſtalt verbothen, daß kein Unterthan aus ſeiner Holzung an gedachte auswärtige Fabriken ſelbſt oder andere Holzankäufer Brenn-

Brennholz verkaufen, kein anderer Unterthan auch es für sie ankaufen und es unmittelbar oder durch andere an sie liefern solle. Hiebey bleibt nun zwar sonstiger auswärtiger Verkauf des Brennholzes noch frey, jedoch soll er mit immer auf Erfordern zu beweisender Vorsicht geschehen, daß dem Verkäufer der Käufer und daß er nicht für eine Fabrik aufkaufe, genug bekannt seye. Wie denn auch noch überdem bey Concurrenz eines Unterthanen mit einem Ausländer der Vorzug dem erstern für letztern beym Holzankauf, für gleichen Preis, gegeben werden soll.

Die Aemter Detmold, Schöttmar und Oerlinghausen haben also denen Unterthanen und zwar ersteres nur denen in der Vogtey Lage, die eigene Holzungen besitzen, obiges deutlich bekannt zu machen, und durch die Unterbedienten auch andere den Holzaufkauf für auswärtige Fabriken verbieten zu lassen, und nicht nur selbst überall auf genaue Befolgung dieser Verordnung zu sehen und zu halten, sondern auch letztere die Unterbedienten, daß sie darauf achten und alle Entgegenhandlungen anzeigen, ernstlich anzuweisen. Detmold den 14ten Merz 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LVII.

Verordnung wegen Bezahlung des ersten Quartal-Gehalts an die Wittwenkasse, von 1785.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es ist Uns vorgetragen, daß von denen Salarien neuer und von den Gehaltsverbesserungen schon daseyender oder versetzt werdender Bedienten, wenn solche aus den Sportelnkassen bezahlt würden, das erste Quartal an die weltliche Wittwenkasse nicht abgegeben werde. Da haben einige Bediente wenig an Gehalt, mehrestes an Sporteln fixis haben, und es unbillig ist, daß die eben so viel, als andere von größerm Beytrag für ihre Wittwen und Kinder erwerben; so verordnen Wir hiedurch, Kraft führender Vormundschaftlicher Regierung, daß künftig von allen Salarien und Zulagen ohne Unterschied, sie mögen aus den Sporteln oder andern Kassen bezahlt werden, das erste Quartal von den Rendanten an die Wittwenkasse unmittelbar abgeliefert werden solle. Detmold den 29ten Merz 1785.

Num. LVIII.

Verordnung wegen der Hebammen, von 1785.

Da bey der Geburtshülfe körperliche Eigenschaften und sonstige Fähigkeiten, die mit zunehmendem Alter der Hebammen sich zu verlieren pflegen, ganz nothwendig sind; so hat das Amt (der Magistrat) N. nicht nur die künftigen Hebammen bey der Anstellung zu beeidigen, daß sie, von ihrem 60ten Jahre an, alle 5 Jahre den 15ten Junius beym Landphysicus mit ihrem Catechismus sich einzufinden schuldig wären, sondern auch dazu diejenigen Hebammen, welche solches Alter schon erreichet haben, jetzt auf den bevorstehenden 15ten l. M. anzuweisen und damit von 5 Jahren zu 5 Jahren fortzufahren. Detmold den 9ten May 1785.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst

Num. LIX.

Verordnung wegen Lieferung der gefundenen Hirschstangen ans Zuchthaus, von 1785.

Obgleich mehrmalen verordnet worden, daß die Unterthanen die gefundenen Hirschstangen an Niemand in- oder außerhalb Landes, als an das hiesige Zuchthaus, gegen Bezahlung des Pfun-

des mit 2 gr. abliefern sollen; So hat gleichwohl die Zuchthaus-Commission angezeigt, daß dies nicht geschehe, folglich die deshalb erlassene Verordnungen gar nicht befolget würden.

Es wird daher das Amt N. nochmals hiedurch instruiret, denen Unterthanen die genaueste Befolgung aufzugeben und darauf durch die Unterbediente achten zu lassen; auch die etwaige Contravenienten zur Wruge zu setzen und deren nachdrückliche Bestrafung zu befördern.

Damit auch die Unterthanen nicht nöthig haben, die gefundene Hirschstangen unmittelbar hieher aus Zuchthaus abzuliefern und Wege und Versäumniß deswegen zu haben: so sind die Forstbediente dato instruiret worden, solche von jenen anzunehmen und die Zahlung dafür zu dem gedachten Preise zu verfügen; dagegen aber die Hirschstangen in Quantitäten hieher einzusenden. Detmold den 10ten May 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Kammer daselbst.

Num. LX.

Verordnung wegen des Einlieger- oder Schutzgeldes von unpossessionirten Unterthanen, von 1785.

Da bisher noch durch keine, in allen Aemtern dieser Grafschaft gleichförmige Observanz bestimmt gewesen ist, ob und in wie fern auch diejenigen unpossessionirten Unterthanen, die contribuable Colonate Pachts- oder Administrations-Weise unterhaben, das gewöhnliche Schutz- oder Einliegergeld entrichten müssen; so wird, nach vor-

vorheriger Communication mit Hochgräflicher Vormundschaftlicher Kammer, durch gegenwärtige Circular-Verordnung festgesetzt:

Daß künftig dergleichen Pächter ganzer contribuablen Stätten, wenn sie, außer dem Pachtgelde, davon sämtliche Abgaben und Dienste gleich dem Eigenthümer prästiren, so wie auch die Administratoren solcher Stätten, die gleiche Verbindlichkeit übernommen haben, als Interims Wirthe angesehen, und von Bezahlung des Einliegergeldes frey seyn, hingegen diejenigen Einlieger, die lastbare Colonate blos gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld, ohne daß sie zugleich den Eigenthümer mit in Ansehung der Abgaben und Dienste völlig vertreten, in Pacht haben, ferner zur Entrichtung des Schutzgeldes schuldig bleiben sollen. Wornach sich also sämtliche Beamte und Rendanten zu richten haben. Detmold den 1ten August 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXI.

Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1785.

Ungeachtet noch durch eine Verordnung vom 28ten Decbr. 1779 die vorigen, welche wegen der Flachsrotten so vielfach erlassen sind, aufs neue eingeschärfet und gute Vorschrift für Anlegung neuer Flachsrotten gegeben worden; so höret man doch überall Beschwerden vom Verderben der Fischbachen durchs einfließende Rottenwasser. So wenig man nun dieser Zubereitung eines, dem Nahrungsstand so nöthigen

nöthigen Products hinderlich seyn will; so gewiß kann doch auch das Rotten nach Vorschrift voriger Verordnungen, ohne daß Verderben der Fischbachen nöthige Folge werde, geschehen, weswegen es nur auf genaue Befolgung gedachter Vorschrift ankommt. Diese und strengste Aufsicht darauf wird also Drosten und Beamten, wie auch Magisträten und Richtern, Namens hoher Regierender Vormundschaft, hiedurch nachdrücklich empfohlen, und zugleich dem Forstamt pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf vorschriftsmäßiges Flachsrotten durch die Forstbediente jedes Orts aufgegeben. Detmold den 8ten August 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXII.

Verordnung wegen Verkauf des zu eigenem Bedürfniß angewiesenen Holzes an Ausländer, von 1785.

Es ist Vormundschaftlicher Kammer vom Forstamt, und von jener darauf hieher die Anzeige geschehen, daß Unterthanen in der Vogtey Lage und in den Aemtern Schöttmar und Oerlinghausen aus Herrschaftlichen Forsten für sich Holz, zum eigenen Bedürfniß anweisen lassen, und doch dasselbe hernach an Ausländer wieder verkaufen.

Da nun wegen eigener inländischer Holzbedürfnisse der Verkauf aus Herrschaftlichen Forsten an Ausländer schon hat eingeschränkt

schränkt werden müssen; hiebey aber die gute Absicht verfehlet werden würde, wann von Inländern, unterm Vorwand eigener Bedürfniß, Anweisungen in Herrschaftlichen Forsten begehret werden, und dann dies doch eigentlich in Commission für Ausländer geschehen, oder doch an diese das so erhaltene Holz wieder verkauft werden sollte: so wird beydes letzteres hiemit Namens Hoher Regierender Vormundschaft bey 20 Gfl. und, in Ermangelung eigenen Vermögens dazu, bey 14 tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt verbothen, und denen Aemtern Detmold, Schötmar und Oerlinghausen aufgegeben, dies Verboth, und daß ein jeder, der eine Entgegenhandlung da wider, so wie auch gegen das des Brennholzesverkaufs für auswärtige Fabriken vom 14ten Merz d. J. so, daß Bestrafung rechtlich erfolgen könne, anzeige, dafür mit Verschweigung seines Namens 10 Thaler zur Belohnung erhalten solle, von denen Kanzeln in der Vogtey Lage und der beyden andern Aemter bekannt machen zu lassen. Wie dann auch gedachte Aemter hiedurch instruiret werden, noch besonders die Unterbediente zur genauesten Aufsicht auf solche Contraventionen, mit Versicherung ähnlicher Belohnung, anzuweisen, und, auf geschehene Anzeige einer würklich entdeckten, dieselbe nicht nur gleich zu untersuchen und zu bestrafen, sondern auch, wie es geschehen, mit Antrag auf Verordnung der Prämienauszahlung, davon baldigst zu berichten. Detmold den 8ten August 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXIII.

Verordnung wegen der Landhebamme, von 1785.

Durch die §§. 15. — 18. der Hebeammenordnung von 1776 sind zwar die Hebeammen in den Städten und auf dem Lande angewiesen, bey widernatürlichen, schweren, und bedenklichen Geburten den Beystand der Landhebeamme zeitig zu fordern; das wird aber, wie verschiedene seit kurzem sich ergebene Fälle bewiesen haben, selbst mit Aufopferung der Gebährenden pflichtswidrig unterlassen. Drosten und Beamten auf dem Lande und Magistraten in den Städten wird daher aufgegeben, die Hebeammen vorzuladen, ihnen die oben angeführten §§. der Hebeammen-Ordnung zu erklären, sie mit Verweisung auf den geleisteten Eid an die Erfüllung ihrer Pflichten ernstlich zu erinnern, und ihnen zu bedeuten, daß sie in den bestimmten Geburtsfällen auf das Herbeyhohlen der Landhebeamme, bey Vermeydung unausbleiblicher Zuchthausstrafe, ungesäumt zu dringen, und, wenn sich dessen die Verwandte der Gebährenden weigerten, solches nachher zu Beförderung ihrer Bestrafung der Behörde anzuzeigen, immittelst aber jemand, der nöthigen Falls aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden sollte, an die Landhebeamme sogleich abzuschicken, auch den Angehörigen der Kreisenden zu eröfnen hätten, daß die Landhebeamme mit der gesetzmäßigen bekannten Taxe zufrieden seyn, das mehr geforderte, außer der nach Befinden zu verfügenden Bestrafung, sechsfach an den Fiscus erlegen, und arme Gebährende nahe oder fern bey Tage oder Nacht ohne Zeitverlust ganz unentgeldlich entbinden müsse. Dann haben auch Beamte und Magistrate den Unterbedienten sowohl die Anzeige

zeige des in Erfahrung gebrachten versäumten Herbeyrufens der Landhebeamme, als das stündliche Melden eines jeden Falls, da eine Kreisende in oder kurz nach der Entbindung stirbet, bey ernstlichster Verantwortung einzuschärfen; die Untersuchung darüber, ob der Hebeamme etwas dabey zur Last zu legen? vermittelst Abhörung derselben und anderer bey der Entbindung der Verstorbenen gegenwärtig gewesenen Personen vorzunehmen; das abgehaltene Protokoll dem Landphysicus sofort zum Gutachten zuzuschicken, sich auf dessen Begehren mit ihm der Besichtigung in loco zu unterziehen. und die ganze Verhandlung mit gutachtlichem Bericht an Vormundschaftliche Regierung einzusenden; endlich auch dieses Circular-Rescript von den Kanzeln und demnächst durch Anschlag bekannt machen zu lassen, und daß dieses, so wie die besondere Instruction der Hebeammen und Unterbedienten geschehen, in 14 Tagen zu berichten. Detmold den 26ten September 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXIV.

Verordnung wegen abgeschafter Trauer, von 1785.

Man vernimmt, daß wider die Landesherrliche Verordnung wegen gänzlicher Abschaffung der Trauer vom 10ten Octbr. 1780. Num. 304. 2. B. der L. V. sich Entgegenhandlungen unter den Bürgern und Bewohnern in Städten, und Unterthanen aufm Lande einschleichen wollen.

Da nun zur dauerhaften Erreichung des guten Zwecks solcher Verordnung strengste Aufsicht auf genaue und allgemeine Befolgung nöthig und auch um desto billiger ist, da mit gänzlicher Enthaltung von aller Trauer in den höhern Ständen der Unterthanen, voriger Landesherrlicher Beförderung gemäs, beständig fortgefahren wird; so werden Namens Hoher Regierender Vormundschaft Drosten und Beamte aufm Lande, auch Magistrate und Richter in den Städten erinnert, auf genaueste Befolgung vorgedachter Verordnung in allen ihren Punkten strenge zu halten, und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen. Detmold den 10ten Octbr. 1785.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num. LXV.

Verordnung wegen Tragens schwarzer Kleider bey Communionen, von 1785.

Obgleich das Tragen schwarzer Kleider bey Trauerfällen und Begräbnissen durch die Verordnung vom 10ten Octbr. 1780 gänzlich abgeschaft ist; so wird solches doch bey Communionen, besonders vom weiblichen Geschlecht des Bürger- und Baurenstandes fortgesetzet, und über diese Gewohnheit, dem Vernehmen nach, so sehr gehalten, daß die confirmirten Kinder, deren Eltern zu Anschaffung schwarzer Kleider außer Stand sind, dazu Beyträge sammeln, oder wohl gar vom heiligen Abendmahl länger, wie sie müsten, zurückbleiben sollen.

Diesem vorzubeugen wird Namens Celsissimi Regentis & Tutoris Hochgräfl. Gnaden sämmtlichen Predigern im Lande empfohlen,

pfohlen, ihre Gemeinde bey ſchicklicher Gelegenheit überhaupt, die Kinder aber beſonders bey deren Unterricht in der Religion davon zu überzeugen, daß das Tragen ſchwarzer Kleider bey Communionen auf Vorurtheil beruhe, ſo alſo dieſes wegzuräumen, und damit heilſamen Zweck vorgedachter Verordnung allgemein zu befördern, ſich zu bemühen. Detmold den 18ten Octbr. 1785.

Gräflich Lippiſches Conſiſtorium daſelbſt.

Num. LXVI.

Verordnung wegen Gegenwart der Beamten bey entſtehenden Feuersbrünſten, von 1785.

Es iſt zwar durch den §. 18. der Feuerordnung vom 24ten Jun. 1756 verordnet, daß bey einem entſtandenen Brande nur der Amtmann oder Amtsvogt ſich ſogleich ad locum quaeſtionis verfügen ſolle; Celſiſſimi Tutoris Regentis Hochgräfl. Gnaden wollen aber, daß künftig ſämtliche bey einem Amte angeſtellte Beamte ſich von einem ausgebrochenen Feuer durch die Unterbediente ſchleunig benachrichtigen laſſen und alsdann auf die Brandſtette ungeſäumt begeben ſollen: wornach ſich alſo das Amt N. zu achten und die Unterbediente zu inſtruiren hat. Detmold den 31ten Octbr. 1785.

Gräfl. Lippiſ. Vormundſchaftl. Regierung daſelbſt

Num. LXVII.

Verordnung wegen der Sporteln fürs Amts-Gutachten, von 1785.

Man hat bemerket, daß nicht von allen Aemtern nach der Verordnung vom 24ten August 1774, wann ihnen Supplicate zum Beyfügen des Gutachtens übergeben, oder anstatt jener die Vorträge zu Protokoll genommen werden und dann diesem auch das Gutachten beyfüget wird, dafür die zugleich in gedachter Verordnung bestimmte Gebühren Vorschriftsmäßig angesetzt werden; wobey aber in Fällen, worin sie erfolgen können, die Sportelkasse Verlust leidet. Es wird also hierin Befolgung gedachter Verordnung erinnert und dann auch jedesmal, ob sie passiren oder nicht gefordert werden sollen, resolviret werden soll; wornach auch das Amt die Amtsvögte instruiren muß. Detmold den 1ten Novbr. 1785.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Kammer daselbst.

Num. LXVIII.

Verordnung wegen Bestellung der Krüger zu Wegebesserungen, von 1785.

Da sich die Krüger in einigen Aemtern dieser Grafschaft, dem Vernehmen nach, eine Befreyung von den Wegebesserungs-Diensten anmaßen, dies aber gerade wider die Polizeyordnung

Tit.

Tit. 28. §. 3. angehet: ſo hat das Amt N. darauf, daß die Krüger bey Beſtellungen zu Wegebeſſerungen von den Unterbedienten nicht übergangen werden, genau zu achten, und von der Befolgung dieſes Reſcripts zu berichten. Detmold den 7ten Novbr. 1785.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXIX.

Verordnung wegen verbothenen Hauſirens der Juden auf'm Lande, von 1785.

Es iſt angezeigt, daß viele von den, mit Ellenwaaren Handlung treibenden Schutzjuden nicht nur ſelbſt auf dem Lande täglich hauſirten, ſondern auch dazu ſogar Knechte hielten, die den Bauerweibern koſtbare, ihnen entbehrliche Waaren aufzudringen ſuchten. Da nun auf die Art der gute Zweck der Verordnungen, wodurch den fremden Commercianten und ſogenannten Meſſerkerls das Hauſiren mit dergleichen Waaren verbothen iſt, nicht erreichet wird; ſo hat das Amt N. (der Herrſchaftliche Richter in N.) den daſigen, mit Ellenwaaren handelnden Schutzjuden zu bedeuten, ſich alles Hauſirens auf dem Lande zu enthalten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie mit bey ſich habenden Waaren, in Gemäsheit der Verordnung vom 2ten Febr. 1751, ſo fort arretirt und ernſtlich beſtrafet werden würden: wie dann zu jenes Vollziehung die Unterbediente zu inſtruiren ſind, und die Beſtrafung durch Bericht zu befördern iſt. Detmold den 7ten Novbr. 1785.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXX.

Num. LXX

Verordnung wegen Entzündung der naſſen Winterfutterung, von 1785.

Da bey dem, mit vieler Näſſe begleitet geweſenen Endeweter das Getraide und Heu wohl nirgends in hieſiger Grafſchaft ſo trocken als in andern Jahren eingebracht, und dadurch ein zweyfacher Nachtheil, nicht nur dumpfiges Stroh und unſichere gefährliche Winterfutterung, beſonders bey den Schaafen, ſondern auch Erhitzung des Heues und der Fourage verurſachet iſt, die ſo leicht zur Entzündung ſteigen und gefährlichen Brand veranlaſſen kann, die letztere Feuersbrünſte zu Oehrſen und Niederſchönhagen auch wahrſcheinlich dieſer Urſache zuzuſchreiben ſind: So wird dem Amt N. (dem Magiſtrate zu N.) hierdurch aufgegeben, nicht nur die Unterthanen auf die Schädlichkeit der Winterfutterung mit Anempfehlung der dagegen anzuwendenden Zweck dienlichen Fürſorge, ſondern auch die Gefahr der Selbſtentzündungen bekannt zu machen, und zu dem Ende ſchleunigſt und wiederholt durch die Feuerherrn und Unterbediente Viſitationen, insbeſondere bey dem zur Erhitzung vorzüglich geneigten naß eingefahrnen Heu und Grummet von fetten den Ueberſchwemmungen nicht unterworfenen und kürzlich nicht gepflügten Wieſen, und dem Stroh von Buchweitzen und Hafer ſorgfältig anſtellen zu laſſen.

Die innere Wärme fängt in der Mitte der Maſſe an, wo dieſe am meiſten zuſammengedruckt iſt, und breitet ſich allmählich durch

durch die ganze Maſſe aus, bis das inwendig faul gewordene entweder in lichte Flammen ausbricht, oder, falls die Erhitzung nicht ſo ſtark iſt, in völlige Fäulniß geräth und zu einem Brey wird. Zu dem Ende müſſen die Unterthanen dahin ſehen, daß bey der Lage der Fourage und des Heues der Druck durch die eigene Schwere des dichten Aufeinanderliegens vermieden werde, und die Luft die hohlen Räume der Maſſe durchſtreichen und die Haufen berühren könne.

Es wird daher für die Haushaltungen, wo die Heuerndte gering iſt, empfohlen, eine Lage Heu wechſelsweiſe auf eine Lage Stroh zu legen, damit die freye Luft die Fäulung und Erhitzung verhüten könne, und müſſen die Schichten deſto kleiner ſeyn, je gröſſer die Gefahr iſt, wenn das Heu wegen ungünſtiger Witterung oder wegen ſaftiger Beſchaffenheit draußen nicht abgetrocknet iſt, nicht kann man in Ermangelung des Strohes trockene Reiſer zwiſchen das Heu legen.

Bey großen Haushaltungen, worin das Heu nicht ſo herum geriſſen werden kann, arbeite man einen oder mehrere Gänge, nach der Gröſſe des Heuhaufens, zu etwa $2\frac{1}{2}$ Fuß, durchſteche das Heu an den Seiten mit einem Spaden ab, und ſchaffe es aus dem Gang heraus, wodurch der Hauſe in etliche kleinere abgetheilt wird, die alsdenn zum Ausdampfen der Hitze mehrere freye Seiten haben.

Wenn aber die Erhitzung des Heues, weshalb in der Mitte des Haufens, wo ſie anfängt, und am ſtärkſten iſt, nachgeforſcht werden muß, in gröſſerm Grade ſich äußert; ſo muß das Heu mit äuſſerſter Eile aus den Scheunen heraus geriſſen werden, um würklichen Brand zu vermeiden.

Der Magiſtrat hat dieſe Verordnung nicht nur durch Anſchlag, ſondern auch den Unterthanen durch die Feuerherrn und Unterbediente zur eigenen Beachtung und zum fleißigen Nachſehen ihres Heues und Fourage näher bekannt machen zu laſſen, die Unterbe-

dienten aber zu fleißigen Visitationen, nach Anleitung obiger Vorschrift, und zwar baldigst und oft anzuhalten, und wird der Magistrat übrigens auf die beyden Aufsätze im nächsten Intelligenzblatt über das Selbstentzünden des Heues zur ausführlichern Nachricht verwiesen. Detmold den 28ten Novbr. 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXI.

Verordnung wegen Verbesserung des Brodtes von ausgewachsenem Rocken, von 1785.

Es ist zwar schon in verschiedenen öffentlichen Blättern und selbst im 46ten St. der Lippischen Intelligenzblätter eine Anweisung gegeben, wie das Brodt von ausgewachsenem Rocken verbessert und sein Genuß für die Gesundheit weniger nachtheilig gemacht werden könne: es läßet sich aber nicht erwarten, daß solche Vorschriften allgemein bekannt und befolgt werden. Drost und Beamte auf dem Lande und Magisträte in den Städten haben also darauf zu sehen, daß,

1) in Ansehung des Mutter- oder Kummerkorns, der durch das Circular-Rescript vom 19ten Septbr. d. J. erneuerten Verordnung vom 25ten Septbr. 1770 sowohl von den Unterthanen als den Müllern nachgelebet und das hiernach abgesonderte unreine Korn weggeworfen oder eingegraben, nicht aber mehr schädlich genutzet werde;

2) dem

2) dem Müller zu befehlen, kein ungetrocknetes Korn, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu vermahlen, sondern, wenn solches zur Mühle gebracht wird, es der Behörde anzuzeigen, damit diese das Trocknen auf Kosten des Mahlgenossen verfügen können;

3) den Beckern aufzugeben, einen Vorrath von vorjährigem Rocken in Bereitschaft zu haben, um das Mehl davon mit dem vom diesjährigen Rocken vermischen zu können, auch kleinere Brodte, wie sonsten und diese in einem in der ersten Zeit nicht gar zu stark geheizten Ofen zu backen, damit nicht das Brodt zu früh eine feste Rinde bekomme und dadurch die Ausdünstung der überflüssigen Feuchtigkeit zurück gehalten werde; gegen das Ende des Backens aber muß die Hitze des Ofens, wo möglich, stärker seyn, als es bey Brodt aus gutem Mehl sonst nöthig ist;

4) den Hauswirthen mit Vorstellung der, aus dem Genuß eines ungesunden Brodtes entstehenden bösartigen Krankheiten selbst zu empfehlen und durch die Unterbediente empfehlen zu lassen:

a) das gedroschene Korn fleißig umzustechen und zu lüften;

b) das zu Brodt bestimmte vorher im Backofen oder unter dem Stubenofen in kleinen Wannen oder Molden wohl zu trocknen;

c) darauf zu sehen, daß es recht fein gemahlen und das Mehl, wenn solches die Umstände des Hauswirths verstatten, auch gebeutelt werde;

d) auf gute Gehrung und Aufgehen des Teiges, welches letztere auch durch Zumischen einer hinlänglichen Menge Mehls von alter, oder nicht ausgewachsener Gerste befördert wird, vorzüglich bedacht zu seyn, zu dem Ende sich alten Sauerteigs vom schärfsten reinen Geruch zu bedienen und das Säuren etwas wärmer, wie sonst, auch wenigstens 18 Stunden vor dem Auskneten des Brodtes zu verrichten, und sonst gewöhnliche Zuthat des Salzes, welches ebenfalls wohl getrocknet seyn muß, zu vermehren;

e) beym Selbſtbacken dasjenige zu beachten, was den Beckern ſub nr. 3. vorgeſchrieben iſt;

f) das Brodt nicht zu friſch, und zu deſſen beſſern Verdauung die im erſtgedachten Intelligenzblatt empfohlne Speiſen zu eſſen und die dort verbothene möglichſt zu vermeiden. Wie dann das Amt N. (der Magiſtrat zu N.) angewieſen wird, für die Befolgung dieſer Vorſchriften möglichſt zu ſorgen, auch in den Mühlen und bey den Beckern fleißig viſitiren zu laſſen. Detmold den 5ten Decebr. 1785.

Gräflich Lippiſch. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXII.

Verordnung wegen der Feuer-Löſchungs-Anſtalten, von 1786.

Da in den Berichten der Beamten auf das Circular-Reſcript vom 6ten Julius v. J. die Feuer-Löſchungsanſtalten betreffend, die Frage ſub litt. D. wegen Abſendung eines reitenden Bothens an den nächſten Beamten theils übergangen, theils unzureichend beantwortet iſt, bey der letzten Feuersbrunſt zu Schönhagen ſich aber gezeigt hat, daß die von dem Unterbedienten an das Amt Detmold abgeſandte Nachricht zuerſt liegen geblieben ſey und hernach, als ſie abgegangen, der Bothe zu Fuß ſich unterwegs außer Athem gelaufen habe; ſo hat das Amt N. förderſamſt gutachtlich zu beric-

berichten: wie die schnelle und sichere Absendung der Boten an die benachbarten Bauerschaften und besonders an die Beamte auf alle künftige gedenkbare Fälle zu reguliren sey? Hiebey müssen die Vorschläge darauf vorzüglich gerichtet werden: wie gewisse Personen zu Ueberbringung der Nachricht von einem entstandenen Feuer, wenigstens für die an den Beamten, ein für allemal bestimmt werden, die ihre oder die Pferde aus der Nachbarschaft zu nehmen berechtigt sind? In wie fern nach der Größe der Bauerschaften mehrere zu ernennen, die in der Communen durch eine Prämie zur Geschwindigkeit anzureitzen sind, und falls nur einer ernennt wird, wie für diesen wegen Nähe des Feuers oder Krankheit im voraus ein anderer zu surrogiren sey? Auch wie die Absendung an die nahen Dorfschaften von dem Bauerrichter und Vorstehere mit Vorsicht, wenn es Anfangs noch an Leuten zum Löschen fehlet, und mit möglichster Schnelligkeit zu dirigiren sey?

Uebrigens wird in Verfolg des Circulars vom 31ten October 1785. ausdrücklich verordnet, daß, gleichwie die Beamten immer nach dem Feuer-Ort bey schwerer Verantwortung persönlich hineilen müssen, eben so solchen nicht eher verlassen dürfen, bis das Feuer gelöscht und alle Gefahr vorüber, auch von ihnen für die gehörige Sicherheit der Feuerstette, der dort zurück zu lassenden Wache, deren Ablösung ꝛc. gesorgt ist. Detmold den 9ten Januar 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXIII.

Verordnung wegen Bestellung der Hebammen, von 1786.

Beamten und Magistraten wird, anstatt eines Circulat-Reskripts, hierdurch bekannt gemacht, daß bey den Anstellungen der Hebammen diese abändernde Einrichtung getroffen sey: Das Amt oder der Magistrat befördert, mit Nahmhaftmachung der abgegangen oder abgegangenen Hebammen, die Neugewählte mit Anführung ihres Alters an den Landphysicus; dieser weiset sie dann, wenn er nichts gegen ihr Alter, auch Seelen und körperlichen Fähigkeiten zu erinnern hat, zur Landhebammenschule; examiniret sie nach vollendetem Unterricht und sendet das Attestat mit jenem gerichtlichen Protokoll über die Wahl an die Regierung ein, welche alsdann die Ortsobrigkeit, dem Befinden nach, zur Verpflichtung oder anderweiten Wahl instruiret, worauf mittelst Partionsberichts die Befolgung anzuzeigen ist. Detmold den 30ten Jen. 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXIV.

Verordnung wegen des Hauſirens der inländiſchen Schutzjuden, von 1786.

Es iſt im Circular vom 7ten Novbr. d. J. denen Schutzjuden das Hauſiren auf dem Lande, in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Febr. 1751, aufs neue verbothen, dagegen aber von ganzer Judenſchaft, daß ſie ohne daſſelbe nicht beſtehen könne, es auch überdem denen, von Alters her bis hiehin darin gleichförmig gebliebenen Geleitsbriefen gemäs, und ſelbſt denen Unterthanen aufm Lande nützlich ſeye, vorgeſtellet, und darauf gutachtlicher Bericht von den Aemtern eingezogen worden; welchem allem gemäs dann von hoher Regierender Vormundſchaft beſchloſſen worden iſt, denen innländiſchen Schutzjuden dies Hauſiren aufm Lande mit folgenden Einſchränkungen zu bewilligen:

1) Daß keiner dabey die, im Edict vom 6ten Octbr. 1767 verbothene koſtbare, dem Landmann entbehrliche Waaren, auch nicht Batiſt, Kammertuch, Spitzen, feine Linnen, ſeidne Zeuge und ſolche Schnupftücher führen, widrigenfalls, wann er mit allen, oder einer Sorte dieſer Waaren betroffen würde, mit deren Confiscation, und noch überdem mit 50 Gulden, wenn er dieſe nicht erlegen könnte, mit Einziehung ſeines Geleites beſtraft werden ſolle; und

2) daß ſie zwar dazu Geleitsmäßig eines von ihren Kindern und einen Knecht, aber auch bey nemlicher Strafe, nicht mehr, keines und keinen mehr gebrauchen und, wann ſie das ſo außer ihrem

Wohn-

Wohnort wollen, jenes und diesen ein darüber vom Amt zu begehrendes Zeugniß bey sich führen lassen, mit dem Knecht aber, dem aller eigener Handel verbothen ist, kein Gesellschaftsgewerbe hiebey, auf welchen Antheil es auch seye, treiben sollen. Es wird also Drosten und Beamten aufm Lande, wie auch Herrschaftlichen Richtern in den Städten aufgetragen, dies so denen Schutzjuden bekannt zu machen und auf die Entgegenhandlung genau achten zu lassen, auch, geschähe sie, mit der bestimmten Bestrafung zu verfahren, sie ins Wruge-Register einzuführen und, wann die Einziehung des Geleits eintritt, davon Vormundschaftlicher Regierung zu berichten. Detmold den 30ten Jenn. 1786.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num. LXXV.

Verordnung wegen der neuen französischen Louisd'or und Laubthaler, von 1786.

Die unter geändertem Stempel geprägte neue Königl. Französische Louisd'or und auch die französische Laubthaler von 1784 und 1785 sind, jene wegen geringern Gewichts und diese wegen minderen Gehalts, schon in mehrern Landen dieses Westphälischen Kreises, bis auf allgemeinen Kreis-Schluß, wodurch der innere Werth und gemeiner Umlauf derselben bestimmet werden wird, ganz außer Cours gesetzt worden.

Damit

Damit nun beyderley Münzsorten zu jemandes Schaden nicht in hiesiges Land eingebracht werden; so wird Namens Ihro Hochgräflichen Gnaden unsers gnädigsten Vormunds und Regenten alles Annehmen und Ausgeben derselben, bis nach dem Erfolg obenerwehnten Kreisschlusses, hiedurch verbothen, und allen Obrigkeiten Aufsicht auf Befolgung empfohlen. Detmold den 13ten Febr. 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXVI.

Verordnung wegen Verbesserung des Obstbaues, vom 1786.

Damit der so nützliche Obstbau im Lande noch mehr verbessert und erweitert werde, ist bey hiesigem Schulmeister-Seminarium die Einrichtung befördert worden, daß auch denen Seminaristen Unterricht von Anlegung einer Baumschule und deren Pflege, so dann vom Oculiren, Propfen und andern Arten der Veränderung wildartiger Baumstämme in gutartige, wie auch von deren Verpflanzen und nachheriger Verpflegung gegeben wird. Absicht darvon kann so erreichet werden, daß ein Seminarist, wenn er zum Schuldienst befördert wird, alsdann in seinem Garten, wann der groß genug dazu ist, oder sonst auf einem dazu bequemen Platz auf der Gemeinheit eine Baumschule anlege und ihn nicht nur zur praktischen Anweisung seiner Schüler dafür nutze; sondern auch daraus verpflanzbare Stämme denen Einwohnern in

ſeiner Schulgemeine zum Anpflanzen, gegen billige Vergütung, überlaſſe, oder, wenn ſie wollen, deren eigene Anpflanzung und nachherige Pflege für ſie ſo übernehme.

Zur würklichen guten Erfüllung dieſer Abſicht geſchieht vom Gräflichen Conſiſtorium bey Beförderung eines Seminariſten zum Schulamt die nöthige Anweiſung zu ſolchem Verhalten, und im Namen hoher Regierender Vormundſchaft Droſten und Beamten aufm Lande hiemit der Auftrag, für die Seminariſten, die ſchon ſo befördert worden, oder künftig werden und ein Zeugniß von zureichend erworbener Kenntniß im Obſtbau vom Conſiſtorium erhalten und produciren, ſelbſt auch für ältere Schulmeiſter, die nicht Seminariſten geweſen, aber doch noch freywillig den Obſtbau erlernen und darüber ein ſolches Zeugniß beybringen, wenn ſie im Schulgarten nicht Raum dazu haben, zur Anlegung einer Baumſchule an einem dazu bequemen, und der Schule möglichſt-nahe gelegenen Ort auf der Gemeinheit, mit Bewilligung der Intereſſenten, einen Platz zu verſchaffen, und ſolche Bewilligung durch Vorſtellung des guten Nutzens von dieſer Einrichtung und ſelbſt auch mit Vereinbarung einer billigen beſtändigen Bezahlung der jungen Stämme aus ſolcher Baumſchule an die Gemeinheits-Intereſſenten zu befördern, oder, wo das nicht geſchehen könnte, jedesmal dem Conſiſtorium mit Urſachen zu berichten, welches dann nach Befinden Vormundſchaftlicher Regierung zur etwa nöthigen weitern Verfügung davon Nachricht geben wird.

Des heilſamen Zwecks halber verſiehet man ſich zu Droſten und Beamten beſten Mitwürkens für deſſen Erreichung. Detmold den 20ten Febr. 1786.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXVII.

Leihekasse-Ordnung, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es sind zwar schon in dieser Grafschaft wohlthätige Anstalten fürs Aufhelfen und Unterstützen der Ackerbauenden Unterthanen eingeführet. Eine Unterstützungskasse, woraus, zur nöthigen Verbesserung der Vieh- und Ackerinventarien, Vorschüsse gegen geringe Zinsen und terminliche Kapitalserstattung erhalten werden können, ist errichtet und im guten Gang. Ein sogenannter Invaliden-Fond wird jährlich aus der Land- und Kammerkasse hergegeben und daraus bey Unglücksfällen, wovon der Ackerbauende Unterthan nicht selbst sich erhohlen kann, und für seine ihm zu lastbare Häuserreparationen Hülfe ohne Wiedererstattung bewilliget. Auch selbst für seine Versorgung mit Saat- und Brodkorn, wann ihm eigener Vorrath dazu mangelt, sind ihm die Herrschaftlichen Kornbodens für billigen Preis, selbst mit dessen Stundung, offen; und bey schweren Unglücksfällen an Feldfrüchten geschehen ihm Verordnungsmäßige baare Unterstützungen aus der Landkasse.

Bey allem dem würde aber doch noch, wie Uns vorgetragen ist, eine Anstalt sehr nützlich seyn, wodurch

a) dem Ackerbauenden Landmann, der sein Colonat mit großer Schuldenlast angetreten, keine Aussicht zur Tilgung derselben

und mit der Verzinſung eine oft unerträgliche Laſt hat; zum Gewinnen eines billigen Nachlaßvergleichs, und anderen hingegen zum Wiedereinlöſen verſetzter, oft beſter Grundſtücke und ſonſt zu verbeſſernde Landwirthſchafts-Unternehmungen;

b) dem mit dem Linnenmanufactur aufm Land und in den Städten ſich allein, oder nebenbey ernährenden Unterthan zum vortheilhaften Betrieb dieſer Nahrung, und endlich

c) denen Manufacturiſten, die Landesproducte verarbeiten und ſolchen Profeſſioniſten, die auch fürs Ausland arbeiten und Geld hereinbringen, ſowohl aufm Lande als in den Städten, zum Heben ihrer Gewerbe immer und zu der Zeit beſonders, wo ſie auf Gelegenheiten zum gröſtern Gewinn treffen, Anlehen gegen zureichende Sicherheit verſchaffet würden.

Da Uns nun nichts angelegener iſt, als Unſere Vormundſchaftliche Regierungs-Sorge auf Verbeſſerung allgemeiner Landeswohlfahrt und auf dazu erforderlichen Flor des Nahrungsſtandes zu richten; und dann eine öffentliche Leihekaſſe, welche obige Zwecke erfüllet, und zugleich in dem erſten Fall unter a) Geld in erwerbende Hände bringt, das ſie ſonſt noch lange entbehren würden; auch die dabey noch auf die Art den Geldumlauf befördert, daß die, welche ſich einen mäßigen, bey andern öffentlichen Kaſſen ſo geringe nicht anzubringenden Geldvorrath erworben haben, aber mistrauiſch gegen den Privatcredit ſolchen itzt ungenutzt, bis zum vorhabenden künftigen Gebrauch deſſelben, liegen laſſen, ſichere Gelegenheit zum zinsbaren Belegen, auf ſo lange, wie ſie wollen, erhalten, eine Leihekaſſe alſo, die dies alles leiſtet, und die, damit ſie deſto gewiſſer auch beſſern Geldumlauf und gröſſere Induſtrie mitwürke, mehr Zinſen giebt, als andere öffentliche Kaſſen thun, ein würkſames Mittel für Erfüllung unſrer obenerwehnten Sorge ſeyn würde: ſo haben Wir, mit getreuem Beyrath Vormundſchaftlicher Regierung und Kammer, die Errichtung einer ſolchen Leihekaſſe auf Kammercredit in folgender Einrichtung beſchloſſen:

1) ſoll

1) Soll Vormundſchaftliche Kammer zum erſten Fond dieſer Leihekaſſe eine Summe von zehn tauſend Rthl. verzinsbar zu 4. v. H. gleich herſchießen;

2) ſoll jeder Inländer, der es will, an ſie Gelder von 25 bis zu 500 Rthl. aber nicht in größerer und auch nicht in geringerer Summe, gegen Zinſen zu 4. v. H. ausleihen können; und

3) der Ausleiher dann eine beſonders dazu gedruckte, den ganzen Fond der Leihekaſſe mit Inbegriff der daraus verliehenen Kapitalien und davon fallender Zinſen, wie auch noch dazu die Kammergüter, in ſo weit dies alles dazu nöthig iſt, zur Hypothek ſtellende und nach Vierteljähriger wechſelſeitiger Looſe Wiederbezahlung, auch bis dahin Verzinsung zu 4. v. H. jährlich verſichernde Obligation im Formular, wie es hierunter beygefüget iſt, bekräftiget mit dem Siegel Vormundſchaftlicher Kammer, und unterſchrieben von der Commiſſion, die Wir hiernächſt ernennen und dazu authoriſiren werden, erhalten.

4) Jeder Inländer kann alſo der Commiſſion ſo Gelder zum Verleihen anbiethen und ſo Obligation darüber von ihr gegen einen Mariengroſchen Schreib- und Siegelgebür von jedem 20 Rthl. der Anleihe erhalten, per dann in dem Fall, wann ſie die Gelder nicht gleich annehmen kann, von ihr angemerket, und nach der Zeitordnung zum Zahlen aufgefordert wird.

Dagegen ſoll

5) jeder Unterthan aufm Lande, der für oben beſtimmte Zwecke Gelder in Summen von 20 bis höchſtens 500 Rthl. je nachdem der Zweck beſchaffen iſt, aus der Leihekaſſe verlanget und mit Geben zureichender Sicherheit verlangen kann, ſich darum zuerſt bey ſeinem Amt melden, welches dann

6) ſeinen Antrag und den Zweck zu Protokoll nehmen, dieſen genau prüfen und mit Anführung des ökonomiſchen Zuſtandes des, der Anleihe will, ganz erläutern, daß dieſer 5. v. H. Zinſen jährlich, und wie das Kapital, ob auf einmal, oder in Termi-

nen — diese werden unter 10 Rthl. nicht angenommen — nach wechselfreyer halbjähriger Loose wieder zahlen wolle und könne, anführen; sodann nach geschehener Einsicht des Saalbuchs und des Hypothekenbuchs, wie hoch des Anleiher's Gut, nach Abzug der Lasten, Sicherheit leisten könne und was schon darauf ingrossiret worden, auch welche special Hypothek derselbe bestellen wolle, deutlich angeben und Gutachten pflichtmäßig beyfügen muß.

Dies Protokoll, dem jedesmal ein Saalbuchsextract, der den Zusammentrag des Güterertrags und die Lasten mit Anschlag jeder Gattung insbesondere und auch im ganzen enthält, beygelegt werden muß, soll dann

7) das Amt der Leihekassen-Commission einsenden, oder der, welcher Anleihe begehret, ihr einliefern, die darauf

8) in nächster Kammer-Session daraus Vortrag thut und, wann Vormundschaftliche Kammer so Anleihe genehmiget und Anweisung zur Auszahlung nach vollzogener Ingrossation ertheilet hat, darnach Bewilligung unter das Protokoll mit ihrer Unterschrift bemerket und dies

9) ans Amt zur würklichen Ingrossation und Hypothekenordnungsmäßigen Anmerkung ihrer Vollziehung darunter zurück gehen lässet, nach dem Wiederempfang, damit aber

10) solches Protokoll, so vollständig vollzogen, für die Schuldverschreibung mit aller rechtlichen Würkung des Inhalts annimmt, und nun

11) die von Vormundschaftlicher Kammer ertheilte Anweisung, mit darunter geschehener Bemerkung, daß darin vorbehaltene Ingrossation geschehen seye, an den Kassirer dieser Leihekasse, zur Auszahlung, gegen vom Anleiher auszugebenden Empfangsschein und Entrichtung eines Matiengroschens Einschreibegebühr für jede 20 Rthl. Anleihe, abliefert; für welchen Anleiher, wann er ein

Herr-

Herrſchaftlicher Eigenbehöriger iſt, Wir in Kraft führender Vormundſchaft hiedurch allgemein für ſolche Anleihe aus der Leihekaſſe, den Gutsherrlichen Conſens ertheilen, wogegen bey andern Privat-Eigenbehörigen deſſen Beybringung vom Gutsherrn, im Fall dieſer Anleihe, immer erforderlich bleibt. Und damit auch

12) dem Unterthan auf'm Lande, des guten Zwecks halber, der Koſtenaufwand für die Schuld- und Pfandverſchreibung und deren Ingroſſation erleichtert werde; ſo ſoll derſelbe für jene und dieſe nur die Halbſcheid der §. 31. der Hypothekenordnung beſtimmten Gebühren zur Amtsſparteikaſſe bezahlen.

Dann ſollen

13) ebenfalls die Bürger in den Städten, für auch eben für ſie angezeigte Zwecke, Anleihen, in Anſehung des Betrags, der Verzinſung und der Wiederzahlung, wie beym Landmann beſtimmet iſt, aus dieſer Leihekaſſe, aber erhalten, daß ein Bürger

14) ſich darum zuerſt bey ſeinem Magiſtrat melden, dieſer dann das und wie ſein Gewerbe und ſein ökonomiſcher Zuſtand beſchaffen, auch wie für jenes die Anleihe nützlich wäre, zu Protokoll nehmen, und wann er dann ſelbſt die Anleihe für wirklich nützlich hält und gern will, dabey auf die Art, wie es die Städtsverfaſſung erfordert, das Städtsärarium für richtige Zinszahlung und Kapitalserſtattung nach wechſelſeitiger halbjähriger Looſe, zum Unterpfand ſetzen und das über alles dies entworfene, wie gewöhnlichen Unterſchrift und Siegel vollzogene Protokoll der Commiſſion einſenden, oder durch den Anleihebegehrer ſelbſt überliefern laſſen muß, welche dann

15) auch dar aus in nächſten Kammer-Seſſion Vortrag thut, und wann darauf Bewilligung Vormundſchaftlicher Kammer und Zahlungsanweiſung für den Kaſſirer erfolgt, jene unter das Protokoll beſtättet, dieſelbe mit einem Empfangsſchein vom Anleiher für förmliche Obligation angenommen, und dann dieſes geſchehen dem der Commiſſant dem Magiſtrat bekannt gemacht wird.

Alle dieſe Anleihen aus der Leihkaſſe können und ſollen aber nur

16) wie

16) wie schon bestimmet, von 20 bis 500 Rthl. nicht geringer und nicht höher, auch nur in höchsten und ihrmehr kommender Summe, auf deutlichste Aufklärung des Pfandes und wie sich ihnen darüber gegen vollständige Sicherheit bewilliget werden kann.

17) nicht anders als für Zinsen zu 5 v. H. da einestheils das oft mögliche Mißliegen des für die Leihekasse angeliehenen Geldes, und andern theils die Kosten der Verwaltung und des besondern Kassehaltens einen Ueberschuß an Zinseinnahme gegen die Zinszahlung des Darlehnsstr erfordern. Und sobald dieser Ueberschuß beym guten Fortgang das Institut nach mehr beträchtlich machen, als er es zu obigen Erfordernissen bedarf; so soll davon auch der nicht Benutzung für die Kammerkasse, sondern zu einem gemeinnützigen demnächst öffentlich bekannt zu machenden Zweck verwendet werden.

18) Entstünde der Fall, daß mehr Anleihen begehret würden, als mit dem Kassenvorrath zu eben der Zeit bestritten werden könnten; so werden die, welche sich darum melden, von der Commission angemerket, und nach Zeitordnung demnächst zum Empfang aufgefordert.

19) Für die Verwaltung dieser Leihekasse und Besorgung richtigen Ganges ihrer Geschäfte unter Directum Vormundschaftlicher Kammer, haben Wir eine Commission und dabey den Kammerrath Fischer, und Justiz- und Kommerzrath Helwing zur Commissarien, mit besondere Instruction und Beygebung des Kammeragenten Wiedenfeld zum Actuario, und zur Führung der Kasse, die zur Sicherheit auf der Landrentey-Stube immer stehen soll, dem Commissions-Secretair Drewes, mit zureichender Caution, als Rendant bestellet. Jene, die Commissarien, werden auch

20) von Uns in fühlender Vormundschaft zur Ausfertigung der Obligationen für Ausleiher an die Leihekasse mit ihrer Unterschrift und mit beygedrucktem Siegel Vormundschaftlicher Kammer

Kammer — für andere Ausfertigungen wird ihnen ein Siegel mit der Umschrift: Gräflich Lippisches Leihekassen-Siegel, verstattet, — hiedurch authorisiret, und erklären Wir dabey, daß in jedem Fall der Cammercredit, worauf sie mitgestellet sind, ohne Ausnahme genau erfüllet werden, kein Ausleiher an diese Leihekasse für sein hergeschossenes Geld je in einige Gefahr kommen soll und es auch um desweniger kann, da, der Commissions-Instruction gemäs, das Anleihe-Geschäfte für die Leihekasse so von Vormundschaftlicher Kammer unter Unsrer eigenen Aufsicht geleitet wird, daß alle mögliche Vorsicht dabey beachtet werden muß und kann.

Alles dis wollen Wir also, und zwar zugleich als Grundgesetz der Leihekasse, hiemit öffentlich bekannt machen, wie auch das, daß mit Anfang des Monats May diese Leihekasse mit dem dazu bestimmten ersten Fond von zehen tausend Rthl. eröfnet werden soll, nach dessen Erschöpfung der Gang der Ausleihen aus derselben dem der Anleihen an sie gemäs seyn wird. Wie Wir dann das gute Vertrauen haben, es werden Vermögende Einwohner dieses Landes solche Gelegenheit gerne nutzen, um ihre vorräthige Gelder so sicher unterzubringen, und so auch damit für Beförderung guten Nahrungsstandes, bessern Geldumlaufs und folglich für allgemeine Landeswohlfahrt mit zu würken. Gegeben Detmold den 13ten Merz 1786.

Formular der Leihekassen-Obligationen.

N. N.

hat der Gräflichsflich Lippischen Leihe-Kasse ein Kapital zu
Thaler
in
gegen jährliche Verzinsung mit vier vom Hundert, also mit
heute geliehen und baar ausgezahlet.

Wiedererstattung in nemlicher Münzsorte geschiehet aus ausgedachter Kasse nach einem viertel Jahr, wechselseitiger Loose gemäs. Dafür sowohl, als für richtige Zinszahlung und Ersetzung aller, im gegentheiligen Fall verursachter Kosten, werden der Fond der Leihekasse, mit Inbegriff der daraus verliehenen Kapitalien, und davon fallenden Zinsen, und dazu noch die Güter und Einkünfte Vormundschaftlicher Kammer, in so weit es für Sicherheit dieser Anleihe nöthig ist, zur besondern und General-Hypothek gesetzt.

Urkundlich der Unterschrift der Leihekassen-Commissarien und beygedruckten Siegels Vormundschaftlicher Kammer. Detmold.

Num. LXXVIII.

Verordnung wegen verfälschter Weine und Baumöls, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Daß durch verfälschte Weine der Gesundheit der Menschen sehr geschadet werde, und daß diese Verfälschung durchs Klären, Färben und Verbessern der Weine im Geschmack, mit menschlicher Gesundheit schädlichen Mitteln, selbst schon an den Orten, woher die Weine verschrieben werden, oft geschehe, und so durch die roheste Gewinnsucht die Weine, welche Mittel zur Erhaltung der Gesundheit seyn sollen, sogar Mittel zu ihrem ganzen Verderben, ja gar zu tödtlichen Folgen werden; dies ist uns leider genug bekannte Erfahrung.

Es muß also die Sorge einer guten Landespolicey seyn, eine sichere Veranstaltung zu befördern, wodurch die so schädlich verfälschte Weine gewiß entdecket und aus Debit und Consumtion weggeschaffet werden.

Deswegen haben Wir auch darüber, wie sie für diese Grafschaft einzuführen und einzurichten sey, am Jetzten Landtag Ueberlegung veranlasset, und, darauf gewordenem Schluß gemäß:

1.

Dreyen innländischen geschickten Aerzten fürs Publikum einen Entwurf gemeinverständlichen und doch gründlichen Unterrichts von den vielfachen Arten der Weinverfälschung, von ihren, der Gesundheit und selbst dem Leben der Menschen schädlichen Folgen und von den Prüfungsmitteln, wodurch die Verfälschung und ihre Art entdecket werden könne, auftragen lassen.

2.

Dieser, unter der Rubrik:

Anleitung fürs Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich, oder verfälscht und ungesund sind,

verfertigter Unterricht soll nicht nur mit dieser Verordnung gedruckt und bekannt gemacht, sondern auch mit ihr ins Lippische Intelligenzblatt, sodann fortdaurend allein in den Lemgoischen Kalender eingerücket, und dabey noch besonders abgedruckt in dasiger Buchhandlung fürs Abfordern vorräthig gehalten werden.

Dabey verordnen Wir nun noch in führender regierender Vormundschaft folgendes:

3.

Jeder innländischer Weinhändler soll, und jeder anderer, der von dieser Verordnung, in allen ihren unten bestimmten Folgen, Gebrauch machen will muß, beym Verschreiben des Weins, oder dessen mündlichen Bestellen, solche gedruckte Anleitung mit dieser Verordnung seinem ausländischen Weinhändler, zur Warnung für die ihn bey Lieferung verfälschten Weins, treffende Folgen, beym Anfange des Handels mit ihm, zustellen.

Jeder kann nun beym Einkellern des verschriebenen und eingehandelten Weins dann nach der gedruckten Anleitung eine Prüfung für sich anstellen, und wann er dabey Verfälschung entdecket, der Obrigkeit es anzeigen, die dann durch einen zugezogenen Arzt die Prüfung, selbst auch bey Kindern, wo sie noch nöthig ist, vornehmen lässet und über ganze Handlung ein Protokoll hält.

§.

Wer aber ganz sicher unten bestimmte Folgen der entdeckten Verfälschung auf seinen Verkäufer bringen will, der muß die Obrigkeit ums Versenden des Weins gestimmt, oder sonst zwey unverwerfliche Zeugen dabey gegenwärtig haben, und wann sich dann Verfälschung zeigte, die Prüfung durch einen Arzt mit Obrigkeitlicher Aufsicht und Protokollhalten darüber befördern, wobey, falls bey erster Oefnung nur Zeugen gegenwärtig gewesen sind, diese immer ihre Aussage eidlich bestärken müssen.

Die Oefnung und Prüfung

Auch müssen diese, oder die Obrigkeit vor erster Oefnung des Fasses das, auf dessen Spunten befindliche Siegel, oder Merkzeichen des Versenders genau besehen, und wann sich nach der Oefnung der ersten Prüfung Verfälschung zeigt, alsdann gleich das Faß wieder versiegeln, und die Siegel bey der Wiederöfnung für die letzt erwähnte Prüfung durch einen Arzt anerkennen, und daß dies alles so geschehen ist, muß ebenfalls im Protokoll bemerket werden.

§.

So wohl im Fall unter 4 als in dem unter 5 lässet die Obrigkeit den Wein, der auf eine, der Gesundheit schädliche Art verfälschet gefunden worden ist, unter ihrer Aufsicht verschütten und ausgiessen, und bemerkts nicht nur, wie dies geschehen, im Protokoll,

sondern giebt auch im Fall unter 4. dem, der die Handlung begehret hat, glaubwürdige Abschrift davon zur Beybringung gegen seinen Verkäufer. Dahingegen im Fall unter 5. dieselbe selbst das Protokoll der Obrigkeit des Verkäufers zur Beförderung verdienter Bestrafung und Erstattung aller verursachten Kosten geschickt, auch den Käufer gleich von aller Zahlung des verfälschten Weins frey spricht.

7.

Damit auch sowohl für den Fall, wann ein inländischer Weinhändler die Prüfung beym Einkellern versäumte und so verfälschten Wein in Consumtion brächte, als für den Fall eigener Verfälschung des Weins vom inländischen Weinhändler, das Publikum gesichert werde; so soll die Obrigkeit des Weinhändlers ohnversehens, wenigstens alle halbe Jahre, mit Zuziehung eines Arztes, wo einer ist, doch immer nach erster eigener anleitungsmäßiger Prüfung und dabey geschehener Entdeckung der Verfälschung mit deren Nachholung zur künstlichen Prüfung, jenes Keller visitiren und alle darin befindliche Weine nach Vorschrift prüfen, und wann sich auch dann ein für die Gesundheit schädlich verfälschter Wein fände, derselbe, mit umständlicher Protokollirung der ganzen Handlung, verschüttet, auch noch dazu der Eigenthümer, der That und ihrer Art geständig, oder nachher überführet, nach Beschaffenheit der letztern und schon verursachter Folgen, mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe bestrafet werden. Und da auch

8.

das Verzapfen des Weins vermittelst messingener Hahnen und das Verschenken vermittelst kupferner, messingener, zinnener und bleyerner Gefäße, nach Inhalt der gedruckten Anleitung, der Gesundheit schädlich ist: so wird denen Weinhändlern deren Abschaffung befohlen und bey den Visitationen auf Befolgung genaueste Aufsicht, auch Bericht binnen 3 Monaten an Vormundschaftliche Regie-

rung, wie so Abschaffung würklich vollzogen gefunden worden, hiemit verordnet.

9.

Soll auch noch bey solchen Visitationen, ob beym Ein- und Aufbrennen der Weine schädliches Ueberschwefeln geschehe und zum Klären oder Schönen, wider die gedruckte Anleitung, nachtheilige Mittel gebraucht werden, genau untersuchet, und endlich noch

10.

gegen die, in der Anleitung beschriebene, schädliche Verfälschung des Baumöls, von der Obrigkeit die, auch darin vorgeschriebene Prüfung bey denen, die damit handeln, von Zeit zu Zeit, und wann schädliche Verfälschung entdecket wird, dann auch Verschüttung des verfälschten Baumöls und Untersuchung der That und ihres Urhebers für verdiente Bestrafung vorgenommen werden.

Jeder hat sich also, zu Vermeydung seines eigenen und anderer Schadens, darnach zu richten; die Obrigkeit aber, die Polizeyaufsicht hat, das, was sie betrift, genau zu befolgen, und besonders die verordnete Visitation richtig zu vollziehen, widrigenfalls auch sie für die Folgen der unentdeckt gebliebenen, schädlich gewordenen Verfälschung haften muß. Und soll diese Verordnung mit beygefügter Anleitung durch Mittheilung an alle Obrigkeiten des Landes, Einrückung ins Intelligenzblatt und durch Anschlag, jedoch hier allein bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 31ten Merz 1786.

Num. LXXIX.

Verordnung wegen der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Ehrenreich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In dieser Grafschaft ist eine solche allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten durch Gewohnheit eingeführt, und zum Theil in den Statuten der Städte festgesetzt, daß es gewiß wenig Länder giebt, worin sie reiner, dem ächten deutschen Recht gemäßer und durch ausländische Einsätze weniger verstellt gefunden wird.

Dieses Gewohnheitsrecht durch Gesetzgebung einzuschränken, oder gar aufzuheben, schien uns nicht rathsam; da die Gemeinschaft der Güter der Natur und dem Zweck der ehelichen Gesellschaft so angemessen, und so ganz dazu eingerichtet ist, Mistrauen und Eigennutz unter Eheleuten zu entfernen, diese zur Beförderung ihres und ihrer Kinder gemeinschaftlichen Wohls desto inniger zu vereinigen, den öffentlichen Credit zu erhalten, und, weil sie auf so einfachen Grundsätzen beruhet, verwickelte Rechtshändel zu verhüten. Nach den Landesherrlichen Verordnungen vom 17ten Jänner und 9ten December 1752, soll deswegen keiner ohne Unterscheid des Standes und des Amts, als allein die Ritterschaft, davon eximiret

seyn,

seyn, auch darauf in gerichtlichen Entscheidungen festgehalten, und kein Ehevertrag, wodurch die Communion aufgehoben, oder eingeschränkt wird, Rechtsbestand haben, wenn solcher nicht noch vor Vollziehung der Ehe der Obrigkeit jedes Orts, oder bey Schriftsässigen den Obergerichten insinuiret, und darüber die Confirmation, oder wenigstens ein Attestat über geschehene Insinuation extrahirt worden.

Weil jedoch die, mit der Gütergemeinschaft verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten beynahe blos auf Herkommen gegründet, in den Statuten der Städte gar nicht, oder nur sehr unvollständig bestimmt, und fast an jedem Ort Deutschlandes, wo diese Gemeinschaft gilt, verschieden, auch oft die Rechtslehrer darüber gar nicht einig sind: so konnt' es nicht fehlen, daß auch in dieser Grafschaft deshalb in einigen Punkten Ungewißheiten, oder von einander abweichende Gewohnheiten entstanden, die dann Processe, oder wohl gar sich widersprechende Entscheidungen veranlassetet.

Damit nun solchen Inconvenienzen möglichst abgeholfen werde, ist es ohne Zweifel nützlich, der unter den Eheleuten eingeführten Gemeinschaft der Güter eine gesetzliche Bestimmung zu geben, die hier und da verschiedene Gewohnheiten sich gleichförmig zu machen, und wie es in einigen der hauptsächlichsten, bisher zweifelhaften Fällen künftig gehalten werden soll, nach den Rechtsgrundsätzen dieser Communion, nach Landessitte und nach Billigkeit festzusetzen.

In dieser Absicht erlassen Wir, Kraft Unserer Vormundschaftlichen Landesregierung, nach von den Städten und Aemtern über das bisherige Herkommen geforderten und abgestatteten Berichten, mit Zustimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten dieser Grafschaft, folgende Verordnung:

§. 1.

Alle Eheleute leben in der Grafschaft Lippe in Gemeinschaft der Güter.

Alle in dieser Grafschaft wohnende (domiciliirte) Eheleute, die eine rechtmäßige Ehe mit einander eingegangen sind, leben, ohne Unterscheid des Standes und des Amtes, in einer gesetzlichen allgemeinen Gemeinschaft der Güter, sie mögen nun die Ehe hier im Lande geschlossen, oder erst nach Vollziehung derselben sich in diese Grafschaft begeben haben, wenn nur der Ehemann darin seinen ordentlichen bestimmten Wohnsitz genommen hat. Diese Gütergemeinschaft nimmt gleich nach Vollziehung der Trauung ihren Anfang, und ist dazu die Beschreitung des Ehebettes nicht erforderlich.

§. 2.

Davon ausgenommen sind jedoch die Ritterschaft und der adliche Stand überhaupt.

Die Ritterschaft dieser Grafschaft ist jedoch von solcher ehelichen Gemeinschaft der Güter jederzeit eximiret gewesen, und bleibt es so ferner. Zwar war es bisher vielleicht einigermaßen zweifelhaft, ob hier unter der Ritterschaft nur die adlichen Besitzer Landtagsfähiger Güter zu verstehen, oder darunter alle von Adel begriffen waren. Weil indessen die Ehemänner adlichen Standes solche Güter, die ihrer Natur nach keine eheliche Gemeinschaft zulassen, schon auswärts besitzen, oder noch selbst in dieser Grafschaft erwerben, und also selten eine Ehe ohne Errichtung eines Ehevertrags eingehen können; so sollen von nun an überhaupt alle in dieser Grafschaft domiciliirte Eheleute adlichen Standes, wenn auch nur der Ehemann von Adel ist, von der gesetzlichen ehelichen Communion ausgenommen seyn. Jedoch steht ihnen frey, sie bey Schliessung der Ehe durch einen Vertrag unter sich einzuführen.

§. 3.

§. 3.

Sodann diejenigen Eheleute, die die Gütergemeinschaft durch publicirte Verträge ausschließen.

So gewiß sich sonst alle übrige Eheleute, sowohl die, welche die Ehe in dieser Grafschaft vollziehen, als diejenigen, welche erst nach schon vollzogener Ehe darin ihren Wohnsitz erwählen, sich der gesetzlichen Gemeinschaft der Güter stillschweigend unterwerfen: so ist dennoch sowohl jenen als diesen unverwehrt, **solche durch Eheverträge auszuschließen, oder einzuschränken.** Nur müssen die erstern, nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnung vom 9ten December 1752 noch vor Vollziehung der Ehe, die letztern hingegen innerhalb 6 Wochen von der Zeit an, daß sie in diese Grafschaft ziehen, dergleichen Eheverträge der Obrigkeit, oder dem Obergericht deren, oder dessen Jurisdiction der Ehemann unmittelbar unterworfen ist, insinuiren, und darüber gerichtliche Confirmation oder ein Attestat der geschehenen Insinuation bewürken.

Damit auch das Publikum zu seiner Nachachtung von solchen Eheverträgen desto gewisser Notiz erhält; soll zugleich die Obrigkeit des Orts oder das Obergericht, bey oder dem sie insinuiret worden, in jedem Fall auf Kosten der Contrahenten den Lippischen Intelligenzblättern ein Avertissement des Inhalts einrücken lassen:

N. und N. haben durch einen an dem und dem dato errichteten und gerichtlich insinuirten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen, oder auf die und die Art eingeschränkt.

In Ermangelung eines dieser Erfordernisse soll aber ein solcher Ehevertrag für nichtig und ungültig gehalten, und darauf in judicando keine Rücksicht genommen werden.

§. 4.

Worin aber die Bauren, in so fern die Communion auf ihre Ehen Anwendung hat.

Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkungen nur selten bey den Bauersleuten äußern; weil sie gemeiniglich, außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus- Hof-, Vieh- und Feldinventarien, kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen, das Eigenthum ihrer Güter und die Erbfolge in solche sehr eingeschränkt, und diese, so wie die Aussteuer der Kinder davon, durch besondere Gesetze und Observanzen bestimmt ist. Allein unter den sich hieraus ergebenden Einschränkungen ist und bleibt doch solche Gemeinschaft auch bey ihnen auf dem ganzen platten Lande eingeführet. So schließt, zum Beyspiel, vermöge dieser Gemeinschaft, die an einen Meyer sich verheyrathende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder stirbt, dessen Anverwandte aus, behält das Colonat, und verheyrathet sich wieder darauf. So kann die Ehefrau, wann der Meyer abgeäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Restitution ihres Eingebrachten fordern. Und so hat auch aus eben dem Grunde, wenn der längstlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen acquisitorum und activorum zwischen ihm und seinen Vorkindern statt, dafern die acquisita noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall Zubehörungen des Hofes geworden sind.

Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten erstrecket sich aber die Gütergemeinschaft bey den Bauren blos auf die Errungenschaft, auf das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliunde erworben ist.

Hier-

Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß alles, was im folgenden wegen der ehelichen Gütergemeinschaft verordnet wird, auf die Bauersleute nur in so weit Anwendung hat, als es mit der Natur ihrer Güter und dem Colonatsrecht bestehen kann. Und deswegen unterbleibt auch in Ansehung ihrer die vorhin verordnete Publication der Ehepacten; es möchte dann in besondern Fällen, zumal bey großen Meyerhöfen, daran dem Publikum gelegen seyn, als welches der pflichtmäßigen Beurtheilung der Beamten überlassen wird.

§. 5.

Und eben so wenig die Schutz-Juden.

Hingegen sollen die jüdischen Eheleute, ohne Ausnahme, sie mögen gemeinschaftlichen Handel treiben oder nicht, der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen seyn. Jedoch stehet auch ihnen frey, solche durch Eheverträge nach Vorschrift des §. 2. ganz auszuschließen oder einzuschränken.

§. 6.

Was alles für Gut in die Gemeinschaft kommt.

In mehrgedachte allgemeine Gütergemeinschaft kommt alles sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Gut beyder Eheleute ohne Unterscheid; also nicht allein dasjenige, was jeder schon vor der Ehe besessen und erworben hat, sondern auch dasjenige, was jeder in stehender Ehe rechtmäßig, selbst nur durch bloßes Glück erwirbt, ererbt, oder geschenkt erhält, bewegliches und unbewegliches, in und außerhalb dieser Grafschaft belegenes Gut, Rechte und Gerechtigkeiten. Auch erstrecket sich diese Gemeinschaft nicht blos auf Sachen und Vermögen, sondern selbst auf facta und Verträge, woraus noch ein Nutzen zu hoffen ist, der, sobald er würklich erfolgt, ebenfalls gemein wird.

Was für Güter davon ausgenommen ist.

Davon ausgenommen sind aber

1) Lehn- Stamm- und Familien-Fideicommiß- und überhaupt solche Güter, worüber die Eheleute keine freye Disposition haben; es wären dann solche Erblehne, die auf alle Erben, und also auch auf die, welche nicht zur Familie gehören, fallen können.

Jedoch fließen die von dergleichen Gütern während der Ehe, oder auch vorher gewonnenen Früchte und Nutzungen, wie auch die darauf verwandten Verbeßrungskosten, in so fern diese der Nachfolger vergüten muß, mit in die Gemeinschaft. Auch muß, wenn etwa Lehngüter während der Ehe mit gemeinschaftlichem Vermögen angekauft, oder durch Vertauschung eines Gemeingutes erworben sind, dafür die Gemeinschaft zu seiner Zeit, durch Vergütung des Kaufschillings im ersten Fall, und im letzten durch Vergütung des durch Taxation auszumittelnden Werths, schadlos gehalten werden.

2) Dasjenige, was einem der Eheleute unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es nicht in die Gemeinschaft kommen solle, geschenkt oder vermacht wird.

3) Obgleich die Schenkungen der Eheleute unter einander nicht mit der allgemeinen Gemeinschaft der Güter bestehen können: so machen doch Hochzeits und andere kleine Geschenke, die sich Eheleute zur Bezeugung ihrer Liebe einander geben, davon billig eine Ausnahme. Nur können sie den Creditoren nicht zum Präjudiz gereichen, auch fallen sie nach dem Tode des Ehegatten, dem sie geschenkt worden, wenn und wie sie dann noch vorhanden sind, in das gemeinschaftliche Vermögen zurück.

4) Die Eheleute haben in dem Vermögen ihrer noch lebenden Eltern keine Gemeinschaft. Jedoch kann der Mann

den

dem seiner Frau von ihren Eltern versprochenen Heurathschatz einfordern. Sobald aber die Eltern sterben, und deren Verlassenschaft auf den einen der Ehegatten ganz oder zum Theil vererbet, so bald erlangt auch der andere Gatte das Miteigenthum an dieser Erbschaft.

§. 8.

Kein Ehgatte kann ohne Beystimmung des andern über das Gemeingut nach Willkühr disponiren.

So viel nun die Wirkungen der Gütergemeinschaft in stehender Ehe betrift: so erhalten beyde Eheleute dadurch ein gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum über die ganze Vermögens-Substanz. Keiner von beyden kann daher, ohne Einwilligung des andern, davon willkührlich veräußern oder verschenken, noch weniger darüber, nicht einmal zur Hälfte, wär es gleich zum Besten der Armen und frommer Stiftungen, Todes halber disponiren, sondern dies kann nur durch ein unter ihnen wechselseitig errichtetes Testament geschehen.

§. 9.

Dem Mann stehet jedoch die Administration des Gemeinguts zu.

Das beyden Eheleuten an dem Gemeingut zustehende gleiche Recht ist aber dadurch einigermaßen eingeschränkt, daß dem Mann, als dem Haupt der Familie, und vermöge der ihm zukommenden ehelichen Vormundschaft, vornemlich die **Administration** des gemeinschaftlichen Vermögens gebühret; die er jedoch dergestalt, daß dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert wird, zu führen verbunden ist. Von dieser Verwaltung ist selbst der minderjährige Mann, weil dieser durch die Ehe die Rechte der Großjährigkeit erlangt, nicht ausgeschlossen; es wäre dann, daß ihm wegen seiner Verschwendung Schranken gesetzt werden müßten.

Vermöge solcher Administration kann also der Mann für sich allein Contracte, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, schließen, allein wegen des gemeinschaftlichen Vermögens vor Gericht Klage erheben, und auch allein deshalben gerichtlich belangt werden, ja sogar allein auf das Gemeingut Schulden contrahiren, und selbst ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen veräußern, wenn es das Bedürfniß oder der Nutzen der Familie erfordert. Es wird auch in allen diesen Fällen die stillschweigende Einwilligung der Frau so lange vermuthet, bis sie aus gegründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widerspricht und bey der Obrigkeit Inhibition auswirkt. Hiermit stimmt auch die bisherige Observanz in hiesiger Grafschaft, so wie die der benachbarten Länder, worin eheliche Gütergemeinschaft gilt, mehrentheils überein; wobey es daher noch zur Zeit in der Erwartung verbleibet, daß kein Ehemann dieses Vorrecht zum Unglück seiner Familie mißbrauchen werde.

§. 10.

Wann der Ehemann das Vorrecht der Administration verlieret.

Im Fall jedoch der Mann nichts desto weniger das gemeinschaftliche Vermögen auf eine von der Frau sonst nicht zu hindernde Art muthwillig verschwendet, oder wegen Blödsinns nicht zu verwalten vermag: soll er nicht allein auf Anzeige der Frau und gehörige Bescheinigung, von Gerichtswegen der Administration verlustig erkläret, und ihm diese inhibiret; sondern auch der Frau die ihm sonst zustehende Verwaltung des Vermögens übertragen, und solches zur Warnung des Publikums in den Lippischen und nach Befinden auch in auswärtigen Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 11.

§. 4.

Wie fern die Frau, ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes, gültige Contracte schließen und rechtsbeständig veräußern kann.

Obgleich hingegen sonst die Frau nach der Regel nichts vom Gemeingut ohne Consens des Mannes veräußern, auch ohne dessen Vorwissen keinen gültigen Contract schließen, sondern der Mann das von ihr Veräußerte wieder vindiciren, und den von ihr eingegangenen Contract durch seinen Dissensum annulliren, auch das darauf bezahlte als ein Indebitum zurück fordern kann; so leidet dies doch in folgenden Fällen Ausnahme:

1) Da jederzeit vermuthet wird, daß der Mann ihr die Besorgung des innern Hauswesens überlassen habe: so kann sie, auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, die zur Führung dieser ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Contracte gültig schließen, und zu deren Behuf bewegliches Vermögen veräußern, also weibliches Gesinde miethen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, und was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anschaffen, dagegen das in der Haushaltung Ueberflüssige oder Entbehrliche verkaufen, und überhaupt in dergleichen häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten contrahiren, die sich nicht allgemein, sondern nur nach Beschaffenheit jeder Familie und ihrer Haushaltung bestimmen lassen. Der Mann wird dahero in Domesticis & Oeconomicis so lange durch die Contracte und Handlungen seiner Frau verbunden: so lange er sie nicht von Führung des Hauswesens aus erheblichen Ursachen dispensiret, und nicht davon, daß er darin durch sie nicht weiter gebunden sey, das Publicum gehörig advertiret.

2) Wenn die Frau mit Wissen und Willen des Mannes öffentlichen Handel, oder gar Kaufmannschaft, für sich allein oder mit und nebst ihm treibet: so wird er durch ihre Contracte in allen den Handel betreffenden Geschäften verbunden. Desgleichen:

3) Wenn sie einen offenbar vortheilhaften Contract eingegangen ist, und das Gemeingut dadurch bereichert hat;

4) Wenn sie bey langer Abwesenheit ihres Mannes, aus Noth, ihres Unterhalts halber, oder weil es offenbar das Beste der Familie erforderte, zur Schließung eines Contracts gezwungen worden ist;

5) Wenn die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dadurch befördert wird, und der Mann aus verwerflichem Eigensinn das so nicht wollte, oder wegen Abwesenheit nicht könnte;

6) der Mann ex post ihren einseitigen Contract genehmigt, oder endlich

7) er ihr freywillig die ihm zustehende Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens übertragen hat.

§. 12.

Von der Verbindlichkeit der Eheleute zur Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden.

Eine oft traurige, aber zur Erhaltung des öffentlichen Credits nothwendige Würkung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist die, daß beyde Eheleute zur Bezahlung der auf ihrem beyderseitigen Vermögen haftenden Schulden gleiche Verbindlichkeit haben; sie mögen von einem oder dem andern oder gemeinschaftlich, so wohl vor als während der Ehe contrahiret seyn. Nur hat dies künftig, in Ansehung der nach Publication dieser Verordnung in stehender Ehe von der Frau gemachten Schulden, die sich aus den §. 11. ergebenden Einschränkungen, indem darnach die Schulden der Frau in ihrem Würkungskreis contrahiret seyn müssen, wann das Gemeingut dafür haften solle.

§. 13.

Wenn sich auch gleich bald nach geschlossener Ehe entdecken sollte, daß der eine Ehegatte schon vorher so viel Schulden gehabt habe, daß sein in die Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreichet: so soll demungeachtet der andere Ehegatte, es sey Frau oder Mann, keine Befugniß haben, in diesem Fall wegen **Minderjährigkeit**, oder wegen **Betrugs**, weil er wesentlich von jenem, durch betrügliche Verschweigung seiner Schulden, oder durch falsche Angabe seines Reichthums zur Eingehung der Gütergemeinschaft verleitet sey, gegen diese Einsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen, und sein Eingebrachtes zurückzufordern, es wäre dann, daß die Ehe selbst Betrugs halber durch ein richterliches Erkenntniß aufgehoben würde. So hart dies scheinet, ist es doch zur Verhinderung vieler langwierigen Prozesse nothwendig, weil mancher gewissenlos genug ist, sich, um eine vortheilhafte Heyrath zu treffen, für schuldenfrey oder gar für reich auszugeben. Nicht zu gedenken, daß es auch mehrentheils die Schuld des andern Ehegatten, oder seiner Eltern, Vormünder und Anverwandten ist, daß sie sich nicht besser vorgesehen, und nicht lieber, zur Erwanzelung völliger Gewißheit, die Gemeinschaft durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt haben.

§. 14.

Wie fern Geldstrafen des einen Ehegatten aus der Gemeinschaft zu bezahlen sind.

Auch die von einem Ehegatten wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwürkte Geldstrafen, und deshalb ihm auferlegten Gerichtskosten und Entschädigungsgelder müssen aus dem gemein-

meinschaftlichen Vermögen bezahlt werden. Dafern indessen solche Geldsummen und Kosten die Hälfte dieses Vermögens übersteigen, oder es gar erschöpfen: so soll dem unschuldigen Theil, damit er nicht unverdienter Weise ganz um das Seinige komme, gegen den Fiscum ohne Nachtheil des zu Entschädigenden und der übrigen Creditoren die Rechtswohlthat zustehen, auf die Trennung der Gemeinschaft, also auf die Theilung des Vermögens zu provociren, und auf die Art seine Hälfte zu retten: worüber er alsdann die alleinige Administration und Disposition erhält.

§. 14.

Von den Wirkungen der Gütergemeinschaft nach dem Absterben des einen Ehegatten und zwar

1. in Kinderloser Ehe.

Wenn der eine der Ehegatten in Kinderloser Ehe, oder, nachdem die darin erzeugten Kinder vor ihm gestorben sind, mit Tode abgehet: so höret die Gemeinschaft auf, und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten des Verstorbenen, sowohl in aufsteigender als in der Collateralline, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten und Gerade, auf den Ueberlebenden. Diese Ausschließung erstrecket sich jedoch blos auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst seinen Verwandten zu.

Der Längstlebende muß aber auch dagegen die Schulden des Verstorbenen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, so wie es während der Ehe nach Vorschrift des §. 12. geschehen muß, bezahlen.

Uebersteigen jedoch diese Schulden das Vermögen: so soll der hinterbliebenen Wittwe, dafern sie nicht mit durch ihre Schuld ge-

gemacht, und nicht von ihr consentiret sind, das *flebile Beneficium cessionis omnium bonorum* dergestalt zustehen, daß, wenn sie innerhalb 6 Wochen nach der Beerdigung des Mannes das sämmtliche gemeinschaftliche Vermögen, vermittelst eines getreuen eidlich zu bestärkenden Güterverzeichnisses, nach Abzug der Beerdigungskosten, den Creditoren gerichtlich cediret, dieselbe von Bezahlung der davon nicht berichtigt werden könnenden Schulden befreyet bleibt, wenn sie gleich zu bessern Glücksumständen, durch Erbschaft, neue Aussteuer, Geschenke und Erwerb, einst wieder gelangen sollte. Sie wird aber dieser Rechtswohlthat verlustig, so bald sich entdeckt, daß sie zum Betrug der Creditoren etwas vom gemeinschaftlichen Vermögen verschwiegen und zurückbehalten hat. Der überlebende Mann, dessen eigene Schuld es ist, daß er der Verschwendung seiner Frau nicht besser gewehrt hat, und der, wenn seine Frau erweislich, ohne sein Wissen, Schulden gemacht hat, nach der Verordnung des §. 11. dagegen verfahren kann, soll hingegen solche Rechtswohlthat nicht zu geniessen haben; es wäre denn, daß ihm sonst schon nach gemeinen und Landes-Rechten das Beneficium cessionis bonorum zustünde.

§. 16.

2. Wann aus der Ehe Kinder vorhanden sind.

Sind hingegen aus der durch den Tod des einen Gatten getrennten Ehe Kinder vorhanden: so setzet der zurückgebliebene Ehegenosse, so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, die Gemeinschaft der Güter mit diesen Kindern fort, auch die alsdann das dem Verstorbenen am Gemeinschaftsgut zugestandene ungetheilte Miteigenthum fällt, und die mithin an dessen Stelle treten. Dies erstrecket sich auch auf die Enkel, indem diese gleichfalls in den Platz ihrer verstorbenen Eltern treten, in so ferne letztere aus dem Gemeingut noch nicht abgefunden sind

§. 17.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Ueberlebenden in dieser prorogirten Gemeinschaft.

Dem längstlebenden Ehegatten, also auch der Witwe, der aber, wenn sie noch minderjährig ist, ein Curator beyzugeben ist, gebühret jedoch, kraft der ihr zustehenden elterlichen Gewalt, die alleinige Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Verwaltung und Nutzung, und ist deshalb zu keiner Inventariums-Errichtung, Rechnungsablage, und Sicherheitsleistung schuldig. Jene Disposition, Verwaltung und Nutznießung ist aber an die Gesetze einer guten, dem gemeinen Besten der Familie gemäß eingerichteten Wirthschaft gebunden. Er kann also nur in so weit frey darüber disponiren, und davon veräußern, als es zur Führung eines anständigen und sittsamen Lebens, zur Unterhaltung, Erziehung und Aussteuer der Kinder, zur Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden, erforderlich ist, oder es zum offenbaren Nutzen der Gemeinschaft gereichet. Hingegen ist ihm alle der Gemeinschaft schädliche, auf Verschwendung hinauslaufende Disposition und Veräußerung untersagt. Geschieht dies aber dem ungeachtet; und es wird darüber eine gegründete Beschwerde von den Kindern oder deren Blutsverwandten angebracht: so ist es der Obrigkeit Pflicht, auf solche Veranlassung oder von Amtswegen nach vorheriger Untersuchung der bösen Wirthschaft, auch außer dem Fall der im §. 22. alsdann zugelassenen Schichtung, einer solchen unerlaubten, zum beträchtlichen Nachtheil der Kinder gereichenden, verschwenderischen Veräußerung zeitig Einhalt zu thun, und die gebührenden Schranken zu setzen. Auch soll die noch minderjährige Witwe ohne Consens ihres Curators, und, wenn es unbewegliche Güter betrift, ohne das erforderliche Decretum de alienando nicht gültig veräußern können. Uebrigens soll in dieser prorogirten Gütergemeinschaft, im Fall einer von dem verstorbenen Mann contrahirten, das Gemein-

meingut übersteigenden Schuldenlast, der Wittwe mit ihren Kindern eben das Beneficium zustehen, was im §. 25. in Kinderloser Ehe verstattet ist.

§. 18.

Von den Rechten der mit dem Längstlebenden die Gemeinschaft fortsetzenden Kinder am Gemeingut.

Der längstlebende Ehegatte ist zwar verbunden, die Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Beschaffenheit dieses und ihres Standes, zu unterhalten, zu erziehen und ihnen daraus die zur Erlernung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Handwerks erforderlichen Kosten zu reichen, und wenn er es hierin an seiner Schuldigkeit fehlen läst, kann er nicht allein daran von den nächsten Anverwandten der Kinder erinnert werden, sondern ist auch dazu von Obrigkeitswegen anzuhalten. Hingegen sind die Kinder, wenn sie auch gleich sich verheirathen, oder eigene Haushaltung anfangen, nicht befugt, einen Pflichttheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen oder gar dessen Theilung zu fordern; sondern die Längstlebenden, Vater oder Mutter, sind in diesem Fall zu weiter nichts gehalten, als ihnen einen Standes- und Verhältnismäßigen Brautschatz oder Aussteuer mitzugeben: die bey entstehendem Widerspruch von Obrigkeitswegen nach Beschaffenheit des Vermögens und der Zahl der Kinder zu bestimmen sind.

So wenig übrigens die Kinder den Längstlebenden, so lange er sich nicht wieder verheirathet, oder das Vermögen nicht verschwendet, zur Theilung zwingen können, so wenig wird auch dieser und das Gemeingut durch ihre Contracte und Facta verbunden, es wäre dann, daß die Kinder mit Genehmigung oder ex Mandato der Eltern contrahirt hätten. Wenn also gleich die Kinder Schulden machen, können ihre Gläubiger nicht auf deren Bezahlung aus dem Gemeingut, oder zu dem Ende auf dessen Theilung wider

den

den längstlebenden Vater oder Mutter klagen. Nur können sie verlangen, daß ihnen die Kinder zur Sicherheit ihrer Schuld eine Hypothek auf ihr an dem Gemeingut künftig habendes Recht, jedoch der dem überlebenden Ehegatten darüber zustehenden Disposition unbeschadet, constituiren.

Endlich können die Kinder auch nicht, so lange der übriggebliebene Ehegatte lebt, oder keine Theilung geschehen ist, über das ihnen an der Gemeinschaft zustehende Erbrecht Todes halber disponiren, sondern wenn sie vor dem würklichen Anfall ihres Erbtheils sterben: so fällt solches auf ihre eigene Kinder, die Enkel des längstlebenden Ehegatten, oder in deren Ermangelung der prorogirten Gemeinschaft zu.

§. 19.

Wie fern das während dieser Communion sowohl von den längstlebenden, als von den Kindern acquirirte Vermögen gemein wird.

Alles, was der längstlebende Ehegatte noch während dieser prorogirten Communion, sowohl mit gemeinschaftlichem Vermögen erwirbt, als auch von andern erbet, geschenkt oder vermacht oder durch Glück erhält, kommt ohne Unterscheid in die Gemeinschaft; es wäre ihm dann mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es davon ausgenommen seyn sollte, vermacht oder geschenkt worden. Und eben so alles, was die Kinder mit gemeinschaftlichem Vermögen acquiriren, oder was vermittelst ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter, in deren Stelle sie getreten sind, auf sie von Ascendenten, als Großvater und Großmutter, oder von Seitenverwandten, durch natürliches Erbfolgsrecht devolviret und vererbt wird.

Alles Vermögen hingegen, was die Kinder allmählig erwerben, und was sie von ihres verstorbenen Vaters oder der Mutter Anverwandten, also auch von ihrem Großvater und der Großmutter

oder

oder von Fremden geschenkt oder durch letzten Willen vermacht erhalten, wird von ihnen in die Gemeinschaft konferirt; weil diese nur das gegenwärtige und künftige Gut beyder Ehelute in sich begreift, und sich nicht auf das eigenthümliche Vermögen der Kinder erstrecket. Indessen verbleibet auch hievon, es wäre dann von dem, der geschenkt oder vermacht hat, ein anderes bestimmt, dem längstlebenden Ehegatten der Misbrauch gegen die Last der Unterhaltung und Erziehung bis die Kinder großjährig werden, sich verheirathen, oder separate Oekonomie anstellen.

§. 20.

Wie fern der längstlebende Ehegatte über das Gemeingut unter den Lebendigen oder Todes halber disponiren kann.

Da den Kindern ein ungetheiltes Miteigenthum an dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen zustehet, und der längstlebende Ehegatte darüber nach Willkühr zu disponiren nicht vermag: so kann auch dieser überall keine ungleiche Theilung von einiger Erheblichkeit unter den Kindern, ohne ihre Einwilligung, weder durch Disposition unter den Lebendigen noch durch letzten Willen machen. Es stehet ihm aber allemal frey, mit seinen Kindern gehörig zu schichten und denn über seine Hälfte zum Vortheil seiner wohlgerathenen Kinder oder auch Fremder zu disponiren und die ungerathenen ganz davon auszuschließen.

§. 21.

Von der Theilung wegen Verschwendung des Längstlebenden.

Obgleich übrigens die Kinder durch die vom überlebenden Ehegatten gemachten Schulden in Ansehung des gemeinschaftlichen Guts mit verbunden werden: so können jedoch, wenn dieser schlecht haushält, das Gemeingut mit unnöthigen Schulden beschweret und ver-

verschwendet, wie auch schon im §. 27. der Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist, die Kinder, deren Blutsverwandte, oder auch die Obrigkeit von Amtswegen eine ordnungsmäßige Schichtung veranlassen und verordnen. Auch muß letztere in diesem Fall, bis solche geschehen ist, ihm alles weitere Veräußern und Schuldenmachen inhibiren.

Zu dieser Schichtung soll der Verschwender oder die Verschwenderin der Regel nach schuldig seyn, wenn sie die Hälfte des zur Zeit des Todes des zuerst verstorbenen Ehegatten da gewesenen elterlichen Vermögens veräußert oder mit Schulden beschweret haben; sie könnten dann gehörig nachweisen, daß solches zur Bezahlung schon vorhandener Schulden, zur Ernährung und Erziehung der Kinder, zum eigenen nothdürftigen Unterhalt, oder wegen Unglücksfälle nothwendig gewesen sey.

Zur ordnungsmäßigen Vollziehung solcher Schichtung ist erforderlich, daß vorher den minderjährigen Kindern Vormünder bestellet werden, und daß der verschwendrische Ehegatte vom Vermögen, wie es zur Zeit des Ablebens des zuerst verstorbenen da gewesen ist, ein eidlich zu bestärkendes Verzeichniß, und eben ein solches von dem noch jetzt vorhandenen Vermögen herausgebe, oder auch über dies letztere, wenn das so sicherer und besser seyn sollte, ein ordentliches Inventarium verfertiget werde. Von dem darnach noch würklich vorhandenen Gemeingut sind dann zwar, vor der gerichtlich zu vollziehenden oder doch von Obrigkeitswegen zu bestätigenden Theilung, alle darauf haftende Schulden abzuziehen, und erhalten demnächst die Kinder nur die Hälfte des alsdann noch übrigbleibenden Vermögens. Der schlechte Haushälter soll sich jedoch an seiner Hälfte dasjenige kürzen lassen, was er unerlaubt herdurchgebracht, und unnöthig an Schulden contrahiret hat.

§. 22.

Von der Schichtung bey der Wiederverheirathung des Längstlebenden.

So oft auch der längstlebende Ehegatte zur zweyten Heirath schreitet, höret diese prorogirte Gemeinschaft auf, und ist jener, nach Vorschrift der Pupillenordnung, noch vor Vollziehung der zweyten Ehe, das zu dieser Zeit noch vorhandene sämmtliche gemeinschaftliche Vermögen mit den Kindern erster Ehe gleich zu theilen schuldig; es wäre dann, daß ohne Nachtheil dieser Einkindschaft errichtet werden könnte. Und zwar macht die zweyte Heyrath des Ueberlebenden diese Theilung dergestalt nothwendig, daß nicht einmal der Vater der Kinder in seinem letzten Willen dieselbe der Mutter auf solchen Fall erlassen kann.

Ingleichen kann der Wiederheyrathende sich von der ordentlichen Theilung nicht dadurch frey machen, daß er durch einen so genannten elterlichen Ausspruch den Kindern ein Gewisses an Gelde bestimmt, und dafür Sicherheit leistet; es sey dann, daß dieses offenbar das für die Kinder zu hoffende Divisions-Quantum übersteige.

Auch ist die Mutter eines unehelichen Kindes mit diesem, wenn sie sich mit einem andern als dem Vater des Kindes verheyrathen will, zu schichten verbunden.

Damit nun die Schichtung ordnungsmäßig vollzogen werde, muß auch hier zuvor Bevormundung der minderjährigen Kinder geschehen, und der zur zweyten Ehe schreitende ein gesetzlich errichtetes Inventarium oder ein dergestalt getreues Verzeichniß des sämmtlichen noch daseyenden Vermögens herausgeben, daß er dessen Richtigkeit, wenn es die Kinder oder die Vormünder verlangen, oder es von der Obrigkeit erfordert wird, eidlich bestärken kann. —

Die Schichtung selbst braucht zwar nicht gerichtlich zu geschehen, sondern es können solche die großjährigen Kinder und die

Vormünder der minderjährigen mit jenen unter sich vollziehen. Der Theilungsreceß, mit dem zu dessen Beurtheilung erforderlichen Inventarium oder Verzeichniß, muß aber allemal bey der competenten Obrigkeit zur gerichtlichen Bestätigung oder Obervormundschaftlichen Genehmigung eingereicht werden.

Von der zur Theilung kommenden Gütermasse werden zwar zuvor die Gemeinschaftsschulden abgezogen; der wiederheyrathende Ehegatte muß sich jedoch auch hier an seiner Hälfte dasjenige kürzen lassen, was er verschwenderisch veräußert, und eben so oder durch sein eigenes Vergehen an Schulden contrahirt hat.

Was hingegen das eine oder das andere der Kinder schon vorhin aus der Gemeinschaft erhalten hat, und den gemeinen Rechten gemäs conferiren muß, das wird bey dieser Theilung, damit der wiederheyrathende Vater oder die Mutter, wie es so seyn muß, die Halbscheid des Gemeingutes nach der Summe, die es vor jener Verminderung betrug, erhalte, dem jetzt noch daseyenden Gemeingut wieder zugerechnet, so z. B. daß, hätte es beym Entstehen der Gemeinschaft 12000 Rthl. betragen, und ein Kind zur Aussteuer davon 1000 Rthl. erhalten, diese 1000 Rthl. dem vorhin damit auf 11000 Rthl. geminderten jetzigen Gemeingut addiret werden, und so die Halbscheid des längstlebenden Ehegatten, als wäre mehrgedachte Verminderung nicht geschehen, auf 6000 Rthl. und die der Kinder auch auf so viel bestimmet wird. Dahingegen muß aber auch das Kind, welches das so dem Gemeingut bey dieser Theilung wieder zugerechnete empfangen hat, dasselbe auch seinen Geschwistern conferiren; so daß, wären ihrer im oben angenommenen Fall 4 gewesen, und eines jeden Antheil an ihrer Halbscheid hätte dann, wäre die Aussteuer des einen mit 1000 Rthl vorher nicht geschehen, 1500 Rthl. betragen, dem Ausgesteuerten auf seinen Theil die empfangenen 1000 Rthl. zugerechnet werden, und dieses also nur noch 500 Rthl. bekommt.

Hiernächst wird zwar der solchergestalt separirte Kindertheil, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen sind, noch ferner dem Vater oder der Mutter der abgetheilten Kinder, gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung eigener Oekonomie, unter Aufsicht der Vormundschaft zur Verwaltung und Nutzung gelassen, so daß auch vorher den nicht mehr sich in Unterhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter befindenden Kindern bis dahin keine Forderung eines Antheils an solcher fortgehenden Nutzung zustehet; es muß aber solcher ins Hypothekenbuch eingetragen, oder dafür Caution geleistet werden.

Wenn sie indessen gegen solchen Niesbrauch die separirten Kinder nicht gehörig unterhalten und erziehn können noch wollen, so können sie sich durch Entsagung des Niesbrauchs dieser Last entledigen; und sollen auch, dafern sie hierunter ihre Pflichten versäumen, dessen verlustig erkläret werden. Dies stehet jedoch den Eltern nur alsdann frey, wenn das Vermögen ihrer Kinder zu ihrer Unterhaltung und Erziehung hinreichet, oder diese zu den Jahren gekommen sind, daß sie sich selbst ernähren können. Denn sonst sind sie auch ihre abgetheilten Kinder, wenn dieser Vermögen gleich so gering ist, daß dessen Nutzung bey weiten nicht dazu hinreicht, zu ernähren und zu erziehen schuldig. Sie können indessen in solchem Fall dazu die Substanz des Vermögens der Kinder, so wie es erforderlich ist, mit zu Hülfe nehmen, nur darf dies nicht anders, als mit Genehmigung der Vormünder und der Obrigkeit geschehen, auch muß dabey die künftige Collation desjenigen, was davon an ein Kind vor dem andern verwendet wird, vorbehalten werden.

Dagegen soll aber auch, im Fall der abgetheilten Kinder übrig gebliebener rechter Vater oder rechte Mutter ebenfalls während ihrer Minderjährigkeit verstirbt, und sie blos ledigbleibende oder wieder heyrathende Stiefeltern behalten, ihren Vormündern freystehen, von letztern das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen, zumahl wenn dessen Nutzung die Erziehungskosten beträchtlich über-

steiget, herauszufordern, und selbst zum Besten ihrer Pupillen zu administriren.

§. 23.

Wie fern sich die Abtheilung auch auf das zukünftige Vermögen der separirten Eltern und der separirten Kinder erstrecket.

Durch diese Abtheilung werden zwar die Kinder nach der Regel von allem gegenwärtigen und zukünftigen ererbten oder erworbenen Vermögen der mit ihnen schichtenden Eltern separirt, und in Ansehung dessen den Fremden und Todten gleich geachtet.

Da es jedoch unbillig seyn würde, wenn sie dadurch auch von allen mannigmal beträchtlichen Gütern, die erst nach der Theilung ihren separirten Eltern durch Erbschaft von deren Eltern, Großeltern und Blutsverwandten zufallen, ganz ausgeschlossen seyn, und auf die Art von ihren Großeltern und Blutsverwandten von Seiten ihres separirten Vaters oder ihrer separirten Mutter, dafern jene nicht zu ihrem Vortheil testiren, nichts erben sollten: so soll es, bey der deshalb bisher ungewissen Observanz, mit dergleichen Erbschaften in künftigen Fällen so gehalten werden.

1) Fällt dem von seinen Kindern wegen Verschwendung oder Wiederverheirathung, oder durch freywillige Wahl separirten längstlebenden Ehegatten eine Erbschaft von seinen Eltern, Großeltern oder andern Blutsverwandten, nicht durch deren letzten Willen, sondern durch natürliches Erbgangsrecht zu: so soll jener diese Erbschaft mit seinen separirten Kindern gleich theilen.

2) Zu eben der Theilung soll er schuldig seyn, wenn ihm, zwar erst nach schon geschehener Schichtung, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß durch den letzten Willen seiner Eltern, Großeltern oder Blutsverwandten anfällt, dieser letzte Wille aber schon vor der Schichtung errichtet ist; es wäre ihm dann mit der Bedingung vermacht worden, daß es nicht in die Gemeinschaft, und also künftig auch nicht zur Theilung kommen solle.

3)

3) Disponiren hingegen, erſt nach geſchehener Schichtung, ſeine Eltern, Großeltern und Blutsverwandte über ihr Vermögen durch letzten Willen, und vermachen ihm ſolches ganz oder zum Theil: ſo hat es dabey ſein Verbleiben, und erhalten in dieſem Fall deſſen ſeparirte Kinder davon nichts, wenn ſie nicht ausdrücklich in dem letzten Willen ihrer Großeltern u. ſ. w. mit bedacht ſind.

4) Wird aber eine großelterliche oder andere Erbſchaft von Seiten des ſeparirten Vaters oder der ſeparirten Mutter erſt nach dem Tode der letztern, entweder nach letztem Willen, worin der ſeparirte Vater oder die ſeparirte Mutter zum Erben eingeſetzt iſt, oder nach natürlichem Erbgangsrecht erledigt: ſo erben alle von ihnen hinterlaſſene ſeparirte und unſeparirte Kinder erſter und zweyter Ehe in Capita.

5) Dagegen verbleibet den ſeparirten Kindern jede, nach geſchehener Schichtung, ihnen von der Seite ihres zuerſt verſtorbenen Vaters oder ihrer zuerſt verſtorbenen Mutter anfallende großelterliche oder andere Erbſchaft allein

6) Jedoch behalten die ſeparirten Eltern auch von dem Vermögen, das ihre ſeparirten Kinder in allen vorgedachten Fällen, oder von Fremden erben, oder ſonſt acquiriren, den geſetzlichen Niesbrauch gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheyrathung, oder Anſtellung eigener Haushaltung.

§. 24.

Von dem wechſelſeitigen Succeſſionsrecht der ſeparirten Eltern und der ſeparirten Kinder.

Wenn Separation der Kinder wegen Verſchwendung, oder wegen Wiederverheyrathung, oder durch eigene Wahl des längſtlebenden Vaters oder der längſtlebenden Mutter geſchehen iſt: ſo ſind

jene

jene zwar von der Erbschaft des väterlichen oder mütterlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens, wovon sie separiret sind, dergestalt ausgeschlossen, daß ihre separirte Eltern, wenn sie auch gleich nicht wieder heyrathen, oder auch ihren zweyten Ehegatten überleben, und keine Kinder aus der zweyten Ehe hinterlassen, darüber sowohl beym Leben als auch auf den Todesfall, ohne den separirten Kindern zur Hinterlassung eines Pflichttheils verbunden zu seyn, frey disponiren können. Geschiehet indessen letzteres nicht: so behalten die separirten Kinder in gedachten beyden Fällen an solchem Vermögen ihr natürliches Erbrecht, weil dies nebst den andern Familienrechten durch die Separation nicht verlohren gehet. Dieses Erbrecht erstrecket sich auch auf alles, was noch nachher zum separirten Gut gekommen ist, also selbst auf das vom zweyten wieder verstorbenen Ehegatten in die Gemeinschaft der separirten Eltern gebrachte Vermögen. Stirbt hingegen ein separirtes Kind unverheyrathet, oder ohne einen mit ihm in Communion lebenden Ehegatten und ohne Kinder zu hinterlassen, auch ohne über sein Vermögen unter den Lebendigen oder Todeshalber disponirt zu haben: so sind

1) seine mit ihm separirten leiblichen Geschwister oder deren Kinder seine nächsten Intestaterben. Stirbt aber so

2) das einzige oder allein übrig gebliebene separirte Kind: so erben seine separirte Eltern, Vater oder Mutter, sein ganzes Vermögen. Nächst den Eltern erben sich

3) separirte Kinder und ihre Stiefgeschwister wechselseitig, und schließen ihrer verstorbenen Eltern Brüder und Schwestern aus.

§. 24.

Von der Einkindschaft und den bey deren Errichtung zu beachtenden Erfordernissen.

Der einzige Weg, der bey Wiederverheyrathung des längstlebenden Ehegatten nöthigen Separation der Kinder von der Gemeinschaft überhoben zu seyn, ist die Errichtung einer **Einkindschaft**. Hiezu ist aber erforderlich, daß

1) alle diejenigen, die dabey interessirt sind, darin consentiren; daß,

2) weil die minderjährigen Kinder nicht consentiren können, ordnungsmäßige Bevormundung derselben bis zur aufgerichteten Einkindschaft geschehe, wenn sie gleich noch ihren Vater haben; daß

3) ein getreues Verzeichniß aller Güter, die beyderseitige Eheleute in die neue Ehe zusammen bringen, oder noch zu erwarten haben, aufgenommen, und dessen Richtigkeit durch Dokumente, oder gerichtliche Zeugnisse bestärket werde; daß

4) die competente Obrigkeit darin consentire, und zwar, wenn beyde Verlobte in die neue Ehe Kinder bringen, die unter verschiedener Jurisdiction gesessen sind, ihre beyderseitige Obrigkeit; daß auch

5) die nächsten Blutsverwandten der zu vereinigenden Kinder von der Seite ihrer abgestorbenen Eltern, wenn jenedieselben nicht schon zu Vormündern bestellet sind, ingleichen

6) im Fall die Vereinigung für künftige Kinder eines, der noch Kinderlos in die Ehe mit einem andern, der schon Kinder hat, tritt, geschiehet, auch dessen noch lebende Eltern oder die ihm wegen seiner Minderjährigkeit bestellten Vormünder, oder, wenn er ohne Eltern und schon volljährig ist, auch dessen nächste Verwandte dabey mit zu Rath gezogen werden.

§. 26.

Was besonders von den Vormündern der minderjährigen Kinder, und von Obrigkeitswegen dabey zu beachten ist.

Die Einkindschaft mag nun von den Vormündern der minderjährigen Kinder mit den Eltern außergerichtlich vereinbaret, und nur das darüber verfaßte Instrument der Obrigkeit zur Bestätigung und Obervormundschaftlichen Genehmigung übergeben, oder sie mag ganz gerichtlich vollzogen werden: so ist es die Pflicht sowohl der Vormünder als der Obrigkeit, dabey mit aller Vorsicht zu verfahren, weil die Kinder erster Ehe dadurch leicht vervortheilet werden können.

Insbesondere sollen sie

1) die Einkindschaft vornehmlich nur dann befördern, wenn die Kinder erster Ehe kein — zu ihrer Unterhaltung und Erziehung hinlängliches, eigenes oder durch die Separation zu erwartendes Vermögen haben, und nicht leicht darin willigen, wenn dieses Vermögen so beträchtlich ist, daß es nicht allein zu ihrer Erziehung, sondern auch zu ihrem künftigen Etablissement hinreicht, indem in diesem Fall für die Kinder gemeiniglich Separation vortheilhafter ist, als Einkindschaft;

2) nicht leicht gestatten, daß die Einkindschaft auch in der dritten Ehe fortgesetzt werde, und dies gar nicht in dem Fall zulassen, wenn der überlebende Stiefvater oder die Stiefmutter wieder heyrathen.

3) Nach der Regel soll dasjenige Vermögen der zu vereinigenden Kinder, was sie sowohl schon vorhin außer der Gemeinschaft eigenthümlich besessen, als was ihnen auch noch künftig durch Erbschaft von ihren Großeltern und Blutsverwandten von der Seite ihres abgestorbenen Vaters oder ihrer abgestorbenen Mutter, oder sonst durch Testament, Schenkung oder durch andere Erwerbungsmittel zufällt, von der Einkindschaft ausgenommen seyn, und von

ihnen

ihnen in dieſe nur dasjenige conferiret werden, was ſie durch die Separation erhalten haben würden. Die Vormünder und Obrigkeiten haben daher vornehmlich dahin zu ſehen, daß die Einkindſchaft nicht auf das zukünftige Vermögen der Kinder erſter Ehe erſtrecket werde, es wäre dann, daß der Ertrag dieſes Vermögens ſich mit Gewißheit beſtimmen ließe, und die Kinder dagegen gewiſſe beträchtliche Vortheile erhielten. Auch ſollen ſie

4) nicht in die Einkindſchaft willigen, wenn wegen bekannter böſer Sitten der Eltern zu beſorgen iſt, daß dieſe ihr Vermögen verſchwenden, und die Erziehung der Kinder vernachläſſiget werden. Hiernächſt haben ſie

5) dafür zu ſorgen, daß die zu vereinigenden Kinder nicht durch Ungleichheit des verſchiedenen Vermögens, das beyde Eheleute in die neue Ehe zuſammen bringen wollen, Verletzung leiden. Bey der zu deren Abwendung anzuſtellenden genauen Vergleichung des beyderſeitigen Vermögens müſſen ſie

a) nicht nur auf das gegenwärtige, ſondern auch auf das zukünftige Gut, das beyde Eheleute wahrſcheinlich zu hoffen haben;

b) auf die Anzahl der zu vereinigenden Kinder und zwar von jeder Seite, wenn beyde Ehegatten Kinder in die neue Ehe bringen;

c) auf ihr Alter und auf die zu ihrer Erziehung noch mehr oder weniger erforderlichen Koſten;

d) ferner darauf, ob aus der neuen Ehe noch wahrſcheinlich Kinder, viel oder wenig, zu erwarten ſind; und

f) auch auf die Nahrung und den Erwerb, worauf der rechte oder der Stiefvater in der neuen Ehe, vermittelſt ſeines Amts, ſeiner Handlung oder ſeines Handwerks, rechnen kann,

Rückſicht nehmen.

Ob nun gleich hiebey auf eine unerhebliche Vermögens-Ungleichheit nicht zu achten iſt; ſo ſollen ſie hingegen, dafern ſich aus

der hiernach zu ziehenden Vermögens Bilanz eine beträchtliche Ungleichheit zum Nachtheil der Kinder erster Ehe von einer oder der andern Seite ergiebt, in die Einkindschaft nicht anderst consentiren, als wenn solchen Kindern dafür zur Entschädigung ein verhältnißmäßiges Voraus oder *Præcipuum* ausgeworfen wird. Wollen sich aber die Eltern hiezu nicht verstehen, oder können sich die pacisctrenden Theile nicht über das Quantum vereinigen, und wollen sich auch nicht gerichtliche Bestimmung desselben gefallen lassen; dann soll von der Einkindschaft Abstand genommen, und legale Schichtung verordnet werden. Endlich soll

6) Vormundschaft und Obrigkeit dahin sehen, daß nicht nur alle bey Errichtung einer Einkindschaft abgeredete Puncte deutlich und genau in ein gerichtlich zu bestätigendes Instrument, oder in ein gerichtliches Protocoll gebracht, sondern daß auch die zu deren Errichtung vorhandenen Bewegungsgründe, und wie dabey nach obigen Vorschriften ordnungsmäßig verfahren sey, darin umständlich bemerkt werden.

Denn nur bey geschehener Beachtung aller vorhin angeführten Erfordernisse soll die Einkindschaft gültig, und den minderjährigen Kindern dawider das Beneficium restitutionis in integrum versagt seyn.

§. 27.

Wie weit die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauren statt hat.

Auch zwischen den Kindern der Bauren kann in Ansehung der theilbaren Errungenschaft Einkindschaft errichtet werden.

Da auch bey den Bauren sich mannichmahl zuträgt, daß bey Wiederverheyrathung des überlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist; hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster

erſter Ehe, erworben wird, und es unbillig ſeyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben ſollten: ſo ſoll vielmehr künftig die Einkindſchaft zwiſchen den Kindern der Bauren nach der Regel ſtatt finden, wenn nicht ſonſt in einzelnen Fällen beſondere, die Sache verändernde Umſtände ſie abrathen. Daferne jedoch aus der erſten Ehe beträchtliche Acquiſita und Activa vorhanden ſind: ſoll dafür jedesmal den Kindern erſter Ehe ein verhältnißmäßiges Præcipuum ausgeworfen werden.

§. 28.

Von den Würkungen der ordnungsmäßig errichteten Einkindſchaft.

a) in Anſehung des Familienverhältniſſes.

Die Würkungen einer ſolchergeſtalt ordnungmäßig errichteten Einkindſchaft ſind, und zwar ſo viel zuerſt das Familienverhältniß (ſtatum familiæ) betrift, folgende:

1) Die gemachten Kinder werden dadurch überhaupt den leiblichen Kindern, womit ſie vereinigt ſind, in allen natürlichen Rechten gleich, als wenn ſie aus einer Ehe gezeugt wären. Nur erhalten ſie dadurch die Rechte der Blutsverwandſchaft und der Civil-Inſtitute nicht.

2) Sie ſind aber auch dem gemachten Vater und der gemachten Mutter, als ihren natürlichen Eltern, zu gehorſamen ſchuldig.

3) Auch der gemachte Vater erhält die Verwaltung über das ganze in die neue Ehe zuſammengebrachte Vermögen, und hat überhaupt davon alle Rechte, die dem erſten Ehemann in der Gütergemeinſchaft zukommen.

4) Dieſe Verwaltung ſtehet ihm ſelbſt über das Præcipuum und ſonſtige privative Vermögen der angenommenen Kinder, jedoch unter Aufſicht der alsdann auch nach errichteter Einkindſchaft fortdaurenden Vormundſchaft, zu; und verbleibet ihm und der Mutter

auch von beyden der Niesbrauch bis zu jener Großjährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung eigener Oekonomie. Nur muß beydes ins Hypothekenbuch auf das Vermögen der Eltern eingetragen, oder dafür Sicherheit geleistet werden.

5) Ingleichen hat die gemachte Mutter, wenn der natürliche Vater stirbt, eben die Rechte, die der natürlichen Mutter in der progirten Gemeinschaft zukommen, so weit diese mit der Einkindschaft bestehen können.

6) Dagegen müssen aber auch die gemachten, wie die natürlichen Eltern, die angenommenen Kinder, wie die leiblichen, unterhalten und erziehen, auch ihnen, wenn sie sich verheyrathen, oder eigene Oekonomie anfangen, verhältnißmäßigen Brautschatz oder Aussteuer mit geben. Uebrigens wird

7) die Einkindschaft nicht aufgehoben, wenn gleich aus der neuen Ehe keine Kinder entstehen.

§. 29.

b) in Ansehung der Erbfolge.

So viel fürs andere die künftige Succession anlangt: so ist

1) eine der vornehmsten Wirkungen der Einkindschaft diese, daß die vereinigten Kinder, die angenommenen mit den leiblichen, das Vermögen ihrer beyderseitigen Eltern, wenn diese mit Tode abgehen, in Capita erben, als wenn sie Kinder einer Ehe wären. Dieses Erbtheil können

2) so wenig die rechten als die angesetzten Eltern den angenommenen Kindern, weder durch Disposition unter den Lebendigen, noch durch letzten Willen, nicht einmal aus gerechten Ursachen der Enterbung, entziehen oder schmälern. Solches gemeinschaftlich Erbrecht der unirten Kinder erstreckt sich aber

3) nur

3) nur auf das Vermögen der Eltern, woran sie Einkindschaft haben, selbst, und nicht auf die Verlassenschaft eines dritten; also

a) nicht auf das bey Errichtung der Einkindschaft den Vorkindern vorbehaltene privative Vermögen, noch auf das Gut, was nach schon errichteter Einkindschaft den **Vorkindern** von ihren Großeltern und Blutsverwandten von der Seite des zuerst verstorbenen Vaters oder der zuerst verstorbenen Mutter oder sonst von Fremden durch Intestaterbschaft, Testament, Vermächtniß oder Schenkung zugefallen ist; so wenig als

b) auf dasjenige Gut, was den **Nachkindern** schon beym Leben ihrer beyden Eltern privative gehörte, oder was ihnen nach dem Tode ihres **alleinigen** rechten Vaters oder ihrer **alleinigen** rechten Mutter von deren Blutsverwandten in aufsteigender oder Seiten-Linie, oder sonst von Fremden durch Intestaterbschaft, Testament, Vermächtniß, oder Schenkung anfällt; jedoch beerben

4) die Vor- und Nachkinder, nach Absterben ihres **gemeinschaftlichen** rechten Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen rechten Mutter, die Blutsverwandten dieser sowohl in aufsteigender als Seiten-Linie gemeinschaftlich in Capita. Stirbt hingegen

5) **ein gleichgemachtes Kind erster Ehe** unverehlicht und ohne Descendenz, und zwar **noch bey Lebzeiten beyder oder eines der Eltern und bey noch fortdaurender Einkindschaft:** so erlöscht sein Erbrecht am Gemeingut.

Hinterläßt es außerdem **privatives Vermögen**, ohne darüber gültig disponiret zu haben: so erben solches und seinen Antheil an dem etwaigen Voraus der Kinder erster Ehe zuerst seine leiblichen Geschwister und deren Kinder; nächst diesen seine überlebenden leiblichen Eltern, die es jedoch in die Gemeinschaft conferiren müssen; und dann erst seine Halbgeschwister, die Nachkinder, mit völliger Ausschließung seines Stiefvaters oder seiner Stief-

Stiefmutter und der von diesen in die Ehe gebrachten Kinder. Sind aber

6) beyde Eltern gestorben oder von ihnen die Kinder abgetheilet; und diese haben ihr gemeinschaftliches Vermögen noch ungetheilt bey einander: so erben, vermöge der errichteten Einkindschaft, die gleichgemachten zugleich mit dem rechten Geschwister, oder ohne diese, sich einander ab intestato.

So bald aber dies gemeinschaftliche Vermögen unter ihnen getheilet ist: wird das Band der Einkindschaft aufgelöset, und hat alsdann unter den unirten Kindern weiter keine Erbfolge statt, als die das natürliche gemeine Erbgangsrecht mit sich bringt. Auch nach letztern Recht wird nach Absterben der Eltern das sonstige privative Vermögen der gleichgemachten Kinder vererbet. Wenn endlich

7) der angesetzte Vater oder die angesetzte Mutter ihren Ehegenossen, und ihre sowohl leibliche als angenommene Kinder überleben, und letztere noch nicht abgetheilet haben: so fällt ihnen zwar nach dem Recht der Gütergemeinschaft das ganze zur Communion gehörende Vermögen zu; sie sind aber von der Beerbung des abgetheilten oder sonst privativen Vermögens der angenommenen Kinder ausgeschlossen, und fällt solches dem nächsten Blutsverwandten der letztern als Intestaterben anheim.

§. 30.

In welchen Fällen die Einkindschaft wieder aufgehoben wird.

So wenig sonst die Eltern wider Willen der Kinder, als die Kinder wider Willen der Eltern von der einmal aufgerichteten Einkindschaft wieder abgehen können: so soll sie doch alsdann aufgehoben und zur Theilung geschritten werden, wenn

1) beyde Eltern, oder, nach Absterben des einen, der überlebende Ehegatte, das in die Einkindschaftliche Communion zusammen-

mengebrachte Vermögen muthwillig verschwenden, da dann sowohl die Kinder, deren Verwandte oder Vormünder auf die Theilung dringen, als auch die Obrigkeiten solche, selbst von Amtswegen, befördern sollen, oder wenn,

2) nach dem Ableben des einen, der überlebende Ehegatte wieder zur neuen oder dritten Ehe schreitet, indem in dieser, zumal wenn der Ueberlebende der Stiefvater oder die Stiefmutter ist, die Fortsetzung der Einkindschaft nicht gestattet werden soll.

§. 31.

Wie es gehalten wird, wenn bey Widerverheyrathung des überlebenden Ehegatten Separation oder Einkindschaftserrichtung unterblieben ist.

Wenn auch noch ein Fall vorkommen könnte, daß wider die Vormundschaftsordnung, beym Wiederheyrathen eines Witwers oder einer Witwe mit Kindern, die Schichtung oder legale Einkindschaftserrichtung unterbliebe, oder dafern beydes in vorigen Zeiten unterblieben wäre, alsdann soll zur Strafe des überlebenden und des neuen Ehegatten angenommen werden, daß stillschweigende Einkindschaft errichtet sey, und diese alle Würkungen der ausdrücklichen und von der Obrigkeit bestätigten haben. Jedoch soll es zu gleichmäßiger Strafe jener von der Wahl der Kinder erster Ehe, oder wenn sie noch minderjährig sind, ihrer Blutsverwandten oder Vormünder abhängen, ob sie darin verbleiben, oder Nachholung der Separation des zur Zeit der Wiederverheyrathung ihres Vaters oder ihrer Mutter da gewesenen gemeinschaftlichen Vermögens, nach einer von diesen zu edirenden eidlichen Specification, verlangen wollen. Nur soll im letzten Fall, zur Erhaltung des öffentlichen Credits, die Separation nicht zum Präjudiz der auf das Gemeingut versicherten Gläubiger gereichen.

§. 32.

In welchen Fällen die Gütergemeinschaft bey Lebzeiten beyder Eheleute aufgehoben wird.

Außerdem, daß die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten in Kinderloser Ehe sich von selbst aufhebet, giebt es noch einige Fälle, da sie noch bey Lebzeiten beyder Eheleute aufgehoben werden kann, oder aufgehoben werden muß.

Es soll zwar

1) die **Veränderung des Wohnsitzes** der Eheleute, die mit einander in Communion leben, wenn sie nemlich sich aus dieser Grafschaft in ein fremdes Land, worin die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft nicht eingeführet ist, begeben, die Aufhebung derselben nicht würken; es sey dann, daß

a) sie solches durch Vertrag ausdrücklich ausgemacht hätten; oder daß

b) etwan an dem Ort ihres neuen Wohnsitzes die Gemeinschaft der Güter durch ein ausdrückliches Gesetz verboten wäre.

In diesen beyden Fällen der Ausnahme kann jedoch die Aufhebung den Creditoren, in Ansehung der schon auf dem Gemeingut haftenden Schulden, nicht präjudiciren. Eben so wenig soll

2) ein **gänzlicher Verlust** des gemeinschaftlichen Vermögens die eheliche Gütergemeinschaft aufheben, weil sich diese auch auf das zukünftige Gut, das von den Eheleuten wieder erworben werden kann, erstrecket; dagegen stehet

3) den Eheleuten zu jeder Zeit frey, die beym Anfang der Ehe eingegangene Communion hiernächst mit beyderseitiger Einwilligung wieder durch Vertrag zu endigen, und das Gemeingut unter sich gleich zu theilen, oder sich durch Zurücknehmung des Eingebrachten oder auf andere Art auseinander zu setzen. Nur ist auch solche Aufhebung den Creditoren, die schon Forderungen an der Gemeinschaft haben, unnachtheilig; und, damit auch künftige Creditoren

toren nicht dadurch gefährdet werden, erforderlich, daß sie, wie in Ansehung der die Communion ausschließenden oder einschränkenden Ehepacten oben im §. 3. verordnet ist, der competenten Obrigkeit insinuiret, und in den Lippischen, auch nach Befinden in auswärtigen Intelligenzblättern oder Zeitungen publiciret werden: widrigenfalls solche für nicht geschehen gehalten werden soll. Wird auch

4) die Ehe durch **Ehescheidung** wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung, unversöhnlichen Hasses u. s. w. getrennet, oder an deren statt bey Catholiken eine beständige Scheidung vom Tisch und Bette erkannt: so ist auch damit die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft verbunden, es soll aber mit dem Gemeingut nach Verschiedenheit der Umstände gehalten werden.

Sind beyde Eheleute an der Ehescheidung Schuld, so sollen sie das gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, unter sich gleich theilen.

Ist hingegen die **Schuld nur auf Seiten des einen Ehegatten:** so hat

a) die **unschuldige Frau** die Wahl, ob sie ihr Eingebrachtes, nebst dem vierten Theil des Vermögens des Mannes und des sonst während der Ehe erworbenen Guts, zurückfordern, oder lieber das ganze gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, mit dem Mann gleich theilen will.

Ist aber zu dieser Wahl gar kein, oder wenigstens kein hinreichendes theilbares, der freyen Disposition des Mannes unterworfenes Vermögen vorhanden: so erhält die unschuldige Ehefrau ihr Eingebrachtes nur in soweit zurück, als es daraus nach vorher abgezogenen Gemeinschaftsschulden erfolgen kann, und muß ihr der schuldige Mann außer dem Verhältniß- und Standesmäßigen, von der Obrigkeit zu bestimmenden jährlichen Unterhalt bis zu ihrer Wiederverheyrathung geben. Dieselbe Wahl hat

b) der unschuldige Mann dergestalt, daß er entweder der schuldigen Frau ihr Eingebrachtes mit Abzug des ihm davon zufallenden vierten Theils zurückgeben, und sie damit von der Gemeinschaft abfinden, oder mit ihr das Gemeingut nach Abzug der Gemeinschaftsschulden gleich theilen kann.

Die Verpflegung und Erziehung der, aus der getrennten Ehe gezeugten Kinder geschiehet übrigens nach der Regel bey dem unschuldigen Theil auf Kosten des schuldigen. Sind aber beyde Ehegatten in gleichem Grade der Verschuldung: so tragen beyde zu den Verpflegungs- und Erziehungskosten bey; jedoch jeder nur verhältnißmäßig nach Beschaffenheit seines Vermögens und seiner Einkünfte. Auch bleiben die Kinder, die Ehescheidung mag nun durch Verschulden eines oder beyder Ehegatten veranlasset seyn, die natürlichen Erben ihrer beyderseitigen Eltern, und wann sich diese, der unschuldige Theil, oder auch beyde, anderweit verheyrathen, müssen sie mit den Kindern schichten, und ihnen die Hälfte ihres Vermögens wovon sie jedoch den gesetzlichen Niesbrauch behalten, herausgeben. Wird endlich

5) die Ehe *ex capite nullitatis* aufgehoben: so soll zwar die Gemeinschaft der Güter so lange, als die Ehe gedauert hat, ihre völlige Würkung haben, nach für nichtig erkannter Ehe aber gleiche Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, nach Abzug der Schulden, zwischen beyden Eheleuten geschehen; es wäre dann die nichtige Ehe durch Betrug, Zwang und überhaupt durch Schuld des einen Ehegatten zu Stande gebracht worden. Denn in diesem Fall soll der unschuldige Theil für die von dem schuldigen vor der Ehe contrahirte Schulden nicht haften, und die Wahl haben, ob er sein Eingebrachtes zurücknehmen, oder gleiche Theilung des Gemeinguts verlangen will. Im letzten Fall soll auch die Verpflegung und Erziehung der aus einer solchen nichtigen Ehe erzielten Kinder auf des schuldigen Theils Kosten geschehen, übrigens aber sonst in Ansehung der Kinder wie im Fall der Ehescheidung gehalten werden.

Nach

Nach dieſer Verordnung haben ſich alle Unterthanen in dieſer Grafſchaft zu richten, alle Ober- und Untergerichte aber darnach genau zu verfahren, und in vorkommenden Rechtsfällen darnach zu erkennen, weswegen dann ſolche zum Druck befördert, ſämtlichen Gerichten zugefertiget und auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden ſoll. Gegeben Detmold den 27ten Merz 1786.

Num. LXXX.

Verordnung wegen der Hebammen und Geburtshelfer, von 1786.

Vormundſchaftliche Regierung hat Hochgräfliches Conſiſtorium, am 6ten d. M. geſonnen, ſämmtliche Prediger zu inſtruiren, daß ſie die bey Gelegenheit der Taufe und ſonſten ihnen bekannt werdende Unordnungen und Exceſſe beym Hebammenweſen gleich nach ihrer Entſtehung den Aemtern und Magiſtraten, zur geſchwinden Abhelfung, Beſtrafung und Steurung gefährlicher Folgen, anzeigten, auch denenſelben einen Auszug aus dem Kirchenbuche von dem Alter einer gewählten Hebamme mittheilten. Da nun ſolches von Hochgräflichem Conſiſtorio, der eingangenen Nachricht gemäs, den Predigern aufgegeben iſt: ſo wird dies dem Amte N. (dem Magiſtrat zu N.) mit der Auflage bekannt gemacht, die Mittheilung des Kirchenbuches-Extracts, wegen des ſo am zuverläſſigſten zu erfahrenden Alters der Hebamme, bey jeder Wahl zu befördern.

Dann ist auch beym gegenwärtigen Landtage von löblichen Ständen darauf angetragen, die Circular-Verordnung vom 26ten Septbr. v. J. wegen Zuziehung der Landhebamme dahin zu bestimmen, daß die Kreisende in Nothfällen sich auch derjn der Nähe aufhaltenden Geburtshelfer bedienen dürften.

Damit nun auch deswegen das Nöthige verfügt werden könne; so hat das Amt N. (der Magistrat zu N.) die promovirte Aerzte und Wundärzte in seinem Jurisdictionsbezirk: ob sie die Geburtshülfe in widernatürlichen Geburten, auf Ersuchen der Unterthanen, übernehmen wollen? mit Aufmunterung dazu und mit dem Beyfügen: ob sie die, zu widernatürlichen Geburten, erforderliche Instrumente besitzen? in 14 Tagen zu befragen; von letzteren eine Specifikation zu begehren; und die Chirurgos die Erlernung dieser Wissenschaft und geschickte Ausübung derselben nachweisen zu lassen, um erforderlichen Falls letztere zum Examine, wenn sie sich demselben unterweisen wollen, zuzulassen: wovon Vormundschaftliche Regierung in Ansehung der promovirten Aerzte bey noch nicht regulirten Medicinalwesen abgehen, und vorerst deren im §. 7. der Landhebammenordnung de 1776 vorgeschriebenes Examen oder Verpflichtung zu diesem Zweck nicht nöthig erachten will. Falls indes dort keine Geburtshelfer, oder auch auswärts in der Nachbarschaft solche von bekannter Geschicklichkeit wären, die in eiligen Fällen zugezogen werden könnten; so wird auch deren Anzeige erwartet. Detmold den 27ten Merz 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXI.

Num. LXXXI.

Verordnung wegen Abwendung der Feuersgefahren von 1786.

Vormundschaftliche Regierung hat zwar gehoft, daß durch die am 24ten Septbr 1782 verordnete, gröſten theils auch ſchon ausgeführte Einrichtung der Fenroſen und Abſonderung der Oefen von der Küche in den Bauernhäuſern den vielen Feuersbrünſten auf dem Lande werde vorgebeugt werden; die Erfahrung hat es aber ſeit dem und beſonders in dieſem und vorigem Jahr gelehrt, daß die Entſtehung eines Brandes nicht immer der fehlerhaften Beſchaffenheit der Feuerheerde und Rauch-Bühnen, ſondern auch oft der Verwahrloſung des Feuers und Lichts zuzuſchreiben ſey. Drost und Beamte werden daher erinnert, ſowohl die Unterthanen als Feuerherren, mit Verweiſung auf ihre Pflichten, ernſtlich zu ermahnen, auf die Befolgung des §. 10. der Geſinde wie auch auf die der Feuerordnung und beſonders darauf genau zu achten, daß keiner in Scheunen und Ställen, oder an andere Orte, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, mit offener Lampe gehe, oder daſelbſt Toback und auf den Straßen, oder zwiſchen den Häuſern ohne Kapſel auf der Pfeife rauche, auch des Nachts nicht anders, als bey einer wohlverwahrten Leuchte dreſche; wie dann demjenigen, der einen ſolchen Exceß anzeigt und zur Beſtrafung bringt, mit Verſchweigung ſeines Namens die Hälfte der Geldſtrafe als eine Belohnung zuerkannt werden ſoll. Detmold den 10ten April 1786.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXII.

Num. LXXXII.

Verordnung wegen Liquidirung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Rheden und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der Sportelnordnung vom 14ten Merz 1768 S. 278. B. 2. der Landesverordnungen, ist verordnet worden, daß der Advocat in jedem Termin am Ende seines letzten Satzes seine Termins-Gebühr liquidiren, unter jeder schriftlichen Handlung aber ohne Ausnahme die Advocatur- und Procuratur-Gebühr verzeichnen und von den Obergerichten dann in dem, auf die Protokolle und schriftliche Handlungen zu ertheilenden Bescheid jedesmal, wie viel dafür zu passiren seye, bestimmet werden solle.

Da nun aber, wann nach beschlassener Sache alle Satzschriften zusammen gelesen, ausgezogen und für Vortrag zum Urtel gründlich beurtheilet werden, wie mit Fleiß und Gründlichkeit jede abgefasset worden, besser erkannt werden kann, als wann sie nur blos für Ertheilung des Communications-Bescheides eingesehen werden; so soll künftig jeder Advocat in Sachen, worin nicht Vorschickung gebeten worden, bey dem Schluß-Receß, oder bey der erlaubten schriftlichen Schlußschrift, das Verzeichniß seines Deservits zugleich, wann aber Vorschickung der Akten geschieht, im Termin der

Publi-

Publication den Urtel solches übergeben, und dann im ersten Fall in den Urtel, welche das Obergericht selbst giebt, zugleich, im letztern Fall aber besonders, nach dazu edirten Akten, über das verzeichnete Deservis Ordnungmäßig erkannt und denen Partheyen Zahlung darnach aufgegeben werden. Hingegen bleibt es bey vorhin verordneter, oben angeführter Liquidation der Termins-Gebühren, weil es oft im Termin zum Vergleich, oder auch zur Entscheidung ohne weitere Ausführung kommen und dann nicht mit dem Verzeichnen des Deservits auf vorbestimmte Art verfahren werden kann, jedoch auch in beyden letzten Fällen zugleich vorhergehendes Deservit mit liquidiret und dann auch darüber, wie über die Terminsgebühr, miterkannt werden soll. Wornach sich also die Obergerichte und Advocaten zu richten, letztere auch in Gemäsheit des §. 5. der Verordnung vom 6ten Jul. 1776. S. 603. 2. B. der Landesverordnungen das Deservit des auswärtigen Advocaten, oder andern Schriftstellers, wofür er nur Uebergabe besorget hat, mit dem seinigen zugleich zu liquidiren, und zu übergeben hat. Gegeben Detmold den 10ten April 1786.

Num. LXXXIII.

Verordnung wegen Bestrafung der Forst Jagd- und Fischerey-Excesse, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Für itzt so sehr nöthige ordentliche Forstwirthschaft ist nichts hinderlicheres und schädlicheres, als

die ohne Unterscheidung, ob Verderben der Waldung daraus entstehe, oder nicht, noch immer fortgehende Holzentwendungen. Erfahrung lehret auch, daß die bisherige nur jährliche Bestrafung derselben an gewöhnlichen Forstgerichten und die Art, wie sie geschehen ist, deren Verminderung nicht, wie sie gesollt, gewürket haben.

Auf eigenen Antrag getreuer Stände von der Ritterschaft und Städten darum, haben Wir also nicht nur Einführung einer geschwindern, mehr abschreckenden Bestrafung, sondern auch die eines geschärfteren Strafregulativs, mit dessen Erstreckung auf bisher nicht genug bestimmte Fälle und auf die Jagd- und Fischereyexcesse, beschlossen und dasselbe in Vergleichung mit daseyenden Gesetzen entwerfen lassen, so wir es mit dieser Verordnung gedruckt und ihr beygefüget werden soll.

Hiernach soll nun, wie Wir hiemit in Kraft führender Vormundschaftlichen Regierung verordnen,

1.

in dazu vorkommenden Fällen Ansatz der Strafe und Schadensersetzung immer und ohne Ausname geschehen, und

2.

dafür das, so wie bisher bleibende, aus Regierungs-Kammer-Gliedern und dem Forstamt zusammengesetzte Forstgericht für Exmittte von nun an vierteljährig, und wann es die Menge, oder die Beschaffenheit der angezeigten Fälle erfordert, auch noch in der Zwischenzeit gehalten, und zur Bestimmung des Tages jedesmal zeitig vorher die Forstwrüge, welche der Forstsecretär in der Form, wie sie bey folgenden Forstgerichten seyn wird, ebenfalls führet, dem Forstgericht vorgelegt werden.

3.

3.

Sollen die bisher für Aemter und Städte zugleich mit dem jährlichen Gogericht gehaltene Forstgerichte über Excesse, welche von Ostern dieses Jahrs an vorkommen, in denen Aemtern, worin viele und große Forsten sind, alle 6 Wochen, und in andern vierteljährig von Drosten und Justizbeamten, in Beyseyn des Ober- und Unterforstbedienten ihres Amtsbezirks, nach vorheriger Ladung derer, die erscheinen müssen, gehalten werden.

4.

Der Oberförster, oder Förster soll dafür, nach dem Formular, welches jedem das Forstamt mittheilen wird, die Forstwrüge führen, darin die selbst gefundene und erfahrene Excesse nicht nur, sondern auch die, welche ihm von den Unterforstbedienten, die dazu am Schluß jeder Woche schuldig seyn und angehalten werden sollen, angezeiget werden, mit allen, zur Bestimmung des Falls erforderlichen Umständen, gewissenhaft und pflichtmäßig, so wie sie auch die Anzeige der Unterforstbedienten seyn muß, anmerken.

5.

Für jede Haltung des Forstgerichts soll er die Forstwrüge schließen, und ein Exemplar davon gut und leserlich geschrieben, 8 Tage vorher, dem Amt überliefern, eines aber für sich behalten, darin auch am Forstgerichte, wie Bestrafung geschehen, anmerken, und das Amt darauf dasselbe jedesmal, nach geschehenem Collationiren als richtig attestiren.

6.

Excesse, in Privatwaldungen, Jagden und Fischereyen begangen, können in der Zeit zwischen den Haltungen der Forstgerichte denen Aemtern angezeiget werden, die dafür eine besondere jährliche Forstwrüge, jedoch auch nach ähnlichem Formular, wie die Forstbediente

es bekommen, halten und darin bemerkte Excesse dann auch bey jedesmaligem Forstgericht untersuchen und dem Regulativ gemäß bestrafen müssen.

7.

Die am Forstgericht angesetzte Geld-, Arbeits-, Gefängniß- oder Pfahlstrafe wird dem Bestraften sogleich bekannt gemacht, und wann er kein Vorhaben zum Recurs davon an Vormundschaftliche Regierung erkläret, sogleich, oder doch aufs baldigste zur Vollziehung gebracht, auch der Ertrag der Geldstrafe von sie hebenden Beamten 4 Wochen nachher an die Forstkasse, mit dahin gehörigen Schadensgeldern, eingesandt, hingegen Pfandgebühren ins übriges, was nicht dahin kommt, an die Behörde abgeliefert. Wollte aber

8.

der Bestrafte solchen Recurs nehmen, und das Wrugeregister enthielte nicht genug das deutliche Geständniß oder die Ueberführung, Auszug davon könnte also bey eingeführtem Recurs nicht zu dessen Beurtheilung zureichend seyn; so muß besonders Protokollicher die Untersuchung und Entscheidung gehalten und dem Recurs nehmenden in jedem Fall jener Auszug oder Abschrift dieses Protokolls gegen ordnungsmäßige Gebühr mitgetheilet und mit Vollziehung der Strafe bis auf höhere Verfügung eingehalten, jedoch zu deren Auswürken eine 14tägige Frist, mit Präjudiz sonstigen Vollziehens, bestimmet, aber auch inzwischen, wo es nöthig ist, für jener Sicherheit gesorget werden.

9.

Fürs Zuerkennen auch regulativmäßiger Zuchthausstrafe muß aber immer mit Beyfügung des Forstwruge-Auszugs, wann solcher zureichend, oder sonst des Untersuchungsprotokolls, Genehmigung Vormundschaftlicher Regierung eingeholet, aber auch dann inzwischen Verfügung für Sicherheit der Vollziehung, so wie sie nach Beschaffenheit des Bestraften erforderlich ist, gemacht werden.

10.

10.

So von Ostern bis zu Ostern abgethane sowohl Herrschaftliche, als Privat-Forstvrugen, sollen bey dem darauf folgenden jährlichen Gogericht dem dazu jedesmal abgeordneten Commissarius mit Zeugnissen von jeder Behörde, wie Arbeits-Gefängniß-Pfahl- und Zuchthausstrafen, die darin vorkommen, würklich vollzogen worden; so wie auch mit einem vollständigen Extract aller Geldstrafen und Schadengelder daraus von Ostern bis zu Ostern vorgelegt werden, der dann, wie die Strafen nach dem Regulativ richtig angesetzt, die Vollziehung der körperlichen würklich geschehen, und der Geldansatz mit dem Extract stimmt, genau nachsiehet, letztern zum Belag der Berechnung an die Forstkasse attestiret, und wie er alles richtig, oder was er dabey zu erinnern gefunden hat, jedesmal in seinem abzustattenden Gogerichts-Bericht anmerket.

11.

Drosten und Justizbeamten werden für dies Forstgerichthalten Sportelnordnungsmäßige. und denen Forstbedienten auch schon bisher gehabte Reglementsmäßige Diäten bewilliget, diese bey oben verordneter Einsendung der Straf- und Schadengelder an die Forstkasse nach jedem Forstgericht mit beygefügtem attestirten Verzeichniß davon abgezogen; dagegen aber vorfallende Untersuchungs-Gebühren der Amts-Sportelnkasse berechnet.

12.

Diese Verordnung soll nun, damit sie genug bekannt, jedoch ohne die Anlage, von den Kanzeln verlesen, mit derselben aber an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 13ten April 1786.

Straf-Regulativ,

nach welchem die nach Ostern 1786 in hiesiger Grafschaft begangenen Forst-Jagd- und Fischerey-Excesse bestrafet werden sollen; und muß der Excessist, außer der bestimmten Strafe, den Werth dessen, das er entwendet oder beschädiget hat, nach der Forst-Taxe und dabey die Pfandegebühren besonders noch bezahlen.

I. Holzexcesse

A. Eichen Bedarfholz.

		Gl
a)	Wer einen Stamm Eichenholz von 6 bis 9 Zoll □ entwendet, soll, ohne Unterscheidung der Länge bezahlen	¼
b)	von 9 bis 12 Zoll □	1.
c)	— 12 — 15 — □	1½
d)	— 15 — 18 — □	2½
e)	— 18 — 21 — □	3.
f)	— 21 — 24 — □	4.
g)	— 24 — 27 — □	5.
h)	— 27 — 30 — □	6½
i)	— 30 — 33 — □	7½
k)	— 33 — 36 — □	9.

B. Abständiges Eichen- und Pollholz.

a)	Für eine Schiebkarre oder Tracht	½
b)	— eine Fuhrkarre	¾
c)	— ein Fuder mit 2 Pferden	1.
d)	— ein Fuder mit 3 Pferden	1½
e)	— ein Fuder mit 4 Pferden	2.
		f)

f) Für eine Fuhrkarre Eichen-Pollholz
g) — ein Fuder mit 2 Pferden Eichen-Pollholz
h) — ein Fuder mit 3 Pferden Eichen-Pollholz
i) — ein solches mit 4 Pferden

C. Büchen-Bedarfholz.

a) Für ein Stück 3 Fuß rund ohne Unterschied der Länge
b) Für ein Stück $3\frac{1}{2}$ Fuß rund
c) — — 4 —
d) — — $4\frac{1}{2}$ —
e) — — 5 —
f) — — $5\frac{1}{2}$ —
g) — — 6 —
h) — — $6\frac{1}{2}$ —
i) — — 7 —
k) — — $7\frac{1}{2}$ —
l) — — 8 —
m) — — $8\frac{1}{2}$ —
n) — — 9 —

Sodann

o) Für eine Wagendeichsel, Wagehrunge, Bindreidel oder Stik, Langweihe, Wiesebaum, Gleitebaum oder Zulager.
p) Für eine Tracht Hopfen- und Bohnenstangen
q) Für eine Schiebkarre oder Schlitten mit einstämmigen Büchen, wann es grünes Holz
wann es trockenes ist
r) Für eine Fuhrkarre damit, wann das Holz grün ist
wann es trocken ist
s) Für einen Wagen damit, wann das Holz grün ist
wann es aber trocken
t) Für eine Schiebkarre oder Tracht einstämmige Erbsenreiser, Bindruthen und Bindelweiden
u) Für eine Fuhrkarre damit, wann das Holz grün ist
wann es trocken

v)

v) Für einen Wagen damit, wann das Holz grün ist — 3.
wann es trocken — 1.

w) Für Entwendung einzelner Klafter Scheite 8tägige Zuchthausstrafe, ohne Willkommen, jedoch salva fama, wie letzteres in allen, unten vorkommenden Strafen, mit Zuchthaus, es so seyn soll.

x) Wenn jemand $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ Klafter entwendet, derselbe wird unabbittlich mit einer 4wöchigen Zuchthausstrafe ohne Willkommen belegt, wer aber eine ganze Klafter entwendet, derselbe wird mit 6wöchiger Zuchthausstrafe und mit Willkommen bestraft, und erhält der Denunciant in jedem Fall 5 Rthlr. Prämie, welche der Excessist, wann er Vermögen dazu hat, sonst die Forstkasse, bezahlet.

y) Wer Klafterholz fähret, und davon im Walde oder anderswo einzelne Scheite abwirft und solche liegen läßt, bezahlt für jedes Scheit — $\frac{1}{8}$

Entwendet er aber solche, alsdann wie bey litt. w. bestimmet ist.

Wann diese Excesse wiederholt werden alsdann im ersten Fall eine 1monatliche Zuchthausstrafe ohne, und im zweyten Fall eine zweymonatliche mit Willkommen.

Der Denunciant dieser Frevel erhält im ersten Fall — 2 Rthlr. und im letzten — 5 Rthlr. Prämie, welche auf oben unter x. bestimmte Art bezahlet werden soll.

z) Für jede junge Eiche zu Wagenspeichen, zum Karrenbaum, Peitschenstielen und sonstigen Behuf — 3.

zz) Wenn diese Eiche aus dem Eichengarten oder aus einer Plantage genommen wird — 4.

aa) Wer ohne Erlaubniß außer den bestimmten Holztagen aus den Waldungen Holz fähret, oder sonst holet — $\frac{1}{8}$

bb) Wer an Orten, wo blos das Leseholzholen erlaubt ist, mit hauenden Instrumenten betreten wird — $\frac{1}{4}$

und werden die Aexten oder Baxten confiscirt.

cc) Wer die Krone eines grünen Baums aus Frevelmuth abhauet — $\frac{1}{2}$

dd) Wer einen solchen ohne Erlaubniß stüfelt — $\frac{1}{4}$

ee)

ee) Wer einen Baum heringelt, oder solchen auf andere Weise, so daß er trocken werden kann, beschädiget, zweymalige Pfahlstrafe am Sonntage.

ff) Wer etwas in dessen Rinde schneidet, so wenig es auch seyn mag — — —

h) Wer an verbothenen Orten ohne Erlaubniß mit der Sense Gras mehet, oder mit der Sichel schneidet 1.

i) Wenn dieses in Eichen- oder Fichten-Kämpen geschiehet, nach Beschaffenheit des Schadens, monatliche, oder ½jährliche Zuchthausstrafe, und letztere dann mit Willkommen.

Der Denunciant erhält 5 Rthlr. welche der Excessist bezahlen soll; und, wann ers nicht kann, die Forstkasse bezahlen wird.

k) Wer sich an einer Strohdocke oder sonstigen Bezeichnung, womit die Gehäge abgemarket sind, vergreift 2.

III. Excesse der Holzhauer.

a) Wer einen unangeschlagenen Baum abhauet, für jeden ½

b) Wer vorsetzlich einen gekauften Baum auf einen nicht angeschlagenen hauet, so daß dieser beschädigt wird 1

c) Wer das Holz, welches sich sägen lässet, mit der Axte schrotet ½

d) Wer ungespaltenes Stammholz in die Klaftern legt ½

e) Wer solche und andere, mühsamer zu spaltende Stücke liegen läßt ½

f) Wer von dem verordneten Klafter-Maaß abgehet, für jede Klafter ½

g) Wer das Pollholz nicht gehörig ausknippelt und die Knippel nicht in die Klafter legt ½

h) Wer einen Stamm höher als einen halben Fuß über der Wurzel abhauet ½

i) Wer beym Holzhauen an einem unschicklichen und gefährlichen Orte, Feuer anlegt, zum erstenmal 5.

zum zweytenmal ½jährige Zuchthausstrafe, ohne Willkommen.

k) Wer überdem beym Weggehen das Feuer nicht völlig auslöschet, wird unfehlbar mit ½jähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen belegt.

l) Wer Holzklauber, welcher vom Holzhauen ohne Erlaubniß grün Holz mit nach Haus nimmt — Gr. x

IV. Plantage-Exceſſe.

a) Wer zur Forſtarbeit beſtellet iſt und gar nicht erſcheinet, bezahlet, wenn er ein Spanndienſtpflichtiger iſt — 1.
und auch den Werth der Fuhr, welche durch andere hat geſchehen müſſen.
Der Handdienſtpflichtige — x
und muß er den Dienſt nachleiſten, oder das Taggeld mit 6 gr. dafür bezahlen.

b) Wer die Beſtächtung der Eichen- und Fichtenkämpe ꝛc. beſchädiget — 2.

c) Wer einen ſolchen Kamp aufbricht und darin hütet, wird beſtraft, wie unter II und i beſtimmet iſt.

d) Wer einen gepflanzten Stamm, von welchem Holze er ſeyn mag, vorſetzlich abhauet, oder umfähret oder ſolchem auf andere Art beſchädiget — 1.

e) Wer einen Pfahl von einem gepflanzten Stamm losreißet und entwendet — x

f) Wer Eichen-Fichten- oder andere Pötten aus der Plantage oder den Kämpen ausrottet und ſolche entwendet — 3.

g) Wenn ſolches in der Waldung geſchiehet — 1.

V. Vermiſchte Exceſſe.

a) Wer grün Laub im Walde abſtreift — x

b) Wer ohne Erlaubniß trockenes Laub aus der Waldung holet — x

c) Wer im Frühjahr Birken oder andere Maibäume, worunter auch Nadelholz begriffen, in Stämmen abhauet, dafür zweymal an den Ungehorſamspfahl.

d) Wer Plaggen oder Heide in der Waldung mehet — x

		Gr.
e)	Wenn ein Kohlenbrenner ohne vorherige Anzeige, bey dem Förster des Orts, eine neue Stätte zum Kohlhaufen macht	1.
f)	Wenn der Kohlenbrenner sich von seinen Haufen, die angesteckt sind, entfernt, und nicht bey Tag und Nacht gute Acht darauf hält oder halten läßt	1.
g)	Wer im Walde ohne Erlaubniß Asche brennt	2.
h)	Wer einen Baum ansteckt Entstehet dadurch Schaden, alsdann Zuchthausstrafe nach den Umständen.	2.
i)	Wer im Frühjahr, Sommer und Herbst bey trockener Witterung, mit Feuer oder einer brennenden, nicht mit einem Deckel versehenen Tobackspfeiffe durch den Wald und Senne gehet	1.
k)	Wer sich an einem Forst- Jagd- und Fischbedienten in Verrichtung seines Amts vergreift und ihn thätlich mishandelt, ½jährige Zuchthausstrafe	
l)	Wer gegen einen solchen Bedienten in seinem Amte Schimpfworte ausstoßet	3.
m)	Wer sich der Pfandung widersetzt	1½
n)	Wer seinen Namen verleugnet, oder unrichtig angiebt	1.
o)	Wenn jemand von einem angeschlagenen Stamm das Waldzeichen aushaut Bey der Wiederholung halbjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen.	10.
p)	Wer Grenzsteine oder Mahlbäume beschädiget, oder verrückt	5.
q)	Wer ohne Erlaubniß Knüse rottet, soll geben Für ein Fuder mit 4 Pferden	1.
	— 3 —	1
	— 2 —	1
	— 1 —	1
r)	Wer vom Walde etwas abackert	3.
s)	Wer ohne Erlaubniß Loh schälet	

Für

Für ein Fuder mit 4 Pferden
— — 3 —
— — 2 —
— — 1 —
Für ein Fuhrschlitten oder Karren, damit
Für eine Schiebkarre oder Tracht

VI. Mastexcesse.

a) Wer zur Mastzeit in der Waldung hütet, für jedes einzelne Stück Rindvieh
Für eine Heerde
— jedes Pferd
— Schaaf
— eine Heerde Schaafe
— ein Schwein
— eine Heerde
— eine Gans

b) Wer Schweine, ohne daß solche vom Forstbedienten aufgezeichnet und eingebrannt werden, heimlich nach und eintreibt, soll das volle Mastgeld für jedes Stück doppelt bezahlen, und der Masthirte, wenn er dem Forstbedienten davon nicht Anzeige thut, geben

c) Wer Eicheln- oder Buchmast ohne Erlaubniß sammelt, soll geben für jede Mehe
und wird das Eichel oder Buch confiscirt

VII. Jagdexcesse.

a) Für jedem geschossenen oder gefangenen Haasen
b) Für ein Feldhun, Wachtel, Schnepfe, wilde Gans und Ente
c) Für Kramet- halb Vögel, Lerchen u. d. gl.

d) Wer junge Wildkälber, Rehkälber oder Frischlinge auffängt, oder beschädigt — 6 gr.
e) Wer junge Haasen, Feldhüner auffänget, oder der letzteren Nester zerstört — 10.
f) Wer die Nester sonstiger nutzbaren Vögel, welche zur Jagd gehören, zerstöret — 3.
g) Wer in Herrschaftlichen Jagdrevieren außer den Landstraßen und gewöhnlichen Wegen mit Schießgewehr betreten wird, ist dessen verlustig und soll außerdem, wenn er auch nicht geschossen hat, bezahlen — 1.
Wer aber auf solchen gewöhnlichen Wegen in den Jagdrevieren den Stein von der Flinte nicht abgeschroben hat, soll geben — 3.
h) Wer Hirschstangen findet und solche an den Forstbedienten jeden Orts gegen Bezahlung fürs ℔ mit 2 gr. nicht abliefert, soll geben — 1/2
i) Wer Fuchseisen oder andere Raubthiersfallen findet und sie nicht ohne Beschädigung liegen lässet — 1/2
k) Wer dergleichen entwendet — 3.
und soll außerdem das darin gefangene Thier nebst dem Werth der Falle bezahlen. — 4.
l) Wer Schlingen und sonstige fangende Sachen legt — 3.
m) Wer seinen Hund mit in die Jagdreviere nimmt — 1.
n) Jeder Hirte oder Schäfer, der seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, nicht angebunden führt — 1.
o) Jeder Metzger, der seinen Hund, wenn er durch Jagdreviere gehet, er mag Vieh treiben oder nicht, keinen Maulkorb anlegt — 1.
p) Wer ohne Erlaubniß mit Hüner- oder andern Hunden in den Jagdrevieren, obgleich ohne Schiesgewehr, suchend oder jagend angetroffen wird — 2.
q) Wer bey Verwahrung seiner Felder nach Wildpret blind schießet — 1/2
r) Wer Füchse, Ottern, Marder, Dächse und Itis fänget und solche nicht des Orts Forst- oder Jagdbedienten abliefert — 12

s) Wer einem mit dem Herrschaftlichen Zeichen versehenen Hund entwendet — 10.
und zugleich den Werth des Hundes

t) Conductoren, Müller ꝛc. welche Herrschaftliche Hunde zu futtern schuldig sind, und solche durch ihre Schuld entwenden lassen — 3.
nebst dem Werth des Hundes

u) Wer zur Jagd in Handdienst bestellet ist und nicht erscheint, soll geben — 1 Rth
Wenn er aber mit dem Wagen bestellt worden — 1 Rth
mit der Fuhrkarre — 1.
nebst dem Werth der Fuhr, welche durch andere geschehen müssen.

v) Wer zu Fortbringung des geschossenen Wildprets bestellet ist und nicht erscheinet, soll außer den Transport-Kosten geben — 1.
verdirbt dadurch das Stück Wildpret, alsdann auch den Werth desselben.

w) Wer die Jagd-Grenzsteine ꝛc. beschädigt — 3.
Wer solche aber verrückt — 6.

x) Die Hunde sollen vom 1 März bis Ende August jeden Jahrs, folglich in der Hegezeit an Ketten gelegt und außer derselben mit einem tüchtigen Knüttel 2 Fuß lang und 3 Zoll dick versehen seyn; wer dieses nicht beachtet, bezahlet für jeden Hund — 1 Rth

y) Diejenigen Unterthanen, welche nahe am Gehege wohnen, sollen ihre Hunde stets angelegt haben, widrigenfalls für jeden zahlen — 1.

z) Derjenige, welcher an dem Gehäge kuret, oder Haasengarn ausstellet — 4.

aa) Die Jagd soll derjenige, der dazu berechtigt ist, durch die Seinigen und durch die in seinem Brod und Lohn stehenden Jäger exerciren, und zahlet der Kontravenient — 2.

bb) Es ist zwar erlaubt, daß der zur Jagd Berechtigte einen oder andern Freund mit auf die Jagd nehmen kann, jedoch dergestalt

daß, daß solches nicht mißbraucht und unter solchem Vorwand keine Koppeljagden angestellet, auch dabey keine fremde Jäger und fremde Hunde gebraucht werden; derjenige also, welcher dawider handelt, zahlet 5.

bb) Wer zur Jagd berechtigt ist, und an der nahen Grenze des Herrschaftlichen Gehägs oder der Wildbahn die Hunde nicht aufkoppelt, oder solche, nachdem er die Flinte an dem Jagdpfahl niedergelegt hat, nicht aufsucht und abruft, soll 2.

bezahlen und ist der Herrschaftliche Forstbediente, wann das nicht so geschieht, berechtigt, jene todt zu schießen.

VIII. Fischereyexcesse.

a) Die Fischerey soll Niemand durch Fremde, sondern durch solche Leute, welche in eigener Kost und Lohn stehen, exerciren lassen, wer dawider handelt, soll geben 1.

b) Wer auf den Bächen sich des Kiebgarne und Nachtkörbe bedient, soll geben 2.

c) Das Flachsrotten soll nicht in den Bächen geschehen, und der dagegen handelnde, außer der Confiscation des Flachses, zahlen 2.

d) Es sollen auch keine neue Rottekuhlen an Herrschaftlichen Fischbächen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt werden; wer es demohngeachtet thut, zahlet 2.

e) Das Wasser aus den schon daseyenden Rottekulen soll nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube zum Verwoeknen, oder sonst abgeleitet werden; wer dieses nicht befolget, zahlet 2.

f) Wer, ohne dazu berechtigt zu seyn, auf den Herrschaftlichen Bächen mit der Angel oder Hamm fischet, soll das 1ste mahl 5.

— 2te mahl 10.

bezahlen, das dritte mahl aber mit 6wöchiger Zuchthausstrafe belegt werden, ohne Willkommen.

g)

g) Wer die Stauwerke in den Flüssen so anlegt, daß die Hälfte des Wassers nicht den freyen Lauf behält, soll, außer den Kosten der Wegräumung jener Anlage, bezahlen . . . 2. Gl.

Anmerkungen.

1) Wenn noch Excesse vorfallen sollten, deren Bestrafung in diesem Regulativ, oder in andern erlassenen Verordnungen nicht bestimmet worden, so wird deren Bestrafung der Obrigkeit überlassen.

2) Wer die in diesem Regulativ bestimmte Geldstrafen nicht bezahlen kann, dafür mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder mit Forstarbeit bestrafet werden muß, dem wird jenes für jeden Gsl. mit 24 Stunden, und diese für jeden ½ Gsl. mit einem Tag angesetzt.

3) Excesse, die in der Nacht, oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, werden doppelt bestraft, und wann

4) einer im Holzentwenden oder Beschädigen an einem Ort betroffen wird, wo vorher schon Schade geschehen, dessen Thäter aber noch nicht bekannt ist; so wird er auch dafür, wenn er andere nicht angeben kann, gehalten, und Strafe und Entschädigung darnach angesetzt.

5) Wann im Nothfall z. E. beym Zerbrechen des Fuhrwerks in Entfernung von andern Gelegenheiten, sich zu helfen, eine Deichsel, Langweihe, Runge oder Hebebaum, nicht frevelhaft und auf unschadhafteste Art gehauen wird, so wird dafür nur, ohne Strafe, der Werth bezahlet.

6) Städte, Flecken, Dörfer und andere Gemeinden haften für ihre Schäfer und Hirten, Brodherren für ihr Gesinde, und Eltern für ihre Kinder, jedoch muß ihnen dagegen vom Excess zeitig Nachricht gegeben werden, damit sie für ihr Schadlosbleiben sorgen können.

7) Die Helfer bey den Excessen, wie bey Holzentwendung, mit Fällen, Wegfahren, wissentlichem Kaufen und Verkaufen, werden ganz ähnlich mit dem Thäter bestrafet.

8) Wo auf Wiederholung des Excesses im Regulativ nicht Schärfung der Strafe ausdrücklich bestimmet worden, wird sie in folgenden Fällen, wie das erstemahl, angesetzt, jedoch Beharrlichkeit im Freveln demnächst in der Forstwruge zur Vergrößerung der Strafe bemerket.

9) Zur Entdeckung der Holzentwendungen kann der Forstbediente und jeder anderer, dem sie geschehen ist, mit Zuziehung des Orts Amtsunterbedienten Haussuchung vornehmen, und wann sich dann bey einem, der Herrschaftlicher oder anderer Waldung nahe wohnet, frisch gefälltes Holz findet, der aber Entwendung leugnet und sonst nicht davon zu überführen ist; so muß er, woher er es angeschaffet, beweisen, und wird sonst für den Thäter gehalten und gestrafet.

10) Soll jeder, der, nicht von Amtswegen dazu verpflichtet, einen Excess so angiebt, daß er zur Bestrafung kommt, $\frac{1}{3}$ der Geldstrafe, zur Belohnung in allen denen Fällen erhalten, wofür nicht schon im Regulativ Prämie bestimmt ist, und wo dies geschehen, erhält sie auch nur der, welcher nicht von Amtswegen den Excess anzeigt.

11) Der Forst- Jagd- oder andere Bediente, der zu solcher Anzeige verpflichtet ist, empfängt keine Prämie, als in dem Fall, wo sie auch ihm im Gesetz, z. B. in dem gegen die Wilddieberey, versichert wird. Dagegen sind für dieselbe

12) folgende Pfandegebühren bestimmt:

	rthr.	gr.
a) für ein ausgespanntes Pferd vom Fuhrwerk beym Holzexcess, oder für eine davon genommene Kette		12
b) für eine Haussuchung in der Nähe in Entfernung, so wie von jeder Nachsuche, nach deren Beschaffenheit		6
oder mehr.		12
c) für eine Axt		9
d) für eine Barte		4
e) für ein Heidestieft		4
f) für eine Sichel		4
g) für ein in der Hainung oder sonst unbefugt angetroffenes Pferd		9

h)

	rthr.	gr.
h) für eine Kuh so		6
i) für eine Ziege		6
k) für ein Schwein, auch zur Mastzeit im Masthols		4
l) für eine Heerde Schweine	1	
m) für ein Schaaf		3
n) für eine Heerde Schaafe	1	
o) für eine Gans in der Mastzeit		1
p) für einen Gesetzwidrig los angetroffenen Hund		9

Von Excessen in der Nacht und an Sonn- und Festtagen werden diese Pfandegebühren doppelt bezahlet, sonst aber in Ansehung der Zahl des Viehes, wovon Pfandung geschiehet, die Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 4ten Oct. 1770. beachtet.

13) Ueber das Pfanden sollen aber die Forst- Jagd- und andere Bediente die angetroffenen Freveler weder wörtlich noch thätlich übel behandeln, und den Excess allemahl der Wahrheit gemäß angeben, widrigenfalls ernstlich bestrafet werden. Verschwiege aber

14) einer derselben einen angetroffenen, oder erfahrnen Excess, oder ließe sich so gar deswegen heimlich abfinden, so soll er aufs schärfste und nach Beschaffenheit der That mit Kassation bestrafet werden, und der Angeber, wann er der Freveler selbst ist, für seinen Excess dasmahl nicht bestrafet, wenn es aber ein anderer, und dann die Pflichtswidrige Handlung bewiesen wird, demselben eine Belohnung von 5 Rthlr. aus des Verbrechers Vermögen, oder, wenn das dazu nicht da ist, aus der Forstcasse gegeben werden.

Num. LXXXIV.

Verordnung für die Städte wegen des den Weis- und Rothgerbern zugeſtandenen Näherkaufs-Rechts, von 1786.

Dem Magiſtrat zu N. wird hiemit bekannt gemacht, daß Hohe Regierende Vormundſchaft ihrer Bitte aufm Landtage willfahret und mit Erneuerung der Verordnung vom 27ten Febr. 1776 zugleich Bewilligung des Näherkaufs-Rechts für die Weis- und Rothgerber gnädigſt beſchloſſen habe, wornach dann auch Erneurung und Erweiterung ſolcher Verordnung im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden wird. Jedoch wird auch zugleich dem Magiſtrat beſte Aufmerkſamkeit fürs Emporkommen daſiger Weis- und Rothgerbereyen durch Erweiterung und Güte empfohlen und Aufhebung des Näherkaufs-Rechts vorbehalten, wann nicht vor Ablauf 2 Jahre von allen Städten umſtändliche Berichte von würklich größerer Aufnahme der Gerbereyen einkommen. Detmold den 18ten April 1786.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXV.

Verordnung, das Näherkaufs-Recht der Weis- und Rothgerber in Ansehung der rohen Häute betreffend, von 1786.

Die Verordnung vom 27ten Febr. 1776, daß zur Beförderung besserer Aufnahme der inländischen Weis- und Rothgerbereyen kein Metzger und Jude die Häute von seinem geschlachteten Vieh, bevor er sie denen Weis- und Rothgerbern zum Kauf angebothen, an jemand anders verkaufen, noch dies auch ein anderer Verkäufer derselben thun solle, wird, wie darüber Beschwerde vorgekommen, nicht genug befolget; sondern so gar noch oft ein Verkauf der Häute in Menge an auswärtige Aufkäufer vorgenommen.

Da nun bessere Aufnahme der Weis- und Rothgerbereyen, und obige Verordnung, als Mittel dazu, selbst dem Lande vortheilhaft ist; so wird der letztern genaue Befolgung und obrigkeitliche Achtung darauf hiedurch nicht nur aufs neue befohlen; sondern auch noch von höher Regierender Vormundschaft hiedurch denen Weis- und Rothgerbern das Näherkaufs-Recht gegen auswärtige, wann an diese, auch mit Beachtung vorgedachter Verordnung, Verkauf geschehen ist, jedoch für nemliches mit ihnen vereinbartes, beweisbar wahres Kaufgeld, zugestanden. Detmold den 18ten April 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXVI.

Verordnung, die Nutzung des Unterpfands auf Gutsherrlich bewilligte und ingroſſirte Forderungen betreffend, von 1786.

In der Hypothekenordnung Num. 179. 2. B. der L. R. iſt §. 29. verordnet, daß, wann aus einer Gutsherrlich bewilligten, am Amt vollzogenen und ins Hypothekenbuch eingetragenen Pfandverſchreibung eines Eigenbehörigen die Schuld nicht abgetragen würde, alsdann das Unterpfand dem Gläubiger zur Nutzung auf Kapital und Zinſen, bis zur Tilgung, untergegeben und bey einer darauf erfolgenden Abmeyerung, oder Elocation derſelbe, wann er nicht aus dem Erbgut bezahlet wird, dieſe Pfandnutzung behalten ſolle.

Nach §. 4. der Verordnung Num. 277. 2. B. der L. R. ſoll nun auch ein eigenbehöriger oder meyerſtättiſcher Hof, wegen Polizeyordnungemäßiger darauf haftender Schulden, mit Gutsherrlicher Bewilligung eben ſo, wie nach §. 1. derſelben Verordnung der erbeigenthümliche, erbmeyerſtättiſche, auch erbzins oder erbpachtpflichtige Hof es ſoll, ganz verkauft oder vertheilet werden, ſonſt aber keine Trennung deſſelben geſchehen. Und in der Concursordnung Num. 288. gedachten B. iſt es §. 8 hierin bey ſolchen beyden Geſetzen gelaſſen worden. Jener letzte Anhang, daß keine Trennung geſchehen ſolle, hat die Anfrage veranlaſſet, ob bey ſolchem Verkaufen und Vertheilen eines eigenbehörigen Hofes der Beſitzer eines

eines Gutsherrlich bewilligten, Amtlich verschriebenen und ingroſſirten Unterpfands, dies herausgeben und ſeine Bezahlung vom Kaufgeld des verkauften oder vertheilten Hofes, nach dem Claſſificationsurtel erwarten müſſe, und ſo die in der Hypothekenordnung beſtimmte Pfandnutzung nicht mehr fortdauren dürfe?

Auf davon geſchehenem Vortrag haben nun Ihro Hochgräflichen Gnaden der gnädigſte Herr Vormund und Regent jene Geſetze ſo mehr vereiniget und im hier in Frage ſeyenden Gegenſtand dahin erkläret: daß, wann die gerichtliche Immiſſion in ein ſolches, mit Gutsherrlicher Bewilligung Amtlich verſchriebenes und ingroſſirtes Unterpfand von einem eigenbehörigen Hof würklich geſchehen iſt, ſonſt aber nicht, der Beſitzer deſſelben ſolches, mit Vorbehalt des juris potioris für dem Gläubiger, der es erweiſen will und kann, zum Verkauf oder Vertheilen des Hofes abzutreten nicht ſchuldig ſeyn, ſondern es auf Kapital und Zinſen, bis zur Tilgung, in Nutzung behalten, dagegen aber darauf, in Gemäsheit des §. 25. der Hypothekenordnung die theilbare Laſten vertheilet, und Hülfsgeld für die unvertheilbare übernommen werden ſollen. Daß ferner, wann Verkauf des Hofes im Ganzen geſchehen, deſſen Käufer; wann aber Vertheilung erfolget, der Käufer des Theils, wozu das ſo abgetrennte Grundſtück bey der Vertheilung, die immer darauf erſtrecket werden muß, gekommen iſt, jenes Hülfsgeld erhalten und auch jenem Käufer ſowol, als dieſem nach der Tilgung der Schuld durch Nutzung oder durch baare Bezahlung, die ihm frey bleibt, das Unterpfand übergebe, und ſo mit dem im Ganzen, oder in Theilen verkauften, eigenbehörigen Hof wieder vereiniget werden könne und ſolle. Welche in führender Regierung von Hoher Vormundſchaft gegebene Erklärung allen Obergerichten und Aemtern zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird. Detmold den 8ten May 1786.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXVII.

Verordnung wegen Vereinigung zweyer Colonate, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Vereinigung zweyer Colonate durch Kauf, andere Erwerbung, oder Ererbung iſt nicht nur der Bevölkerung nachtheilig, ſondern kann auch die Folge haben, und hat ſie in älteren Zeiten wirklich wol gehabt, daß Landesherrliche und Nachbardienſte, ſelbſt zum Nachtheil anderer Unterthanen, eingehen und ſich verlieren.

Zur künftigen Abwendung ſolcher ſchädlichen Vereinigung der Colonate verordnen Wir alſo, mit Beyrahd getreuer Landſtände, in Kraft führender Regierender Vormundſchaft, daß nie zwey Colonate, von welcher Gattung ſie auch ſeyen, in eines verwandelt werden; und wann ein Colonus ein anderes zu dem ſeinigen Landesgeſetzmäßig erwirbt, oder ererbet, derſelbe es in ſeinem Weſen erhalten, alle Laſten, Herrſchaftliche und Nachbardienſte davon beſonders leiſten, auch wann er nicht mehr meyern kann, oder ſtirbet, es einem ſeiner Kinder, das nicht Anerbe vom andern iſt, überlaſſen, oder hätte er nur ein Kind, dies dann zwar beyde Colonate, wie der Erwerber, noch zuſammen behalten, aber demnächſt nicht

dieſes

dieſes zweyten Beſitzers Anerbe, ſondern ein nachgebornes Kind das erworbene Colonat haben ſolle.

Worauf alſo Droſten und Beamte, und in dazu ihnen vorkommenden Fällen die Obergerichte des Landes halten müſſen, und ſoll dieſe Verordnung von erſten durch gewöhnlichen Anſchlag bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 8ten Mai 1786.

Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen Claſſificirung der Zinſen und Concurs-Koſten, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bialen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der Verordnung Num. 117. 2. B. der Landesverordnungen iſt verordnet worden, daß die vor dem erkannten Concursproceß fällig gewordene Zinſen von den letzten 6 Jahren, gleich denen Kapitalien, claſſificiret und bezahlet, die vor- und nachherige aber bis dahin, daß alle Kapitalien abgetragen worden, ausgeſetzt und alsdann nach der Richtigkeit ihrer Kapitalien abgeführet werden ſollen.

Beym damaligen Mangel der erſt hiernach gegebenen Hypothekenordnung und darnach eingeführter Hypothekenbücher, war es oft einem Verleiher ſelbſt Beides nicht möglich, die vorher ſeinem Schuldner geſchehene Anleihen und die Gefahr, worin er ſein Kapi-

tal setzte, zu erfahren: billig also, daß die Gesetzgebung für dessen Erhaltung und Wiedererstattung vor den Zinsen der vorhergehenden Kapitalien, so wie geschehen ist, sorgte; da der Verlust der Zinsen doch nicht so drückend war, wie es oft der des Kapitals, selbst bis zur Zerrüttung des Zustands eines Gläubigers, wurde.

So ist aber nun nicht mehr Lage. Nach der im Jahr 1771 gegebenen Hypothekenordnung, sind nun bey allen Ober- und Untergerichten dieses Landes Hypothekenbücher eingeführet und im richtigen Gang. Jeder, der von einem Begüterten um eine Anleihe angesprochen wird, kann daraus die schon ingrossirte Hypothek auf dessen Güter erfahren, darnach die Sicherheit für die von ihm begehrte Anleihe abmessen und nicht mehr, wie vorhin, damit in unverschuldete Gefahr kommen.

Und wann er dabey die nun mögliche Vorsicht nicht gebrauchet: so ists seine Schuld, und er verdienet nicht mehr, daß einem ihm vorgehenden Gläubiger, der mit Vorsicht geliehen, der Ingrossation getrauet und auf die Sicherheit seiner Zinsen so gut, wie auf die des Kapitals Rechnung gemacht hat, Zinsenverlust seinetwegen wiederfahre und dies sogar, wie bisher, pia corpora, deren Bestehen von ihren jährlichen Einkünften abhängt, und unversorgte Pupillen treffe.

Aenderung erstgedachter Verordnung Num. 117. wobey es die Concursordnung Num. 288. 2. B. noch bleibt, ist also ist rathsam und selbst zum Emporheben des Privatcredits, worauf itzt auch von mehrern Seiten hingewürket wird, und für bessern Wohlstand des Landes auch werden muß, ist sie nöthig.

Nach darüber mit getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten geschehener Berathung, verordnen Wir also hiemit in führender Regierenden Vormundschaft, daß

1) die ingrossirte Gläubiger in Concursen, die von itzt an erkannt werden, die fortlaufende Zinsen nach Ordnung ihrer Kapitalien erhalten; dagegen aber

2) es hierin in Ansehung der nicht ingrossirten, die also unvorsichtig, wohl gar auf schon sehr verschuldete Güter ihre Gelder hergeliehen haben, bey der Verordnung Num. 117. verbleiben; auch es noch dabey

3) wegen der, vor dem Concurs aufgeschwollenen Zinsen von ingrossirten und nicht ingrossirten Forderungen verbleiben soll; jedoch so, daß das gleiche Recht dieser Zinsen mit den Kapitalien auf 3 Jahre hiemit eingeschränket wird; von diesen also nur die Erstigkeit der Kapitalien auch ihren Zinsen zugestanden, alle vorhergehende aber erst, nach Abtrag aller Kapitalien, deren Ordnung gemäs, so, wie die während den Concurs laufende von nicht ingrossirten Forderungen, abgeführet werden sollen; indem es Saumseligkeit des Gläubigers ist, die ihm selbst, nicht späteren Gläubigern zur Last fallen muß, wann er die Zinsen länger aufschwellen lässet.

Welches alles, was

4) hiernach den nicht ingrossirten Gläubiger trift, auch so, für den Gläubiger, der ein bewegliches Unterpfand in Händen hat, in Ansehung der Zinsen vom Pfandschilling gelten soll. Welchem gemäs dann derselbe nach erkanntem Concurs das Pfand zur gerichtlichen Versteigerung herausgiebt, und aus dem dafür gelösten Werth zwar, wann er dazu zureichet, jure separationis den ganzen Pfandschilling, die Zinsen davon aber nur aus so gelösetem Werth, jedoch auch nur in so weit er zureichet, ganz wie ein nicht ingrossirter Gläubiger erhält.

Und da auch noch

5) durch die Bestimmung der Concursordnung Num. 288. §. 11. c. daß, wann die Concursmasse zur Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichet, die Kosten jedem, der Bezahlung erhält, pro rata abgezogen werden sollen, ein Gläubiger, der mit Vorsicht und Zutrauen auf die Ingrossation sein Geld hergeliehen hat, unerwarteten Verlust an Zinsen, wohl selbst am Kapital leyden, und dies auch

Credit hinderlich seyn kann; so wollen Wir auch die Concursordnung hierin ändern und hiemit verordnen, daß bey künftigen Concursen in jedem Fall, die Masse mag zur Befriedigung aller Gläubiger zureichen oder nicht, die Concurskosten von der Masse vorabgenommen werden sollen.

Alle Ober- und Untergerichte dieser Grafschaft sollen sich also nach dieser Verordnung richten, dieselbe deswegen, wann sie gedruckt worden, ihnen mitgetheilt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 8ten Mai 1786.

Num. LXXXIX.

Verordnung wegen Verkündigung profaner Sachen von den Kanzeln, von 1786.

Es ist zwar, nach darüber eingezogenen Berichten, die sonst wünschbare Abschaffung der Verkündigungen profaner Sachen von den Kanzeln, und Einführung einer andern, überall paßlichen und zweckmäßigen Bekanntmachungsart dafür in hiesiger Grafschaft nicht wol möglich, jedoch sehr gut, daß sie aufs möglichste eingeschränket und abgekürzet werde.

Hoher Regierender Vormundschaft Wille ist, daß das so geschehe:

Weitläuftige Landes-Verordnungen sollen allein durch den Anschlag, kurze aber, die durchs Verkündigen von den Kanzeln genug verstanden werden können, sollen dadurch und durch Anschlag zugleich bekannt gemacht werden.

Alle

Alle übrige Publicanden, als Proclamen, Edictalladungen, Befehle ꝛc. sollen für die Kanzel-Verkündigung, wo sie nöthig ist, ganz kurz, aufs Wesentliche eingeschränket und allgemein verständlich abgefasset werden, und wann mehr ausgedehnter Inhalt nach Beschaffenheit und Erforderniß des Gegenstandes für weiteres Bekanntwerden durch das Intelligenzblatt und Anschlag erfordert wird, dazu besondere Ausfertigung geschehen.

Wornach sich also alle Obergerichte, Aemter, Magistrate und Richter im Lande künftig zu richten haben. Detmold den 15ten Mai 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XC.

Verordnung wegen Todes-Erklärung der Abwesenden, vom 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Wann ein Abwesender für todt zu erklären seye, das bestimmen die gemeine Rechte nicht genau, und die Rechtslehrer sind auch darüber nicht einerley Meynung, indem einige ein siebenzigjähriges, andere gar ein hundertjähriges Alter des Abwesenden fordern.

Auf die in jetzigen Zeiten nähere Communication zwischen allen Ländern und selbst Welttheilen passet aber solche alte Meynung nicht mehr, und es kann itzt mit Wahrscheinlichkeit und Billigkeit der Tod oder eine unverantwortliche Nachlässigkeit desjenigen angenommen werden, der in einem mäßigen Zeitraum, auch aus der entferntesten Gegend, keine Nachricht in sein Vaterland von sich giebt. Indessen kann im vorkommenden Fall, da einer abwesend ist, Güter hinterlassen, oder auch nachher geerbet und keine Nachricht von sich gegeben hat, diese auch auf andere Art, selbst durch eine Edictalcitation, nicht zu erhalten ist, ohne ausdrückliches Gesetz, eine Todeserklärung wider erwehnte Meynung, nach Verlangen der nächsten Verwandten, nicht wohl geschehen, ihnen also auch nicht das Vermögen des Abwesenden übergeben werden; sondern das muß oft noch lange unter der Curatel bleiben, die deswegen auch die Vormundschaftsordnung von 1777. Nr. 250. 2. B. der L. V. vorschreibt.

Nach einer über diesen Gegenstand am letztern Landtag veranlaßeten Berathschlagung, wollen Wir ihm also seine gewisse gesetzliche Bestimmung geben, weiteres dabey nöthiges Verfahren festsetzen und in Kraft führender Regierenden Vormundschaft also folgendes verordnen;

§. 1.

Für einen, der so, daß sein Aufenthalt unbekannt bleibt, abwesend wird und Güter, für deren Verwaltung aber keinen Bevollmächtigten hinterläßet, wird die Curatel in Gemäsheit der §§. 36. und 37. der Vormundschaftsordnung angeordnet und hernach geführet, und zwar jenes nach Ablauf des ersten Jahres der Abwesenheit, oder noch in diesem ersten Jahr, wann dazu ein Fall, z. B. eine ihn mitbetreffende Erbtheilung, entstehet.

§. 2.

§. 2.

Sonst behält der Bevollmächtigte, wann er hinterlassen ist, die Vermögensverwaltung, so wie sie ihm vom Abwesenden aufgetragen worden. Geschieht aber der Obrigkeit glaubwürdige Anzeige von deren übelen Führung, so muß sie Rechenschaft davon, und wann sich dabey würklich schlechte Verwaltung entdecket, Caution für deren Güte und Sicherheit fordern und würde sie nicht geleistet, eine Ordnungsmäßige Curatel bestellen.

§. 3.

Hätten jedoch auch die nächsten Verwandten des Abwesenden, der einen Bevollmächtigten hinterlassen hat, gegründete Vermuthung, daß der Abwesende gestorben seye, so können sie dem Bevollmächtigten darüber: ob er es nicht wisse, einen Eid zuschieben, und muß, wann er ihn zu leisten weigert, ihm die Verwaltung abgenommen und dem nächsten Verwandten die Curatel übertragen werden. Schwöret er ihn aber und es sind dann schon 2 Jahre nach der letzten Nachricht, die der Abwesende von sich gegeben hat, verflossen, oder sie verfließen noch nachher ohne fernere Nachricht; so muß der Bevollmächtigte, auf Begehren der Verwandten, für gute Verwaltung zureichende Caution leisten.

§. 4.

In allen obigen Fällen, worin die Curatel für den Abwesenden angeordnet wird, hat, der Vormundschaftsordnung gemäs, der nächste Verwandte desselben das nächste Recht und die nächste Verbindlichkeit, sie zu übernehmen, und wann mehr nächste Erben da sind, so müssen sie selbst einen unter sich zum Curator wählen; und könnten sie sich dafür nicht vereinigen, dann muß die Obrigkeit den aus ihnen wählen, der dazu der fähigste ist und die beste Caution leisten kann; auch dann, wann der nächste Erbe nicht hier im Lande

O

wohnet, dem nächsten Verwandten des Abwesenden in demselben, oder sonst einem andern die Curatel auftragen.

§. 5.

Jeder Curator des Abwesenden soll, so wie er überhaupt die Verwaltung nach der Vormundschaftsordnung führet, auch, derselben gemäs, jährlich davon Rechnung der Obrigkeit ablegen.

§. 6.

Ist nun jemand 10 Jahre, welche vom Tag der letzten Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt, oder, wann diese gar nicht erhalten worden, vom Tag, da er weggegangen oder vermisset worden ist, wann er es so lang ist, ist er als über minderjährig dann von erlangter Majorennität anzurechnen sind, abwesend gewesen, oder wäre er nach dem 65ten Jahr seines Alters abwesend geworden, und es 5 Jahre ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt geblieben; so soll er in jenem und diesem Fall für gestorben gehalten werden.

§. 7.

Nach so verflossenen Abwesenheits-Jahren kann dann der Curator oder nächste Erbe Edictal-Ladung des Abwesenden, die, nach Beschaffenheit des Falls und Ermessen der Obrigkeit, dreymal wiederholet und in inländischer Zeitung, wie auch im inländischen Intelligenzblatt, sodann in zweyen auswärtigen Zeitungen bekannt gemacht werden muß, ausbringen und wann der Abwesende darauf nicht erschienen ist, um die Todeserklärung nachsuchen.

§. 8.

Curator und nächste Erbfolger müssen aber dann auch noch eidlich erhärten, daß sie seit 10 Jahren, und in dem Fall, da ein

65jähri-

65jähriger abwesend geworden ist, seit 5 Jahren gar keine Nachricht vom Leben und Aufenthalt des Abwesenden empfangen haben; worauf dieser vom Gericht würklich für todt erkläret, und damit dann angenommen wird, daß er am Tag solcher Urtel, nicht aber vorher verstorben sey.

§. 9.

Durch diese Todterklärung wird der, welcher an dem Tag, da sie geschieht, das nächste Erbrecht hat, würklicher Erbe, die Curatel höret also auf und der Curator, wann er allein nächster Erbe ist, erhält des Abwesenden Vermögen als sein Eigenthum, wann aber mit ihm mehr mit eben so nahem Erbrecht da sind, alsdann dasselbe mit diesem zugleich nach rechtlicher Theilung.

§. 10.

Könnten und wollten aber auch dann noch die Erben desjenigen, welcher den Abwesenden geerbet haben würde, wann er vor dem Tag der Todterklärung gestorben wäre, beweisen, daß dies so würklich geschehen seye; so muß ihnen der, welcher durch die Todterklärung Erbe geworden war, die Erbschaft nach dem Erbrecht dessen, der sonst geerbet hätte, herausgegeben. Und das muß er auch dann thun, wann die, welche dem Abwesenden succediret hätten, falls er nach der Todterklärung noch gestorben wäre, daß das so würklich geschehen seye, rechtsbeständig beweisen. Dieser Beweis soll aber in beyden Fällen nur binnen eben denen 30 Jahren, die hierunter nach dem wiederkommenden Abwesenden zum Wiedererhalten seines Vermögen bestimmet worden, verstattet werden. Und auch dann soll ebenfalls in beyden Fällen dem wahren Erben an fructibus nicht mehr, als was davon, nach auch unten folgender Bestimmung, der zurückkommende Abwesende erhält, ausgeliefert werden.

§. 11.

Käme hingegen der Abwesende vor der Todterklärung noch zurück; so muß der Curator ihm seine Güter cum fructibus perceptis abtreten, jedoch da er der Obrigkeit jährlich Rechnung abgelegt hat, ohne neue Ablegung derselben. Nur bleibt dem abwesend gewesenen frey, die abgelegte Rechnungen einzusehen, und fände er dagegen gegründete Erinnerungen, deren Erledigung vom Curator zu fordern.

§. 12.

Kommt aber der Abwesende nach seiner Todterklärung erst zurück; so muß ihm zwar auch der, welcher durch gerichtliches Zuerkennen sein Vermögen erhalten hat, und auch dessen Erbe dasselbe in so weit es noch fürhanden, oder in beyden Fällen der Erbe dadurch bereichert worden ist, oder er es auch zu seinem Nutzen angewendet hat, herausgeben, von den genossenen Früchten aber nichts erstatten, sondern nur die abliefern, welche noch würklich in Natur da sind.

§. 13.

Was aber dann der erklärte Erbe von den Gütern des Abwesenden selbst verschenket, vermacht, oder zum Brautschatz mitgegeben hat, das muß der donatarius oder Empfänger, wenn davon die Verjährung noch nicht vollendet worden, in so weit es noch fürhanden, oder Bereicherung damit, oder auch nützliche Verwendung davon geschehen ist, mit in Natur noch daseyenden Früchten, dem abwesend gewesenen herausgeben. Dagegen muß dieser die, vom erklärten Erben per contractus oneroſos geschehene Veräußerungen, so wie auch dessen andere geschlossene Contracte, als Verpachtungen, Tausch u. s. w. sich gefallen lassen und erfüllen, und

hat

hat in Ansehung derselben alle Verbindlichkeiten und auch alle Rechte wie letzter, der erklärte Erbe.

§. 14.

Was in beyden letzten §§. verordnet worden, das gilt auch für den Fall, wann nach der Todeserklärung sich nähere Erben des Abwesenden einfänden, als Kinder, die er in seiner Abwesenheit erzeuget hat, oder sein Testaments-Erbe.

§. 15.

Wären aber 30 Jahre seit der letzten Nachricht, die man vom Abwesenden gehabt hat, ganz verflossen, und dieser käme erst dann wieder zurück; so soll der erklärte Erbe ihm von seinem Vermögen was heraus zu geben nicht schuldig seyn, sondern dasselbe für verjährt und verlassen geachtet werden, indem es strafwürdige Nachlässigkeit des Abwesenden ist, daß er in so langer Zeit gar keine Nachricht von sich in sein Vaterland kommen lassen, und er sichs also zurechnen muß, daß, da fast alle Rechte und Actionen durch einen Zeitraum von 30 Jahren verjährt werden, er auch so seiner Nachlässigkeit halber sein Vermögen verlieret.

§. 16.

Nur soll doch dem so zurückkommenden, wann er es bedarf, von dem, der durch seine Todeserklärung sein Vermögen bekommen hat, und auch von dessen Erben Unterhalt gegeben und dieser auf Erfordern gerichtlich bestimmet werden.

§. 17.

Auch nach jenen 30 Jahren sollen, wann noch nähere Erben, als Kinder oder Testamentserben sich einfänden, diese nicht

zugelassen, und so soll auch darauf nicht Rücksicht genommen werden, daß der Todterklärte zu einer andern Zeit, als der seiner Todterklärung gestorben seye.

§. 18.

Zu solchen 30 Jahren werden aber die Jahre der Minderjährigkeit, worin einer abwesend geworden ist, nicht mit gerechnet, sondern erst von seiner Grosjährigkeit fangen sie an.

§. 19.

Wäre auch dem Abwesenden während dem er es gewesen ist, eine Erbschaft zugefallen; so werden die Jahre der Verjährung in Ansehung derselben, der Curator mag sie vor der Todterklärung angetreten haben oder nicht, erst von der Zeit des Anfalls dieser Erbschaft gerechnet.

§. 20.

Sonst soll überall wider die im §. 15. und folgenden bestimmte Präscription keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand, weder aus dem Grund einer löblichen Abwesenheit, noch aus irgend einem andern Platz haben.

Diese Verordnung, wornach alle Ober- und Untergerichte dieser Grafschaft in denen dazu vorkommenden Fällen erkennen und verfahren müssen, soll also zum Druck befördert, ihnen zugefertiget und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 22ten Mai 1786.

Num. XCI.

Verordnung wegen der Leihekasse, von 1786.

Es ist zwar schon durch die Leihekasse-Verordnung vom 13ten Merz d. J. bestimmet, daß für die Schuld- und Pfandverschreibung für diese Kasse und deren Ingrossation nur die Halbschied der §. 31. der Hypothekenordnung von 1771 festgesetzten Gebühren zur Amtssportelkasse bezahlt werden sollen. Da aber durch jene Verordnung, in Ansehung aller dabey vorkommenden, damals noch nicht vorher gesehen werden könnenden Arbeit, die Sporteln nicht ganz genau haben bestimmet werden können und daher von den Aemtern diese bisher verschieden angesetzt sind, gleichwohl jene Verordnung die möglichste Erleichterung bey Anleihung der Kapitalien ausdrücklich vorschreibet; so wird hiedurch nunmehro ferner verordnet:

1) Daß bey Anleihen aus der Leihekasse nur die halben Termins- und der in der Hypothekenordnung festgesetzten Ingrossationsgebühren, also für die Aufnahme des Protokolls, welches anstatt der Schuld- und Pfandverschreibung angenommen wird, wofür mit Einschluß der Terminsgebühren im ganzen für den Amtmann und Amtschreiber . . . 12 gr.
und für die Unterbedienten . . . 2 gr.
entrichtet werden, nur die Hälfte zu 7 gr., weil die Drostengebühren zur Erleichterung der Aufnahme der Kapitalien hier ganz wegfallen sollen.

2) Für die Kopey des Protokolls und den Extract aus dem Kataster . . . . . 6 gr.

3) Für die Ingrossation des Anlehns von 50 Rthlr. und darunter ohne Unterscheid . . . . 6 gr.

4) Für die Löschung der Pfandverschreibung . . 4 gr. und

5) für Einschreibegebühren . . . 2 gr. 3 pf. angesetzt werden. Dahingegen sollen außer diesen Sporteln als für die Aufschlagung des Hypothekenbuchs, für einen Extract daraus, da die schon ingrossirte Schulden im Protokoll bemerket werden sollen, so wie auch für einen Attest aus dem Brandkataster, weil die Summen der Gebäude nur ~~im Falle~~ anzugeben sind, und für etwa nachhero von den Beamten noch geforderte Erläuterungen ꝛc. und überhaupt gar keine weitere Sporteln genommen werden. Es sey dann, daß

a) die Anlehne gröſser als 50 Rthl. sind, im welchem Fall von 50 bis 100 Rthl. . . . . 9 gr.
von 100 bis 200 Rthl. . . . . 12 gr.
und von einer gröſsern Summe, sie sey so hoch wie sie wolle . . . . . 18 gr.
für die Eintragung ins Hypothekenbuch angesetzt, auch wann

b) die Unterthanen zum Empfang des bewilligten Anlehns nicht gelegentlich beschieden werden können, sondern durch die Unterbedienten dazu expres bestellet werden müssen, diesen für die Citation 2 gr. oder bey weiterer Entfernung nach der Sportelordnung Meilenweise 4 gr. bezahlet werden sollen. So wie nun außer den hierin angeführten Sporteln den Unterthanen gar keine weitere Gebühren abzufordern sind, so sollen auch denjenigen Unterthanen, welche zwar um ein Kapital bey der Leihekasse-Commission nachgesucht haben, denen aber entweder wegen nicht zureichender Sicherheit, oder weil ihr Gesuch sich nicht zu einem Anlehn daraus, nach Vorschrift der Leihekassen-Verordnung, qualificiret, die schon bezahlten

ten Sporteln, ausgenommen den Kopialien, als pro copia des Protokolls und pro copia Extractus Catastri, als welche sie nicht zurück erhalten, wieder zurück gegeben werden. Wornach sich also alle Aemter bey Ansetzung der Sporteln in Zukunft genau zu richten haben. Detmold den 8ten August 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Kammer daselbst.

Num. XCII.

Verordnung wegen Einrichtung der Gebäude gegen Feuersgefahr, von 1786.

Es ist von der Land- und Brandassecurationskassen-Administration die Anzeige geschehen, daß zwar bey Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude auf dem platten Lande die ergangene Verordnung vom 26ten April 1768 und 24ten Septbr. 1782, nicht aber bey anderm neuen Bau aus eigenen Mitteln überall daselbst beachtet werde, sondern so gar dabey noch oft Bedecken des Daches mit Stroh so also verordnete Abwendung der Feuersgefahr, selbst zum Nachtheil anderer Brandassecurations-Interessenten, nicht allgemein geschehe.

Da nun aber das gedachte Gesetze, durch darin gegebene Vorschriften, allerdings so wollen; so werden Drosten und Beamte erinnert, auf die genaueste Vollziehung und besonders auf befohlene

fohlene jedesmalige Anzeige der Absicht und Plans des Baues zu halten und denen Zimmermeistern alles Unternehmen desselben, ohne Amts-Genehmigung, gesetzmäßig und bey nachdrücklicher Strafe zu untersagen. Detmold den 28ten August 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCIII.

Verordnung wegen des Hudeschatzes, von 1786.

Schon mit der Circular-Verordnung vom 19ten Oct. 1784 sind denen Contributionsempfängern der Aemter Formulare der Verzeichnisse des Hudeschatzes, damit sie gleichförmig nach dem Edict vom 2ten Jänner 1783 aufgenommen und eingeschickt würden, mitgetheilet worden. Vom Landkasse-Administrations-Collegium ist aber darauf angetragen worden, daß sie zur Verhütung aller, dabey noch geschehener willkührlichen Veränderungen, gedruckt und zum beständigen Gebrauch ausgetheilt würden, und das dies mit einer auch gedruckten, bisherige Vorschriften zusammentragenden, und diesen Hudeschatz noch genauer regulirenden Circular-Verordnung geschehen, so also dieser Hudeschatz-Empfang für seinen guten Zweck, für Erleichterung aller andern contribuablen possessionirten Unterthanen, in vollständige Gewißheit und Sicherheit gebracht werden möge.

Diesem gemäs werden also

1) für

1) für jeden Empfänger vorerst erforderliche Exemplarien der Verzeichnisse für beyderley Hudeschatz, dem der Kötter und Einlieger der freyen, und dem der contribuablen Unterthanen hiebey abgeliefert werden, und können nach deren Verbrauch die weiter nöthige beym Landkasse-Receptor abgefordert werden.

2) Auf Richtigkeit der, dafür §. 18. oben gedachten Edicts verordneten, Anzeige des Viehes und besonders der, daß unentgeltliches Betreiben der Hude für ein Colonat bis zur Ergänzung seiner im Saalbuch bestimmten Anzahl geschehe, und auch so nach wirklicher Zahl des Colonats geschehen könne, soll immer aufs genaueste gesehen, und in den Anmerkungen des Verzeichnisses für letzten Fall bestimmt bemerket werden, wie viel der Colonus halten dürfe, und selbst auf die Hude treibe. Und gleichwie

3) das im erwehnten §. 18. des Edicts verstattete Betreibenlassen der Hude für ein Colonat, bis zu dessen Saalbuchsmäßiger Anzahl, ohne Ausnahme, also sowol für eigene Kötter und Einlieger als für andere, in Gemäßheit des Edicts vom 24ten Sept. 1782 freygelassen wird; also muß dagegen auch

4) nach dem Innhalt der Vorerinnerungen des Saalbuchs unter Nummer 13. derjenige Colonus, der mehr als seine Saalbuchsmäßige Anzahl auf die Hude treibt, dafür das Hudetaxatum — sollte das in einer Bauerschaft nicht gleich seyn, so muß die Differenz überall genau beachtet und im Verzeichniß bemerket werden — Stücksweise zum Hudeschatz entrichten, wofür die nöthige Columne dem Verzeichniß der Kötter und Einlieger der Contribuablen noch eingeschaltet ist. Und muß für die Richtigkeit dieses Empfangs, durch genauen Unterricht der Unterbediente, von der Saalbuchsmäßigen Viehanzahl der Colonate, und durch deren auch genaue Achtung auf wirkliches Hudebetreiben, gewiß gesorget, und in den

Anmerkungen bey einem Fall dieser Art immer die Saalbuchsmäßige Anzahl angeführet werden.

5) Ist nach Erinnerung des Circulars vom 19ten Octob. 1784 auch auf genaue Angabe der Rinder und Schweine, welche von Köttern und Einliegern, auch selbst von contribuablen Colonen, über die Saalbuchsmäßige Anzahl, auf die Gemeinhude getrieben werden, genau zu achten.

6) Sind, nach dem Innhalt des Circulars vom 6ten Jänner 1784 die Küster und Schulmeister, welche nicht solche Kotten besitzen, wovon nach §. 17. des Edicts von 1782, wann daraus Betreiben der gemeinen Hude geschiehet, der Hudeschatz bezahlet werden muß, sondern die nur ein zum Dienst gehöriges Küster- oder Schulhaus, oder gar nur ein geheuertes Haus bewohnen, vom Hudeschatz für den Mitgenuß der Hude befreyet, und ihnen sollen auch

7) die Amtsunterbediente, wann sie, wie jedoch selten Fall seyn kann, keine eigene Colonate haben, sondern Einlieger sind, gleich gehalten werden.

8) Soll dagegen unterm Vorwand der Armuth keinem der Hudeschatz erlassen werden, wenn nicht eine Bescheinigung, daß er wirklich Allmosen empfängt, dem Verzeichniß beygefügt wird, welches dann auch in der Anmerkung angeführet werden muß.

9) Muß das Aufnehmen und Einsenden der Verzeichnisse, ganz dem Edict von 21ten Jänner 1783 und obigem gemäs, immer zur bestimmten Zeit und so auch nach jenes §. 21. Anzeige des Ab- und Zugangs, wie nicht weniger endlich Ablieferung des Empfangs genau nach §. 19. und 20. desselben vom Ritterschaftlichen Receptor

und

und den Contributions-Empfängern geschehen, und damit diese Hebung fortgehend in guter Ordnung erhalten werden. Sollte nemlich

1Q) ein oder andrer Contributions-Empfänger, eingeführter Hebungsart gemäs, den Hudeschoß nicht unmittelbar empfangen, sondern ihn durch Unterbediente erheben und sich abliefern lassen; so soll auch denenselben von denen 8 v. H., die jenen im Circular vom 19ten October 1784 vorerst bewilliget sind, 3 v. H., zur Belohnung dafür, abgegeben werden. Wornach also künftighin genau sich zu achten ist. Detmold den 28ten Aug. 1786.

Gräflich-Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Verzeichniß des Hudeschatzes von Köttern und Einliegern auf adeli-
in

Namen der Bauerschaften:	Anschlag der Viehhudenutzung nach dem Saaldache:			Namen der adelichen und eximirten Güter, auch deren Kötter und Einlieger, welche Hudeschatzung geben müssen:	Zahl des Viehes, welches sie auf die Gemeinheiten treiben:		
	Rthl.	Mgr.	Pf.		Kühe	Rinder	Schweine
	von						
	jedem Pferde						
	jedem Rinde						
	jedem Schweine						

chen, landtagsfähigen und anderen eximirten Gütern
für das Jahr

Hudeschatz davon:			Hievon abgehendes Mahlkuhgeld:			Bleibender zahlbarer Betrag:			Anmerkungen:
Rthl.	Mgr.	Pf.	Rthl.	Mgr.	Pf.	Rthl.	Mgr.	Pf.	

Verzeichnis des Hudeschatzes von Köttern und Einliegern der contribuablen nate, wie auch von Colonen selbst, für das Vieh, welches sie, über die in

Namen der Bauerschaften:	Anschlag der Viehhudenutzung in derselben, nach dem Saalbuche:				Haus-Nummer des Colonats:	Namen der Kötter und Einlieger, die Hudeschatzung geben müssen, auch der Colonate, worauf sie wohnen, imgleichen, derjenigen Colonen, welche, über ihre Saalbuchsmäßige Anzahl, Vieh auf die gemeine Hude treiben:	Zahl des Viehes der Kötter und Einlieger, das sie auf die gemeine Hude treiben:		
		Rthl.	Mar.	Pf.			Kühe	Rinder	Schweine
	von jeder Kuh								
	jedem Rinde								
	jedem Schweine								

Die übrige zu diesem Verzeichnisse erforderliche Bogen werden darin geheftet, eben abgeschnitten und die Linien nachgezogen, so daß die gedruckte Rubriken auf jede Columne aller Seiten passen.

Nur von der letzten Columne, des bleibenden Ertrags, wird der Calculus gezogen, dieser am Ende der Bauerschaft zusammengerechnet, und nicht auf folgende Seite transportirt, sondern am Schlusse die Bauerschaften in eine summarische Wiederholung gebracht.

und contributionsfreyen, aber nicht von der Amtsjurisdiction eximirten Colo-
Saalbuchsmäßige Anzahl, auf die gemeine Hude treiben,
für das Jahr

Zahl des Viehes, das ein Colonus selbst, über seine Saalbuchsmäßige Anzahl, auf gemeine Hude treibt.			Hudeschatz davon:			Abgehendes Mahlkuhgeld:			Bleibender zahlbarer Betrag:			Anmerkungen:
Kühe	Rinder	Schweine	Rthl.	Mgr.	Pf.	Rthl.	Mgr.	Pf.	Rthl.	Mgr.	Pf.	

Num. CXIV.

Verordnung wegen Anbaues neuer Kotten, von 1786.

Da Celsissimi Tutoris Regentis Hochgräfliche Gnaden zur Beförderung des Anbaues neuer Kotten auf gröſsern Colonaten gnädigſt bewilliget haben, daß die Beſitzer der letztern, welche ſolche auf dem Ihrigen anbauen, nicht nur eine zehenjährige Befreyung von Bezahlung des Kottenthalers genieſsen, ſondern ihnen auch auf Nachſuchen zu deren Erbauung Anlehne aus der Leihekaſſe bey gehöriger Sicherheit ſo fort bewilliget werden ſollen; So hat das Amt N. ſolches durch die Unterbedienten bekannt machen zu laſſen und ſelbſt auch die Unterthanen da, wo es zu ihrem eigenen Beſten geſchehen kann, dazu aufzumuntern. Detmold den 5ten September 1786.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Kammer daſelbſt.

Num. CXV.

Num. XCV.

Verordnung wegen der Weberstuhl-Gelder, von 1786.

Celsissimi Tutoris Regentis Hochgräfliche Gnaden haben zur weitern Aufnahme der Leinewands-Manufactur in hiesiger Grafschaft gnädigst bewilliget, daß jeder Unterthan, welcher erweißlich einen neuen Weberstuhl anschaffet, eine 5jährige Freyheit vom Weberstuhlgelde genießen soll.

Das Amt N. hat demnach solches allen und jeden Unterthanen durch die Unterbediente bekannt machen zu lassen, und in den Weberstuhltabellen jedesmal deutlich anzumerken, welche Unterthanen sich neue Stühle, und wann? angeschaffet haben, auch die Rendanten darnach zu instruiren. Detmold den 5ten September 1786.

Hochfürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierungs-Canzley daselbst.

[redacted]

[redacted]

Num. XCVI.

Verordnung wegen der Pottereyen auf gemeinen Huden, vom 1786.

Im Circular vom 4ten Febr. 1783 wurde, aus darin angeführten Urſachen, Gültigkeit und Ausführung des Edicts vom 24ten Decbr. 1782. die, als Servitut auf gemeinen Huden hergebrachte, Pottereyen betreffend, in denen Punkten 4. 5. und 6. noch ausgeſetzt und Bericht der Aemter über einige zugleich beſtimmte Fragen eingefordert.

Nachdem nun dieſer eingekommen und über deſſen Gegenſtände auf folgenden Landtägen weitere Berathſchlagung gepflogen worden; ſo wird nunmehro gedachtes Edict in den Punkten 4. 5. und 6. — in den übrigen bleibt es ganz bey ſeiner Vorſchrift — dahin modificiret:

4) daß in Pottereyen, die als Servitut auf gemeinen Huden hergebracht ſind, [illegible] Eichen und Maibuchen 20 Fuß, unfruchtbares, oder ſogenanntes Kopfholz aber 10 Fuß in der Länge und Breite von einander gepflanzet werden, und wann unfruchtbares Holz zwiſchen fruchtbarem, den Eichen und Maibuchen, geſetzt werden will, dies dann ſo geſchehen ſoll, daß die Eichen oder Maibuchen, wozwiſchen ein unfruchtbarer Baum kommt, 25 Fuß von einander ſtehen ſollen. Fürs Pflanzen der Eichen und Maibuchen an urbaren Grundſtücken bleibt dagegen die unter 4 des Edicts beſtimmte Entfernung von 30 Fuß, und für das des unfruchtbaren an urba-

[redacted] ren

[illegible] unverändert. Wann nun

2) bey der, im Edict verordneten, Abgränzung unſtreitiger Pottereyen ſich fände, daß fruchtbares und unfruchtbares Holz näher zuſammen ſtünde, als [illegible] oben beſtimmet iſt, und die dabey nach aller Vorladung, würklich gegenwärtige Hudegenoſſen widerſprechen, [illegible] zuſammen ſtehen entweder alle nicht, oder ⅔ von ihnen, den gegenwärtigen, nicht; ſo wird es auch ſo fürs vergangene und künftige dabey belaſſen und dies ſo im Protokoll bemerket. Erfolgt aber auch dabey

3) Widerſpruch gegen dies nähere zuſammen ſtehen von allen gegenwärtigen Hudegenoſſen, oder von ⅔ derſelben, und es wäre dann an der Größe der Stämme unwiderſprechlich zu ſehen, oder von den Intereſſenten eingeſtanden, oder endlich vom Beſitzer, wer der auch ſeye, beſcheiniget, daß ſo nähere Pflanzung ſchon vorm Ende des Jahrs 1782 geſchehen ſeye; ſo ſoll er auch dann dabey ſo lange, bis in poſſeſſorio, oder petitorio ein anders ausgemacht iſt, geſchützet und alles dies ebenfalls protokolliret werden. Dagegen

4) bey näheren Pflanzungen, die nach 1782 geſchehen ſind, die Wegräumung bis auf die oben unter 1 beſtimmte Diſtanz verfüget und auch das ſo im Protokoll angeführet wird.

Mit dieſen Modificationen ſollen nun alſo Droſten und Beamten das Edict vom 24ten Dec. 1782 zur vollſtändigen Ausführung bringen und wie es geſchehen, am Ende künftigen Jahrs mit Vorſchlägen, wo und wie darnach Aenderung oder nähre Beſtimmung im Saalbuch nöthig, oder gut ſeye, zur Verordnung hierüber, Vormundſchaftlicher Regierung berichten. Detmold den 2ten Octbr. 1786.

[illegible]

[redacted]

Num. XCVII.

Verordnung wegen Entwendung des Flößholzes, vom 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Amey-den, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Uns unterthänigſt vorgetragen worden, daß, der, von der Rentkammer unterm 28ſten Jul. 1777 wider die Entwendung des Flößholzes erlaſſenen Warnung ohngeachtet, ſich jüngſt Fälle ereignet, daß das in dem neuen Werre Canal ſtecken gebliebene Flößholz unter dem Vorwand herausgezogen worden, daß darauf in langer Zeit nicht gefloßet und gar bey dem Holzmagazin eine Entwendung verſuchet ſey, mithin für nöthig befunden worden, zur erforderlichen Sicherheit des Flößholzes angemeſſene Verfügung zu treffen; So wird hiemit männiglich bekannt gemacht, daß derjenige, welcher ſich am Flößholz vergreifet und nur ein Scheid, es mag liegen, wo es will, zu ſich nimmt, ohne Ausnahme und unausbleiblich auf willkührliche und dem Befinden nach lebenswierige Zeit mit dem Zuchthauſe beſtrafet werden, auch derjenige, welcher einen ſolchen, der That überführet werden könnenden Holzentweder angiebt, mit Verſchweigung ſeines Namens eine Belohnung von 5 Thalern, falls ſelbige aus dem Gefälle des Holzdiebs nicht zu erlangen ſtehet, von Vormundſchaftlicher Kammer zu erwarten haben ſoll. Gegeben Detmold den 2ten Jänner 1787.

Num. XCVIII.

Verordnung wegen Verkündigung profaner Sachen von den [illegible] Kanzeln vom 1787 [illegible]

Vormundschaftliche Regierung hat in Erfahrung gebracht, daß die Verordnungen und Publicanden dem Circulare v. 15ten Mai v. J. zuwider noch immer hier und dar in extenso und mit aller Formalität an die Prediger eingesandt, und also auch abgelesen werden. Gedachtes Circulare wird daher hiermit dahin erneuert, daß von den Kanzeln alle Landesverordnungen nur summarisch mit Verweisung des eigentlichen Inhalts auf das Intelligenzblatt, und dem gewöhnlichen Anschlag, andre Publicanden, Edictalladungen ꝛc. aber entweder ganz kurz in wenigen Zeilen allgemein verständlich abgefasset oder, wo solches nicht zulässig, auf eine bloße Anzeige für die Canzel-Publication mit Beziehung auf das Intelligenzblatt und Anschlag so eingeschränkt:

Z. B. Alle, welche an N. Anforderung zu haben vermeinen, müssen solche am 17ten künftigen Monats auf dem Rathhaus angeben, und können das Weitere in dem Intelligenzblatt (oder in dem gewöhnlichermaßen angeschlagenen Publicando) ersehen,

und für letztern Zweck besonders und ausführlich ausgefertiget werden sollen.

Wornach sich alle Obergerichte, Aemter, Magistrate und Richter zu achten haben. Detmold den 15ten Jenn. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCIX.

Verordnung wegen Verbeſſerung der gemeinen Huden, von 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Obgleich in der Verordnung vom 14ten Oct. 1783, mit Darſtellung des Nutzens und Vorſchrift der Art, die Verbeſſerung der gemeinen Huden empfolen worden; Aufforderung dazu ſelbſt mit Prämienverſicherung auf 6 Jahre geſchehen iſt: ſo iſt dennoch nirgends im Lande damit der Anfang gemacht, denen darüber eingezogenen amtlichen Berichten gemäs, nicht einmal Hofnung, daß auf dieſe Art gewünſchter Erfolg entſtehen werde.

Für die gemeine Wohlfart und Unſre Vorſorge dafür iſt es aber gar nicht gleichgültig, daß ein ſo großer Theil des Landesbodens, den die gemeine Huden ausmachen, ſo ſchlecht benutzet wird, und in ſeinem ſchlechten Zuſtand von den Unterthanen, zu ihrem eigenen Schaden, gelaſſen werden will. Und ſelbſt getreue Stände von Ritterſchaft und Städten haben, durch eben ſolche Betrachtung bewogen, von Uns eine andere, den guten Zweck ſicherer befördernde Verordnung erbeten. Weswegen Wir dann auch in führender Vormundſchaftlicher Regierung hiemit verordnen, daß Droſten und Beamte alle, ihrer Bothmäßigkeit unterworfene Intereſſenten einer gemeinen Hude zur im vorgedachten Edict vorgeſchriebenen Verbeſſe-

rung ihrer gemeinen Hude, nach Anweisung eines dabey gegenwärtigen und dazu genau zu instruirenden Unterbedienten, und zwar in, verhältnißmäßig mit der Nutzung, zu bestimmender Personenzahl, bey 1 Gfl. Strafe im Frühjahr, so oft und so lange, bis die vorgeschriebene Verbesserung nach und nach vollendet worden, und nachher jährlich ferner zum Wegräumen der neuentstandenen Maulwurfshäufe bestellen lassen, und wo Hudeinteressenten aus andern Aemtern Hülfe leisten müssen, diese sowohl, als auch andere Eximirte darum gesinnen, und falls Erfüllung nicht geschähe, davon Vormundschaftlicher Regierung gleich, so wie am jeden Schluß des Jahrs, wo und wie solche Hudeverbesserung nun geschehen seye, berichten sollen. Gegeben Detmold den 26ten Februar 1787.

Num. C.

Verordnung wegen der fetten Pacht- und Mahlschweine, vom 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Paulich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Senior zu Vianen und Ameyden, Erbmarschall zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es ist in dieser Grafschaft noch keine gesetzliche Bestimmung, [illegible] Observanz darüber da, wie schwer ein fettes Pachtschwein bey der Lieferung seyn, wann diese geschehen und dieß jenes [illegible] müsse. Wird eben deswegen oft schon durch Gesetz und Observanz [illegible] nimmt, wie das Abzeichnen eines Mahlschweins dasmahlen gehalten wird

Mahl-

Mahlschweine geschehen solle und dürfe. Zur Abwendung deswegen möglicher und auch wirklich schon vorgekommener Irrungen, haben Wir also, wie jene Lieferung und dieses Mahlen bisher geschehen, von den Aemtern Berichte mit Gutachten, wie darnach gesetzliche Bestimmung aufs billigste für den Pachtherrn und Pachtpflichtigen geschehen könne, einfordern lassen, Berathung darüber mit getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten gepflogen, und verordnen nun, dem allen gemäs, in führender regierender Vormundschaft, daß

1) ein fettes Schwein bey seiner Lieferung nicht unter 100 Pfund Hakenfleisch wiege,

2) nicht sinnig, noch trächtig seye, und

3) zwischen Martini und Weinachten geliefert;

4) der Mangel an jenem Gewicht nach Marktpreiß bezahlet;

hingegen

5) wann das gelieferte Schwein sinnig oder trächtig ist, alsdann dasselbe zurückgenommen, und ein anderes gutes dafür geliefert, oder nach Wahl des Empfängers der Marktpreiß dafür bezahlet werden, auch endlich

6) dem Liefernden beym Schlachten gegenwärtig zu seyn, frey stehen, wäre es aber nicht, dann auf Bescheinigung des Empfängers durch den Metzger, abgehende Pfunde vergütet werden, und im Fall des sinnig oder trächtig seyns, andere Lieferung oder Bezahlung nach Marktpreis geschehen, immaßen

7) vom Pachtherrn jene, die Lieferung 6 Wochen vor Martini dem jetzt schuldigen angesagt werden solle. Endlich und

8) soll das Mahlen oder Auszeichnen des mageren Mahlschweins so geschehen, daß das fette Schwein und die Faselsauen, die schon zur Zucht gebraucht werden, übergangen, dem Pachtpflichtigen gelassen und ihm darauf folgendes fettes Schwein gemahlet werde, und zum dritten Pachtjahr das erste nach der Faselsau mahlet

wer-

dürfe, wann er im unstreitigen oder gehörig bescheinigten Besitz der Befugniß dazu ist. Wornach sich also jeder richten, und wozu diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werden soll. Gegeben Detmold den 26ten Febr. 1787

Num. CI.

Verordnung, die Zeugen bei Eheverlöbnißen betreffend, von 1787.

Da hohe regierende Vormundschaft, auf die vom Hochgräflichen Consistorio geschehene Anfrage, den in der Verordnung wegen der Eheverlöbnisse vom 20ten April 1772 vorkommenden Ausdruck: fremde Zeugen, dahin erkläret hat, daß darunter allerdings Verwandte der Verlobten, in so weit sie sonst den Rechten gemäß zulässig sind und gültig zeugen können, verstanden werden; so wird solches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht. Detmold den 26sten Febr. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CII.

Verordnung, den Hopfenbau betreffend, von 1787.

Zur Wiederaufnahme der ſo ſehr nützlichen Bierbrauerey im Lande, wofür auch auf andere zweckmäßige Wege geſorgt wird, würde, bey der Seltenheit und Theurung des auswärtigen Hopfens, ein guter, mit eigener Bedürfniß verhältnißmäßiger Anbau deſſelben im Lande ſehr beförderlich ſeyn. Zur Aufmunterung dafür iſt am letzten Landtag auf 6 Jahre für den auf'm platten Lande, der in jedem ſolcher folgenden 6 Jahre den mehreſten Hopfen nach Gewicht und in erforderlicher Güte anziehet, und dafür Amtliche Beſcheinigung Vormundſchaftlicher Regierung beibringet, eine Prämie von 10 Rthl bewilliget, auch von den Städten eine eigene Auslobung ſolcher Prämie aus dem Stadtsärario für ihre Bürger verſichert worden; welches hiermit bekannt gemacht wird. Detmold den 26ſten Febr. 1787.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CIII.

Verordnung wegen monatlicher Hebung der Contribution; von 1787.

Nach der, Vormundschaftlicher Regierung vom Landkasse-Administrations-Collegio gegebenen, Nachricht ist bey Abnahme der Landkasse Rechnung vom vorigen Jahr bemerkt, daß zwar die meisten Hebungsbeamte die Contributionsgelder monatlich richtig beitreiben und einsenden — worüber ihnen hiemit das Wohlgefallen der Regierung bezeuget wird — einige aber solche noch auffschwellen lassen, und dann nach Ablauf des Jahres dieselbe und das noch oft von solchem ganzen Jahr als inexigibel angeben.

Da nun hiedurch der Landkasse, zum gröſten Nachtheil derselben, die monatliche Empfänge sehr vermindert und zuletzt, durch zu häufiges Absetzen inexigibler Reste, ein beträchtlicher Verlust an dem Repartitionsertrage veranlasset wird; dieses aber schlechterdings so nicht weiter zugelassen werden kann, sondern selbst zum Besten der übrigen richtig zahlenden Unterthanen, denen solcher Ausfall sonst zur Last kommt, ganz abgeschaffet werden muß; so wird mit Beziehung auf die Verordnungen vom 21sten Mai 1774, 13ten Jun. 1775 und 3ten Mai v. J. den säumhaften Rendanten hiedurch ernstlich befohlen, die Contribution monatlich gehörig beizutreiben, oder von der wahren unabänderlichen Nothwendigkeit einer Nachsicht bey den Restantiarien Vormundschaftlicher Regierung zu berichten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie nicht nur für alle Folgen haften, sondern ihnen auch, wenn sie nicht vor Ende jeden Monats die

festgesetzte Contributions-Summe eingesandt haben, sogleich den 1sten des folgenden Monats ein Landreuter auf ihre Kosten zur Execution zugelegt werden solle. Detmold den 30sten April 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CIV.

Verordnung, die Wegebesserungs-Dienstleistungen betreffend, von 1787.

Es ist, nach darüber eingezogenen Berichten, hier und da bei Wegebesserungen Uebersehen der noch elocirten Colonate und auch anderer temporel unvermögender Unterthanen geschehen. Da aber nach der Polizei-Ordnung jeder angesessener Unterthan zum Wegbesserungs-Dienst verpflichtet ist, und Ausnahme davon die Last für wirklich dienende unbillig vergrößert; so wird hiemit Nahmens Ihro Hochgräflichen Gnaden des gnädigsten Herrn Vormundes und Regenten verordnet, daß bei Bestellung zur Wegbesserung, die immer nach richtigem turno geschehen muß, kein dazu Pflichtiger mehr übersehen, sondern der, welcher zum Anspann, oder zum Handdienst, bei der jedesmaligen Bestellung, außer Stand ist, einen andern in seinen Platz stellen, oder das Geld, wofür ein andrer sogleich für ihn zu dingen ist, dafür bezahlen, dies letztere auch aus der Elocationsmasse, so lange Elocationen nach der Verordnung vom 1sten Jun. 1779 oder vermöge erfolgter besondern Landesherrlichen Dispensation

sation noch dauren können, es mag Ueberschuß darinn seyn, oder nicht, geschehen; und so alle bisherige Policei-Ordnungswidrige Ausnahme von diesem Wegbesserungsdienst abgeschaffet, auch bei künftigen Colonatsvertheilungen nach vorgedachter Verordnung §. 2. immer auf Erhaltung bisheriger Dienstleistung dieser Art gesehen werden solle. Wornach sich also die Aemter genau richten und die Unterbediente darnach instruiren müssen. Detmold den 4ten Jun. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CV.

Verordnung, die Bekanntmachung des auswärtigen Wollverkaufs im Intelligenzblat betreffend, von 1787.

Nach der Verordnung vom 13ten März 1771 soll derjenige Unterthan, welcher rohe Wolle außer Landes verkaufen will, solches und den Preis, wofür er diese rohe Waare abstehen will, jedesmal 14 Tage vorher im Intelligenzblat anzeigen, damit ein einheimischer Ankäufer dieselbe vor einem Ausländer ankaufen könne. Da aber diese, vom Intelligenzcomtor dem Intelligenzblat unentgeldlich einzurückende Anzeige, im laufenden und mehrern vorhergehenden Jahren fast gänzlich unterblieben ist, und die Wolle, eingegangenen Berichten gemäß, von fremden Wollenhändlern frühzeitig aufgekauft, und zum größten Nachtheil der inländischen Wollenspinne-

reien und Fabriken außer Land gebracht wird: so wird jene, zum Besten des Landes gereichende Verordnung hiedurch erneuert, und jeder Unterthan, wes Standes er auch sey, für die darinn gedrohete Bestrafung der Entgegenhandlung gewarnet. Detmold den 25sten Jun. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CVI.

Verordnung wegen Verminderung der Vogelköpf-Lieferungen, von 1787.

Nach Anzeige und darüber eingezogenen Berichten haben sich, nachdem die Einscharrung des Aases verordnet worden und darnach würklich geschiehet, die sich davon mit nährende Raben und Krähen so sehr vermindert, daß nunmehro die so den Unterthanen beschwerlich gewordene, in den Verordnungen von 1665, 1691 und 1766 befohlene Lieferung der Vogelköpfe in minderer Anzahl schon ihren Zweck erreichet.

Es wird also, bis neue Vermehrung dieser schädlichen Vögel andere Verordnung wieder nothwendig macht, halbe jährliche Lieferung der bis hiehin vorgeschrieben gewesenen Anzahl der Raben und Sperlinge und dabey dies nachgelassen: Daß für Köpfe der

erstern auch die der Krähen, Dohlen und Elstern, und für Köpfe der letztern auch die der Buch- und Goldfinken geliefert werden können.

Hiernach haben sich also die Aemter, das Forstamt und die Unterthanen zu richten. Detmold den 2ten Julius 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CVII.

Verordnung, die Aufhebung des Abzugsrechts mit den Sachsen-Eisenachschen Landen betreffend, von 1787.

Da zwischen hiesiger Grafschaft und den Herzoglich Sachsen-Eisenachischen Landen das Abzugsrecht durch eine geschlossene Convention völlig aufgehoben ist: so wird solches den Aemtern, Magistraten und Herrschaftlichen Richtern bekannt gemacht, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten. Detmold den 9ten Jul. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CVIII.

Num. CIX.

Verordnung wegen der Apotheker-Taxen, von 1787.

Da die Preiſe der in den Apotheken vorräthigen und verkäuflichen Arzneimittel einer Veränderung ſowohl im Steigen als im Fallen unterworfen ſind, und auch von Zeit zu Zeit neue, vorher unbekannte, oder doch nicht ſo gebräuchliche Arzneien in die Apotheken aufgenommen worden: ſo hat Vormundſchaftliche Regierung zur Sicherheit der Unterthanen, damit ihnen die Preiſe der Arzneimittel nicht überſetzt werden, für nützlich und nöthig erachtet, die hieländiſche Apothekertaxordnung vom Jahr 1776 durch Sachverſtändige, nach den diesjährigen Preißcouranten und nach fremden Apothekertaxen, revidiren, und diejenigen Arzneimittel, die für jetzt im Preiß geſtiegen oder gefallen, oder die neu in die Apotheken aufgenommen worden ſind, in nachfolgender Deſignation namentlich mit den abgeänderten und neu feſtgeſetzten Preiſen angeben und beſtimmen zu laſſen. Dieſe Reviſion der hieländiſchen Apothekertaxe von 1776 und Deſignation der im Preiſe abgeänderten Arzneimittel und Apothekerarbeiten, wird dem zufolge hiemit jedermann und vorzüglich den Aerzten und Wundärzten zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, damit jeder unterſuchen könne, ob er von den Apothekern übertheuert werde, oder nicht, und insbeſondere die Aerzte einen ſichern Maasſtab erhalten, wornach ſie, auf Verlangen, die Apothekerrechnungen moderiren ſollen. Jedes Arzneimittel, das in dieſer Deſignation nicht namentlich angegeben worden, hat im Preiß keine Veränderung erlitten, und ſoll und wird von den Apothekern

noch

noch um den in der Apothekerverordnung von 1776 bestimmten Preiß angerechnet und verkauft. Uebrigens erhält diese Designation und Taxe ꝛc. vom 12ten August d. J. an ihre Gültigkeit, und behält dieselbe, bis entweder eine ganz neue Apothekertaxe bekannt gemacht oder eingeführt oder bis sie durch eine anderweitige neuere Revision und Designation, die alsdenn auch in diesen Blättern abgedruckt werden soll, abgeändert und neu berichtigt wird. Detmold den 23ten Jul. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Designation und Taxe

derjenigen Arzneimittel, die seit der hiesigen Apotheker-Taxe 1776 eine Veränderung im Preiß erlitten, oder neu in die Apotheken aufgenommen worden, und welche vom 12ten Aug. d. J. an in den hieländischen Apotheken um nebenstehende Preise verkauft oder berechnet werden sollen;

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
Aethiops antimonialis, Spiesglasmohr	1 Quent	—	1	—
mineralis, Mineralmohr	1 Quent	—	1	3
Aloes epatica, Leberaloe	1 Loth	—	2	—
succotrina, beste Aloe	1 Loth	—	3	3
Ambra gryſea, bester Amber	1 Gran	—	1	3
Anima Rhei, Rabarbertinktur wässerichte	1 Loth	—	2	—
Aniſum ſtellatum, Sternanies	1 Loth	—	2	—
Antimonium diaphoreticum ſimpl. non ablutum	1 Loth	—	2	—
ablutum ſ. edulcoratum	1 Loth	—	3	—
Aqua menthae piperit: Pfeffermünzen Wasser	2 Loth	—	—	3
Arcanum duplicatum, Doppelsalz	1 Loth	—	1	—
Arſenicum album, weißer Arsenik	1 Loth	—	—	4½
Aſelli ou. millepedes, Kellermürmer	1 Loth	—	3	—
Axungia aſchiae, Aschenfett	1 Loth	—	1	—

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
Balſamum copaivae, weißer Indiſcher Balſam	1 Loth	—	4	—
Indicum nigr: ſ. peruvianum, Perubalſam	1 Quent	—	3	—
de Mecca, Meckabalſam	1 Quent	—	6	—
Sulphuris Ruland. ſ. ſimplex, Schwefelbalſam	1 Loth	—	1	3
Aniſatum, Schwefelbalſam mit Aniesöl	1 Loth	—	8	—
Sulphuris juniper. Schwefelbalſam mit Wacholderöl	1 Loth	—	4	—
Borax veneta, Borax	1 Loth	—	2	—
Butyrum Cacao, Kakaobutter	1 Loth	—	4	—
Camphora, Campher	1 Loth	—	4	—
Cantharides, ſpaniſche Fliegen	1 Loth	—	3	—
Cardamom. majus, große Cardamomen	1 Loth	—	4	—
minus, kleine Cardamomen	1 Loth	—	9	—
Caſtoreum moſcoviticum, ächtes Bibergeil	1 Loth	1	30	—
Caricae, Feigen	1 Loth	—	—	2
Cineres Clavellati depurati	1 Loth	—	—	4½
Colocynthis, Coloquinten	1 Loht	—	3	—
Conditum nucum juglandum, eingemachte Wallnüſſe	1 Stück	—	1	—
Cortex Chinae Chinae ſ. peruvianus, Chinarinde	1 Loth	—	5	—
Ligni ſaſſafras, Saſſafrasrinde	1 Loth	—	1	3
Crocus Orientalis, Safran	1 Quent	—	5	—
Cubebae, Cubeben	1 Loth	—	1	3
Diagridium ſulphuratum, präparirtes Scamonium	1 Loth	—	12	—
Elixir balſamicum Hoffmanni, Hoffmanniſches Elixir	1 Loth	—	3	—
pectorale Wedelii, Wedels Bruſtelixir	1 Loth	—	3	—
vitrioli Halleri ſ. elixir acidum. Saureselixir	1 Loth	—	2	—
Mynſichti, Saures Mynſichtselixir	1 Loth	—	3	—
Emplaſtrum diachilon compoſitum	1 Loth	—	1	3
de Galbano crocatum	1 Loth	—	2	—
ischiaticum, Hüftwehpflaſter	1 Loth	—	2	3
veſicatorium perpetuum Janini	1 Loth	—	3	—
Eſſentia Gummi armoniaci, Gummiarmoniakeſſenz	1 Loth	—	3	—
Cardamomi, Cardamomeneſſenz	1 Loth	—	4	3

Eſſen-

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
Essentia Cascarillae, Cascarillessenz	1 loth	—	2	—
Castorei, Bibergeilessenz	1 loth	—	8	—
Chinae chinae, Chinarindenessenz	1 loth	—	3	—
Cinamomi, Zimmtessenz	1 loth	—	4	3
Contrajervae, Giftwurzelessenz	1 loth	—	3	—
Gummi Galbani, Mutterharzessenz	1 loth	—	3	—
Macis, Muscatenblüthessenz	1 loth	—	8	—
Mastichis, Mastixessenz	1 loth	—	3	—
Millepedum, Kellereselessenz	1 loth	—	3	—
Rabarb: spirituosa, Geistige Rabarberessenz	1 loth	—	2	3
Pimpinellae, Pimpinellenessenz	1 loth	—	2	—
Essentia sassaparillae, Sassaparillessenz	1 loth	—	3	—
Theriacalis, Theriakessenz	1 loth	—	3	—
Valerianae, Baldrianessenz	1 loth	—	2	—
Extractum absynthii, Wermuthextract	1 Quent	—	1	—
Cascarillae aquos: Cascarilextract	1 Quent	—	2	—
Castorei, Bibergeilextract	1 Quent	—	21	—
Chinae Chinae, Chinarindenextract	1 Quent	—	4	3
Cicutae, Schierlingsextract	1 Quent	—	1	3
Colocynthidis, Coloquintenextract	1 Quent	—	3	3
Croci orientalis, Safranextract	1 Quent	—	14	—
Florum arnicae, Wohlferleyblumenextract	1 Quent	—	2	—
Fumariae, Erdrauchextract	1 Quent	—	1	—
Graminis, Queckenextract	1 Quent	—	1	—
Quassiae, Quassienholzextract	1 Quent	—	5	—
Stipitum dulcamarae, Bitterssüßextract	1 Quent	—	2	3
Taraxaci, Pfaffenröhrchenextract	1 Quent	—	1	—
Trifolii fibrini, Bitterkleeextract	1 Quent	—	1	—
Fel tauri inspiss. Eingedickte Ochsen-Galle	1 loth	—	3	—
Folia sennae, Sennesblätter	1 loth	—	3	—
Globuli martiales, Stahlkugeln	1 Quent	—	2	—
moschati, Bisamkugeln	1 Stück	—	—	3
Grana Kermes, Kermesbeeren	1 loth	—	7	—
Gummi arabicum alb. Arabisches Gummi	1 loth	—	1	3
Elemi, Elemigummi	1 loth	—	2	—

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
Gummi Euphorbii, Euphorbiengummi	1 Loth	—	2	3
guttae, Gummigutte	1 Loth	—	5	—
Guajaci, Guajacgummi	1 Loth	—	4	—
Opoponax, Panaxgummi	1 Loth	—	6	—
Sagapeni	1 Loth	—	4	3
Sandarac.	1 Loth	—	1	—
Tacamahacae	1 Loth	—	2	—
Herba abrotani, Stabwurzelkraut eine Handvoll oder	1 Loth	—	—	4
Herba absinthii pontici, Römischer Wermuth	1 Loth	—	—	4
Altheae, Eibischkraut	1 Loth	—	—	4
Basilici majoris, Basilienkraut	1 Loth	—	1	—
Belladonnae, tödtliches Nachtschattenkraut	1 Loth	—	—	4
Cardui benedicti, Cardobenedictenkraut	1 Loth	—	—	4
Centaurei minoris, Tausendgüldenkraut	1 Loth	—	—	4
Chamedryos, Gamenderlein	1 Loth	—	—	4
Chamephythios, Schlagkraut	1 Loth	—	—	4
Cicutae, Schirlingskraut	1 Loth	—	—	4
Gratiolae, Wildaurie	1 Loth	—	1	—
Hyssopi, Issoppenkraut	1 Loth	—	—	4
Majoranae, Majoran	1 Loth	—	—	4
Marubii albi, weißer Andorn	1 Loth	—	—	4
Melissae, Melissen	1 Loth	—	—	4
Menthae piperitis, Pfeffermünze	1 Loth	—	—	4
Saponariae, Seifenkraut	1 Loth	—	—	4
Violae tricoloris, Dreifaltigkeitskraut	1 Loth	—	—	4
Lapis infernalis, Höllenstein	1 Loth	—	—	4
Laudanum liquidum, Mohnsafttinktur	1 Loth	1	18	—
Lichen islandicus, Rennthierenmoos	1 Quent	—	8	3
Lignum Compescanum, Blauholz	1 Loth	—	2	—
Liquor anodynus Hoffmanni, Hoffmanns weiße Tropfen	1 Loth	—	—	3
Cornu Cervi succinatus, Prinzens gelbe Tropfen	1 Loth	—	4	—
Mindereri, Mindens Geist	1 Loth	—	2	—
Macis, Muscatenblüte	1 Loth	—	16	—

Magne-

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
Magnesia alba Edinburg: ächte Bitterſalzerde	1 loth	—	5	—
Manna calabrina electa, ächte Manna	1 loth	—	2	—
Mercurius praecipitatus albus, weißer Queckſilber-niederſchlag	1 loth	—	8	—
Mixtura ſimpl. alba ſ. rectificata	1 loth	—	3	—
— non rectificata	1 loth	—	2	—
Mucilago Cidoniorum ſem: Quittenſchleim	1 loth	—	—	4½
— Gummi arabici, Gummiſchleim	1 loth	—	1	—
— Tragacanthae, Traganthſchleim	1 loth	—	1	—
Naptha vitrioli, Vitriol Naptha	1 Quent	—	9	—
Nitrum crudum, Roher Salpeter	1 loth	—	—	3
— depuratum, gereinigter Salpeter	1 loth	—	—	4½
Nuces moſchatae, Muscatennüſſe	1 loth	—	15	—
Oleum deſtillat: cajeput: Kajaputöhl	1 Quent	—	9	—
— Caryophillor, Nelkenöhl	1 Quent	—	6	—
— Chamomil: vulgar: Gemeinchamillöhl	1 Quent	—	6	—
— Macis, Muscatenblütöhl	1 Quent	—	20	—
— Menthae piperit: Pfeffermünzöhl	1 Quent	—	12	—
— Nucum moſchatarum, Muscatennußöhl	1 Quent	—	20	—
— Expreſſum moſchatar: ſive nucistae, Muscatenbalſam	1 loth	—	16	—
— Vini aethereum, ſiehe Naptha vitrioli				
— Vitriol: opt: Vitriolöl	1 loth	—	1	—
Opium thebaicum, Mohnſaft	1 loth	—	8	—
Pilul: balſam: Becheri, Bechers balſamiſche Pillen	1 loth	—	12	—
Philonium perſicum & romanum	1 loth	—	2	—
Pulveres ſimplices corticum, florum, herbarum, — lignorum & radicum, wenn das loth unter 1 mgr. koſtet, 1 pf. höher als das loth im Ganzen verkauft wird, wenn es nicht über 4. gr. koſtet 3 pf. höher und wenn es über 4 gr. koſtet 1 mgr. höher.				
Pulveres ſimplices Gummata, jedes loth 3 pf. — höher als es im Ganzen verkauft wird.				
Pulveres ſimplices lapidum, terrarum, ſuccorum,				

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
salium auch jedes Loth 3 pf. höher als es im Ganzen verkauft wird, wenn das Loth über 2 mgr. kostet, kostet es aber unter 2 mgr. nur 1 pf. höher.				
Pulvis antispasmoticus, Niederschlagend Pulver	1 Quent	—	1	—
Radix arnicae, Wohlverleywurzel	1 Loth	—	—	4 2/3
Radix cariçis arenariae, Sandriedgraswurzel	1 Loth	—	—	—
Jalapp: Jalappenwurzel	1 Loth	—	2	—
Ipecacuanhae, Brechwurzel	1 Loth	—	10	—
Regulus antimonii medicinalis	1 Loth	—	3	—
Resina scammonii	1 Quent	—	9	—
Saccharum lactis, Milchzucker	1 Loth	—	2	—
Sal ablynthii, card: bened: centr: minor, genistae &c.	1 Quent	—	1	—
Cornu cervi volat: flüchtiges Hirschhornsalz	1 Quent	—	2	—
Essentiale tartari, wesentliches Weinsteinsalz	1 Quent	—	3	—
Sal mirabile, Wundersalz	1 Loth	—	1	—
Polychrestum Claserie sulphure & nitro	1 Loth	—	3	—
Sedativum Hombergi	1 Loth	—	9	—
Sedlisense, Sedlizer Salz	1 Loth	—	1	—
de Seignette, Seignettensalz	1 Loth	—	2	3
Succini volatilis, Bernsteinsalz	7 Quent	—	9	—
Sapo sulphuris antimonialis, Spiesglasseife	1 Quent	—	2	—
Spiritus anthos, Rosmaringeist	1 Loth	—	—	4 2/3
Corticum aurant: Pomeranzengeist	1 Loth	—	—	4 2/3
Bezoardicus Bussii, Schweistreibendergeist	1 Loth	—	4	—
Cornu Cervi volatilis, Hirschhorngeist	1 Loth	—	2	—
Mindereri siehe liquor Mindereri				
Nitri dulcis, versüster Salpetergeist	1 Loth	—	3	—
Salis armoniaci aquos: s. cum calce viva	1 Loth	—	2	—
volatilis spirituosus	1 Loth	—	3	—
Salis dulcis	1 Loth	—	3	—
Saponis, Seifenspiritus	1 Loth	—	—	4 2/3
Sulphuris, Schwefelgeist	1 Loth	—	1	—
Vini rectificati	1 Loth	—	—	3
rectificatissimus s. Alcohol vini	1 Loth	—	1	—

Spiri-

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
Spiritus vitrioli, Vitriolgeist	1 Loth	—	—	3
Urinae volatilis	1 Loth	—	2	—
Stipites dulcamarae, Aspranken oder Bittersüßstengel	1 Loth	—	—	3
Sulphur antimonii aurat: optim:	1 Loth	—	12	—
Tartarus solubilis oder tartarisatus	1 Loth	—	2	—
Vitriolatus	1 Loth	—	1	—
Therebinthina cocta	1 Loth	—	—	4 2/3
Tinctura antimoni acris, scharfe Spiesglastinctur	1 Loth	—	2	3
Tartarisata, gemeine Spiesglastinctur	1 Loth	—	3	—
Benzoes, Benzoetinctur	1 Loth	—	3	—
Cantharidum, spanische Fliegentinctur	1 Loth	—	2	3
Martis cydoniata oder pomata	1 Loth	—	2	—
Martis elleborata	1 Loth	—	3	—
Succini, Bernsteintinktur	1 Loth	—	2	3
Sulphuris aurati aquosa	1 Loth	—	3	—
Vinum antimonii Huxh: s. emeticum, Spiesglaswein	1 Loth	—	1	3
Ipecacuanhae, Brechwurzelnwein	1 Loth	—	2	—
Martis Boerhaavii	1 Loth	—	1	3
Squilliticum, Meerzwiebelwein	1 Loth	—	1	3

Taxa laborum & vasorum

oder

was die Apotheker für ihre Mühe nehmen dürfen

1) pro clysteris praeparatione sine instrumento, für die Bereitung eines Clystiers ohne Instrument	—	—	—	4 2/3
2) pro clysteris praeparatione cum Instrumento, für Bereitung eines Clystiers mit Instrument	—	—	3	—
3) pro decoctione unius hausti, für Bereitung eines Tränkchen, das auf einmal genommen wird	—	—	—	4 2/3
4) pro decocto simplici, für einen gemeinen Absud	—	—	1	—

5)

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
5) pro decocto ad dimidiam partem, für einen Absud, der auf die Hälfte eingekocht wird	—	—	2	—
6) pro infusione frigida, für einen kalten Aufguß	—	—	1	—
7) pro infuso calido per 12 - 48 horas, für einen warmen Aufguß	—	—	2	—
8) pro emulsionis praeparatione, für Anstoßung einer Saamenmilch	—	—	1	3
9) pro decoctione cataplasmatis, für einen Umschlag zu kochen	—	—	1	—
10) pro solutione salium 1 - 2 uncias, für eine Salzauflösung von 1 - 4 loth	—	—	—	4½
11) pro solutione salium 2 - 4 uncias von 4 bis 8 loth	—	—	1	3
12) pro mixtione electuarii, für Mischung einer Latwerge	—	—	1	—
13) pro mixtione unguenti, für Mischung einer Salbe	—	—	1	—
14) pro mixtione & malaxatione emplastri 1 - 2 unciar:	—	—	1	—
15) pro mixtione cum aluta, Pflaster auf Leder oder Linnen zu streichen nach der Größe	—	—	2:3	—
16) pro sinapismo cum aluta, für ein gestrichenes Senfpflaster	—	—	3	—
17) pro divisione pulveris in 4 - 6 dos: für Pulver in 4 - 6 Doses zu theilen	—	—	—	3
18) pro divisione in 12 doses, für 12 Theile Pulver	—	—	—	1
19) pro formatione pilular: pond: gr: unius pro Drachma, für eine Quente granschwere Pillen zu drehen	—	—	—	4½
20) pro formatione pilular: pond: gr: duor: zwey Gran schwer	—	—	—	3
21) pro deauratione drachmae unius pilular	—	—	1	3
22) pro drachma una pilull: argento foliato obducenda für ein Quente Pillen zu versilbern	—	—	—	4½

23)

	Gewicht.	thl.	gr.	pf.
23) pro inciſione & contuſione corticum, lignorum, radicum, herbar: florum &c. für Inciſion und Zerſtoßung der Wurzeln, Hölzer, Kräuter ꝛc. zu ſpeciebus für Tränke, Abſude ꝛc.	—	—	1-2	—
24) pro deſtillatione unius diei, für eine Deſtillation täglich	—	—	20	—
25) pro confectione tabularum, morſulor: rotularum &c. unciar: duarum usque ad uncias quatuor	—	—	3	—
26) pro vitro potionibus, mixturis, decoctis &c. aſſervandis deſtinato, für Gläſer zu Tränken, Mixturen ꝛc. von 4-8 Unzen	—	—	—	4 1/2
27) pro vitro potionibus &c. von 8 bis 16 Unzen	—	—	1	3
28) pro vitro pro eſſent: elixiriis, vel ſpiritibus 1 drachma usque ad unciam unam	—	—	—	3
29) pro ſcatula drachma 2-unciar: 2 capici, für eine Schachtel zu Pulver, Pillen ꝛc. zu 1/2 bis 4 loth	—	—	—	3
30) pro ſcatula von 4 bis 12 loth	—	—	1	—
31) pro fictili communi, für eine Büchſe zu Latwergen, Salben ꝛc.	—	—	—	3
Detmold den 23ten Jul. 1787.				4 1/2

Num. CIX.

Gemeiner Beſcheid von 1787.

Obgleich die gemeinen Rechte und auch ſelbſt hieſige Verordnungen als die Kanzleiordnung von 1660 und gemeiner Beſcheid von 1709 denen Advokaten alles anzügliche und beleidigende Schreiben ver-

bieten, auch schon der Receptionseid sie verpflichtet, sich dessen immer zu enthalten; so wagen es doch itzt einige Advokaten in ihren Schriften anzügliche und beleidigende Ausdrücke gegen die Partei, deren Anwald und sogar gegen das Gericht selbst, auch wohl gegen ein anderes Landesherrliches Collegium, wogegen die Klage, oder Beschwerde gerichtet ist, zu gebrauchen.

Dies unsittliche, den, der es sich erlaubt, selbst herabwürdigende und dazu noch den, dem Gericht schuldigen Respect verletzendes Verhalten wird also hiemit nochmals, und zwar bei 10 Rfl. auch nach Befinden Suspensions- und Kassationsstrafe verbotten, und jeder Advocat gewarnet, sich dieser sonst unausbleiblichen Strafe nicht auszusetzen, die auch der immer gewiß zu erwarten hat, der von andern entworfene, mit solchen Anzüglichkeiten und Beleidigungen beschmitzte Schriften unterschreibt und übergiebt. Publicatum Detmold den 20ten Sept. 1787.

Gräflich Lippischer Kanzler und Räthe daselbst.

Num. CX.

Verordnung wegen der Citationsgebühren der Exceſſisten, von 1787.

Da die Canzleibethen darüber Beschwerde geführet haben, daß sie die Gebühren für die Verabladung solcher Exceſſisten, welche der Amtjurisdiction nicht unterworfen wären, entweder gar nicht, oder

oder doch nur zum Theil erhielten; ſo hat das Amt N. dahin zu ſehen, daß die Citationsgebühren denen Gebrüchteten mit angeſetzt werden, und ſich des Endes von dem inſinuirenden Boten eine Specification ihres Betrags gleich nach der Citation geben zu laſſen; welche dann, wenn ſie Ordnungsmäßig und zuvor vom Boten quittiret iſt, demſelben ohne Anſtand aus der Sportelcaſſe bezahlet und als Rechnungsbelag gebraucht, die Auslage aber von den beſtraften Exceſſiten zugleich mit der Strafe wieder eingefordert und in die Sportelrechnung zur Einnahme gebracht werden kann. Detmold den 29ſten October 1787.

Gräflich Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. CXI.

Verordnung, die Erder Frachtfuhren betreffend, von 1787.

Da die Unterthanen des Amts Varenholz ſich darüber ſehr beſchweren, daß die Kaufleute, denen ſie die auf der Weſer ankommende Waaren zufahren müſten, das Taxmäßige Fuhrlohn gang willkührlich und eigenrichterlich zurückbehielten oder abkürzten, ſie, Fuhrleute, alſo nöthigten, koſtbare Prozeſſe bey den Stadts-Obrigkeiten zuführen; dies aber der Verordnung vom 8ten Janu: 1749. zuwider iſt: ſo wird ſolche hiemit erneuert und in Gemäßheit derſelben den Kaufleuten hieſiger Grafſchaft noch mal ernſtlich und bei Vermeidung willkührlicher Strafe befohlen, mit ihren vermeinten Beſchwerden gegen den Factor, Schiffer oder die Fuhrleute ſich

zuerſt beim Amte Varenholz zu melden und daſelbſt prompte Hülfe zu gewärtigen, keines weges aber ihr eigen Recht gegen den Factor, oder die Fuhrleute zu gebrauchen, ſondern jenem ſeine etwaige Auslage, und dieſen die accordirte Fracht ohne einigen Abzug auszuzahlen. Detmold den 31ſten December 1787.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXII.

Verordnung wegen der Perſonenſteuer vom 3ten März 1788.

§. 1.

Anlaß zu der, in dieſer Verordnung geſchehenen, Auflage einer allgemeinen Perſonenſteuer.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bla-nen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Belebet vom redlichſten Willen, durch Unſre Vormundſchaftliche Regierung der Wohlfart dieſer Grafſchaft und ihres künftigen Regenten, Unſres Herrn Neffen und Curanden Lbd. feſte Grundlage zu verſchaffen und alles ihr drohende wegzuräumen, konnte Uns nichts angelegener ſeyn, als gütliche Beilegung eines ſehr alten Prozeſſes mit dem Hochſtift Paderborn, über einen wichtigen Theil dieſer Grafſchaft. Nach langer Unterhandlung darüber iſt ſie auch endlich

zum

zum Stand gekommen, für Abwendung aller Gefahr einer Landestrennung und also für Erhaltung dieser Grafschaft in ihrer politischen und kirchlichen Verfassung es nöthig geworden, den Vergleich auf eine große Summe Geldes zu schließen.

Von dieser haben Wir, damit ihr ganzes Aufbringen dem Lande nicht zu beschwerlich werde, Bezahlung der Halbschied aus den Domänen-Revenüen, Vormundschaftliche Kammer übernehmen lassen. Zum Beitragen der andern Halbschied vom Lande muß aber eine außerordentliche Auflage werden, und dazu ist mit Beirath und Bewilligung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, eine allgemeine Personensteuer gewählet worden.

§. 2.

Grundsätze, wornach die Einrichtung der Personensteuer geschehen ist.

Damit dadurch die Last des Tragens in möglichster Billigkeit vertheilet werde; sind für Einrichtung dieser Personensteuer folgende Grundsätze angenommen worden:

a) Da jeder Bewohner dieses Landes in Erhaltung seiner jetzigen Verfassung den Fortgenuß der Freyheit und Sicherheit, die sie ihm und den Seinigen giebt, nur haben kann: so soll auch jeder, ohne alle Ausnahme, die nicht schlechterdings werden muß und demnächst bestimmet werden soll, diese Personensteuer tragen; und wollen Wir selbst aus dieser Entschließung, um dafür gutes Beyspiel zu geben, Uns nicht mahl ausnehmen, sondern selbst dazu freywilligen Beytrag leisten; zu dem aus ähnlichem guten Grund sich auch schon Unsre Frau Schwägerin, die verwittwete Fürstin Durchlaucht und Lbd. mit Unsren gräfl. Geschwistern Lbd. von selbst erboten haben.

b) Alle nicht ausgenommene Personen sollen, im gerechten Verhältniß ihres Vermögens und Gewinnstes, die am mehrsten, welche zu öffentlichen Abgaben sonst wenig oder nichts, und die am wenig-

sten und mit möglichster Schonung, welche schon schwere Abgaben tragen, zur Personensteuer zahlen.

c) Alle sollen es aber nur so thun, daß ihr Gewinst dadurch nicht gestöret werde, und Mangel an ihrem nöthigen Auskommen nicht entstehe, und dafür soll Bestimmung vieler Klassen, des Beytrags für jede, und vorsichtigste Vorschrift geschehen, daß jeder in die komme, deren Taxe mit seinem Gewinst, Einkommen und eigenem nöthigen Bedürfniß davon, billiges Verhältniß hat.

d) Soll der Beytrag eines ganzen Jahrs im ganzen, damit nicht zu viel aus dem Geldumlauf komme, nicht zu stark seyn, und der individuelle auch nicht auf einmal, sondern in Vierteljährigen Terminen gehoben werden.

e) Soll zur vollständigen Sicherheit der Hebung dieser Personensteuer und zur Abwendung alles Betrugs und Unterschleifs dabey, gleich vorm Anfang eine zuverläßige Aufnahme der Menschenzahl geschehen und die in Tabellen mit Rubriken, die auf die Hebung passen und sie sichern, gebracht werden.

f) Soll dabey vorsichtige feste Einrichtung werden, die bey jedem Empfangs-Termin und auch fürs ganze Jahr, so lange die Personensteuer dauret, zuverläßige Uebersicht des richtigen Empfangs giebt.

g) Soll für die genaueste Berechnung des Empfangs und auch ganz zuverläßige Aufsicht darauf, bestimmte Vorschrift, mit Formularen, wo sie nöthig sind, ertheilet, auch

h) damit nicht Unordnung und ungebührliche Nachsicht im Empfang die Dauer der Personensteuer verlängere, sie dadurch für die ehrlich und richtig zahlende lastbarer mache, für die Beitreibung ernstlichste Maasregel und Vorschrift gegeben werden.

§. 3.

§. 3.

Daß und wie so eingerichtete Personensteuer die beste Auflage sey.

Eine, darnach eingerichtete und in würklicher Hebung und Berechnung behandelte, allgemeine Personensteuer ist unter allen außerordentlichen Auflagen, die hier Mittel werden konnten, die beste für die Verfassung des Landes, für hier nöthiges allgemeines Tragen, für billiges ganzes Verhältniß darin und für die nothwendige Rücksicht, daß Niemanden der Beitrag drückend seyn und von jedem derselbe also gerne in der Ueberzeugung gegeben werde, daß mit der Nothwendigkeit der Auflage auch gute Einrichtung für möglichste Erleichterung verbunden sey.

§. 4.

Daß sie also, und wann anfangend, Auflage werden und nach erfülltem Zweck warum, gleich und gewiß wieder aufhören solle.

Mit Bewilligung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten soll also diese Personensteuer, anfangend am 1sten Julius dieses Jahrs, allgemeine Auflage werden, und, wie Wir hiemit versichern, gleich nach damit aufgebrachtem, oder bestimmtem, Bedürfniß wieder aufhören. Vollständigste Versicherung hievon wird jedem Beytragenden dadurch, daß nicht allein zur Directions-Commission für diese außerordentliche Steuer zwey Landständische Deputirte zugezogen, sondern auch die Hauptrechnungen darüber jährlich auf m Landtag getreuen Ständen vorgelegt werden; mit deren Beiraht und Einstimmung dann auch ganze Einrichtung nach den Grundsätzen im §. 2. bestimmet worden, wie sie hier nun folgen soll.

§. 5.

Wer sie bezahlen solle.

Es sollen die Personensteuer zahlen

a) alle Herrschaftliche Bediente weltlichen und geistlichen Standes,

eingeschlossen in diesen die Personen in den Stiftern; sodann die vom Militär und Herrschaftliche Conductoren.

b) Die Ritterschaft und andere Schriftsäßige Freye.

c) Die Bürger und Einwohner in den Städten und Flecken.

d) Die Amtsäßig: Unterthanen aufm Lande, Angesessene und Einlieger, oder Häuslinge.

e) Die Juden in den Städten und aufm Lande.

f) Alle Kinder, die das 14te Jahr zurückgelegt haben, bey sich habende Verwandten, Nahrungs-Hausbediente und das Gesinde.

§. 6.

Ausnahme davon.

Von Zahlung der Personensteuer sollen aber frey seyn:

a) Die Unterofficiers, Tambours, Pfeiffer und gemeine Soldaten und deren Frauen mit Kindern, wann die Frauen bey ihren Männern in Garnison sind, nichts eigenthümliches besitzen, oder keine Nahrung treiben; bezahlen aber, wann sie nicht in Garnison bey ihren Männern sind, oder was eigenthümliches besitzen, oder Nahrung treiben.

Und so bezahlen auch die von der zweyten Compagnie, die nicht im Dienst sind, und eigenthümliche Besitzung haben, oder Nahrung treiben mit Frauen und Kindern.

b) Alle ausländische Schüler auf den Gymnasien und Schulen im Lande. Die Innländische bezahlen zwar nichts am Ort der Schule, wo sie sind, wann dieser nicht zugleich Wohnort der Eltern ist; aber von diesen oder den Vormündern geschiehet Bezahlung für sie am letztern.

c) Auch wird für die Kinder nicht bezahlet, die außer Landes im Dienst, oder auf Schulen und Academien oder im Ausland dienende Kaufmanns-Bediente und wandernde Handwerks-Gesellen sind.

d)

d) Fremde, die sich in Wirthshäusern aufhalten und sich nicht eingemiethet haben, oder Nahrung treiben. Wann sie sich aber ordentlich einmiethen oder fortgehende Nahrung treiben, so bezahlen sie von der Zeit an, wo jenes oder dieses angefangen ist.

e) Alle Neubauer aufm Lande und in den Städten, die Freyjahre erhalten haben, so lange diese dauren.

f) Alle diejenige, die in Armen- und Waisenhäusern, oder Hospitälern verpfleget werden; wie auch die, welche bey den Armenkassen, zur Unterhaltung oder Unterstützung, in die dafür daseyende Armenregister eingeschrieben sind und in dazu bestimmten Terminen aus jenen Geld empfangen.

g) Alle Juden, die wegen Armuth schon würklich ganzen Erlaß des Schutzgeldes erhalten haben.

§. 7.

Anweisung, welche mehr, weniger und am wenigsten beytragen sollen.

Damit gerechtes und billiges Verhältniß mit Einkommen und Gewinst bey allen nicht ausgenommenen Personen beachtet werde; so wird dafür allgemein die Regel gegeben, daß

mehr beitragen

a) Alle Herrschaftliche Bediente vom civil-, militär- und geistlichen Stand, die Stifts-Personen eingeschlossen; sodann die Ritterschaft, Schriftsäßige, so oder Amtsäßig-freye; die ersten Magistrats-Personen in den Städten; die Advocaten; die bemittelten Bewohner der Städte und Flecken, die ganz oder großen Theils von ihren Renten leben; die Kaufleute und Krämer von wichtigem, oder doch gutem Gewerbe.

weniger

b) In den Städten und Flecken die Bürger anderer Gattungen und aufm Lande die contribuablen Unterthanen.

am wenigsten

die Beisassen in den Städten und Flecken, und Einlieger aufm Lande, wie auch

c) von denen Juden die mehr, die Handlung und Geldgewerbe, und weniger die, welche andere Geleitsmäßige Nahrung treiben.

§. 8.

Wie die zur Familie und deren Gewerbe gehörige Personen bezahlen sollen.

Von allen diesen zahlen

a) die Frauen und Wittwen, wenn leztere nicht die ganze Nahrung ihres verstorbenen Mannes forttreiben, (denn alsdann ganz,) nur die Halbschied des Beitrags des Mannes; und jedes Kind über 14 Jahre den vierten Theil desselben, und auch diesen nur in der Kost oder freier Unterhaltung seyender Verwandter.

b) der Handlungsbediente und der Geselle von allen Professionen und Handwerken nur den vierten Theil der Taxe seines Herrn und Meisters, und der Lehrpursche bei Handlungen, Professionen und Handwerken nur den achten Theil.

§. 9.

Taxe der Hausbedienten und des Gesindes.

Die andern Hausbediente und das Gesinde werden nicht in die hier unten folgende Klassen gebracht, sondern bezalen die Steuer in für sie besonders ganz mäßig bestimmter jährlicher Taxe, als

1) ein Informater und Verwalter - - 24 gr.
2) eine Kammer- und Hausjungfer - - 18 gr.
3) eine Haushälterin und Köchin - - 12 gr.
4) ein Gärtner, Jäger, Fischer, Holzverwahrer, Livreebedienter, Kutscher und Reitknecht - - 12 gr.
5) ein Vorreuter - - - 8 gr.

6) ein

6) ein Ackerhofmeister - - - - 12 gr.
7) ein Schaafmeister - - - - 18 gr.
8) ein Schäfer, Branteweinbrenner, Grosknecht - 12 gr.
9) ein Kleinknecht - - - 8 gr.
10) ein Futterschneider, Kuh- und Schweinhirte 6 gr.
11) ein Pferde- und Hirtenjunge - - - 4 gr.
12) eine Haus- Vieh- und Spinnemagd - - 6 gr.

Die Müller, Kötter und Einlieger auf adlichen, schriftsäßigen und Amtsäßig freien Gütern geben die Personensteuer, wie übrige ihrer Gattung im Lande, in der Klasse, worin sie kommen können. Und das ihnen auch die Hausbediente und die vom Gesinde, die verheiratet sind und besonders wohnen, als Eigenhäuser, oder Beisassen und Einlieger.

§. 10.

Klassen- und deren Beitragsbestimmung.

Für die dazu nöthige Klassificirung, daß jeder nur in billigem Verhältniß mit Einkommen, Gewinst und eigenem wahren Bedürfniß davon, die Steuer bezale, werden folgende Klassen für die Hauptperson und Beitrag darin für sie und die Familie bestimmet:

I. Klasse, 8 Thl. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann - - 2 Thl. —
die Frau - - - - 1 — —
das Kind - - — 18 gr.

II. Klasse, 6 Thl. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann - - 1 Thl. 18 gr.
die Frau - - - — 27 gr.
das Kind - - - — 13 gr. 3 pf.

III. Klasse, 4 Thl. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann	1 Thl.	—
die Frau	—	18 gr.
das Kind	—	9 gr.

IV. Klasse, 3 Thl. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann		27 gr.
die Frau		13 gr. 3 pf.
das Kind		6 gr. 4½ pf.

V. Klasse, 2 Thl. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann	18 gr.
die Frau	9 gr.
das Kind	4 gr. 3 pf.

VI. Klasse, 1 Thl. 12 gr. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann	12 gr.
die Frau	6 gr.
das Kind	3 gr.

VII. Klasse, 1 Thl. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann	9 gr.
die Frau	4 gr. 3 pf.
das Kind	2 gr. 1½ pf.

VIII. Klasse, 24 gr. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann	6 gr.
die Frau	3 gr.
das Kind	1 gr. 3 pf.

IX. Klasse, 18 gr. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann	4 gr. 3 pf.
die Frau	2 gr. 1½ pf.
das Kind	1 gr. 1 pf.

X. Klasse, 12 gr. jährlich, und Vierteljährlich

der Mann	3 gr.
die Frau	1 gr. 3 pf.
das Kind	— 4½ pf.

§. 11.

Regeln, und Vorschriften für die Klassificirung.

Wie nun ein jeder nach Einkommen und Gewinst und so, daß in nöthiges Auskommen nicht Eingreifen geschehe, in für ihn gerechte Klasse gebracht, richtig also taxiret werde; dafür lässet sich keine bestimmte Vorschrift geben, da das, woraus sie werden müste, nicht volständig gewiß seyn kann. Nur nach äußerlichen Umständen und gewöhnlichen Merkmalen des Einkommens, Gewinstes und nöthigen Auskommens davon, muß Bestimmung hierin gewissenhaft geschehen; und dafür können und sollen folgende Regeln und dabei zu beachtende Vorschriften seyn:

1) soll überall mit Zuziehung derer, welche vom Vermögen, Einkommen und Gewinst, auch davon nöthigem Auskommen derer, die taxiret werden, beste Kenntniß haben können, und besonders in Städten mit Zuziehung der Wortwahrer und Gemeinheitsherren, und aufm Lande mit der, der Rendanten, Untervögte, Bauerrichter und Dorfsvorsteher, jeder in seine gerechte Klasse gesezt werden; also in die, deren Taxe er, ohne am nöthigen Auskommen zu leiden, tragen kann.

2) Sollen Personen von muthmaßlich gleichem Vermögen, aber von ungleichem nöthigem Auskommen, z. B. wegen Ehe- Kinderlosen Zustandes, oder wegen geringerer Anzahl an Kindern und wegen stärkeren Aufwands für den Gewinst, nicht auf einerlei Art taxiret werden, sondern die höher, welche so geringeren Aufwand haben.

3) Sollen deswegen die unverheiratheten Personen, die schon ihr eigenes Etablissement haben, sie mögen eigene Haushaltung führen oder nicht, das triplum der Klasse, worin sie nach Einkommen und Gewinst kommen können, die verheirathete Kinderlose aber das duplum solcher Klasse geben. So bald diese jedoch ein Kind erzeuget haben, werden sie auf das Simplum ihrer Klasse herabgesezt; so wie Unverheirathete nach dem Eintritt in die Ehe andern Eheleuten, ohne oder mit Kindern, im Beitrag in ihrer Klasse, gleich kommen.

4) Sollen die, welche sonst zu keinen Abgaben, oder doch nur unbedeutend bezahlen, für diese allgemeine Steuer zur stärkeren Mitleidenheit, wie die andern belasteten Unterthanen, gezogen, verhältnißmäßig mit Vermögen, in die höchsten und höhern Klassen gebracht werden. Jedoch soll Niemand, der nach Einkommen von Bedienung und anderm Vermögen, oder Güterbesitzung zugleich taxiret wird, auch doppelt deswegen in die Klassen, sondern nur einmal verhältnißmäßig in die höchste, oder höhere, auch ein Gutsbesitzer, der sein domicilium abwechselnd im Lande und auswärts hat, zwar wie ein anderer, der ihm dafür gleich ist, zum Ansatz, der aber beständig im Auslande ist, nur einfach und für sich allein dazu kommen.

5) Sollen dagegen überall die sonst Lasten tragenden Unterthanen in Städten und aufm Lande, im billigen Hinsehen auf ihre gewöhn-

gewöhnliche Abgaben, taxiret und darnach, ihrem Vermögen und nöthigem Auskommen gemäs, in gerechte Klasse gebracht werden.

6) Soll, wie nach Gattungen der Personen, der Regel nach, größere, geringere, und allergeringste Taxation, auch wie die unterschieden bei den Juden seyn müste, auf die deswegen §. 7. angegebene Regel gesehen; auch für den Beitrag der Frauen, Wittwen, Kinder und Verwandte, der Handlungsbedienten, Gesellen, Lehrpurschen, die §. 8. geschehene Bestimmung, und für den der Hausbedienten und des Gesindes die §. 9. festgesezte besondere Taxe befolget; auch endlich die Ausnahme von der Steuer nach §. 6. beachtet, auf keine Weise aber weiter erstrecket werden.

§. 12.
Abtheilungen für die Klassification.

Nach diesen Regeln sollen nun klassifiziret werden:

1) vom Hofmarschall-Amt

alle Hof-Marstalls-Bediente, Officianten, Livree-Hausbediente in der Residenz und bei den hohen Herrschaften außer derselben.

2) von Vormundschaftlicher Regierung

alle Herrschaftliche Civil-Bediente bey den Landes-Collegien und andern Departements, bei Aemtern, Städten ꝛc. das Militair, die Personen in den Stiftern, die schriftsäßigen Güterbesitzer, die nicht Rittersteuer geben, und die Herrschaftliche Conductoren.

3) vom Consistorio

alle geistliche Kirchen- und Schulbediente.

4) vom Forstamt

alle Ober- und Unter-Forstbediente, wann leztere nicht zugleich contribuable Güter besitzen; sonst von der Obrigkeit der leztern.

5)

5) von den Deputirten der Ritterschaft

diese, die Ritterschaft und schriftsäßige Güterbesitzer, die Ritter-steuer geben.

6) von Drosten und Beamten

alle Amtsäßige freie und contribuable Unterthanen aufm Lande.

7) von den Magistraten, Burgemeistern und Vorstehern

die Bürger und Beisassen in den Städten und Flecken.

8) von den Vorstehern der Judenschaft, und ihnen beigeordneten Gehülfen

die Judenschaft im Lande.

§. 13.

Wie die Klassificirende sich selbst unter sich taxiren sollen.

In jeder dieser Abtheilungen für die Klassification müssen die, welche sie vollziehen, in soweit sie dieselbe mit betrift, unter sich einer den andern sie überlassen, und alle sie gewissenhaft, dem Dienst-Eid gemäß, zum guten Beyspiel der Unpartheylichkeit für die, welche sie klassificiren, verrichten.

§. 14.

Daß vorher Aufnahme der ganzen Menschen-Zahl in jeder Klassifications-Abtheilung geschehen solle.

Damit nun bey dieser Klassificirung und also im Beytrag selbst keiner, der dazu schuldig ist, übergangen werde; so soll vorher Aufnahme der ganzen Menschen-Zahl im Lande geschehen, und diese in jeder der obigen Abtheilungen für Klassification, von denen, die letztere darin dirigiren, nach einer, ihnen dafür, in zureichender Bogenzahl, mit dieser Verordnung zukommenden, auf jede Klassifications-Abtheilung besonders eingerichteten Tabelle, vollzogen werden.

§. 15.

§. 15.

Die Aufnahme soll auch auf den Nahrungsstand und den Viehstand im Lande erstrecket werden.

Damit auch diese Aufnahme für zuverlässige Gewißheit der Menschenzahl im ganzen Lande und zur Uebersicht aller Nahrungsstände und des Viehstandes genutzet werden könne; so sind alle Tabellen, auch darauf eingerichtet, mit besondern Columnen und Rubriken dafür versehen.

§. 16.

Vorschriften, wornach die Aufnahme geschieht.

Für deren richtige Ausfüllung und genaueste Aufnahme dafür sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Müssen genaueste Nachfragen und richtige Angaben für die Zahl aller Personen in einer Haushaltung, sie mögen über oder unter 14 Jahre alt seyn, wie auch für alle übrige Umstände und Gegenstände geschehen, worauf die Rubriken der Tabellen gerichtet sind.

2) Muß deswegen überall da, wo Aufnahme geschieht, nicht nur richtigste Angabe, mit Bedrohung der Bestrafung unrichtiger Anzeige, besonders in der Anzahl und im Alter der Personen gefordert werden; sondern überdem auch zugleich Eigene möglichst beste Nachforschung nach Wahrheit geschehen.

3) Insbesondere müssen Drosten und Beamte, wie auch die Magistrate, Burgemeister und Vorsteher nicht durch die Unterbediente die Aufnahme vollziehen lassen, sondern die Unterthanen auf m Lande und die Bürger und Beysassen in den Städten und Flecken, und zwar aus jeder Haushaltung den Hauswirth, oder führete sie eine Wittwe, diese selbst vorfordern, und über alles, was nach den Rubriken erkundiget und unter diese eingetragen werden muß, genau befragen; auch, damit vollständigste Gewißheit erhalten werde, jeden nächsten Nachbar von dem, der so Angabe gethan hat, und die ihm

auch nächsten Unterbediente und Vorsteher über die Richtigkeit derselben vernehmen, und falls dabey Unrichtigkeit sich äußerte, solche sogleich berichtigen, auch gefundenen bösen Vorsatz zur Bestrafung befördern.

4) Sollen die Prediger, wie Wir sie hiemit dazu anweisen, Dorfsten und Beamten, wie auch Magistraten, Burgemeistern und Vorstehern, binnen 14 Tagen, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, ein Verzeichniß aller noch lebenden Kinder unter 14 Jahren von Eltern ihres Kirchsprengels, die unter jener Bottmäßigkeit wohnen, mit Bemerkung des Geburts- oder Tauftages aus den Kirchenbüchern unentgeldlich abliefern, damit dann die Angabe und Aufnahme verglichen, und, wann es nöthig, berichtiget werden. Und so sollen auch die Prediger, wann aus anderen Klassifications-Abtheilungen, wie für diese, wo Zuverlässigkeit der Aufnahme in Zahl und Alter der Personen es erfordert, empfohlen wird, Attestate über das Alter der Kinder gefordert werden, dieselbe ebenfalls unentgeldlich ertheilen.

5) Muß in den Aemter-Tabellen die Ordnung der Hausnummern genau beachtet und gleich unter jedem Hauswirth, wie in allen Tabellen das in Ansehung der Eingeheuerten ebenfalls geschieht, der Leibzüchter, Köther und Einlieger der Stette namentlich angeführet und auch von diesem in grader Linie in die Columne gebracht werden, was dazu ihnen darin gehöret. Wann aber die Leibzüchter nicht besondere Haushaltung führen, sondern vom Besitzer der Stette beköstiget werden; so werden sie, wie sonst die Eltern, Schwiegereltern und übrige Verwandte beyderley Geschlechts, die bey dem Hauswirth in der Kost sind, in die Columnen bey sich habende Verwandte, eingetragen.

6) Allgemein gehören in die Columne der Söhne und Töchter alle Kinder, welche noch bey ihren Eltern und selbst in ihrer Unterhaltung sind, auch die, welche außer Landes dienen, oder sonst wesentlich auf-

eine Zeitlang sich befinden. Dienen sie, oder sind sie bey andern in der Lehre oder im Unterhalt im Lande; so werden sie bey ihren Brodherrn, Lehrmeistern, oder Hauswirthen in für sie gehörige Columne eingetragen. Nur muß für den ersten Fall: außer Landes, wann nach der Ausnahme §. 6. c. Personensteuer nicht bezahlet wird, das in der Tabelle unter der Rubrik: Anmerkungen, bemerket werden; dies auch im letzten Fall: im Lande, mit Bestimmung des Aufenthalts, für auch hier dann eintretende Ausnahme, geschehen.

7) Allgemein wird ein Hauswirth, oder derjenige aus einer Familie, der auf eine andere Art, als eben angeführet worden, auf eine Zeitlang abwesend ist, als gegenwärtig in die für ihn gehörige Columne gesetzt, und

8) wo bey der Eintragung erläuternde Anmerkung nöthig ist, als ob einer Soldat und in welchem Dienst ist, ob jemand von Almosen lebt ꝛc. und überhaupt wie jemand die §. 6. bestimmte Ausnahme trift, das muß in die Columne: Anmerkungen, eingeschrieben werden, indem überhaupt damit die Aufnahme in der Menschenzahl ganz vollständig werde, gar kein Auslassen dabey geschehen soll.

§. 17.

Gleich nach Vollendung der Aufnahme geschieht in jeder Klassifications-Abtheilung das Klassificiren und vorgeschriebenes Eintragen davon in die Aufnahme-Tabelle.

Wann nun so Aufnahme vollständig geschehen, alles davon nach Vorschrift in die Tabelle jeder Abtheilung für Klassification nach §. 12, eingetragen ist; so geschieht dann gleich darauf auch in jeder Abtheilung das Klassificiren ganz nach Regeln und Vorschriften, die dafür §. 11. gegeben worden sind. Die Klasse, worin dann jeder mit Frau, Kindern und denen Personen kommt, die nach §. 8. den vierten oder achten Theil seiner Taxe tragen; wird in die dafür daseyende erste Columne der Tabelle bemerkt und nach Zusammenrechnung,

was er mit ihnen bezahlen, und nach der, was seine Hausbediente und das Gesinde, nach der besondern Taxe für sie §. 9. entrichten müssen, der ganze Ertrag davon in die Columne: Summe der Personensteuer und der für Hausbediente und Gesinde, gesetzt, am Schluß der ganzen Tabelle aber ein Zusammentrag von allen Seiten gemacht und die Totalsumme bestimmet.

§. 18.

Wo Klassificirung geschieht, wann einer in mehreren Aufnahme-Tabellen vorkommt.

Muß jemand bey der Aufnahme in zwey Tabellen verschiedener Abtheilungen kommen, z. B. als Herrschaftlicher Bedienter und Besitzer eines Schriftsäßigen, oder Amtsäßigen freyen oder contribuablen Guts, oder auch bürgerlichen Hauses; so wird er da, wo er als Guts- und Hausbesitzer stehet, nach Vorschrift des §. 11. Zahl 4, nur klassificiret, und in der Tabelle, worin er als Bedienter eingeführet ist, in der Anmerkung bemerket, in welcher andern Abtheilungs-Tabelle seine Klassificirung geschehen ist.

§. 19.

Die für Aufnahme und Klassificirung berichtigte Tabellen werden der, für dies Steuerwesen angeordneten Commission eingesandt, und welche für diese Commission ernennet sind.

So berichtigte Aufnahme- und Klassificirungs-Tabelle wird dann aus jeder Abtheilung an die, zur Direction dieser Personensteuer und des Rechnungswesens darüber angeordnete Commission aufs längste vor Ablauf des Monats Aprils abgeliefert und eingesandt; zu welcher Commission Wir aus Vormundschaftlicher Regierung den Regierungs-Rath von Funk und aus der Kammer den Kammer-Rath Stein, aus Ständen von Ritterschaft und Städten aber, Uns dazu geschehenem Vorschlag gemäs, den Hofrichter und Landraht von Blomberg und den Rath und Burgemeister Heldmann ernennet, sie

sie alle mit dafür nöthiger Instruction versehen, und Ihnen zum Actuarius den Regierungs- und Kammer-Calculator Reinhold beigeordnet haben.

§. 20

Die Commission prüfet die geschehene Klassification und verfährt nach dafür gegebener Vorschrift.

Diese Commission soll dann solche eingekommene Tabellen, nachdem sie in Calculo revidiret und attestiret worden, im Ansatz der Personen und der Taxe, deren Gerechtigkeit und Billigkeit, nach denen dafür §. 11. gegebenen Regeln und Vorschriften, selbst auch mit Vergleichung der Taxen ähnlicher Personen-Gattungen in nemlicher und andern Tabellen, prüfen, und wo sie Unrichtigkeit im Personen-Ansatz oder im Klassificiren, oder auch nur wichtige Zweifel dagegen findet, Attestate deswegen von Predigern, und Erläuterung aus der Klassifications-Abtheilung, worin sie nöthig wird, begehren, sich darnach ergebende Aenderung machen und diese in der Tabelle bemerken; wann aber wichtige Bedenklichkeit gegen so eigene Aenderung entstünde, davon Vormundschaftlicher Regierung, oder auch, nach Beschaffenheit des Falls, Uns selbst berichten.

§. 21.

Sie soll die Beschwerden über Prägravation hören, und wie deswegen zu verfahren ist.

Dagegen soll auch diese Commission, wann jemand, wie hiemit frey gegeben wird, sich bey ihr über zu hohe Klassificirung, oder sonst unrichtigen Personen-Ansatz, und überhaupt über Prägravation in dieser Personensteuer mit Gründen beschweren würde, demselben Gehör geben, seine Beschwerde mit ihren Gründen vom Actuario Commissionis zu Protocoll nehmen lassen, sie kurz und summarisch untersuchen; dabey, wann es der sich Beschwehrende will, einen Advocaten zum Beystand zulassen, und wann die Sache dazu instruiret ist, darüber erkennen, immer aber mit Verurtheilung in die Kosten,

wann nach gewissenhafter Beurtheilung die Beschwerde ungegründet ist.

§ 22.

Die Commission soll, aus den ganz berichtigten Tabellen, Heberegister und wie, verfertigen lassen, demnächst sie an die Recepturen abliefern.

Sind die Tabellen von der Commission ganz berichtiget, und von ihr als solche unterschrieben; dann lässet sie daraus für jede Receptur in denen §. 12 bestimmten Abtheilungen für Classification, deren jede ihren eigenen Receptor haben soll, ein Tabellarisches, auf alle Klassen der Personensteuer gerichtetes und mit einer Columne für Anmerkungen versehenes Hebungs-Register verfertigen, wozu die Formularien gedruckt werden sollen, und das auch zur Nachricht für folgende Hebung, von Kindern unter 14 Jahren, diese enthalten muß. Und diese Hebungs-Register alle so, daß sie zugleich fürs Manual dienen können, eingerichtet und unterschrieben von der Commission, überliefert sie mit Zurückbehaltung eines Exemplars für ihre Rechnungsabnahme an jede Receptur in vorgedachten Abtheilungen und zwar in der für Städte und Flecken durch die Magisträte, Bürgemeister und Vorsteher, die die Receptoren selbst bestellen, um darnach den Empfang zu vollziehen, und vollziehen zu lassen.

§. 23.

Wie die Recepturen bestellet sind.

Damit auch jeder wisse, an wen er Bezahlung seiner Personensteuer leisten müsse, so werden hier zu Receptoren derselben in allen Abtheilungen ernennet, und als solche angewiesen:

1) für die Klassification vom Hofmarschallamt,
Der Castellan Rhedemon.

2) Für die von Vormundschaftlicher Regierung, der Kanzley-Secretär Dreves.

3) Für die vom Consistorio, der Consistorial-Secretär Knoch.

4) Für die vom Forstamt, der Forstsecretär Lindinger.

5) Für die von Deputirten der Ritterschaft, der Ritterschaftliche Receptor, Amtmann Schliepstein.

6) Für die von Drosten und Beamten, jeder Amts-Rendant in seinem Hebungs-Bezirk.

7) Für die von Magistraten, Bürgemeistern und Vorstehern, die von ihnen besonders dazu angeordnete Receptoren.

8) Für die von den Vorstehern der Judenschaft, der Judenschafts-Receptor, Amtmann Schliepstein.

§. 24.

Jedem Haupt-Contribuenten wird ein Quitungs-Buch nach Vorschrift abgeliefert.

Jedem dieser Receptoren sollen, mit dem Heberegister zugleich, im Formular gedruckte Quitungs-Bücher nach der Zahl seiner Haupt-Contribuenten zugestellet werden, für jeden derselben, also für jedes Familien- oder Haushaltungs-Haupt in seiner Receptur füllet er dann eines nach dem Heberegister mit allen zur Familie oder Haushaltung gehörigen Personen und ihrem Klassen- oder Taxenbetrag, bemerket zugleich darunter für noch künftige Hebung die Kinder unter 14 Jahren und überliefert es dann dem Besteuerten.

§. 25.

Wann Anzeige des Ab- und Zugangs und wie Anmerkung davon im Quitungsbuch und Heberegister, auch Bestrafung unrichtiger Anzeige geschehen soll.

Dieser muß bei jeder Zahlung der Personensteuer demnächst dem Receptor die, in der Personenzahl, durch Ab- und Zugang in der Familie und ganzen Haushaltung sich ergebene Veränderung, selbst die im Alter für Beitrag, getreu anzeigen; und der Receptor muß sie ganz bestimmt im Quitungsbuch sowohl, als in seinem Hebungsregister bemerken, auch überdem immer der richtigen

Wahr-

Wahrheit nachforschen. Geschähe solche Anzeige im Zugang gar nicht, oder im Abgang unrichtig, oder wäre sie es auch in der Angabe derer, die das 14te Jahr erreichet haben, gewesen; so soll das Familien- oder Haushaltungshaupt, das so Absicht der Verkürzung in Bezahlung der Personensteuer bewiesen hat, das, was er damit der Personensteuer-Kasse entzogen hat, dreifach bezahlen, und davon die eine Halbschied die Kasse, die andere Halbschied aber der Denunciant erhalten.

§. 26.

Regeln für die Hebung der Personensteuer.

Für Regel des Empfangs wird verordnet, daß der, welcher den ersten Tag des Quartals, womit die Personensteuer für dasselbe zum erstenmal und hernach weiter anfängt, erlebet, oder das 14te Jahr erreichet hat, oder auch erst an dem Tage erreichet, von solchem Quartal die Personensteuer bezahlen, und der, welcher seinen Wohnort verändert, da Zahlung leisten soll, wo er am ersten Tag des Quartals wohnet. Bezahlung selbst soll in den lezten 8 Tagen des Monats, womit sich das Quartal schließet, unfehlbar bei Vermeidung der Execution, und, da diese Personensteuer, wie hiemit verordnet wird, am 1sten Julius d. J. ihren Anfang nimmt, zum erstenmal in den lezten 8 Tagen des Septembers fürs erste Quartal, und sofort in den lezten 8 Tagen des Decembers, des März und des Junius für die folgenden drei Quartale, auch so weiter bis zum Ende dieser Personensteuer geschehen.

§. 27.

Jeder Hauswirth und Brodherr soll für die Personen in seiner Haushaltung, und so auch jeder Meister bei Professionen und Handwerker für seine Gesellen und Lehrjunge bezahlen, aber Bezahlten zurückfordern oder abkürzen können.

Soll zwar jeder Hauswirth und Brodherr für die bei sich haben,

habende Verwandte, für seine Bediente und das Gesinde die Personensteuer und Taxe bezahlen, das auch von den Meistern der Professionen und Handwerke für ihre Gesellen und Lehrpursche geschehen; ihnen allen aber dafür Zurückforderung oder Abkürzung vom Lohn frei stehen.

§. 28.

Von der Caution der Receptoren, und Vorschriften für ihr Verhalten.

Jeder Receptor, den sowohl, als den Hauptgeneral-Receptor die Commission, wo es nöthig ist, Caution für richtiges Empfangen und Berechnen leisten lässet, muß sich nun

a) ganz genau im Empfang nach seinem erhaltenen Hebungsregister richten,

b) ein, nach Vorschrift des §. 24. ausgefülltes Quitungsbuch jedem Hauswirth und Haupt der Familie in seiner Receptur abliefern;

c) in diesem über jeden Quartalempfang richtig quitiren;

d) in beiden die Zu- und Abgänge genau und bestimmt bemerken, auch

e) ob und wie einer oder anderer bei jedem Quartalempfang geworden ist, dabei selbst nachfragen und der Wahrheit davon pflichtmäßig nachforschen;

f) die erfahrene Unrichtigkeiten in der Anzeige der Besteuerten, der competenten Obrigkeit zum Erkennen darüber nach §. 25 anzeigen, darnach dann auch Aenderung im Hebungsregister und Quitungsbuch machen, und der Kasse das ihr zukommende berechnen. Ferner muß er auch

g) alle Restanten gleich in den ersten 8 Tagen des, auf das verflossene Zahlungs-Quartal folgenden Monats, wenn er dazu

authorisiret ist, wie die Rendanten in den Aemtern, gleich selbst auf Kosten der Schuldner executivisch beitreiben, wann er aber das nicht kann, davon der competenten Obrigkeit, damit es die thuen lasse, das Verzeichniß einliefern;

h) in der Mitte des auf jedes Quartal folgenden Monats seinen Empfang in versiegelten Tuten mit Aufschrift der Münze sortiret, an die General-Receptur mit dem Sorten-Zettel, und dabei

i) einen Extract aus seinem Heberegister, nach gedrucktem Formular, das ihm mitgetheilet werden soll, und der enthalten muß, was nach dem Register Empfang seyn müssen, was hinzugekommen, abgegangen und so wirklicher Empfang geworden, auch nach Abzug der 2½ Thl. vom Hundert Hebungsgebühr, die jedem Special-Receptor bewilliget werden, geblieben ist, mit darunter gesetztem Attestat der Richtigkeit vom Vorgesetzten in seiner Klassifications-Abtheilung und zwar doppelt einschicken, wovon er dann einen quitirt vom General-Receptor, zum Belag seiner Rechnung, zurückerhält, dieser aber den andern zum Belag der seinigen behält.

Endlich muß er

k) da keine §. 6. ausgenommene Personen, also auch wahre Convalenten nicht, in sein Hebungs-Register kommen, und die bei dessen Verfertigung aus den Aufnahme-Tabellen gleich weggelassen werden, gar keine Restanten, als wegen ganzen Mangels der Executionsmittel und jemals erfolgten Aufnahme in die Armenversorgung, aber auch dann nur mit Attestat von der Obrigkeit, und wo dies dazu nöthig, vom Prediger zugleich, einkommen; hingegen

l) in der Mitte des Julius jeden Jahrs, so lange die Personensteuer dauret, die Rechnung des vorherigen Empfangs-Jahres, welches vom 1sten Julius bis wieder zum 1sten desselben läuft, auch nach

nach gedrucktem Formular, das ihm eingeliefert werden wird, attestiret, wie oben beim Extract verordnet ist, der Commission mit Belegen einsenden, die sie dann in calculo nachsehen und als richtig darin attestiren lässet, darauf selbst im übrigen Inhalt revidiret, wanns nöthig ist, zur Abnahme einen Termin ansezt, und über so abgethane Rechnung decharge ertheilet.

§. 29.

Wer General-Receptor und wie der verfahren soll.

Zum General-Receptor, dem alle Special-Receptoren ihre Empfänge, wie oben verordnet ist, einschicken, ist der Hofgerichts-Fiscal Dreves angeordnet, und der soll

a) über den Empfang von den Special-Recepturen richtiges Manual, nach dem ihm dafür zukommenden gedruckten Formular, halten;

b) bei jedem Empfang von den Special-Receptoren ihnen den einen Quartal-Extract quitirt zurücksenden;

c) wann er wider die Vorschrift dafür im vorhergehenden §. Unrichtigkeit darin findet, oder derselbe wol gar mit dem Empfang, in der auch daselbst bestimmten Zeit, nicht einkommt, oder auch nur vom leztern ein Theil dabei zurück bleibt, davon sogleich der Commission, die dann das erforderliche, selbst die Execution, wäre sie nöthig, gegen den Special-Receptor verfügt, die Anzeige thun;

d) das Geld beim jedesmaligen Empfang in einen besondern, von ihm verschlossen gehaltenen Kasten auf der Landrenteistube legen und nichts, als auf Anweisung der Commission davon auszahlen;

e) von seinem Empfang, nach jedem Quartal und der Mitte des darauf folgenden Monats, seinen Hauptrechnungs-Extract, nach ihm zukommendem Formular, der Commission, die, was dafür nöthig ist, dann gleich verordnet, übergeben und

f) nach der Mitte des Julius vom vorhergehenden, auch bei ihm vom 1sten Julius bis wieder dahin laufenden Rechnungsjahr, die Hauptrechnung nach dem Formular, das ihm gegeben werden soll, der Commission mit Belegen einliefern, welche auch diese Hauptrechnung in calculo revidiren und attestiren lässet, darauf selbst mit den Belegen vergleicht, terminum zur Abnahme ansezt, und wann diese geschehen ist, decharge darüber giebt; auch über dieses ganze Steuer- und Rechnungswesen von ihrem Actuarius richtige Registratur halten lässet.

§. 30.

Ob Wir nun gleich billig erwarten, daß bei der unvermeidlichen Nothwendigkeit dieser Personensteuer, bei ihrer, allein für Erhaltung der Landeswohlfart bestimmten, Verwendung, und versicherten Endigung nach dieser, und bei überhaupt gerechtesten und billigsten Einrichtung derselben, kein guter Landsasse und Unterthan seinen Beitrag dafür verweigern; oder auch nur über die bestimmte Zahlungszeit damit zurück bleiben wird: so müssen Wir doch, weil so Erfolg andern gutmüthigen Contribuenten die Last erschweren würde, allgemein allen Landes-Collegien und Obrigkeiten, auf Anzeige der Special-Recepturen, die schleunigste Beitreibung der Restanten, wie auch des tripli in Verkürzungsfällen, nach §. 25, auf Kosten der Schuldner hiedurch ernstlich und mit der Warnung aufgeben, daß, wo darin Saumseligkeit bemiesen würde, und davon am competenten höhern Ort Anzeige geschähe; sodann wi-

der die saumselige Obrigkeit auf ihre eigene Kosten Execution verordnet werden solle.

§. 31.

Wie diese Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Diese Verordnung soll gedruckt, und da sie zum Bekanntmachen von den Kanzeln zu weitläuftig ist, als Beilage dem Intelligenzblatt beigefüget, mit diesem, wie es, bekannter Einrichtung nach, unentgeltlich aufm Lande und auf andere Art in Städten zur Vertheilung kommt, ebenfalls vertheilet; sodann ferner in zureichender Anzahl an die Landes-Collegien, Departements und Obrigkeiten, zum weiteren Abgeben eingeliefert, auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Gegeben Detmold den 3ten März, 1788.

(L. S.) Ludwig Henrich Adolph
Graf und Edler Herr zur Lippe.

Num. CXIII

Verordnung vom Verkauf der Wolle, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludewig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Schon in einer Verordnung von 12ten Merz 1765 ist die betrügliche Verunreinigung der

Wolle mit Theer und Sand besonders, und allgemein jeder Betrug, wodurch das inländische, unverfälscht in seiner gehörigen Reinheit, sonst ganz gute Landesprodukt, zum eigenen Schaden seines Gewinners, und zum Nachtheil der Wollenmanufakturen im Lande, herabgewürdiget wird, ernstlich verboten worden.

Auch zum billigen Vortheil der leztern ist in einer andern Verordnung vom 15ten Merz 177, daß jeder, der rohe Wolle außer Landes verkaufen will, solches 14 Tage vorher im Intelligenzblatt anzeigen solle und unentgeldlich es könne, verordnet und dies in einer Regierungs-Verordnung vom 25ten Junius v. J. aufs neue so befohlen worden.

Dennoch sind neue Beschwerden vorgekommen, daß die inländische Wolle vor dem Verkauf auf verschiedene Art verunreiniget und betrüglich behandelt werde. So sollen einige die Schaafe, anstatt sie vor dem Scheeren in reinem fließenden Wasser tüchtig zu waschen, durch unreine Pfützen treiben, andere das Waschen nur unzureichend verrichten, wiederum andere die Schaafe gleich nach dem Waschen in eine unreine Stallung, oder gar in die Hürden treiben, das Scheeren noch mehrere Tage aussetzen; und bei diesem selbst sollen die sichtbare unreine Theile der Wolle, sogar die Dreckknoten in die Mitte der Bunde oder Knöpfe eingewickelt, diese darauf an statt mit einer, mit zweien Weiden zugebunden, auch soll noch vor der Ablieferung an die Käufer die Wolle unterm freien Himmel, gar über Wasser gestellet und noch dazu zum Wegfahren feuchtes Wetter gewählet werden; und alles dies in der betrüglichen Absicht, um so größere Schwere der Wolle und sich bessern Gewinn zu verschaffen.

Dagegen soll ebenfalls die befohlene Anzeige vorm Verkauf außer Landes nicht allgemein erfüllet seyn; und so ist es Antrag auf leztern Landtag geworden, daß die betrügliche Behandlung der Wolle, und besonders die auf oben angezeigte Art, aufs schärfste ver-

verbothen, hingegen die lezterwehnte Anzeige aufs ernstlichste wieder befohlen werde.

Da nun erstere, die betrügliche Behandlung, nicht nur dem Schaafeigenthümer, der sie sich erlaubet, in der Folge selbst nachtheilig wird; sondern auch den Werth der inländischen Wolle allgemein herabwürdigen, folglich dem Gewinn von diesem Landesprodukt sehr schädlich werden kann, und überhaupt der bösen Absicht halber nicht zu dulden; leztere, die befohlene, und wie es ist, jedem Eigenthümer der Wolle ganz unschädliche Anzeige hingegen, für Erhaltung und Verbesserung der inländischen Wollmanufakturen billig und gut ist: So verbieten Wir sowohl insgemein alle betrügliche Behandlung der Wolle vor ihrem Verkauf und Abliefern, als besonders auch die, welche auf jede oben angezeigte Art geschieht, bei 10 und nach Befinden mehrern Goldgulden, auch selbst bei Leibesstrafe, und verordnen, daß überdem der, welcher sich derselben schuldig gemacht hat, zur Ersetzung alles, dem Käufer dadurch erweislich verursachten Schadens jedesmal verurtheilet werden und auch der, welcher etwa zum bequemern Fortbringen der Wolle die Knöpfe mit zweien Weiden zusammengebunden hätte, die zweite im Abwägen sich zurückschlagen lassen solle.

Dann erneuern Wir auch hiedurch den Befehl der Anzeige des ausländischen Wollenverkaufs 14 Tage vor demselben im Intelligenzblatt bei unausbleiblicher, schon in voriger Verordnung angedroheter ernsthafter Bestrafung und wollen, daß, damit jeder darnach sich richten, auch die Obrigkeiten im Lande, wann Fälle dafür vorkommen, darnach verfahren können, diese Verordnung also genug dafür bekannt werde, solche in dem zur allgemeinen Vertheilung kommenden Intelligenzblatt abgedruckt werde. Gegeben Detmold den 17ten Merz 1788.

Num. CXIV.

Verordnung wegen Uebernahme des Hülfsgeldes von 1788.

Es ist vorgekommen, daß das durch Observanz eingeführte Hülfsgeld von antichretisch verpfändeten Grundstücken contribuabler freier und eigenbehöriger Colonate, nicht allgemein übernommen und aufgelegt werde. Dies veranlasset aber oft unerträgliche Prästanden-Leistung für den Schuldner selbst zum Nachtheil des Landes-Guts-Pachtherrn ꝛc. und darf folglich so nicht seyn.

Namens Ihro Hochgräfl. Gnaden des gnädigsten Herrn Vormunds und Regenten wird hiedurch also verordnet, daß allgemein, wenn eine ingrossirte Hypothek gleich im Anfang zur Nuzung für die Zinsen, oder auch Mortifications-Weise fürs Kapital mit dem Gläubiger untergeben wird, oder dieser sie hernach im Miszahlungs-Fall auf gesezmäßige Art zur Nuzung für die Zinse, unterbekommt, das Hülfs-Geld, ohne daß ein andrer Vertrag darüber statt haben könne, vom Gläubiger jedesmal übernommen werden, und dessen Bestimmung auch immer, im Saalbüchsmäßigen Verhältniß aller Lasten zum ganzen Ertrag des Colonats, geschehen solle.

Drosten und Beamten haben also auf genaue Erfüllung dieser Verordnung zu achten und sich selbst darnach zu richten. Detmold den 25ten Merz 1788.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst

Num.

Num. CXV.

Verordnung wegen des Hudeſchatzes, von 1788.

In der Verordnung wegen des Hudeſchatzes aufm Lande vom 28ten Aug. 1786 iſt, nach Inhalt der Vorerinnerungen des Saalbuchs unter Nummer 13. verordnet worden, daß auch derjenige Colonus, der mehr als ſeine Saalbuchsmäßige Anzahl Vieh auf die Hude treibt, dafür das Hude-Taxatum zum Hudeſchatz entrichten ſolle. So billig das nun auch an ſich iſt; da die Hudenutzung, wie ſie muſte, auch mit zur Contribution in Anſchlag gekommen iſt, und unbeſchatzter Hude-Genuß über Saalbuchsmäße Vieh-Anzahl Ungleichheit gegen andere Mitunterthanen, die ihn nicht haben, würken würde; ſo ſind doch dagegen ſo vielerley, aus beſonderer Beſchaffenheit der Huden, aus der Seltenheit eines beſtändig gleichen Viehſtandes, aus der Billigkeit, daß die mehrere Zahl in einer Gattung Viehes gegen die mindere in einer andern zuzulaſſen ſeye, und endlich aus dem Nachtheil für die Landwirthſchaft ſelbſt hergeleitete, Beſchwerden vorgekommen, daß Hohe Regierende Vormundſchaft auf Vortrag davon gnädigſt beſchloſſen hat, ſolchen Hudeſchatz vom Betreiben der gemeinen Hude über Saalbuchsmäßige Anzahl, wie hiemit geſchieht, von nun an wieder aufzuheben, und lezteres, bei Zufriedenheit der Hudeintereſſenten darüber unter ſich, ohne weiteren Beitrag davon wieder zu verſtatten. Jedoch kann und ſoll auch dagegen die in vorgedachter Verordnung in Gemäsheit des Edicts vom 21ten Jenner 1783 gegebene Erlaubniß, daß ein Colonus bis zu ſeiner Saalbuchsmäßigen Viehanzahl, ſeine

eigene Kötter und Einlieger ſowohl, als andere die Hude mit deren Vieh für ſich betreiben laſſen könne, nicht weiter ſtatt haben; ſondern von nun an auch jeder ſolcher Kötter und Ordnungsmäßig aufgenommener, folglich ſo ohne Wiederſpruch zum Mitbetreiben der Hude zuzulaſſender Einlieger, den Hudeſchatz nach voriger Beſtimmung an die Contributions-Kaſſe bezahlen; wornach ſich alſo die Contributions-Empfänger aufm Lande, ſo wie ſonſt überhaupt, in ſo weit izt keine Aenderung geſchehen iſt, nach der Verordnung vom 28ten Auguſt 1786 richten ſollen. Detmold den 25ten Merz 1788.

Gräfliche Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXVI.

Verordnung wegen der Weidenpottereien, von 1788.

Vormundſchaftliche Kammer hat in einem Circular vom 5ten Nov. 178 nicht nur allen Aemtern Aufmunterung der Unterthanen zum Anziehen der, zu vielerlei Gebrauch, und ſelbſt zur Erſparung anderer Holzarten, ſehr nützlichen, Weiden empfohlen; ſondern auch ſelbſt denen Pächtern der Herrſchaftlichen Meiereien daſſelbe aufgegeben.

Der Erfolg hat auch der Erwartung ſchon entſprochen; nur iſt faſt allgemeine Klage geworden, daß die geſtoßene Potten vielfach ausgeriſſen und entwendet werden.

Damit nun dies nicht weiter geſchehe und die ſo nützliche Weidenpottereien unbeſchädiget bleiben, wird das Ausziehen, Abhauen

hauen und Entwenden der Weidenpotten bei 1 Gfl. oder eintägiger Gefängniß-Strafe für jeden Potten hiemit verbothen, und allen Aemtern auf Anzeige und Beweis, so es zu bestrafen, hiemit aufgetragen. Detmold den 25ten Merz 1788.

Gräfliche Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXVII.

Verordnung wegen Bezahlung des Tobacksgeldes von adlichen und eximirten Gütern, von 1788.

Geschehener Anzeige gemäß, wird nicht allgemein von den Besitzern adelicher und eximirter Güter bei jeder halbjähriger Bezahlung des Tobacksgeldes, zugleich das, in den Verordnungen vom 12ten Febr. 1752 und 17ten Mai 1768 befohlene namentliche Verzeichniß der, auf jedem solchen Gut befindlichen Mannspersonen über 14 Jahre alt eingeschickt.

Daß dies nun jederzeit künftig zugleich mit richtiger halbjähriger Entrichtung des Tobacksgeldes an den jetzigen Ritterschaftlichen Receptor Amtmann Schliepstein geschehe, daran wird jeder Besitzer eines adelichen und eximirten Guts hiedurch mit der Verwarnung erinnert, daß sonst gedachter Receptor dies Verzeichniß auf eines jeden Kosten, der es nicht einschickt, abholen lassen solle und werde. Detmold den 25ten Merz 1788.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXVIII.

Verordnung wegen der Feldhecken, von 1788.

Die auf das Circular vom 8ten Mai 1786, wegen Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Feldhecken, eingegangene Berichte, sind zwar nicht ganz gleichförmig, jedoch meistentheils mit gegründeten Einschränkungen für erstere, die Schädlichkeit, ausgefallen. Von den erfahrensten Oeconomen ist darauf auch Gutachten eingefordert worden, dies aber übereinstimmend für die Wegräumung der Feldhecken, wo Ausnahme verordnungmäßig nicht nöthig ist, gegeben worden.

Eines der gründlichsten und vollständigsten dieses Gutachtens soll im Lippischen Intelligenzblatt mit der Rubrik:

> Gutachten eines Oeconomen über die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Feldhecken, und also über Vermehrung oder Verminderung derselben,

abgedruckt werden, und nach denen darin enthaltenen richtigen Gründen, es bey den vorigen Verordnungen Nr. 130. 194 und 283. 2. B. der Landesverordnungen, wie auch im Circular vom 30ten October 1781, also bey darin mit Einschränkung befohlener Ausrottung der Feldhecken verbleiben.

Drosten und Beamten auf'm Lande und Magistraten und Richtern in Städten wird also auf die Beobachtung und Erfüllung solcher Verordnung zu achten, hiemit Namens hoher regierender Vormundschaft bestens empfohlen. Detmold den 14ten Mai 1788.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num.

Num. CXIX.

Verordnung wegen der Personensteuer, von 1788.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der Verordnung die Personensteuer betreffend vom 3ten Merz d. J., haben Wir zwar schon im §. 4. aufs deutlichste versichert, daß die Steuer gleich nach damit aufgebrachten, im §. 1. daselbst bestimmten, Bedürfniß wieder aufhören solle. Zur vollständigen Gewißheit darüber haben Wir auch schon im gedachten §. 4. erkläret, daß die Hauptrechnungen von dieser Steuer jährlich aufm Landtage getreuen Ständen vorgelegt werden würden.

Dennoch erfahren Wir itzt mit äußerstem Misfallen, daß viele Unterthanen, besonders in den niedrigen Klassen, aus angenommenem, oder eingeflößtem Mistrauen, Furcht gegen beständige Fortdauer dieser Personensteuer äußern und mit dieser widrigen Vorstellung sich beunruhigen.

Ganz würden Wir diese schon itzt gerne mit gewisser Bestimmung der Dauer und also auch des Endes der Personensteuer heben, wann schon Aufnahme und Klassificirung vollendet und damit sowohl als mit erstem, auch nur kurzen, Gang der Hebung der jährliche Ertrag gewiß geworden und darnach also Berechnung der Zeit, worin ganze Bedürfniß, nemlich die der halben Pader-

bornischen Vergleichs-Summe, aufkommen könnte, möglich wäre. Dies ist es aber so noch nicht, Uns aber doch sehr angelegen, die, wider Unsre öffentliche Versicherung dennoch gewordene, widrige Vorstellung von dieser, aus wahrer Nothwendigkeit für Landes-Wohlfarth allgemein, aufs billigste und mit möglichster Erleichterung durch Uebernahme der halben Vergleichs-Summe von Vormundschaftlicher Kammer, angelegten Personensteuer, die sonst so jeder guter Unterthan in seiner, nach genauester Billigkeit gewählten, Klasse übernehmen wird, wegzuräumen.

Deswegen erklären und versichern Wir nochmal hiemit in Kraft führender regierender Vormundschaft, ohne Ausnahme allen, die es angehet, daß die itzt angelegte Personensteuer dann, wann damit die Halbschied der Paderbornischen Vergleichsgelder aufgebracht ist, so gleich wieder aufhören, zu keinerley anderm Zweck also länger fortdauren und daß auch dann schon, wann mit Gewißheit der Jahrsertrag und darnach die Zeit der vollen Berichtigung jener halben Vergleichsgelder bestimmet werden kann, diese und also das Ende der Personensteuer voraus bekannt gemacht werden soll. Gegeben Detmold den 15ten Mai 1788.

Num. CXX.

Verordnung wegen zu beobachtender Vorsicht in Ansehung der Mittel gegen Ratzen und Mäuse, von 1788.

Bei einer, gegen der Kammerjäger Levi David aus Silixen vorgenommenen, Untersuchung hat sich ergeben, daß der vierte Theil

Theil der Masse, die derselbe zur Vertilgung der Ratzen und Mäuse leget, aus Arsenik bestehe. Das Publikum wird daher vor den unvorsichtigen Gebrauch dieses, ihm in solcher Mischung verbothenen, gefährlichen Mittels gewarnet, den Aemtern und Magistraten aber aufgegeben, künftig nur solche Kammerjäger zuzulassen, die von der Regierung darüber Bescheinigung beybringen, daß die Mittel gegen das Ungeziefer ärztlich geprüfet, und für Menschen und Vieh unschädlich gefunden worden. Detmold den 30ten Jun. 1788.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXI.

Verordnung wegen Leistung der Forstdienste, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In einer Verordnung vom 12ten October 177. ist die bis dahin unbestimmte Leistung des extra Spann und Handdienstes, aus Landesherrlicher Güte, zur Beförderung besseren Wohlstandes der Unterthanen aufm Lande, auf eine dreifache im Jahr eingeschränket; damals es aber noch in Ansehung der, auch sonst unter dem Namen der ganz unbestimmten extra-Dienste ausgeschriebenen und geleisteten, von jener Einschränkung ausdrücklich ausgenommenen Forstdienste, bei voriger Unbestimmtheit gelassen worden.

Da es nun in mehrerlei Betrachtung für den Unterthan sehr gut ist, wann seine Dienstleistung, die es für ihren Zweck werden kann, gewiß und bestimmet wird, und es Uns erste Angelegenheit ist, die Wohlfarth der Unterthanen, überall, wo es durch bessere Einrichtung geschehen kann, zu sichern; so haben Wir auch den Vorsatz gefasset, die bisherige unbestimmte Forstdienstleistung auf eine gewisse jährliche, dem wahren Bedürfniß angemessene und denen Unterthanen nicht zu lastbare Dienstzahl einzuschränken.

Wir haben deswegen durch Vormundschaftliche Kammer genaue Untersuchungen, welche Unterthanen, bisherigen unwidersprechlichem Herkommen gemäß, zur Leistung des Forstdienstes schuldig, und wie viele derselben mit Spann und Hand für wahres Bedürfniß erforderlich sind, veranstalten lassen; und in Gemäsheit dieser nun vollendeten Untersuchungen, verordnen Wir hiemit in Kraft Unserer Vormundschaftlichen Regierung folgendes:

1) Soll keiner, der, bisherigem Herkommen gemäs, zum Forstdienst verpflichtet ist, in einem Jahr deren mehr als drey aufs höchste leisten;

2) soll dazu nicht Bestellung in der Saat- und Erndtezeit, auch

3) wann nicht alle drei in einem Jahr nöthig sind, in keinem folgenden Jahr deswegen Nachforderung geschehen, vielmehr

4) damit Leistung aufs möglichste gleich werde, bei denenjenigen, welche sie im vorhergehenden Jahr nicht betroffen hat, im folgenden die Bestellung wieder angefangen werden;

5) soll zur Erleichterung dieses Forstdienstes Bestellung dazu vorzüglich nur für die Forsten des Amts, worin die Dienstpflichtige wohnen, und dann, wann darin keine, oder doch nur unbeträchtliche Herrschaftliche Forst wäre, nur für die nächstgelegene geschehen.

Gleich-

Gleichwie Wir nun das Vertrauen haben, die, zu dieſem Forſtdienſt verpflichtete Unterthanen werden die, ihnen durch die Beſtimmung und dabei noch gemäßigte Art der Leiſtung verſchafte, Erleichterung dankbar erkennen und ſich auch dadurch zum immer beſſerm Fleiß in ihrem Nahrungsſtand aufmuntern laſſen; alſo wollen Wir auch und befehlen hiemit, daß die Vormundſchaftliche Kammer und das Forſt Amt ſich im Ausſchreiben und Fordern der Forſtdienſte, ſo wie Droſten und Beamten ſich in deren Beſtellung genau nach dieſer Verordnung richten und beſonders letztere dieſe Beſtellung nie wider ihre Vorſchrift, bei Gefahr eigenen Verhaftens dafür, verrichten laſſen, ſondern wann etwa aus Verſehen anderer Auftrag dazu geworden wäre, davon ſogleich Vormundſchaftlicher Kammer Anzeige thun ſollen. Gegeben Detmold den 11ten Aug. 1788.

Num. CXXII.

Verordnung wegen der von den Schmieden zu erlernenden Viehartznei-Wiſſenſchaft, von 1788.

Erfüllung der heilſamen Verordnungen vom 16ten September 1779 und 11ten December 1781 wegen der von den Schmieden zu erlernenden Viehartzneiwiſſenſchaft iſt noch nicht in allgemeinen guten Gäng gekommen; und wird alſo dafür Droſten und Beamten die genaueſte Vorſorge und Befolgung des Schluſſes in lezterwehnter Verordnung hiemit nochmal empfohlen, auch dahin derſelbe erweitert, daß künftig kein neuer Meiſter in den Hauptſchmie-

ſchmieden jedes Amts ohne vorhergehende Erlernung der Viehartzneiwiſſenſchaft zugelaſſen werden ſoll. Detmold den 1ten Sept. 1788.

Gräflich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXIII.

Verordnung wegen der den Unterthanen auf dem Lande zu halten erlaubten Hengſte, von 1788.

Durch das Circular vom 19ten Jun. 1776 iſt zwar den Unterthanen verſtattet, ihre eigene Hengſte zum Bedecken ihrer und anderer Mitunterthanen Stuten zu gebrauchen; es iſt aber dabey verordnet, daß vorher von Droſten und Beamten, mit dem Aufſeher auf die Reuterey, unterſucht werden ſoll, ob die Hengſte zur Zucht tüchtig ſeyen. Damit nun dieſe, zur Unterhaltung einer guten Art Pferde im Lande, gute nahrhafte, auch vorhin ſchon eingeführte, durch die Krankheit und den Tod des lezten Aufſehers aber unterbrochene, Beſichtigung der Hengſte den Unterthanen am wenigſten zur Beſchwerde gereiche: ſo iſt der Vorſchlag des Hauptmanns Lorenz:

die Hengſte bey dem jährlich im Herbſt vorzunehmenden Brennen der Fohlen zu beſichtigen, und die zur Zucht tauglich befundene beyzubehalten, in Anſehung der untüchtigen aber den Unterthanen zu befehlen, ſie nicht zum Bedecken zu gebrauchen, und ſolche entweder legen, oder

ſie

sie auf der gemeinen Hude mit den übrigen Pferden nicht weiden zu lassen,

genehmiget. Das Amt N. hat also zu seiner Zeit die Unterthanen von der Nothwendigkeit der Fortdauer dieser, zu ihrem eigenen Nutzen abzweckenden Einrichtung zu überzeugen zu suchen, und nicht nur vor dem Ende künftigen Monats ein genaues Verzeichniß aller im Amte befindlichen Hengste mit Bemerkung des Alters und der Farbe, sondern auch die Liste von den in diesem Jahre gefallenen Fohlen, wenn es noch nicht geschehen, forderlichst an den Hauptmann Lorenz einzusenden. Detmold den 22ten Sept. 1788.

Gräfliche Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXIV.

Consistorial-Verordnung, die Einsendung der Verzeichnisse confirmirter Kinder auf dem Lande betreffend, von 1788.

Es ist von Hochgräfl. Vormundschaftl. Kammer der Vorschlag geschehen, daß die Prediger im Lande den Beamten jedesmal ein Verzeichniß von den confirmirten Knaben mit Beifügung jeden Alters abliefern möchten, weil darnach die lezteren sich bey der Aufnahme der Tobacks-Listen und beym Enrollement, wobey es genau auf das Alter ankomme, richten könnten, in Ansehung dessen sich sonsten oft große Schwierigkeiten darstellten.

Sämmtlichen Predigern im Lande wird demnach aufgegeben, diese Gesinnung Hochgräfl. Kammer zu befolgen, und

nach jeder Confirmation den Beamten ein Verzeichniß der confirmirten Kinder nebst ihrem Alter einreichen zu lassen. Detmold den 25ten October 1788.

Gräfl. Lippisch. Consistorium daselbst.

Num. CXXV.

Verordnung wegen der Bienenzucht, von 1788.

Um das Ab- und Zunehmen der Bienenzucht im Lande übersehen zu können, hat das Amt N. künftig die Aufnahme der Bienenstöcke in eine Tabelle, nach dem beygefügten Formular, zu bringen und so jährlich, Behuf der Prämien-Bewilligung einzusenden. Detmold den 3ten November 1788.

Gräfliche Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Tabelle.

Tabelle

über die Bienenzucht im Amt N.

vom

Jahr 17

Anzahl				
Der im Frühjahr gehabten alten Bienenstöcke.	Der im Sommer gezogenen jungen.	Der im Herbst gehabten alten und jungen Bienenstöcke.	Der Abgethanen.	Der zur künftigen Zucht stehen gelassenen.
Bauerschaft N.				
1 N.				

Num. CXXVI.

Verordnung wegen Prüfung der auf Academien gehenden inländiſchen Schüler, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Amreiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Damit Ausbildung zum brauchbaren Mann fürs Vaterland auf Academien werde, iſt ganz nothwendig, daß gute Vorbereitung auf Schulen durchs gründliche Erlernen der gelehrten unentbehrlichen Sprachen und der erforderlichen wiſſenſchaftlichen Vorerkenntniſſe geſchehe. Da nun aber, wie Uns bekannt geworden iſt, ohne Vollendung ſolcher guten Vorbereitung, manche Schüler, zu ihrem eigenen und ihrer künftigen Beſtimmung Schaden, von den Gymnaſien dieſes Landes auf Academien gehen; ſo verordnen Wir hiemit in Kraft führender Regierender Vormundſchaft, daß jeder innländiſcher Schüler der beyden Gymnaſien zu Detmold und Lemgo, der auf Academien gehen will, vorher von dem Scholarchen und dem erſten Lehrer, auch bey dem Detmoldiſchen Gymnaſium, nach deſſen Einrichtung, zugleich vom zweiten Lehrer, ſich ein Zeugniß über, in gelehrten Sprachen und wiſſenſchaftlichen Vorerkenntniſſen, ganz zureichend für ſeine Beſtimmung, erworbene Fähigkeiten, zum Fortſetzen des Studirens auf Academien geben laſſen; und wann er nach Vollendung des lezten ſich um Landesherrliche Beförderung, es ſeye im

geiſt-

geistlichen oder weltlichen Stand, um Examen dafür meldet, solches beibringen, widrigenfalls Zulassung nicht zu erwarten haben solle.

Damit nun diese Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt werde, so soll sie ins Lippische Intelligenzblatt eingerücket, und überdem Mitheilung ans Consistorium und den Magistrat zu Lemgo zur Anweisung der Gymnasien darnach geschehen. Gegeben Detmold den 10ten November 1788.

Num. CXXVII.

Consistorial-Verordnung wegen Abfassung der Berichte der Prediger und Sammlung der an sie ergehenden Rescripte, von 1788.

Es ist schon zu zweien unterschiedenen malen jedem Prediger durch ein besonders zugefertigtes Rescript aufgegeben worden, zwey Gegenstände in einen Bericht nicht einfließen zu lassen, weil dieses zu vielen Confusionen in der Registratur Veranlassung giebt, indem jeder Gegenstand einen besondern Aktenverfolg hat, ein Bericht mit zwey Gegenständen sich aber zu jedem besondern Verfolg ohne Beschwerde nicht trennen lässet.

Consistorium hat indessen zeithero bemerkt, daß dies von vielen Predigern nicht beobachtet wird.

Die Hauptveranlassung scheint wohl mit darin zu liegen, daß die an die Prediger erlassen werdende Rescripte bey entstehender Vacanz oder Versezung von dem abgehenden Prediger dem Nachfolger nicht überliefert oder wohl gar keine Sammlung derselben veranstaltet wird.

Da-

Damit nun beydes genau befolget werden möge; so wird hierdurch jedem Prediger besonders aufgegeben, keine zwey Gegenstände in einen Bericht, bey Vermeidung unangenehmer Verfügung, einfließen zu lassen, auch die vom Consistorio erlassen werdende Rescripte und Verordnungen ohne Unterschied während ihres Dienstes zu sammlen, solche bey etwaiger Versetzung an den Nachfolger abzuliefern, auch sich solche von der das Gnaden-Jahr beziehenden Wittwe wieder abliefern zu lassen, mit der Verwarnung, daß im Entgegenhandlungs-Fall die Verordnungen und Rescripte demjenigen, dem sie nicht abgeliefert, auf Kosten des schuldigen Theils aus der Registratur abschriftlich mitgetheilt werden sollen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß dies Circulare die Prediger nicht trift, die nie gegen die ersteren Circulare gehandelt haben. Detmold den 22ten Octbr. 1788.

Gräfl. Lippisch. Consistorium allhier.

Num. CXXVIII.

Consistorial-Verordnung wegen Einrichtung der Mortalitäts-Listen, von 1789.

Dem Prediger N. N. wird hierbey eine auf Veranlassung Hochgräfl. Vormundschaftl. Regierung von einem Sachkenner entworfene populäre Beschreibung der gewöhnlichen Krankheiten mitgetheilt, um desto besser daraus zu ersehen, unter welche Rubrik in den Mortalitäts-Listen er jede Krankheit zu bringen, und wornach er bey Anzeige des Todes hauptsächlich zu fragen habe.

Con-

Consistorium zweifelt nicht, daß jeder Prediger den Nutzen und die Wichtigkeit einer richtigen Aufzählung der an jeder Krankheit verstorbenen von selbsten einsehen, also dies Hülfsmittel zu dem intendirten wohlthätigen Zweck brauchen werde.

Allein auch außerdem giebt eine solche Beschreibung manches Licht, das die Prediger zum Besten ihrer eigenen Familie und ihrer Gemeins-Glieder auf mancherley Art brauchen können, das aber ihrem eigenen Eifer, Nutzen zu stiften, überlassen wird. Detmold den 27ten Jenner 1788.

Gräfl. Lippis. Consistorium daselbst.

---

ad CXXVIII.

Erläuterungen über die in den künftigen Mortalitätslisten einzuführende Rubrik der Krankheiten.

(Auf Befehl Vormundschaftl. Regierung bekannt gemacht.)

Nr. I. Todgebohrne Kinder.

Hieher gehören alle neugebohrnen Kinder, mit welchen die Mutter über dreyßig Wochen schwanger gewesen und die entweder erst während der Ausgeburt oder schon vor derselben verstorben sind. Kinder, womit die Mutter noch keine dreyßig Wochen schwanger gewesen, sind unzeitige, nicht lebensfähige Geburten oder Abortus und dürfen hier nicht aufgenommen werden.

Nr. II. Wochenkinder.

Unter diese Rubrik werden alle Kinder gebracht, die in den ersten sechs Wochen ihres Lebens sterben, die Krankheit sey welche sie wolle, Schürcken oder andere Zufälle.

Nr. III. An Zahnen und Kinderschürcken.

Wenn die Kinder an der Zahnarbeit sterben, so ist ihr Tod insgemein mit Zuckungen oder Schürcken vergesellschaftet; doch können die Kinder auch an Schürcken sterben, ohne daß die Zahnarbeit mit im Spiele wäre, z. E. von Säure im Magen und Gedärmen, von Würmern, von Verstopfung, von übermäßigem Erbrechen oder Durchfällen, vom Mißbrauch schlafmachender Mittel z. E. Theriak oder Mithridat, von Unreinlichkeit u. s. w; weil dies aber für Leute, die keine Aerzte sind, schwer zu bestimmen ist, so sind beyde Krankheiten hier zusammengestellt worden. Jedoch muß man genaue Obacht haben, daß man Kinder, die zwar mit Schürcken gestorben sind, wo aber die Zuckungen oder die Schürcken blos Zufall einer andern Krankheit waren, oder erst im Augenblick des Todes darzu schlugen, z. E. in Pocken, Masern, Scharlachfieber, Keuchhusten, und in Steckflüssen, nicht unter diese, sondern unter die Rubrik der Hauptkrankheit bringe.

Nr. IV. An ächten Pocken oder Blattern.

Diese Rubrik bedarf wohl keiner andern Erläuterung, als daß man Kinder, die entweder während des Ausbruchs der Pocken oder in der Folge der Krankheit mit Zuckungen oder Schürcken sterben, nicht unter die Rubrik Nr. III. sondern hieher bringe.

Nr. V. An Masern und Röthen.

Die Masern oder Röthen sind eine ziemlich bekannte Krankheit, die epidemisch und mit Fieber, das heißt mit Frost, Hitze, Durst,

Durſt, geſchwindem Puls u. ſ. w. vergeſellſchaftet iſt. Die Maſern brechen wie kleine runde Flecken aus, die faſt wie Flohſtiche ausſehen, und nach und nach größer und breiter werden; ſie ſind, zumal im Geſicht, aus vielen ſehr kleinen Bläschen zuſammengeſetzt, die ſehr nahe an einander ſtehen, ſich aber kaum über die Oberhaut erheben, ſo daß man ſie mehr durch das Gefühl als durch das Geſicht wahrnehmen kann. Die Maſerkrankheit iſt mit verſchiedenen katarrhaliſchen Zufällen z. E. rothen, triefenden Augen, Heiſerkeit, trockenem Huſten, Nieſen und Fließen der Naſe verbunden. Vom Scharlach unterſcheiden ſich die Maſern, daß der Scharlach mit einem böſen Hals vergeſellſchaftet iſt, und breitere, ganz flache und hochrothe Flecken hat. Vom Fleckfieber oder von den Petechien unterſcheiden ſich die Maſern, daß der Maſerausſchlag größer, erhabener oder rauher und vielfach geformt iſt, und vom Frieſel, daß die Maſerbläschen keine Feuchtigkeit enthalten und nicht ſo deutlich und ſo einzeln zu ſehen ſind, als die Frieſelbläschen.

Nr. VI. Am Scharlachfieber.

Der Scharlach iſt auch eine epidemiſche mit Fieber verbundene Krankheit. Der Scharlachausſchlag macht breite, glatte, hochrothe Flecken, die ſich zuweilen über den ganzen Körper ausbreiten, dabey iſt die Haut etwas angeſchwollen und geſpannt, weswegen ſich auch die Finger nicht gut bewegen laſſen. Bey dem Scharlachfieber ſehen die Mandeln, das Zäpfchen und der Gaumen hochroth und geſchwollen aus, der Hals thut weh, die Kranken fühlen Schmerzen beym Schlucken, oder können gar nichts herunterſchlingen. Vom Rothlauf unterſcheidet ſich der Scharlach, daß bey ihm faſt die ganze Haut roth ausſieht, bey dem Rothlauf oder der Roſe hingegen nur eine Stelle roth und geſchwollen iſt.

Nr. VII. Am Keichhusten.

Der Keichhusten herrscht epidemisch und befällt meistens nur Kinder; er ist ein heftiger stickender Husten, der sich nur anfallsweise einstellt, mit einem engen, langen, kreischenden oder wie das Geschrey eines Esels lautenden Einathmen verbunden ist, und sich insgemein mit dem Erbrechen eines Schleims endigt. Kleinere Kinder bekommen im Keichhusten wohl Zuckungen oder Schürcken und sterben daran; andere bekommen im Anfall einen Steckfluß oder sterben an einer Erstickung, andere werden durch Dauer der Krankheit an Kräften erschöpft und sterben an der Auszehrung. Es ist also Obacht nöthig, daß die am Keichhusten in Schürcken oder Zuckungen, in einer Erstickung oder an der Auszehrung gestorbenen Kinder nicht in die Rubriken der Schürcken, des Steckflusses oder der Auszehrung Nr. III. XI. und XII. gebracht werden, denn sie sind nicht an diesen Krankheiten, sondern an dem Keichhusten gestorben, und Schürcken, Steckfluß oder Auszehrung waren hier nur Zufälle oder Folgen der Hauptkrankheit oder des Keichhustens.

Nr. VIII. An Dürrsucht, der Englischen Krankheit, den Miteſſern und Würmern.

Kinder, die an der Dürrsucht erkranken, sind abgezehrt, ihr Fleisch ist schlapp, welk und die Haut zieht sich zwischen den Fingern in Falten oder Runzeln, an allen Gliedern ist nichts als gleichsam nur Haut und Knochen, hingegen ist der Leib dick, aufgeschwollen und hart, gegen Abend bekommen sie Hitze und des Nachts haben sie Durst und Schweiß, die meisten sind während der Krankheit sehr gefräßig, besonders in festen mehlichten Speisen, sind verdrießlich und leicht zornig und sterben langsam an einem schleichenden Fieber oder die Dürrsucht geht in die Englische Krankheit über. Mit der Englischen Krankheit behaftete Kinder haben einen widernatürlichen großen Kopf, sie sehen blas aus, und die

Haut

Haut hängt schlaf über die ausgezehrten Glieder. Ihr Leib ist dick und meistens an der rechten Seite geschwollen, sie bekommen Knoten an den Ribben und an den Gelenken der Hände, ihr Rückgrad, die Arme, Schenkel und Füße werden krumm und ihre Zähne gelb oder gar schwarz und fallen aus, endlich erfolgen Husten und Engbrüstigkeit, manche schwellen und der Tod mit Zuckungen macht den Beschluß. Hier muß auch noch bemerkt werden, daß bey dürrsüchtigen Kindern eine zähe Materie in den Schweißlöchern besonders des Rückens stockt, die, wenn man sie ausdrückt, die Gestalt eines kleinen Würmchens mit einem schwarzen Kopf hat, welche Stockungen in den Schweißlöchern man die Miteſſer nennt. Auch haben die dürrsüchtigen oder mit der Englischen Krankheit behafteten Kinder meistens Würmer, die sich durch die gewöhnlichen Wurmzufälle und auch durch ihren Abgang verrathen. Daher die Kinder, von welchen man sagt, daß sie an den Miteſſern oder an einer langwierigen Wurmkrankheit gestorben wären, auch unter diese Rubrik gebracht werden müssen.

Nr. IX. Frauensperſonen in der Geburt.

Diese Rubrik erklärt sich selbst, und es ist weiters nicht dabey zu bemerken, als daß Gebährerinnen, die binnen einigen Stunden nach der Geburt an Ohnmachten oder an Blutflüssen sterben, auch in dieser Rubrik angeführt werden müssen.

Nr. X. Frauensperſonen im Wochenbette.

Hieher gehören alle Kindbetterinnen, die an den Folgen der Geburt in den ersten sechs Wochen sterben, die Krankheit nenne sich wie sie wolle.

Nr. XI. An Schwindsucht oder Auszehrung.

Hieher gehören alle Kranken, die an einem langsamen, schleichenden Fieber sterben, wobey der Körper abgezehrt wird und die Kräfte nach und nach erschöpft werden. Ein Schleichfieber dauert insgemein mehrere Monate auch wohl Jahre lang, der Kranke ist insgemein einen Tag um den andern schlimmer, besonders wird er gegen den Abend kränker, bekömmt des Nachts über Durst, Hitze und Schweiß, und der Schlaf ist unruhig oder doch nicht erquickend. Wenn dies langsame, schleichende, abzehrende Fieber mit Husten, eiterichtem, stinckendem oder blutigem Auswurf, mit Schmerzen in der Brust und beschwerlichem Athemhohlen verbunden ist, so nennt man es im gemeinen Leben Schwindsucht, eine Krankheit die nur allzu bekannt ist, als daß sie einer umständlichen Beschreibung bedürfte. Jedoch muß hier noch bemerkt werden, daß auszehrende oder schwindsüchtige Personen am Ende ihrer Krankheit, insgemein anfangen zu schwellen oder wasserschwülstig zu werden, dergleichen Kranke dürfen aber, wenn sie sterben, nicht unter die Rubrik der Wassersucht Nr. XIII. gebracht werden, denn bey ihnen ist der Geschwulst blos ein Zufall oder eine Folge der Auszehrung oder der Schwindsucht, und sie sterben nicht an der Wassersucht, sondern an der Auszehrung oder Schwindsucht.

Nr. XII. Am Dampf, Engbrüstigkeit und Steckfluß.

Unter diese Rubrik gehören Personen, die Jahre lang ein schweres mühsames Athemhohlen gehabt haben, das mit einem Keichen oder Röcheln und einem meist trocknen oder zähschleimichten Husten vergesellschaftet ist; bey manchen Personen dauert dies beschwerliche Athemhohlen in einem fort, bey manchen kömmt es anfallsweise. Zuweilen ist das Athemhohlen leichter, zuweilen ist es mühsamer und ängstlicher als je, der Kranke kann alsdenn nicht

anders

anders als sitzend und mit ofnem Mund Athem hohlen. Bey einigen bekömmt, etliche Wochen oder Monate vor dem Tod, das Gesicht ein mißfarbiges, bleyähnliches Ansehn, es schwellen ihnen die Hände, die Füße und bisweilen das Gesicht, andere hingegen ersticken plötzlich. Man darf sich also durch diesen Geschwulst der Hände und Füße und des Gesichts nicht verleiten lassen, solche Kranken für Wassersüchtige zu halten und unter die Rubrik Nr. XIII. zu bringen. Sowohl Kinder als Erwachsene werden zuweilen plötzlich und ohne daß sie vorher dumpficht oder sehr engbrüstig gewesen, mit einem Steckfluß befallen, alsdann hohlen sie mühsam und schnell Athem, das Athemhohlen ist röchelnd, zischend oder pfeifend, der Kränke ist sehr ängstlich, hat wenig Besinnung und der Tod erfolgt zuweilen zumal bey Erwachsenen binnen einigen Minuten, zuweilen aber auch zumal bey Kindern, erst binnen einigen Tagen. Es ist einige Aufmersamkeit und Untersuchung nöthig, damit man den Steckfluß nicht mit dem Schlagfluß Nr. XV. verwechsele.

Nr. XIII. An Wassersucht.

Hieher gehören alle Personen, die an Wassergeschwülsten oder Wassersuchten gestorben, sie mögen an der Hauptwassersucht, das heißt an einer Wassersucht, wo das Wasser insgemein über dem ganzen Körper zwischen der Haut und dem Fleisch sitzt, gestorben seyn, oder an der Bauchwassersucht, wo sich das Wasser mehr in der Bauchhöhle anhäuft und die übrigen Glieder zumal die Arme dabey abzehren, oder an der Brustwassersucht, die sich durch ein beschwerliches kurzes Athemhohlen und eine Art von Keichen verräth, das bey jeder Bewegung zunimmt, dabey sieht der Kranke blas und gedunsen aus, er hat beym Einschlafen und beym Erwachen eine besondere Aengstlichkeit, die Hände sind ihm geschwollen und er kann endlich fast gar nicht liegen. Es giebt noch mehr Wassersuchtsarten,

arten, die aber seltener sind und deren Kenntniß auch blos für Aerzte gehört. Hier ist nur noch die Erinnerung nöthig, daß man Acht habe, damit unter diese Rubrik keine Personen, die eigentlich an der Schwindsucht oder Auszehrung Nr. XI. Gicht Nr. XXI. oder am Dumpf Nr. XII. gestorben sind, bringe.

Nr. XIV. An der Ruhr.

Die Ruhr ist eine epidemische Krankheit, die besonders im Sommer und im Herbst wüthet, mit häufigen Stuhlgängen vergesellschaftet ist, die entweder blutig oder weißlich aussehen und wobey der Kranke heftiges Bauchgrimmen und Stuhlzwang, Hitze, Frost, Durst oder Fieber hat. Es giebt auch Durchfälle, die der Ruhr sehr ähnlich sind, allein diese herrschen nicht epidemisch, sondern sie befallen nur einzelne Personen, die, wenn sie daran sterben sollten, nicht unter die Ruhrtodten, sondern unter Nr. XXVII. gezählt werden dürfen.

Nr. XV. Am Schlagfluß.

Der Schlagfluß ist eine plötzliche Krankheit, wobey die Kranken auf einmal ihrer Sinne beraubt werden, unempfindlich und unbeweglich da liegen, aber schwer und schnarchend Athem hohlen, und die Glieder schlapp oder gelähmt liegen oder hängen lassen. Der Schlagfluß unterscheidet sich von einer Ohnmacht, daß bey Personen, die ohnmächtig sind, auch das Athemhohlen und der Pulsschlag aufhört, welches aber bey Schlagflüssen fortdauert. Auch der Steckfluß hat viele Gleichheit mit den Schlagflüssen, allein eine steckflüssige Person hat Gefühl und insgemein auch noch einige Besinnungskraft, sie liegt nicht ruhig, sondern beweget sich und ihr Athemhohlen ist mehr röchelnd oder zischend, da hingegen

bey

bey den Schlagflüssen, Gefühl und Besinnung durchaus mangeln, und der Athem mehr schnarchend als zischend geholt wird. Bey dieser Rubrik ist vorzüglich genaue Obacht erforderlich, daß nicht Todte darunter gebracht werden, die unter andere Rubriken gehören; fast alle an langwierigen Krankheiten, z. E. an der Schwindsucht, Wassersucht, Dumpf, Gelbsucht, Schwermuth, Mutterbeschwerungen, Entkräftungen u. d. gl., selbst viele in Fiebern, besonders im kalten Fieber sterbende Personen scheinen dem gemeinen Mann am Schlagfluß gestorben zu seyn und werden bey den Predigern so gemeldet, allein bey dergleichen Personen ist der Schlagfluß nur die Art des Todes wie sie gestorben sind, aber nicht die Krankheit woran sie starben, und der Prediger sollte in jedem Fall, wo ihm gemeldet wird, diese oder jene Person sey am Schlagfluß gestorben, genau untersuchen, ob der Todte nicht vorher schon eine Krankheit gehabt habe, die ihm nach und nach dem Tode zugeführt, und er also nur am Ende wie ein Schlagflüssiger gestorben sey; ist dies, so gehört der Todte unter die Rubrik der Krankheit die er vorher gehabt; starb der Todte aber plötzlich und ohne daß er vorher eine Krankheit gehabt hatte, die ihm den Tod hätte zuziehen können und mit den oben beschriebenen Zufällen des Schlagflusses, so gehört der Todte unter diese Rubrik.

Nr. XVI. An hitzigen Fieberarten, als hitzigen Haupt- und Brustkrankheiten ꝛc.

Alle Krankheiten, bey welchen man Frost, wiedernatürliche Wärme, und einen widernatürlich veränderten Puls als fortdauernde Zufälle bemerkt, und wo der Kranke zu Bette liegen muß und höchstens binnen einem Monate entweder wieder gesund wird oder stirbt, nennt man hitzige Fieber. Es giebt sehr mancherley und vielerley hitzige Fieber, die aber blos und allein von Aerzten bestimmt und genennt werden können, so daß also Niemand als ein Arzt genau und sicher angeben kann, an welcher Art von hitzigem

Fieber der Kranke eigentlich gestorben sey. Da dies aber bey Eintragung der Todten in die Krankheitsrubriken nicht immer geschehen kann: so sind, um allen Irrthümern so viel als möglich vorzubeugen, diese Fieber hier alle zusammen genommen worden. Der Todte mag also an einer bösartigen Haupt- und Brustkrankheit, am Faulfieber, am Gallenfieber, am Nervenfieber, am Entzündungsfieber, am Katarrfieber, Flußfieber! an Lungenentzündung, am Seitenstich, an Leber-Nieren-Magen-Gedärm-Entzündung, am Fleckfieber, am Friesel u. d. gl. gestorben seyn sollen, so gehört er allemal unter diese Rubrik.

Nr. XVII. An Kolik und Verstopfung.

Bedarf wohl weiter keiner Erklärung, als daß man untersucht, ob die Kolik oder die Verstopfung nicht von einem eingeklemmten Bruchschaden Nr. XVIII. hergekommen sey, in welchem Fall der Todte nicht unter diese Rubrik, sondern unter die folgende gehört.

Nr. XVIII. An Bruchschäden.

Wenn ein Bruch, der entweder erst entstanden ist, oder der vorher unschmerzhaft war, anfängt zu schmerzen, und wenn sich die Schmerzen bey äußerlicher Berührung, beym Husten, Niesen u. d. gl. vermehren, wenn der Bruch aufschwillt oder größer wird: so nennt man dies einen eingeklemmten Bruch, der, wenn er nicht bald zurückgebracht wird, fast alle Zufälle der Koliken, z. E. heftige Schmerzen, hartnäckige Leibesverstopfung, Angst, Unruhe u. d. gl. und endlich den Brand und den Tod verursacht.

Nr. XIX. An äußerlichen Schäden, als Krebs ꝛc.

Unter diese Rubrik gehören alle Personen, die an äußerlichen oder chirurgischen Krankheiten gestorben sind, ohne daß damit eine

eine innerliche aber mit dem äußerlichen Uebel gar nicht in Verbindung ſtehende Krankheit vergeſellſchaftet iſt Alſo alle, die an Krebsſchäden, Scropheln oder Biſſeln, Geſchwüren, Knochenbrüchen, kaltem Brand, Knochenfäule, Kniegeſchwülſten u. ſ. w. geſtorben ſind, gehören unter dieſe Rubrik.

Nr. XX. An Blutſtürzungen oder Blutflüſſen.

Dieſe Rubrik bedarf weiter keine Erläuterung, als daß diejenigen Todten nicht dahin gehören, die im Wochenbette an einer Blutſtürzung aus der Mutter oder an Verblutungen aus friſchen Wunden geſtorben ſind.

Nr. XXI. An der Gicht und Gliederreißen.

Unter dieſe Rubrik gehören alle Perſonen, welche an langwierigen Schmerzen in den Gliedern und Gelenken, mit Knoten an den Gelenken, welche am Podagra, am Hüftweh oder an einer im Magen oder auf ein anderes innerliches Eingeweide zurückgetrettener Gicht oder Podagra geſtorben ſind. Alle gichtbrüchige oder podagriſche Perſonen bekommen vor ihrem Tode noch die Zufälle einer Auszehrung oder Waſſerſucht, und es iſt Obacht nöthig, daß dergleichen gichtbrüchige, waſſerſüchtige oder auszehrende Perſonen, wenn ſie ſterben, nicht unter die Rubriken der Waſſerſucht oder Schwindſucht Nr. XIII. und XI. ſondern unter dieſe Rubrik der Gicht gebracht werden.

Nr. XXII. An der Fallſucht oder Epilepſie.

Unter dieſe Rubrik einer bekannten Krankheit dürfen eigentlich nur diejenigen aufgenommen werden, die wirklich in einem Anfall der Epilepſie geſtorben ſind. Zu verſchiedenen Krankheiten geſellen ſich im Augenblick des Todes oder kurz vorher epileptiſche Zufälle, allein ſolche Todte dürfen nicht in dieſe Rubrik, ſondern in die Rubrik ihrer Hauptkrankheit gebracht werden.

Nr. XXIII. An der Bräune oder an Halsschäden.

Wenn einem Kranken der Hals oder der Rachen so entzündet, angeschwollen, vereitert oder brandicht geworden ist, daß er endlich keinen Athem mehr hohlen oder nichts mehr herunterschlingen kann, so hat er die Bräune, und muß, wenn er daran stirbt, unter diese Rubrik gebracht werden. Man muß aber Acht haben, daß man Personen, zumal Kinder, die am Scharlachfieber Nr. VI. gestorben sind, nicht unter diese Rubrik trage; der Scharlachausschlag unterscheidet alsdann die Kranken von denjenigen, die blos an der Bräune sterben.

Nr. XXIV. An tollem Hundebiß oder an der Wasserscheu.

Wer von einem tollen Hunde gebissen worden und nicht geheilet werden kann, bekömmt früher oder später die Wasserscheu, so daß er oft schon bey dem bloßen Anblick irgend einer Flüssigkeit die heftigsten Zuckungen bekömmt; er ist dabey insgemein verwirrt und oft wüthend.

Nr. XXV. Selbstmörder.

Diese Rubrik bedarf weiter keiner Erläuterung, als daß es von der Obrigkeit entschieden seyn müste, ob irgend ein Todter diesen Namen verdiene oder nicht.

Nr. XXVI. An Unglücksfällen.

Hieher gehören alle Ertrunkene, von Kohlendampf oder andern Dünsten erstickte, todgefallene, erfrorne, vom Blitz getroffene Personen, erdrückte Kinder, alle vergiftete, an verschluckten Sachen erstickte und an frischen Wunden gestorbene Personen.

Nr. XXVII. An mancherley andern Krankheiten.

Unter diese Rubrik gehören alle Personen, die an Krankheiten sterben, welche in den obigen Rubriken nicht aufgeführt und genennt sind, weil sie entweder seltner vorkommen oder seltner tödlich werden, z. E. Schwermuth, Raserey, Gelbsucht, Mutterbeschwerun-

sungen, Rothlauf, Steinschmerzen, Goldadern, Lustseuche, Windgeschwulst, Schlafsucht, Magenkrampf, Bauchflüsse oder Durchfälle, Harnflüsse, Wechselfieber, u. s. w.

Nr. XXVIII. Alters halber.

Hieher gehören alle sehr alte Leute, die ohne eine augenscheinliche Krankheit blos daran sterben, daß mit dem Alter die Kräfte abgenommen, die Theile des Körpers hart und unbiegsam geworden, wodurch endlich die Ernährung und auch die Ausleerungen des Körpers gehindert werden, und die Personen nach und nach, ohne deutliche Zufälle irgend einer andern Krankheit hinsterben. Detmold den 20ten Jenner 1789.

Num. CXXIX.

Verordnung wegen Aufsicht über die Privat-Gehölze, von 1789.

Aus den, nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 14 Merz 1785, der Vormundschaftlichen Kammer von den Aemtern eingeschickten und von derselben der Vormundschaftlichen Regierung mitgetheilten Tabellen über die Holzungen der Amtsunterthanen, hat man die nicht allgemein ordentliche und Forstmäßige Behandlung derselben, und doch aus dem Zusammentrag der Oberflächen-Größen von allen zusammen, den ansehnlichen Betrag von 42592 Scheffel 4½ Metzen, den von Gemeinheits-Holzungen in allen Aemtern, Sternberg ausgenommen, wegen nicht angegebener Größe, nicht mitgerechnet, ersehen, und ist dadurch, noch mehr wie vorher, von der Wichtigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Landesobrigkeitlichen genauen Vorsorge für künftige regelmä-

ſtige Behandlung dieſer Holzungen der Amtsunterthanen überzeuget worden.

Auf Vortrag davon iſt dann Wille hoher Regierender Vormundſchaft geworden, zum allgemeinen Beſten, da Erhaltung und Verbeſſerung auch dieſer Privatholzungen, damit das, für ſo vielfachen Gebrauch zum Lebensunterhalt und zu Nahrungsgewerben, ganz unentbehrliche Holzbedürfniß nicht mangele, ſondern vermehret werde, ganz gemeinnützig ſind, und ſelbſt zum beſondern Vortheil der Eigenthümer dieſer Holzungen, eine Aufſicht anzuordnen, wodurch ohne Zwang und widrige Einengung des Eigenthums, gute Anleitung zur Erhaltung und Verbeſſerung dieſer Privatholzungen, ſelbſt beſte Hülfe dafür deren Eigenthümern gegeben werde.

Dies iſt nun nach Communication darüber mit Vormundſchaftlicher Kammer und mit Genehmigung hoher Regierender Vormundſchaft ſo geſchehen.

1) Iſt eine Diſtricts-Eintheilung für die Aufſicht von Herrſchaftlichen Forſtbedienten, nach der für ſie bequemen Lage der Holzungen, und da hernach das ganze ihrer Aufſicht allein nicht übergeben werden können, auch noch dazu Beſtimmung eines beſondern Diſtricts für den dazu eigenes angeordneten Landförſter gemacht, auch für jeden Diſtrict ein Verzeichniß darin gehöriger Holzungen, und davon, nach den Tabellen, Beſchreibung des Zuſtandes und nöthiger Verbeſſerung entworfen worden.

2) Iſt zur Führung der Aufſicht darnach in jedem Diſtrict, für die Forſtbediente und den Landförſter die abſchriftliche, jedoch ohne Anlagen beigefügte Inſtruction, ganz nur für gute, gelinde Anweiſung und Hülfe zur Erhaltung und Verbeſſerung dieſer Privatholzungen verfertiget worden; nach welcher mit den Eigenthümern und mit ihrem immer zu befördernden guten Willen, der heilſame Zweck aufs möglichſte einig erreichet werden ſoll, und worin keine andere Einſchränkung der eigenen Verwaltung, als die ſchon

in

in Anſehung des Eichenfällens und der Verordnungen der Büchen-Holzungen, in vorigen Geſetzen beſtimmt iſt, gemacht, für dieſe letztere nur die Anzeige der Entgegenhandlungen geſetzmäßig an die Aemter, jährlicher Bericht aber bei dem von fortgehender Inſtructions-Vollziehung, für die Fälle der, jedoch nicht zu erwartenden Unfolgſamkeit gegen ſo gut eingerichtete Anweiſung und Hülfe, zur Erhaltung und Verbeſſerung der Holzungen, an Vormundſchaftliche Kammer, zu dem Ende vorbehalten und vorgeſchrieben worden, damit nach jedesmaliger Beſchaffenheit des Falls den Aemtern zur ernſtlichen Mitwürkung für guten Zweck Auftrag gegeben, oder dieſer, wo es nöthig, bei Vormundſchaftlicher Regierung befördert werden könne. Wogegen dann die Aemter von der, in der Regierungs-Verordnung vom 14ten Merz 1785 ihnen aufgegebenen jährlichen Tabellen-Einſendung, deren es bei dieſer Einrichtung nicht bedarf, hiemit befreiet werden.

3) Iſt, damit den Unterthanen dieſe, ob ihnen gleich ſo nützliche Anweiſung und Hülfe für Erhaltung und Verbeſſerung ihrer Holzungen gar nichts koſten, ſie ihnen ganz unentgeldlich werden, von hoher Regierender Vormundſchaft beſondere jährliche Belohnung dafür den Forſtbedienten, und dem angeſtellten Landförſter Rötecken ein eigener Gehalt deswegen auf die Herrſchaftliche Forſtkaſſe angewieſen, auch dazu noch in der Inſtruction ihnen allgemein die Weiſung gegeben worden, ſelbſt nicht mal freywillige Geſchenke für dieſe Anweiſung und Hülfe von den Eigenthümern der Holzungen, bei Caſſationsſtrafe anzunehmen.

Damit ſelbſt nun aller Schein eines Zwangs bei dieſer Einrichtung der Aufſicht entfernet werde, ſo ſoll ſie nicht mit einer eigenen Verordnung dafür eingeführet und nicht ihre Einrichtung damit bekannt gemacht werden, vielmehr wird ſie Droſten und Beamten durch dies Circular, mit dem Auftrag eröfnet, in einem dazu anzuſetzenden Termin denen dazu vorzuladenden Unterbedienten,

Vor-

Vorstehern und einem oder mehrern, am besten Haushaltenden, Holzbesitzern jeder Dorfschaft und Bauerschaft, worin Holzungen sind, die angeordnete Aufsicht, ihre ganze Einrichtung und die gute Absicht hoher Regierender Vormundschaft, woraus sie geworden ist, bekannt zu machen, den Nutzen davon für jeden Holzbesitzer und selbst fürs gemeine Wesen, durch so werdende Erhaltung und Vermehrung eines der ersten Bedürfnisse fürs Menschenleben und so vielerley Gewerbebetrieb, deutlich vorzustellen, und so sie selbst und durch sie übrige Holzbesitzer zur eigenen willigen Mitwürkung aufzumuntern, wie das dann aber geschehen, demnächst zu berichten. Detmold den 2ten Febr. 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXX.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1789.

Nach den von Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch von Magistraten in den Städten auf Erfordern erstatteten Berichten werden zwar die Verordnungen wegen der Ziegen im Ganzen befolgt, jedoch geschiehet das Hüten derselben hin und wieder im Lande theils auf Gemeinheiten, die mit jungen Bäumen bepflanzet sind, theils auf Hudekämpen, dreischen Ländereyen und Brachfeldern, die an Herrschaftliche oder Privatholzungen grenzen, und theils an Feldhecken. Alle diese Hütungsarten haben aber nachtheilige

theilige Folgen oder können sie haben; weshalb solche hiedurch bey Vermeidung gesetzmäßiger Strafe und Confiscation der Ziegen nochmal verboten werden. Detmold den 2ten Febr. 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXXI.

Consistorial-Verordnung, die genaue Aufnahme der gebohrnen und gestorbenen Personen betreffend, von 1789.

Es hat sich kürzlich bey genauer Aufnahme der Personen in hiesiger Grafschaft manche Schwierigkeit gefunden, die es fast unmöglich machte, manche Personen richtig anzugeben. Da man nun dieser Unordnung in Zukunft vorbeugen will; so wird hiermit Namens hoher Regierender Vormundschaft verordnet, daß

1) wie es bereits die Kirchenordnung Kap. 9. §. 11. vorschreibt, die Taufe eines Kindes nicht von einem Fremden, sondern von dem Vater des Kindes selbst begehrt;

2) der Name des Vaters, der Mutter, der Gevattern und der Oerter, wo sie sämtlich her sind, ordentlich angegeben werde;

3) daß die Angesessenen den Zunamen ihrer Geburt und den, welchen sie im Register beim Amte haben, nebst der Nummer ihres Wohnorts anzeigen;

4) die Hebammen jedesmal den Namen des getauften Kindes schriftlich vom Küster abholen und dem Vater überliefern;

5) daß die Personalien von jedem Schullehrer in seinem District geschrieben werden und diese gehalten seyn sollen, den Dürftigen solches umsonst zu verrichten, und endlich

6) daß in den Personalien alle Namen ganz und richtig angegeben, auch der Ort, woher der Todte begraben wird, dessen Alter und übrige Umstände genau bemerkt werden.

Es hat sich nicht nur jedermann genau hernach zu richten, sondern es wird auch den Predigern aufgegeben, falls gegen diese Verordnung gehandelt würde, so fort die Anzeige beim Konsistorio zu thun, und im Unterlassungs-Fall zu erwarten, daß sie für eine vorkommende Unrichtigkeit und Unbestimmtheit verantwortlich seyn müssen. Detmold den 21ten Febr. 1789.

Gräfl. Lippis. Consistorium daselbst.

Num. CXXXII.

Medizinalordnung vom 23 Febr. 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Wir zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden Bevölkerung, auch zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit eines jeden Unserer Unterthanen eine bessere Einrichtung des Medizinalwesens und zu deren Aufrechthaltung die Bekanntmachung einer eigenen Medicinalordnung mit patriotischem Beystand Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten beschlossen haben: so verordnen Wir hiermit Kraft Regierender Vormundschaft zu jedermanns Nachachtung:

Erster Abschnitt

von der allgemeinen Aufsicht und der Verwaltung der Medizinalgeschäfte und der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & sanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung versehen.

§. 1.

Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, statt eines besondern Collegii medici & sanitatis, sich der Obhut und der Geschäfte

ſchäfte des Medizinalweſens wie auch des mediziniſchen Polizey unterziehen. Es ſollen alſo die dahin einſchlagenden Erlaſſe, Berichte, Memoriale, Anzeigen, Vorſchläge, Beſchwerden u. d. gl. ſowohl von Unſern übrigen Collegien, als von den Aemtern, Magiſtraten, wie auch von dem Landphyſicus, den Amts und Stadtphyſicis, Aerzten, Amtschirurgen, Geburtshelfern, Wundärzten, Apothekern, Hebammen, und andern Medizinalperſonen, ſo auch von allen Einwohnern hieſiger Grafſchaft bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eingereicht, von ihr eben ſo wie die Sachen und Gegenſtände der andern ihr anvertrauten Departements behandelt, collegialiſch geprüft, und darauf verfügt werden. Damit aber Unſere Vormundſchaftliche Regierung dieſe ihr übertragene Obhut und Verwaltung des Medizinalweſens und der mediziniſchen Polizey mit der gehörigen Vollkommenheit und nöthigen Kunſtkenntniß führen möge: ſo haben Wir vier in Unſerm Dienſt ſtehende Aerzte näher mit derſelben vereiniget: ſo daß hinführo keine, die Medizinalverfaſſung oder die mediziniſche Polizey des Landes angehende Sache, ohne vorher, nach Beſchaffenheit der unten näher beſtimmten Umſtände, von einem oder von mehreren, oder von allen dieſen vier Aerzten ein Gutachten einzuholen, beſchloſſen oder darauf verfügt werden wird. Wir haben zu dem Ende jedem von dieſen vier Aerzten das Amt eines Medizinalraths anvertrauet, ein Patent darüber ertheilt und jeden zu Befolgung zweckmäßiger Obliegenheiten verpflichten laſſen.

§. 2.

Außerdem haben Wir denjenigen von Unſern Medizinalräthen, welcher in der Stadt Detmold wohnt, zum Referenten aller das Medizinalweſen oder das öffentliche Geſundheitswohl betreffenden Sachen oder Fälle in den Seſſionen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung beſtellt und ihn deshalb auch über eine beſondere Inſtruction verpflichten laſſen.

§. 3.

§. 1.

Ueberdies ist zur Bestreitung der zur öffentlichen Gesundheitspflege armer Kranken nöthigen Kosten, der Besoldungen an die Medizinalpersonen und anderer zur Vervollkommnung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey erforderlichen Ausgaben eine eigene Medizinalkasse errichtet worden.

Zweytes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths.

§. 1.

Jeder Medizinalrath soll seine medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen anwenden, um die öffentlichen und allgemeinen Ursachen aufzusuchen, welche einer gesunden Bevölkerung, dem Gesundheitswohl und der Lebenssicherheit entgegen stehen, und zu der Hebung dieser Ursachen, auch ohngefordert, Unserer Vormundschaftlichen Regierung zweckmäßige Vorschläge thun, Anstalten empfehlen, oder Verfügungen anrathen; Er soll

§. 2.

auf die gute Beschaffenheit und Gesundheit der Nahrungsmittel, der Luft und der Wohnungen, auch auf die der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Sitten und Gewohnheiten Acht haben; und im Fall einige Nahrungsmittel, Wohnungen oder Gewohnheiten, überhaupt oder unter gewissen Umständen, der öffentlichen Lebenssicherheit, oder der Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes schädlich seyn, oder einen nachtheiligen Einfluß haben sollten, Unserer Vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen darüber mittheilen, und zugleich die Mittel vorschlagen, welche ihm zur Abwendung dieser Schädlichkeit die sichersten und anwendbarsten scheinen. Er ist verbunden sich zu bemühen

§. 3.

die Ursachen der im Lande vorzüglich gewöhnlichen Krankheiten aufzufinden, dagegen die schicklichsten Anstellungs- und Verwahrungsmittel ausfündig zu machen und beydes Unserer Regierung zweckmäßig und genau anzuzeigen.

§. 4.

Bey eintretenden Seuchen oder Epidemien soll er seine medizinischen Kenntnisse anwenden, um die Ursachen und die Natur dieser Epidemien auszuforschen, die besten und schnellesten Mittel, nicht allein zur Wegräumung der Ursachen, sondern auch zur Hemmung des weitern Fortgangs der Krankheit und das sicherste Heilungsverfahren dagegen auszumitteln und der Regierung deutlich und zeitig anzugeben. Er soll

§. 5.

sich bemühen, unter dem Volk eine zweckmäßige medizinische Aufklärung zu verbreiten; jede Gelegenheit nützen schädliche medizinische Vorurtheile, Aberglauben und Gewohnheiten zu erklären, zu widerlegen, und ihre Schädlichkeit zu beweisen; auch zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit populäre Aufsätze in das Lippische Intelligenzblatt einrücken lassen. Insbesondere aber soll jeder Medizinalrath

§. 6.

in allen in die medizinische Polizey und in das Medizinalwesen einschlagenden Fällen auf Verlangen Unserer Vormundschaftlichen Regierung sein Gutachten und Votum geben, und die Aufträge, welche ihm die Regierung zur Ausführung, Aufrechthaltung und Untersuchung der in das Fach des Medizinalwesens gehörigen Einrichtungen und Verordnungen ertheilen mögte, willig übernehmen, gehörig vollziehen und demnächst davon, wie es geschehen, mit beygefügtem Gutachten berichten. Er soll

§. 7.

§. 7.

bey Fällen, die in die gerichtliche Arzneygelahrheit einschlagen, auf Verlangen Unserer Vormundschaftlichen Regierung sein Gutachten, den Grundsätzen dieser Wissenschaft gemäß, nach reiflicher Ueberlegung und bestem Wissen und Gewissen eröfnen und einsenden,

§. 8.

fleißige und sorgsame Obacht haben, daß die Einrichtungen dieser Medizinalordnung gehörig befolgt werden, und Unserer Vormundschaftlichen Regierung von den Entgegenhandlungen Anzeige thun und

§. 9.

alles dazu beytragen, daß das Land mit geschickten und rechtschaffenen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, Hebammen, und Krankenwärtern hinreichend versehen werde und bleibe. Er ist gehalten

§. 10.

die, Abschnitt II. Cap. I. §. 3. 4. Cap. III. §. 4. Cap. VIII. §. 1. Cap. IX. §. 4. Cap. XIV. §. 3 und 4. Cap. XVIII. §. 2. näher bestimmten Prüfungen der neu anzustellenden Aerzte, Amtsphysiker, Geburtshelfer, Amtswundärzte, Medizinalchirurgen und Apotheker mit den übrigen dazu committirten Medicinalräthen auf Erfordern gemeinschaftlich vorzunehmen und sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll zu geben. Er soll

§. 11.

die Naturprodukte des Landes, in so fern sie entweder zum allgemeinen Vortheil oder zum Nutzen des Medizinalfachs gebraucht und angewendet werden können, untersuchen und von seinem

seinen Bemerkungen und Erfahrungen Unserer Vormundschaftlichen Regierung zweckmäßige Anzeige thun und insbesondere auch sein Augenmerk auf die Vervollkommnung des Meinberger Bades und Brunnens richten. Endlich soll er

§. 12.

alle Vorsicht, Mühe und Klugheit anwenden, unter allen Medizinalpersonen gutes Vernehmen und Thätigkeit zu befördern, und zu erhalten.

Drittes Capitel.

Von den Pflichten und Geschäften des Medizinalreferenten.

§. 1.

Der Medizinalreferent soll über alle im medizinischen Departement vorkommende und ihm zugetheilte Sachen in den Regierungs-Sessionen, worinn solche vorkommen, mündlich eine zweckmäßige Relation abstatten, bey einer jeden von ihm referirten Sache sein Votum, nach den ächten Grundsätzen der Arzneywissenschaft, nach dem Innhalt dieser Medizinal-Ordnung und nach seinem besten Wissen und Gewissen eröfnen, und dieses, wenn die Sache von vorzüglicher Wichtigkeit ist, oder zu ihrer Beurtheilung ärztliche oder physische Kenntnisse erfordert, schriftlich nebst Beyfügung seiner Gründe zu den Acten geben, sonst aber nur die Verfügungen und Resolutionen entwerfen.

§. 2.

Bey neuen in die medizinische Policey oder in das Medicinalwesen einschlagenden Einrichtungen, Verfügungen und Anstalten und bey allen wichtigen Fällen (ausgenommen wo der Verzug Gefahr verlassen könnte, und wo es nur die Anwendung, Ausübung und Aufrechthaltung der Medizinalordnung oder schon getroffe-

troffenen Verfügungen betrift) soll von allen Medizinalräthen ein Gutachten eingezogen werden. Wäre der Medizinalreferent in irgend einer Sache mit den übrigen drey Medizinalräthen nicht einer Meynung, und solche nicht durch die Stimmenmehrheit entschieden; so soll sein Votum mit den Votis der übrigen Medizinalräthe nebst den Acten demjenigen Mitglied der Regierung, welchem das Departement der allgemeinen Polizey anvertrauet ist, zum Vortrag zugestellet und so der Entschluß Unserer Vormundschaftlichen Regierung, nach Befinden der Sache, befördert werden. Eben dies soll auch bey allen, die Dienstgeschäfte des Medizinalreferenten selbst, z. E. als Physicus, betreffenden Actenstücken und Vorfällen geschehen.

§. 3.

In Fällen, welche in dieser Medizinal-Ordnung nicht entschieden, oder welche nicht blos Sache der Arzneywissenschaft oder des eigentlichen Medizinalwesens sind, sondern auch in die bürgerliche Policey, in das Recht oder in die Landesverfassung einschlagen, soll der Medizinalreferent sein Votum mit den Acten, ehe er darüber in Collegio referiret, vorgedachtem Mitglied der Regierung (§. 2.) als Correferent zusenden: so wie hingegen dieses Regierungsmitglied seine Vorträge über die ausübende Landespolicey, in so fern dieselben in die medizinische einschlagen oder ärztliche Kenntnisse erfordern, auf gleiche Weise dem Medizinalreferenten communicirt, und in dessen Beyseyn in der Regierung darüber referirt.

Viertes Capitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphysicus.

§. 1.

Damit über die Befolgung der den Medizinalpersonen vorgeschriebenen Pflichten und über ihren ordentlichen und zweckmäßigen Lebenswandel, wie auch über die Erhaltung und Beförderung

der medizinischen Policey eine allgemeine Obacht statt finde: so haben Wir für gut gefunden, die seit schon geraumer Zeit in dieser Grafschaft errichtete Landphysicatsstelle auch bey dieser neuen Einrichtung der Medizinalverfassung beyzubehalten, und dem Landphysicus insbesondere die allgemeine Besorgung des Hebammenwesens zu übertragen. Uberhanpt hat sich also der Landphysicus als Fiscal des Medizinalwesens und der medizinischen Policey in dieser Grafschaft zu betragen, ihm liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medizinalverfassung und über die Befolgung der Medizinal-Ordnung ob, und er ist verpflichtet, jede Gelegenheit zu nutzen, und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medizinalwesens gegründete und hinlängliche Erkundigung oder Nachricht einzuziehen, und in so fern er Fehler, Vernachläßigungen, Verabsäumungen findet, sie sogleich Unserer Vormundschaftlichen Regierung berichtlich anzuzeigen. Insbesondere aber soll er

§. 2.

darauf achten, daß sich kein Arzt oder Wundarzt, der sich nicht in Gemäßheit dieser Medizinal-Ordnung dazu qualificiret hat, in dem Lande niederlasse und practicire,

§. 3.

daß die legitimirten Aerzte und Wundärzte sich so verhalten, wie es ihre Pflicht erfordert, und wie es ihnen in der Medizinal-Ordnung vorgeschrieben und anbefohlen worden ist.

§. 4.

Er soll auch dahin sehen, daß ohne Genehmigung Unserer Vormundschaftlichen Regierung sich nirgends im Lande ein Apotheker ansetze oder sonst jemand Handel mit Arzneymitteln treibe, und daß auch die Provisoren der legitimirten Apotheker, der Medicinal Ordnung gemäs, beeidiget werden.

§. 5.

§. 5.

Soll er in allen Apotheken nach Vorschrift Abschnitt II. Cap. XVI. §. 1. und 3. dieser Medizinal-Ordnung so oft, als es Unsere Vormundschaftliche Regierung befiehlt, mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit, und des Physicus eine General-Visitation vornehmen, die Abstellung der bey der Untersuchung gefundenen Gebrechen, wo sie sogleich geschehen kann, sofort befördern, jedesmal und bald nach vorgenommener Haupt-Untersuchung über den Zustand jeder Apotheke, und über die dabey wahrgenommenen Mängel an Unsere Vormundschaftliche Regierung berichten. Ueberdies soll er auch

§. 6.

auf gehörige Beobachtung der Apothekertaxe sehen, und vorzüglich sorgen und Obacht haben, daß nach Abschn. II. Cap. XVII. §. 17. 18. alle Jahre auf Michaelis diejenigen Arzneyen, die einer Veränderung des Preises unterworfen sind, nach der neuen Preis-Courant verhältnismäßig im Preis erhöhet oder herabgesetzet werden; er hat deswegen frühzeitig diejenigen Arzneymittel, wobey sich eine Veränderung der Taxe nöthig macht, Unserer Vormundschaftlichen Regierung unerinnert anzuzeigen, die Erhöhung oder Herabsetzung eines jeden Mittels vorzuschlagen und zur Erläuterung und Bescheinigung die neuen Preiß-Couranten beyzulegen. Auch

§. 7.

liegt ihm vorzüglich die Aufsicht und die Besorgung des ganzen Hebammenwesens, nach Vorschrift des Abschn. II. Cap. XX. und XXI. ob; er hat also insbesondere die zum Hebammendienst in den Städten, Flecken und Dörfern bestimmten und ihm zu dem Ende zugeschickten Personen, in Rücksicht auf ihre Verstandsfähigkeiten, Beschaffenheit ihrer Gesundheit, erforderlichen Cörperbau und Alter nach Abschn. II. Cap. XX. § 5. zu prüfen, und jedes Subject, dem die nöthigen Bedingnisse abgehen, der competenten

Obrigkeit, mit schriftlicher Anführung der mangelnden Fähigkeiten, zurück zu schicken, und auf diese Weise die Wahl einer schicklichern Person ungesäumt zu veranlassen. Hingegen hat derselbe ein von ihm zum Hebammendienst tauglich befundenes Subject vermittelst eines Attests zur Hebammenschule zu senden, und der competenten Obrigkeit Nachricht davon zu geben.

§. 8.

Er ist verbunden, jede Hebammenlehrtochter, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie als Hebamme angesetzt wird, nach Abschn. II. Cap. XX. §. 7. dieser Medizinal-Ordnung ex officio über ihre erlernten Kenntnisse zu prüfen; und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht hinlänglich tüchtig befunden, sie wieder zur Hebammenschule, und wenn die mangelhafte Kenntnisse, dem Anscheine nach, mehr der Schule als dem Subject zuzuschreiben wäre, mit nöthiger Weisung, zurückzuschicken. Findet er sie aber in seinem Examen für tüchtig und geschickt, so hat er deshalb ein nach Maasgabe der Fähigkeiten und Kenntnisse bestimmt abzufassendes Zeugnis an Unsere Vormundschaftliche Regierung ungesäumt einzusenden, welche hieruach die competente Obrigkeit zur Vereidigung und Anstellung der von ihm tüchtig befundenen Person instruiren und ihm nach eingegangenem obrigkeitlichen Bericht, von der geschehenen Anstellung Nachricht geben wird. Außerdem soll der Landphysicus nach Cap. XX. §. 10. jedes Jahr den funfzehnten Junius die sich bey ihm einstellenden über sechzig Jahre alten Hebammen in Rücksicht ihrer Verstands- und cörperlicher Fähigkeiten prüfen, ob sie nicht durch ihr Alter zur gesetzmäßigen Besorgung ihres Dienstes untüchtig geworden sind, sich ihren Hebammenkatechismus vorzeigen lassen, und von dem Resultat einer jeden solchen Untersuchung an Unsere Vormundschaftliche Regierung ohngesäumt Bericht erstatten. Endlich hat der Landphysicus auch die pflichtmäßige Prüfung derjenigen Hebammen, die bey

Un-

Unserer Vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubniß anhalten, erforderlichen Falls das Wendungsgeschäfte selbst verrichten zu dürfen, nach der im Cap. XX. §. 11. getroffenen Verfügung, ex officio vorzunehmen, und von dem Erfolg der Prüfung zeitig an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu berichten.

§. 9.

Er ist gehalten, über die im Lande befindlichen Hebammen nach Bestimmung Cap. XX. §. 9. dieser Medizinalordnung eine genaue Tabelle zu halten und sie sorgfältig fortzusetzen; so daß er zu jeder Zeit eine sichere und bestimmte Kenntniß von ihrem Alter, Nahmen, Orts-Aufenthalt, Dienstzeit ꝛc. habe und besitze, auch die 60jährigen Hebammen controlliren und die, welche am besagten Tage nicht erscheinen, anzeigen könne.

§. 10.

Soll er verbunden seyn, auf ein der Medizinal Ordnung gemäßes, gutes Betragen der Geburtshelfer nach Cap. XIX. genau zu achten, auch dahin zu sehen, daß die Hebammenschule bey dem Unterricht der ihr übergebenen Lehrlinge gehörigen Fleiß, Ordnung und Genauigkeit anwende, und wenn er sowohl bey den Geburtshelfern als bey der Hebammenschule, welche er zu dem Ende bisweilen zu visitiren verbunden ist, ein Instructionswidriges, nachläßiges oder pflichtvergessenes Verfahren oder Betragen bemerkt, sogleich gehörige Anzeige davon an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu thun.

§. 11.

Soll er bey gefährlichen Landseuchen, so bald es Unsere Vormundschaftliche Regierung verordnet, sich in die Gegend oder an den Ort, wo die Seuche herrscht, begeben und da, mit Zuziehung des Physicus, der andern Aerzte, und auch des Amtschirurgus, die Natur und Art der Seuche, ihre Verbreitung, und die

dadurch verursachte Sterblichkeit auf alle Weise und auch selbst an Krankenbetten untersuchen, sich mit dem Physicus über die beste und zweckmäßigste Heilungsart und über die schicklichsten und anwendbarsten Vorbauungsmittel besprechen und eine den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungs Methode zu bestimmen suchen; sodann Unserer Vormundschaftlichen Regierung eine genaue Beschreibung der Krankheit und die von ihm und dem Physicus festgesetzte Heilmethode und gemachten oder noch zu machenden Vorkehrungen, so wie alle von ihm zu erstattenden Berichte, ungesäumt einsenden, auch überall was ihm sonst noch von Unserer Vormundschaftlichen Regierung aufgetragen werden mögte, mit pflichtmäßigem Eifer vollziehen.

Fünftes Capitel.

Von der Anordnung und Bestimmung der Medizinalcasse.

§. 1.

Die zu Bestreitung des für die verbesserte Einrichtung des Medizinalwesens erforderlichen Kostenaufwands gestifteten Fonds sollen, mit Einschluß des Beytrags, den Wir aus den Revenüen Unserer Vormundschaftlichen Cammer bewilliget haben, von dem Landreceptor verwaltet und von diesem die Einnahme und Ausgabe durch Assignationen Unserer Vormundschaftlichen Regierung justificiret werden.

§. 2.

Wir werden im Fortgang der Zeit, bey sich ergebender Gemeinnützigkeit dieser neuen Medizinalverfassung, auf die Vermehrung dieser Fonds zu Belohnung des erprobten Eifers der angestellten Medicinalpersonen und zur Bestreitung anderer landnützlichen medizinischen Ausgaben gern Bedacht nehmen, und wollen auch schon jetzt: daß insbesondere für extraordinäre Ausgaben

gaben, 1) die Gebühren für die Prüfungen aller Medizinalperſonen, welche vor einer Regierungs-Commiſſion geſchehen, 2) alle Sporteln oder Gebühren für die Patente und Conceſſionen aller Aerzte, Medizinalchirurgen, Amtswundärzte und Geburtshelfer dieſer Grafſchaft, und 3) alle Strafgelder der Medizinalperſonen bey Vergehungen gegen dieſe Medicinal-Ordnung, und auch alle Strafgelder, welche von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung bey andern Medizinal-Contraventionen, z. E. Pfuſchereyen erkannt werden, dieſer Caſſe gehören, für ſie ſo fort beygetrieben und an ihre Rendanten ausgezahlt werden ſollen.

§. 3.

Aus dieſer Medizinalkaſſe ſollen 1) die Beſoldungen des Landphyſicus, der Amtsphyſiker und der Amts-Wundärzte, 2) alle Apotheker und die bey großer Dürftigkeit veranlaßten Verpflegungs-Koſten der armen Kranken auf dem platten Lande, (da die für die ſtädtiſchen Armen aus den Stadt-aerariis, nach den von den Magiſtraten hierüber bereits getroffenen und ferner zu treffenden Einrichtungen, bezahlt werden) 3) die Diäten und Reiſekoſten bey den Prüfungen der Medizinalperſonen und andern mediziniſchen Vorfallenheiten und 4) die z. E. für chemiſche Verſuche und zu ſicherer Beſtimmung mediziniſcher Polizeygeſetze und Anordnungen nöthigen Ausgaben beſtritten werden.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Von der beſondern Verwaltung der öffentlichen Geſundheitspflege und der mediziniſchen Policey.

Erſtes Capitel.

Von den Bedingniſſen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis in dieſer Grafſchaft.

§. 1.

Zur Verhütung jeder ſchädlichen Medizinalpraxis und aller Quackſalbereyen verordnen Wir hierdurch ernſtlich: daß Niemand, ſelbſt kein promovirter Arzt, (jedoch auswärtige, gehörig approbirte Aerzte, der Regel nach, ausgenommen) oder irgend eine andere Medizinalperſon in dieſer Grafſchaft die Arzeneykunſt ausüben oder Arzeneyen verordnen ſolle, er habe denn zuvor, nach vorgängiger Prüfung, von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung die Erlaubnis dazu erhalten. Wer ſich unterfangen ſollte, ohne dieſe Erlaubnis an innerlichen Krankheiten leidende Perſonen in ſeine Cur zu nehmen, ihnen Arzeneyen zu geben oder zu verordnen, ſoll dem Befinden nach an Geld oder am Leibe unabbittlich beſtraft werden.

§. 2.

Hingegen wird jedem, wer überzeugt zu ſeyn glaubt, hinreichende Kenntniß zur nützlichen und zweckmäßigen Ausübung der Arzneykunſt, entweder in allen ihren Theilen oder nur in einzelnen beſonderen Zweigen derſelben zu beſitzen, die Freyheit gegeben, ſich um die Erlaubnis der mediziniſchen Praxis zu bewerben und ſich zu der erforderlichen Prüfung zu melden. Wir wollen zu dem Ende,

daß

daß ohne besondere Gründe Niemand, er sey graduirt oder nicht, er habe die Arzneykunde auf Universitäten studiert, oder seine ärztlichen Kenntnisse in Krankenhäusern, Lazarethen ꝛc. erlangt, die zur Erlaubnis der Praxis erforderliche Prüfung verweigert, sondern jedem, wer darum nachsucht, gestattet werden soll.

§. 3.

Die Prüfung der sich um die allgemeine Erlaubniß der hiesigen ärztlichen Praxis bewerbenden Doctoren der Arzneywissenschaft oder anderer Personen soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commission und von den Medizinalräthen auf folgende Art angestellt werden:

1) der Examinandus soll in der dazu festgesetzten Prüfungs-Commission von jedem Medizinalrath insbesondere, über verschiedene Materien aus der Zergliederungskunde, aus der Physiologie, aus der Krankheitslehre, aus der Zeichenlehre, aus der Arzneymittellehre und vorzüglich aus der allgemeinen und besondern Therapeutik oder Heilkunde so befragt werden, daß die Hauptfragen und auch die Antworten, welche der Examinandus darauf gegeben, dem Secretair bey der Prüfungs-Commission zum Protocoll dictirt werden können. Auch sollen die Medizinalräthe bey den Prüfungen Gelegenheit nehmen, den Examinanden Recepte verschreiben zu lassen, und diese dem Prüfungs-Protocoll beyfügen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Examinanden

2) demselben einen Satz oder eine Frage aus der theoretischen oder aus der practischen Arzneygelahrheit zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgeben, oder ihm schriftlich eine Krankengeschichte vorlegen, worüber derselbe seine Meinung, sowohl in Rücksicht der

Urſache, der Natur, der Vorherverkündigung, auch der Heilmethode aufſetzen muß. Dieſe Ausarbeitungen können in lateiniſcher oder in deutſcher Sprache abgefaßt ſeyn, und müſſen acht Tage nach Einhändigung des Thematis verſiegelt Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung übergeben werden; deren Ermeſſen es auch überlaſſen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geſchehene Ausarbeitung der aufgegebenen Thematum von dem Candidaten beſchwören zu laſſen. Dieſe Ausarbeitungen ſollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugeſtellet und hierauf entſchieden werden, ob dem geprüften Candidaten die Erlaubnis zur Ausübung der Arzeneykunde entweder allgemein zu ertheilen, oder nur unter gewiſſen Einſchränkungen bis auf weitere Qualification zuzugeſtehen oder ganz abzuſchlagen ſey.

§. 4.

Würde irgend jemand z. E. ein Wundarzt oder ein Apotheker um die Erlaubnis anhalten, nur in gewiſſen beſonderen Theilen der Arzeneykunde oder blos bey gewiſſen einzelnen Krankheiten ſeine ärztlichen Kenntniſſe ausüben zu dürfen; ſo muß er, in dem deshalb einzureichenden Memorial, die beſondern Theile der Arzeneykunſt oder die einzelnen Krankheiten namhaft machen, worüber er die Erlaubnis zur ärztlichen Praxis wünſcht. In dieſem Fall ſoll er eben ſo, wie die andern Candidaten zur Praxis, vor einer dazu verordneten Regierungs-Commiſſion von den Medizinalräthen geprüft werden. Das Examen ſoll ſich zwar nur auf die von ihm namhaft gemachten Zweige der Arzeneywiſſenſchaft oder auf die von ihm beſtimmten einzelnen Krankheiten einſchränken, worinnen er die Erlaubnis zur Ausübung ſeiner erlangten Kenntniſſe wünſcht, aber von den Medizinalräthen doch mit der alsdenn nöthigen Umſtändlichkeit und der ſchärfſten Pünktlichkeit vorgenommen werden, und Unſere Vormundſchaftliche Regierung wird nach dem durch das Gut-

Gutachten der Medizinalräthe zu bestimmenden Maas seiner Kenntnisse in den von ihm angegebenen besonderen Theilen der Heilkunde oder einzelnen Krankheiten entscheiden, ob und auf welche Art ihm sein Gesuch bewilliget, oder abgeschlagen werden soll.

§. 5.

Kein Arzt oder Medicinae Practicus, ob er sich gleich der gesetzmäßigen Prüfung unterworfen, und die Erlaubnis zur Praxis erhalten hat, soll sich an einem selbst gewählten Orte in dieser Grafschaft häußlich niederlassen dürfen, sondern Unsere Vormundschaftliche Regierung soll überlegen, wo seine Niederlassung nöthig oder nützlich seyn mögte, wo er die Einkünfte eines andern geschickten und das Vertrauen des Publicums besitzenden Arztes nicht schmälert, und wo auch seine Praxis ihm so einträglich seyn kann, daß sie ihm den nöthigen Lebensunterhalt verschaffen wird, und alsdenn soll ihm dieser Ort zu seinem künftigen Wohnort bestimmet, oder wenn sich mehrere dergleichen Ortschaften vorfinden sollten, ihm die Auswahl unter diesen Oertern überlassen werden. Eben so soll demjenigen, welchem die Erlaubnis zur Praxis nur in einigen Theilen der Arzeneywissenschaft oder in einzelnen Krankheiten zugestanden worden ist, die eigene Auswahl seines Aufenthalts nicht freystehen, sondern er soll von Unserer Vormundschaftlichen Regierung, die nach Maasgabe der obenangeführten Umstände darüber entscheiden wird, die Bestimmung erwarten, an welcher Ortschaft hiesigen Landes er sich häuslich niederlassen dürfe.

§. 6.

Jeder tüchtig gefundene Candidat zur ärztlichen Praxis soll von Unserer Vormundschaftlichen Regierung über diese Medizinalordnung und insbesondere über Abschnitt II. Cap. II. vereidiget und ihm ein Concessionsschein ertheilet werden, worinn die ihm in der

Ausübung der Heilkunde vorgeschriebenen Gränzen bestimmt sind, und dieser Concessionsschein soll, zur Nachricht für das Publikum, in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde sich ein Fremder in dieser Grafschaft einfinden und behaupten, daß er gegen eine oder mehrere gewisse Krankheiten außerordentlich wirksame, geheime Mittel besitze: so soll er, ehe er irgend einen seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Cur annehmen darf, sich bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebst Beylegung der ihm von andern Aerzten oder Obrigkeiten über die Wirksamkeit seines Mittels ertheilten Zeugnisse, um Erlaubnis zur Anwendung oder Dispensirung seines geheimen Mittels bitten, und die Regierung soll in diesem Fall, nach Lage der Umstände, von einem oder mehreren Medizinalräthen ein Gutachten erfordern, ob ein solches Mittel, wie der Fremde zu besitzen behauptet, denkbar sey oder nicht, und wenn es ein solches Mittel geben kann, ob die Krankheit, wogegen das Mittel so außerordentlich hülfreich seyn soll, durch die Zeit, welche zum Gebrauch dieses Mittels erforderlich ist, dem Kranken nachtheilig werden könne? Wäre ein solches Mittel nach dem Gutachten der Medizinalräthe unmöglich, so soll Unsere Vormundschaftliche Regierung ihm die Erlaubnis, die Krankheit zu behandeln, abschlagen; es sey denn, daß dieselbe, in Rücksicht der von ihm produzirten Zeugnisse entschiedenen Wehrts und Ansehens, über specielle Erfahrungen noch weiter zweckdienliche, insbesondere die Wahrhaftigkeit der bescheinigten Thatsachen und ihrer einzelnen Umstände, so wie den wirklichen Zusammenhang des geheimen Mittels mit dem angeblichen Erfolg aufklärende Untersuchungen anstellen lassen wollte. Würde aber das Gutachten der Medizinalräthe zum Versuch dieser Kurart rathen, so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung die

die Erlaubnis zur Anwendung und Dispensirung seines Mittels zwar geben, jedoch unter der Bedingung, daß er jedesmal den Physicus des Amts und der Stadt, wo der Kranke, der sich ihm anvertraut, wohnt, davon Nachricht gebe und dieser die Cur beobachte. Würde er die Krankheit nicht curiren, oder könnte der Physicus, wie demselben, im Fall das Resultat seiner sorgfältigen Beobachtungen so ausfiel, hiermit zur Pflicht gemacht wird, entscheidend beweisen, daß die Behandlung des Kranken einen schädlichen Fortgang nehme, oder die erfolgte Heilung nicht der Würkung des Mittels, sondern der Bemühung der Natur oder anderen Zufällen beyzumessen sey: so soll derselbe sogleich darüber an Unsere Vormundschaftliche Regierung pflichtmäßigen Bericht erstatten und hierauf dem trügerischen Geheimniskrämer alsobald die fernere Anwendung oder Dispensirung seines Mittels bey namhafter Strafe untersagt und das Mißlingen oder die Beschaffenheit der Cur nebst dem Verbot sogleich in dem Intelligenzblat und dem Befinden nach auch sonst bekannt gemacht worden.

Damit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde; so befehlen Wir andurch den Beamten und Magistraten, ein wachsames Auge auf solche Fremden zu haben, und ihnen sogleich nach ihrer Ankunft diese Verordnung bekannt zu machen, ihnen die Annahme eines jeden Kranken, ohne vorher von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erhaltene Erlaubnis, bey schwerer Geld- oder Leibesstrafe, die in dem an Unsere Vormundschaftliche Regierung sofort einzuberichtenden Uebertretungs-Fall unausbleiblich erfolgen soll, ernstlich zu untersagen.

Zweytes Capitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medizinischen Practiker.

§. 1.

Ein von Unserer Vormundschaftlichen Regierung approbirter Arzt oder medicinae practicus soll sich eines guten, nüchternen, sittsamen, und der Wichtigkeit seiner Bestimmung angemessenen Lebens-Wandels befleißigen. Er soll insbesondere die das Medizinalwesen angehenden Landesherrlichen Verordnungen und alle medizinischen Policey-Verfügungen streng und genau beobachten, sich gegen jedermann und besonders gegen die Medizinalräthe, gegen die Amtsphysici, gegen seine Mitärzte, und gegen alle übrigen Medizinalpersonen einträchtig und bescheiden betragen, von ihnen nichts verkleinerndes afterreden, noch weniger ihren guten Namen oder practischen Ruf durch Verläumdungen oder heimtückische Urtheile zu untergraben oder zu schmälern suchen. Wenn er sich aber für überzeugt hält, und die nöthigen Beweise anzugeben vermag, daß irgend ein anderer Arzt oder eine andere Medizinalperson einen wichtigen Fehler in seinem ärztlichen Verfahren begehe oder begangen habe: so soll er diesen Fehler frühzeitig genug, wo er noch zu verbessern oder doch hinlänglich und zu Verhütung künftiger ähnlicher Fälle aufzuklären ist, sammt den deutlichsten und sichersten Beweisthümern, auch mit der gehörigen Verschwiegenheit gegen alle andere, Unserer Vormundschaftlichen Regierung eröfnen, im entgegengesezten Fall aber ein weises und menschenliebendes Stillschweigen beobachten. Die Regierung soll die angezeigten Fehler untersuchen lassen, und nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldstrafe, oder nach Beschaffenheit des Vergehens mit Remotion von der Praxis oder auf eine andere nachdrückliche Art ahnden.

§. 2.

§. 2.

Die Pflicht der Menschlichkeit und das öffentliche Zutrauen verbindet jeden Arzt, daß er allen Kranken, die ihn darum ersuchen, seinen Beystand und Rath getreu und ohne allen nachtheiligen Aufschub ertheile, immer, Nacht und Tag, bereitwillig und unverdrossen sey, dem Kranken zu helfen, Krankheiten vorzubeugen, oder den Kranken Linderung zu verschaffen. Auch wird von seiner Menschenliebe erwartet, daß er den Armen, die ihr Vertrauen auf ihn setzen, und ihn um Beystand bitten, seine Hülfe nicht versagen, sondern ihnen aus uneigennütziger Menschenliebe ohne Entgeld und treulich beystehen werde; wollte oder könnte er diesem Vertrauen nicht entsprechen, so ist er, bey namhafter Strafe, gehalten, diese armen Kranken der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese Verfügungen zu ihrer Besorgung treffe.

§. 3.

Jeder Arzt ist durch seinen Eid verpflichtet, alle seine Kranken nach seinem äußersten Vermögen und reiflicher Ueberlegung mit der ängstigsten Anwendung aller seiner ärztlichen Kenntnisse zu besorgen, sich alle Mühe zu geben, die Beschaffenheit und den Gang ihrer Krankheit aufzufinden und einzusehen und ihnen die sichersten, geschwindesten und besten Hülfsmittel dargegen zu verordnen, und zu rathen. Er soll sich aller Scharlatanerie enthalten, die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie sind, und allezeit rechtschaffen handeln. Er soll, der Regul nach, dem Kranken den ihm bevorstehenden Tod nicht bekannt machen, und die Zeit und Umstände wohl unterscheiden und abwägen, unter welchen er, wenn es bürgerliche und Familien-Verhältnisse durchaus erfordern, es wagen darf, dem Kranken selbst die Lebensgefahr anzukündigen, damit er den ohnehin schon gerütteten Cörper nicht ohne dringende Ursache durch die Schrecken des Todes noch mehr zerstöhre. Er

soll

ſoll die Kranken nicht mit unnöthigen blos eigennützigen Beſuchen beſchweren, weswegen ihm bey gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr als zwey höchſtens drey Beſuche anzurechnen erlaubt ſind, es ſey denn daß der Kranke oder ſeine Verwandte ausdrücklich öftere Beſuche verlangten. Auch ſoll ein Arzt dem Kranken nicht durch Verſchreibung unnöthiger theurer Arzeneyen die Heilungskoſten vervielfachen, noch ſich und ſeine Kunſt ſo weit erniedrigen, daß er mit dem Kranken oder mit ſeiner Familie über ein außerordentliches Arztlohn für die Beſorgung einer beſonderen Cur oder für den Erfolg der Geneſung contrahire, in welchem Fall er den Verluſt ſeines Arztlohns und eine namhafte Strafe zu gewarten hat.

§. 4.

Bey wichtigen Krankheiten oder bey zweifelhaften Fällen, wo ſeine Kenntniſſe und Erfahrungen nicht hinreichen, wird ſich jeder rechtſchaffene Arzt von ſelbſt um eines andern Arztes Beyſtand bemühen. Auch ſoll ſich kein Arzt je weigern, mit einem andern Arzt zu conſuliren, ſo bald es der Kranke oder ſeine Familie verlangt; in ſolchen Fällen ſoll er dem zur Beyhülfe gerufenen Arzt, die Beſchaffenheit, den zeitherigen Verlauf der Krankheit und die bisher angewandten Heilungs-Mittel getreu und vollſtändig angeben, und des Kranken Wiederherſtellung oder Erleichterung mit gemeinſchaftlichem Rath und Kräften zu befördern ſuchen. Alle dergleichen Medizinal-Berathſchlagungen oder Conſultationen über eines Kranken Zuſtand und Heilungs-Art ſollen nie in des Kranken Gegenwart und jederzeit ohne alle Privatabſichten und mit Verleugnung aller Eigenliebe geſchehen, jeder Arzt ſoll des anderen Meinung geduldig anhören, beſcheiden beantworten, und jede ungebührliche Zänkerey vermeiden, auch auf Verlangen des andern ſeine Meynung mit Gründen ſchriftlich von ſich geben.

Können

Können die unter sich berathschlagenden Aerzte über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden, so sollen sie die Krankengeschichte und ihre verschiedenen Meynungen einem oder mehreren Medizinalräthen, auf welche sie ein Zutrauen haben, oder wenn es die Umstände des Kranken erlauben, einem auswärtigen berühmten Arzt oder einer medizinischen Facultät einschicken und sich Rath erbitten, und bis auf Eingang dieses Raths soll der neu hinzu gerufene Arzt den Kranken nach seiner Meynung behandeln dürfen, wenn anders der Kranke selbst oder dessen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erstere Arzt seine angefangene Kur einstweilen fortsetze. Bey jeder gemeinschaftlichen Besorgung eines Kranken hingegen soll kein Arzt allein, und ohne des andern Vorwissen, außer im Nothfall, ein Recept verschreiben, wenn dies aber geschehen müßte, so soll dem andern Arzt das Recept, so bald es sich thun läßt, vorgezeiget oder schriftlich gemeldet werden. Wer ohne des andern Arztes Vorwissen heimlich verordnet, soll ohne Ausnahme wenigstens in 10 Goldgulden und wenn das einseitige verheimlichte Verschreiben erweislich schädliche Wirkungen verursachet hätte, in eine verhältnißmäßige größere Strafe verurtheilet werden. Von dieser Unterlassung des einseitigen Receptsverschreibens soll aber der Fall ausgenommen seyn, wo während der Entfernung oder der Abwesenheit des einen Arztes entweder dieser Arzt selbst oder die Familie des Kranken oder der Kranke dem Anwesenden freyere Hände lassen will.

§. 5.

Kein Arzt soll einen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Ursache, auch nicht unter dem Vorwand der Unheilbarkeit verlassen, es sey denn, daß der Kranke seinen Vorschriften fast nie die gebührende Folge leiste und deutlich merken lasse, daß er kein Zutrauen in ihn setze, in diesem Fall

ſoll der Arzt gehalten ſeyn, ſeinen Kranken an einen andern Arzt ohne alles Perſonalintereſſe mündlich oder ſchriftlich zu weiſen, nie aber ſtillſchweigend auszubleiben.

Wenn ein Arzt auswärts gerufen, oder ſonſt abgehalten würde, ſeine Kranken zu beſuchen und zu beſorgen; ſo ſoll er, wenn die Krankheit bedenklich iſt, und wenn die Zeit der Abweſenheit einige Tage beträgt, ſeine Kranken für die Zeit einem anderen Arzt übertragen und kein anderer Arzt ſich weigern, dieſe Kranken in treue, ärztliche Beſorgung zu übernehmen, beyde müſſen ſich aber vorher, wenn es irgend möglich iſt, über die Heilungsmethode bereden.

§. 6.

Würde irgend ein Kranker ſein Vertrauen auf ſeinen erſten Arzt verheren und einen andern verlangen; ſo ſoll kein Arzt ſich bey nachdrücklicher und bis zur erfolgten Folgſamkeit zu erhöhender Strafe weigern, den Kranken, der ihn nachher verlangt, zu beſorgen, und der erſte Arzt ſoll, wenn er geziemend darum erſucht wird, ohne Ausnahme verbunden ſeyn, ſeinem Nachfolger eine zweckmäßige und getreue Nachricht von dem bisherigen Verlauf der Krankheit mitzutheilen.

§. 7.

Jeder Arzt ſoll gehalten ſeyn, die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen eines Kranken, und die etwanigen anderen beſonderen bürgerlichen oder Familien-Umſtände, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder ſeiner Familie auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen könnte, genau zu verſchweigen; es ſey denn, daß dadurch verborgene und dem Staat oder der Menſchheit wichtige Verbrechen entdeckt werden können, in welchem Fall er auf ſeinen Eid verpflichtet iſt, einem Mitglied Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zur pflichtmäßigen geheimen Beſorgung des

Ge-

Gegenstandes gehörige und sichere Anzeige, mit Verschweigung gegen jeden andern, zu thun, dagegen soll dieses Regierungs-Mitglied ihm zu seiner vielleicht in Zukunft bedürfenden Rechtfertigung eine eigenhändige Bescheinigung über die geschehene Anzeige ertheilen.

§. 8.

Kein Arzt soll die eigentliche Wundarzneykunst, oder Manualchirurgie, noch auch die practische Geburtshülfe ausüben, er habe denn von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten.

§. 9.

Wir erwarten auch, daß jeder Arzt über die ihm vorkommenden, insbesondere über die wichtigen Krankheiten, ein zweckmäßiges Tagebuch halte, damit er dadurch sich auf Erfordern vor Verantwortungen sicher stellen, bey Medizinalberathschlagungen vollständigen und zuverläßigen Bericht abstatten könne, und sich, der Kunst und seinen Kranken zum Vortheil, an Ordnung und Nachdenken gewöhne, auch sich bey ähnlichen Fällen nicht blos auf sein Gedächtnis zu verlassen brauche.

§. 10.

Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglückfällen Menschen todt scheinen, die es nicht würklich sind, sondern durch gehörige Fürsorge und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können, z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, vom Blitz gerührten, Erstickten ꝛc. so ist jeder Arzt auf seinem Eid verpflichtet, dahin zu sehen, und sich zu bemühen, daß alle Rettungsmittel, die zur Wiederbelebung solcher Personen erforderlich sind,

frühzeitig und lange genug angewendet werden und in jedem dergleichen Fall, ehe die Beerdigung statt findet, auf das genaueste zu untersuchen, ob dergleichen Personen vollkommen todt sind und ohne alle Gefahr, daß es zu frühzeitig geschehe, begraben werden können. Zu welchem Ende er bey allen Verstorbenen, die nur scheinbar todt seyn können, auch selbst nach allen ohne Erfolg angewandten Rettungsmitteln, die Veranstaltung zu treffen hat, daß solche Todten gehörig besorgt, und nicht eher begraben werden dürfen, als bis sich bey ihnen deutliche Spuren der Verwesung zeigen; der Arzt soll in solchen Fällen auch jedesmal der Obrigkeit ohngesäumt die Anzeige davon thun, welche gehalten ist, die Beerdigung nicht eher zu erlauben, als bis sie durch sichere und hinlängliche Bescheinigung überzeugt ist, daß sich würkliche und deutliche Spuren der Verwesung zeigen. Auch hat der Arzt von jedem solchen Fall, das Rettungsgeschäfte sey gelungen oder nicht, an Unsere Vormundschaftliche Regierung, eine genaue Beschreibung einzusenden, welche Rettungsmittel er gebraucht, wenn und wie lange sie angewendet, und ob der Todte obiger Vorschrift zufolge, nach vorsichtiger Untersuchung, und wenn derselbe begraben worden sey.

§. 11.

Auch ist jeder Arzt bey Strafe gehalten von dem Sterbfall einer über den fünften Monat schwangern Weibsperson, in so fern er nicht selbst ausübender Geburtshelfer ist, oder die sich in solchen Fällen nach der unten Cap. XVIII. §. 9. ertheilten Vorschrift nöthig machenden Operationen nicht selbst verrichten will, dem zunächst wohnenden Geburtshelfer sogleich gehörige Nachricht zu geben, damit die todte Schwangere frühzeitig genug besorgt, und die Frucht vielleicht noch gerettet werden könne.

§. 12.

§. 12.

Kein Arzt soll ohne besondere Erlaubnis Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Contraventions-Fall selbst Arzeneyen ausgeben oder damit handeln, sondern jeder mus aus privilegirten Apotheken und vorzüglich einländischen dispensiren, doch bleibt es ihm nachgelassen, sich für den Nothfall und wenn er über Land an Orte gerufen wird, in welchen keine Apotheke errichtet ist, mit einer kleinen Noth- oder Reiseapotheke zu versehen, und daraus für den Nothfall Arzeneyen zu geben, er ist aber verbunden, die Arzeneyen dieser Noth- und Reiseapotheke aus einer hierländischen privilegirten Apotheke zu nehmen.

Auch soll kein junger, angehender Arzt geheime Arzeneymittel dispensiren, oder solche zu seiner Verordnung unter irgend einem Namen in die Apotheken geben; würde aber ein bekannter und mit öffentlichem Zutrauen viele Jahre her beehrter Arzt ein oder mehrere Geheimmittel, die gegen gewisse Krankheiten außerordentlich wirksam sind, besitzen wollen, so soll er Unserer Vormundschaftlichen Regierung davon Nachricht geben, und ihr eine hinlängliche Quantität dieses Mittels nebst einer genauen Vorschrift von dessen Gebrauchsart und dem dabey nöthigen Verhalten einsenden, welche alsdenn dies Mittel durch wiederholte Versuche prüfen lassen, und im Fall es den von ihm gerühmten Werth haben sollte, es nach Lage der Umstände Uns zur Ankaufung des Geheimnisses empfehlen oder dem Besitzer die Dispensation desselben vermittelst der Apotheke erlauben wird.

§. 13.

Jeder Arzt soll hinführo auf die von ihm verordneten Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe jederzeit seinen Namen, den Namen des Kranken nebst der Vorschrift des Gebrauchs und das Datum setzen; doch hat er die Erlaubnis, bey Krankheiten, die

verschwiegen werden müssen, für den wahren Namen des Kranken einen erdichteten, aber in der menschlichen Gesellschaft nicht gangbaren oder gewöhnlichen Namen zu schreiben. Auch wenn der Arzt den Apothekern oder Wundärzten ein Recept in die Feder sagt, so muß er seinen Namen unterzeichnen und für das Recept verantwortlich seyn.

§. 14.

Ueberdies sollen die Aerzte in hiesiger Grafschaft hinführo in ihren Recepten sowohl die Arzeneymittel als das Gewicht derselben nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben, auch sollen sie die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- und Fingervoll sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 15.

Wenn ein Arzt oder Medicinae Practicus Merkmale beobachtet, daß sich in den hiesigen Landen eine epidemische oder ansteckende Seuche äußert: so soll er verbunden seyn, der Obrigkeit des Bezirks oder dem darinn angestellten Physicus oder nöthigenfalls demnächst auch Unserer Vormundschaftlichen Regierung sogleich davon gehörige Anzeige zu thun.

§. 16.

Auch sollen die Aerzte jede Gelegenheit nützen, die sich ihnen darbeut, oder welche sie sich verschaffen können, die Ursachen des Todes durch Oefnung krankhafter Leichname zu untersuchen, und dadurch ihre Kenntnisse und ihre Kunst zu vervollkommnen. Zu dergleichen Oefnungen krankhafter Leichname sollen die in der Nähe wohnenden Wundärzte zugezogen, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich in dem Zergliedern und in der Kenntniß des Menschenkörpers zu üben.

§. 17.

§. 17.

Jeder Arzt oder Medicinae Practicus ist auch gehalten, jederzeit nach dem Absterben eines seiner Kranken den Hinterlassenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort des Verstorbenen und der Benennung der Krankheit, woran er gestorben ist, auszuhändigen, welchen hernach die Angehörigen des Verstorbenen dem Prediger zu übergeben haben.

§. 18.

Wenn irgend ein Arzt des hiesigen Landes wegen einer mißlungenen Cur, entweder von einem öffentlichen falschen Gerücht, von einheimischen oder von auswärtigen Aerzten oder anderen Medizinalpersonen verunglimpft oder verläumdet wird, so kann er deshalben bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung Schutz suchen. Er muß aber zu dem Ende eine vollständige Krankengeschichte und eine umständliche Nachricht von dem von ihm verordneten Verhalten und verschriebenen Arzeneyen, so viel als möglich mit Zeugnissen belegt, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung eingeben, welche alsdann das Verfahren des Arztes durch die Medizinalräthe untersuchen lassen wird; ist nach deren Gutachten alles geschehen, was zu Heilung einer solchen Krankheit geschehen konnte, so soll des verunglimpften Arztes Unschuld gegen das öffentliche Gerücht durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt gesichert und die Bestrafung des Urhebers oder Verbreiters gehörigen Orts befördert werden.

Drittes Capitel.

Von Anordnung der Physicate, und von den Erfordernissen und Prüfung zu einem Physicats-Dienst.

§ 1.

Damit das öffentliche Gesundheitswohl eines jeden Districts dieser Grafschaft gleichmäßig befördert, und brachtet werde, und damit

mit Unsere Unterthanen, welche von den Ortschaften, die bisher allein mit Aerzten versehen waren, entlegen wohnen, des Arztes Hülfe mehr in der Nähe haben und Kosten und Zeit gewinnen mögen; so ist die Grafschaft vorjetzt in folgende fünf Physicate eingetheilt und in jedem Physicatsdistrict ein besoldeter Physicus und ein besoldeter Amtschirurgus angestellet worden.

A) In das Physicat: Stadt Lemgo, Amt Brake, Amt Sternberg und Vogtey Lanzenholzhausen Amts Barenholz.

B) In das Physicat: Stadt Horn, Amt Horn, und Vogtey Falkenberg Amts Detmold.

C) In das Physicat: Stadt Blomberg, Stadt und Amt Barntrup, und Amt Schwalenberg.

D) In das Physicat: Stadt Salzuflen, Amt Schötmar, Amt Oerlinghausen, und Vogtey Hohenhausen Amts Barenholz.

E) In das Physicat: Stadt und Vogtey Detmold, Vogtey Lage und Vogtey Heiden, Amts Detmold.

Wir haben auch für gut befunden, jeden Physicus mit einem Physicatssiegel zu versehen, das mit der fünf blätterichten Lippischen Rose, mit der Umschrift: **Gräflich-Lippisches Physicatssiegel**, und unter der Rose, nach der obigen Bezeichnung der Physicate, mit einem von den fünf Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet ist.

§. 2.

Wer sich in Zukunft zu einem erledigten Physicat Hofnung machen und sich gehörig um dessen Uebertragung bewerben will, muß ein geschickter in Rücksicht seines Lebenswandels rechtschaffener, ordentlicher Arzt seyn, der auf einer Universität in der Arzeneywissenschaft legitim promovirter Doctor ist, und schon wenigstens drey Jahre die Arzeneywissenschaft ausgeübt hat, dabey muß er noch eine gehörige theoretische Kenntniß in der Zergliederungskunde, in der gerichts-

richtlichen Arzneygelahrheit, in der medizinischen Polizeywissenschaft, in der Wundarzeneykunst und in der Geburtshülfe, in der Pharmazie und in der Veterinärkunde besitzen. Ist er außer diesen Kenntnissen auch in der Ausübung der Wundarzeneykunst und der Geburtshülfe bewandert, so soll ihm dieser Vorzug zu einer besonderen Empfehlung gereichen.

§. 3.

Keinem Doctor soll die Verwaltung eines hierländischen Physicats anvertrauet werden, er habe sich denn vorher, selbst wenn er auch die im Abschn. II. Cap. I. §. 3. dieser Medicinal-Ordnung bestimmte Prüfung als Arzt ausgestanden, einer gehörigen Prüfung seiner Physicats-Kenntnisse unterworfen und von den prüfenden Medizinalräthen das Attest erhalten, daß er zur Verwaltung eines Physicats tüchtig sey.

§. 4.

Die Prüfung eines sich um einen Physicats-Dienst bewerbenden Doctors, bey welchem also vorausgesetzt wird, daß derselbe seine Fähigkeit oder Geschicklichkeit zur medizinischen Praxis schon bewiesen habe, soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen auf folgende Art geschehen:

1) Soll sich jeder Medizinalrath mit dem zu prüfenden Doctor 1) über die Methode Leichname zu öfnen, und insbesondere über dasjenige, was bey gerichtlichen Sectionen durch gewaltsame Todesarten entseelter Leichname zu beobachten, 2) über die Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen, 3) über die Thierarzeneykunst, und 4) über verschiedene Capitel der gerichtlichen Arzeneykunde und der medizinischen Polizeywissenschaft prüfend unterreden, auch diese Unterredung so einrichten, daß die Hauptfragen und

die darauf gegebenen Antworten zum Protocoll dictirt werden können.

II) Sollen in dieser Prüfungs-Commission dem Candidaten zum Physicatsamt verschiedene gute, ächte und auch verschiedene verdorbene, veraltete und unächte Apothekerwaaren oder Arzeneymittel, die in dem Gang der medizinischen Praxis sehr gebräuchlich sind, zur Untersuchung vorgelegt werden, über welche derselbe einzeln sein Urtheil, ob sie ächt und gut, oder verdorben und verfälscht sind, kürzlich zum Protocoll geben soll. Auch sollen sich die Medizinalräthe mit ihm über die beste Zubereitungsarten und Prüfungsmethoden einiger chemischen Arzeneymittel besprechen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit des Candidaten,

III) demselben ein Thema medico-legale mit der Aufgabe, sein Gutachten mit seinen Zweiflungs- und Entscheidungs-Gründen darüber auszuarbeiten, zustellen. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt seyn, müssen aber binnen acht Tagen versiegelt bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geschehene Ausarbeitung dieser aufgegebenen thematum von dem Candidaten zum Physicats-Dienst beschwören zu lassen.

Diese Ausarbeitungen sollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugestellet, und hierauf von Unserer Vormundschaftlichen Regierung entschieden werden, ob dem geprüften Doctor die Verwaltung eines hierländischen Physicats-Dienstes übertragen oder abgeschlagen werden soll.

§. 5.

§. 5.

Wenn einem Doctor, nachdem derselbe die §. 2. und 3. bestimmten Bedingnisse erfüllt hat, die Verwaltung eines Physicats übertragen wird: so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung ein besonderes Patent, welches Wir eigenhändig unterzeichnen wollen, darüber ausfertigen, und ihn, über die ihn in dieser Medizinalordnung angehenden Puncte und insbesondere über das Cap. IV. dieses IIten Abschnitts, welches die besonderen Obliegenheiten eines Physicus enthält, eidlich verpflichten.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Physicus.

§. 1.

Ein jeder Physicus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländischen approbirten Arztes oder Medicinae Practici (Abschn. II. Cap. II.) genau in ihrem ganzen Umfang zu beobachten und auszuüben, so daß er, den der Staat näher mit sich verbunden, und durch eine feste Besoldung auszeichnet, in der Befolgung und Ausübung der ärztlichen Obliegenheiten seinen Mitärzten und allen Medizinalpersonen zum Beyspiel diene. Außer dieser Verbindlichkeit hat er sich insbesondere

§. 2.

als den, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls in seinem Physicats-Bezirk angestellten Beamten zu betrachten; er soll also auf alles, was in seinem Physicats-Bezirk Krankheiten, entweder auf beständig oder nur auf eine Zeitlang, veranlassen oder unterhalten kann, genaue Obacht haben, auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen und auf alle auf das öffentliche Gesundheitswohl einen Einfluß ha-

bende Vorurtheile oder Gewohnheiten sein Augenmerk richten, und wenn ihm Fälle oder Umstände vorkommen, wo durch irgend eine allgemein schädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnplätze oder gewisser Gewohnheiten, die öffentliche Lebenssicherheit oder Gesundheit entweder überhaupt oder unter gewissen Vernachlässigungen in Gefahr gesetzt oder gar gestöhrt wird, oder wenn ihm der Amtschirurgus Cap. X. §. 2. dergleichen Fälle oder Umstände anzeigt, der Obrigkeit des Orts oder nach Erfordernis Unserer Vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen, auch ohngefordert, anzeigen und zur Abstellung der nachtheiligen Sache, oder zur Abwendung ihrer üblen Folgen diejenigen Mittel oder Auswege vorschlagen, welche ihm die würksamsten und ausführbarsten scheinen.

§. 3.

Jeder Physikus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk erfähret, sich sogleich an den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist, begeben, dort die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Verbreitung und Tödlichkeit genau untersuchen und alsobald dem Wundarzt, und auch der Obrigkeit des Orts, dem Prediger, Schulmeister, Vorsteher, oder Bauerrichter die erforderlichen Rathschläge oder Vorschriften über die nöthigsten und anwendbarsten Vorkehrungsmittel zur Hemmung oder Verminderung der weiteren Verbreitung der Seuche, über die von den Kranken zu beobachtende Lebensordnung und über das zur Heilung der Krankheit nöthige Verhalten derselben, ertheilen. Insbesondere soll der Physicus, sobald als möglich, den ihm für diesen Bezirk untergeordneten Amtschirurgus oder Wundarzt über die Natur der Seuche und die ihr angemessene Verwahrungsart und einfachste oder populäre Heilungsmethode belehren, und hierauf zeitig und ungesäumt

säumt Unserer Vormundschaftlichen Regierung eine genaue und vollständige Beschreibung der Seuche und Nachricht von seinen getroffenen Anstalten, und ertheilten Vorschriften einsenden.

§. 4.

So lange die Epidemie dauert, soll er die damit behafteten Kranken und Ortschaften fleißig besuchen, auch den Amtschirurgus anhalten, sich in die angesteckten Ortschaften, zumal an den Tagen, wo er nicht selbst zugegen seyn kann, zu begeben und Obacht zu haben, ob die vorgeschriebenen Vorbeugungs- und Hülfsmittel ordentlich befolgt und angewendet werden, und ihm von allen seinen Bemerkungen und Beobachtungen sogleich, entweder mündlich oder schriftlich Anzeige zu thun. Auch hat der Physicus, nach Beschaffenheit der Gefährlichkeit der Seuche, alle 8 oder 14 Tage über den Gang der Epidemie und über die Würkungen seiner Vorkehrungen Unserer Vormundschaftlichen Regierung Bericht zu erstatten, welche alsdenn, wenn die Seuche sich verschlimmern oder weiter um sich greifen, oder wenn der Physicus selbst auf Beystand antragen sollte, welches ihm als Zeichen eines bescheidenen Diensteifers und einer sorgsamen Menschenliebe angerechnet werden soll, entweder dem Landphysicus oder einem Medizinalrath den Befehl ertheilen wird, sich an den Ort, wo die Seuche am schlimmsten wüthet, hinzubegeben, und dem Physicus jeden kunstgemäßen erforderlichen Beystand zu leisten. In diesem Fall ist der Physicus verbunden, dem Landphysicus oder Medizinalrath über die Geschichte der Epidemie eine kunstmäßige umständliche Nachricht zu geben, ihn auch an das Bette einiger Kranken zu begleiten, damit durch gemeinschaftliche Ueberlegung, Untersuchung und Berathschlagung die beste Vorkehrungs- und Heilungsmethode der so gefährlichen Epidemie ausgemittelt und befolgt werde.

§. 5.

Jeder Physicus ist verbunden, wenn er von einem Ober- oder Untergericht zu Besichtigungen bey Verletzungen, Wunden und anderen Fällen, zu legalen Zergliederungen bey Todtschlägen, Kindermord, Vergiftungen und anderen Gewaltthätigkeiten, oder auch bey plötzlichen und verdächtigen Todes-Fällen gerufen oder requiriret wird, schleunig die Untersuchung nach den Regeln der gerichtlichen Arzeneygelahrheit mit der äußersten Vorsichtigkeit, Genauigkeit und unpartheyischen Gewissenhaftigkeit, und zwar bey legalen Obductionen, in Gegenwart der dazu abgeordneten Gerichtspersonen, und mit Zuziehung des ihm für dergleichen Fälle zugeordneten vereidigten Wundarztes anzustellen. Er soll bey gerichtlichen Sectionen dahin sehen, daß er und sein Gehülfe, der Wundarzt, nicht durch ein zu eilfertiges Verfahren, oder durch das Getöse vieler blos neugieriger Zuschauer zerstreuet werden, er soll jedesmal alle drey Höhlen des Leichnams öfnen und kunstmäßig untersuchen, er soll an denjenigen Stellen, wo die Verletzungen befindlich sind, jedesmal das Zergliederungsmesser selbst führen, es sey denn, daß der ihm beygegebene Wundarzt so viel Geschicklichkeit und Uebung in der anatomischen Handanlegung bewiesen habe, daß sich der Physicus vollkommen auf seine Geschicklichkeit und Genauigkeit verlassen könnte. Er soll jede widernatürliche Erscheinung und jede Verletzung genau und vorsichtig untersuchen, sie den gegenwärtigen Gerichtspersonen zeigen, und von ihnen betrachten lassen, alles, was er bey der Besichtigung und Untersuchung auffindet oder bemerket, sogleich aufschreiben, und auch dem Actuario Judicii so zum Protocoll geben, daß das nachherige Visum repertum oder der Fundschein und das Protocoll des Actuarius, der Sache nach, genau mit einander übereinstimmen. Damit den Physicus weder sein Gedächtniß oder eine Zerstreuung, noch seine etwanige Aengstlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite: so soll er zu jeder Section

gute

güte anatomische Kupfertafeln mitbringen, und bey jedem wichtigen Umstand nachsehen, ob er sich nicht etwan irre, oder ob ihn sein Gedächtnis nicht etwan trüge.

§. 6.

Geschiehet die gerichtliche Zergliederung eines Leichnams an einem Ort, wo mehrere Aerzte oder Wundärzte wohnen: so sollen selbige dazu eingeladen werden; auch soll bey Zergliederung weiblicher Leichname die Hebamme des Orts dazu gerufen werden, und der Physicus soll alsdenn die Gelegenheit nutzen, ihre Begriffe von den Geburtstheilen aufzuhellen, oder zu berichtigen. Die zugegen seyende Aerzte und Wundärzte sind aus Pflicht der Menschenliebe und der Gerechtigkeit verbunden, wenn sie bey dem Zuschauen finden oder wahrnehmen sollten, daß bey der Section irgend ein Begehungs- oder Unterlassungs-Fehler vorfiele, solchen alsobald und geziemend dem Physicus bemerklich zu machen oder seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Würde dieser keine Rücksicht darauf nehmen, so sollen sie ihn dem gegenwärtigen Richter deutlich anzeigen, welcher alsdenn, wenn die Sache zwischen dem Physicus und den Aerzten und Wundärzten strittig bleiben sollte, ein eigenes Protocoll darüber zu befördern hat; außerdem sollen weder die zugegen seyenden Aerzte noch Wundärzte als Zeugen gegen das Visum repertum oder den Obductionsschein des Physicus aufgestellet werden oder gelten, noch auch seine Wahrheit und Aechtheit auf irgend eine andere Art bey ernstlichster Strafe verdächtig machen dürfen.

§. 7.

Der Physicus soll bey Verfertigung seines ohngesäumt an das competente Gericht einzusendenden und auch von dem Amtschirurgus (Abschn. II. Cap. X. §. 3.) mit zu unterschreibenden Obductions

tionsſcheins oder Viſi reperti ſich einer deutlichen, einfachen, nicht ſchwülſtigen, dunklen oder blumichten Schreibart bedienen, und die Benennungen oder Kunſtwörter wo möglich deutſch, mit den, in Klammern eingeſchloſſenen lateiniſchen Namen angeben. Jeder Obductionsſchein oder Viſum repertum muß, ſowohl in Abſicht der Förmlichkeit, als auch der weſentlichen Erforderniſſe, vollſtändig und pünktlich genau ſeyn: er ſoll das Datum, den Namen der gegenwärtigen Gerichtsperſonen, den Gegenſtand der Unterſuchung, und den Ort, wo ſie vorgenommen worden, namhaft machen, er ſoll alle Umſtände einzeln, z. E. in Nummern, und in der Verbindung, worinnen ſie vorgefunden worden, angeben, und genau beſtimmen, auch nur ſolche Angaben vortragen, die durch die Sinne erhalten werden. Das Reſultat der Beſichtigung oder das mediziniſche Urtheil muß gewiſſenhaft, richtig, deutlich, und unzweydeutig dargeſtellt werden. Es ſtehet dem Phyſicus frey, ſein mediziniſches Urtheil über die Tödtlichkeit einer Wunde oder Verletzung entweder entſcheidend zu fällen und dem Obductionsſchein beyzufügen, oder es blos bey der hiſtoriſchen Erzählung des vorgefundenen und der anatomiſch-chirurgiſchen Beſchreibung der Obduction nebſt ſeinen Bemerkungen und Vermuthungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen bewenden zu laſſen, und das entſcheidende Urtheil über das, was er vorgefunden und beobachtet, den Medizinalräthen anheim zu ſtellen.

§. 8.

Wenn ein Phyſicus einen Obductionsſchein ausſtellte, worinn, nach Entſcheidung der Medizinalräthe oder einer mediziniſchen Facultät, Unwahrheiten in facto enthalten: ſo ſoll die Quelle dieſer Unwahrheit genau und gerichtlich unterſucht, und der Phyſicus nach Befinden mit Suſpenſion oder Remotion von ſeinem Amt und mit einer verhältnismäßigen Geldbuße beſtraft werden.

§. 9.

§. 9.

Wäre aber der Obductionsschein durch Nachläßigkeit oder Verschulden des Physicus so ungewiß, unsicher und undeutlich, daß blos um dieser Ungewißheit und Undeutlichkeit des Fundscheins willen, sowohl das medizinische als juristische Urtheil zweifelhaft bliebe: so soll der Physicus auch dafür gestraft, und nach Befinden zur Bezahlung der Proceß- und Untersuchungskosten angehalten werden.

§. 10.

Jeder Physicus ist auf seinen Eid verbunden, alle armen Kranken seines ganzen Physicats-Bezirks nach Maasgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld und Vergütung für seine ärztliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Cur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er es vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet.

§. 11.

Ein Physicus soll in dem ihm anvertrauten Physicats-Bezirk über die Beobachtung und Befolgung der Medizinal-Ordnung wachen, und wenn er Fehler, Vernachläßigungen, Versäumungen im Medizinalwesen seines Districts wahrnimmt oder findet, sie sogleich und ohngefordert der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung anzeigen und die dienlichsten abhelfenden Mittel dagegen vorschlagen. Er soll auf die pflichtmäßige und sorgsame Ausübung der Kunstgeschäfte der Wundärzte, Abschn. II Cap. V. VI. VII. VIII. X., und insbesondere auch daß die Wundarztgesellen die ihnen nöthigen Kenntnisse besitzen, und ihren Pflichten nachkommen, Cap. XI §. 1. der Geburtshelfer Cap. XVIII. XIX., der Apotheker, Cap. XII.

XIII. XIV. XV. XVII., der Hebammen Cap. XXI. insbesondere §. 12. und Cap. XX. §. 3., seines Bezirks Acht haben und wenn er Vergehungen oder Mängel bemerkt, nach Verhältniß des Falls, ernstlich dagegen warnen, und wenn seine Warnung fruchtlos bleibt, gehörige Anzeige davon thun.

§. 12.

Auch hat der Physicus, um die Gesundheit der Bewohner seines Physicats-Districts nicht dem Betrug und der Unwissenheit hinzugeben, ernstlich und fleißig darauf zu sehen, daß alle Pfuschereyen und Quacksalbereyen unterdrückt werden, und jeden Quacksalber, Pfuscher und Winkelarzt seines Districts ohngesäumt nebst den gehörigen Beweisthümern seiner Pfuschereyen anzuzeigen. Er soll auch, wenn Unsere Vormundschaftliche Regierung einem Fremden die Erlaubniß zu äußerlichen oder innerlichen Curen giebt, und erstere mit Zuziehung des Amtschirurgus, den Verlauf und Erfolg dieser Curen nach Abschn. II. Cap. I. §. 8., Cap. VI. §. 7. beobachten und berichten, auch soll derselbe die Geschicklichkeit der kleinern herumreisenden Operateurs, als Zahnärzte ꝛc. nach Cap. VI. §. 10. zu erforschen suchen, und ihnen darüber einen an die Obrigkeit vorzuzeigenden Schein ausstellen.

§. 13.

Insbesondere liegt jedem Amtsphysicus die Pflicht ob, den ihm untergeordneten Amtswundarzt in vorkommenden Fällen mit seinem ernstlichen Rath und Unterricht beyzustehen, und demselben die, zu seiner Praxis zweckdienlichen Schriften, Cap. X. §. 6. und 10. vorzuschlagen. Er soll diesem auf seine Krankenberichte und seine Gesuche um ferneren Rath und Belehrung ohngesäumt die erforderliche Antwort ertheilen, bey armen Kranken ohne alles Entgeld, bey Begüterten gegen die in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren,

ven, und wenn er pflichtmäßig die Krankheit so beschaffen findet, daß er sie selbst untersuchen und beaugenscheinigen muß, so soll er den Forderungen seines Gewissens, auch allenfalls mit Aufopferung seines eigenen Nutzens, Genüge leisten, den Kranken selbst besuchen, und alsdenn den Wundarzt näher unterrichten.

§. 14.

Jeder Amtsphysicus ist gehalten, auf das Betragen seines Amtswundarztes ein fleißiges und ernstliches Augenmerk zu richten, und Acht zu haben, damit dieser die ihm vorgeschriebenen Pflichten, Abschn. II. Cap. X. genau erfülle, daß er die ihm erlaubten Behandlungen innerlicher und äußerlicher Krankheiten nicht über die ihm vorgeschriebenen und bestimmten Gränzen ausdehne, daß er den ihm erlaubten Vorrath von Arzeneymitteln nicht überschreite, und in gehöriger Aechtheit und Unverdorbenheit unterhalte, und jedes Arzeneymittel, welches derselbe aus der ihm erlaubten Hausapotheke an Kranke gegeben, gehörig in ein Buch schreibe, daß er sich die ihm nöthigen Instrumente anschaffe und daß er die dem Physicus zu übergebenden Kranken-Tabellen zu rechter Zeit, und gehörig einreiche, welche Tabellen der Physicus hernach durch Erkundigungen und nach dem Receptbuch, Cap. XV. §. 11. der Apotheker zu prüfen hat. Findet er, daß der Chirurgus seinen Pflichten nicht gehörig nachkömmt, oder sich gegen die Gesetze der Medizinal-Ordnung vergeht: so soll er ihn zuförderst freundlich, jedoch ernstlich ermahnen, wenn dies aber nicht fruchten sollte, Unserer Vormundschaftlichen Regierung ohngesäumt, nebst Anführung der gehörigen Thatsachen, davon Bericht erstatten.

§. 15.

Auch hat der Physicus darauf zu sehen, daß die in seinem Physicats-Bezirk befindlichen Apotheker die ihnen in der Medizinal-

ordnung vorgeschriebenen Pflichten genau erfüllen; insbesondere daß sie, Cap. XIV. §. 2., die chemischen Arzeneyen nicht von Materialisten, Droguisten, Arzeneyhändlern, auswärtigen Apothekern, noch vielweniger von den Thüringern oder Schachtelkrämern kaufen, sondern, in so fern sie sich durch die Prüfung, Cap. XIV. §. 2 u. 4. darzu qualifizirt haben, selbst verfertigen, oder im Fall, daß sie zur Selbstverfertigung derselben nicht authorisirt sind, aus einer hiesländischen Hauptapotheke nehmen, und daß sie sich aller Quacksalbereyen und eigenen Arzeney-Dispensirens, Cap. XV. §. 10., enthalten; der Physicus soll gehalten seyn, die Apotheken seines Districts oft und unvermuthet zu besuchen, und auf die Erhaltung der gesetzmäßigen Ordnung einer jeden in allen einzelnen Theilen ein wachsames Augenmerk zu haben. Insbesondere soll er jede derselben jährlich im Herbst und in Gegenwart der Obrigkeit nach Abschn. II. Cap. XVI. §. 1. und 2. dieser Medizinal-Ordnung untersuchen, und die Gebrechen, welche er vorfindet, und welche es zulassen, sogleich abstellen, den Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen Mängel anweisen, und über den Zustand der Apotheke und der darinn vorgefundenen Mängel ohngesäumt Bericht an die Obrigkeit abstatten. Auch soll er bey der General-Untersuchung (Abschn. II. Cap. XVI. §. 3.) der Apotheken gegenwärtig seyn, dem Visitator bey der Untersuchung beystehen, und diesem alle ihm bekannten Gelegenheiten und Mittel angeben, die wahre Beschaffenheit des Zustandes der Apotheken ausfündig zu machen. Noch ist jeder Physicus gehalten, darauf zu sehen, daß die Apotheker seines Districts weder unter noch über die ihnen bestimmte Taxe verkaufen, und die ihm zur Moderation vorgelegten Apothekerrechnungen aus den Apotheken seines Districts nach der Taxe zu untersuchen, und im nöthigen Fall zu moderiren.

§. 16.

§. 16.

Auch ist er verbunden, darauf Acht zu haben, daß in seinem Physicats-Bezirk weder die Kaufleute und Krämer, noch sonst jemand, der keine ausdrückliche Erlaubnis von Unserer Vormundschaftlichen Regierung vorzeigen kann, mit Materialien, die blos und allein zu Arzeneyen gebraucht werden, noch vielweniger mit Giften oder mit zubereiteten Arzeneyen oder Arkanen handeln, und wenn es geschehen sollte, sogleich der Orts Obrigkeit, und in so fern diese dem verbotenen Handel nicht baldigst und auf das würksamste abstellet, Unserer Vormundschaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Dabey soll er, Cap. XII. §. 5. und 6. darauf sehen, daß die einländischen Materialisten und Laboranten mit keinen unächten, verfälschten oder schlechten Arzeneymitteln handeln.

§. 17.

Jeder Physicus ist verbunden, die in seinem Physicats-Bezirk als Wundärzte der zweyten Classe zu approbirenden Chirurgen, Barbierer, oder Bader nach Vorschrift der Medizinalordnung Abschnitt II. Cap. VI. §. 1. zu prüfen. Eben so ist jeder Physicus gehalten, die Apothekergesellen Cap. XIV. §. 8., wie auch die Apotheker- und Wundarzt-Lehrlinge seines Physicats-Bezirks nach Cap XI. §. 3. und 6. und Cap. XVII. §. 1. und 3. zu prüfen, und auf den Unterricht der Lehrlinge ein wachsames Auge zu haben.

§. 17.

Bey einer in seinem Physicats-Bezirk ausbrechenden Seuche unter dem Vieh, hat der Physicus sogleich die Beschaffenheit der Seuche zu untersuchen, und in dieser Rücksicht zur Entdeckung der Ursachen und Bestimmung der Art des Uebels ein umgefallenes Stück öfnen zu lassen, alsdenn nach seinen Kenntnissen

sowohl Unserer Vormundschaftlichen Regierung, als der Obrigkeit des Orts, mit seinem Gutachten über die Heilung und Hemmung der Seuche, baldigste Anzeige zu thun.

§. 19.

Jeder Physicus ist verbunden, die von ihm erforderten Berichte und Gutachten ohngesäumt und mit möglichster Treue und Fleiß abzufassen und einzusenden. Ueberdies ist jeder Physicus gehalten, gleich nach Ablauf eines jeden Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe einen vollständigen General-Bericht von allem, was im Naturreich und im Medizinalwesen seines Districts vorgefallen, vorzüglich, über den Erfolg seiner Apothekenvisitationen, Cap. XVI. §. 1. und 2., und die darauf ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen, über die ihm vorgekommenen merkwürdigsten Krankheiten, über den Gesundheitszustand seines Physicats, über die etwa noch erforderlichen Verbesserungen des dortigen Medizinalwesens, über das Betragen des Amtschirurgus, und ob derselbe sich des ihm erlaubten Arzeneyvorraths gehörig bedienen, ein ordentliches Receptbuch über seine aus diesem Vorrath dispensirten Arzeneyen hält, Abschn. II. Cap. X. §. 13., auch die nöthigen Instrumente besitzt, Cap. X. §. 8., und überhaupt von allem, was ihm als Arzt und Beobachter der Natur merkwürdig und allgemein interessant geschienen, an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu erstatten; und diesem seinen Bericht, auch die Krankentabellen, Cap. X. §. 17., und merkwürdigen Krankengeschichten, Cap. X. §. 7. des Amtschirurgus beyzulegen.

Auch ist jeder Physicus verbunden, alle von ihm aufgesetzten Obductionsscheine, Wundscheine, Prüfungsscheine, Gesundheits- oder Krankheits-Zeugnisse, wie auch alle Berichte, Gutachten, Anzeigen, und andere in seinen Physicats-Dienst einschlagende schriftlichen Aufsätze, u. d. gl., mit dem ihm anvertrauten

ten Physicatssiegel (Abschn. II. Cap. III. §. 1.), respective zu unter- und zu besiegeln.

§. 20.

Jeder Physicus mus die ihm von Zeit zu Zeit zukommenden Verordnungen, Rescripte, Decrete und Requisitionen im Original, ingleichen die von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte im Concept, nicht minder seine ausgestellten Obductionsscheine und sonstigen Atteste, wie auch die Physicatssiegel und die Jahrgänge des Lippischen Intelligenzblatts, welche ihm, wegen der darin inserirten das Medizinalwesen und die medizinische Polizey betreffenden Verordnungen und Nachrichten wöchentlich und ohnentgeldlich verabfolgt werden sollen, sorgfältig aufzubewahren, weil dies alles in gehöriger Ordnung seinem Nachfolger überliefert werden muß.

§. 21.

Der Physicus ist gehalten, jede zweytägige Abwesenheit aus seinem Wohnort und den Ort seines alsdennigen Aufenthalts den Aemtern und Magistraten seines Physicats anzuzeigen, bey jeder kürzeren Abwesenheit aus seinem Wohnort aber in seiner Wohnung Nachricht zurück zulassen, wo er anzutreffen und wenn er wieder kommen werde; müßte er seinen Physikats-Districts auf eine längere Zeit verlassen, so soll er sich die Erlaubniß dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erbitten.

§. 22.

Auch wird sich jeder Physikus besonders empfehlen, wenn er sich in seinen Nebenstunden auf die Naturgeschichte seines Districts legt, in allen drey Reichen, oder doch wenigstens in seinem Lieblingsfach suchet, sammlet, bemerkt und praktische Anzeigen davon thut. Eben so werden Wir es gerne sehen, wenn er

sich

ſich bemüht, durch Aufſätze in dem Intelligenzblatt die mediziniſchen Vorurtheile aufzuklären und zu widerlegen.

Fünftes Capitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verſchiedener Abtheilung in dieſer Grafſchaft.

§. 1.

Zuförderſt wollen Wir andurch, daß zwiſchen Barbierern oder Wundärzten und Badern kein Unterſchied gemacht werde, ſondern daß in dieſer Grafſchaft beyde nach gleichen Geſetzen behandelt werden ſollen. Auch wollen Wir, daß bey Anſtellung der Wundärzte im hieſigen Land nicht ſowohl auf die zunftmäßige, als vielmehr auf die hinlängliche Erlernung der Wundarzneykunſt und auf den, aus den Prüfungs-Atteſten ſich ergebenden Grad der Geſchicklichkeit eines jeden Rückſicht genommen werden ſoll.

§. 2.

Die in hieſiger Grafſchaft anzuſtellenden Wundärzte ſollen in zwey Claſſen abgetheilt werden.

I. In die Medizinalchirurgen, welchen die chirurgiſche Praxis allgemein, außer daß ſie bey wichtigen Operationen einen Arzt zu Rathe ziehen ſollen, erlaubt wird. Zu dieſer Claſſe der Medizinalchirurgen gehören auch die Amtschirurgen, (Abſchnitt II. Cap. IX.) welchen außer der Erlaubniß zur allgemeinen chirurgiſchen Praxis, an denjenigen Orten ihres Amtschirurgikats-Bezirks, wo keine Aerzte wohnen, und unter den in dieſer Medizinalordnung Abſchn. II. Cap. X. §. 9. 10. 11. und 12. beſtimmten Einſchränkungen auch die ärztliche Praxis erlaubt wird, und

II. in approbirte oder conceſſionirte Chirurgen oder Barbierer, welchen nur die Ausübung der minderwichtigen chirurgiſchen Ge-

ſchäfte erlaubt iſt, und welche keine anderen chirurgiſchen Krankheiten behandeln dürfen, als worüber ſie ausdrücklich geprüft worden, und die in ihrem Conceſſionsſchein namentlich beſtimmt ſind. Wir wollen, daß jeder, vor der Bekanntmachung dieſer Medizinalordnung geprüfter und in dem hieſigen Lande angeſtellter Chirurgus als Wundarzt dieſer zweyten Claſſe angeſehen und behandelt werden ſoll.

§. 3.

Jeder Barbierer oder Chirurgus, welcher in Zukunft als approbirter Wundarzt im hieſigen Lande angeſtellt ſeyn, oder um eine Conceſſion der zweyten Claſſe (§. 2. Nr. II.) nachſuchen will, ſoll ſich an die Obrigkeit erſter Inſtanz wenden, und in ſeinem Memorial durch beygelegte Zeugniſſe beweiſen, daß er wenigſtens drey Jahre als Geſelle auswärts conditionirt habe und diejenigen Theile oder Fälle der Wundarzeneykunſt einzeln namhaft machen oder beſtimmen, in welchen er ſich die gehörigen Kenntniſſe zutraut, und worüber er ſich einem Examen unterwerfen zu können glaubt. Die Obrigkeit erſter Inſtanz ſoll alsdann, wenn ſie in Rückſicht ſeines ihr zu beſcheinigenden bisherigen Lebenswandels und Conditionirens nichts zu erinnern findet, das Examen deſſelben (Abſchn. II. Cap. IV. §. 17 und Cap. VI. §. 1.) durch den Phyſicus des Orts über die, nach dem Memorial von dem Chirurgus erlernten Kenntniſſe veranlaſſen. Wer ſich aber die Obliegenheiten eines Medizinalchirurgen oder eines Wundarztes der erſten Claſſe (§. 2 N. I.) zu erfüllen getrauet, oder ſich zu einem Amtschirurgikat zu qualificiren wünſcht, ſoll von dem Collegio medico examinirt werden (Abſchn. II. Cap. VIII. §. 1. und Cap. IX. §. 4.); zu welchem Ende derſelbe in ſeinem Memorial angeben und beſtimmen muß: ob er in allen Theilen der Wundarzeneykunſt und ſowohl in Rückſicht deren äußerlicher als innerlicher Behandlung vielleicht einige Meiſter-

operationen z. E. Staar- und Steinoperationen ausgenommen) die gehörigen Kenntniſſe zu beſitzen, und über dies, in ſo fern er ſich zu einer Amtschirurgikats-Stelle qualifiziren wollte, auch diejenigen Wiſſenſchaften und Einſichten erworben zu haben glaubt, welche zur ärztlichen Beſorgung ſchneller und eilige Hülfe bedürfenden innerlichen Krankheiten erforderlich ſind.

Sechſtes Capitel.

Von dem Examen und den Erlaubnißſcheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunſt in dieſer Grafſchaft ausüben wollen.

§. 1.

Das Examen der Wundärzte von der zweyten Claſſe ſoll von dem Phyſicus des Diſtricts oder des Orts, jedesmal in Gegenwart der Obrigkeit erſter Inſtanz (auf dem Lande des Juſtizbeamten, in den Städten der Burgermeiſter) mit zweckmäßiger Leutſeligkeit, ohne alles abſchreckende mürriſche Verfahren oder Betragen, gleichſam ſocratiſch und zwar auf folgende Art vorgenommen werden:

1) Soll der Phyſicus der Ortsobrigkeit ein zweckmäßiges, dem Innhalt des Memorials anpaſſendes thema chirurgicum, oder irgend eine in dem Kenntnißkreis des Examinanden liegende chirurgiſche Frage, welche aber eine umſtändliche Antwort erfordert, zuſtellen; dieſes thema chirurgicum oder dieſe Frage ſoll dem Examinanden von dem Actuario judicii, den Tag vor dem mündlichen Examen vorgeleſen und ausgehändiget und von demſelben in Gegenwart des gedachten Actuarii ſogleich ſchriftlich ausgearbeitet oder beantwortet werden; dieſe ſchriftliche Ausarbeitung oder Beantwortung des aufgegebenen Thematis muß noch an demſelben Tage dem Phyſicus übergeben werden, damit derſelbe bey ſeinem münd-

mündlichen Examen die nöthige Rücksicht darauf nehmen könne.

2) Soll der Physicus sich von dem Examinanden Nachricht geben lassen, wo und auf welche Weise derselbe seine chirurgischen Kenntnisse erlernet habe, ihm seine allenfalsige Zeugnisse abfordern und selbige in Abschrift dem Examens-Protocoll beylegen.

3) Soll der Physicus an den Examinanden mehrere jedoch leichte Fragen aus der Knochen-Bänder- und Muskellehre thun und ihn über dasjenige, was bey Verrichtung der kleinen chirurgischen Geschäfte als Aderlassen, Zahnausziehen, Zugpflaster-Fontenelle-Haarseile legen, Blutigel setzen, Schröpfen u. d. gl. zu wissen und zu beobachten ist, gehörig und umständlich fragen, und ihn

4) über die Ursachen, Kennzeichen und Heilungsart aller derjenigen chirurgischen Krankheiten, worinn derselbe, zufolge seines Memorials, die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen glaubt, mehrmals und instructiv prüfen, und dabey Gelegenheit nehmen, ihn über die Kräfte und Wirkungsart einiger chirurgischen Heilmittel und über die Bandagenlehre zu fragen, auch ihn einige Recepte zu äußerlichen Heilmitteln verschreiben zu lassen, welche hernach dem Examens-Protocoll beyzulegen sind. Endlich soll der Physicus den Examinanden über seine Kenntnisse der ersten und vorzüglichsten Rettungsmittel bey Scheintodtsfällen prüfen.

5) Sollen die von dem Physicus zu bestimmenden wichtigsten Fragen nebst den Antworten des Examinanden bey der Prüfung zum Protocoll genommen werden. Dies Protocoll soll dem Chirurgus nach Vollendung des Examens wieder vorgelesen werden, und es soll ihm freystehen, alsdenn noch Zusätze oder Abänderungen seiner Antworten zu machen, die aber als Anhang zu jeder vorhergen unabgeändert bleibenden Antwort protocolliret, und ihm ebenfalls wieder vorgelesen und von ihm ratihabiret werden müssen.

§. 2.

Die Obrigkeit erster Instanz schickt alsdann das abgefaßte Protocoll sammt den Recepten, der eigenhändigen Ausarbeitung des aufgegebenen Thematis mit dem von dem Physicus auszustellenden gutachtlichen Prüfungsschein an Unsere Vormundschaftliche Regierung ein, welche, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe über den Grad der Fähigkeit und der Geschicklichkeit des Candidaten, den Concessionsschein, worinn hiernach die Gränzen der ihm zu gestattenden chirurgischen Praxis im ganzen Lande bestimmet werden sollen, ausfertigen lässet, und an die Obrigkeit erster Instanz zur Verpflichtung, wenn der Chirurgus die Anstellung nach diesem Concessions-Schein wünscht, remittirt, worauf alsdann der Concessionsschein in das Intelligenzblatt eingedruckt werden soll.

§. 3.

Die Obrigkeit erster Instanz, der Landphysicus und der Physicus des Orts oder des Districts sollen genau darauf achten, daß jeder approbirte Chirurgus die Gränzen seines Concessionsscheins nicht überschreite, sondern bey allen darinn nicht namhaft gemachten Krankheiten oder Fällen, vorzüglich aber bey wichtigen Operationen und bey allen chirurgischen Krankheiten, wo zugleich eine innerliche Besorgung des Kranken erforderlich ist, jedesmal einen Arzt oder einen, für die Behandlung solcher chirurgischen Krankheiten angestellten Wundarzt zu Rathe ziehe, und daß derselbe auch keine innerlichen Krankheiten in seine Besorgung nehme oder ohne ausdrückliche Erlaubniß die Geburtshülfe ausübe.

§. 4.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Obrigkeiten erster Instanz, vor der Beförderung des Examens genau erwägen,

ob

ob die Anstellung des neuen Chirurgen sowohl in Rücksicht seines eigenen Unterhalts, als auch der an dem Orte oder in der Gegend schon wohnenden Chirurgen seiner Classe rathsam und nützlich sey; widrigenfalls derselbe zu dem Examen gar nicht zugelassen werden soll.

§. 5.

Wenn sich schon approbirte Chirurgen befleißigen, nach und nach eine höhere Stufe der chirurgischen Kenntnisse zu erreichen und sich mehrere Geschicklichkeit zu erwerben, so können sie sich hernach von neuem zu einer anderweitigen Prüfung, nach dem Maas ihrer vermehrten Kenntnisse, melden, und erwarten, daß ihnen als dann diese neue Prüfung zugestanden, und nach deren Resultat ein erweiterter Concessionsschein ausgefertiget werden soll, und zwar beydes in dem in diesem Capitel vorgeschriebenen Gang.

§. 6.

Wäre der Fall, daß sich irgend ein Wundarzt auf eine oder andere Operation vorzüglich gelegt, in deren Ausübung eine besondere Fertigkeit erlangt, und durch mehrere Fälle dargethan hätte: so soll diese eigene Fertigkeit, welche er durch specifike Zeugnisse des ihm vorgesetzten Physicus beweisen muß, in der Concession entweder besonders angeführt, oder auch einzeln durch eine besondere Bekanntmachung im Intelligenzblatt dem Publikum anempfohlen werden.

§. 7.

Würde sich ein fremder Operateur, z. E. ein Oculist oder ein Bruchschneider in dieser Grafschaft finden, und behaupten, daß er diese oder jene chirurgische Krankheit, deren falsche Behandlung leicht dem Leben gefährlich oder tödtlich ausfallen kann, entweder

durch eine geschickte oder vorzüglich erlernte Operation oder auf irgend eine andere Art heben oder heilen könne: so soll sich derselbe, ehe er irgend einen seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Cur nehmen darf, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebst Beylegung der ihm von anderen Aerzten oder Obrigkeiten über seine besondere Geschicklichkeit ertheilten Zeugnisse, um Erlaubniß zur Ausübung seiner Kunst oder seiner Geschicklichkeit bitten, und Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, nach Befinden der Umstände, von einem oder mehreren Medizinalräthen seine Fähigkeiten und Geschicklichkeiten erforschen lassen, und ihm, bewandten Umständen nach, die gebetene Erlaubniß geben oder versagen. Wenn er aber die Erlaubnis erhält, so soll er sich, sowohl in Ansehung seiner Operationen, als auch der Ausgabe seiner Arzeneymittel nicht weiter ausdehnen, als ihm in dem Erlaubnisschein bestimmt und gesteket ist, und im Uebertretungs-Fall in eine nach den Umständen zu bestimmende Geld- oder Leibesstrafe genommen werden. Auch soll ihm die Erlaubnis zur Anwendung seiner Geschicklichkeit nur unter der Bedingung gegeben werden, daß er jedesmal den Physicus und den Amtschirurgus des Orts, wo der Kranke, welcher sich ihm anvertrauet, wohnt, davon Nachricht gebe und seine Operationen oder Curen in Gegenwart oder unter den Augen beyder oder doch des einen verrichte. Welche dann, im Fall, daß die Krankheit nicht gehoben, oder die Operation nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Behutsamkeit oder Geschicklichkeit verrichtet würde, nach dem Inhalte des Abschn. II. Cap. I. §. 7. ihren pflichtmäßigen Bericht darüber sogleich an Unsere Vormundschaftliche Regierung erstatten sollen, die alsdann nach Inhalt des obenangeführten §. verfahren wird. Damit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde: so wollen Wir, daß die Aemter und Magistrate den ihnen im Abschn. II. Cap. I. §. 7. in In Betreff der ärztlichen Arkanisten ertheilten Befehl auch in Rücksicht der fremden Operateurs genau beobachten und befolgen.

§. 8.

§. 8.

Machen aber dergleichen herumreiſende Operateurs, Zahnärzte oder welchen Namen ſie ſich geben mögen, keine Anſprüche auf wichtige chirurgiſche Curen oder Operationen, ſondern wollen ſie nur eine beſondere Geſchicklichkeit in Curen verſchiedener kleiner chirurgiſcher Krankheiten, deren falſche Behandlung gewöhnlich nie tödlich werden kann, z. E. in Zahnputzen, Zahnausziehen, und anderen Zahnkuren, oder in Krähenaugen heilen, Warzen vertreiben ꝛc. beſitzen: ſo ſollen dergleichen Leute die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Kunſt von der Ortsobrigkeit erbitten, ſelbige aber nicht eher erhalten, als bis ſie von dem Phyſicus des Orts, an welchen ſie die Ortsobrigkeit zu dem Ende zu weiſen hat, ein Zeugnis beybringen, daß ihnen die Erlaubnis entweder unbedingt oder mit dieſen oder jenen Einſchränkungen ertheilet werden könne. Der Phyſicus hat zu dem Ende die Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten dergleichen kleinen Operateurs oder Zahnärzte zu erforſchen zu ſuchen, und in dem ihnen zu ertheilenden Zeugnis den Grad ihrer Geſchicklichkeit und die ſich allenfalls nöthig machenden Einſchränkungen zu beſtimmen. Ueberſchreiten ſie die Gränzen der ihnen gegebenen Erlaubnis, oder lehrt die Erfahrung, daß ſie die gerühmten Geſchicklichkeiten nicht beſitzen: ſo ſoll ihnen jede Ausübung ihrer vermeintlichen Kunſt ſogleich unterſagt und ſie nach Befinden der Umſtände entweder in eine Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden.

Siebentes Capitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte.

§. 1.

Ein jeder approbirter Wundarzt oder Barbier, ſoll ſich eines ordentlichen, nüchternen, und chriſtlichen Lebenswandels befleißigen,

gen; und wenn er sich durch Trunkenheit oder durch sonst einen unordentlichen Lebenswandel des Vertrauens des Publikums unwürdig macht, so soll, wenn Vermahnungen des Physikus und der Obrigkeit, auch selbst Geldstrafen fruchtlos angewandt worden sind, der ihm ertheilte Concessionsschein zurückgenommen, und diese Zurücknahme öffentlich im Intelligenzblatt nebst Beyfügung der Ursache und Warnung ans Publicum angezeigt werden. Er soll insbesondere die das Medizinalwesen betreffenden Landesherrlichen Verfügungen und alle medizinischen Polizey-Verordnungen streng und genau befolgen, gegen die Aerzte und insbesondere gegen die Physicos alle geziemende Achtung beweisen, gegen die Amts- und Medizinalchirurgen und gegen seine Mitchirurgen sich höflich, einträchtig und bescheiden betragen, ihnen nichts verkleinerndes nachreden, noch vielweniger ihren guten Namen oder practisches Vertrauen durch Verläumdungen zu schmälern suchen; glaubt er aber, daß irgend ein anderer Wundarzt einen wichtigen Fehler in dieser oder jener Cur begehe, so soll er diesen Fehler frühzeitig genug und mit Verschwiegenheit gegen alle andere, der Obrigkeit des Orts oder dem Physicus seines Districts, zur schleunigen Beförderung der näheren Untersuchung und angemessener Verfügung ungesäumt anzeigen.

§. 2.

Er soll sich bey willkührlicher Strafe an Geld oder am Leibe in den Schranken der ihm in seinem Concessionsschein erlaubten chirurgischen Praxis halten und sich nicht unterfangen, irgend eine chirurgische Krankheit in seine Besorgung zu übernehmen, oder eine Operation zu verrichten, die in seinem Concessionsschein nicht erlaubt ist, oder bey chirurgischen Krankheiten innerliche Arzeneyen zu verordnen, sondern er muß in dergleichen Fällen entweder einen Arzt, oder einen Amtswundarzt oder einen Medizinalchirurgen zu

Rathe

Rathe ziehen und deren Rathschläge und Verfügungen genau befolgen. Noch vielweniger ist es ihm erlaubt, irgend eine innerliche Krankheit bey Reichen oder bey Armen in seine Cur und Besorgung zu nehmen, sondern er ist bey ebenmäßiger Strafe gehalten, alle sich bey ihm meldenden innerlichen Kranken ab- und an ordentliche Aerzte zu weisen.

§. 3.

Er soll jedem Kranken, der sich ihm anvertrauet, und dessen Cur ihm erlaubt ist, seinen Beystand und Rath getreu und nach bestem Gewissen leisten, Tag und Nacht bereitwillig und unverdrossen seyn, dem Kranken zu helfen oder ihm Linderung zu verschaffen. Armen Kranken soll er seinen Rath ohne Entgeld ertheilen, oder sie bey namhafter Strafe der Ortsobrigkeit anzeigen, damit diese die nöthige Verfügung zu deren Heilung treffe. Er soll seinen Kranken keine unnöthigen Schmerzen verursachen, oder ihnen durch Verordnung überflüssiger oder theurer Arzeneyen lästige Kosten machen, und mit dem in der Taxe für seine Mühe bestimmten Wundarztlohn zufrieden seyn.

§. 4.

Er soll keinen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen, aus irgend einer Ursache verlassen, sondern vielmehr, wenn die Krankheit so bedenklich oder gefährlich werden sollte, daß deren Besorgung oder Heilung seine Kenntnisse und Erfahrung übersteigt, sich um den Beystand eines Arztes oder Amts- oder Medicinal- oder eines andern dazu approbirten Chirurgen bemühen; noch vielweniger soll er sich weigern auf Verlangen des Kranken, oder dessen Angehörigen mit einem Arzt oder andern Wundarzt zu consuliren, und in solchen Fällen dem herbeygerufenen Arzt oder Wundarzt den zeitherigen Verlauf des Schadens und die bisher gebrauch-

ten Heilmittel getreu und vollständig angeben, und die Rathschläge und Verordnungen des consulirten Arztes oder Wundarztes genau befolgen.

§. 5.

Jeder Wundarzt ist gehalten, die ihm entdeckten heimlichen Gebrechen oder Mängel eines Kranken oder die etwann ihm bekannt gewordenen bürgerlichen oder Familien-Umstände desselben genau zu verschweigen; jedoch soll er alles, wodurch ein dem Staat oder der Menschheit wichtiges Verbrechen entdeckt werden kann, seiner competenten Obrigkeit, die ihm zu seiner dereinstigen, ihm vielleicht bevorstehenden Rechtfertigung einen Schein geben muß, und mit Verschwiegenheit gegen jeden andern, ohngesäumt anzeigen.

§. 6.

Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen, z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, Erstickten ꝛc. Menschen todt scheinen, die es doch nicht wirklich sind, sondern welche durch Anwendung der gehörigen Rettungs und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurück gebracht werden können: so ist jeder Wundarzt verpflichtet, und bey Armen soll derselbe für seine Bemühung aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden, sogleich die ersten und nöthigsten Rettungsmittel frühzeitig und lange genug anzuwenden, und ohngesäumt den zunächst wohnenden Arzt oder Amtswundarzt, oder Medizinalchirurgus zu Hülfe rufen zu lassen; wollten die Angehörigen solcher vielleicht nur todtscheinenden Personen die Rettungsmittel nicht gehörig anwenden lassen, oder weigerten sie sich, einen anderen Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgen zu Hülfe zu rufen: so soll der Wundarzt diese Widerspenstigkeit sogleich der Ortsobrigkeit oder auf dem platten Lande, und in Oertern, wo

kein

krin Beamter wohnt, den dortigen Unterbedienten, Predigern oder Schulmeistern durch eine sichere Person anzeigen lassen, die ihm in der Anwendung der Rettungsmittel nachdrücklichst und durch zweckdienliche Vermahnungen beystehen, wie auch die schleunigste Herbeyrufung eines Arztes, Amtswundarztes, oder Medizinalchirurgen besorgen sollen.

§. 7.

Kein Wundarzt soll ohne besondere Erlaubniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden und nach Befinden zu erhöhender Geld- oder Leibesstrafe seine äußerlichen Arzeneymittel selbst verfertigen, oder von einem Herumträger, Laboranten, Materialisten oder Balsamträger kaufen, sondern jeder muß sie aus privilegirten einländischen Apotheken nehmen oder verschreiben. Jedoch bleibt jedem Wundarzt, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnt, wo keine Apotheke befindlich ist, andurch nachgelassen, bey dem Physicus seines Districts diejenigen Mittel aus dem Verzeichniß der Cap. X. §. 12. namhaft gemachten Arzeneyen schriftlich anzugeben und zu bestimmen, zu deren Selbstdispensation er die Erlaubnis zu erhalten wünscht. Der Physicus ist alsdann gehalten, diese Specification nebst seinem Gutachten an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzusenden, welche alsdann nach ihrem Ermessen die Erlaubnis bedingt oder unbedingt ertheilen oder versagen wird. Eben so ist es jedem Wundarzt nachgelassen, diejenigen äußerlichen Heilmittel, z. E. Umschläge, Bähungen u. d. gl. die aus Mitteln zubereitet werden können, welche auch in den Haushaltungen gebraucht und aufbewahret werden, z. E. aus Leinsaamen, Semmelgrummen, Milch, Mehl, Honig, Senf, Sauerteig, Kochsalz, Brandtewein, Wein u. s. w., oder aus einigen Kräutern, die jeder Hauswirth selbst zu sammlen gewohnt ist; z. E. Hollunder- und Camillenblumen, Wermuth, Münze, Sal-

ben, Malven, Wacholderbeeren u. s. w. nicht aus der Apotheke zu verschreiben, sondern deren Zubereitung aus dem häuslichen Vorrath des Kranken oder seiner Bekannten oder des Wundarztes selbst zu besorgen. Jeder Wundarzt ist auch gehalten, auf die von ihm verschriebenen Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe, jederzeit seinen Namen und das Datum zu setzen; auch soll er in seinen Recepten, bey ebenmäßiger Strafe, sowohl die Namen der Arzeneymittel als auch derselben Gewicht nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben; überdies soll derselbe die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- oder Fingervoll, sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 8.

Jedem Wundarzt wird andurch bey willkührlicher, und nach Größe des schädlichen Erfolgs, schwerer Strafe für jeden Contraventions-Fall untersagt, bey innerlichen Krankheiten, weder im Anfang noch im Verlauf derselben, und sie mögen seyn welche sie wollen, noch auch bey Schwangern Ader zu lassen. Eben so wird jedem Wundarzt verboten, sich mit der äußerlichen oder innerlichen Behandlung der venerischen Krankheiten, welchen Namen sie auch führen mögen, zu befassen, oder in Hautausschlägen, Krätze oder Grindköpfen Salben zum schmieren, oder Waschwasser zu verschreiben oder zu geben, sondern er soll dergleichen Kranke, sie seyn Reiche oder Arme, an einen ordentlichen Arzt verweisen.

§. 9.

Es ist keinem Wundarzt, er sey denn Amts- oder Medizinalchirurgus, erlaubt, ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, chirurgische Lehrlinge anzunehmen, und die Obrigkeit soll ihnen die Erlaubniß nie ohne besondere durch Rücksprache mit dem Physicus zu untersuchende und von diesem ad acta

zu

zu bescheinende Umstände ertheilen; denn zur Beförderung der Vollkommenheit des hierländischen Wundarzeneykunstwesens und zu Erziehung tüchtiger Wundärzte soll keinem anderen, als den Amtswundärzten oder den Medizinalchirurgen die Annahme der Lehrlinge unter den Abschn. II. Cap. XI. §. 2. 3. ꝛc. näher zu bestimmenden Bedingungen gestattet, und zugelassen seyn.

Achtes Capitel.

Von den Eigenschaften und den Erlaubnisscheinen der Medizinalchirurgen.

§. 1.

Wenn ein Wundarzt die chirurgische Praxis nach Abschn. II. Cap. V. §. 2. und 3. in allen Theilen auszuüben wünscht, so soll derselbe nach Cap. V. §. 2. dieser Medizinalordnung von Unseren Medizinalräthen vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission auf eben die Art wie die Amtschirurgen (siehe Cap. IX. §. 4. dieser Medizinalordnung) jedoch der Regel nach mit Ausnahme Nr. 2. 4. 6. geprüft werden. Zu dem Ende hat derselbe seine Vorstellung an die Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, wie oben Abschn. II. Cap. VI. §. 2., bestimmt worden, zu übergeben, welche dieselbe nach Rücksprache mit dem Physicus über die ihm bekannten Fähigkeiten des Wundarztes und mit Gutachten, ob die Anstellung desselben dort nützlich und rathsam sey, an Unsere Vormundschaftliche Regierung zur Beförderung des ohne Ausnahme erforderlichen Examens einsenden soll.

§. 2.

Würde ein Wundarzt, der sich durch die Prüfung zu einen Medizinalchirurgen qualificiren will, sich an einem Ort niederlassen dürfen, wo kein Arzt wohnt, und traut er sich auch die gehörigen Kenntnisse zur ärztlichen Behandlung innerlicher schnelle Hülfe be-

dürfender Krankheiten zu: so soll sich die mit demselben anzustellende Prüfung auch auf diese ärztlichen Kenntnisse zur Behandlung dergleichen innerlicher Krankheiten erstrecken und in dem ihm auszufertigenden Concessionsschein auch die Erlaubnis zur ärztlichen Hülfe bey schnellen innerlichen Krankheiten nach den im Abschn. II. Cap. IX. §. 9. 10. 11. ꝛc. bestimmten Bedingungen zugestanden, und eingerückt werden.

§. 3.

Es sollen zwar bey Besetzung der besoldeten Amtschirurgikatsstellen vorzüglich die in dem hiesigen Lande schon als Medizinalchirurgen angestellten Wundärzte sich darauf Hofnung machen dürfen; doch müssen diejenigen, welche noch nicht über ihre Kenntnisse in der ärztlichen Besorgung innerlicher, schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten, und über ihre Geschicklichkeit im Seciren, über die Art und Weise Krankenberichte und Wundscheine abzufassen und über die praktische Geburtshülfe bey schweren Entbindungs-Fällen examiniret sind, sich einem anderweitigen Examen über diese einzelnen Amtschirurgikatserforderniſſe unterwerfen.

§. 4.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Medizinalchirurgen sind in dem Cap. VII. von den Pflichten und Obliegenheiten eines approbirten oder concessionirten Wundarztes §. 1. 2. 3. 5. 6. 7. und in dem Cap. X. von den Pflichten und Obliegenheiten eines Amtschirurgus §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 13. 18. 20. 21. enthalten, als wohin solche verwiesen werden, und deren Befolgung, nach Maasgabe ihres Concessionsscheins, der auch in das Intelligenzblatt eingerücket werden soll, ihnen hiermit auf das nachdrücklichste anbefohlen wird.

Neuntes

Neuntes Capitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erfordernissen, Eigenschaften und Prüfungen derselben.

§. 1.

Zu desto vollkommner Beförderung des öffentlichen Gesundheitswohls, und damit nicht allein bey allen chirurgischen oder äußerlichen Krankheiten sicherer und vollkommneret Beystand zu finden sey, sondern daß auch diejenigen Ortschaften, an welchen oder in deren Nähe kein Arzt wohnt, bey schnellen innerlichen Krankheiten nicht ganz aller ärztlichen Hülfe beraubt und dadurch genöthiget seyn möchten, sich unwissenden Quacksalbern und unsicheren und oft falsch angewandten Hausmitteln anzuvertrauen: so haben Wir in jedem der fünf Physicats-Districte (Cap. III §. 1.) einen besoldeten Amtschirurgus angestellt, und ihm dem Physicus desjenigen Physicats-Districts, für welchen er angestellt ist, untergeordnet.

§. 2.

Jeder, in Zukunft anzustellende Amtschirurgus soll wenigstens schon fünf Jahr die Wundarzeneykunst ausgeübt haben und die Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines Medizinalchirurgen besitzen, und insbesondere alle diejenigen Operationen zu verrichten im Stande seyn, deren Anwendung keinen langen Aufschub leidet, z. E. Gliederabsetzung, Schedeldurchbohren, Bruchschneiden, Blasendurchbohrung, Paracenthesiren, Luftröhröffnung ꝛc. Er soll in der praktischen Zergliederung oder in methodo secandi Fertigkeit und Geschicklichkeit, und zu Abfassung der Krankenberichte, der Wundscheine ꝛc. die erforderlichen Fähigkeiten haben. Er soll so viele Einsichten in die theoretische und praktische Arzeneygelahrtheit besitzen, als zur Kenntnis und populären Heilmethode der hitzigen oder eilige Hülfe erfordernden innerlichen Krankheiten nöthig sind, und

und überdies im Stande seyn, bey schweren Entbindungs-Fällen durch das Wendungsgeschäfte und durch Anwendung der Instrumente Hülfe zu leisten.

§. 3.

Unsere Vormundschaftliche Regierung wird bey der Anstellung eines Amtschirurgus ihm auch den Ort seiner Niederlassung nach Lage der Localbedürfnisse bestimmen, und dabey immer vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß der Amtschirurgus nicht zugleich an demjenigen Orte wohnhaft sey, wo der Physicus wohnt, noch an einer Ortschaft, die dem Wohnort des Physicus sehr nahe liegt, sondern daß derselbe in einer für die Unterthanen nützlichen Entfernung von dem Physicus wohne, damit die von dem Physicatsort entfernt wohnenden Unterthanen sich der Hülfe des Amtschirurgus bedienen können.

§. 4.

Es soll kein Amtschirurgus angestellt werden, er habe sich denn vorhero einer gesetzmäßigen Prüfung vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen unterworfen, und sey von denselben für fähig und geschickt zu Verwaltung eines hierländischen Amtschirurgikats erklärt worden. Die Prüfung zu einer Amtschirurgusstelle soll folgendergestalt vorgenommen werden:

1) der Examinandus soll von jedem Medizinalrath insbesondere, über die wichtigen Theile der Zergliederungskunde und auch über einige, einem Medizinalchirurgus zu wissen nöthige Capitel aus der Physiologie befragt und geprüft werden.

2) Soll derselbe auch über seine praktischen Kenntnisse im Seciren und über die Art und Weise Krankenberichte und Wundscheine abzufassen, und

3) auch

3) auch über die wichtigsten Theile der Manualchirurgie z. E. über complicirte Beinbrüche, Gliederabsetzung, Trepanation, und bey dieser Gelegenheit auch über die Lehre von den grössern Bandagen und über einige Artikel der Medizinalchirurgie, z. E. über äußerliche und innerliche Geschwüre oder Geschwülste, Seirrhen, Krebsgeschwüre ꝛc. geprüft und gefragt werden.

4) Sollen ihn die Medizinalräthe über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse der gewöhnlichsten hitzigen und der plötzlichen und schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufälle, z. E. über Entzündungs-Katarrh-Fluß- und Gallenfieber, über Ruhren und Blutflüsse, Koliken, Schlagflüsse, Steckflüsse ꝛc. über die Rettungsarten beym Scheintodt, z. E. der Ertrunkenen, Erfrornen, Erstickten u. s. f. kurz über denjenigen Theil der ärztlichen Praxis prüfen, welcher jetzt Volksarzeneykunde genennt wird.

5) Die Medizinalräthe sollen bey Num. 3. und 4. Gelegenheit nehmen, den Examinanden auch über seine Kenntnisse in der Arzeneymittellehre zu prüfen, ihn Recepte verordnen und niederschreiben zu lassen, und diese, nebst ihrer Meynung darüber, zu den Acten legen; endlich soll

6) jeder Amtschirurgus über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey widernatürlichen oder schweren Entbindungsfällen, und bey dieser Gelegenheit auch über die Reife und Lebensfähigkeit einer Frucht und über die Zeichen des vollkommenen Todes examiniret werden, damit sie die Oefnung einer noch nicht entbundenen Schwangeren nicht ohne hinreichende Gründe eines glücklichen Erfolgs und nicht mit einer höchstgefährlichen Eilfertigkeit verrichten.

Überhaupt soll diese Prüfung von den Medizinalräthen so vorgenommen und eingerichtet werden, daß sowohl die Hauptfragen als die darauf ertheilten Antworten dem Secretair zum Protocoll dictirt werden können.

Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Kenntnisse des Examinanden zum Protocoll geben, und hierauf soll

7) demselben zu desto mehrerer Begründung seiner Tüchtigkeit von jedem Medizinalrath ein schwerer Satz oder eine wichtige Frage aus der theoretischen oder praktischen Wundarzeneykunst, oder auch aus der innerlichen Arzeneykunde, in so fern sie in den Würkungskreis des Examinanden einschlägt, nach Vereinbarung über die aus jedem dieser Fächer auszuwählenden Gegenstände, zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, oder ihm schriftlich eine chirurgische Krankengeschichte vorgelegt werden, worüber derselbe seine Meynung sowohl in Rücksicht der Ursache, der Natur, der Vorherverkündigung als auch der Heilmethode schriftlich aufsetzen muß. Diese Aufsätze sollen binnen acht Tagen versiegelt Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene Ausarbeitung derselben beschwören zu lassen, und über diese Ausarbeitung soll alsdann jeder Medizinalrath sein Gutachten besonders abfassen, und der Regierung ohngesäumt einsenden.

§. 5.

Im Abschn. II. Cap. VIII. §. 3. dieser Medizinal-Ordnung ist schon verfügt worden, daß die Medizinalchirurgen, wenn sie für eine Amtsphysicatsstelle examinirt werden sollen, nur über die Num. 2. 4. und 6. des obigen §. geprüft zu werden brauchen; denn sie haben in dem Examen als Medizinalchirurgen schon die Prüfung der Num. 1. 3. 5. ausgestanden. Doch nehmen Wir von dieser Einschränkung die erforderlichenfalls ad Nr. 7. noch nachzuholende Ausarbeitung, so wie die Fälle aus, wo die Medizinalräthe, der Physicus oder auch der Landphysicus aus besonderen Gründen auf eine vollständige Prüfung antragen.

§. 6.

§. 6.

Wenn ein Chirurgus sich in diesem Examen gehörig zu einer Verwaltung einer Amtschirurgikatsstelle qualificiret hat, so soll er über diese Medizinalordnung und insbesondere über Abschnitt II. Cap. VII. X. XI. eidlich verpflichtet, und ihm von Unserer Vormundschaftlichen Regierung ein gewöhnliches Patent darüber ausgefertiget und dessen Anstellung im Intelligenzblatt, wie auch der competenten Obrigkeit und dem Physicus bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde sich ein Amtschirurgus oder ein Medizinalchirurgus durch einen unordentlichen Lebenswandel, durch Trunkenheit oder durch Vernachlässigungen der sich ihm anvertrauenden Kranken, des in ihm gesetzten Vertrauens unwerth machen, und sich auf die deshalb an ihn geschehenen Warnungen und ihm zuerkannten Strafen, erwiesen nicht bessern: so soll derselbe nicht allein seine Stelle verlieren, sondern soll sogar aus dem Verzeichnis der approbirten Wundärzte ausgestrichen, und wenn er sich alsdann noch unterfängt, chirurgische, oder ärztliche, oder Geburtshelfer Praxis auf irgend eine Art auszuüben, als Quacksalber oder Afterarzt angesehen und bestraft werden.

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus.

§. 1.

Ein im hiesigen Lande angestellter Amtschirurgus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländischen concessionirten Wundarztes, (Abschn. II. Cap. VII.) in so fern sie nicht durch den Innhalt dieses und des vorigen Capitels weitere Gränzen oder nähere Bestimmung erhalten, genau, vollständig und streng zu beobachten

obachten und auszuüben, so daß er in Befolgung derselben allen, welchen die chirurgische Praxis erlaubt ist, zum Beyspiel diene.

§. 2.

Er soll auf alles, was auf dem platten Lande oder in der Gegend seines Wohnorts Ursache zur Entstehung oder zur Fortdauer einer Krankheit abgeben kann, fleißig Acht haben; sein Augenmerk auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen, und auf alle der öffentlichen Gesundheit offenbar nachtheiligen Vorurtheile, Sitten oder Gewohnheiten des Volks richten, und seine desfallsigen Beobachtungen oder Bemerkungen nebst seiner Meynung, wie die schädliche Sache abgestellt oder doch ihre üblen Folgen am leichtesten verhütet werden könnten, Unserer Vormundschaftlichen Regierung, der Obrigkeit, oder dem, ihm vorgesetzten Physicus entweder schriftlich oder mündlich anzeigen, welche letztere davon zweckdienlichen Gebrauch bey der Behörde machen sollen.

§. 3.

Jeder Amtschirurgus ist, in so ferne Unsere Vormundschaftliche Regierung für seinen Amtschirurgikats-Bezirk nicht eine andere Verfügung getroffen, auf seinem Eid gehalten, bey gewaltsamen oder verdächtigen Todesfällen, wenn er von einem Ober- oder Untergericht oder von seinem oder einem anderen hierländischen Physicus darzu gefordert wird, ohngesäumt die legale Section zu verrichten. Er muß bey diesen Sectionen mit der äußersten Vorsichtigkeit, Gewissenhaftigkeit oder Genauigkeit, langsam und nach den Regeln der Kunst behutsam zu Werke gehen, jede widernatürliche Erscheinung oder Verletzung, welche er an dem Leichnam findet, dem Physicus anzeigen, und überhaupt sich bey jeder gerichtlichen Zergliederung als den verpflichteten Gehülfen des

Phys-

Physicus betrachten, dessen Anweisungen befolgen und ihm, wenn er es verlangt, und insbesondere bey denjenigen Stellen, wo die Verletzung befindlich ist, das Zergliederungsmesser selbst führen lassen. Er muß jedesmal alle seine Geschicklichkeit, Erfahrungen und Fleiß anwenden, damit das Resultat der Zergliederung richtig, vollständig und bestimmt angegeben werden könne. Er ist auch verbunden, unter das von dem Physicus ausgefertigte Visum repertum oder Obductionsschein, in so fern er nichts gegen die Wahrheit der darinn erzählten Thatsachen einzuwenden hat, in welchem Fall er seine Einwendungen dem Ober- oder Untergerichte besonders einreichen soll, seinen Namen zu schreiben. Auch soll er sich die zur Section der Leichname nöthigen Instrumente bald möglichst anschaffen, und sie beständig sauber und scharf erhalten.

§. 4.

Jeder Amtschirurgus ist verpflichtet, bey leichten und nicht gefährlichen Verwundungen oder Beschädigungen, z. E. bey leichten Fleischwunden, Verrenkungen, einfachen Brüchen der Glieder, Knochen ꝛc. auf Erfordern jedes Gerichts und auch jedes Beschädigten oder dessen Angehörigen jede Verletzung und Beschädigung kunstmäßig, sorgfältig und gewissenhaft zu besichtigen, zu untersuchen und darüber einen Wund- oder Fundschein auszustellen, worinn die Größe, die Tiefe und der Zustand der Wunde oder die Beschaffenheit der Beschädigung gewissenhaft und deutlich bestimmt und beschrieben, und seine kunstmäßige Vermuthung über die mehr- oder minder kost- und zeitspielige Heilbarkeit der Wunde oder der Beschädigung angeführet werden muß. Hingegen ist er auf seinem Eid und bey willkührlicher Strafe gehalten, bey allen Wunden, Verletzungen oder Beschädigungen, die er für gefährlich oder gar tödtlich hält, sogleich der competenten Obrigkeit zur Beförderung des legalen Wundscheins Anzeige zu thun.

§. 5.

Jedem Amtschirurgus ist zwar die äußerliche und innerliche Besorgung und Behandlung der äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Geschwülste, Abscesse, Geschwüre, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gewächse, Verwachsungen ꝛc. erlaubt, jedoch ist er auf seinem Eid verbunden, bey der Behandlung schwerer und gefährlicher äußerlicher Krankheiten und vorzüglich bey wichtigen Operationen, z. E. Gliederansetzungen, Trepanationen, Stein- und Bruchschnitten, Staar-Operationen ꝛc. sich keines dem Kranken nachtheiligen Eigendünkels zu Schulden kommen zu lassen, sondern seinen Physicus, oder einen anderen, dem Kranken nahe wohnenden Arzt zu Rathe zu ziehen, sich mit ihm über die äußerliche Behandlungsart der Krankheit zu bereden, und dessen Rathschläge und Verordnungen vorzüglich in Rücksicht der innerlichen Behandlungen des Kranken zu befolgen.

§. 6.

Jeder Amtswundarzt soll sich die vorzüglichen klassischen Schriftsteller seiner Kunst, um seine Kenntniß durch fleißiges Lesen derselben täglich zu berichtigen und zu vermehren, wenigstens nach und nach anschaffen, und im Fall er in der Bücherkunde der Chirurgie nicht hinreichend bewandert ist, soll er bey Anschaffung chirurgischer Schriften seinen Physicus um Rath fragen, der alsdann gehalten ist, ihm die nützlichsten und nothwendigsten Schriften zu benennen. Eben so soll er die zur vollständigen Ausübung seiner Kunst nöthigen Instrumente eigen besitzen und sie stets sauber und scharf erhalten; wie denn jeder Physicus verbunden ist, nachzusehen, ob der Amtschirurgus mit den nöthigen Schriften und Instrumenten versehen sey, und im Fall er ihn in Anschaffung derselben nachlässig befindet, Unserer Vormundschaftlichen Regierung Anzeige

zeige haben zu thun. Auch ist er gehalten, die ihm zukommenden Verordnungen und Rescripte im Original und die von ihm erstatteten Anzeigen, Berichte, und ertheilten Zeugnisse in Abschrift sorgfältig aufzubewahren, welche nach seinem Absterben oder Abgehen vom Dienst seinem Nachfolger ausgehändiget werden sollen. Eben so soll er auch das Lippische Intelligenzblatt, welches ihm aus derselben Ursach und zu demselben Zweck, wie dem Amtsphysicus (Abschn. II. Cap. VI. §. 20.) wöchentlich und ohnentgeldlich verabfolget werden wird, sammlen und aufbewahren.

§. 7.

Damit Unsere Vormundschaftliche Regierung von der Geschicklichkeit und von dem ferneren Fleiß der Amtschirurgen versichert werde, so soll jeder derselben alljährlich seinem vorgesetzten Physicus einen schriftlichen Bericht über die schweren chirurgischen Krankheiten, welche er in dem Jahre behandelt hat, nebst seinen Bemerkungen darüber zeitig einsenden, welchen Bericht alsdann der Physicus seinem gleich nach Ablauf jeden Jahres an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzusendenden Generalbericht beylegen wird.

§. 8.

Jedem Amtschirurgus, der an einem Orte wohnhaft ist, wo zugleich ein approbirter Arzt wohnt, wird hierdurch die innerliche Praxis oder die Behandlung irgend einer innerlichen Krankheit, welchen Namen sie auch haben, so leicht sie auch seyn, und wer auch daran krank seyn möge, bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach schwererer Strafe verboten. Würde ihm aber der Physicus oder ein anderer hierländischer Arzt einige Krankenbesuche auftragen, so ist er gehalten, denselben genauen Bericht, wie er den Kranken gefunden, abzustatten und dessen fernere Verordnungen und Vorschriften

ſchriften genau und vollſtändig, ohne irgend eine eigenmächtige Abänderung, zu befolgen. Hingegen

§. 9.

iſt es einem Amtschirurgus, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnhaft iſt, wo kein Arzt wohnt, erlaubt, bey hitzigen Fiebern (febres acutae) und bey plötzlichen und ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufällen, den von ärztlicher Hülfe entfernten und bey ihm Beyſtand ſuchenden Kranken Rath zu geben und auch die nöthigſten innerlichen Arzeneyen zu verordnen. Er darf ſich aber bey ernſterer Ahndung nie vom Eigendünkel oder Habſucht verführen laſſen, ſich dieſer Erlaubnis auch bey Krankheiten zu bedienen, die ihm ganz neu, völlig unbekannt und unerklärbar ſind, wo ihm ſein eigenes Gewiſſen ſagt, daß hier ſeine Kenntniſſe nicht hinreichen, ein zweckmäßiges Mittel zu verordnen, und bey welchen er in ſich ſelbſt überzeugt iſt, daß er erforderlichenfalls ſein eingeſchlagenes Heilungs Verfahren nicht rechtfertigen könne; in ſolchen Fällen ſoll der Amtschirurgus dem nächſten Arzt von dem Falle gehörigen Bericht abſtatten, und ihn um Rath und Beyſtand bitten; während der Zeit ſoll er dem Kranken blos ein ſchickliches Verhalten und eine angemeſſene Lebensordnung vorſchreiben, und lieber keine Arzeney als eine verordnen, deren Gebrauch er nicht rechtfertigen kann, weil bey dergleichen Fällen keine Arzeney beſſer iſt, als eine zweckwidrige. Der Amtschirurgus darf alſo zwar den von ärztlicher Hülfe entfernten, und ſeinem Wohnort näher wohnenden Kranken, die an einem hitzigen Fieber z. E. Katharrfieber, Entzündungsfieber, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenſtich, Pocken, Maſern, Scharlachfieber darnieder liegen, beſuchen und ihnen ſogleich nach ſeinem beſten Wiſſen das erforderliche Verhalten; und eine ſchickliche Diät vorſchreiben, auch ihnen diejenige Arzeney verordnen, deren Gebrauch nach ſeiner beſten Ueberzeugung keinen Aufſchub leidet. Aber er iſt bey willkührlicher Strafe und in wie-

der-

derholten Uebertretungsfällen bey nachdrücklichster Ahndung gehalten, längstens den dritten Tag nach seinem ersten Besuch, wenn der Kranke entschieden nicht gefährlich ist, und sogleich, wenn er sehr krank darnieder liegt, an den Physicus oder an den am nächsten wohnenden Arzt einen Krankenbericht zu senden, und um ferneren Rath und Beystand zu bitten. Auch soll er bey plötzlichen Krankheiten und bey in nahe Lebensgefahr gerathenen Personen, z. E. bey Blutflüssen, Ohnmachten, Steckflüssen, Zuckungen, Schlagflüssen, Kolicken, bey heftigen Schmerzen, bey übermäßigem Brechen oder Purgiren, bey Ohnmachten, bey zurückgeschlagenen Ausschlägen, bey zurückgetretener Gicht, bey heftigen Mutterzufällen, bey eingesperrten Brüchen u. s. w. wenn der Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt ist, sogleich das nöthige Verhalten und die erforderlichen innerlichen und äußerlichen Hülfsmittel oder Arzeneyen verordnen dürfen, jedoch muß er, wenn der Kranke sich nicht bessert, oder wenn die schnell eingetretene Krankheit in eine andere übergeht, den folgenden Tag dem Physicus oder einem andern nahe wohnenden approbirten Arzt von der Krankheit umständlichen Bericht erstatten, und dessen Rath und Beystand einholen.

§. 10.

Um den Amtschirurgen auf dem platten Lande zu den ärztlichen Behandlungen in hitzigen Fiebern, und allen plötzlichen schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten einen gewissen Leitfaden in die Hände zu geben, welchen sie zur Sicherung für Irrthümer und zu ihrer eigenen Beruhigung folgen sollen: so wird Unsere Vormundschaftliche Regierung ein Normativ oder eine Anleitung zur Beurtheilung und Behandlung der Fieber und plötzlichen Krankheiten abfassen lassen, wornach sie urtheilen, rathen und handeln können und sollen. Jetzt und ehe sie diese Anleitung erhalten, soll jeder sich von dem ihm vorgesetzten Physicus Schriften bestimmen lassen,

welche er zu diesem Endzweck anschaffen, und wornach er in vorkommenden Fällen handlen und rathen soll.

§. 11.

Damit die Krankheitsberichte oder Krankheitsgeschichten, welche die Amtschirurgen an die ordentlichen Aerzte erstatten müssen oder wollen, für diese auch gehörig vollständig, deutlich und instructiv abgefasset werden, so daß der Arzt aus ihnen alles, was ihm vorerst zu wissen nöthig ist, ersehen könne: so sollen die Amtschirurgen diese Krankenberichte, in welchen jedesmal zuerst der Name, das Geschlecht, das Alter und der Wohnort des Kranken angegeben werden muß, so abfassen, daß der Arzt darinn auf folgende allgemeine Fragen, die fast in allen Krankheiten statt finden, jedesmal eine deutliche, sichere und bestimmte Antwort finde:

Wie lange die kranke Person schon krank gewesen?

Wie sich die Krankheit angefangen: und ob sie nicht mit irgend einer vorherigen Krankheit oder Uebel in Verbindung stehe?

Wodurch die Krankheit veranlasset worden, oder von welcher Ursache sie entstanden?

Ob der Kranke Frost, Hitze, Durst und Unruhe habe?

Ob er Uebelichkeit, Aufstoßen, üblen Geschmack empfinde?

Ob er Durchfall oder Verstopfung oder Kollern im Leibe habe?

Wie seine Esslust beschaffen sey?

Wie des Kranken Zunge aussehe? Ob sie roth oder mit einem weißlichen oder-gelblichen Schmutz bedeckt sey, und ob sie sich feucht oder trocken anfühle?

Ob der Unterleib hart, gespannt und schmerzhaft, oder ob er sich weich anfühlen lasse?

Ob

Ob seine Krankheit zu allen Stunden des Tages einerley, oder ob er des Nachmittags oder Abends kränker?

Ob er Husten und Auswurf habe, und wie der Auswurf beschaffen sey?

Ob er irgendwo z. E. im Kopf, Hals, in der Brust, im Magen, im Unterleib, in den Lenden, im Rücken oder in den äussern Gliedmaßen Schmerzen empfinde?

Wie sein Puls gehe? wie oft er in jeder Minute schlage, ob er des Nachmittags oder des Vormittags geschwinder schlage, und ob er hart oder weich sey?

Ob sich seine Haut weich, trocken, oder feucht anfühle, ob er viel schwitze?

Ob er viel Wasser oder Harn lasse, wie der Harn beschaffen sey, und ob er sich oft verändere?

Wie das Athemholen beschaffen sey?

Wie die Augen beschaffen sind, ob sie trüb oder matt, funkelnd oder hell sind? und ob das Weiße vom Auge nicht gelblich gefärbt sey?

Wie sein Aussehen, ob das Gesicht roth oder blas, ob die Wangen roth oder gelblichroth aussehen?

Ob der Kranke Schlaf habe, ob er beständig bey sich sey, oder ob er irre spricht?

Ob er noch Kräfte habe, oder schwach sey, ob er munter oder sehr niedergeschlagen sey?

Ist die kranke Person weiblichen Geschlechts, so müssen in dem Krankenbericht außer den obigen noch nachfolgende Fragen beantwortet werden:

Ob die Kranke ihre Monatszeit ordentlich habe, und wenn sie solche zum letztenmal gehabt?

Ob sie schwanger und wie lange?

Ob sie eine Wöchnerin, und wie die Entbindung von statten gegangen sey?

Ob bey einer Kindbetterin die Geburtsreinigung gehörig abgehe?

Ob sie Milch in den Brüsten habe und selbst säuge?

Ob ihr Unterleib sehr empfindlich, hart und heiß, gespannt oder ob er kalt sey?

Ob die Kranke den weißen Fluß habe?

Wenn der Kranke ein Kind, so müssen außer den ersten noch folgende Fragen beantwortet seyn?

Ob es noch sauge?

Ob die Mutter oder Amme gesund? ob sie ihre Monatszeit während dem Stillen habe?

Ob es Zähne habe und wie viel? Ob ihm viel Speichel aus dem Mund fließt, und ob es mit den Fingern oft in den Mund greift?

Wie der Stuhlgang aussehe und wie der Athem rieche?

Ob es hinlänglich Harn lasse?

Ob es Ausschlag habe, oder gehabt habe?

Ob es viel schreye, und im Schlaf zusammenfahre?

Ob es die Schürken habe?

Ob es die Pocken oder Masern gehabt?

Ob es huste?

Ob der Unterleib dick, geschwollen und hart?

Ob ihm Würmer abgehen?

Der Amtschirurgus muß in seinem Krankenbericht außer der Beantwortung dieser allgemeinen Fragen auch die besonderen unterscheidenden Zufälle der gegenwärtigen Krankheit umständlicher und genauer beschreiben, und jedesmal seine eigene Meynung von der Natur und der Beschaffenheit der Krankheit beyfügen. Da sich nun von den Fähigkeiten und Einsichten des Amtschirurgen erwarten lässet, daß er diesen ganzen für die Krankenberichte vorgeschriebenen Plan begreife, so hat er, ohngeachtet der zahlreichen Fragen:

seines

seinen Krankenbericht so abzufassen, daß er nicht allzuviel Raum und Zeit erfordert.

§. 12.

Jeder Amtschirurgus ist so wie jeder Arzt und Wundarzt bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungs-Fall verbunden, alle, sowohl innerlichen als äußerlichen Arzeneyen unter seines Namens Unterschrift mit dem Namen des Kranken und dem Datum vorzüglich aus einer inländischen Apotheke durch Recepte zu verschreiben. Jedoch ist ihm, wie den Aerzten Abschn. II. Cap. II. §. 12., unter derselben Bedingung und zu demselben Zweck erlaubt, sich eine kleine Noth- und Reiseapotheke zu halten. Da aber auch für den Amtschirurgus, welcher an einem Ort wohnt, wo keine Apotheke errichtet ist, der Nothfall oft eine Ausnahme nöthig macht; so soll jedem Amtschirurgus, in dessen Wohnort keine Apotheke befindlich ist, erlaubt seyn, bey schleunigen äußerlichen Zufällen, oder innerlichen Krankheiten, wo die Hülfsmittel oder die Arzeney eiligst und ohne Aufschub erforderlich ist und gegeben werden muß, oder bey äußerlichen und innerlichen Krankheits-Zufällen, die zu unbedeutend oder gleichsam zu häuslich sind, als daß der Landmann dagegen Arzeney gegen ein Recept aus der Apotheke hohlen sollte, z. E. bey leichten Fleischwunden, Verschwärungen, Geschwülsten, Entzündungen, Verrenkungen ꝛc. bey Ueberladungs- oder Erkältungszufällen, die Arzeney selbst zu geben, oder zu dispensiren. Zu dem Ende wird es ihm hierdurch erlaubt, für dergleichen Zufälle folgende Hülfsmittel vorräthig zu haben, und selbst zu dispensiren:

Acetum vini concentratum.
Alcohol vini.
Alumen crudum.
Amygdalae dulces.
Anima rhei.

Aqua calcis vivae.
phagadaenica.
traumatica.
Arcanum duplicatum.
Axungia porci depurata.
Baccae iuniperi.
Balſamum Arcaei.
copaivae.
ſaponaceum.
peruvianum nigrum.
vitae externum.
Borax venet.
Butyrum cacao.
Camphora.
Cantharides.
Caricae.
Cineres clavellati depurati.
Cortex aurantior.
peruvianus.
quercinus.
Cremor tartari.
Creta alba.
Elix. acid. Halleri.
jalappae.
Emplaſtrum adhaeſivum.
album coct.
defenſivum rubrum.
diachylon compoſit.
diapalmae.
ſaponatum.
veſicatorium.
Eſſentia amara.
galbani.
myrrhae ſine alcali.
Extract. abſynthii.
myrrh. aquos.

Extract.

Extract. ſaturni.
trifol. fibrin.
Flores arnicae,
chamomillae vulgar.
milleſol.
ſambuci.
ſulphuris.
verbaſci.
Zinci.
Folia ſennae.
tabaci.
Fungus quercinus.
Gummi ammoniacum.
arabicum.
aſſae foetidae.
myrrhae.
Herba abſynthii vulgar.
anagallidis flore puniceo.
belladonnae.
hederae terreſtris.
hyoſciami.
hyſſopi.
malvae.
meliſſae.
menthae criſpae.
ſalviae.
veronicae.
Hirudines.
Lapis cauſticus.
infernalis.
Laudanum liquidum.
Liquiritiae ſuccus.
Liquor anod. mineral. Hoffmann.
Liqu. corn. cerv. ſuccinatus.
Magneſia alba.

Mel crudum deſpumatum.
Mercurius dulcis.
praecipitat. ruber.
Mixtura ſimplex.
Nitrum depuratum.
Oleum deſtillat. aniſi.
olivarum.
Oxymel ſimplex.
ſquilliticum.
Pulvis radicis jalappae.
ipecacoanhae.
rhabarbari.
Pulpa ſ. roob prunorum.
Rad. altheae.
bardanae major.
calami aromatici.
filicis.
graminis.
iridis florentinae.
valerianae minoris.
Roob juniperi.
ſambuci.
Saccharum Saturni.
Sal ammoniacum.
catharticum amarum.
mirabile.
Sapo alicantinus.
Semen aniſi.
carvi.
cynae.
cydoniorum.
lini.
lycopodii.
phellandrii aquatici.
ſinapi.

Species

Species emollientes.
pectorales.
Spiritus cornu cervi.
salis ammon. volatilis.
terbinthinae.
vitrioli.
Sulphur antimonii auratum.
Syrupus simplex.
Tartarus emeticus.
Terebinthina veneta.
Vitriolum album.
Unguentum album.
basilicum flauum.
digestivum.

Aus diesem Verzeichnis kann ein jeder Amtswundarzt diejenigen Hülfsmittel auswählen, die er nach dem Bedürfnis seiner Praxis in seiner Hausapotheke beständig vorräthig haben will, aber er muß bey Anschaffung der Quantität solcher Heilmittel, welche durch die Zeit ihre Kraft verlieren, oder verderben, vorsichtig handeln und nicht zu viel auf einmal ankaufen. Auch ist derselbe jederzeit verbunden, diese Heilmittel gegen einen von ihm unterschriebenen Zeddel, worauf die Mittel und ihr Gewicht jedesmal bestimmt und auch das Datum angegeben seyn muß, aus einer hieländischen Apotheke zu kaufen! Doch bleibt es ihm auch nachgelassen, wenn er von seinem Physicus zu bescheinigende Ursachen dazu angeben kann, sich von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die Erlaubnis auszuwürken, noch einige hier nicht genannte Mittel vorräthig zu haben, und auch die im Lande wachsenden Kräuter, Blumen und Wurzeln selbst sammlen, und dispensiren zu dürfen; alle zubereiteten Arzeneyen aber muß er aus der Apotheke nehmen. Allein der Amtschirurgus soll auch jedes einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel, welches er aus der ihm erlaubten Hausapotheke selbst dispensirt, genau in ein eigenes Buch, mit Beysetzung des Namens

des Kranken und des Datums schreiben und dieses Buch dem Physicus, so oft es derselbe verlangt, vorlegen. Der Physicus soll auf die genaue Führung und zweckmäßige Ordnung dieses Buches Obacht haben, und in seinem Jahrsbericht melden, ob der Amtschirurgus dieses Buch gehörig führe oder nicht, in welchem letzteren Fall derselbe für jede nicht eingeschriebene Arzeney oder jede andere Unordnung in Strafe genommen werden soll. Da sich die Erlaubnis zu einer Hausapotheke nur auf den Nothfall und auf unbedeutende Zufälle bezieht, so entbindet sie den Amtschirurgus ganz und gar nicht von der Verbindlichkeit, die übrigen zur Heilung der innerlichen und langwierigen äußerlichen Krankheiten erforderlichen Arzeneyen, so bald als die oben bestimmten Bedingungen nicht statt finden, durch ordentliche Recepte aus den Apotheken zu verschreiben, und der Physicus wird Obacht darauf haben, daß der ihm untergebene Amtschirurgus diese bedingte Erlaubniß einer Hausapotheke nicht überschreite, auch wird der Physicus von Zeit zu Zeit diese Apotheke seines Amtschirurgus untersuchen und über ihre Beschaffenheit an Unsere Vormundschaftliche Regierung in seinem Jahrsbericht gehörig Nachricht geben.

§. 13.

Allen und jeden Amtschirurgen ist die Behandlung innerlicher langwieriger Krankheiten, ohne besonderen Auftrag und Beystand der Physiker oder eines ordentlichen Arztes, nämlich die Besorgung der Wechselfieber, Gicht, des chronischen Gliederreißens, der Wassersuchten, Windsucht, Auszehrung, Schwindsucht, Engbrüstigkeit oder Dumpf, Verstopfung der Monatsreinigung, Goldaderbeschwerden, Venerischen Krankheiten, Dürrsucht, Englischen Krankheit, Verstopfungen oder Infarctus der inneren Eingeweide, aller langwierigen Ausschläge, als Erbgrind, Krätze, Flechten ꝛc. Gemüthskrankheiten, Lähmungen, Fallsucht, Veitstanz, langwierigen Wurmkrankheiten, Bandwurm, Nieren- und Bla-

Blasensteine, Harnruhr, hysterische Krankheiten, weißer Fluß u. d. gl. bey 10 Goldgulden und nach der Schädlichkeit der Folgen, schweren Strafe untersagt, und sie sind verbunden, solche Kranken an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, weil in dergleichen Fällen immer Zeit vorhanden ist, der Aerzte Hülfe zu suchen und zu erhalten.

§. 14.

Jeder Amtschirurgus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk wahrnimmt, sogleich der Obrigkeit und dem ihm vorgesetzten Physicus eine umständliche Anzeige davon thun. Er ist auch gehalten, die Vorschriften und Rathschläge, welche ihm der Physicus zur Vorkehrung und zur Behandlung einer ausgebrochenen Seuche ertheilt, genau und vollständig zu befolgen und auszuüben, die in den angesteckten Ortschaften befindlichen Kranken, zumal an den Tagen, wo der Physicus nicht selbst zugegen seyn kann, und welche ihm derselbe zu dem Ende bestimmen wird, zu besuchen, und Obacht zu haben, ob die verordneten Vorkehrungs- und Hülfsmittel ordentlich angewendet und befolget werden, und im Fall einer Vernachlässigung derselben der Obrigkeit, den Vorstehern, Bauerrichtern, ja auch den Predigern des Orts davon Nachricht zu geben. Er soll, so oft als er es nöthig findet, und wenigstens alle drey Tage von alle dem, was er bey seinen Besuchen anzeigungswerthes oder merkwürdiges vorgefunden, dem Physicus mündlich oder schriftlich Bericht erstatten, und überhaupt demselben zur Vorkehrung und Hemmung der Seuche jeden ihm möglichen Beystand leisten.

§. 15.

Jeder Amtschirurgus ist auf seinen Eid verbunden, die armen Kranken seines Amtschirurgikats-Bezirks nach Maasgabe

der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld für seine innerliche oder äußerliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Cur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten getraut. Würde er hierinn seine Pflicht vernachläßigen; so soll er für jeden erweißlichen Fall in verhältnißmäßige Strafe genommen werden. Auch ist ein Amtschirurgus gehalten, dem ihm vorgesetzten Physicus in der Besorgung der armen Kranken auf dessen Verlangen Beystand zu leisten, statt seiner, zumal bey vom Wohnort des Physicus entfernten Kranken, Besuche zu machen und alsdenn dem Physicus von dem Befinden des Kranken zu berichten. Tritt bey armen Kranken in Rücksicht der ihnen zu verordnenden Arzeneyen der im §. 12. bestimmte Fall ein, wo die Arzeney ohne Aufschub gegeben werden muß: so soll der Amtschirurgus nach dem Innhalt dieses §. 12. zu Werke gehen, und demnächst dem Physicus alle viertel Jahre eine Rechnung über die gegebenen, aber einzeln anzugebenden Arzeneyen mit Abschrift der Recepte darzu, einreichen, deren Bezahlung alsdenn der Physicus ordnungsmäßig befördern solk. In Fällen der drückendsten Armuth eines Kranken auf dem platten Lande hat der Amtschirurgus das competente Amt um die nöthige Verpflegung desselben an Nahrung und Wartung zu ersuchen, welches alsdann die erforderliche Anstalt treffen wird.

§. 16.

Der Amtschirurgus ist gehalten, jede zweytägige, und wenn er mit dem Physicus an einem Orte oder ihm nahe wohnen sollte, jede 24stündige Abwesenheit aus seinem Wohnort, und den Ort seines alsdemnigen Aufenthalts dem Physicus, und den Fall einer zweytägigen Abwesenheit auch dem Amt anzuzeigen. Wenn er aber kürzer oder nur eine Nacht ausbleibt, so lässet er die Nachricht in seiner

seiner Wohnung schriftlich zurück, wo er anzutreffen und wenn er zurückkommen werde. Wollte oder müßte er seinen Amtschirurgikats-Bezirk auf eine längere Zeit verlassen, so muß er sich die Erlaubniß dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung mit beygelegter Bescheinigung des Amts- und des Physicus, daß gegen seine Abwesenheit jetzt nichts zu erinnern sey, erbitten, und die erhaltene Erlaubniß alsdenn den Aemtern und dem Physicus vorzeigen.

§. 17.

Jeder Amtschirurgus ist bey zwey Goldgulden Strafe gehalten, seinem vorgesetzten Physicus alle halbe Jahre, Ostern und Michaelis, eine Tabelle über alle von ihm innerlich besorgten Kranken einzuschicken, worinn der Name, der Wohnort, das Geschlecht des Kranken, der Name der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Hauptzufälle und die gebrauchten Mittel nebst dem Ausgang der Krankheit genau angegeben werden müssen; ein Urbild dieser Tabelle können sich die Amtschirurgen von ihrem vorgesetzten Physicus geben lassen, als welchem es hiermit aufgegeben wird, diesem Verlangen gehörig zu willfahren. Wenn der Amtschirurgus eine von ihm mit innerlichen Arzeneyen behandelte Krankheit in diesen Tabellen nicht angiebt; so soll er für jeden solchen Fall in verhältnismäßige Strafe genommen werden.

§. 18.

Jeder Amtschirurgus soll auch in seinem Amtschirurgikats-Bezirk auf die Beobachtung der Medizinalordnung sein Augenmerk richten, und wenn er Vergehen dagegen wahrnimmt und vorzüglich wenn er Pfuscherey en und Quacksalbereyen findet, solche dem Amt oder dem Physicus nebst den gehörigen Beweisthümern schriftlich anzeigen. Außerdem soll er jede Gelegenheit nutzen, wo er dem

Landmann von nachtheiligen medizinischen Vorurtheilen und seiner Gesundheit schädlichen Gewohnheiten durch Erklärungen und Belehrungen abbringen, und ihm über schädlichen Aberglauben, ungesunde Sitten und Gebräuche die Augen öfnen kann.

§. 19.

Auch wird jeder Amtschirurgus sich besonders empfehlen und nützlich machen, wenn er sich auch Mühe giebt, durch Lesung dahin einschlagender Schriften und durch Beobachtung und Untersuchung der vorkommenden Fälle die Krankheiten der Thiere, vorzüglich der Pferde oder des Rindviehes, der Schaafe und der Schweine beurtheilen und heilen zu lernen, und in dem Fall von seinen erlernten Kenntnissen einen gehörigen Gebrauch zu machen.

§. 20.

Jeder Amtschirurgus soll, wenn ihm ein innerlicher oder äußerlicher Kranker abstirbt, den Hinterlassenen desselben einen Zeddel geben, worinn der Name, Vorname, der Wohnort, und die Krankheit des Verstorbenen genau angegeben und bestimmt ist.

§. 21.

Wenn ein Amtschirurgus irgend ein Mittel oder Arzeney zu kennen oder zu besitzen glaubt, womit er diese oder jene innerliche oder äußerliche Krankheit entweder jedesmal oder doch meistentheils zu heilen im Stande sey, so soll er eine hinreichende Portion von diesem Mittel oder dieser Arzeney Unserer Vormundschaftlichen Regierung einschicken, sogleich ihre Gebrauchsart und das dabey nöthige Verhalten genau bestimmen, und alsdenn die Verfügung Unserer Vormundschaftlichen Regierung abwarten. Verkauft oder giebt er dieses Mittel oder sein Arkanum ohne ausdrückliche

liche Erlaubnis Unserer Vormundschaftlichen Regierung, so soll er für jeden Uebertretungs-Fall in 10 Goldgulden und dem Befinden nach höhere Strafe genommen werden, bey der Untersuchung dieser Mittel wird Unsere Vormundschaftliche Regierung eben so verfahren, wie oben Abschn. II. Cap. II. §. 12. umständlicher bestimmt ist.

Eilftes Capitel.

Vom Halten der Gesellen und von Annahme und Lossprechung der Wundarzt-Lehrlinge.

§. 1.

Es ist jedem Wundarzt erlaubt, zu Besorgung seiner Geschäfte Gesellen anzunehmen oder zu halten, doch müssen diese Gesellen unbeweibt seyn, und in dem Hause ihres Principals wohnen; vorzüglich sollen aber die Wundärzte dahin sehen und dafür haften, daß ihre Gesellen zu den chirurgischen Geschäften, wozu sie gebraucht werden, die gehörigen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, und daß sie nicht allein die kleinen chirurgischen Geschäfte, als Aderlassen, Zugpflaster legen, Klistire geben ꝛc. gehörig und vorsichtig verrichten und behandeln, sondern auch in Abwesenheit oder bey Krankheiten des Herrn die Kranken verbinden und kunstmäßig behandeln können: die Wundärzte sollen auf den moralischen Lebenswandel ihrer Gesellen, und auf ihre Behandlung der chirurgischen Geschäfte ein wachsames Augenmerk haben und für alle Kunstfehler, welche die Gesellen begehen, und alle Vernachlässigungen der ihnen anvertrauten Kranken verantwortlich seyn. Zu dem Ende wird es andurch dem Physicus zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß die Wundärzte keine Gesellen halten, welche diese Obliegenheiten nicht zu erfüllen vermögen, oder ihnen entgegen handeln, und nöthigenfalls der competenten Obrigkeit zur erforderlichen Verfügung Anzeige thun.

§. 2.

§. 2.

Damit diejenigen jungen Leute, welche sich der Wundarzeneykunst widmen wollen, auch gehörigen und vollständigen Unterricht erhalten: so wird hierdurch blos und allein den Amts- und Medizinalchirurgen verstattet, Lehrlinge anzunehmen und nach Verlauf der Lehrjahre, wenn sie die gehörigen Kenntnisse erlernet haben, lossprechen zu lassen. Wollte ein approbirter Wundarzt der zweyten Classe irgend einen Lehrling annehmen, so muß er sich zuvor die ausdrückliche Erlaubniß seiner competenten Obrigkeit erbitten, welche nach eingezogenem schriftlichen Gutachten des Physicus und Erwägung der Local- und persönlichen Verhältnisse und Umstände sie ihm entweder verweigern oder zugestehen wird.

§. 3.

Jeder Lehrling soll, ehe er angenommen wird, dem Physicus des Orts oder des Districts vorgestellt und von diesem pflichtmäßig geprüft werden, ob er zur Erlernung dieser Kunst die gehörigen körperlichen und Verstands-Fähigkeiten besitze? Ob er eine deutliche Hand schreiben, lateinisch lesen und auch einigermaßen verstehen könne. Findet der Physicus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben verbieten, und der Wundarzt soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen; hat aber der Physicus nichts gegen die Annahme des ihm vorgestellten Lehrlings einzuwenden, so soll er ihm einen Prüfungsschein aushändigen und der Wundarzt ihn in die Lehre nehmen dürfen.

§. 4.

Jeder Wundarzt ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, dem in seine Lehre und Unterricht genommenen jungen Menschen die Anfangsgründe der Zergliederungskunde, der Physiologie, und

der

der Wundarzeneykunst beyzubringen, und ihn zu fleißiger Lesung guter und ihm verständlicher anatomischer, physiologischer und chirurgischer Bücher anzuhalten. Dem zufolge wird jeder Wundarztlehrherr hierdurch ermahnet und gewarnet, seinen Lehrling nicht durch Auftragung häuslicher Geschäfte, als allerley Haus- Garten- und Feldarbeiten im Lernen zu verhindern und zu vernachlässigen, und der Physicus des Orts oder des Districts soll auf die Bildung des Lehrlings Obacht haben, und wenn er findet, daß er nicht gehörig unterrichtet wird, den Lehrherrn warnen, und wenn diese Warnung fruchtlos bleibt, die Saumseeligkeit und Vernachlässigung des Lehrherrn bey der competenten Obrigkeit anzeigen, welche sie gehörig ahnden und den Lehrherrn zu einer zweckmäßigen Behandlung seines Lehrlings nöthigen soll.

§. 5.

Wenn ein Lehrherr vor geendigtem Unterricht seines Lehrlings sterben sollte; soll derjenige Wundarzt, welcher des verstorbenen Stelle und Dienst erhält, verbunden seyn, den gleichsam verwaisten Lehrling wieder anzunehmen, und den, durch den Tod seines ersteren Lehrherrn unterbrochenen Unterricht fortzusetzen, oder er soll, wenn seine eigene häuslichen Verhältnisse dies nicht erlauben, einen anderen Wundarzt oder Medizinalchirurgus dahin vermögen, diese Verbindlichkeit statt seiner zu erfüllen.

§. 6.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden, und losgesprochen oder zum Gesellen erklärt werden soll: so soll der Lehrherr dies dem competenten Physicus anzeigen, und dieser soll gehalten seyn, ihn über seine erlernten Kenntnisse in der Zergliederungskunde, in der Physiologie und in den Anfangsgründen der Wundarzeneykunst pflichtmäßig in Gegenwart seines Lehrherrn zu prüfen, und

wenn derselbe so viel Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt, daß er unter die blos approbirten Wundärzte der hiesigen Grafschaft aufgenommen werden könnte (Abschn. II. Cap. V. §. 2. und 3.); so soll der Physicus demselben einen Prüfungsschein ausstellen; findet aber der Physicus in dem mit dem Lehrling angestellten Examen, daß derselbe die erforderlichen Kenntnisse noch nicht erlernet hat: so soll ihm der Prüfungsschein versagt, die Ursache seiner Unwissenheit untersucht und nach Maasgabe der Schuld des einen oder des andern Theils von der Obrigkeit verfügt werden, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht des Lehrlings bey dem vorigen Lehrherrn so fortzusetzen sey, daß er in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

Zwölftes Capitel.

Von den Apotheken und dem Arzneyhandel.

§. 1.

Die Wichtigkeit ächter und treuer Apotheken, der Einfluß, welchen ein wohlgeordnetes Apothekerwesen auf die öffentliche Gesundheitspflege hat, ist offenbar: die Genesung der Kranken, die Wirksamkeit, die Ehre und Rettungskraft der Aerzte hängt oft von der Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Treue der Apotheker ab. Wir wollen also, daß Unsere Vormundschaftliche Regierung genau darauf sehe, damit die Apotheken des hiesigen Landes vorzüglich mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzet werden.

§. 2.

Damit die Apotheker gehörigen Unterhalt haben, und durch Mangel des Abgangs nicht Schaden leiden, ihre Apotheke vernachlässigen oder durch Nebengeschäfte von der Obhut auf ihre Apotheke abgezogen werden: so sollen in Zukunft an solchen Orten,

wo

wo nur ein Apotheker oder gar keiner von den einlaufenden Recepten seinen nothdürftigen Unterhalt erwarten kann, kein neuer Apotheker angesetzt, sondern nach Befinden auf die Wiederaufhebung der überflüssigen Apotheken, bey vorkommenden Gelegenheiten, Bedacht genommen werden. Auch wollen Wir, daß kein praktisirender Arzt oder Wundarzt hinfort Besitzer einer Apotheke sey, es wäre denn, daß ganz besondere Gründe Uns zur Dispensation unter der Bedingung der Anstellung eines in der Besorgung der Apothekergeschäfte von ihm unabhängigen und auf eine eigene Instruction zu verpflichtenden Provisors veranlasseten.

§. 3.

Damit die Apotheker im Stande bleiben, ihre Officinen beständig in gehöriger Vollkommenheit zu erhalten: so soll Niemanden erlaubt seyn, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, oder mit Arzeneyen, es seyen auswärtige oder einheimische Arkane, oder sogenannte Universal- oder Polychrestarzeneyen handeln, außer wenn er ausdrücklich darzu privilegirt worden oder die Erlaubniß dazu bekommen hat. Aus eben dieser Ursache ist auch andurch das eigene Dispensiren der Arzeneyen so wohl der Aerzte als der Wundärzte, außer der im Abschn. II. Cap. II. §. 12. Cap. VII. §. 7. Cap. X. §. 12. bestimmten Dispensation, auf das ernstlichste bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall und bey anhaltender Widerspenstigkeit, außer höherer Strafe, überdem noch bey Confiscation aller, bey einer deshalb vorzunehmenden Visitation vorgefundener Arzeneymittel und Apothekergefäße, verboten.

§. 4.

Ueberdies wird andurch auch jeder Arzeneyhandel im kleinen außer den Apotheken, alles Ausstehen der Marktschreyer oder

Afterärzte, jede heimliche Arzeneykrämerey in und außer den Märkten, alles Hausiren fremder Arzeneyhändler, insbesondere aber der sogenannten Balsamträger, Thüringer, Schachtelkrämer und Hungarn gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, und dem Befinden nach Confiscation der Waare, verboten.

§. 5.

Die Materialisten sollen ihre einfachen und chemischen Arzeneymittel nicht anders als im Großen verkaufen dürfen und sich hüten den Apotheken, welchen allein der Verkauf der Arzeneyen im kleinen und die eigene Mischung der einfachen Heilmittel zukömmt, auf irgend eine Art Eintrag zu thun. Auch soll der Physicus jeden Orts, wo sich ein oder mehrere Materialisten befinden, berechtiget und gehalten seyn, ihr Waarenlager von Zeit zu Zeit zu untersuchen und alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Betrug und Verfälschung aus den Materialienkammern verdränget werde, und daß es nie an der besten Gattung der Arzeneyen mangele. Der Physicus soll, wenn er bey seiner Untersuchung Betrug oder andere schädliche Unordnungen vorfindet, davon gehörige Anzeige thun.

§. 6.

Es soll keinem Laboranten erlaubet seyn, sich in hiesiger Grafschaft nieder zu lassen, er habe sich denn vorhero bey der Orts-Obrigkeit und bey dem Physicus dazu gemeldet, und dieser soll alsdenn auf diejenigen Mittel, die von demselben zubereitet und als Arzeneyen im Großen verkauft werden, ein wachsames Augenmerk richten, und wenn er Betrug oder Verfälschung dabey wahrnimmt, solches gehörig anzeigen. Auch sollen die Laboranten eben so wenig wie die Materialisten (§. 5.) ihre verfertigten Arzeneymittel im Kleinen verkaufen dürfen.

§. 8.

§ 7.

Es soll kein Kaufmann oder Krämer, er habe denn die besondere Erlaubnis dazu erhalten, im welchem Fall er zu den Materialisten (§. 5.) gerechnet werden soll, mit Waaren handeln dürfen, die allein nur Arzeneykräfte haben und blos als Arzeneyen für Menschen oder für Thiere gebraucht werden. Auch wird allen Kaufleuten und Krämern hiedurch verboten, Gifte, sie mögen nun zu andern Künstler- oder Handwerksgeschäften gebraucht werden oder nicht, weder im Großen noch im Kleinen zu verkaufen. Damit sich Niemand in diesem Stücke mit seiner Unwissenheit entschuldigen könne, so soll eine besondere Verordnung darüber bekannt gemacht werden, worinn alle solche von den Kaufleuten nicht zu verkaufende Gifte oder Arzeneywaaren namentlich angezeiget werden sollen.

Dreyzehntes Capitel.

Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken.

§. 3.

Bey jeder privilegirten Apotheke, besonders bey den Hauptapotheken Kap. XIV. §. 2. soll ein zweckmäßiges mit den in dem Dispensatorium angegebenen Geräthschaften versehenes, helles, geräumiges und feuerfestes Laboratorium oder chemische Werkstätte befindlich seyn, und ordentlich besorget werden. Außerdem soll bey jeder Apotheke auch noch eine eigene, reinliche, luftige, trockene Vorraths- oder Materialienkammer, und ein trockener, sauberer, luftiger Kräuterboden eingerichtet seyn.

§. 2.

Da das in den Apotheken gewöhnliche Brandtewein Liqueur- oder Aquavitrinken, oder etwas zur Stärkung des Magens neh-

men zu mancher Verwirrung, Verwechselung, Unordnung oder Verstümmelung bey der Receptur Anlaß geben kann, und dadurch für das öffentliche Gesundheitswohl und die Lebenssicherheit eines jeden Kranken bedenklich und gefährlich ist: so soll das Brandtewein-Liqueur- und Aquavitverzapfen und Trinken oder das etwas für den Magen Nehmen in den Apotheken durchaus hierdurch abgeschaffet und verboten seyn. Will und darf ein Apotheker Brandtewein und Magentropfen verzapfen oder mit Liqueuren oder Aquavit handeln: so kann er dazu ein eigenes Zimmer einräumen, und allda seine Gäste bewirthen lassen. Auch wird hierdurch das Eintreten und Aufhalten in der Apotheke oder an den Recepttisch jedermann, außer den Aerzten und Wundärzten, auf das ernstlichste untersagt; und soll der Apotheker dergleichen unnöthige und nur hinderliche Besuche in der Officin nicht dulden und erforderlichenfalls bey der Obrigkeit um Hülfe gegen die Widerspenstige oder Insultirende bitten.

§. 3.

In jeder Apotheke soll sowohl in Rücksicht der Gefäße als auch der Werkzeuge die äußerste Reinlichkeit beobachtet werden und alles für den äußern Zugang der Luft und für Staub gesichert seyn. Alle geistigen oder riechenden Flüssigkeiten, und alle gewürzhaften Pulver soll er in wohlverstopften Gläsern, und die höchstflüchtigen, geistigen oder öhlichten Arzeneyen auf die vorsichtigste und festeste Art aufbewahren. Alle Gefäße, Schachteln, Kisten sollen mit deutlichen Buchstaben beschrieben und in ihre gehörige Reihe gestellt seyn, das Anbinden der beschriebenen Zeddel und das Beschreiben der Tecturen der Gefäße wird hierdurch untersagt. Alle sauren, salzichten, öhlichten, fettichten Arzeneymittel sollen nicht in kupfernen, zinnernen oder anderen metallischen Gefäßen, sondern in gläsernen, steinernen oder porcellainen Gefäßen aufbewahret werden.

§. 4.

§. 4.

Das Apothekergewicht soll den möglichsten Grad der Richtigkeit haben, und immer höchstreinlich gehalten werden, und alle hieländischen Apotheker sollen sich des Nürnberger Apothekergewichts bedienen. Es sollen keine Mensurirgläser statt finden, auch sollen nicht blos kupferne oder messingerne Waagschalen, sondern vorzüglich zum Abwiegen der alkalischen und sauren Salze, Waagschalen aus Elfenbein, Knochen, Cocusschalen, Porzellain oder anderen dergleichen Materien, eben so sollen, außer den gewöhnlichen messingenen Löffeln, zu demselben Zweck noch elfenbeinerne oder porcellainene vorräthig seyn. Die Handmörsel zum Anstoßen und Mischen salzichter oder mineralischer Pulver, der Pillen u. d. gl. dürfen nicht aus Messing oder Eisen, sondern aus Agat, Glas, Marmor oder Serpentinstein bestehen, und alle diese Werkzeuge müssen beständig rein und trocken gehalten werden.

§. 5.

In der Officin soll das hieländische nächstens bekannt gemacht werdende Dispensatorium, diese Medizinalordnung, alle nach derselben noch herauskommenden den Apotheker selbst, oder das Apothekerwesen überhaupt betreffenden Reskripte oder Verordnungen und die Apotheker-Taxe nebst ihren Revisionen an einem besonderen Ort beständig vorhanden seyn und aufbewahret werden, überdies soll auch jeder hieländische Apotheker verbunden seyn, das Lippische Intelligenzblatt, weil in dasselbe die das Medizinalwesen betreffenden und ihm zu wissen nöthigen Verordnungen oder Nachrichten inseriret werden, von künftigem Jahr an zu sammlen, und gehörig aufzubewahren. Außer diesem soll auch jeder Eigenthümer einer hieländischen Apotheke sich ein genaues und gutes herbarium vivum verschaffen, und es jedes Jahr vermehren oder ergänzen. Die Besitzer der Hauptapotheken sollen sich überdies noch zu ihrer

eige-

eigenen Vervollkommnung, Sicherheit, und Ehre und zum Unterricht ihrer Lehrlinge ein gedrucktes Kräuterbuch mit ausgemahlten Kupfern anschaffen und in ihrer Apotheke aufheben, wozu ihnen vorjetzt die Zornschen Icones plantarum officinalium oder das Blackwellsche Kräuterbuch empfohlen werden.

§. 6.

Alle Gifte, welche im Dispensatorium und in der Apotheker-Taxe durch einen cursiven Druck ausgezeichnet werden sollen, müssen bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach schwerer Geld- oder Leibesstrafe von allen anderen Arzeneyen abgesondert und in besonderen, beständig verschlossenen Schränken, in einer eigenen Kammer und unter eigenem Beschluß des Herrn oder des Provisors aufbewahret werden. Außerdem sollen die Gifte vermittelst eigener elfenbeinernen Löffel und Waagschalen von Cocus, Porzellain oder Elfenbein abgewogen, und in Mörser von Glas, Serpentinstein oder dergleichen Materien abgerieben werden, und diese Löffel, Waagen und Mörsel dürfen nie zu anderen Sachen, sondern blos für die Gifte gebraucht werden.

Vierzehntes Capitel.

Von den Eigenschaften, Prüfung der Apotheker und Provisoren.

§. 1.

Die Errichtung und Besorgung der Apotheken soll nur rechtschaffenen Männern, von deren Gewissenhaftigkeit und Treue man überzeugt ist, erlaubt und anvertrauet werden. Denn selbst der geschickteste und gelehrteste Apotheker, wenn er in Anschaffung der Arzeneyen und in Verfertigung der Recepte nicht treu und rechtschaffen handelt, ist der öffentlichen Gesundheitspflege und der Ehre der Arzeneykunst schädlicher und nachtheiliger, als ein minder-

minder geschickter, der sich aber bestrebt, die besten Arzeneyen anzuschaffen, und die Recepte ordentlich und gewissenhaft zu verfertigen.

§. 2.

Die Fürsorge für die Erhaltung der guten Ordnung und einer gleichmäßigen Güte und Aechtheit der Arzeneyen im hierländischen Apotherwesen und auch für die Erleichterung des Unterhalts eines jeden Apothekers im hiesigen Lande ist Ursache, daß Wir unter den in der hiesigen Grafschaft errichteten und privilegirten Apotheken einen Unterscheid oder Abtheilung anordnen: Wir wollen nehmlich, daß zwey oder drey Apotheken, deren Besitzer oder Vorsteher sich durch die Prüfung und durch die Erfüllung der übrigen Bedingungen darzu qualificiren werden, und welche zu seiner Zeit öffentlich bekannt und namhaft gemacht werden sollen, als die Hauptapotheken des hiesigen Landes angesehen werden sollen. Die Besitzer oder Vorsteher dieser Hauptapotheken sollen, außer daß sie gewissenhafte Männer seyn müssen, auch noch vorzüglich in ihrer Kunst erfahrene Apotheker seyn, welche alles das wissen, was von einem chemischgeschickten Apotheker gefordert werden kann. In diesen Hauptapotheken sollen alle in dem hierländischen Dispensatorium namhaft gemachte, einfache, zusammengesetzte und zubereitete Arzeneymittel beständig in gehöriger Menge und Güte vorräthig und zu haben seyn. Die Eigenthümer, Vorsteher oder Provisoren dieser Apotheken sollen alle im zweyten Abschnitte des Dispensatoriums angegebene zusammengesetzte oder zubereitete Arzeneymittel selbst, und zwar nach der daselbst gegebenen Vorschrift verfertigen oder laboriren, und sie niemals anderwärts herbeziehen. Da die bey den Droguisten, Materialisten, Arzeneyhändlern oder selbst auch bey fremden Apothekern käuflichen chemischen Arzeneymittel insgemein verfälscht oder unächt und jedesmal auf verschiedene

Art zubereitet sind, so daß sich kein Arzt auf ihre bestimmte Wirksamkeit verlassen kann, so ist die Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Verordnung klar und offenbar; und Wir befehlen hiedurch dem Landphysicus, wie auch den Physicis und übrigen Aerzten, daß sie genaue Obacht auf deren Befolgung haben, damit dadurch die Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzeneyen im ganzen Lande gleichmäßig sey, und die Besitzer oder Vorsteher der kleinen Apotheken, welche aus derselben Ursache, (in so fern sie diese Mittel nicht selbst nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten dürfen) gehalten sind, selbige aus den Hauptapotheken zu nehmen, nie hintergangen werden oder gefährdet sind. Damit aber auch die kleinen Apotheken beständig die nöthigen Quantitäten dieser Arzeneyen aus den Hauptapotheken erhalten können, so sind die Hauptapotheken verbunden, immer eine verhältnißmäßige Quantität davon im Vorrath zu haben, auch erfordert die Billigkeit, und es ist Unser Wille, daß die Eigenthümer der Hauptapotheken, diese chemischen Arzeneyen um ein beträchtliches wohlfeiler, als sie in der Taxordnung angesetzt sind, an die Eigenthümer der kleinern Apotheken überlassen. Von den Besitzern oder Vorstehern der andern und kleinern Apotheken des hiesigen Landes fordern Wir, daß sie rechtschaffene und gewissenhafte Männer sind, die zum Receptiren oder zur Verfertigung der in ihre Apotheken geschickten Recepte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, und die Kennzeichen der Güte und Aechtheit der Arzeneymittel wissen. In diesen kleineren Apotheken brauchen nicht alle, sondern nur die in dem Dispensatorium und in der Taxe mit dem Zeichen ⊙ bemerkten einfachen und zubereiteten oder zusammengesetzten Arzeneyen vorräthig zu seyn, ob es ihnen gleich auch frey stehet, ihren Vorrath zu erweitern oder auszudehnen. Aber die Eigenthümer oder Provisoren der hierländischen kleineren Apotheken dürfen die im zweyten Abschnitt des Dispensatoriums angegebenen zubereiteten mit △ bezeichneten Arzeneymit-

neymittel, bey ärztlicher Strafe für jeden Uebertretungsfall, niemals von irgendeinem Materialisten oder fremden Apotheker oder sonst von einem Arzneyhändler kaufen oder sich kommen lassen, sondern sie sind gehalten, alle dergleichen Arzeneyen aus den Hauptapotheken des hiesigen Landes anzuschaffen und zu kaufen; es sey denn, daß sie selbige, oder doch einige davon um ihres eigenen Vortheils willen oder zum Unterricht ihrer Lehrlinge, selbst, aber jedesmal nach der im Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten wollen und können, und sich auf die gesetzmäßige Art §. 4. die Erlaubnis darzu verschaffet haben. Damit die Eigenthümer oder Vorsteher der kleineren Apotheken sich jedesmal selbst von der Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzeneymittel überzeugen können, so sollen in dem Dispensatorium, da wo es möglich und nöthig ist, die hauptsächlichsten Prüfungsarten oder die Kennzeichen der Güte derselben angegeben werden.

§. 3.

Wer in Zukunft eine Hauptapotheke übernehmen will, wie auch die Provisoren derselben sollen durch ihre Lehrbriefe und andere Attestate bescheinigen, daß sie wenigstens fünf Jahre conditioniret, und sich während dieser Zeit wohlverhalten haben. Alsdenn sollen sie vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen folgendergestalt examiniret und geprüft werden:

1) Jeder Medizinalrath soll den Candidaten über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Kräuterkunde instructiv fragen, oder wenn es die Jahrszeit erlaubt, ihm Exemplare von verschiedenen officinellen Pflanzen vorlegen und sich dieselben sowohl systematisch als auch nach den Apothekernamen benennen, sich die Unterscheidungszeichen von anderen ähnlichen Pflanzen bestimmen und was beym einsammlen und trockenen derselben zu bemerken, angeben lassen.

2) Hierauf sollen ihm verschiedene so wohl einfache als zubereitete Arzeneymittel vorgelegt werden, deren Aechtheit und Güte oder deren Verdorbenheit und Verfälschungen er beurtheilen muß.

3) Soll jeder Medizinalrath den zu prüfenden Apotheker über die Verfertigungs-Art irgend eines zubereiteten Arzeneymittels z. E. der Vitriolnaphte oder Aether, des versüßten Salpetergeistes, des wesentlichen Weinsteinsalzes, des Spiesglasgoldschwefels, u. d. gl. befragen, sich dessen Proceß nach den Grundsätzen der Chimie auslegen und erklären lassen, und hierbey auch Anlaß nehmen, sich von den Kenntnissen des Candidaten in der lateinischen Sprache zu überzeugen. Der Hauptinhalt der Fragen und der von dem Examinanden gegebenen Antworten soll zu Protocoll genommen werden, und wenn die Medizinalräthe mit dem Resultat der mündlichen Prüfung, welches sie mit zum Protocoll geben müssen, wenigstens meistentheils zufrieden sind, so sollen sie dem Examinanden zu desto festerer Bestätigung seiner Fähigkeit und practischen Fertigkeit zu einem Eigenthümer oder Vorsteher einer hierländischen Hauptapotheke noch

4) die Verfertigung oder Zubereitung eines versüßten Geistes und eines durch Schmelzung zuzubereitenden Arzeneymittels oder die Verfertigung einiger anderen chimischen Arzeneyen aufgeben, ihn die aufgegebenen Processe in einer Hauptapotheke, in Gegenwart des Physicus und in Beyseyn eines Medizinalraths, selbst machen und zugleich ein Journal über diese chemischen Arbeiten aufsetzen lassen. Die von ihm zubereiteten chemischen Arzeneyen nebst seinem darüber geführten Journal soll er versiegelt dem Medizinalrath und dem Physicus übergeben, welche einen gemeinschaftlichen Bericht, wie sie des Examinanden praktisches Benehmen, Dexterität und Sorgfältigkeit bey der Zubereitung dieser chemischen Arzeneyen befunden, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung einreichen,

reichen, die hierauf dieſe chemiſchen Arzeneyen, das Journal darüber und den Bericht den Medizinalräthen zum Gutachten mittheilen und darnach die Zulaſſung des Candidaten zur Direction einer der Hauptapotheken im Lande entſcheiden wird.

§. 4.

Auch wer in Zukunft eine kleinere Apotheke des hieſigen Landes übernehmen und beſorgen will, wie auch ein Proviſor derſelben, ſoll vorhero durch ſeinen Lehrbrief und durch andere Atteſtate beweiſen, daß er wenigſtens drey Jahre in anderen Apotheken conditioniret habe, hierauf ſoll derſelbe vor einer darzu verordneten Regierungs-Commiſſion, von den Medizinalräthen, aber nur über die im vorigen §. 3. bey der Prüfung der Hauptapotheker beſtimmten Num. 1. und 2. und ob er hinreichende Kenntniſſe der lateiniſchen Sprache beſitze, um das Diſpenſatorium und die Recepte zu verſtehen, examiniret werden, nach deren pflichtmäßigen Gutachten ſodann von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung das weitere verfügt werden wird. Wollte aber der Candidat auch die Befugnis haben (§. 2.), einige oder alle chemiſche Arzeneyen ſelbſt zuzubereiten, ſo muß er ſolches in ſeinem Memorial anzeigen, damit die Prüfung auch darauf erweitert werde.

§. 5.

Jeder, wer einer hieländiſchen Hauptapotheke oder kleinern Apotheke vorſtehet, er mag derſelben Eigenthümer oder nur Proviſor ſeyn, ſoll über die Befolgung dieſer Medizinalordnung und insbeſondere über die Cap. XIII. XIV. XV. XVII. durch einen Eid verpflichtet werden, und er ſoll nicht eher verkaufen dürfen, als bis er dieſen Eid geleiſtet hat.

§. 6.

Da eine Apotheke nur durch einen dazu verpflichteten Herrn oder Provisor verwaltet werden kann, und im Fall des Absterbens oder Abgangs des einen oder des anderen ohne Direction ist: so soll die Obrigkeit, so wie sich einer von diesen Fällen ereignet, sogleich die gehörige einstweilige Verfügung treffen, daß indessen entweder keine Arzeneyen dispensiret, oder nach Lage der Umstände irgend ein anderes zweckmäßiges Temperament, nach Rücksprache mit dem Physicus, gewählet werde, zugleich auch auf das ungesäumteste an Unsere Vormundschaftliche Regierung berichten. Gleiche Fürsorge wird hiermit befohlen, wenn eine Apotheke wegen Krankheit ihres Herrn oder Provisors ohne die zur Lebenssicherheit Unserer Unterthanen erforderliche Aufsicht ist, und werden die Physici und Aerzte bey ihrem Eid hiermit angewiesen, in solchen Fällen auf das schleunigste die zweckdienlichste Verfügung zu befördern.

§. 7.

Es erhellet schon aus dem Innhalt der §. 3. 4. und 5, daß wenn ein Eigenthümer oder Besitzer einer hierländischen Apotheke aus irgend einer Ursache einen Provisor annehmen, daß heißt einem Gesellen die Aufsicht über seine Apotheke anvertrauen will, daß er denselben, ehe er seinen Contract mit ihm abschließt, nach §. 3. 4. und 5. zum Examen stellen und wenn er zu dieser Aufsicht tüchtig befunden wird, vereidigen lassen muß. Jeder Eigenthümer oder Besitzer einer hierländischen Apotheke, welcher hierinn saumseelig ist, soll in willkührliche Strafe genommen werden.

§. 8.

Wollte ein Apotheker, welcher seiner Apotheke selbst vorsteht, zu seiner Beyhülfe blos zur Receptirung und zu Besorgung der

der Nebenarbeiten einen Gesellen annehmen, so soll derselbe zuerst dem Physicus präsentiret und von diesem pflichtmäßig geprüft werden: ob er der lateinischen Sprache zu Verstehung der Recepte kundig, und auch die gehörige Kenntnis der Arzeneymittel und im Receptiren besitzt. Findet der Physicus keine Einwendung gegen dessen Annahme, so soll er ihm einen Prüfungsschein aushändigen und der Apotheker soll gehalten seyn, diesen Prüfungsschein der Obrigkeit vorzuzeigen, und den Gesellen von derselben über die Befolgung der §. 4. 5. 7. 8. des Cap. XV. Abschn. II. dieser Medizinal Ordnung verpflichten zu lassen. Eben so soll es mit Annahme eines Gesellen gehalten werden, welcher einem Provisor zur Beyhülfe gegeben wird. Uebrigens soll der Apotheker oder Provisor für alle Fehler, welche der Geselle in Verfertigung der Recepte und Dispensation der Arzeneyen begeht und überhaupt für alle Kunstfehler und Vergehungen desselben gegen den Inhalt dieser Medizinal Ordnung verantwortlich seyn.

Funfzehntes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hierländischen Apothekers.

§. 1.

Jeder Apotheker, er sey Herr oder Provisor, soll mit seinem Eid verbunden, alle seine Kenntnisse und jede Sorgfalt anzuwenden, daß seine Officin beständig mit frischen und unverdorbenen, sowohl einfachen als zusammengesetzten und zubereiteten Arzeneymitteln versehen sey. Da Apotheker sollen, da die Materialisten nach Verschiedenheit des Preises verschiedene Sorten verkaufen, jedesmal sich die Arzeneymittel von vorzüglicher Güte anschaffen, und nur diese und in keinem Fall irgend eine schlechtere dispensiren oder an die Kranken geben; sie sollen also alle Arzeneymittel, sie mögen Namen haben wie sie wollen, so bald selbige verderben, ver-

veraltet sind, oder ihre Kraft verlohren haben, bey Vermeidung einer verhältnißmäßigen Strafe wegwerfen, und nicht mehr brauchen.

§. 2.

Damit die Apotheker von der Güte, der Unverdorbenheit und dem Alter ihrer Arzeneymittel sich selbst und auch den Aerzten und insbesondere bey der Visitation Rechenschaft zu geben im Stande sind: so sollen sie ein besonderes Buch halten, in welches sie, nebst beygefügtem dato genau aufzeichnen müssen: woher und von wem sie jedes einfache Mittel erhalten, und wenn und von wem die zusammengesetzten oder zubereiteten Arzeneymittel verfertiget, und in den kleineren Apotheken, wo und von wem sie erkauft, oder im Fall der durch das Examen erworbenen Befugnis darzu, wenn sie von ihm selbst verfertiget worden. Dieses Buch sollen sie bey jeder Visitation vorlegen.

§. 3.

Jeder Besitzer oder Vorsteher einer Hauptapotheke muß alle in dem Dispensatorium angegebene oder vorgeschriebene einfache oder zusammengesetzte oder zubereitete Arzeneymittel, der Besitzer oder Vorsteher einer kleineren Apotheke aber nur die mit ⊙ bezeichneten in gehöriger Menge und Güte vorräthig haben, doch soll ihm nicht die Menge des Vorraths, sondern die Güte und Aechtheit desselben zum Verdienst angerechnet werden. Die in dem Abschnitte des Dispensatoriums angegebenen Arzeneymittel soll der Eigenthümer oder der Provisor der Hauptapotheke selbst zubereitet haben, und zwar jedesmal nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift. Es ist den Apothekern zwar nicht verboten, in ihren Officinen mehrere und andere einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel vorräthig zu haben, doch soll der Physicus in diesem

Fall genau darauf achten, daß dergleichen andere im Dispensatorium nicht befindliche simplicia oder composita nicht gemißbrauchet oder zu Quacksalbereyen verwendet werden. Auch hat jeder Physicus oder Arzt das Recht, von den Apothekern zu fordern, daß sie für seine Praxis sich dieses oder jenes neue oder in das hieländische Dispensatorium nicht aufgenommene einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel anschaffen. Allein man hofft von jedem Arzt oder Physicus, daß er dieses Recht nicht mißbrauchen und unnöthige oder zu vielerley dergleichen Arzeneymittel fordern werde; widrigenfalls, auf eingegangene Beschwerden, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe den unzeitigen Anmaßungen der Aerzte Schranken gesetzt werden sollen.

§. 4.

Die Apotheker sollen alle sauren, salzichten, fetten und ölichten Arzeneymittel nicht in kupfernen, messingernen, zinnernen, oder anderen dergleichen metallischen Gefäßen zubereiten, mischen oder receptiren; sie sollen Extracte, zumal diejenigen, welche erdichte Salze in sich halten, nicht in kupfernen oder messingernen Gefäßen, sondern in Gefäßen, die aus ächtem Zinn bestehen, oder in eisernen, die inwendig ächt verzinnt sind, zubereiten, und ihnen die gehörige Consistenz durch das Abdämpfen in gläsernen oder porcellainen Gefäßen geben.

§. 5.

Sie sollen die in ihre Apotheken einlaufenden Recepte oder Präscriptionen nach den Ingredienzien und nach dem Gewicht genau und pünctlich nach den Gesetzen der Kunst verfertigen; noch viel weniger sollen sie bey namhafter Strafe aus Eigennutz, oder weil sie das vorgeschriebene Mittel so eben nicht vorräthig haben, statt der verschriebenen oder verordneten Mittel, andere unterschieben

oder ſubſtituiren. Im Fall ein Ingredienz, welches verſchrieben worden, nicht vorhanden ſeyn ſollte, ſollen ſie ſolches ſogleich demjenigen, der das Recept verſchrieben, anzeigen.

§. 6.

Sie ſollen ihren Lehrpurſchen (Cap. XVII. §. 4.) die Verfertigung der Recepte nicht ohne beſonderem Nothfall andertrauen, und insbeſondere ſollen die Apotheker oder Proviſoren jedes Recept oder jede Präſcription, in welcher heftig wirkende Arzeneymittel verſchrieben ſind, damit nicht etwa durch Unwiſſenheit oder Unvorſichtigkeit gefehlet oder Schaden verurſachet werde, bey eigener Verantwortung deshalb, ſelbſt und mit der möglichſten Genauigkeit verfertigen.

§. 7.

Die Recepte ſollen in der Ordnung, in welcher ſie ankommen, ungeſäumt verfertiget werden. Jedoch ſollen diejenigen, unter welche der Arzt oder Wundarzt cito oder ſtatim geſchrieben hat, ohne allen Zeitverluſt gemacht und vorzüglich befördert werden; wenn der Apotheker auf irgend einem Recept ein oder mehrere Worte nicht völlig gut leſen oder verſtehen könnte, oder zweifelhaft ſeyn ſollte, was darunter verſtanden wird, oder wenn er vermuthet, es mögte irgend eine unrichtige Doſis beſtimmet oder ſonſt ein Fehler im Recept begangen ſeyn, ſo ſoll er das Recept ſogleich zurückſchicken, damit derjenige, ſo das Recept verſchrieben, alsbald die nöthige Auskunft geben möge.

§. 8.

Die Signaturen der Arzeneyen ſollen genau von dem Recept abgeſchrieben werden; wenn hierinn ein Fehler vorgegangen oder der Signatur-Zettel an die unrechte Arzeney gebunden worden,

den, so soll der Verfertiger derselben für jeden Uebertretungsfall wenigstens in einen Goldgulden Strafe genommen werden. Bey derselben Strafe soll der Apotheker auf jeden Signaturzeddel das Datum, wann er die Arzeney verfertiget, wenn es abgetheilte Pulver sind die Zahl der Dosen, und auch den Preis der Arzeney mit Zahlen schreiben, er mag sie gegen baare Bezahlung oder auf Rechnung verabfolgen lassen.

§. 9.

Es ist auch den Apothekern des hiesigen Landes bey drey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall auf das ernstlichste verbothen, irgend ein Recept zu verfertigen, das nicht von demjenigen, der es verschrieben hat, mit seinem Namen unterschrieben worden; deswegen ist der Apotheker aber nicht gehalten, jedesmal zu untersuchen, ob der Verschreiber des Receptes auch die Befugnis zur Praxis habe, es ist genug, wenn er nur den Namen und das Recept in sein Receptbuch §. 11. schreibt. „Werden Abschriften von Recepten oder ohnunterzeichnete Recepte in die Apotheken zur Verfertigung geschickt, so sollen die Apotheker untersuchen, ob geringe oder gemeine Leute das Recept schicken, ob es für einen wirklich krank darnieder liegenden Menschen bestimmt und ob es gehörig geschrieben ist; im Fall die Recept-Abschrift von gemeinen Leuten geschickt worden, und zum Gebrauch einer wirklich kranken Person bestimmt ist, oder wenn die Abschrift nicht orthographisch, noch deutlich oder in Rücksicht der verschriebenen Mittel widersinnig, heftig wirkend oder sonst bedenklich ist, welche Kenntnis und Einsichten man von jedem Herrn oder Provisor einer Apotheke erwarten kann, so soll er das Recept nicht verfertigen, sondern es zurückgeben. Sollte irgend eine Person vom Stande ein von dem Verschreiber nicht unterzeichnetes Recept in die Apotheke schicken, so kann es, in so fern die Zusammensetzung nicht höchstseltsam oder

ſonſt bedenklich iſt, zwar verfertiget werden; doch muß die Standesperſon, welche es ſchickte, ihren Namen unter das Recept ſchreiben; findet aber der Apotheker etwas bedenkliches in demſelben, ſo ſoll er das Recept mit Angabe ſeiner Bedenklichkeit zurückſenden. Wenn fremde oder auswärtige Unterthanen ohnunterzeichnete Recepte in die hieländiſchen Apotheken bringen, ſo können dergleichen Recepte, in ſo fern ſie nichts bedenkliches oder gefährliches enthalten, und deutlich und gehörig geſchrieben ſind, verfertiget werden; findet der Apotheker aber etwas bedenkliches oder gefährliches darinn, ſo erfordert die Pflicht der allgemeinen Menſchenliebe, daß dies Recept nicht verfertiget, ſondern vielmehr der Ueberbringer gegen deſſen Gebrauch gewarnet werde. Bey Recepten, die von auswärtigen von hieländiſchen Unterthanen conſulirten Aerzten verſchrieben und ohne Unterſchrift des Namens in die hieländiſchen Apotheken gebracht werden, ſoll es wie bey den Recept-Abſchriften gehalten werden. Ueberdies ſollen auch die nicht unterzeichneten und abſchriftlichen Recepte nie ohne Vorwiſſen des Herrn oder des verpflichteten Proviſors, von einem anderen Geſellen oder Lehrling verfertiget werden. Für jeden Uebertretungsfall dieſer angegebenen Vorſichtsregeln bey nicht unterzeichneten oder abſchriftlichen Recepten ſoll der Apotheker in drey Goldgulden Strafe genommen werden, und überdies auch für allen daher entſtehenden Schaden verantwortlich ſeyn. Auch ſoll der Apotheker, wenn oft und viel dergleichen Abſchriften oder nicht unterſchriebene Recepte einlaufen, dem Phyſicus Anzeige davon thun und ſoll er im Unterlaſſungsfall zur gehörigen Verantwortung gezogen werden.

§. 10.

Jeder hieländiſche Apotheker oder Proviſor ſoll ſich, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, und wenn er ſich dadurch von dergleichen Vergehungen nicht abhalten läſſet, bey

bey Verluſt ſeines Apotheker-Privilegiums, aller innerlichen oder äußerlichen Curarten, eigenmächtiger Diſpenſation der Arzeneyen und ärztlicher Beſuchung der Kranken ſchlechterdings enthalten. Verkauft oder giebt er eine Arzeney, ſie ſey im Handkauf (§. 13.) erlaubt oder nicht, blos auf Angabe des Zufalls oder der Krankheit, ſo fällt er gleicherweiſe in die oben beſtimmte Strafe und die Phyſici ſollen ein beſonderes Augenmerk auf die Quackſalbereyen der Apotheker richten und deren ernſtliche Beſtrafung mittelſt Anzeige der Contravenienten befördern; denn die Pfuſchereyen der Apotheker ſind deſto gefährlicher, weil ſie die Kranken ſelten beſuchen können, und ſich blos auf die Erzählung anderer meiſtens unverſtändiger Angehörigen oder Boten verlaſſen müſſen, und weil ſie ihre Pfuſchereyen geheimer und verdeckter treiben können.

§. 11.

Alle Apotheker ſollen wie die Kaufleute ein paginirtes Buch unter dem Namen Receptenbuch halten, in welches ſie alle Recepte nebſt dem Namen des Arztes oder des Verſchreibers derſelben oder des Bürgen dafür, oder desjenigen, der das Recept gebracht, und die Arzeney abgeholt hat, des Kranken und ſeines Wohnorts, das Datum und den Preis des Recepts ab- und einſchreiben müſſen, das Recept mag bezahlt oder auf Rechnung geſchrieben werden; dies Einſchreiben ſoll der Beſitzer der Apotheke oder der Proviſor thun, und es ſoll jedesmal an dem Tage geſchehen, wo das Recept verfertiget worden; für jedes Recept, welches der Phyſicus den folgenden Tag entweder gar nicht oder falſch eingeſchrieben findet, ſoll der Apotheker einen Goldgulden Strafe geben. Wird ein Recept von neuem gemacht, oder wiederholt, worzu aber der Apotheker immer ſchriftliche Verordnung des Arztes erhalten muß, ſo braucht nur unter dem gehörigen Datum bemerket zu werden: das Recept vom erſten Datum ſey ganz oder halb repe-

tiret worden. In dieses Receptenbuch muß der Apotheker auch alle namentlich geforderten heftig wirkenden Mittel, die zu irgend einem anderen Zweck als Arzeneygebrauch, aus der Apotheke geholet werden, und vorzüglich alle Gifte mit dem Namen der Käufer, dem Datum, dem Namen der Person die sie abgeholt, oder wodurch sie der Apotheker hingeschickt, das Gewicht und der angegebene Zweck oder Gebrauch derselben, bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, mit Beziehung auf die zu numerirende und wohl aufzubewahrende Verabfolgungs-Scheine (§. 12.) einschreiben. Dies Receptenbuch muß bey jeder Visitation vorgeleget werden, auch ist der Apotheker schuldig, es den Medizinalräthen und auch seinem vorgesetzten Physicus so oft einsehen zu lassen, als sie es verlangen; hingegen darf derselbe es anderen Personen, selbst auch nicht den Wundärzten vorzeigen oder einsehen lassen; jedoch ist es ihm nachgelassen, wenn Aerzte oder Wundärzte ihre eigenen Recepte nachsehen wollen, ihnen die Seiten aufzuschlagen, wo diese Recepte stehen, und ihnen alsdann dieselbe einsehen zu lassen. Wenn jemand anders etwas darinn nachgeschlagen haben will, so muß dies durch den Physicus oder durch den Apotheker selbst geschehen. Eben so darf der Apotheker ohne besonderen Befehl oder Erlaubnis Unserer Vormundschaftlichen Regierung keinem Arzt oder Wundarzt von den von einem anderen Arzt oder Wundarzt verschriebenen Recepten eine Abschrift nehmen lassen oder selbst geben.

§. 12.

Bey dem Verkauf offenbarer Gifte, die sich im Dispensatorium und in der Taxe durch cursiven Druck auszeichnen, soll jeder Apotheker höchstvorsichtig zu Werke gehen; er soll bey schwerster Strafe an Geld oder am Leibe für jeden Uebertretungsfall an Niemanden Gift verkaufen, es sey denn daß es von einem hieländischen

Arzt

Arzt oder Amtswundarzt, welche alsdann für den rechtmäßigen Gebrauch deſſelben haften müſſen, mit ſeines Namens Unterſchrift verſchrieben oder verlangt würde, oder daß die Perſon, welche es fordert, ein Künſtler oder Handwerker, der das Gift zu ſeinen Kunſt- oder Handwerksgeſchäften braucht, die auch dem Apotheker wohl bekannt wären, und ihm über den Empfang des Gifts einen Schein aushändigte, worinn das Datum, das Gewicht und der Gebrauch des Gifts beſtimmet ſeyn muß; wollte ein Bürger oder ein Landmann Gift aus der Apotheke haben, ſo muß derſelbe dem Apotheker einen von ſeiner competenten Obrigkeit ausgeſtellten und mit dem öffentlichen Siegel unterzeichneten Schein bringen. An unbekannte oder fremde Perſonen darf der Apotheker kein Gift bey oben angegebener Strafe geben; eben ſo wenig darf er auch für bekannte Perſonen und gegen einen Schein, Gift an Dienſtboten, Kinder oder andere dergleichen Perſonen verabfolgen laſſen, ſondern derjenige, ſo es verlangt, muß es ſelbſt abholen, oder der Apotheker iſt gehalten, es ihm durch eine ſichere Perſon zuzuſchicken. Auch ſoll der Apotheker oder Proviſor das Gift jedesmal ſelbſt wohl einpacken, verſiegeln und auf das Päckchen mit großen Buchſtaben Gift ſchreiben.

§. 19.

Es bleibt den Apothekern zwar der ſogenannte Handverkauf unſchädlicher Arzeneymittel erlaubt, und es ſollen zu dem Ende alle dergleichen Mittel, welche aus der Hand oder ohne Recept auf bloßes Fordern oder Verlangen einer Perſon verabfolget werden dürfen, in dem Diſpenſatorium mit einem □ bezeichnet werden; alle übrigen Mittel oder Arzeneyen darf der Apotheker nie ohne Recept (§. 9.) und insbeſondere die Schlafmachenden Mittel nicht an Hebammen, Kinderwärterinnen oder Säugammen verabfolgen laſſen. Würde aber irgend ein Künſtler oder ein Handwerker eine Apothe-

ker-

kerwaare nicht zum Arzeneygebrauch sondern zur Anwendung in seinen Kunstgeschäften oder Gewerbe aus der Apotheke fordern, so darf ihm zwar solche, wenn er ein bekannter Mann ist, und der Gebrauch dieses Mittels für sein metier, und daß er solches treibe, dem Apotheker wissend ist, verkauft und gegeben werden; allein der Name des Käufers, des Mittels und das Gewicht desselben muß bey zwey Goldgulden Strafe in das Receptenbuch (§. 11.) eingeschrieben werden.

§. 14.

In Fällen, wo gegen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Kranken auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte, Arzeneyen verordnet und verfertiget werden, soll der Apotheker, der Provisor, die Gesellen und Lehrlinge, die genaueste Verschwiegenheit beobachten. Ueberhaupt wird hiemit den Apothekern auf das ernstlichste verboten, die in ihre Apotheke einlaufenden Recepte von anderen Personen, auch nicht einmal von anderen Aerzten oder Wundärzten, die Medizinalräthe und den Physicus ausgenommen, einsehen und viel weniger Abschriften davon nehmen zu lassen.

§. 15.

Die Apotheker sollen sich alle Mühe geben, mit allen zur Medizinalverfassung gehörigen Personen in guter Eintracht zu leben, den Aerzten und insbesondere den Medizinalräthen und dem Physicus alle Achtung und Folgsamkeit beweisen, sich streng alles Critisirens oder Tadelns der Recepte enthalten, sich den Apothekervisitationen des Landphysicus, eines committirten Medizinalraths, oder des Physicus zu jederzeit unterwerfen, und ihm, so wie auch jedem Arzt, jedes Mittel, das derselbe untersuchen oder prüfen will, dies willig vorzeigen, ihm das Laboratorium, die Materialiengkammer, den

Kräu-

den Kräuterboden ꝛc. öfnen, und ihre Bücher, Cap. XV. §. 2. und 11. zur Einsicht vorlegen. Auch sollen die Apotheker keine heimlichen Künstgriffe oder Bestechungen anwenden, um sich widerrechtliche Protectionen, Empfehlungen, oder Nachsichten gegen Fehler, Mängel oder Vergehungen zu verschaffen; noch viel weniger sollen sie einen Arzt oder Wundarzt in Gesellschaft nehmen, oder ihm in Waaren und Materialien gleichen Gewinn oder Verlust gestatten dürfen. Die Apotheker sollen unter einander einträchtig und in wechselseitigem Zutrauen leben, keiner soll dem anderen etwas verkleinerndes oder ehrenrühriges nachreden, sondern, wenn er wichtige Fehler oder Vergehungen eines anderen Apothekers erfähret oder wahrnimmt, selbige nebst den gehörigen Beweisthümern, dem Physicus, der competenten Obrigkeit oder selbst auch Unserer Vormundschaftlichen Regierung zur Untersuchung anzeigen. Sie sollen sich auch

§. 16.

eines ordentlichen und moralischen Lebenswandels befleißigen, sich vor Trunkenheit und andere sittliche Fehler hüten, Tag und Nacht willig und bereit seyn Arzeneyen wegzugeben, oder die eingeschickten Recepte zu verfertigen, sich des Ausforschens und Fragens nach den Umständen und Zufällen der Kranken enthalten, alle ekelhaften, unreinen Gewohnheiten bey dem Receptiren oder Arzeneyenweggeben z. E. das Kauen der Stöpsel, das Anhauchen der Fläschen, das Ausstreichen der Gefäße mit den Fingern ꝛc. vermeiden. Sie sollen

§. 17.

sich durch fleißige Lesung naturkündiger, botanischer, pharmäzeutischer und chemischer Schriften, durch eigene oder anderer nachgearbeitete Versuche, durch Anlegung eines herbarii vivi

und durch Rathfragen der Aerzte bey ihnen aufstossenden Zweifeln und bey ungewöhnlichen unter der Zubereitung chemischer Arzeneymittel vorfallenden Erscheinungen oder Wahrnehmungen täglich mehr Kenntnisse und Einsichten zu erwerben und ihre Geschicklichkeiten noch mehr zu vervollkommnen suchen.

§. 18.

Die Apotheker sollen sich bey Verkaufung oder Berechnung der Arzeneyen oder der verfertigten Recepte (die Berechnung der für arme Kranke abgegebenen Arzeneyen ausgenommen, welche sie nach ihrer eigenen Erklärung um den vierten Theil wohlfeiler geben) genau nach der bekannt gemachten Apotheker-Taxe richten, die Arzeneyen oder Recepte weder höher, noch um sich mehreren Abgang zu verschaffen, oder zum Nachtheil eines andern Apothekers geringer, als in der Taxe bestimmet ist, verkaufen oder in Rechnung bringen. Bey Berechnung oder Verkaufung solcher Arzeneyen, die nicht im Dispensatorium, folglich auch nicht in der Taxordnung befindlich sind, sollen sie die Billigkeit obwalten lassen, und Niemanden übertheuren. Da die Einkaufungspreise verschiedener Arzneywaaren, die in der Apothekertaxe zur Nachricht des Publikums hinführo mit einem † bezeichnet werden sollen, öfters steigen oder fallen, so sollen die Apotheker zur Beförderung ihres eigenen Bestens alle Jahre und jedesmal wenigstens sechs Wochen vor Michaelis dem Landphysicus nebst beygelegten Preiscourants diejenigen Arzeneyen anzeigen, welche im Einkaufspreis eine Veränderung erlitten haben, und zugleich ihre Vorschläge beyfügen, in wie weit der Preis dieses oder jenes Arzeneymittels abgeändert werden könne. Hiernach wird der Landphysicus nach Maasgabe des Abschnitts I. Cap. IV. §. 6. dieser Medizinalordnung seine Vorschläge zur Revision der Apotheker-Taxe jedes Jahr an Unsere Vormundschaftliche Regierung einschicken, welche darüber entscheiden

den und die Revision zur allgemeinen Nachricht in das Intelligenzblatt abdrucken lassen wird. Auch wollen Wir, daß das zeithero gewöhnliche Neujahrsgeschenke der Apotheker, an Aerzte, obrigkeitliche Personen und an die Kunden, um den Apothekern, welche hinführo ihre Waaren streng nach der genau berechneten Taxe verkaufen müssen, alle überflüßigen Ausgaben zu ersparen, und die Aerzte von dem möglichen Verdachte zu befreyen, als könnten sie den Apothekern dieses Geschenks wegen unbillige Nachsicht oder unstatthafte Gefälligkeiten angedeyen lassen, in Zukunft gänzlich abgeschaft seyn und unterbleiben soll.

§. 19.

Jeder Apotheker soll gehalten seyn, dafür zu sorgen, daß jederzeit, auch Sonn- und Festtags, ein gehöriger Receptarius in der Officin zugegen sey. Auch darf der Apotheker oder der Provisor weder bey Tag noch bey Nacht ohne Vorwissen des Physicus verreisen; es sey denn wo beyde, Herr und Provisor, verpflichtete Verwalter der Apotheke sind, und dem einen also die Befugnis zu verreisen zustehet.

Sechzehntes Capitel.

Von den Visitationen der hierländischen Apotheken.

§. 1.

Damit die Apotheker des hiesigen Landes den Zweck der, ihnen ertheilten Privilegien nicht verabsäumen und genöthiget sind, sich beständig zu bestreben, die ihnen in dieser Medizinal-Ordnung vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen und insbesondere die Arzeneymittel zu jeder Zeit ächt und von gehöriger Güte vorräthig zu haben und zu dispensiren: so soll außer den von Unserer Vormundschaftlichen Regierung zu veranlassenden General-Visitationen alljährlich

jede Apotheke von dem ihr vorgesetzten Physicus in Beyseyn der Obrigkeit untersucht und visitiret werden.

§. 2.

Alljährlich im Herbst soll also jeder Physicus die Apotheken seines Physicats Distrikts unvermuthet und ohne daß der Apotheker zuvor irgendeine Nachricht davon erhält, in Beyseyn der Ortsobrigkeit pflichtmäßig untersuchen und visitiren, und dabey auf folgende Untersuchungspunkte Rücksicht nehmen und in seinem alsobald an die competente Obrigkeit über die Visitation zu erstattenden Bericht anzeigen:

1) Wer der Besitzer der Apotheke sey? ob er die Apotheke selbst besorge? oder ob ihr, mit ihm zugleich oder ohne seine Mitwirkung, in der Kunst ein Provisor vorstehe? und wie dieser sich nenne, und wie lange er schon der Apotheke vorgestanden? ob noch mehr Gesellen darinn conditionirte und ob sie vom Physicus examiniret sind, weshalb er sich der Atteste vorzeigen lassen, und wenn diese nicht ertheilt, oder sonst etwas daben zu erinnern wäre, das nöthige hierüber im Bericht anführen muß. Ob Lehrlinge vorhanden, und wie sie heißen, und wie lange sie schon in der Lehre gestanden. Zugleich soll der Physicus auch diese Lehrlinge prüfen: ob sie eine leserliche Hand schreiben, ob sie lateinisch verstehen und einige Vorschriften aus dem Dispensatorium verdeutschen können, und wie ihre Kenntnisse in der Apothekerkunst beschaffen sind?

2) Soll der Physicus nachsehen, ob das Dispensatorium, die Apothekertaxe, nebst ihren jährlichen Revisionen, die Medicinalordnung und die nach derselben herausgekommenen das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen, wie auch die Jahrgänge des Intelligenzblatts von folgendem Jahre an vorhanden sind, und gehörig aufbewahret werden? Er soll sich auch das Defectenbuch und das Receptenbuch vorlegen lassen und prüfen, ob diese Bücher gehörig

gehörig und ordnungsmäßig nach dem Innhalt dieser Medizinal Ordnung Abschn. II. Cap. XV. §. 2. und 11. geführt und besorgt werden. Außerdem soll er noch nachsehen, ob in der Apotheke, wenn sie zu den Hauptapotheken gehöret, ein illuminirtes Kräuterbuch, und welches vorräthig ist? und ob sowohl in den Haupt- als auch in den kleineren Apotheken auch ein herbarium vivum gesammlet und gehörig unterhalten wird, und welche Bücher zum Nachlesen vorhanden sind?

3) Soll der Physicus die Beschaffenheit des Laboratoriums nebst Zubehör, der Materialienkammer und des Kräuterbodens in Augenschein nehmen.

4) Soll derselbe die Officin nach ihrem äußern Zustand, in Ansehung des Raums, der Lage, der Reinlichkeit und der Ordnung untersuchen, sich genau erkundigen, ob Brandtewein oder Aquavit ꝛc. in der Officin verschenkt wird, und auch darauf Obacht haben, ob die bedenklichen metallischen Aufbewahrungsgefäße abgeschaft, und an deren Stelle andere von Erde, Glas oder Porcellain gebraucht werden, und ob die Waagen, Löffel, Mörsel, Gewichte, nach Cap. XIII. §. 4. beschaffen sind, und ob die Gifte nach §. 5. Cap. XIII. besonders und in sorgfältigem Beschluß des Herrn oder Provisors aufbewahret werden.

5) Soll der Physicus nachsehen, ob in den Hauptapotheken alle in dem Dispensatorium verzeichneten einfachen und zusammengesetzten oder zubereiteten Mittel, und in den kleineren Apotheken ob die im Dispensatorium mit ⊙ bezeichneten Mittel vorräthig sind, auch soll er Nachfrage halten, ob die Besitzer oder die Vorsteher oder Provisoren der kleineren Apotheken die chemischen Arzeneyen selbst verfertigen und sich ihre Zeugnisse darzu darthun lassen. Zugleich hat er sich auch zu erkundigen, ob der Apotheker noch andere Mittel als die in dem Dispensatorium verzeichneten führe und welche und aus welcher Ursache oder zu welchem Zweck.

6) Hierauf soll derselbe untersuchen: ob alle vorräthigen Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen, Saamen ꝛc. von gehöriger Aechtheit und Güte, und ob sie nicht veraltet oder auf eine andere Art unbrauchbar geworden sind? Findet er, daß die hier im Lande wachsenden Kräuter, Wurzeln, Blumen, Saamen ꝛc. veraltet und unbrauchbar geworden, so ist er verbunden, selbige sogleich vor seinen Augen ins Wasser werfen zu lassen; sind aber ausländische Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen ꝛc. veraltet, angegangen oder zerfressen: so soll er selbige, jede Gattung einzeln, in Paquete packen lassen, und jedes Packt, bis auf weitere Verordnung, mit seinem Physicatssiegel versiegeln, in beyden Fällen die Apotheker aber anweisen, die fehlerhaften Stücke durch ächte und brauchbare sogleich zu ersetzen.

7) Auch soll er die gebräuchlichsten Mittelsalze, die Quecksilber und Spießglas-Zubereitungen, die flüchtigen Salze, die ätherischen Oele, die versüßten Geister, und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen noch mehrere chemische Arzeneymittel nach den Regeln der Kunst prüfen, ob sie ächt, gehörig zubereitet und nicht verunreiniget sind, insbesondere soll er auch die Extracte untersuchen, ob sie in kupfernen Gefäßen zubereitet worden und daher Kupfer erhalten? Jede dergleichen Arzeney, die er durch seine Prüfung unächt oder verfälscht befunden, soll er, damit sie nicht zum Nachtheil der Kranken in der Zwischenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung mit seinem Physicatssiegel versiegeln. In den kleineren Apotheken hat er sich von den vorgefundenen unächten oder verunreinigten präparirten oder chemischen Arzeneyen angeben zu lassen: ob sie der Herr oder der Provisor der Apotheke selbst verfertiget habe? oder sich die Hauptapotheke namhaft machen zu lassen, woraus; und die Zeit, wenn man solche erhalten habe?

8) Un-

8) Ueberhaupt soll der Physicus die Aechtheit und Güte auch anderer, in num. 6. und 7. nicht benannten, aber doch nach Maasgabe des Dispensatoriums in den Apotheken befindlichen Arzeneymittel, z. E. Moschus, Biebergeil, die Essige, Tamarinden, die Manna, das Quajaharz u. d. gl., entweder durch den Augenschein oder durch künstliche Prüfung untersuchen, und welche er unächt oder verfälscht findet, außer Gebrauch setzen und versiegeln. Auch soll er nachsehen, ob die zum innerlichen Gebrauch vorräthigen Pulver fein genug sind, und ob die gewürzhaften oder flüchtigen Arzeneymittel gehörig aufbewahret, und vor der Verdünstung gesichert werden.

9) Will ein Apotheker oder Provisor die Unächtheit, Verfälschung oder Verunreinigung irgend eines, durch die Prüfung oder durch den Augenschein unächt oder schlecht befundenen Arzeneymittels nicht zugestehen: so soll der Physicus eine hinreichende mit des Apothekers Pettschaft versiegelte Portion von diesem strittigen Heilmittel, dessen Dispensation er einstweilen untersagt, und durch Versiegelung des Vorraths mit dem Physicatssiegel verhindert, seinem Bericht anschließen, worauf demnach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe, hierüber entschieden werden soll.

10) Endlich soll er die Apotheker auch befragen, ob sie Ursache zu haben glauben, sich über irgend etwas zu beschweren, und über ihre Beschwerden und deren Grund gutachtlich berichten.

§. 3.

Unsere Vormundschaftliche Regierung soll nach Ermessen der Umstände und Zeit, oder so bald Beschwerden es erfordern, eine Generalvisitation aller oder einiger oder nur allein derjenigen Apotheke, über welche Beschwerden eingegangen und von der Ortsobrigkeit nicht gehörig abgestellt worden sind, durch den Land-

phy-

physicus oder durch einen darzu zu committirenden Medizinalrath in Beyseyn sowohl der Ortsobrigkeit als des Physicus und nach der im vorigen §. ertheilten Vorschrift vornehmen, und sich über den Befund der untersuchten Apotheken von dem Landphysicus oder dem committirten Medizinalrath einen besonderen umständlichen Bericht erstatten lassen, und alsobald zu Abstellung der vorgefundenen Mängel das nöthige verfügen.

Siebzehntes Capitel.

Von der Annahme, Unterricht, Losprechung, und der Behandlung der Apotheker-Lehrlinge.

§. 1.

Kein hierländischer Apotheker darf einen Lehrling der Apothekerkunst annehmen, welcher noch nicht volle funfzehen Jahre alt und ehe derselbe dem Physicus des Orts vorgestellt und von diesem einen genehmigenden Prüfungsschein erhalten hat. Der Physicus soll den ihm zum Apothekerlehrling vorgestellten jungen Menschen, welcher ihm jedesmal auch ein glaubwürdiges Zeugnis seines Alters vorzeigen muß, pflichtmäßig prüfen: ob er die nöthigen Verstandsfähigkeiten besitze? ob er die gehörigen Kenntnisse der lateinischen Sprache inne habe und ob er eine deutliche, leserliche Hand schreibe? Findet der Physicus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben untersagen, und der Apotheker soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen. Hat aber der Physicus nichts gegen die Annahme desselben einzuwenden; so soll er demselben einen Prüfungsschein einhändigen, und der Apotheker kann ihn alsdenn in die Lehre nehmen.

§. 2.

Jeder Apotheker ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, dem in seinen Unterricht oder in die Lehre genommenen jungen Menschen die Kenntniß der rohen oder einfachen Arzeneymittel, sowohl nach ihren Kennzeichen als nach ihren Bestandtheilen beyzubringen, ihn in den Anfangsgründen der Chemie zu unterrichten, ihm die nöthigen Regeln bey Verfertigung der Recepte und bey Bearbeitung der chemischen Arzeneymittel zu geben, ihm die pharmazevtischen Processe zu erklären und ihn zu Lesung guter chemischer, pharmazevtischer, botanischer und naturkundiger Schriften anzuhalten, kurz alles anzuwenden, um aus dem Lehrling einen brauchbaren Gesellen zu erziehen. Der Lehrherr soll seinen Lehrling nicht zu harten oder der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten anhalten, noch vielweniger ihn durch Anbefehlung häuslicher Geschäfte oder Feld- und Gartenarbeiten im Lernen hindern oder vernachläßigen. Der Physicus des Orts soll auf die Erziehung und den Unterricht des Apothekerlehrlings ein wachsames Auge haben, und den Lehrherrn, welcher seiner Lehrpflicht nicht nachkömmt, warnen, und wenn diese Warnungen fruchtlos bleiben sollten, die Vernachläßigungen oder die Fehler desselben der competenten Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen. Sollte der Lehrherr vor geendigtem Unterricht seines Lehrlings versterben; so soll der nachfolgende Besitzer, oder dessen Provisor verbunden seyn, den Lehrling beyzubehalten und dessen Unterricht gehörig fortzusetzen.

§. 3.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden, und losgesprochen oder zum Gesellen erkläret werden soll, so muß der Lehrherr dies vorher dem Physicus anzeigen, und dieser ist verbunden, den Lehrling über seine erlernten Kenntnisse in Gegenwart des Lehrherrn und des Provisors zu prüfen: ob er die rohen Arzeneymittel

kenne und zu unterscheiden wisse? ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmazeutischen Chemie inne habe, und ob er gehörig receptiren könne? Findet der Physicus, daß der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so soll er demselben einen Prüfungsschein darüber ausstellen, und der Lehrherr kann ihm hierauf einen förmlichen Lehrbrief ausfertigen, welchen aber der Physicus mit unterzeichnen soll. Hat aber der Lehrling noch nicht die erforderlichen Kenntnisse erlernt, so soll ihm der Prüfungsschein versagt, und die Ursachen seiner Unwissenheit untersucht, und nach dem nun die Schuld an dem Lehrherrn oder an dem Lehrling liegt, von der Obrigkeit verfügt werden: ob und unter welchen Bedingungen der Lehrherr den Unterricht solchergestalt fortsetzen soll, daß der Lehrling in dem folgenden Examen richtig befunden werde.

§. 4.

Der Herr oder Provisor der Apotheke darf den Lehrling, nachdem derselbe die nothwendigen Vorerkenntnisse erlernt, zwar die leichten und nie heftig wirkenden Recepte verfertigen lassen, aber deren Verfertigung ihm nie allein anvertrauen, sondern jedesmal dabey gegenwärtig seyn, und Obacht haben, daß der Lehrling bey dem Receptiren nicht irgend einen Fehler begehe. Will der Lehrherr oder Provisor dem Lehrling die Verfertigung der leichteren und minderwichtigen Recepte ohne Aufsicht anvertrauen, so soll er ihn zuvor von dem Physicus prüfen lassen: ob er die zum Receptiren nöthigen Kenntnisse und Fertigkeit besitze; aber auch im Fall der Physicus ihn zur Verfertigung dieser Recepte fähig findet, soll der Lehrherr oder der Provisor gehalten seyn, ihn zur Verfertigung der Recepte nach Cap. XV. §. 4. 5. 7. 8. 9. dieser Medizinalordnung von der Obrigkeit verpflichten zu lassen, und für jeden Fall, wo er ihm bedenkliche, schwerere oder wichtigere Recepte anvertrauet,

und auch für des Lehrlings richtige Beurtheilung, welches Recept leicht oder welches bedenklich sey, selbst verantwortlich seyn, am wenigsten aber darf er ihm erlauben, heftigwirkende oder Gift enthaltende Recepte zu verfertigen, oder selbst Gifte wegzuwiegen, oder zu verkaufen, und im Uebertretungsfall soll er in verhältnismäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden.

Achtzehntes Capitel.

Von Anordnungen der Geburtshelfer, von den Eigenschaften und der Prüfung derselben.

§. 1.

Bey Anordnung der Physiker und der Amtschirurgen Abschn. II. Cap. III. und Cap. IX. §. 2. ist schon Fürsorge geschehen, daß die hiesige Grafschaft hinführo keinen Mangel an geschickten Geburtshelfern leide und Wir wollen, daß Unsere Vormundschaftliche Regierung bey jeder Besetzung der Physicats- und Amtschirurgicatsstellen auf den Innhalt des Cap. III. und Cap. IX. genaue Rücksicht nehme und ohne besondere wichtige Ursachen, in welchem Fall jedoch der Physicats-Distrikt schon mit einem Geburtshelfer versehen seyn muß, nie eine Ausnahme davon mache.

§. 2.

Jeder Arzt oder Wundarzt, der sich mit der Geburtshülfe abgeben will, muß von gesunder, starker, und nicht gebrechlicher Leibesbeschaffenheit seyn, gute Sinne, feines Gefühl und eine schlanke feste Hand haben, auch über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen nach Maasgabe des Cap. III. §. 4. und des Cap. IX. §. 4. geprüft, und zur Ausübung der Geburtshülfe bey schweren Fällen tüchtig befunden worden seyn. Bey Geburtshelfern, welchen zu-

gleich eine Physicats- oder Amtschirurgicatsstelle anvertrauet wird, wird nach Innhalt der oben angeführten Capitel diese Prüfung mit der Prüfung ihrer Physicats- oder Amtschirurgicats-Kenntnisse verbunden; wollte aber ein Arzt, Medizinalchirurgus oder ein blos concessionirter Wundarzt die Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen ausüben, so muß derselbe entweder bey seiner Anmeldung zum Examen nachsuchen, daß dieses darauf erstrecket werde, oder in der Folge um die Erlaubnis dazu bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung anhalten, und sich einer besonderen Prüfung seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Entbindungskunde vor einer darzu verordneten Regierungs-Commission unterwerfen, nach deren Erfolg ihm denn die Erlaubnis zugestanden, oder abgeschlagen werden wird.

§. 3.

Jeder Geburtshelfer, auch wenn er Physicus oder Amtschirurgus ist, soll auch insbesondere über das Cap. XIII. dieser Medizinal-Ordnung vereidiget, und ihm demnächst von Unserer Vormundschaftlichen Regierung ein Erlaubnisschein darüber ausgestellet, und den Aemtern und Magistraten desjenigen Districts, wo er wohnt, zur Nachachtung mitgetheilt, und zur Nachricht für das Publikum im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Neunzehntes Capitel.

Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer.

§. 1.

Ein Geburtshelfer soll sich eines sittsamen, ordentlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, mit jedermann und insbesondere mit allen Medizinalpersonen friedlich und einträchtig leben,

den

den anderen Geburtshelfern nichts übels nachreden, sich aller Scharlatanerey und Prahlerey enthalten, und wenn er überzeugt zu seyn glaubt, daß irgend ein Geburtshelfer Fehler begeht, welche dem öffentlichen Gesundheitswohl nachtheilig sind, die Anzeige davon auf die Art thun, welche Abschn. II. Cap. II. §. 1. den Aerzten vorgeschrieben ist. Er soll

§. 2.

den Hebammen mit Güte und ohne Geringschätzung begegnen, jede Gelegenheit benutzen, ihre Kenntnisse zu berichtigen oder zu erweitern, kleine unbeträchtliche von ihnen begangene Fehler zwar nicht geradezu übersehen, sondern sie ihnen mit Freundlichkeit und ohne großes Aufsehen bemerklich machen, erklären und für die Zukunft untersagen; hingegen soll er beträchtliche, auf die Gesundheit und das Leben einen wichtigen Einfluß habende Kunstvergehungen der Hebammen, ungesäumt, nebst den gehörigen Beweisthümern anzeigen. Eben so soll er es gehörig anzeigen, wenn er findet, daß die Hebammen in Ausübung der Geburtshülfe die ihnen vorgeschriebenen Gränzen Cap. XXI. §. 9. 10. 12. 13. überschreiten, oder wenn durch das Zaudern der Hebammen, den Geburtshelfer zur rechten Zeit zu rufen, die Mutter oder das Kind gelitten hat.

§. 3.

Ein Geburtshelfer ist gehalten, die zur Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen nöthigen Werkzeuge von gehöriger Vollkommenheit vorräthig zu haben, und sie beständig rein und sauber zu erhalten. Er ist verbunden

§. 4.

sich jedesmal, wenn er zu einer Kreißenden gerufen wird, es sey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, sogleich ein-

zuſtellen, und nach gehöriger Unterſuchung ſeine Hülfsleiſtung nach den ſicherſten Grundſätzen der Kunſt, ohne abergläubiſche oder überflüßige Ceremonien, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen muthvoll, aber ohne Verwegenheit anzuwenden. Er ſoll zwar jedesmal ſeinen Inſtrumentenvorrath mit ſich nehmen, jedoch aber ohne die äußerſte Noth kein Hebammenwerkzeug anwenden, und ſelbſt in dieſem Fall es allemal vor den Augen der Gebährerin zu verbergen ſuchen.

§. 5.

Nach vollendeter Hülfsleiſtung ſoll er Obacht haben, daß der Mutter und dem Kinde die nöthige Sorgfalt angedeihe und in Rückſicht des erforderlichen Verhaltens, der Hebamme, den Verwandten oder der Wärterin die nöthigen Vorſchriften und Rathſchläge ertheilen, und im Fall der Kindbetterin oder dem Kinde eine Unpäßlichkeit oder Krankheit zuſtoßen ſollte, wofern ihm die innerliche ärztliche Praxis nicht erlaubt iſt, nicht ſelbſt Arzeneyen verordnen oder geben, ſondern Sorge tragen, daß frühzeitig ein ordentlicher Arzt zu Hülfe gerufen werde, und dieſem, wenn er es verlangt, eine umſtändliche Nachricht vom Verlauf des Entbindungsgeſchäftes mittheilen. Iſt der Geburtshelfer zugleich Amtswundarzt und wohnt die Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt, ſo muß er, im Fall einer Krankheit der Kindbetterin oder des Kindes die Cap. X. §. 9. 10. 11. 12. 13. verordneten Verfügungen befolgen.

§. 6.

Den Geburtshelfern liegt auch die Abſchn. II. Cap. II. §. 7. den Aerzten, und Cap. VII. §. 5. den Wundärzten vorgeſchriebene Pflicht der Verſchwiegenheit ob, ſie insbeſondere ſind alſo gehalten, Krankheiten oder Gebrechen des Leibes, welche ſie bey den Gebährenden wahrnehmen ſollten, genau zu verſchweigen.

§. 7.

§ 7.

Wenn einem Geburtshelfer ein Gebährerin entweder während oder kurz nach der Entbindung verstirbt, so soll er eben so wie die Aerzte Abschn. II. Cap. II. §. 17. und Wundärzte Cap. X. §. 20. den Hinterbliebenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort der Verstorbenen und mit Angebung der ihm wahrscheinlichen Ursache des Todes aushändigen. Eben so ist er auch gehalten, wenn ein Kind tod gebohren, oder sogleich nach der Ausgeburt verstorben ist, einen solchen Zeddel mit Benennung des Geschlechts, der Eltern des Kindes und der vermuthlichen Ursache des Todes auszuhändigen.

§. 8.

Wenn ein Kind tod zur Welt gebracht wird, und keine deutliche Spuren der Fäulniß an ihm gefunden werden, so soll der Geburtshelfer auf seinen Eid gebunden seyn, er mag bey der Ausgeburt zugegen seyn oder erst hernach gerufen werden, sogleich alle gehörigen Rettungsmittel, um das Kind ins Leben zurückzubringen, sorfältig und anhaltend genug anzuwenden, und im Fall er diese Pflicht vernachläßigte, in nachdrückliche Strafe genommen werden.

§. 9.

Wenn eine Gebährerin im Kreißen und ohne von einem Kinde entbunden zu seyn, oder wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monath ihrer Schwangerschaft fortgerückt ist, so soll jeder Geburtshelfer sogleich, es sey Tag oder Nacht, in oder ausserhalb des Orts, sobald er davon Nachricht erhält, auf seine Pflicht gehalten seyn, zu jeder Stunde die Rettung der Frucht nach den Gesetzen der Kunst zu versuchen. In dergleichen Fällen liegt aber dem Gebutshelfer vorerst die Pflicht ob, sich von dem vollkommenen Tode der Mutter zu überzeugen; insbesondere muß er bey

Schwan-

Schwangern oder Gebährenden, die an solchen Zufällen oder Krankheiten erblasset sind, bey welchen zufolge der Erfahrung oft Asphyxie oder Scheintodt statt findet, z. E. bey Ohnmachten, Schlag- oder Steckflüssen, bey Blutstürzungen, Hysterie und Mutterzufällen, bey Zuckungen und Krämpfen, bey im Wasser oder durch einen Fall oder Sturz Verunglückten, bey Erstickten, Erfrornen, Erhängten ꝛc. sich durch genaue und vollständige Untersuchung des Athemhöhlens, des Pulsschlags, der natürlichen Wärme, der Augen und der Reitzbarkeit der Unterkiefermuskeln und auch durch die augenblickliche Anwendung der Erweckungsmittel, z. E. des in die Nase, vermittelst Röllchen von Papier, oder im Mund auf Zucker gebrachten Salmiakgeistes, des aufgelegten Meerrettigs, oder der scharfen Senfpflaster ꝛc. gewisse Ueberzeugung von dem wahren Todt der Erblaßten zu verschaffen suchen. Sobald er aber durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen auf den wahren Tod der Mutter mit höchster Wahrscheinlichkeit schließen kann, soll der Geburtshelfer alle seine Kunstkenntnis anwenden, die Frucht entweder vermittelst der Zange, oder vermittelst der Wendung durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung des mütterlichen Leichnams zur Welt zu bringen, und nur dann zu einer wichtigen Operation schreiten, wenn er durch Untersuchung der Geburtswege und der Frucht überzeugt ist, daß die Heraushohlung der Frucht ohne Operation nicht statt finden könne; alsdenn soll er wohl überlegen, ob im vorliegenden Fall der Schoosbeintrennung oder dem Käyserschnitt zur Erreichung des Endzwecks der Vorzug zu geben sey, und zu welcher Operation er sich alsdenn entschließt, so soll er selbige allemal auf die behutsamste Weise und eben so vorsichtig verrichten, als wenn die Mutter noch lebendig wäre. Nach verrichteter Operation, die Frucht mag lebendig oder tod herausgeholet seyn, soll er alle weitere Untersuchungen und Betrachtungen der inneren Geburtstheile vermeiden, einen gehörigen Verband anlegen, und den operirten

Leich-

Leichnam noch wenigstens 48 Stunden als scheintodt behandeln. Eben so soll auch der Leichnam behandelt werden, wenn die Frucht noch durch die natürlichen Wege zur Welt gebracht worden ist. Wäre die durch ein geschicktes accouchement forçé oder durch die Operation entbundene Frucht tod: so soll sie der Geburtshelfer nach dem obigen §. 8. durch die gehörigen Rettungsmittel ins Leben zu bringen suchen. Wenn ein Geburtshelfer entweder verabsäumt bey einem solchen Fall zeitig zu Hülfe zu eilen, oder sich bey dem Rettungsgeschäfte der verschlossenen Frucht oder bey der zur Erhaltung der Mutter nöthigen Behutsamkeit irgend etwas zu Schulden kommen lässet, so soll er nach vorgängiger genauester Untersuchung in exemplarische Strafe genommen werden. Wäre aber der Todesfall einer Schwangeren so beschaffen, daß über deren vollkommenen Tod nicht der mindeste Zweifel statt finden könnte z. E. bey einer absolut tödtlichen Verwundung oder einem entschieden gewiß tödtlichen Verunglücken, so ist die Beobachtung der oben anbefohlenen Vorsichtsregeln überflüssig und der Geburtshelfer soll in einem solchen Fall sogleich eilen, die Frucht durch die Bauchöffnung des Leichnams von der todten Mutter zu nehmen, und gehörig zu besorgen. Sobald als sich ein Geburtshelfer zur Lebensrettung der Frucht bey einer jeden Schwangeren oder Gebährenden begiebt, so soll er, in jedem Fall wo er nicht überzeugt ist, daß die Angehörigen der Todten jedes Rettungsmittel ohne Widerrede geschehen lassen werden, sogleich der Obrigkeit des Orts davon Nachricht geben, die alsdenn verpflichtet ist, ihn und seine Rettungsgeschäfte gegen alle Angriffe des Vorurtheils oder der Bosheit kräftig zu schützen. Ueber jeden solchen Fall, das Rettungsgeschäfte sey gelungen oder nicht, soll der Geburtshelfer jedesmal ohne Ausnahme ohngesäumt einen umständlichen Bericht an Unsere Vormundschaftliche Regierung erstatten, worinn insbesondere der Zeitpunkt der Schwangerschaft, die Ursachen und Zeichen des Todes

der Schwangeren, die angewandten Wiederbelebungsmittel, die Bewegungsgründe zu der gewählten Handanlegung, die Beschaffenheit der Frucht und der Zeitpunkt ihrer Beerdigung angegeben seyn müssen.

§. 10.

Ueberdies soll jeder Geburtshelfer am Ende jedes Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe eine Tabelle über die von ihm entbundenen Frauenspersonen an Unsere Vormundschaftliche Regierung einsenden, worinn er die Namen und den Wohnort der Entbundenen, die Ursachen der schweren oder widernatürlichen Geburt, den Erfolg seiner Hülfsleistung und ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen und ob im ersteren Fall, die angewandte Wiederbelebungsmittel gelungen oder nicht, angeben und seine allenfalsigen Bemerkungen beyfügen muß.

Zwanzigstes Capitel.

Von den Erfordernissen, Annahme, Prüfung und Anstellung der Hebammen.

§. 1.

Es soll keine Frauensperson als Hebamme gebraucht oder angestellet werden, bis sie in der Hebammenschule gehörigen Unterricht und von dem Landphysicus ein Zeugnis erhalten, daß selbige von ihm, in der mit ihr vorgenommenen Prüfung, zum Hebammendienst tüchtig befunden worden.

§. 2.

Jede Ortschaft oder Gemeinde dieser Grafschaft, besonders wenn sie von einer anderen ein wenig entfernt seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten, und in den Städten oder an denjenigen Ortschaften, wo wegen der größeren Zahl der Einwohner eine Hebamme

amme nicht hinreichen ſollte, ſollen deren zwey oder drey angeſtellet, wie denn ſowohl die competente Obrigkeit als insbeſondere auch der Land- oder andere Phyſicus hiermit angewieſen werden, hierauf zu achten und Fürſorge zu tragen, daß jede Stadt oder Ortſchaft die erforderliche Zahl Hebammen halte und anſtelle.

§. 3.

Es ſollen hinführo keine andere Frauensperſonen zum Hebammenunterricht befördert und als Hebammen angeſtellt werden, als ſolche, die zwiſchen 25 und 40 Jahr alt und mit einem natürlich guten Verſtand und Begreifungsſinn begabt ſind, deren Leibesbeſchaffenheit geſund, dauerhaft und ohne Gebrechen iſt, die gute Sinne und vorzüglich feines Gefühl, und reine, gerade und geſchmeidige Hände haben, überdies ſollen dergleichen Frauensperſonen gehörig leſen und ſchreiben können, und von der Ortsobrigkeit und dem Prediger Zeugniſſe eines chriſtlichen, ſittſamen und nüchternen Lebenswandels haben.

§. 4.

Droſten und Beamte auf dem Lande wie auch Magiſtrate in den Städten mit dem Phyſicus und den Predigern ſollen noch vor dem Altershalber oder ſonſt zu vermuthenden Abgang einer Hebamme ohngeſäumt die gehörige Veranſtaltung zu baldiger Erſetzung der Hebamme, und ſo wie jene Vermuthung durch den wirklichen Abgang erfüllt wird, ſo gleich mit einem tauglichen Subject, (§. 3.) bis dahin aber nur durch vorläufige Zubereitung der Wiederbeſetzung treffen, und zu dem Ende einen obrigkeitlichen Befehl von der Kanzel ableſen laſſen, worinn die Frauensperſonen der Stadt oder des Orts, wofür eine neue Hebamme zu beſtellen iſt, die Wahl eines ſolchen Subjects binnen einer dazu beſtimmten kurzen Zeit, entweder einſtimmig oder durch Mehrheit der

Stimmen mit der Warnung aufgegeben wird, daß, wenn die Wahl einer neuen und nach dem (§. 3.) tauglichen Hebamme nicht binnen der bestimmten Zeit vollzogen würde, von der Ortsobrigkeit und dem Prediger eine schickliche Frauensperson ernennt und vorgeschlagen werden solle, welches letztere denn auch die Obrigkeit und Prediger, im Fall die verstattete Wahl nicht gehörig erfolgt, ohngesäumt zu leisten haben.

§. 5.

Jede von den Frauenspersonen des Orts gewählte oder von der Obrigkeit und dem Prediger zum Hebammendienst vorgeschlagene schickliche Person soll von der Ortsobrigkeit mit einem ohnentgeldlich auszufertigenden Zeugnis ihres unbescholtenen Lebenswandels und mit einem von dem Prediger ihres Geburtsorts gleichfalls ohne Entgeld auszufertigenden Extracts aus dem Kirchenbuche über das Alter derselben an den Landphysicus zur Beurtheilung gesendet werden, ob sie mit den im §. 3. namhaft gemachten Eigenschaften zu einem Hebammendienst versehen sey? Findet der Landphysicus, daß der ihm zugesendeten Frauensperson die nöthigen Bedingnisse abgehen, so wird er selbige mit einer schriftlichen Anführung der ihr mangelnden Eigenschaften zurückschicken, und in diesem Fall hat die Ortsobrigkeit binnen sechs Tagen die Wahl oder den Vorschlag einer anderen schicklichen Person zu veranstalten und selbige demnächst wieder dem Landphysicus ordnungsmäßig zuzusenden.

§. 6.

Würde der Landphysicus die ihm zugesendete Person zum Hebammendienst tauglich befinden; so soll er dieselbe vermittelst eines Attests in die Hebammenschule zum Unterricht senden, und der competenten Obrigkeit gehörige Nachricht davon geben, welche alsdenn verbunden ist, die gewählte Hebamme zur gehörigen Besuchung

thung der Hebammenschule baldigst anzuhalten und die zu ihrer Reise und Unterhaltung, während des Aufenthalts an dem Orte, wo die Hebammenschule errichtet ist, nöthigen Kosten oder Gelder auf die Eingesessenen des Orts, wofür sie bestimmt ist, gehörig zu repartiren, von ihnen beyzutreiben und der im Unterricht befindlichen Person einhändigen zu lassen.

§. 7.

Jede Hebammenlehrtochter muß, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie die Geburtshülfe ausüben darf, und gehörig angestellt und vereidiget wird, sich bey dem Landphysicus zur Prüfung melden, und diesem einen Schein aus der Hebammenschule vorzeigen, daß sie den Unterricht abgewartet und für fähig gehalten wird, aus der Hebammenschule entlassen zu werden. Alsdenn soll der Landphysicus gehalten seyn, selbige nach Innhalt des Hebammen-Catechismus umständlich und instructiv über ihre erlernten Kenntnisse ohne Entgeld zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht für tüchtig findet, sie nach Abschn. I. Cap. IV. §. 8. dieser Medizinalordnung bis zur gehörigen Qualification wieder zur Hebammenschule zurücksenden. Fände er selbige hingegen für tüchtig und geschickt, so soll er ohngesäumt den Prüfungsschein nebst dem Attest der Obrigkeit und dem Kirchenbuchs-Extract (§. 6.) wie auch den obengedachten Schein aus der Hebammenschule an Unsere Vormundschaftliche Regierung einsenden, welche hierauf die competente Obrigkeit zur Anstellung und Vereidigung derselben instruiren wird.

§. 8.

Jede Hebamme muß, ehe sie ihre erlernte Kunst ausüben oder irgendwo als ordentliche Hebamme zugelassen und angesetzt werden darf, von der Obrigkeit des Orts, wo sie angestellt werden

soll, auf diese Medizinalordnung und insbesondere auf das folgende Cap. XXI. nach folgender Eidesformel vereidiget werden:

> Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen der Gräflich-Lippischen Medizinalordnung und insbesondere dem Innhalt des XXIsten Capitels Abschn. II. derselben nachleben, und alles und jedes, was mir darinn als einer Hebamme vorgeschrieben wird, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich bestreben, hingegen alles, was darinn verboten ist, meiden und unterlassen, insbesondere keine Gebährerin in und nach der Entbindung verabsäumen und bey widernatürlichen schweren Entbindungsfällen zeitig einen Geburtshelfer oder die Landhebamme zu Hülfe rufen, auch überhaupt mich bey der Ausübung meiner Kunst so verhalten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jedermann mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

demnächst soll die competente Obrigkeit der neuen Hebamme den von der abgegangenen Hebamme oder von deren Angehörigen einzuliefernden oder im Fall der Ermangelung desselben einen von Unserer Vormundschaftlichen Regierung nachzusuchenden Hebamm-Catechismus aushändigen, die Bescheinigung, daß diese Beeidigung, welche ex officio geschehen soll, und die Aushändigung des Hebammen-Catechismus vor sich gegangen, Unserer Vormundschaftlichen Regierung berichtlich einsenden, und der verpflichteten Hebamme darüber einen Schein ausstellen, welchen sie, ehe sie ihr Amt ausübt, dem Prediger des Kirchspiels zeigen muß.

§. 9.

Zur allgemeinen Uebersicht des Hebammenwesens und zur Bewahrung und Beförderung der guten pflichtmäßigen Ordnung

in

in demselben wird Unsere Vormundschaftliche Regierung beständig ein allgemeines tabellarisches Verzeichnis aller in dieser Grafschaft angestellten Hebammen führen, worinn die Namen der Städte, Aemter, Vogteyen und Ortschaften, die Vor- und Zunamen der Hebammen und der Wohnörter derselben mit den ihnen zugelegten Districten, das Alter zur Zeit ihrer Anstellung und von wem sie den Prüfungsschein erhalten, die Zeit ihrer Vereidigung und Anstellung, ob sie den Hebammenkatechismus erhalten, ob sie die Wendung verrichten dürfen, und was die Regierung ihrentwegen insbesondere verordnet hat, bemerkt und enthalten sind. Eine gleichmäßige Tabelle soll zu dem Endzweck der Landphysicus halten und selbige beständig und sorgfältig fortsetzen.

§. 10.

Da zur heilsamen Ausübung der Geburtshülfe körperliche Eigenschaften und Geistesfähigkeiten, welche mit dem zunehmenden Alter der Hebammen sich bisweilen zu verlieren pflegen, ganz nothwendig sind: so soll jede Obrigkeit jeder Hebamme bey ihrer Anstellung bedeuten, daß sie von ihrem 60sten Jahre an alle 3 Jahre den 15ten Jun. sich beym Landphysicus mit ihrem Catechismus einfinden, und sich dessen Prüfung ihrer körperlichen und Geistesfähigkeit unterwerfen soll. Der Landphysicus hat alsdenn jedesmal zu untersuchen: ob die alten Hebammen sowohl in Rücksicht ihrer körperlichen als ihrer Verstandskräfte noch fähig sind, dem ihnen anvertraueten Hebammendienst gehörig vorzustehen, oder ob sie durch ihr Alter untüchtig und zur gesetzmäßigen Besorgung ihres Dienstes unfähig geworden und ob sie den ihnen gegebenen Catechismus noch besitzen und gehörig brauchen; von einer jeden solchen Untersuchung hat der Landphysicus ohngesäumt den Erfolg berichtlich an Unsere Vormundschaftliche Regierung anzuzeigen, welche die durch ihr Alter zum Hebammendienst untauglich gewordenen Hebammen

der

der competenten Obrigkeit bekannt machen und selbige zur Anstellung einer andern und brauchbaren Hebamme gehörig nach §. 4. instruiren wird. Jede Ortsobrigkeit hat darauf zu sehen, daß diese Verordnung von den alten Hebammen gehörig befolgt werde und der Landphysicus hat diejenigen Hebammen, welche sich dieser Obliegenheit nicht gemäs beweisen, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung in dem gleich nach Ablauf des 15ten Jun. jeden Jahrs zu erstattenden Bericht anzuzeigen, welche alsdenn die saumseeligen zur Befolgung dieser Verfügung anhalten lassen und die Widerspenstigen nach den Umständen bestrafen wird. Jener Bericht wird jedoch in jedem Fall erwartet, selbst wenn auch alle erschienen, oder gar keine für dasmal sich einzufinden schuldig gewesen wäre, damit Unsere Vormundschaftliche Regierung jährlich von dem Erfolg dieser Einrichtung Nachricht erhalte.

§. 11.

Im allgemeinen ist zufolge des folgenden Cap. XXII. §. 9. 10. allen in dieser Grafschaft angestellten Hebammen die Ausübung der Geburtshülfe bey schweren oder widernatürlichen Entbindungsfällen untersagt, und sie sind gehalten bey jeder widernatürlichen Lage des Kindes oder der Gebährmutter entweder sogleich die Landhebamme oder einen nahe wohnenden Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen. Jedoch ertheilen Wir andurch jeder Hebamme, welche überzeugt zu seyn glaubt, die bey widernatürlichen Lagen der Frucht erforderliche Wendung derselben zu verrichten, die Freyheit, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubnis in erforderlichen Fällen die Wendung der Frucht vornehmen zu dürfen gehörig anzuhalten, in welchem Fall die Hebamme über ihre Kenntnisse im Wendungsgeschäfte von dem Landphysicus ohnentgeldlich examinirt, und ihr, nach dem Resultat dieser Prüfung, welches der Landphysicus ohngesäumt an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzuberichten

richten hat, die Erlaubnis zur Verrichtung des Wendungsgeschäftes entweder ertheilt oder abgeschlagen werden soll. Wie denn überhaupt Unsere Vormundschaftliche Regierung dahin Bedacht nehmen wird, daß in den Städten, Flecken und Kirchdörfern, in welchen oder in deren Nähe kein Geburtshelfer oder keine über das Wendungsgeschäfte unterrichtete und geprüfte Hebamme wohnt, in Zukunft nur solche Hebammen angestellt werden sollen, die in der Lehre von der Wendung der Frucht in der Hebammenschule unterrichtet und von dem Landphysicus geprüft und fähig befunden worden, dasselbe im erforderlichen Fall zu unternehmen.

§. 12.

Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht untersagt, statt der für ihren Ort angestellten, eine andere einländische, ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen; doch sind diejenigen Einwohner, welche von dieser Nachsicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angesetzten Hebamme die in der Taxe bestimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und sogleich zu bezahlen.

§. 13.

Endlich wird den Drosten und Beamten auf dem Lande, den Magistraten in den Städten aufgegeben, auf die Befolgung der in dem folgenden Cap. XXI. den Hebammen vorgeschriebenen Pflichten, und insbesondere auf die im §. 9. 10. 11. 12. 13. verordnete Herbeyrufung eines Geburtshelfers oder der Landhebamme bey den widernatürlichen Geburten ein wachsames Auge haben, und erforderlichenfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Auch ist es die Pflicht der Aerzte, Geburtshelfer, Physiker, insbesondere der Prediger und Unterbedienten des Orts, daß sie jede Saumseligkeit einer Hebamme im Herbeyrufen der Geburtshelfer bey widernatürli-

chen oder ſchweren Entbindungsfällen, und alle ihnen bekannt werdenden Unordnungen und Exceſſe im Hebammenweſen gleich nach ihrer Entſtehung den Aemtern und Magiſträten zu geſchwinder Abhelfung und Steurung der üblen Folgen wie auch zu der ſich nöthig machenden Beſtrafung gehörig anzuzeigen. Eben ſo ſollen die Prediger und Unterbedienten, wenn eine Kreiſſende unter den Händen der Hebamme in oder ſogleich nach der Geburt ſtirbt oder geſtorben zu ſeyn ſcheint, das Kind ſey gebohren oder nicht, den Todesfall ſtündlich der competenten Obrigkeit melden, und dieſe ſoll mit Zuziehung des Phyſicus oder des als Geburtshelfer verpflichteten Amtschirurgus, nöthigenfalls durch dieſe auch in loco, auf das genaueſte unterſuchen, ob der Hebamme dabey etwas zur Laſt gelegt werden könne, und insbeſondere auch für die Anwendung der in Rückſicht der verſtorbenen oder ſcheintodten Schwangern Cap. XIX. §. 9. anbefohlenen Vorſchriften jedesmal ſorgen.

Ein und zwanzigſtes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

§. 1.

Die Hebammen ſollen ſich eines unbeſcholtenen Lebenswandels befleißigen, und mit jedermann, vorzüglich unter ſich, in Eintracht leben, insbeſondere ſollen ſie immer und jederzeit ſowohl vor als nach der Entbindung, auf Kindtaufen, und auch in ihrem häuslichen Leben, da ſie zu jederzeit zu ſchleunigen Vorfällen gerufen werden können, immer und jederzeit nüchtern ſeyn, und ſich bey willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe und bey mehreren Uebertretungsfällen zur erfolgender Caſſation niemals betrunken finden laſſen. Auch ſollen ſich die Hebammen bey nachdrücklicher Ahndung alles Mißbrauchs mit den zur Geburt gehörigen Sachen und alles Aber-

glau-

laubens enthalten, wie auch allem Seegensprechen und anderen abergläubischen Ceremonien entsagen.

§. 2.

Die Hebammen sollen in ihren Berufsgeschäften treu, behutsam, sorgfältig, und bescheiden seyn; sie sollen jede ihnen bekannt gewordene Leibeskrankheit oder Gebrechlichkeit einer Frauensperson nicht bekannt machen, eben so sollen sie alle wahrgenommenen bürgerlichen oder Familienumstände einer Kindbetterin, deren Bekanntwerdung auf irgend eine Art nachtheilig werden kann, genau verschwiegen halten; hingegen sind sie auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. E. Fruchtabtreibung, Kindermord, bekannt werden, selbige der Obrigkeit mit Verschwiegenheit gegen jeden anderen ohngesäumt anzuzeigen.

§. 3.

Jede Hebamme soll sich gegen die Aerzte, Geburtshelfer und gegen die Wundärzte mit Achtung und geziemend betragen, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und vollständig befolgen, und sich bey nachdrücklicher Strafe aller Verunglimpfung oder heimtückischer Nachreden und unbesonnenen Tadels der Aerzte und der Geburtshelfer wie auch der Landhebamme enthalten, sie sollen dem Landphysicus und Amtsphysico gebührende Folge leisten, und, so oft sie selbige in Amtssachen zu sich rufen lassen, allezeit willig und unfehlbar erscheinen.

§. 4.

Die Hebammen sollen auch jedesmal bereit und willig seyn, so oft sie von einer Schwangern oder sich schwanger glaubenden

Frauensperson, es sey von sich selbst oder auf Verordnung des Arztes zum Angrif oder Touchiren verlangt werden, dies ohngesäumt zu leisten, und den Befund ihrer Untersuchung, denen, die es wissen müssen, wahrhaft anzeigen. Auch sollen die Hebammen verbunden seyn, jeder Frauensperson, wes Standes sie auch sey, gegen die Gebühren Klistire beyzubringen.

§. 5.

Eine Hebamme soll Tag und Nacht, es sey denn daß sie krank oder schon bey einer andern Kreißenden beschäftiget wäre, allen, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden, und zwar in der Ordnung wie sie zu Hülfe gerufen wird, alsobald und willigst zu Diensten seyn.

§. 6.

Keine Hebamme soll bey nachdrücklicher Strafe, unter welchem Vorwand es auch sey, eine in wirklichen Wehen begriffene Kreißende verlassen, sondern bey der, zu welcher sie zuerst berufen worden, und welche in der Geburt begriffen ist, so lange bleiben, bis selbige wirklich entbunden und das Kind sowol als die Mutter besorgt ist. Wäre aber bey derjenigen Schwangern, zu welcher sie erst gerufen worden, der Muttermund noch nicht gehörig geöfnet, so soll sie, wenn sie zu einer anderen Kreißenden verlangt wird, die erste zur Ruhe und geduldigem Abwarten vermahnen, und selbige alsdenn so lange verlassen, bis sie die Umstände der anderen untersucht hat, und hernach derjenigen beystehen, welche der Entbindung am nächsten ist.

§. 7.

Die Hebammen sollen sich gegen die Gebährenden sanftmüthig, dienstfertig, treu, fleißig, und unverdrossen bezeigen, ihnen

Muth

Muth einsprechen, und das Entbindungsgeschäfte herzhaft, aber nie verwegen verrichten. Sie sollen keine Gebährerin weder mit Worten noch durch Arzeneyen oder durch das unzeitige Wassersprengen zur Geburts-Arbeit nöthigen, oder sie darinnen übertreiben. Zu dem Ende sind sie auf ihren Eid verbunden, keine Kreißende auf den Stuhl zu bringen oder zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, als bis die Gebährmutter soweit geöfnet ist, daß der Kindeskopf durchgehen kann. Würde eine Hebamme überführt werden, daß sie diese Vorschrift vernachläßiget, und die Kreißende früher als nöthig zur Geburtsarbeit angehalten hat, so soll sie mit Gefängnisstrafe, oder dem Befinden nach, so wie bey mehreren Uebertretungsfällen, mit gänzlichem Abschied bestraft werden. Auch wird

§. 8.

andurch den Hebammen bey willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe für jeden Uebertretungsfall verboten, den Schwangern, Gebährenden, Kindbetterinnen, oder den Kindern innerliche Arzeneyen, welche Namen sie auch haben, und zu welchem Zweck sie auch dienen mögen, zu verordnen, oder zu geben; vielmehr wird von ihnen erwartet, daß sie die Zuziehung eines Arztes oder eines Amtswundarztes anrathen oder befördern, wenn vorgedachten Personen Zufälle oder Krankheiten zustoßen. Insbesondere sollen sie, bey derselben Strafe, sich aller Arzeneyen oder hitzigen Hausmittel, z. E. des Kümmel-Brandteweins, des Quendelthees, des Saffrans, der Muskatenblumen, Aloetropfen, imgleichen des Weins und des Branteweins, auch aller abergläubischen oder ekelhaften Mittel zu Beförderung der Wehen oder das Kind zu treiben, enthalten, sie weder mittelbar noch unmittelbar anrathen und auch nicht zulassen, daß sie von anderen angerathen oder gereicht werden.

§. 9.

Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bey nachdrücklichster, und nach Befinden bey Zuchthausstrafe überhaupt angewiesen, bey widernatürlichen, schweren oder bedenklichen Geburtsfällen zeitig den Beystand eines der nächsten Geburtshelfers oder der Landhebamme zu fordern. Insbesondere ist jede Hebamme auf ihren Eid und bey obiger Strafe verbunden, auch bey guten Wehen und wenn der Muttermund gehörig geöfnet ist, und des Kindes Kopf richtig einsteht, jedoch aber die Geburt in sechs Stunden nach dem Abgang der Wasser nicht erfolgt, ohne weiteren Zeitverlust einen der nächsten Geburtshelfer oder die Landhebamme rufen zu lassen, und sich alles eigenen Handanlegens, Zerrens oder Ziehens zu enthalten. Noch ungesäumter aber haben die Hebammen die vorgeschriebene Hülfe zu erfordern, so oft und sobald sie finden, daß die Gebährmutter oder das Kind eine falsche oder widernatürliche Lage hat, und dies so nicht zur Welt gebohren werden kann, sondern gewendet werden muß: sie sollen die Gebährenden in solchen Fällen zur Ruhe und Geduld ermahnen, und augenblicklich die Landhebamme oder einen der nächsten Geburtshelfer rufen lassen, indessen aber sich auch alles Ziehens an dem etwan vorgefallenen Glied gänzlich enthalten. Wie denn allen Hebammen, in so fern sie nicht nach Maasgabe des §. 11. im vorigen XX. Cap. eine besondere durch eine eigene Prüfung erprobt, und ihren Fähigkeiten angemessene schriftliche Erlaubnis dazu erhalten haben, Wendungen oder schwere Kopfgeburten zu verrichten, oder sich der Anlegung irgend eines Instruments zu bedienen, bey obiger Strafe hiermit auf das nachdrücklichste untersagt wird. Eben so liegt den Hebammen ob, bey verwachsenen oder sehr kleinen Personen die Landhebamme oder einen Geburtshelfer von erster Stunde an rufen zu lassen. In allen diesen Fällen darf aber die Hebamme die Gebährerin nicht verlassen, sondern sie ist gehalten, sowohl bis

zur

zur Ankunft des Geburtshelfers oder der Landhebamme bey der Kreissenden zu bleiben, als auch hernach dem Geburtshelfer oder der Landhebamme hülfliche Hand zur leisten, wogegen derselben auch die ihr in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren ohne Widerrede entrichtet werden sollen.

§. 10.

Bey ebenmäßiger Strafe §. 9. ist ihnen bey Lösung der Nachgeburt, wenn die Wöchnerin sich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht folgen will, alle Eilfertigkeit, insonderheit alles heftige Zerren und Ziehen an derselben oder stückweis Herausreißen gänzlich verboten; sie sollen vielmehr, wenn die Nachgeburt binnen fünf oder sechs Stunden von selbst nicht erfolgt, die Landhebamme oder einen Geburtshelfer, oder wenn diese zu weit entfernt wohnen, einen Arzt oder Amtswundarzt zu Hülfe rufen. Ist aber ein Theil des Mutterkuchens von der Gebährmutter losgetrennt, und erfolgen darauf heftige Blutstürze mit Ohnmachten: so soll die Hebamme, wenn in dem Wohnort der Kreißenden die vorgeschriebene Hülfe nicht zu erhalten ist, den Mutterkuchen nach dem ihr von jetzt an deshalb zu ertheilenden Unterricht gehörig lösen. Befindet sich aber ein Geburtshelfer oder die Landhebamme, oder in deren Ermangelung ein Arzt oder Amtswundarzt in dem Wohnort der Kranken, oder doch so nahe, daß sie sehr bald herbey geholt werden können, so muß die Hebamme jemand derselben sobald als möglich zu Hülfe rufen lassen.

§. 11.

Sollte die Gebährende selbst oder die Angehörigen derselben dem Verlangen der Hebamme, in den oben §. 9. und 10. bestimmten Fällen sogleich einen Geburtshelfer oder die Landhebamme herbey holen zu lassen, nicht gehörige Folge leisten wollen, so sollen die

Hebam-

Hebammen gehalten seyn, im Fall der Dürftigkeit der Gebährerin oder derselben Angehörigen, anzuzeigen, daß der Geburtshelfer oder die Landhebamme auf öffentliche Kosten geholt und bezahlt werden soll, in jedem Weigerungsfall aber sogleich eine sichere Person, welche nöthigenfalls auch aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden wird, an einen in der Nähe wohnenden Geburtshelfer oder an die Landhebamme abzusenden, und sie zu Hülfe rufen zu lassen, nachher aber die Widerspenstigkeit der Gebährenden oder ihrer Angehörigen zur gehörigen Ahndung anzuzeigen.

§. 12.

Jede Hebamme soll bey schwerer und nach Verhältnis des Falls Zuchthausstrafe gehalten seyn, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über fünf Monat schwangeren Weibsperson ihres Orts oder Districts, wie auch jedes Versterben einer Gebährenden während der Geburtsarbeit unter ihren Händen und ehe sie vom Kind entbunden ist, sogleich und ohne den mindesten Aufschub dem zunächstwohnenden Geburtshelfer durch eine sichere Person, die erforderlichenfalls aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden soll, melden zu lassen.

§. 13.

Eben so ist jede Hebamme bey ihrem Eid verbunden, bey jedem todt gebohrnen Kinde, in so fern es nicht schon die deutlichsten Spuren der Verwesung an sich trägt, sogleich nach der Ausgeburt desselben, nach dem ihr von jetzt an zu ertheilenden Unterricht, die zur Belebung desselben erforderlichen Erweckungsmittel anzuwenden, und sogleich auch durch eine sichere, erforderlichenfalls auch aus einer öffentlichen Casse zu bezahlende Person, den zunächst wohnenden Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen zu lassen.

§. 14.

§. 14.

Die Hebammen sind verpflichtet, jedes neugebohrne Kind in dem ersten Bade desselben recht genau und sorgfältig zu untersuchen, und wenn sie den geringsten Schaden oder Fehler an ihm finden, solchen vorsichtig den nächsten Anverwandten, niemals aber selbst der Mutter, zur Vermeidung alles Erschreckens derselben, zu entdecken, und erforderlichenfalls auf die Herbeyrufung eines Arztes oder Wundarztes dringen, damit dem Uebel noch in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Auch sollen die Hebammen sich nicht unterfangen, dem Kopf des Kindes, welcher zuweilen bey harten Geburten eine widernatürliche Gestalt bekommt, durch irgend einen Druck seine natürliche Form geben zu wollen, sondern sie sollen in diesem Fall sogleich die Herbeyrufung eines Arztes, oder eines Amts- oder Medizinalchirurgen befördern. Eben so ist jede Hebamme bey Strafe verbunden, jede Entbindung von irgend einer Mißgeburt, sie sey todt oder lebendig, dem Physicus des Districts anzuzeigen, und deren Begräbniß nicht eher zuzugeben, bis sie von dem Physicus die Erlaubnis darzu schriftlich erhalten. Wollten die Angehörigen sich dieser Verordnung nicht fügen, so hat sie diese Widerspenstigkeit sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, welche alsdenn die nöthigen Veranstaltungen treffen soll.

§. 15.

Die Hebammen sollen den Leib der Kindbetterin erst nach etlichen Stunden binden dürfen, und alle Vorsicht anwenden, damit die Binde nicht allzufest angelegt werde. Auch sollen sie keiner Kindbetterin, die ersten sechs Tage nach ihrer Niederkunft, Branntewein Wein, Fleisch, Bier und andere erhitzende, gewürzte Speisen oder Getränke gestatten, noch vielweniger ihr selbst reichen. Sie sollen nicht zugeben, daß die Kindbetterin mit vielen Betten

zugedeckt und eingesträmpft, oder daß die Stube allzusehr heiß gemacht werde, noch weniger sollen sie die Kindbetterin, es sey mit oder ohne Arzeney, zum Schwitzen bringen, sondern vielmehr vor aller Erhitzung bewahren und Sorge tragen, daß die Stube täglich gelüftet, durchräuchert, und nie mit vielen Menschen und Besuchen angefüllt werde. Eben so sollen sie sorgen, daß die Kindbetterin weder erschreckt, noch erzürnt werde, und daß dieselbe nie über 24 Stunden verstopft bleibe, im welchem Fall sie ihr täglich ein eröfnendes Klistier beybringen müssen.

§. 16.

Auch sind die Hebammen bey willkührlicher Strafe verbunden, bey jedem ihnen bedenklichen Zufall der Mutter oder des Kindes sogleich auf Herbeyrufung des Arztes oder Amtswundarztes zu dringen, und in jedem Fall alle Vorschriften eines Arztes, Geburtshelfers, oder Amtswundarztes, die ihr in Rücksicht der Behandlung der Kindbetterin oder des Kindes bey irgend einer Krankheit gegeben werden, sie mögen nun mit den obigen (§. 15) übereinkommen oder nicht, auf das pünctlichste zu befolgen.

§. 17.

Jede Hebamme soll dahin sehen, daß sie sich, zumal wenn hochschwangere sich in dem Orte befinden, nie ohne Noth aus ihrem Wohnort entferne, und sie ist verbunden, in den Orten, wo der Physicus oder der Amtschirurgus wohnt, nie eine Nacht ohne demselben es zuvor gemeldet zu haben, aus dem Ort bleibe, in denjenigen Orten, wo weder ein Physicus noch Amtschirurgus wohnt, soll sie ihre nöthige Abwesenheit, eine Nacht über, den Untergebenen melden. Will sie noch länger ausbleiben; so muß sie sich von dem Amt oder Magistrat, gegen eine Bescheinigung des Physicus, daß sie abkommen könne, Erlaubnis erbitten.

§. 18.

§. 18.

Endlich wird es jeder Hebamme hiermit auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, den ihr, bey ihrer Anstellung ausgehändigten Hebammen-Catechismus fleißig zu lesen, und auch jede Gelegenheit zu nutzen, wo sie ihre Kenntnisse und Einsichten berichtigen oder vermehren kann. Auch soll jede Hebamme nach Cap. XX. §. 16. sobald sie ihr 60stes Jahr zurückgelegt hat, bey ausdrücklicher Strafe gehalten seyn, sich am nächsten 15ten Jun. und demnächst alle drey Jahre mit ihrem Hebammen-Catechismus bey dem Landphysicus zu dessen Beurtheilung, ob ihre cörperlichen und Verstandeskräfte noch die gehörigen Eigenschaften zur ferneren Verwaltung des Hebammendienstes haben, am besagten Tage gehörig einzufinden.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von dem Sostrum, und den Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebst deren Privilegien.

§. 1.

Wir wollen und befehlen, daß sich alle Medizinalpersonen in ihren Forderungen für ihre Bemühungen und Sorgfalt nach der Medizinaltaxe, so wie die Apotheker in Ansehung der Preise für die Recepte nach der Apothekertaxe richten sollen. Hingegen erwarten Wir von den wohlhabenden Einwohnern hiesiger Grafschaft, daß selbige ihre Discretion und Freygebigkeit nicht an die Medizinaltaxe, als welche eigentlich für den Mittelstand abgefaßt ist, binden werden, so wie Wir auch von jeder Medizinalperson hoffen, daß sie bey nicht bemittelten ihre Forderungen nach den Vermögensumständen einrichten.

§. 2.

Alle Gebühren, die Wir den Physicis und Wundärzten für gerichtliche Geschäfte ausgesetzt haben, sollen denselben, sobald sie dem Gericht das taxmäßige Verzeichnis derselben übergeben haben, aus der Sportelcasse des Gerichts bezahlt, und hernach von der sachfälligen Parthey wieder beygetrieben werden.

§. 3.

Jeder Rückstand, welchen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen wegen ihrer Kuren oder Hülfsleistungen, oder die Apotheker wegen receptirter Arzeneyen von zwey Jahren her zu fordern haben, soll, wenn sie sich bey erregten Concursen zur gehörigen Zeit melden, der Kranke mag an der Krankheit gestorben seyn oder nicht, nach Anleitung der Concurs-Ordnung von 1779 in die erste Classe versetzt werden. Dies Privilegium bleibt auch gültig, wenn vor der Entscheidung einer wegen eines letzt zweyjährigen Sostri oder Rechnung anhängig gemachten Klage, der Concurs ausbricht.

§. 4.

Da oft nach Absterben langjähriger Patienten oder bey Concursen veraltete Rechnungen eingehen, von welchen es ungewiß ist, ob sie nicht durch Geschenke oder sonst eine Art entweder ganz oder doch zum Theil vergütet oder bezahlt sind, so soll jede Medizinalperson als Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc. jedesmal mit Ablauf längstens des zweyten Jahrs die Rechnung ihres Sostrums oder über die abgegebenen Arzeneyen, gehörig aufsetzen, und dem Schuldner überreichen, älteren Forderungen aber die Vermuthung der geschehenen Tilgung entgegenstehen, es wäre denn, daß die Medizinalperson erwiese, sie habe die Rechnung, obiger

Vor-

Vorschrift gemäß, mit Ablauf der zwey Jahre wirklich übergeben.

§. 5.

Endlich wollen Wir, daß diese Medizinal-Ordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung durch den Druck publiciret werde, und befehlen andurch Unsern Ober- und Untergerichten, genau darüber zu halten, auch für die angemessene Bestrafung der Contraventionen an Geld oder am Leibe zu sorgen, die Strafe mag in derselben bestimmet seyn oder nicht, in welchem letzteren Fall solche dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen wird. Gegeben Detmold den 22ten Febr. 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Register.

Erster Abschnitt

von der allgemeinen Aufsicht und der Verwaltung der Medizinalgeschäfte uud der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & sanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung versehen S. 337.

Zweytes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths S. 339.

Drittes Capitel.

Von den Pflichten und Geschäften des Medizinalreferenten. S. 342.

Viertes Capitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphysicus S. 343.

Fünftes Capitel.

Von Anordnung und Bestimmung der Medizinalcasse S. 348.

Zweyter

Zweyter Abschnitt
von der besonderen Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege und der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.
Von den Bedingnissen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis in dieser Grafschaft S. 350.

Zweytes Capitel.
Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medizinischen Practiker S. 356.

Drittes Capitel.
Von Anordnung der Physicate, und von den Erfordernissen und Prüfung zu einem Physicats-Dienst. S. 365.

Viertes Capitel.
Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Physicus S. 369.

Fünftes Capitel.
Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verschiedener Abtheilung in dieser Grafschaft S. 382.

Sechstes Capitel.
Von dem Examen und Erlaubnisscheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunst in dieser Grafschaft ausüben wollen S. 384.

Siebentes Capitel.
Von den Pflichten der approbirten Wundärzte. S. 389.

Achtes Capitel.
Von den Eigenschaften und den Erlaubnisscheinen der Medizinalchirurgen S. 394.

Neuntes Capitel.
Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erfordernissen, Eigenschaften und Prüfungen derselben S. 397.

Zehntes Capitel.
Von den Pflichten eines Amtschirurgus S. 401.

Eilftes

Eilftes Capitel.
Vom Halten der Gesellen und von Annahme und Lossprechung der Wundarzt-Lehrlinge S. 421.

Zwölftes Capitel.
Von den Apotheken und dem Arzeneyhandel S. 424.

Dreyzehntes Capitel.
Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken S. 427.

Vierzehntes Capitel.
Von den Eigenschaften, Abtheilung und Prüfung der Apotheker und Provisoren S. 430.

Funfzehntes Capitel.
Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hierländischen Apothekers S. 437.

Sechzehntes Capitel.
Von den Visitationen der hierländischen Apotheken S. 443.

Siebzehntes Capitel.
Von der Annahme, Unterricht, Lossprechung, und der Behandlung der Apotheker-Lehrlinge S. 454.

Achtzehntes Capitel.
Von Anordnung der Geburtshelfer, von den Eigenschaften und der Prüfung derselben S. 457.

Neunzehntes Capitel.
Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer S. 458.

Zwanzigstes Capitel.
Von den Erfordernissen, Annahme, Prüfung und Anstellung der Hebammen S. 464.

Ein und zwanzigstes Capitel.
Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen S. 472.

Zwey und zwanzigstes Capitel.
Von dem Sostrum, und Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebst deren Privilegien S. 481.

Num. CXXXIII.

Medizinaltaxe vom 2ten Merz 1889.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Ob Wir gleich die Dankbarkeit und Freygebigkeit der vornehmen oder bemittelten Einwohner dieser Grafschaft bey Belohnung der Aerzte, Geburtshelfer, Wundärzte und Hebammen nicht bestimmen noch vielweniger einschränken wollen, und auch von allen Medizinalpersonen dieses Landes erwarten, daß sie, bey ihrer Besorgung der Nichtbemittelten und Armen, sich blos durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen: so haben Wir dennoch zum Besten der Unterthanen, zur Sicherheit der Medizinalpersonen, und zur Richtschnur bey gerichtlichen oder andern zweifelhaften Fällen, nachstehende neue und vollständigere Medizinal-Taxe für billig, nöthig und nützlich geachtet, auch, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, befohlen, sie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Detmold den 2ten Merz 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Abſchnitt I.

Taxe der Gebühren und Sporteln, welche von den Medizinalperſonen, bey ihrer Anſtellung, in die Medizinalcaſſe entrichtet werden.

§. 1.

Taxe der Phyſiker.

Für die Prüfung	15	rthl.	mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	4	"	"

§. 2.

Taxe der ausübenden Aerzte

Für die Prüfung	10	rthl.	"
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins, ohne die Copialien,	3	"	"

§. 3.

Taxe der Geburtshelfer.

Für die Prüfung	8	rthl.	"
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins ohne die Copialien,	2	"	"

§. 4.

§. 4.

Taxe der Amtschirurgen.

Für das Examen	10 rthl.	
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	2	

§. 5.

Taxe der Medizinalchirurgen.

Für das Examen	8 rthl.	
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins, ohne die Copialien,	2	

§. 6.

Taxe der Apotheker.

Für das Examen des Herrn einer Hauptapotheke	20 rthl.	
Für das Examen eines Provisors oder Vorstehers einer Hauptapotheke, welches der Herr bezahlt	12	
Wenn die Hauptapotheke keinen Herrn hat, zahlt ein Provisor oder Vorsteher für das Examen, welches alsdenn der Eigenthümer der Apotheke bezahlen muß,	14	
Für das Examen des Herrn einer Landapotheke	12	
Für das Examen eines Provisors oder Vorstehers in einer Landapotheke, welches der Herr bezahlt	6	
Wenn die Apotheke keinen Herrn hat, zahlt der Provisor oder Vorsteher für das Examen, welches der Eigenthümer der Apotheke bezahlt,	10	

Wenn der Herr oder der Proviſor einer Landapotheke die Präparaten ſeiner Apotheke ſelbſt verfertigen will, zahlt derſelbe für das Examen 15 rthl.

Abſchnitt II.

Taxe was die Medizinalperſonen für ihre Bemühungen und Geſchäfte fordern dürfen.

§. 1.

Taxe für die Aerzte.

	rthl.	gr.	mgr.
Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung eines Recepts bey Tage		9	
Nachts nach 10 Uhr		6	
Für den erſten Beſuch eines Kranken bey Tag		12	
Nachts nach 10 Uhr		24	
Für jeden folgenden Beſuch am Tag		4	
Nachts nach 10 Uhr		12	
Wenn mehrere Perſonen von einer Familie in einem Haus krank ſind, wird zwar der Beſuch nur einfach, aber jedes für die andern Kranken verordnete Recept mit 4½ mgr. bezahlt.			
Für jeden erſten Beſuch bey anſteckenden Krankheiten, z. B. Fleckfieber, Faulfieber, Ruhr ꝛc. am Tag		24	mgr.
des Nachts nach 10 Uhr	1 rthl.		
Für jeden folgenden Beſuch am Tag		8	
bey Nacht		16	

Für

Für jeden Besuch über Land, ohne Transport und Zehrungskosten, für eine Meile am Tag	2 rthl.	.	.
Bey Nacht	3	.	.
Wenn der Besuch weiter als eine Meile ist, wird für jede folgende Meile die Hälfte bezahlt			
Für jeden Tag, welchen er bey er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskosten,	3	.	.
Für die Aufsicht bey Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten, z. E. Ertrunkenen, Erhängten ꝛc. ohne Reise-Transport- und Zehrungskosten, im Fall die Rettung gelingt, für die erste Stunde	2	.	.
Für jede folgende	2	.	.
Wenn die Anwendung der Rettungsmittel nicht gelingt, für die erste Stunde	1	.	.
Für jede folgende	.	24	.
Für die erste mündliche Consultation mit andern Aerzten oder mit Wundärzten	1	18	.
Für jede nachfolgende mündliche oder schriftliche Consultation	.	24	.
Für ein ausgearbeitetes Consilium	3	.	.
Für eine Consultation an einen hierländischen Amtschirurgus	.	8	.
Für Beywohnung einer chirurgischen Operation	1	.	.
Für Aufsetzung einer Krankengeschichte zur Einholung eines consilii medici	1	18	.
Für eine auf Verlangen der Hinterlassenen vorgenommene Leichenöfnung nebst Sectionsbericht	2	.	.
Wenn die Krankheit ansteckend war	4	.	.

§. 2.

Taxe für die Physiker.

Für die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten,	2	rthl.	ngr.
Für den Obductionsschein oder das visum repertum darüber	1		
Für die Besichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Transport und Zehrungskosten	3		
Für den darüber auszustellenden Wundschein	1		
Für jede andere gerichtliche Besichtigung, z. B. bey verstellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerschaften, bey Venerischen, Unvermögenden rc.	2		18
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	1		
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	4		
Wenn der Leichnam schon in Fäulnis übergangen	6		
Wenn der Physicus eine Nacht ausbleiben muß, erhält er noch	2		
Für den Obductionsschein	2		
Für die chemische oder künstliche Untersuchung giftiger oder des Gifts verdächtigen Pulver, Flüssigkeiten rc., ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Prüfungsmittel oder Reagentien	4		
Für den Obductionsschein darüber	2		
Für das Examen eines Chirurgen der zweyten Klasse	3		
Für den darüber auszustellenden Prüfungsschein	1		
Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings, mit Einschluß des Prüfungsscheins, bey dessen Annahme	1		18

Für

Für deſſen Prüfung bey der Loßſprechung incl. des Prüfungsſcheins	2	rthl.	mgr.
Für die Prüfung eines Apotheker-Geſellen	2	•	•
Für die jährliche Apotheken-Viſitation nebſt dem Bericht darüber	3	•	•
Für einen Bericht in Partheyſachen	•	24	•
Wenn derſelbe mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen	•	18	•
Für ein Geſundheits- oder Krankheitszeugnis	•	24	•

§. 3.

Taxe für die Wundärzte, Medizinal- und Amtschirurgen.

Für die Beſorgung einer einfachen Hieb-Stich-Quetſchungs- oder Brandwunde, ohne Arzeneyen, welche hier ſo wie bey allen folgenden Taxen nicht mitbegriffen ſind, ſondern einzeln bezahlt werden müſſen, wöchentlich, nach der Größe oder Tiefe der Wunde,	12	bis 18	mgr.
Für die Beſorgung einer complicirten Hieb-Stich-Schnitt-Quetſchungswunde, oder die bis in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentlich, nach der Wichtigkeit der Complication oder der Tiefe	24	mgr. bis 1	rthl.
Für die Beſorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöfnet wird oder die in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentl.	1	rthl.	•
Für die Beſorgung einer einfachen Schnitt-Stich oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnſchädel- oder Hirnverletzung, wöchentl.	•	24	•

Für

Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedruckt ist, doch ohne Fissur und Bruch wöchentl.	1	rthl.	mgr.
Für die jedesmalige Application des Trepans	2	.	.
Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeschwürs (abscessus) Fleischgeschwürs (ulcus) Fistelgeschwürs, Geschwulstes u. d. gl. wöchentl.	.	18	.
Wenn die Cur länger als einen Monat dauert, wöchentl.	.	12	.
Wenn Beinfäule damit verbunden ist, wöchentlich	.	24	.
Für die Behandlung des kalten Brands bey irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc. so lange der Brand dauert, täglich	.	8	.
Für Behandlung einer einfachen Verstauchung (subluxatio) überhaupt	24 mgr. bis 1 rthl. 12 mgr.		
Für die Behandlung einer Verstauchung, welche mit einer starken Quetschung verbunden ist, wöchentlich	.	24	.
Für die Einrichtung einer einfachen Verrenkung des Oberarms	4	.	.
Des Schenkelbeins	8	.	.
Des Vorderarms	4	.	.
Des Fußes	3	.	.
Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen	24 mgr. bis 1 rthl. 12 mgr.		
Die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung (wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind) wird nach der Zahl und der Wichtigkeit der Verrenkungen bezahlt.			

Die

Die Einrichtung einer verrenkten Gliedrenkung, wenn Quetschung oder Wunden, Zerreißung der Bänder, Knochenbrüche ꝛc. damit verbunden sind, wird außer der für die Einrichtung der Verrenkung selbst bestimmten Taxe noch wöchentl. 24 mgr., wenn aber Knochenbrüche damit verbunden, noch die für den Knochenbruch bestimmte Taxe bezahlt.

Für die Behandlung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß bey jüngern Personen 4 rthl. mgr.

Bey alten Personen 5

Für die Behandlung eines Spalt- oder Schlagbruchs wöchentlich 4

Für die Behandlung eines zerschmetterten oder Splitterbruchs außer der gewöhnlichen Taxe für die Einrichtung des Bruchs, wöchentlich 6

Für die Behandlung eines zusammengesetzten Bruchs bey jüngern Personen 5

Bey alten Personen 6

Für die Behandlung eines complicirten Bruchs außer der Taxe für die Einrichtung des Bruchs selbst, wöchentlich 24

Für eine Staar-Operation an einem Aug 8

An beyden Augen 12

Für die andere Operationen an die Augen durch den Schnitt oder durch Aetzmittel 1 bis 6 rthl.

Für die Operation einer Vorhautfistel 6 bis 8 rthl.

Für die Exstirpation des Augs und nachfolgende Behandlung 16

Für die Operation und Behandlung einer Thränenfistel 6 bis 10 rthl.

Für die Operation und Behandlung einer Gaichelfistel
Für die Besorgung eines Krebsschadens, wöchentlich
Für die Operation eines großen Krebsschadens z. B. an der Brust ꝛc. und Behandlung nach der Ausrottung
Eines kleinen oder geringen Krebsschadens z. B. an der Lippe, Nase 2 bis 4 rthl.
Für die Operation und Behandlung eines sleatoratischen Gewächses oder einer Speck- oder Kapselgeschwulst nach der Größe und Gefährlichkeit des Falles derselben 4 bis 8 rthl.
Für die Operation und nachherige Besorgung eines Oberbeins 1 rthl. 16 gr.
Für die Operation und Cur einer Gesäßfistel 4 bis 10 rthl.
Für die Extraction und Cur eines Nasenpolyps 4 bis 6 rthl.
Eines Mutterpolyps 6 bis 8 rthl.
Eines Ohrpolyps
Für die Ausrottung und Cur eines krebsartigen Hodens
Für Operation und Cur eines Scirrhus nach dessen Größe und Gefahr 5 bis 8 rthl.
Für das Ausschneiden und Cur einer Kropfschwulst
Für die Operation und Besorgung einer Pulsader-Geschwulst
Eines Blutaderkropfs
Für die Operation und Behandlung eines schlimmen Geschwürs im Munde oder am Hals 2 bis 3 rthl.
Für die Ablösung des Schenkels und dessen Behandlung 15

Für

Für die Ablösung eines Fußes unter dem Knie und dessen Behandlung ... rthl. ... mgr.
Eines Arms und dessen Behandlung 10 . .
Eines Fingers oder Zehn ... 12 .
Für das Abnehmen des Zahnschens ... 16 .
Für einen Steinschnitt bey Erwachsenen ... 24 . .
Bey Kindern ... 8 . .
Für Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre . . 2 . .
Für einen Bruchschnitt bey Erwachsenen ... 6 . .
Bey Kindern ... 4 . .
Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs ... 3 rthl.
Für die Eröfnung des Mundes, der Ohren, des Afters, der Schaam bey atretis, imperforatis ... 2 rthl. . .
Für die Herausschneidung einer im Magen stekkenden Sache ... 8 mgr. bis 2 rthl.
Für das Durchbohren der Harnblase ... 6 .
Für die Oefnung (paracentheſis) der Brust und deren Behandlung ... 6 .
Des Unterleibs ... 6 .
Des Hodensacks ... 6 .
Für die Beschneidung der Vorhaut ... 24 .
Für die Oefnung der Luftröhre bey Lebendigen 5 . .
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmutter-Vorfalls ... 1 bis 2 rthl.
Eines einfachen Mastdarm-Vorfalls bey Erwachsenen . . ... 6 .
Bey Kindern ... 2 . .
Eines complicirten Mastdarm-Vorfalls ... 1 bis 2 rthl.
Wenn bey einer Verwundung oder andern Verletzung aus Furcht einer Verblutung oder an-

derer Gefahr der Reinigung oder dessen Gesellen fast beständig zugegen seyn muß, täglich . . . 16 mgr.

Für die Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten z. B. bey Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen ꝛc. ohne Reise-, Transport- und Zehrungskosten, wenn die Person wieder belebt wird, für die erste Stunde . . .

Für jede folgende . . . 24

Wenn die Person nicht wieder ins Leben gebracht werden kann, für die erste und auch für jede folgende Stunde . . .

Für jeden Besuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskosten für jede Meile am Tage . . . 24

Bey Nacht . . .

Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken bleiben muß, ohne die Zehrungskosten . . .

Für die erste mündliche oder schriftliche Consultation mit einem Arzt oder Wundarzt über eine äußerliche Krankheit . . .

Für jede nachfolgende . . . 12

Für eine außergerichtliche Leichenöfnung . . .

Wenn die Krankheit ansteckend war . . .

Für die Application eines Fontanells bis zum Fluß . . . 24

Für das Schröpfen mit der Maschine für jede Application . . . 6

Für das Schröpfen mit Köpfen für jeden Kopf . . .

Für unblutiges Schröpfen für jeden Kopf . . .

Für jede Scarification vermittelst des Messers . . . 8

Für jede Einbringung einer Kerze . . . 6

Für eine Cauterisation . . . 8 bis 16 mgr.

Für eine Blaſe zu ziehen und eine Woche zu behandeln	rthl.	1	
Wenn deren mehr gelegt werden, für jede		8	
Bey anſteckenden Krankheiten		24	
Für das Seidelbaſtlegen bis zum Fließen auf einen Arm oder Fuß		24	
Auf beyden	1		
Für ein Haarſeil zu legen und im Fluß zu bringen	1		
Für ein Klyſtier zu ſetzen ohne die Materie		6	
Wenn in einem Tag mehrere geſetzt werden, für jedes		4	
Für ein Tobacksrauch-Klyſtir		12	
Für eine Application des Katheters bey Mannsperſonen		24	
Bey Weibsperſonen		18	
Wenn es mehrmals geſchieht, jedesmal die Hälfte.			
Für einen Zahn auszuziehen		3	
Für einen abgebrochenen Zahn oder eine Zahnwurzel auszuziehen		6	
Für ein Aderlaß am Arm		4	
Am Fuß		5	
Am Hals, Kopf		16	
Für Blutigel anzuſetzen, wenn der Wundarzt die Igel ſelbſt hinzuthut, für jeden Igel		2	
Wenn er ſie nicht hinzuthut		1	

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung bey innerlichen Krankheiten		2	
Zur Nachtzeit		4	
Für ein Recept von Hauſe incl. des Krankenverhörs		4	

	rthl.	gr.	mgr.
Für den ersten Besuch eines Kranken am Tag		6	
Bey Nacht		12	
Für jeden folgenden Besuch am Tage		2	
Bey Nacht		4	
Wenn mehrere Kranken in einem Haus sind, wird zwar der Besuch nur einfach, hingegen jedes Recept für die andern doppelt bezahlt.			
Für jeden Besuch bey ansteckenden Krankheiten		4	
Für einen Krankenbericht an einen Arzt zur Einholung seines Raths		4	
Für eine gerichtliche Besichtigung eines Leichnams ohne Transport und Zehrungskosten	1		
Für Besichtigung eines Verwundeten, ohne Transports- und Zehrungskosten	1		
Für den Wundschein		18	
Für irgend eine andere gerichtl. Besichtigung z. E. bey Venerischen, verstellten Krankheiten		24	
Für den Bericht oder das Gutachten darüber		18	
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	2	24	
Wenn der Leichnam in Fäulnis gegangen	3	24	
Wenn der Amtschirurgus über Nacht bleibet, erhält er noch	1		
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugnis		12	

§. 4.

Taxe für die Geburtshelfer.

Für ein verrichtetes Accouchement bey widernatürlichen oder schweren Geburten, wenn die Wasser noch nicht über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	4		
Bey Armen	2		

Jedoch wie bey allen folgenden Geschäften, ohne die gewöhnl. Träge-Transport- und Zehrungskosten.

Wenn die Wasser schon 24 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	6	rthl.	mgr.
Bey andern			
Für eine schwere Nachgeburt-Operation bey wohlhabenden Personen			
Bey andern			
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiserschnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	15		
Wenn die Mutter stirbt	8		
Für die Operation der Schaambeintrennung, wenn die Mutter am Leben bleibt	10		
Wenn sie stirbt	6		
Für eine widernatürliche und schwere Zwillingsgeburt bey bemittelten Personen	6		
Bey Armen	3		
Für die Entbindung einer todten Schwangern, sie geschehe durch das accouchement forcé, durch die Operation des Kaiserschnitts oder der Schaambeintrennung, wenn das Kind noch lebendig zur Welt gebracht wird	6		
Wenn es todt gebohren wird	2		

§. 5.

Taxe für die Hebammen.

Für eine natürliche Geburt		rthl.	18 mgr.
Für die Wiederbelebung eines todtgebohrnen Kindes			24
Für eine langsame Geburt, wo die Hebamme einen Geburshelfer herbey rufen lassen muß			30

Für

Für eine leichte Zwillingsgebuhrt . . . . . rthl. 24 ngr.
Für eine langsame Zwillings-Geburt, wozu ein Geburtshelfer gerufen wird . . . . . 1 . 16 .
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche . . . . . 2 .
Für ihren Beystand bey einem Mißfall oder frühzeitiger Geburt . . . . . 18 .
Für eine Nachtwache . . . . . 4 .
Für die Application eines Klystirs bey einer Frauensperson am Tag . . . . . 3 .
Bey Nacht . . . . . 6 .
Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson . . . . . 1 .
Für jede Einspritzung in die Gebärmutter . . . . . 8 .

Num. CXXXIV.

Num. CXXXIV.

Verordnung gegen den Mißbrauch der Fischerey, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Schon nach der Landesherrlichen Jagd- und Fischerey-Ordnung vom 12ten Mai 1724 dürfen die zur Fischerey Berechtigten diese nicht anders, als entweder selbst, oder durch die Ihrigen und in ihrem Brodt und Lohn stehende, des Fischens kundige Leute exerciren.

Dem zuwider werden aber von einigen Fischer um die Hälfte des Fisch- und Krebsfangs gehalten, die dann aus Eigennutz auch die junge Fischbrut und die kleinen Krebse zum Ruin der Laiche wegfangen, und wohl gar die jungen Forellen zum Besezen der Fischteiche verkaufen. Auch ist das Nachfischen und Krebsen mit der Laterne den Bächen eben so schädlich, als der schon in jener Verordnung untersagte Gebrauch des Klebegarns, der Nachtangeln und Nachtkörbe.

Kraft führender Regierender Vormundschaft wollen Wir daher zur Conservation der Fisch- und Krebsbäche das Verbot mehrgedachter Verordnung auf diese Mißbräuche ausdrücklich erstrecken; und untersagen nicht nur das Exerciren der Fischerey durch um die Hälfte des Fangs gedungene Fischer, das Abfangen der jungen Forellenbrut, und das Fischen und Krebsen bey Nachtzeit mit der

Laterne, ernstlich und bey Vermeidung der im Strafregulativ wegen der Forst- Jagd- und Fischerey-Excesse de 1786 auf die Ausübung der Fischerey durch Fremde und auf den Gebrauch der Klebgarrn und Nachtkörbe gesetzten Strafen, sondern verordnen auch, daß, wann sich ein nicht zur Fischerey Berechtigter dergleichen Excesse zu Schulden kommen läßt, solcher mit der in jenem Regulativ auf das unbefugte Fischen mit Angel und Hamm bestimmten Strafe doppelt belegt werde. Ueberdas versprechen Wir demjenigen, der den Thäter einer nächtlichen Fischerey auf Herrschaftlichen Bachen mittelst der Laterne sicher anzeigen kann, eine Belohnung von 2½ Rthlr. die aus Gräflicher Landrentey gezahlet werden soll.

Diese Verordnung ist sowohl von den Canzeln und in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt zu machen, als auch in den besonders an den Fischbächen belegenen Krügen anzuschlagen. Gegeben Detmold den 9ten März, 1789.

Num. CXXXV.

Depositen-Ordnung vom 12ten Merz 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent ꝛc.

Da der Landes-Credit, die Ehre der Gerichte, ihre Sicherstellung vor Verantwortung und Schaden, und die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen nicht wenig mit davon abhangen, daß die gerichtlich deponirten Gelder in ganz sicherer und ordentlicher Verwahrung gehalten, und getreu und zweckmäßig verwaltet werden; es aber bisher in dieser Grafschaft deshalb noch an einer gesetzlichen Vorschrift fehlte; so haben Wir, in Kraft obhabender Regierender Vormundschaft folgende Depositalverordnung, jedoch vorerst nur für die Obergerichte und Aemter zu erlassen, für heilsam erachtet.

I. Von Depositalbehältnissen, Depositoriis und Depositenbuch.

§. 1.

Wie Deposita gegen äußere Gewalt und Zufall zu verwahren sind.

Zur Aufbewahrung der ins gerichtliche Depositum kommenden Sachen, sie mögen nun in baaren Geldern, Urkunden oder in

Prätiosis bestehen, sollen bey jedem Obergericht und Amt, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, ein oder, wo es die Menge der Depositorum erfordert, mehrere bey Feuersgefahr leicht fortzubringende, mit zwey verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehene feste Depositions-Schränke, oder stark mit Eisen beschlagene Kasten auf Kosten der Sportelcasse angeschaft werden.

§. 2.

Diese Schränke oder Kasten sind auf dem Gericht an einen gegen Einbruch und Feuersgefahr, so viel möglich, gesicherten Ort zu stellen, keinesweges aber in der Privatwohnung der Beamten zu verwahren. Im Fall also die Amtsstuben dazu nicht sicher genug eingerichtet seyn sollten, ist der Vormundschaftlichen Regierung davon, mit Vorschlag eines andern mehr sichern Orts, förderſamst zu berichten, und damit Genehmigung der Wahl desselben, oder andere Verfügung zu befördern.

§. 3.

Dasjenige Gericht, das nach dieser Vorschrift nicht für gehörige Sicherung der Depositalbehältnisse sorget, haftet für den daraus entstehenden Schaden, und ist solchen den Interessenten zu ersetzen schuldig.

§. 4.

Zur Administration jeder Depositen-Casse sind zwey Depositarii zu bestellen.

Zur getreuen und sichern Verwaltung der Depositorum sind in der Regel bey jedem Obergericht, und auch bey jedem Amt, wenn dieses aus mehr als aus einer Person bestehet, zwey Depositarii, nemlich ein Curator und ein Rechnungsführer, zu bestellen.

§. 5.

§. 5.

Jeder von beyden ſoll zu dem Depoſitalbehältniß einen beſondern Schlüſſel haben, und dieſen dergeſtalt in genauer Verwahrung halten, daß keiner ohne den andern jenes eröfnen, noch etwas hinein, oder herausbringen kann.

§. 6.

Wie es damit a) bei den Obergerichten und

Bey den Obergerichten wechſeln die Glieder des Collegiums in dem Amt eines Curators der Depoſitencaſſe jährlich ab; hingegen bleibt der dazu beſtellte Gerichtsſecretär beſtändiger Rendant.

§. 7.

b) bey den Aemtern zu halten iſt.

Bey den Aemtern, wobey mehr als ein Beamter angeſtellet iſt, vertritt der Juſtizbeamte die Stelle des Curators; hingegen führet der Amtſchreiber oder der Amtsvogt die Depoſitenrechnung. Bey denjenigen Aemtern aber, die außer dem Droſten nur aus einem Beamten beſtehen, bleibt dieſem zwar noch zur Zeit bis auf andere Verordnung die Depoſiten-Caſſe mit den Schlüſſeln zum Depoſitenkaſten allein anvertrauet; er iſt aber deswegen zur Leiſtung einer von Vormundſchaftlichrr Regierung, nach der Gröſſe des Amts, und nach der Anzahl und Wichtigkeit der darin wahrſcheinlich vorkommenden Depoſitorum, zu beſtimmenden Caution anzuhalten.

§. 8.

Von Einrichtung der zur richtigen Rechnungsführung nöthigen Depoſitalcaſſenbücher.

Damit über alle Depoſita richtige Rechnung geführet, und auch der Betrag der angenommenen und wieder ausgezahlten Gel-

der geschwind übersehen werden kann, muß bey jedem Gericht, wobey es noch nicht eingeführet ist, sogleich ein gebundenes paginirtes Depositencassenbuch angeschaft, und nach dem unter Nr. 1. beygefügten Schema eingerichtet werden.

Dieses Buch ist beständig mit in dem Depositalbehältniß zu verwahren, und darin auf einer Seite alle Einnahme, und auf der gegenüberstehenden alle Ausgabe dergestalt einzutragen, daß alle Posten der Einnahme und Ausgabe von jedem Deposito an einem Ort zu finden sind. Zu dem Ende ist darin jeder vorkommenden Sache oder Masse ihr besonders Folium anzuweisen, und sind dazu, nachdem die Masse mehr oder weniger beträchtlich ist, und wahrscheinlich werden wird, ein oder mehrere Blätter zu bestimmen. Auch ist der Schluß des Buchs zur Erleichterung des Nachschlagens zu einem alphabetischen Register nach dem Nahmen der Massen oder der Sachen einzurichten.

§. 9.

Vom Belagsbuch.

Imgleichen sind alle zu den darin eingeschriebenen Posten der Einnahme und Ausgabe erforderliche Justificatoria oder Belage ins Depositalbehältniß einzuschließen, und mit dem Schluß jedes Rechnungs-Jahrs in eins oder mehrere Volumina unter gewissen Nummern, und mit der darauf zu bemerkenden Seitenzahl des Depositenbuchs, wozu sie gehören, dergestalt zusammen zu legen, daß bey der Rechnungsabnahme alles gleich daraus nachgewiesen und die Conferirung derselben ohne Mühe geschehen kann.

II. Vom Verfahren bey Annahme ins Depositum.

§. 10.

Die Annahme jedes Depositums muß erst beym Gericht nachgesucht.

Die Depositarii dürfen ohne Anweisung des vorgesetzten Gerichts nichts ins Depositum annehmen, sondern jeder, der etwas da-

dahin abzuliefern hat, muß zuförderst bey den Obergerichten schriftlich um Verordnung der Annahme nachsuchen, bey den Aemtern aber dieses Gesuch mündlich zum Protocoll anbringen.

§. 11.

Und von diesem durch ein schriftliches Decret verordnet werden.

Hierauf hat das Gericht, wenn es das Gesuch statthaft findet, die Annahme durch ein den Depositariis in glaubhafter Form zuzufertigendes Decret zu verordnen, das

1) den Namen des Deponenten,

2) die Summe der anzunehmenden Gelder, und die Münzsorte, worin die Annahme geschehen soll, oder, wenn Urkunden und Prätiosa zu deponiren sind, ihre Anzahl und die Beschreibung ihrer Qualität,

3) die Benennung der Masse und der Rubrik, wozu die Annahme geschehen, und unter welchen der Empfang im Depositenbuch eingetragen werden soll, enthalten muß. Ueberdas ist darin, wenn Prätiosa zu deponiren sind, den Depositariis deren Taxation durch geeidigte Taxatoren in dem Fall aufzugeben, daß dergleichen Prätiosa nicht vom Deponenten versiegelt, mit Bemerkung ihres Werths, abgeliefert werden; jedoch muß die Versiegelung in Gegenwart der Depositarien und des interessirten Theils, und vor derselben Nachsehen der deponirt werdenden Prätiosen geschehen, es wäre dann, daß der interessirte Theil Zufriedenheit mit der bloßen Versiegelung des Deponenten erklärte, oder ein freywilliges Depositum, wobey kein Dritter interessiret ist, offeriret würde.

§. 12.

Sobald dieses Decret den Depositariis zukommt, haben sie das ihnen offerirt werdende Depositum ohne Verzug anzunehmen,

men, und ſich dabey nach der Vorſchrift des Decrets genau zu achten.

Weil es jedoch den Depoſitariis zu beſchwerlich fallen würde, an jedem Tage zur Annahme oder zur Auszahlung bereit zu ſeyn: ſo wird für die Obergerichte, wobey die häufigſten Depoſita vorkommen, der Freytag jeder Woche zum Depoſital-Tage beſtimmt, und ſind demnach bey ſelbigen in der Regel, außerordentliche Fälle ausgenommen, die Depoſitarii nicht ſchuldig, an einem andern Tage etwas ins Depoſitum anzunehmen, oder daraus verabfolgen zu laſſen.

§. 13.

In welcher Münzſorte die Gelder anzunehmen, wie fern ſie zu zählen ſind, und das Gold zu wägen.

Baare Gelder dürfen ſie in keinen andern, als in Caſſenmäßigen Münzſorten annehmen; es ſey dann, daß ſie ein freywilliges Depoſitum ſind, wobey kein Dritter intereſſiret iſt, und das der Deponent auch nicht ausgeliehen haben will, als in welchem Fall die Annahme auch anderer Münzſorten geſchehen kann; Sodann müſſen ſie ſich ſolche in der Regel zuzählen, auch ſich die Goldmünze, um von ihrer Vollwichtigkeit überzeugt zu ſeyn, zuwägen laſſen.

Will aber der Deponent beydes dem Rechnungsführer überlaſſen; ſo iſt ihm zwar das unverwehrt; er iſt aber alsdann jeden Defect, den der Rendant beym Nachzählen und beym Nachwägen findet, und auf ſeine Pflicht angiebt, zu ergänzen ſchuldig. Hiezu iſt er auch alsdann verbunden, wenn er anſtatt die Gelder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten gebührend ins Depoſitum zu zahlen, ſolche auf der Poſt oder durch einen Boten überſchickt.

§. 14.

§. 14.

Nach deſſen Empfang die Depoſitarii das Depoſitum am nächſten Depoſital-Tage anzunehmen haben.

Nur in folgenden Fällen bedarf es des Zuzählens und des einzelnen Wägens des Goldes nicht, und kann das Depoſitum blos nach dem Gewicht übernommen werden, wenn

1) die Gelder in verſiegelten und unverletzten Caſſen-Tuten deponirt werden; wenn

2) ein freywilliges Depoſitum, wobey kein Dritter intereſſiret iſt, offeriret wird; wenn

3) beyde Theile, oder ſämtliche Intereſſenten bey der Depoſition erklären, daß das Depoſitum nicht ausgeliehen werden ſolle, und auf die Nachzählung der Gelder und das Wägen des Goldes renunciiren.

Der Deponent muß aber in den letzten beyden Fällen den Depoſitariis die Gelder und die Münzſorten im Ganzen vorzeigen, ſie in ihrer Gegenwart in Beuteln oder Tuten verſiegeln, und die Summe und die Münzſorte darauf ſchreiben.

§. 15.

Wann die Depoſita zu ſepariren oder in eine Generalcaſſe zu werfen ſind.

Die ins Depoſitum kommenden Urkunden, Pretioſa, Effecten, ſeltene Münzen, Medaillen, und ſolche Gelder, die nicht ausgeliehen werden können, noch ſollen, müſſen dergeſtalt von einander ſepariret, und für jede Maſſe beſonders aufbewahret werden, daß nie darüber Irrung entſtehen kann, zu welcher Maſſe jedes gehöret. Zu dem Zweck muß der Rechnungsführer dergleichen Sachen und Gelder, vor Einlegung in das Depoſitalbehältniß, in Beyſeyn des Curators, von jedem Depoſito in beſondere Beutel packen, dieſe mit dem Gerichtsſiegel verſiegeln, und auf dem daran zu bindenden Zettel die Sachen, oder die Summe, die Münzſorte und die Benennung der Maſſe bemerken: hingegen iſt es nicht

nöthig, in currenten caſſenmäßigen Münzſorten eingehende ausleihbare Depoſitengelder von jedem Depoſito beſonders zu verwahren, ſondern dieſe können, wenn nur vorher die Depoſitarien von der Richtigkeit der Summe und von der Vollwichtigkeit des Goldes verſichert ſind, in ein General-Depoſitum zuſammen geworfen werden; weil dies den Depoſitarien die mit dem Ausleihen ſolcher Gelder verknüpfte Mühe erleichtert, die ſonſt beym Ausleihen faſt unvermeidliche Unordnung einzelner Depoſitorum hindert, und übrigens ſchon das Depoſitenbuch nachweiſet, welchen Antheil jedes Depoſitum an der Generalcaſſe hat, und aus welchen Münzſorten er beſtehet.

§. 16.

Von Einrichtung des dem Deponenten zu ertheilenden, Depoſitionsſcheins.

Zugleich iſt dem Deponenten jedesmal ein Depoſitionsſchein, der den Namen des Deponenten, die deponirte Summe oder Sache, die Münzſorte, die Zeit der Depoſition, und in welcher Sache oder zu welcher Maſſe ſie geſchehen iſt; enthalten muß, zu ertheilen, und ſolcher von beyden Depoſitariis zu unterſchreiben. Sind jedoch die Gelder nicht zu- oder nachgezählt, ſondern nach Maasgabe des §. 14. blos verſiegelt angenommen; ſo iſt dieſes, und daß in den abgelieferten verſiegelten Beuteln oder Tuten nach der Angabe des Deponenten die und die Summe befindlich ſeyn ſolle, in der Quitung ausdrücklich zu bemerken.

§. 17.

und deſſen Würkung.

Nur ein ſolcher von beyden Depoſitariis, nach von ihnen gemeinſchaftlich geſchehener Annahme des Depoſitums, ausgeſtellter Depoſitionsſchein hat die Würkung, daß nunmehr das Gericht ſelbſt für das bey ihm niedergelegte Depoſitum haftet. Wer hingegen die zu deponirenden Gelder oder Sachen nur einem von beyden Depoſitariis, oder gar einer andern Gerichtsperſon abliefert, und ſich dar-

nachher blos von jenem oder von dieſer quittirt lebt, der muß ſich allein an ſolche halten.

§. 18.

Wie es mit der Annahme, wenn ein Depoſitarius krank oder abweſend iſt, zu halten.

Wird indeſſen zur Zeit, wenn einer von den Depoſitarien krank oder abweſend iſt, etwas zum Depoſitum geliefert: ſo kann zwar der Anweſende ſolches annehmen, und dem Deponenten darüber einen Interimsſchein ausſtellen. Die Ausfertigung des eigentlichen Depoſitionsſcheins iſt aber bis zur Wiederkunft oder Geneſung des andern auszuſetzen, und dann erſt das Depoſitum von beyden gemeinſchaftlich in den Depoſital-Schrank oder Kaſten zu legen. Damit jedoch dies nicht zu lange ausgeſetzt bleibe; ſo ſoll wenigſtens bey den Obergerichten jeder Depoſitarius auf den Fall einer etwas langen Krankheit oder Abweſenheit, an ſeine Stelle eine andere Gerichtsperſon ſubſtituiren, und dieſer in ſolchem Fall ſeinen Schlüſſel anvertrauen, darf deswegen auch, bevor letzteres geſchehen iſt, niemals auf längere Zeit als auf acht Tage verreiſen.

§. 19.

Jedes Depoſitum iſt gleich bey der Annahme ins Depoſitalcaſſenbuch einzutragen.

Ferner muß jedes Depoſitum gleich bey der Annahme in das §. 8. beſchriebene Depoſitalcaſſenbuch auf die Seite der Einnahme in Form eines Protocolls eingetragen, darin der Tag der Depoſition, das Datum des die Annahme verordnenden Decrets, der Name des Deponenten, die Maſſe oder Rechtsſache, wozu oder worin das Depoſitum abgeliefert iſt, das deponirte Object und deſſen Qualität, wenn es in Gelde beſtehet, die würkliche oder angebliche Summe und die Münzſorte, ob das Geldepoſitum beſonders verwahret wird, oder in die Generalcaſſe geworfen iſt, und was etwa ſonſt bey der Depoſition erhebliches vorfällt, bemerkt,

und dieſes Protocoll von beyden Depoſitariis unterſchrieben werden.

§. 20.

Auch muß das Gericht über alle Einnahme der Depoſitencaſſe ein Controllbuch halten,

Damit aber auch das Gericht darüber Gewißheit erhalte, daß nicht nur alle Depoſita in das Caſſenbuch richtig in Einnahme gebracht, ſondern auch jede erkannte Depoſition würklich von dem dazu ſchuldigen Theil vollzogen worden; ſo ſoll überdas bey jedem Obergericht ein beſonderes Controllbuch, nach dem unter Nr. 2. beygefügten Schema gehalten werden. Dieſes, worin jeder beſondern Sache oder Maſſe ein oder mehrere Blätter zu beſtimmen ſind, muß paginiret, mit einem Regiſter in alphabethiſcher Ordnung, nach dem Namen der Maſſen oder den Rubriken der Sachen verſehen werden, und während der Seſſionen beſtändig auf der Gerichtsſtube bereit liegen.

§. 21.

und darin alle verordneten Depoſitionen notiren.

In dieſes Buch muß jedesmal der Verfaſſer des Decrets oder der Sentenz, worin eine gerichtliche Depoſition verordnet wird, ſie betreffe nun baare Gelder, Dokumente, Prätioſa oder andere Depoſitionsfähige Effecten, dieſe Verordnung unter der darin bereits vorhandenen Rubrik, oder, wenn in der Sache noch kein Depoſitum da iſt, unter einer neuen angemeſſenen Rubrik, in die gehörige Colonne von Einnahme, mit Auswerfung der Summe, wenn das Depoſitum in Geld beſteht, und mit Bemerkung des Datums der Verordnung, eigenhändig eintragen; auch damit es nicht vergeſſen wird, daß dieſe Eintragung geſchehen ſey, auf der Seite des Original-Decrets oder Urtheils bemerken.

§. 22.

§. 22.

So bald ein Depoſitions-Erkenntniß befolgt iſt, muß der Rendant es dem Gericht anzeigen.

So bald nun das Depoſitions Erkenntniß befolgt iſt, muß es der Rendant in einem Promemoria dem Gericht anzeigen, und dies darauf der in der Sache beſtellte Referent im Controllbuch unter der Colonne: Iſt eingekommen, bemerken.

§. 23.

auch dieſes alsdann thun, wann die verordnete Depoſition ganz oder zum Theil unterblieben.

Iſt aber die Depoſition ganz oder zum Theil unterblieben; ſo muß der Rendant ſolches, ſobald entweder die im Decret etwa zur Depoſition angeſetzte Friſt abgelaufen iſt, oder, wenn keine Friſt angeſetzet iſt, 14 Tage von Zeit der Inſinuation des Decrets verſtrichen ſind, auf eben die Art dem Gericht anzeigen, und darauf der Referent das zum Theil Eingekommene im Controllbuch bemerken, übrigens aber durch ordnungsmäßigen Vortrag darüber Erkenntniß befördern, ob der zur Depoſition Angewieſene zur würklichen und völligen Befolgung, oder zur Nachzahlung der fehlenden Summe noch anzuhalten ſey, oder ob ſolches ganz oder zum Theil, oder noch zur Zeit wegfalle; auch im letzten Fall dies im Controllbuch unter dem Inhalt des die Depoſition verordnenden Decrets mit: fällt weg, oder: fällt noch zur Zeit weg, notiren.

III. Vom Verfahren bey Auszahlung oder Zurückgabe aus dem Depoſito.

§. 24.

Jede Auszahlung aus dem Depoſito muß bey dem Gericht nachgeſucht,

Die Depoſitarii dürfen ohne Anweiſung des vorgeſetzten Gerichts ſo wenig aus dem Depoſito etwas verabfolgen laſſen, als

in das Depoſitum annehmen. Wenn alſo daraus etwas zukommt, der muß beym Gericht um Verordnung der Auszahlung oder der Extradition auf eben die Art nachſuchen, wie bey der Annahme im §. 10. vorgeſchrieben iſt.

§. 25.

von dieſem ſchriftlich verordnet.

Findet das Gericht, daß dem Geſuch zu deferiren ſey, ſo ertheilet es darauf ein den Depoſitariis in glaubhafter Form zuzufertigendes Zahlungs- oder Extraditions-Decret, das die Benennung der Maſſe, woraus die Verabfolgung geſchehen ſoll, und genaue Beſtimmung des Empfängers der herauszuzahlenden Summe oder der zu extradirenden Sache, auch der Münzſorte, wenn es darauf ankommt, und desjenigen, was etwa vom Empfänger dagegen zu leiſten iſt, enthalten muß.

§. 26.

und darauf ohne Verzug, wenn auch gleich ein Depoſitarius krank oder abweſend iſt, geleiſtet werden.

Sobald die Depoſitarii dieſes Decret erhalten, und ſich der Empfänger meldet, müſſen ſie nach Vorſchrift des Decrets ungeſäumt mit der Auszahlung oder der Herausgabe verfahren. Dieſe kann bey den Obergerichten ſelbſt keine Krankheit oder Abweſenheit eines der Depoſitarien, wegen der in ſolchen Fällen im §. 18. verordneten Subſtitution, lange verzögern. Iſt aber bey den Aemtern, wobey keine ſolche Subſtitution geſchehen kann, ein Depoſitarius zur Zeit, da aus dem Depoſito etwas ausgezahlt oder extradiret werden muß, auf lange Zeit krank oder abweſend; ſo muß von den Aemtern darüber an die Vormundſchaftliche Regierung berichtet, und von dieſer, wie es in ſolchen Fällen zu halten ſey, verordnet werden. Kein Beamter, dem eine Depoſitencaſſe anvertrauet iſt, darf deswegen auch auf länger als acht Tage verreiſen, ohne daß zuvor mit ſeinem Gutachten, wie es deshalb in ſeiner

Abrechenheit zu halten sey, höhern Orts angezeigt, und darüber Verfügung befördert zu haben.

§ 27.

Die Depositarii müssen den Anstand, den sie bey der verordneten Auszahlung finden, dem Gericht anzeigen;

Finden indessen die Depositarii bey der verordneten Herausgabe einen erheblichen Anstand, weil z. E. so viel, als ausgezahlt werden soll, nicht im Deposito vorhanden, oder auf das ganze Depositum oder auf die auszuzahlende Summe ein Arrest erkannt ist; so muß der Rendant sofort den Anstand mittelst eines Promemoria dem Gericht zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 28.

sonst aber Vorsicht gebrauchen, daß die Auszahlung an den wahren Empfänger geschehe.

Stehet aber der verordneten Auszahlung keine Bedenklichkeit entgegen, so haben sie vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die Zurückgabe an den im Decret bestimmten wahren Empfänger geschehe, und, wenn ihnen also dieser nicht von Person bekannt ist, sich zuvor Gewißheit zu verschaffen, daß der sich dafür Ausgebende der rechte sey, und diesen zu dem Ende zur Legitimation seiner Person durch Beybringung eines gerichtlichen Zeugnisses anzuweisen.

§. 29.

Wie fern solche dessen Mandatario geleistet werden kann.

An einen Mandatarium des Empfängers dürfen sie in keinem Fall etwas auszahlen oder herausgeben, wenn das Decret nicht schon auf ihn gerichtet ist, oder er nicht eine gerichtliche Specialvollmacht zum Empfang, und, wenn der Mandans der Deponent ist, auch den Depositionsschein beybringt und extradiret. Finden sie aber auch hiebey noch etwas zu erinnern, oder wird nur

eine

eine außergerichtliche Vollmacht produciret; ſo müſſen ſie den Mandatarium damit ans Gericht zur Ausbringung eines auf ihn gerichteten Zahlungs Decrets verweiſen.

§. 30.

Die Münzſorte des Depoſiti muß nöthigenfalls umgeſetzet;

Beſtehet das Depoſitum aus einer andern Münzſorte, als worin Auszahlung verordnet iſt, und der Empfänger will ſich nicht zur Annahme der vorhandenen geringen Münzſorte verſtehen; ſo iſt die erforderliche gegen das zur Zeit der Auszahlung gewöhnliche Agio umzuſetzen, und dieſes mit in Ausgabe, oder, wenn es der Caſſe zu gut kommt, mit in Einnahme zu bringen.

§. 31.

das Geld dem Empfänger auf Verlangen zugezählet;

Die aus dem Depoſito zu zahlenden Gelder ſind dem Empfänger, wenn dieſer es verlangt, zuzuzählen, auch, wenn ſie in Golde beſtehen, zuzuwägen; jedoch iſt beydes in den im §. 14. bemerkten Fällen nicht nöthig.

§. 32.

von dieſem über den Empfang quittet;

Der Erheber iſt dagegen zur Ausſtellung einer legalen vollſtändigen Quitung, wenn dieſer zugleich der Deponent iſt, und das ganze Depoſitum wieder erhält, zur Zurückgabe des Depoſitionsſcheins anzuhalten. Iſt er im Schreiben unerfahren, muß er die Quitung mit drey Kreuzen oder ſeinem Namenszuge unterſchreiben, und, daß dies von ihm geſchehen ſey, darunter gerichtlich atteſtiret werden.

§. 33.

darauf die Ausgabe gleich ins Depoſitenbuch eingetragen;

Jede vollzogene Auszahlung oder Extradition iſt ſofort in das Depoſitenbuch gehörigen Orts auf die Seite der Ausgabe in

Form

Form eines Protocolls einzutragen; darin der Tag der Auszahlung, das Datum des die Herausgabe verordnenden Decrets, der Name des eigentlichen Empfängers oder dessen Mandatarii, mit Anziehung der Quitung und der Specialvollmacht, das herauszugebende Object, das Quantum und die Münzsorte der ausgezahlten Gelder, und was sonst etwa bey der Handlung vorgefallen ist, zu bemerken, und dieses Protocoll von beyden Depositariis zu unterschreiben; das Decret zur Auszahlung oder Herausgabe, die Quitung des Empfängers, die etwa dazu gehörende Specialvollmacht, und der zurückgegebene Depositionsschein sind aber als Beläge der Rechnung ins Belagbuch gehörigen Orts zu inseriren.

§. 34.

und das ausgezahlte Quantum auf dem Beutelzettel bemerkt;

Dabey muß auch der Rendant, dafern ein Depositum nur zum Theil herausgegeben und solches in einem besondern Beutel verwahret wird, das Quantum der davon ausgezahlten Gelder auf dem Beutelzettel bemerken.

§. 35.

wenn sich aber der Erheber nicht angiebt, es dem Gerichte angezeigt werden.

Wann hingegen, nach Verlauf von vier Wochen von Zeit der Insinuation des Herauszahlungs-Decrets, sich der Empfänger nicht zur Erhebung meldet; so hat der Rendant solches vermittelst eines Promemoria dem Gericht zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 36.

Was, wenn auf ein Depositum Arrest gelegt worden, von dem Gerichte und den Depositariis zu beobachten ist.

Damit auch in keinem Fall Auszahlung eines Depositi, worauf ein gerichtlicher Arrest gelegt worden, erfolgen könne; so ist nöthig, nur jedesmal das erkannte Arrest-Mandat den Depositariis in glaubhafter Form zuzufertigen, und ihnen dann, vor Relaxation

des Arrests von dem beschlagenen Deposito nichts zu verabfolgen, bey Vermeydung eigener doppelten Zahlung aufzugeben; sondern es müssen auch die Depositarii gleich nach erfolgter Insinuation die geschehene Arrestanlegung in dem Depositenbuch gehörigen Orts auf eine in die Augen fallende Art bemerken, das Arrest-Mandat selbst dem Belagbuch beyfügen, nicht weniger bey jedem ihnen zukommenden Zahlungsbefehl nachsehen, ob der Auszahlung kein Beschlag im Wege stehe, und, wenn dies, den sich meldenden Empfänger zuvor ans Gericht zur Bewürkung eines Aufhebungs-Decrets verweisen.

Dafern sie auch bey Eintragung des Arrestbefehls finden, daß das beschlagene Depositum entweder gar nicht mehr, oder nicht mehr in dem arrestirten Quanto vorhanden, oder daß schon von einem andern darauf ein Arrest ausgebracht ist; so muß solches ebenfalls vom Rendanten so fort dem Gericht zur weitern Verfügung angezeiget werden.

IV. Von Depositionsgebühren.

§. 37.

Die Depositionsgebühren sind von den baaren Geldern, nach Bestimmung der Sportelnordnung.

In Ansehung der Depositionsgebühren von den in die gerichtlichen Depositа kommenden Geldern verbleibt es bey der Sportelnordnung, wornach bey den Obergerichten 1 rthl. 12 gr., bey den Aemtern aber 1 rthl. von Hundert mit Einschluß des Depositionsscheins genommen werden, die bey denjenigen Gerichten, wobey eine Sportelncasse eingeführet ist, dieser zu berechnen sind.

§. 38.

gleich bey der Annahme abzuziehen.

Diese Depositionsgebühren sind ein und für allemal gleich bey Annahme der Gelder ins Depositum abzuziehen, im Depositenbuch

buch von der Einnahme abzusetzen und an die Sportelncasse abzugeben.

§. 39.

Was für Dokumente und Prätiosa anzusetzen ist.

Für Dokumente und Prätiosa wird, nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres Werths, wenn solcher von 200 rthl. und darunter, 1 rthl. von 200 bis 400 rthl. 2 rthl. von 400 bis 800 rthl. 3 rthl. wenn aber die Dokumente oder Prätiosa von mehrerer Wichtigkeit und größerm Werth sind, es sey so hoch es wolle, nicht mehr als 4 rthl. an Depositalgebühren bey den Obergerichten, bey den Aemtern hingegen die Hälfte davon angesetzt.

§. 40.

Pupillengelder sind von Depositionsgebühren frey.

Hingegen werden, nach Vorschrift des §. 41. der Vormundschaftsordnung von Pupillendepositis, die jedoch von den andern nicht weiter abzusondern sind, überall keine Depositionsgebühren genommen.

V. Vom Ausleihen der Depositen-Gelder.

§. 41.

Die Depositengelder sind in der Regel von Amtswegen auszuleihen.

Damit die Gelddepositа nicht zum Schaden der Interessenten und des Publikums müssig liegen bleiben; so sollen alle aus currenten cassenmäßigen Münzsorten bestehende Gelder, so bald sie deponirt sind, wenn die Interessenten sich nicht gleich bey der Deposition gegen die Ausleihung erklären, in der Regel ex officio ausgeliehen werden, es sey dann, daß das Depositum nur eine Summe unter 10 rthl. ausmacht, oder dessen Zurückzahlung in einigen Monaten mit Gewißheit vorauszusehen ist, in welchen Fällen, wegen Beschwerlichkeit der Zinsberechnung, die Ausleihung dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt.

§. 42.

und zwar an Leihecassen auf 3 Procent Zinsen;

Weil sich indes nicht leicht Gelegenheit findet, die Depositengelder bey öffentlichen Cassen, oder bey Privatpersonen in jeder Summe, ganz sicher und auf kurze Zeit dergestalt unterzubringen, daß sie jedesmal zur Zeit, da ihre Rückzahlung erfolgen muß, gleich wieder bereit sind, so sollen sie in der Regel an die im vorigen Jahr unter Garantie der Gräflich Vormundschaftlichen Kammer errichtete Leihcasse, oder an in hiesiger Grafschaft sonst jetzt oder künftig vorhandene Lombards gegen drey Procent jährlicher Zinsen unter der Bedingung gegeben werden, daß sie auf eine Losung von 14 Tagen oder höchstens vier Wochen, ganz oder zum Theil von jeder Depositencasse wieder eingezogen werden können.

§. 43.

Bey diesen Darlehnen, die aus den in die General-Depositencasse zusammen geworfenen Geldern entstehen, werden die darüber zu bewürkenden Obligationen nicht auf die Namen der einzelnen Massen, die dazu beytragen, sondern nur auf die Depositencasse jedes Gerichts gestellet, und in das Depositalbehältniß an die Stelle der ausgeliehenen Gelder gelegt. Nur muß jeder einzelnen Masse ihr Antheil daran im Depositenbuch als Ausgabe ante lineas zugeschrieben, auch jeder ihre Rate an Zinsen als Einnahme richtig berechnet werden.

§. 44.

wenn sich nicht die Interessenten über andere Gelegenheiten zur Unterbringung auf höhere Zinsen vereinigen,

Wenn aber die Interessenten eines Depositi ihre Gelder nicht bey jener Leihcasse noch bey andern Lombards, sondern bey andern öffentlichen Cassen oder bey Privatpersonen auf höhere Zinsen ausgeliehen haben wollen; so müssen sie sich gleich nach erfolgter Deposition über andere Gelegenheiten zu ihrer sichern Unterbringung

vereinigen und dieſes dem Gericht zeitig anzeigen, das dann die Ausleihung auf ihre Gefahr zu verfügen hat.

§. 45.

oder nicht die lange Dauer des Depoſiti die Ausleihung auch an andere öffentliche Caſſen und an Privatperſonen thunlich macht.

Dafern auch ſolche Gelder ins Depoſitum kommen, die allem Anſehen nach mehrere Jahre darin bleiben, als zum Beyſpiel, Concursgelder in langwierigen Concursſachen, oder Pupillen und Abweſenden gehörende Gelder, die darin wohl gar bis zur Großjährigkeit oder Zurückkunft der Pupillen oder des Abweſenden verwahret werden; ſo ſind dieſelben auf viertel- oder halbjährige Loſung bey den Leih- oder andern öffentlichen Caſſen gegen 3½ Procent Zinſen zu belegen; an Privatperſonen aber nur gegen vier Procent auszuleihen.

§. 46.

Was in dieſem Fall dabey zu beachten iſt; insbeſondere bey Darlehnen an Privatperſonen.

In ſolchen Fällen ſoll jedoch die zinsbare Unterbringung allemal vorzüglich bey ſichern öffentlichen Caſſen geſchehen, und wenn ſich bey dieſen dazu keine Gelegenheit findet, oder das Darlehn dazu zu klein iſt, bey Privatperſonen nicht anders als mit Genehmigung der Intereſſenten, Creditoren, Vormünder oder Curatoren, und nur auf ganz ſichere zu ingroſſirende Hypotheken, deren Werth das Darlehn um die Hälfte überſteiget.

§. 47.

Bey allen dieſen Darlehnen auf höhere Zinſen als drey Procent iſt erforderlich, daß die Obligation auf die Namen der einzelnen Maſſen, die dazu beytragen, ausgeſtellet werden.

§. 48.

Sonst sind dabey in Ansehung ihrer Eintragung ins Hypothekenbuch und der davon zu berechnenden Zinsen, die Vorschriften des §. 43. zu beachten.

§. 49.

Nie sind aber an Mitglieder des Gerichts oder andere nahe Anverwandte Depositengelder zu leihen.

Es soll aber so wenig den Gerichtspersonen als den Depositariis aus der Depositencasse des Gerichts, wobey sie angesetzet sind, Geld zu borgen, unter keinerley Vorwand, weder unmittelbar noch durch die dritte Hand erlaubt seyn, sondern das als ein Angreifen der Casse angesehen und bestraft werden. Auch sind ihre nahen Blutsverwandte und verschwägerte von diesen Anlehnen ausgeschlossen.

§. 50.

Die Depositarii dürfen sich überhaupt keiner Ausleihung anmaßen, noch dafür Geschenke nehmen.

Eben so wenig dürfen die Depositarii, ohne vorherigen Vortrag und Genehmigung des Gerichts, Depositengelder ausleihen, noch von demjenigen, der aus dem Deposito Gelder leihbar erhält, ein Douceur oder Geschenk nehmen; alles bey Strafe der Cassation und Restitution des Dupli.

§. 51.

Von wiedereingehenden Activis wird keine neue Depositionsgebühr genommen, von den davon eingehenden Zinsen aber ein Procent abgezogen.

Gehet ein ausgeliehenes Depositum wieder ein, wird es im Depositenbuch auch wieder zur Einnahme gebracht, ohne daß davon noch einmal Depositionsgebühren abgesetzet werden sollen. Nur wird, wegen der mit der Ausstehung der Depositengelder verknüpften Mühe und Gefahr, von den eingehenden Zinsen ein Procent abgezogen, das der Sportelcasse des Gerichts, wobey

sie

sie eingeführet worden, zu berechnen, und dagegen aus dieser dem Rechnungsführer, dessen Geschäfte sich durch das Ausleihen der Depositengelder vermehren, dafür eine billige Belohnung zu bewilligen ist.

VI. Von Abnahme der Depositen-Rechnung, von Visitation der Depositenmassen, und den Depositaltabellen.

§. 52.

Das mit Ende jedes Rechnungs-Jahres in sämmtlichen Massen abzuschließende Depositenbuch dienet an statt der Rechnung.

Da das vorschriftmäßig geführte Depositencassenbuch schon die vollständige Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe enthält: so bedarf es der Anfertigung einer besondern Depositenrechnung nicht, sondern der Rechnungsführer muß nur mit dem Schluß jedes Rechnungsjahrs, das bey den Obergerichten vom ersten Jänner bis zum letzten December, bey den Aemtern aber vom ersten Mai bis zum letzten April laufen soll, alle einzelnen Massen im Depositenbuch abschließen, und durch Balancirung der Einnahme und Ausgabe den Bestand jeder Masse festsetzen, so wie auch das dazu gehörige Belagbuch nach Vorschrift des §. 9. in Ordnung bringen.

§. 53.

Wann und wie solche Rechnung bey den Obergerichten abzunehmen ist.

Die solchergestalt abgeschlossene Rechnung ist sodann in einem förderſamst anzusetzenden Termin, bey den Obergerichten in Gegenwart des ganzen Collegiums den Depositariis dergestalt abzunehmen, daß die specielle Rechnung jeder Masse in Calculo revidiret, jeder Post der Einnahme und Ausgabe mit den Controll- und Belagbüchern genau verglichen, jeder richtig gefundene Belag angestrichen, und jedes dabey vorkommende Monitum so viel möglich

lich gleich, nöthigenfalls mit Abhörung der Aemter, erörtert und erledigt wird.

§. 54.

Von der bey der Rechnungsabnahme erforderlichen Cassenvisitation.

Nach auf die Art abgenommener Rechnung ist in eben dem Termin der Cassenbestand, der darnach von jedem Deposito Baar oder in Activis vorhanden seyn muß, nebst den im General-Deposito befindlichen Urkunden und Präjudiz, vorzuzeigen und nachzusehen, jede sich dabey findende Unordnung und Unrichtigkeit abzustellen; und sodann dem hiedurch von der Richtigkeit der Casse überzeugten Nachfolger in der Aufsicht über den Depositenkasten der Schlüssel dazu von dem Vorgänger zu überliefern.

§. 55.

Ueber beydes ist ein Protocoll abzuhalten.

Sowohl über jene Rechnungsabnahme, als über diese Cassenvisitation wird ein umständliches Protocoll abgehalten, und davon dem Rechnungsführer Abschrift in glaubhafter Form anstatt einer Decharge ertheilt.

§. 56.

In welchen Fällen mit beyden etwas bey der Zeit zu verfahren ist.

Eben so ist bey den Obergerichten mit Abnahme der Rechnung und mit Visitation der Casse zu verfahren, wenn zuvor der Zeit eine Veränderung mit den Depositis durch Todesfall, Versetzung und Abgang vorgehet; und, wenn dabey alles richtig befunden wird, dem Abgehenden oder dessen Erben darüber auf Verlangen eine ordentliche Decharge zu ertheilen.

§. 57.

Bey den Aemtern wird die Rechnungsabnahme und Cassenvisitation bey Abhaltung des Gohgerichts vollzogen.

Bey den Aemtern wird hingegen die jährliche Rechnungsabnahme und Untersuchung des Cassenzustandes von dem zur Abhaltung des Amts-Gohgerichts jedesmal ernannten Commissario bey dieser Gelegenheit vollzogen, und von demselben darüber an die Vormundschaftliche Regierung berichtet. Tritt aber dabey einer von den im vor-

vorſtehenden §. erwehnten Fällen ein, der die Vollziehung außer der Zeit des Hofgerichts nothwendig macht: ſo iſt dazu ein beſonderer Commiſſarius zu beſtellen.

§. 58.

Auf welche Art den Intereſſenten Rechnung abzulegen iſt.

Außer der dem Gericht ſchuldigen Rechnungsablage ſind auch die Depoſitarii verbunden, jedem, der bey einem Depoſito intereſſiret iſt, auf Verlangen einen Rechnungsextract aus dem Depoſitenbuch gegen die Gebühr zu ertheilen, und ihm die dazu gehörenden Beläge zur Einſicht vorzulegen, welchemnächſt dann der Intereſſent, wenn er dabey etwas zu erinnern findet, ſolches dem Gericht anzeigen, und deshalb um Auskunft oder Abſtellung nachſuchen kann.

§. 59.

Wie lange die Rechnung in dem nemlichen Depoſitenbuch fortgeführet, und wie ſie in ein neues übertragen wird.

So bald übrigens mit Ende jedes Rechnungs-Jahrs die Rechnung im Depoſitenbuch nach Vorſchrift des §. 52. abgeſchloſſen iſt, wird die Rechnung des folgenden Jahrs in dem nemlichen Buch ſo lange fortgeführet, als darin Raum genug für jede Maſſe übrig bleibt. Wenn es aber daran zu fehlen anfängt, muß mit dem Anfang eines neuen Rechnungsjahrs ein neues Depoſitenbuch angeſchaft, und darin der Beſtand einen jeden ſpeciellen Maſſe in Einnahme gehörig übertragen werden; auch eine gleiche Uebertragung in Anſehung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Dokumente und Prätioſorum geſchehen.

§. 60.

Von extraordinairen Caſſenviſitationen.

Außer der bey der jährlichen Rechnungsabnahme zu vollziehenden Caſſenviſitation muß auch das Gericht oder deſſen Vorgeſetzter von Zeit zu Zeit dergleichen Viſitationen unvermuthet vornehmen; die beſonders Vormundſchaftliche Regierung in Anſehung der Amtlichen Depoſitencaſſe, ſo oft ſie es für nöthig hält, veranlaſſen kann und wird.

§. 61.

Von den Depoſital-Tabellen.

Damit Wir endlich verſichert ſeyn, daß das Depoſitalweſen in vorſchriftmäßiger Ordnung erhalten werde, ſollen ſämtliche Obergerichte und Aemter nach dem Schluß jedes Rechnungsjahrs, und zwar gleich nach abgenommener Rechnung eine Tabelle über die baaren Gelder und Activa des Depoſitums nach dem unter Nr. 3. beygefügten Schema, verfertigen laſſen, und die Obergerichte ſolche Uns überreichen, die Aemter aber ſie der Vormundſchaftlichen Regierung einſenden, die dann die Tabellen zu unterſuchen, mit denen der vorigen Jahre zu vergleichen, und die ſich etwa dabey ergebenden Erinnerungen durch Berichtserforderung und weitere Verfügung Sportelfrey zu erörtern und abzuſtellen hat. Sind gleich bey einem Gericht keine Depoſita vorhanden; ſo iſt doch ſolches anſtatt der Tabelle einzuberichten.

VII. Von Berichtigung der ältern Depoſitorum und von Beſtrafung derer, die ſich an Depoſitalgeldern vergreifen.

§. 62.

Auch die ältern Depoſita müſſen in die Depoſitencaſſen gebracht und ins Depoſitenbuch eingetragen werden.

Alle vor Erlaſſung dieſer Verordnung bereits vorhandene Depoſita müſſen ebenfalls da, wo es bisher noch nicht geſchehen iſt, in die Depoſitencaſſe gelegt, und vorſchriftmäßig in das Depoſitenbuch eingetragen werden.

§. 63.

Zu dem Ende iſt bey jedem Gericht eine genaue Unterſuchung des ganzen bisherigen Depoſitalweſens erforderlich.

Um nun überzeugt zu ſeyn, daß dabey keines übergangen werde, erfordert es die Pflicht derjenigen Obergerichte, bey welchen das Depoſitalweſen bisher noch nicht in gehöriger Ordnung gehalten iſt, ſolches förderſamſt zu unterſuchen, und durch genaues Nachſehen der vorhandenen Acten und Nachrichten, auch nöthigenfalls durch private oder öffentliche Vorladung der Intereſſenten, und Erkennung auf Production der in den Händen habenden Depoſitionsſcheine, in Richtigkeit zu bringen, und demnächſt, wie es geſchehen, der Vormundſchaftlichen Regierung zu berichten.

Hin-

Hingegen ſoll bey den Aemtern dieſe Unterſuchung durch von der Regierung zu ernennende beſondere Commiſſarios vollzogen werden.

§. 64.

Wie mit allen Depoſitis, die bisher die Schuld der Intereſſenten liegen blieben, zu verfahren iſt.

Findet ſich bey ſolcher Unterſuchung, daß Depoſita aus der Urſache viele Jahre liegen geblieben ſind, weil die Partheyen oder Intereſſenten die Hauptſache unbetrieben gelaſſen haben; ſo ſind von Gerichtswegen denſelben, wenn ſie bekannt ſind, peremtoriſche Friſten zur Beendigung der Hauptſache mit der Commination, daß ſonſt das Depoſitum dem fiſco adjudicirt werden ſolle, anzuſetzen; wenn ſie aber nicht genau bekannt ſind, oder ihr jetziger Wohnort nicht auszuforſchen iſt, Edictalcitationen mit geräumigen Friſten und gleichmäßiger Commination zu erlaſſen; und iſt, wann ſich dann keiner meldet, ſolche Adjudication zu realiſiren. Auf die nemliche Art iſt auch künftig mit jedem verfallenden Depoſito zu verfahren.

§. 65.

Strafe derjenigen, die Depoſitengelder angreifen.

Dafern, nachdem auf die Art das Depoſitalweſen in Ordnung gebracht worden, und darin erhalten wird, noch der Fall entſtehen könnte, daß jemand Depoſitengelder angegriffen, und zu ſeinem Nutzen verwendet hätte: ſo ſoll gegen denſelben, nach der Verordnung wegen Vergreifung Herrſchaftlicher Gelder vom 20ten November 1779, mit aller Strenge verfahren, und überdas zur Erſtattung des Dupli an den Fiſkum angehalten werden.

Dieſe Verordnung iſt durch den Druck bekannt zu machen und ſämtlichen Obergerichten und Aemtern zuzufertigen, die ſich darnach pflichtmäßig zu richten und ſo mehr bedacht ſeyn werden, als dasjenige Gericht, wobey durch nicht genaue Beachtung der darin enthaltenen Vorſchriften ſich ein Verluſt an einem Depoſito ereignet, dafür in ſubſidium, allenfalls in ſolidum haften und die Intereſſenten ſchadlos halten ſoll. Gegeben Detmold den 12ten Merz 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Nr. 1.

Schema

zum Depositenbuch

Einnahme

Actum den 1789.

Zufolge Decrets vom — wurden von N. N. in die — Masse (oder in Sachen —) an Kaufgeldern eingezahlt

Eodem

wurden in Gemäsheit Decrets d. d. — von N. N. in die nehmliche Masse an Prätiosis (oder Documenten)

1.

2.

geliefert

A. u. s.

N. N. (Curator)

N. N. (Rendant)

Actum den 1790

Gold		Courant		
rthl.	gr.	rthl.	gr.	pf.
300		40	6	3

Ausgabe

Actum den 1789

Vermöge Decrets vom — wurden aus der — Masse an N. N. (oder dessen gerichtlich bestellten Specialbevollmächtigten N. N.) laut Quitung (und Specialvollmacht) ausgezahlet

Gold Courant				
rthl.	gr.	rthl.	gr.	pf.
140				

A. u. l.

N. N. N. N.

Nr. 2.

Nr. 2.

Schema

zum Controllbuch

Depositum

in Sachen — oder in der — Masse

An Gelde				An Sachen			
Soll einkommen			Datum und Inhalt des Decrets	Ist eingekommen.			Was für Documente oder Prätiosa, wie auch Datum und Inhalt des Decrets
rthl.	gr.	pf.		rthl.	gr.	pf	

Nr. 3.

Nr. 3.

Schema

zur Depositentabelle.

Benennung der Sachen oder der Massen.	Wann das Depositum seinen Anfang genommen hat.	Sämtliche Einnahme bis zum letzten Rechnungsjahr.			Sämtliche Ausgabe bis zum letzten Rechnungsjahr.			Einnahme des letzten Jahrs.			Ausgabe des letzten Jahrs.			Jetziger Bestand					
														Aktiva			Baar		
Nr. 1.		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.

Was die Beendigung des Depositi aufhält, und wie bald Hofnung zur Auszahlung ist.

Num. CXXXVI.

Verordnung wegen Dauer der Personensteuer zu den Paderbornischen Vergleichsgeldern, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Blanken und Ameiden Erbburggraf zu Utrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Die in der Personensteuer-Verordnung vom 3ten Merz v. J. §. 4. gegebene Versicherung, für das gewisse Ende dieser Steuer, wann die §. 1. derselben bestimmte Bedürfniß damit aufgebracht worden; haben Wir nicht nur in der öffentlichen Bekanntmachung vom 15ten Mai v. J. in führender Regierenden Vormundschaft erneuert, sondern auch hiebey versprechen, daß, wann mit Gewisheit der Jahrsertrag dieser Steuer und darnach die Zeit der vollen Berichtigung der Halbschied der Paderbornischen Vergleichsgelder berechnet und bestimmet werden könne, alsdann, wann Ende dieser Personensteuer allgemein seyn werde, bekannt gemacht werden solle.

Nachdem nun die Aufnahme- und Klassificirungs-Tabellen vom ganzen Lande und allen Ständen darin, ohne einige Ausnahme, wie verordnet, der Personensteuer-Commission eingesandt, von derselben vorschriftmäßig berichtiget, Hebungsregister und Quitungsbücher für den Empfang verfertiget und diese an die §. 23. gedachter Verordnung bestimmte Recepturen, und für die in den Städten an deren Magistrate abgeliefert sind; der Zusammentrag ganzer jährlicher Summe des Empfangs davon Uns auch mit der

Berechnung, wie damit jährlicher Abtrag der halben Paderbornischen Vergleichsgelder werden, und wann allerletzter davon seyn könne, vorgelegt worden; so können Wir nun, in Rücksicht auf mögliche Abgänge, die äußerste Dauer dieser Personensteuer auf 16 Jahre, von Ostern dieses Jahrs also bis dahin 1805. hiedurch fest bestimmen, versichern also auch, wie hiemit in führender Regierender Vormundschaft geschiehet, daß, nach Ablauf dieser 16 Jahre, die Personensteuer im ganzen Lande und von allen Ständen darin, ohne Ausnahme, aufhören, keiner sie dann mehr bezahlen solle.

Selbst noch dies versichern Wir hiemit, daß, wann unabwendbare Abgänge nicht zu häufig entstehen, und wie Hofnung ist, noch Nebenzuflüsse für die Personsteuer-Kasse befördert werden können, dann die Hebung dafür auch noch früher, als mit oben bestimmtem äußersten Termin sich endigen solle.

Diese Versicherung und Bekanntmachung soll nicht nur ins Intelligenzblatt eingerücket, sondern auch jedem Amt, jeder Stadt und sonst jedem besteuerten Stand im Lande, auf Begehren, beglaubigte Abschrift von dem, von Uns mit gewöhnlicher Contrasignirung unterschriebenen Original mitgetheilet werden. Gegeben Detmold den 16ten März, 1789.

Num. CXXXVII.

Verordnung wegen Beförderung des Futterkräuterbaues und Kleesaamziehens, von 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Der Kleebau, wozu, seines bekannten großen Nutzens für Viehzucht und Ackerbau halber, durch die im Edict vom 14ten December 1783 ausgelobte Prämie und andere Begünstigungen, Aufmunterung gegeben worden, ist, nach darüber jährlich einkommenden Tabellen, in den mehresten Aemtern dieser Grafschaft schon in guten Gang gekommen. Schnellere und weitere Ausbreitung dieses Kleebaues würde aber dadurch gewisser werden, wann der Kleesaamen, zureichend für die Aussaat, im Land selbst gezogen würde; da der fremde in einigen vergangenen Jahren sehr theuer und noch dazu oft schlecht gewesen ist, und dies manchen schon von der Aussaat abgehalten hat, und noch ferner abhalten mögte.

Auch zur bessern Beförderung dieses, hier und da im Lande schon angefangenen Kleesaamenziehens, ist also mit Beystimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten eine Prämie von 5 Rthlr. bis 1795 einschließlich, dergestalt bestimmt, daß sie jährlich dem Unterthan in einem Amt, oder in einer Vogtey, der darin den mehrsten guten Kleesaamen über 50 Pfund gewonnen hat, und darüber ein, auf das Zeugniß des Unterbedienten und der Vorsteher

des Dorfs und der Bauerschaft, von denen er besehen und gewogen seyn muß, gegründetes Amtsattestat Vormundschaftlicher Regierung einliefert, ausgezahlet werden soll.

Für bleibenden und immer noch bessern Fortgang des Baues dieses Klees und andern guten Futterkrauts, wird auch die im Edict vom 14ten September 1783 bestimmte mit jezigem Jahr sich sonst endigende Prämie von 10 Rthlr. auf nachfolgende 6 Jahre, also bis 1795 einschließlich, mit Genehmigung getreuer Landstände, hiedurch verlängert. Jedoch damit Unterthanen aller Klassen aufm Lande Gelegenheit zu dieser Prämien-Erwerbung erhalten, Aufmunterung für den Futterkräuterbau also allgemeiner werde, so soll sie in jedem Amt und jeder Vogtey nicht nach vorgedachtem Edict einem, sondern in folgender Vertheilung nach Klassen gegeben werden; als

1) dem ganzen Vollmeier, dem Mittel- und gemeinen Vollmeier 5 Rthlr.

2) dem großen Mittel- und kleinen Halbmeier, dem Stoß-Mittel- und Kleinkötter 3 Rthlr.

3) Dem Hoppenplöcker, Straßenkötter und Einlieger 2 Rthl., und zwar, wie sich von selbst verstehet, jedem in seiner Klasse, der darin, auf die, im mehrerwehnten Edict bestimmte Art das mehreste Futterkraut angebauet hat.

Welche nun nach schon hierländischer Erfahrung, die beste Art dieses Futterkräuterbaues, und welche die des Kleesaamenziehens und Reinigens seye; darüber soll noch ein besonderer, ganz verständlich gefaßter Unterricht im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Damit dies alles nun zu jedermanns Wissenschaft komme, soll Verlesung von den Kanzeln und Anschlag an gewöhnlichen Orten geschehen. Gegeben Detmold den 16ten Merz 1789.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen Eichung der Biertonnen, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Die Biertonnen sind in hiesiger Grafschaft noch nicht auf einerley Maas eingerichtet worden, auch noch nicht überall geeichet. Daß beydes seye, ist aber zu Abwendung aller Vervortheilung, die sonst geschehen kann, gut, und deswegen, mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, folgende Verordnung, in Kraft Vormundschaftlicher Regierung, von Uns beschlossen worden.

Es soll von nun an im ganzen Lande ein gleichförmiges Biertonnen-Maas von 84 Kannen, mit Einschluß 3 Kannen für die Hefe, und der halben Tonnen von 42 Kannen, mit Einschluß $1\frac{1}{2}$ Kannen für die Hefe, seyn, keine Tonne, oder halbe Tonne als von diesem Maas bey einer Brauerey im Lande, ohne eine Ausnahme hievon, auch selbst nicht in Wirthshäusern zum Bierverkauf gebraucht werden.

So eingerichtete Biertonnen sollen dann in den Städten von darauf besonders durch den Magistrat verpflichteten Eichern, mit jedesmaligem Aufbrennen des richtigen Maaßes, oder das

Uebermaaßes und Mangels daran, geeichet werden. Und so soll auch das Eichen von den Aemtern in ihren Bezirken durch die Untervögte, gegen eine Belohnung für die Tonne zu 2 Mgr. und für die halbe Tonne zu 1 Mgr, selbst bey Herrschaftlichen Brauereyen in dem Amtsbezirk, geschehen: hingegen den schriftsäßigen Brauerey-Besitzern die Wahl der Eichung vom Amt, oder in einer Stadt des Landes, frey bleiben.

Bey keiner Brauerey im Lande, noch auch in einem Wirthshause, sollen aber für den Bierverkauf andere, als so geeichte Tonnen bey 5 Rfl. Strafe, in jedem Entgegenhandlungsfall, gehalten werden.

Nur bleibt der Stadt Ufeln ihr von jeher gehabtes besonders Biertonnen Maas von 72 Kannen, da nun andere Einrichtung derselben mehrerley neue Kosten ihr verursachen würde; jedoch geschiehet das Eichen auf dieses Maas wie in anderen Städten.

Hiernach muß sich also jeder richten, und von Drosten und Beamten aufm Lande, so wie auch von den Magistraten in den Städten genau auf Befolgung gehalten werden.

Und soll diese Verordnung ins Intelligenzblatt eingerücket und wie sonst überall gewöhnlich angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 16ten Merz 1789.

Num. CXXXIX.

Verordnung wegen des Ab- und Zugehens des Gesindes, von 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burg-Graf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Für das Ab- und Zugehen des Gesindes, ist in der Gesindeordnung ein gewisser Tag nicht bestimmet, und für erstes zwar hergebrachte Regel, daß es am Tage nach Ostern und Michaelis geschehe; für letztes, das Zugehen, aber nicht so Norm, sondern noch darin Willkühr, die oft dem Dienstherrn schädlich wird, wann das Zugehen zu lange nach dem Abgehen geschiehet.

Damit nun darüber vorgekommene Beschwerden gehoben werden; so ist mit Beirath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten gut gefunden worden, daß, da gegen das Zugehen an einem festbestimmten Tag wahre Hinderniß entstehen und dann darnach festgesetzte Vergütung auch unbillig werden könne; mit bleibender ebenerwehnter Regel fürs Abgehen des Gesindes, für dessen Zugehen, wie auch hiemit geschiehet, zu verordnen seye, daß jeder beym Miethen des Gesindes den Tag des Dienstantritts mit denselben vereinbaren, und im Fall der Entgegenhandlung, für jeden Tag später das Tagelohn, welches bei der Kost an je-

dem Ort gebräuchlich ist, der Dienstherr am Lohn des Knechts, oder der Magd zu kürzen befugt seyn soll.

Zur Ausrottung des, sonst hiebey noch nachtheilig bleibenden abergläubigen Vorurtheils, daß fürs Zugehen der Dienstag und der Freytag nur die glücklichen, die übrigen alle aber die unglücklichen Tage seyen; zur Ausrottung desselben, wie auch zur Vertilgung des sowohl in sich, als in ihren Folgen der Moralität selbst schädlichen Meynung, daß Entwendung der Futterung fürs Vieh des Dienstherrn erlaubet seye: haben Wir, da sie durch Gesetzgebung nicht geschehen können, dem Consistorium die zweckmäßige Verfügung aufgetragen, daß sie durch Unterricht und Lehre geschehen.

Bekanntmachung dieser Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und Anschlag an gewöhnlichen Orten geschehen. Gegeben Detmold den 16ten Merz 1789.

Num. CXXXX.

Verordnung wegen Abwendung und Vergütung verursachter Wildschäden, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Wir haben, damit die Beschädigung vom Wild an Feld- und Gartenfrüchten in dieser Grafschaft, da wo Wildbahn ist, zugleich mit Erhaltung eines mäßigen Wildstandes, aufs möglichste abgewendet, und damit also denen

denen Unterthanen kein gegründeter Anlaß zu Beschwerden darüber werde, Communication über die zweckmäßigste Mittel zwischen Vormundschaftlicher Regierung und Kammer und durch diese mit dem Forstamt veranlasset, wovon das Resultat Uns vorgetragen, und von Uns genehmiget ist; in dessen Gemäßheit Wir also folgendes bekannt machen und verordnen:

1.

Wird dem Forstamt, den Wildstand überall nur in mäßiger Größe zu erhalten und nicht zu der Menge, daß dadurch Eindringen in die Feldmarken nothwendig vermehret werde, anwachsen zu lassen, hiemit ernstlich und bey Gefahr eigener Verhaftung, im Fall deswegen veranlasseter Untersuchung und dabey gewiß gewordener Verschuldung befohlen. Und damit, welche Größe des Wildstands mäßig seye, keiner willkührlichen Bestimmung ausgesetzt bleibe; so soll hierunten erwehnter Commission auch deswegen nöthige Untersuchung und Ertheilung eines Gutachtens darüber aufgetragen werden, demnächst aber unveränderliche Bestimmung darin geschehen, und diese, bey vorkommenden Beschwerden über zu starke Vermehrung des Wildstandes und Untersuchung darüber, Norm seyn.

2.

Kann zwar auch von einem immer so mäßigen Wildstand Feldbeschädigung geschehen, und ist es zwar itzt Absicht, derselben noch mehr und bestimmter, wie es in vorigen Verordnungen war, durch zweckmäßige Mittel vorzubeugen; die Unterthanen, deren Vorfahren, oder sie selbst, sich an oder in der Wildbahn angebauet haben, sind aber auch auf ihrer Seite schuldig, in ihrer einmal so gewählten Lage, alles mögliche für Ausführung solcher Mittel mitzuwürken, und sich so diese ihre Lage, für deren Erleichterung schon durch mindere Taxation ihrer Grundstücke, für den

Contributions-Ansatz, Landesherrlich gesorgt worden, erträglich zu machen.

3.

Nach dem billigen Grundsatz, daß die Landesherrschaft und der Unterthan, jeder was er kann und billig zu fordern ist, für Abwendung des Schadens von einem, immer mäßig gehaltenen Wildstand thun und würken müste, ist und wird dann folgendes verfüget und als Regulativ bestimmet.

4.

Soll in den Feldköpfen und Vorhölzern überall kein Wildprett seyn, alles ohne Unterschied, ob es alte Thiere sind oder nicht, aus ersten von den Forstbedienten in ihren Distrikten, bey Gefahr des eigenen Haftens für allen davon kommenden Schaden, todgeschossen, aus letztern aber in die hohe Waldungen oder rechte Wildbahn durch Hunde und blindes Schießen hineingetrieben, und welche für Vorhölzer und bloße Feldköpfe an der großen Wildbahn im Lippischen Walde geachtet werden können, dies soll von einem dazu schon ernannten Glied aus Vormundschaftlicher Kammer, denen Beamten und dem Forstamt untersuchet und genau zur Vorschrift für die Forstbediente bestimmet werden.

5.

Da die Aufwürfe von erforderlicher Höhe und Festigkeit gegen die Wildbahn hin und um die daran liegende Felder, eines der besten Mittel für Abwendung des Wildschadens, und, daß sie gehalten werden sollen, schon in der Landesherrlichen Verordnung vom 12 May 1724 befohlen ist, hiernach sie auch schon gegen die große Wildbahn vorhin in Stand gekommen, darin aber nicht überall erhalten sind; so soll auch obenerwähnte Commission sie in Gegenwart der Unterthanen, und deren Grundstücke gegen die Wildbahn sie sind und seyn müssen, besehen, und die Einrichtung

der

der daseyenden und noch anzulegenden so, daß diese Aufwürfe mit Törfen 4 Fuß hoch belegt, mit einer lebendigen Hecke 4 Fuß hoch bepflanzet und mit Graben 4 Fuß breit und eben so tief, an der Seite her, wo das Wild übergehen kann, versehen seyen, anordnen.

6.

Soll ein Forstbedienter Auftrag erhalten, in der Wiederherstellung oder Anlegung solcher Aufwürfe und Grabens denen Unterthanen unentgeldlich die nöthige Anleitung zu geben, und sollen dabey denen Unterthanen, die zur Bepflanzung der ersten die Potten nicht haben, solche umsonst aus der herrschaftlichen Forst gegeben werden.

7.

Soll auch ein Forstbedienter viermal im Jahr die Aufwürfe gegen die große Wildbahn künftig besehen, und deren schnelleste Ausbesserung bey den Aemtern bewürken.

8.

Müssen dabey jedoch, da auch damit nicht alles Eindringen des Wildes in die Feldmark an der Wildbahn an allen Orten abzuwenden ist, die Unterthanen Wildhüter überall, wo sie nöthig sind, und in zureichender Zahl halten; und sollen dazu, wenn sie darum sich melden, und nach Untersuchung der Umstände Unterstützung dafür ihnen nöthig wird, solche von Vormundschaftlicher Kammer aus der Forst-Kasse bekommen.

9.

Sollen die Feldhüter, zum Verscheuchen des Wildes von den Feldern, Hunde bis zur Größe eines Schäfer Hundes, jedoch von solcher Race, die das Wildprett nicht anhaltend verfolgen, und es selbst in der Wildbahn stöhren, in der Nacht,

und auch am Tage, wann es dann der Wildhütung bedarf, frey bey sich haben dürfen, blos nicht in der Satzzeit, in denen Monaten Mai und Junius, worin auch die hochtragenden Thiere vor dem Setzen, und dann, wann sie gesetzt haben, so lange bis das Kalb mit laufen kann, blos im Walde bleiben, und in welchen Monaten ohnehin, wegen dann schon zureichender Aesung in der Wildbahn, Austreten des Wildes in die Feldmark nicht so wie sonst zu befürchten ist, auch soll dabey den Wildhütern das Fortscheuchen des Wildes mit Trommeln, Klappern und überhaupt mit allen Werkzeugen, womit das Wild nur nicht verletzet werden kann, ganz erlaubet seyn.

10.

Wann hier bestimmte Vorsichts-Regeln und Abwehrungsmittel von denen Unterthanen, die Grundstücke an der Wildbahn besitzen, so wie sie müssen, angewendet, die Aufwürfe und Grabens also nach Vorschrift in Stand gesetzt, darin erhalten und bey den verordneten jährlichen Visitationen auch darin gefunden werden und dabey durch die Wildhüter auf die bestimmte und erlaubte Art das Wildabwehren geschieht; dennoch aber vom eingedrungenen Wildpret in die Feldmarken die Früchte beschädiget werden; so soll auf Anzeige davon bey Vormundschaftlicher Kammer die Besichtigung und unpartheyische Schätzung, in Gegenwart des, oder der Forstbedienten des Districts, verordnet; dabey, ob auch der Schade vom Wild, nicht von anderm Vieh geschehen, und ob die Aufwürfe und Grabens, da wo Beschädigung geworden ist, in gehörigem Stand, auch durch die Wildhüter das Abwehren gut genug geschehen seye, untersuchet werden, und wann nach allem diesem Wildschaden an den Früchten ohne Verschulden der Eigenthümer sich findet, derselbe aus der Forst-Kasse vergütet, oder wann die Forstbediente durch unterlassenes

lassenes Todtschießen in den Feldköpfen, oder Zurückhetzen und Schießen aus den Vorhölzern in die hohe Waldung, Schuld daran sind, von diesen ersetzet und beygetrieben werden.

Gleichwie nun durch diese Einrichtung und Verordnung alles geschiehet, was von Uns in führender Regierender Vormundschaft für Abwendung und Vergütung des Wildschadens, bey einer immer nur mäßig gehaltenen Wildbahn, geschehen kann, so erwarten Wir auch billig von denen Unterthanen, die nach ihrer Lage solcher Schaden treffen kann, daß sie das hier verfügte und erlaubte auch auf ihrer Seite genau erfüllen, sich aber sonst den zugezogenen Schaden selbst zurechnen.

Damit nun hiernach verfahren, auch Vollziehung und Befolgung genau geschehen, so soll diese Verordnung Vormundschaftlicher Kammer und dem Forstamt mitgetheilet werden. Gegeben Detmold den 20ten Merz 1789.

Num. CXLI.

Verordnung wegen Zulässigkeit der Wetten, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Die in gemeinen Rechten zugelassene und in hiesigen Landesgesetzen auch nicht ausdrücklich verbotene Wetten können, wenn sie unbedachtsam und auf einen wichtigen Theil des Vermögens der Wettenden geschlossen werden, den nachtheiligsten Einfluß auf Familien-Wohlfarth haben; und es ist Erfahrung gewesen, daß sie auch hier im Lande so eingegangen und Processe darüber entstanden sind.

Damit sie es künftig nicht weiter so werden; so verordnen Wir hiedurch in führender Regierender Vormundschaft und mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten; daß von nun an auf eine Wette, wann sie nicht gerichtlich geschlossen und bestätiget worden, nie eine Klage von einem Gericht in dieser Grafschaft angenommen, also auch nie anders auf ihre Gültigkeit, von wem sie auch gemacht seyn mag, erkannt werden soll.

Alle Ober und Untergerichte im Lande, wie auch jeder Unterthan in demselben haben sich also darnach zu richten; und soll diese Verordnung, damit sie jedem bekannt werde, dem Intelligenzblatt eingerückt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 22ten Merz 1789.

Num. CXLII.

Verordnung wegen Aufnahme des Flachsbaues und Leinsaamenziehens, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Beſte Beförderung des Flachsbaues in hieſieger Grafſchaft, muß eine der erſten Regierungs-Sorgen ſeyn, da er das Material für die Hauptnahrung mit Spinnen und Weben liefert.

Wir haben alſo, nach dafür vollzogener Zubereitung, durch Einforderung nöthiger Berichte und Tabellen von Aemtern und Städten, über die Beſchaffenheit bisherigen Flachsbaues und wie er noch beſſer und ausgebreiteter werden könne: wie auch durchs Einziehen ökonomiſcher Gutachten darüber, auf letztem Landtag die genaueſte Erwegung dieſes wichtigen Gegenſtandes veranlaſſet, und dem darauf gewordenen Schluß gemäß, ſind die Beförderungsmittel gewählet worden, die Wir nun, mit Verordnung dabey, wo ſie nöthig iſt, in führender Regierenden Vormundſchaft hiemit bekannt machen:

1) ſoll ein, auf richtige ökonomiſche Beobachtungen und Erfahrungen gegründeter allgemein verſtändlicher Unterricht für beſte Art des Flachsbaues und Erzeugens des Leinſaamens im hieſigen

ſigen Lande, im Lippiſchen Intelligenzblatt, und fortgehend im Kalender bekannt gemacht werden.

2) Damit ausgebreitetere Gewinnung inländiſchen Leinſaamens, dadurch Verminderung bisherigen großen Geldausgangs, und nicht mehr, ſo wie bisher, oft Druck des Landes durch Mangel oder gar zu große Theuerheit des fremden Leinſaamens werde; ſoll Aufmunterung zum eigenen Erzeugen des Leinſaamens durch Prämien ſo geſchehen, daß in jedem Amt, oder in jeder Vogtey, jedoch Brake und Barrentrup für eines, die Vogtey Schlangen zum Amt Horn, und die beyden Vogteyen Detmold und Falkenberg zuſammen gerechnet,

a) der ganze Vollmeyer, der Mittel- und gemeiner Vollmeyer,

b) der Große-Mittel- und Klein Halbmeyer, der Große-Mittel und Kleinkötter, und endlich

c) der Hoppenplöcker, Straßenkötter und Einlieger,

welcher in ſeiner hier mit a. b. und c. beſtimmten Klaſſe die mehreſten, zur Saat ganz tüchtigen Saamen enthaltende Knotten erzeuget hat, und zwar in der erſten Klaſſe nicht unter 72 geſtrichene Rocken Scheffel voll, in der zweyten Klaſſe nicht unter 48 und in der dritten nicht unter 24 ſolcher Scheffel; jener eine Prämie von 15 Rthl. folgender eine von 10 Rthl. und letzter eine von 5 Rthl. jedoch nur vorerſt im gegenwärtigen und beyden folgenden Jahren, erhalten ſoll.

Es muß aber der, welcher in ſeiner Klaſſe die Prämie begehren will, um Martini beym Amt ſich melden und das Beſehen und Meſſenlaſſen ſeiner Saamen-Knotten verlangen. Das Amt muß auch alsdann einen dazu geſchickten Unterbedienten und Vor-

Vorsteher dafür anordnen, durch sie die Knotten, und zur Abwendung einer falschen Angabe, auch das Land, worauf das Flachs gewachsen ist, besehen, jene, ob sie guten Saamen für Aussaat enthalten, untersuchen, und wann das so, sie messen lassen; dann aber, und zwar, wann es nur für einen in jeder Klasse geschieht, diesem, geschähe es aber für mehrere in derselben, dem, welcher die gröste Quantität, jedoch nicht unter obiger Bestimmung gehabt hat; nach Rapport des Unterbedienten und Vorstehers, ein Zeugniß, so wie es in Wahrheit, Güte und Quantität nach obigem, zur Erlangung der Prämie, erforderlich ist, unentgeldlich ertheilen, der Empfänger hingegen dasselbe bey Vormundschaftlicher Regierung, zu deren Bewilligung und Anweisung einliefern.

3) Ist die Verfahrungs-Art beym Landabmessen zum Leinsaamen in hiesiger Grafschaft sehr trüglich. Denn geschiehet es, wie das so hier und da ist, durch eine Linie, so ist es, wann diese nicht beständig in der anfänglich angenommenen Form eines Quadrats oder Rectangels bleibt, immer fehlerhaft. Geschieht aber dies Landabmessen, wie es gröstentheils im Lande üblich ist, mit Schritten; so ist das ebenfalls unsicher, wenn man nach vorheriger Festsetzung, wie viele Quadrat-Schritte auf eine Metze Leinsaamen Land gehen, die Breite des abzumessenden Landes in jenes Quadratmaas von einer Metze Landes nicht dividiret.

Die nachtheiligen Folgen sind, daß durch Unwissenheit des Messers bald zu viel, bald zu wenig Land zum Leinsaamen genommen wird, und so das Flachs bald zu dünne, bald zu dicke stehen und schon aus dieser Ursache oft mißrathen muß.

Es soll also, damit auch dadurch Verbesserung des Flachsbaues werde, dem unter 1) oben erwehnten Unterricht eine, auf

ökonomische und mathematische Gutachten gegründete Anweisung für eine hierin ganz zuverläßige und allgemein faßliche Verfahrungsart beygefüget werden.

4) Soll nicht immer, noch überall hier im Lande, der Verkauf des Leinsaamens, wie das doch seyn müßte, in geeichten Rocken-Scheffeln geschehen. Weil es aber auch für den Flachsbau gut ist, daß so mögliche Vervortheilung im Verkauf des Leinsaamens nicht geschehe; so soll, wie hiemit verordnet wird, jeder beym Verkauf des Leinsaamens geeichete Rocken-Scheffel und Metzen gebrauchen, und jedes Orts Obrigkeit, vorm jährlichen Anfang des Leinhandels, nach Daseyn und Richtigkeit dieser Gemäße bey den Leinverkäufern visitiren lassen, auch auf deren jedesmaligen Gebrauch beym Verkauf achten und Entgegenhandlung bestrafen.

Damit nun dies alles, zur Erreichung der guten Absicht und zur Erfüllung des auch dafür Verordneten, wo es nöthig ist, allgemein bekannt werde; so soll dessen Verlesen von den Kanzeln, mit Anschlag an gewöhnlichen Orten geschehen. Gegeben Detmold den 20ten April 1789.

Num. CXLIII.

Circular wegen Eichung der Biertonnen, von 1789.

Damit das am 16ten Merz d. J. verordnete Eichen der Biertonnen im Lande gleichförmig geschehe; so hat das Amt N. (der Magistrat zu N.) solche Tonnen untersuchen, und, wenn sie richtig sind, vor beyde Boden die fünfblätteriche Lippische Rose dreymal einbrennen, sind sie es aber nicht, dann die Rose nur einmal, und sowohl das Uebermaas, als den Mangel mit Römischen Ziefern von einem Böttcher vor einem der Boden schneiden, und im ersten Fall die Rose rechter Hand hinter die Zahl der überschießenden Maaße, hingegen im letztern Fall solche linker Hand vor die Zahl der fehlenden Maaße einbrennen, jedoch zur Verhütung der Abänderungen der Zahlen, vor und hinter diese, ganz nahe an, einen Triangel, also rechts und links der Zahl zusammen zwey derselben schneiden zu lassen. Detmold den 15ten Jun. 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXLIV.

Circular wegen des aufgehobenen Abzugsrechts zwiſchen der Grafſchaft Lippe und dem Fürſtenthum Waldeck, und Grafſchaft Pyrmont, von 1789.

Da zwiſchen hieſiger Grafſchaft und den Fürſtlich Waldeckiſchen und Pyrmontiſchen Landen das Abzugsrecht, jedoch mit Ausſchließung der Juden, durch eine Convention völlig aufgehoben iſt: ſo wird ſolches den Aemtern, Magiſträten und Herrſchaftlichen Richtern bekannt gemacht, um ſich darnach in vorkommenden Fällen zu achten. Detmold den 22ten Jun. 1789.

Gräflich Lippeſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXLV.

Circular wegen des Friesländiſchen und Holſteiniſchen Hornviehes, von 1789.

Da faſt in allen, durch das Circulare vom 8ten Jun. d. J. geforderten Berichten dafür gehalten wird, daß die Verordnung vom 17ten Octbr. 1780 wegen verbotenen Einbringens des friesländiſchen und hollſteiniſchen Hornviehes wieder einzuziehen wäre: ſo ſoll deshalb, mit Angebung der, für Abwendung einer daraus etwa entſtehen könnenden Viehſeuche, zu treffenden Verfügungen, auch noch beym nächſtem Landtag Gutachten eingezogen werden; immittelſt kann das Amt N. (der Magiſtrat zu N.) damit man erfahre, ob die Obrigkeiten zu Ausſtellung der, in der Circular-Verordnung vom 21ten September 1784 vorgeſchriebenen Päſſe geneigt ſind, den dortigen Metzgern, mit Bekanntmachung der Punkte, worauf die Päſſe für die Metzger, welche hier die Stelle der ad a) zuletzt gedachter Verordnung erwähnten Viehhändler vertreten, eingerichtet ſeyn müſſen, Verſuchsweiſe verſtatten, auf den nun bald einfallenden Viehmärkten, jedoch nur blos in den benachbarten preußiſchen Ländern, wenn dortige Obrigkeiten ihnen die vorſchriftsmäßigen Päſſe ertheilen, fettes Vieh einzukaufen und ins Land zu bringen.

Dabey wird aber dem Amt N. (dem Magiſtrat zu N.) hiermit bey ſchwerer Verantwortung zur angelegentlichſten Pflicht gemacht, das Vieh auf das genaueſte nach den Päſſen zu viſitiren,

und nur in so fern, als sämtlich zusammen eingebracht werdende Stücke sich unbedenklich gesund zeigen, sonst aber keines derselben einzulassen, sondern von dem Anstand ungesäumt, so wie auch überall auf das erste Gerücht anhero zu berichten, wenn von einer im Oldenburgischen, Ostfriesland und in den übrigen fetten Marsch- wie auch in andern nahe gelegenen Ländern ausgebrochenen Viehseuche dort etwas verlautet. Detmold den 31ten August 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXLVI.

Verordnung wegen Verborgens der Waare und Leinsaamen an contribuable Unterthanen auf dem Lande, von 1789.

Es ist zwar am 4ten December 1770 Landesherrlich verordnet; daß kein Kaufmann, Krämer oder Jude einem contribuablen Unterthanen auf dem Lande, er sey wer er wolle, etwas anders, als was zu seiner erlaubten nothdürftigen Kleidung, Lebensunterhaltung, wie auch bey Heirathen zu einem Policeyordnungsmäßigen Brautkleid erfordert wird, und endlich den Leinsaamen borgen, auch dies weder über eine Summe von 12 rthl. thun, noch auch die Rechnung über ein Jahr alt werden lassen, widrigenfalls sonst mit jeder Forderung für andere Waaren vom höhern Betrag und längeren Borg, von den Gerichten nicht gehöret, sondern denselben verlustig seyn solle; es soll aber dem Vernehmen nach diese nützliche Verordnung

nung nicht mehr allgemein befolgt werden, weshalb solche Nomens Celsissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden hierdurch erneuert und allen Obrigkeiten befohlen wird, darauf genau zu halten. Detmold den 7ten September 1789.

Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num. CXLVII.

Verordnung der Eintragung neuer Gebäude in das Brandassecurationskataster betreffend, von 1789.

Im 11ten §. des Landesherrlichen Edicts vom 29ten Aug. 1782. ist zwar verordnet; daß die Eintragung neuer oder merklich verbesserter Gebäude in das Brandassecurationskataster im Jänner jeden Jahrs geschehen solle; um aber Neuwohnern und überhaupt denen, welche zu Vollendung ihres Baues ein Capital aufzuleihen nöthig finden, solches durch Assecuration zu erleichtern: so soll künftig jedes neue Gebäude, auf Verlangen des Eigenthümers, zu allen Zeiten des Jahres, ins Specialcataster, mit verordnungsmäßiger Taxe, eingetragen und vom Beamten oder Magistrat des Orts auch die Eintragung ins Hauptcataster sogleich schriftlich befördert werden; wogegen dann der Eigenthümer schuldig ist, den nächsten darauf auszuschreibenden Beytrag, so, als wenn das Gebäude im Anfang des Jahres eingetragen wäre, ganz zu bezahlen.

Damit nun durch dergleichen Nachträge, nach schon für selbiges Jahr geschehenem Abschlusse des Hauptcatasters, keine Verwirrung entstehe, auch genaue Uebereinstimmung der Specialcataster mit jenen erhalten werde; so sollen die Taxen solcher, außer der

gesetzmäßigen Zeit, nachgeführten Gebäude mit in dem, im Jänner folgenden Jahres an den Landreceptor einzusendenden Verzeichnisse veränderter oder neuer Taxen bemerkt und der Hauptsumme zugesetzt, überhaupt aber solche Verzeichnisse nach folgenden Columnen:

1) bisherige Taxe,
2) neue Taxe,
3) also Erhöhung oder Zuwachs,
4) Verminderung oder Abgang,

eingerichtet, der würklich bleibende Zuwachs am Schlusse bestimmt und mit der bisherigen Hauptsumme des Catasters zusammen gezogen werden.

Hiebey ist genau zu beobachten, daß in die erste Columne die vorige Taxe abgebrochener oder abgebrannter und merklich verbesserter Gebäude, in die zwote Columne die neue Taxe der wieder aufgerichteten sowohl, als vorher gar nicht da gewesenen ganz neuen wie auch, durch beträchtliche Verbesserung, im Werth erhöheten Gebäude, anzusetzen und dann der Ertrag jener außer der Verordnungsmäßigen Zeit eingeführten neuen Häuser unten zu bemerken sey.

Dann wird auch sämmtlichen Beamten aufgegeben, järlich zur bestimmten Zeit das Eintragen neuer Gebäude ins Catastr, auch ohne Veranlassen der Eigenthümer, zu befördern; da widrigenfalls sie, beym Verunglücken eines nicht assecurirten Hauses, verantwortlich bleiben. Detmold den 14ten Sept 1789.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.

Num. CXLVIII.

Num. CXLVIII.

Verordnung wegen des Tobackrauchens, von 1789.

Da das Tobackrauchen an Orten, wo solches wegen der Feuersgefahr nach den Landesgesetzen nicht geschehen soll, jetzt wieder überhand nimmt; so werden Namens und auf ausdrücklichen Befehl unsers gnädigst Regierenden Landesherrn Hochgräflichen Gnaden nicht nur die deshalb dahin erlassene Verordnungen hiedurch erneuert, sondern es wird auch das Tobackrauchen, selbst aus Pfeiffen mit einer Capsel, in Ställen, Scheunen, auf Böden und überall bey Tischler- Maurer- und sonstiger Arbeit, wo leicht feuerfangende Sachen sind, bey 5 Gfl und nach Befinden der Gefahr, die dabey geworden ist, bey Zuchthausstrafe verboten. Die Wirthe, Feuerherren und Unterbediente in den Städten und auf dem Lande haben daher auf die Entgegenhandlungen dieser Verordnung genau zu achten und solche der Behörde zur Beförderung der Bestrafung bey Vermeidung eigener strengster Ahndung pflichtmäßig anzuzeigen. Detmold den 21ten Sept. 1789.

Gräflich-Lippische Regierung daselbst.

Num. CXLIX.

Verordnung wegen der Forstwruge, von 1789.

Dem Amt N. wird hiebey das, wegen der Forstwrugen ꝛc. an das Forstamt erlassene Rescript abschriftlich zur Nachricht communicaret, und hat dasselbe von dessen etwanigen Nichtbefolgung zur weitern Verfügung zu berichten. Detmold den 21ten Sept. 1789.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.

An das Forstamt.

Nach dem §. 10. der Verordnung vom 12ten April 1786 sollen die Forstwrugen von Ostern zu Ostern laufen, und nach dem §. 6. über die Excesse in den Privatwaldungen ꝛc. besondere Wrugen geführt werden. Beydes geschiehet nicht von allen Oberförstern und Förstern so, wie es sollte. Das Forstamt hat solche also dahin anzuweisen, daß dieselbe, wenn sie mehreren Forsten vorgesetzt sind, von jeder besonders die Forstwrugen von Quartal zu Quartal, oder von sechs Wochen zu sechs Wochen, nach Verhältniß der daseyenden Excesse und ihrer Beschaffenheit, den Aemtern zuschicken; diesen auch davon am Ende eines jeden Quartals Nachricht geben, wenn in demselben keine Excesse vorgefallen sind, und das etwaige Nichtdaseyn in Privatwaldungen ꝛc. begangener Excesse am Schluß der Forstwrugen, oder in deren Ermangelung unter jene, den Aemtern davon zu gebende Nachricht bemerken, damit sich alles von Ostern zu Ostern an einander schließe. Detmold den 21ten Sept. 1789.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.

Num. CL.

Verordnung wegen Erlassung des Tobacksimposts, und Abwendung des Wildschadens von den Feldmarken, von 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameiden, Erbburggraf zu Utrecht ꝛc. Nach Unserm Regierungs-Antritt ist es Uns mißfällige Erfahrung geworden, daß in einem großen Theil Unsrer Unterthanen nicht die Gesinnung ist, die zum nöthigen, willigen Mitwirken für geraden Gang einer Landesregierung auf allgemeine Wohlfart seyn muß.

Bei

Bei denen guten Einrichtungen, die schon Unser in Gott ruhender Herr Vater in seiner Regierung fürs Emporheben der Landeswohlfart machte, und bei den fortgesetzten gemeinnützigen Anordnungen dafür unter darauf gefolgter guter Vormundschaftlicher Regierung, und endlich bei der sonst rühmlichen Neigung und Anhänglichkeit an Landesherrschaft, womit sich immer die Unterthanen dieser Grafschaft auszeichneten, können Wir keine andere Entstehungs-Ursache solcher widriger mistrauischer Unterthanen-Gesinnung finden, als die, welche aus der neuen Contributions-Einrichtung von denjenigen angenommen ist, die durch diese, allgemein gleich und nach wahrem Güter-Ertrag, auch ohne die geringste Erhöhung im Ganzen, geschehene Vertheilung der Landes-Contribution, die vorhin ungleich, und mit stark von vielen gefühltem Druck so getragen wurde, in ihren einzelnen Beiträgen höher gekommen sind, und nach ihrem wahren Güterertrag so höher kommen mußten.

Diese haben die ihnen so gerecht und ganz Verhältnißmäßig gegen ihren Güterertrag gewordene, gröſsere Laſt und die dagegen andern ihren Mitunterthanen, in vorher unverhältnißmäßig getragener Last, entstandene Erleichterung, widrig empfunden, darüber, daß ihren Beschwerden dagegen kein Gehör gegeben wurde und nicht gegeben werden konnte, Widerwillen und Mißtrauen gegen Landesregierung nicht nur in sich aufkeimen lassen; sondern auch bei andern guten Unterthanen, durch Ausdehnung ihrer Unzufriedenheit über schon alte Verfassungsmäßige Lasten und neue bestgemeinte Einrichtungen, sie aufgeregt, und durch ihr Beyspiel und Anreizung die widrige Unterthanen-Gesinnungen mehr verbreitet.

Offenbar sind aber die Folgen der neuen Landescatastration im Ganzen sehr heilsam. Denn nun trägt jeder die Landesverfassungsmäßige Contribution nur, wie er muß, nach seinen Kräften, ganzes Landesvermögen für jährliche Contributionsauflage ist nun bekannt. Ueberlastung darin nicht mehr wie vorhin möglich; bekannt auch eines jeden Vermögen, fürs Verschaffen der Sicherheit und guten Glaubens daran, bei nöthigem Aufleihen, und fürs

Abwenden sonst möglicher Verdortheilung dabei; und gewiß sind nun eines jeden Activ- und Passivgerechtigkeiten, da sie das Saalbuch gesetzmäßig bestimmet, und kein Prozeß, so wie vorhin, darüber mehr werden kann.

Wir sehen es ein, daß Zeit und Erfahrung hievon erst allgemeine Ueberzeugung würken und auch diese erst die angenommene und verbreitete widrige Gesinnungen ganz wegschaffen können. Um aber doch gleich im Anfang Unsrer Regierung dafür zu thun, was Wir können, und um also auch gleich Beweiß zu geben, wie Wir mit gerechtem Regentenernst, wo er für die Zwecke einer guten Regierung seyn muß, immer Landesväterliche Güte, wo Wir nur können, verbinden wollen; so haben Wir dafür folgende Erklärung und Bekanntmachung beschlossen:

Wir wollen hiermit den Tobacks-Impost, der bisher dafür, daß freyer Tobackshandel, nicht vor ihm gewesener Monopolienzwang darin seye, allgemein von männlichen Unterthanen aller Stände über 14 Jahr alt bezahlet wurde, vom Anfang künftigen Jahrs an, gänzlich aufheben, und mit noch letztem diesjährigen Empfang sich auf immer endigen lassen. Wir wollen auch dabey, wie hiemit würklich geschiehet, dem Landesherrlichen Tobacks-Monopol, wofür solcher Impost bisher war, und dessen Wiedereinführung zu mancherley Druck Unsrer Unterthanen, den Wir nie wollen, Anlaß geben könnte, für Uns und Unsre Nachfolger in der Regierung, also auf immer entsagen.

Ferner wollen Wir die, noch auf bisherigem Tobacks-Impost aus vorigen Zeiten haftende, Schuld, ohne einige Entschädigung dafür, aus Unsrer Kammerkasse bezahlen lassen.

Da Wir es Uns auch ganz lebhaft vorstellen können, wie traurig und verderblich dem Unterthan der Verlust an seinen Feld- und Gartenfrüchten, durch zu weit ausgedehnte Wildbahnen und gar zu zahlreiche Wildstände darin, seyn und werden müsse; so wollen Wir auch gerne, für Abwendung dieses drückenden Schadens von Unsern Unterthanen, das möglichste thun.

Schon von Unsers Herrn Oheims und Vormundschaftlichen Regenten Lbd. ist dafür eine sehr gute Verordnung am 20ten

Merz

Merz d. J. gegeben, auch mit Ausführung, besonders mit Besichtigung des Aufwurfs und Grabens gegen Unsre gröste Wildbahn, und mit Anstellung der Wildhüter an derselben, auf beträchtlichen Zuschuß für ihre Belohnung aus Unsrer Forstkasse, guter Anfang gemacht; aber Publication dieser Verordnung bis zur vollen Einrichtung darnach noch ausgesetzt worden.

Diese wollen Wir nun itzt nicht nur, in so weit sie nach noch folgendem hinzukommenden Mittel nöthig bleibt; sondern befehlen auch dazu jetzige öffentliche Bekanntmachung solcher guten Verordnung im Intelligenzblatt.

Und damit ihr Zweck, die Abwendung der Wildschäden von Unsren guten Unterthanen, noch sicherer erreichet werde; so erweitern Wir das, unter Nummer 4. darin bestimmte, Wegschaffen des Wildes aus den Vorhölzern dahin, daß in allen Vorwäldern der Wildbahn, wodurch aus dieser leicht Uebergang des Wildes in die Feldmarken geschehen kann, alles rothe und schwarze Wildprett, blos die am wenigsten schädlichen Rehe ausgenommen, von Unsren Forstbedienten ganz weggeschossen werden soll. Wie Wir dann Unsrem Forstamt nicht nur die strengste Anweisung aller Forstbedienten dazu hiedurch befehlen; sondern auch jedem Unterthan frey geben, dann, wann sich Wildprett in den Feldmarken, oder in daran grenzenden Waldungen zeiget, solches dem nächsten Forstbedienten gleich anzuzeigen, der dann bey Kassationsstrafe solches, wann er kann, todt oder doch in die Wildbahn zurückschießen soll. Unterließe er das, und käme Beschwerde darüber bey Unsrer Kammer, oder auch selbst bey Uns, wie Wir sie so jedem frey lassen; so soll die Unterlassung, nach deren gehörigem Beweis, gewiß mit der Kassation, und wann es der Fall dafür ist, auch mit Verdammung zur Schadensersetzung, geahndet werden.

Da Wir nun sonst auch in Fällen, worin der Unterthan Uns selbst Beschwerden vorbringen und Suppliken übergeben will, sie gerne hören und annehmen wollen; so bestimmen Wir dazu den Montags- und Freitags Morgen von 9 bis 10 Uhr; wollen aber, damit die Vorträge verständlich und deutlich geschehen, nicht Misbrauch darin werde, daß die Suppliken, nach Vorschrift der Verordnung

ordnung Num. 134. I. B. und Num. 37. II. B. der Landesverordnungen, von einem recipirten Advocaten entworfen, oder doch unterschrieben seyen, und dieser sich dabey nach dem Inhalt der zuletzt angeführten Verordnung Num. 37. genau achten soll.

Wobey Wir es jedoch auch bey der Verordnung Num. 215. II. B. der L. V. ganz in Ansehung der Suppliken in Gnaden außergerichtlichen- und Kammersachen, die Unsrer Regierung und Kammer übergehen werden wollen, und daß die immer den Aemtern zum vorherigen Beyfügen des Gutachtens nach Vorschrift zugestellet werden sollen, belassen, frey geben auch, wie in solcher Verordnung geschehen, daß die Suppliken in solchen Sachen an Uns ebenfalls vorher den Aemtern zum Gutachten zugestellet werden können, die dann in beyderley Fällen genau nach Vorschrift mehrgedachter Verordnung verfahren soll.

Gleichwie Wir nun so guten Willen, für Mehrung Unsrer Regierung, ganz auf allgemeine Landeswohlfart und einzelnes mögliches Glück Unsrer Unterthanen, gleich beweisen und erklären, auch festen Fortgang darin versichern; also erwarten Wir dagegen auch billig, daß jeder Unterthan die Uns schuldige Treue und Gehorsam, selbst in williger Leistung dessen, wozu er von Alters her und sonst Landesverfassungsmäßig verbunden ist, beweise, und weitere Gegenhandlungen Uns nicht nöthige, strafenden Ernst sowol zu Zurückbringen zur Pflicht und zum Gehorsam guter Unterthanen zu gebrauchen.

Zum allgemeinen Bekanntwerden dieses Unsers Landesherrlichen Willens, soll Verlesen auf den Kanzeln und Einrücken ins Intelligenzblatt geschehen. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 20ten Nov. 1789.

Ende des dritten Bandes.

Repertorium

über den

dritten Band

der

Landes-Verordnungen

der

Grafschaft Lippe

von 1782 bis 1790.

Lemgo,
gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1790.

Kurzer Abriß der Geschichte

der

Deutschen Sprache

bis

auf unsere Zeiten.

Nachricht

Die mit einem * bezeichnete Artikel kommen schon in dem Repertorio über die beyden ersten Bände vor.

Aas.

Soll so tief verscharret werden, daß es von den Hunden nicht hervorgezogen werden könne. Seite 10.

Abackern.

S. Abpflügen.

Abendmahl.

Das Tragen schwarzer Kleider bey Communionen wird mißbilliget S. 134.

Abpflügen.

Wer vom Walde etwas abackert, der soll mit 3 Rthl. bestrafet werden S. 214.

Abwesende.

Wie es mit Verwaltung ihrer Güter zu halten, und wann sie für Todt zu erklären. S. 231.

Die ihnen gehörige und deponirt werdende Gelder sind jährlich zu belegen. S. 523.

Abzugsgeld.

Wird von den ins Fürstenthum Anhalt Cöthen überziehenden Unterthanen auch wie vor entrichtet. S. 9.

Ist mit dem Herzogthum Sachsen-Eisenach aufgehoben. S. 261.

Desgleichen mit den Fürstlich-Waldeckischen und Pyrmontischen Landen. S. 554.*).

Adeliche.**

Von Besteurung der Kötter, Einlieger und Professionisten auf adelichen und schriftsässigen Gütern. S. 42. 60.

Verzeichniß der adlichen Güter im Lande. S. 46.

Alle in der Grafschaft Lippe domicilirte Eheleute adelichen Standes sind von der Güter-Gemeinschaft ausgenommen. S. 164.

Die Waldungen der Adelichen sollen forstmäßig behandelt werden. S. 123.

Adquisita.**

Werden, durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall, Zubehörungen des Hofes. S. 160.

Die Gütergemeinschaft bey den Bauren erstrecket sich blos auf die Errungenschaft. S. 186.

Von dem, in einer getrennten Ehe acquirirten Vermögen. S. 178.

In Ansehung der theilbaren Errungenschaft kann zwischen den Kindern der Bauren Einkindschaft errichtet werden. S. 190.

Advocaten.**

Sollen in ihrem ganzen Verhalten sich pünktlich nach den Landesverordnungen richten, besonders in der Klage das factum deutlich vorstellen, und das Petitum juxta naturam actionis legaliter einrichten, auch auf dem rubro nicht allein das objectum litis, sondern auch das genus actionis bemerken. S. 276.

Sollen, wenn sie die Procuratur ausüben wollen, an allen Gerichtstagen erscheinen, und vom Anfang derselben bis zum Ende gegenwärtig seyn. S. 4.

Sollen in ihren Schriften die Titulaturen

*) Auch mit dem Fürstenthum Anhalt-Dessau ganz, und mit dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, in Ansehung der wärklichen Diener und Geistlichen.

turen wegzulassen; auch alle unnöthige Weitläuftigkeiten und überflüßige Wiederholungen vermeiden. S. 96.

Werden erinnert, sich nicht nur in Ansehung des Fristsuchens, der Rubricirung der Schriften, des Agnoscirens der Vollmachten und des Vorbringens der Einreden, sondern auch überall nach den Landesgesetzen aufs genaueste zu richten. S. 117.

Sollen ihre Desertirung in Sachen, worin nicht Verschickung der Acten gebeten worden, bey dem Schlußreceß, oder bey der erlaubten schriftlichen Schlußschrift, wenn aber Verschickung der Acten geschiehet, im Termin der Publication der Urtel überhaben. S. 202.

Sollen in ihren Schriften keine anzügliche und beleidigende Ausdrücke gebrauchen. S. 211.

Aemter

Sollen für das, den Supplicaten oder Protocollar-Vorträgen beygefügte Gutachten die Gebühren vorschußweis einfordern und berechnen. S. 136.

Sollen für die Excesse in Holzwaldungen, Jagden und Fischereyen eine besondere jährliche Forstwruge halten. S. 205.

Müssen fürs Zuerkennen regulativmäßiger Zuchthausstrafe mit Beyfügung des Forstwrugen-Auszugs, Genehmigung der Regierung einholen. S. 206.

Müssen dem Gehgerichtscommissarius die Forstwrugen zur Revision vorlegen. S. 207.

S. auch Beamte *.

Aerzte *

Von deren Prüfung. S. 351.

Von ihren Pflichten. S. 356.

Von dem Solstrum derselben S. 481.

Taxe der von ihnen bey ihrer Anstellung zu entrichtenden Gebühren S. 488.

Taxe ihrer Bemühungen S. 490.

Ackerlohn

Dessen Taxe. S. 57.

Alimentgelder

S. unehliche Kinder * und Weibergelder.

Almosen.

Die zum Almosenbitten den Armen ertheilte Attestate sollen von den Predigern vorschriftmäßig eingerichtet werden. S. 104.

Amtschirurgus.

Von Anordnung der Amtschirurgen und von den Erfordernissen, Eigenschaften und Prüfungen derselben. S. 397.

Von den Pflichten derselben. S. 401.

Taxe der von denenselben bey ihrer Anstellung zu entrichtenden Gebühren. S. 489.

Taxe ihrer Bemühungen. S. 493.

Anerben.

Dürfen zur Colonats-Antretung und Verwaltung an Seele und Körper nicht unfähig seyn. S. 25.

Anlehn.

Wenn dazu von Herrschaftlich-Eigenbehörigen der Gutsherrliche Consens nachgesucht wird, worauf denn das Amts-Gutachten zu richten ist. S. 87.

Antwort auf das Klagelibell.

S. Exceptionsschrift. *

Apotheken.

Von den Apotheken und dem Arzneyhandel. S. 424.

Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken. S. 427. 431.

Von den Visitationen derselben. S. 449.

Apotheker.

Was dieselbe für die Zubereitung der Arzneyen und für die Gefäße nehmen dürfen. S. 269. 271.

Von den Eigenschaften der Prüfung der Apotheker, Provisoren und Gesellen. S. 439.

Von den Pflichten eines Apothekers. S. 437.

Von der Annehme, Unterricht, Losprechung und Behandlung der Apothekerlehrlinge. S. 454.

Von den Apothekerrechnungen und ihrer Bezahlung. S. 481.

Taxe der von einem Apotheker oder Provisor für das Examen zu entrichtenden Gebühren. S. 489.

Apotheker-Tax-Ordnung *

Revision derselben. S. 262.

Arkanisten.

Die ärztlichen Arkanisten müssen zur Anwendung oder Dispensirung ihrer geheimen Mittel Erlaubniß von der Regierung haben. S. 354 388.

Armen.

Die den Armen vom Amtsphysikus ertheilte Attestate sollen von den Predigern vorschriftmäßig eingerichtet werden. S. 104.

Zum Besten der Armen kann keiner von beyden Ehetheilen ohne Einwilligung des andern dispensiren. S. 169.

Arme Kranke muß schlechterdings der Amtsphysikus als Amtsverrichtung unentgeldlich in die Cur nehmen. S. 375.

Arrest.

Darf nur, wenn Mangel an beweglichen Vermögens auf den vierteljährigen Quartal vom cedirten, assignirten und verpfändeten Gehalt, Gnadengehalt und Unterhaltsgelder, aus der Rentencasse erkannt werden. S. 81.

Arsenik.

Vor dem unvorsichtigen Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Ratzen und Mäuse wird gewarnet. S. 308.

Arzneymittel.

Geheime Arzneymittel sollen ohne Erlaubnis nicht dispensirt werden. S. 354. 363. 388. 420.

Kein Arzt soll ohne besondere Erlaubnis bey 10 Gst. Strafe Arzneyen ausgeben oder damit handeln. S. 363.

Von Verabfolgung der Arzneyen aus den Apotheken. S. 441.

Arzneykrämerey.

Ist in und außer den Märkten bey nachdrücklicher Strafe verboten. S. 426.

Asche.

Soll im Walde ohne Erlaubnis nicht gebrannt werden. S. 214. g.

Augenschein.

Amtlicher in Klagsachen, die keine Hofgerichtssachen sind, von den Aemtern eingenommen werden. S. 21.

Ausspielen.

Das Ausspielen einer Sache wird so erlaubt, daß davon vorher der

der Obrigkeit des Orts Anzeige und es nach dem factirten Werth der Sache geschehe. S. 80.

Ausſteuer.

S. Brauſchatz *

Ausweiſung.

Ausweiſung neuer Stetten und Zuſchläge auf Gemeinheiten oder gemeinen Huden kann durch ungegründeten Widerſpruch nicht gehindert werden. S. 6.

Bader.

Zwiſchen Barbierern oder Wundärzten und Badern ſoll kein Unterſchied gemacht, ſondern beide ſollen nach gleichen Geſetzen behandelt werden. S. 382.

S. Wundärzt.

Bäume.

Wie das Stehlen, Ringeln und boshaftes Verderben der Bäume zu beſtrafen. S. 210, 211.

Die im Walde ausgewieſene und angeſchlagene Bäume ſollen nicht höher, als einen halben Fuß über der Wurzel abgehauen werden. S. 212. h.

Wie derjenige zu beſtrafen, der einen Baum anſteckt. S. 214. h.

Derjenige, der von einem angeſchlagenen Stamme das Waldzeichen aushaut, ſoll mit 10 Gfl. beſtraft werden. S. 214. o.

Mahlbäume ſollen bey 5 Gfl. nicht beſchädiget werden. S. 214. y.

Barbierer.

S. Wundärzte.

Baumöl.

Der Baumöl, welcher bey der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Prüfung beſchlechte befunden wird, ſoll verſchlagen werden. S. 384.

Baumſchulen.

Sollen zu Beförderung des Obſtbaues, von den Schulmeiſtern angelegt werden. S. 347.

Bauren-Güter.

Nach dem Tarife derſelben werden, vermöge der allgemeinen Vorerinnerungen zu den neuen Saalbüchern, benannt;

1)	ein ganzer Vollmeyer	von 400	bis 600	rthl.
2)	ein Mittelvollmeyer	von 300	— 490	—
3)	ein gemeiner Vollmeyer	200	— 300	—
4)	ein grosser Halbmeyer	150	— 200	—
5)	ein Mittelhalbmeyer	125	— 150	—
6)	ein kleiner Halbmeyer	100	— 125	—
7)	ein Grosköter	80	— 100	—
8)	ein Mittelköter	50	— 80	—
9)	ein Kleinköter	20	— 59	—
10)	ein Hoppenböcker	10	— 20	—
11)	ein Strassenköter	10 rthl. und darunter.		

Bey Erbfolgen in die Baurengüter soll das Erstgeburtsrecht allgemeinen Platz haben. S. 25.

Das Vertauschen und Veräussern kontribuabler Grundstücke, ohne gerichtliche Anzeige und Genehmigung, wird verboten. S. 72.

In wie weit auf Baurengütern die Gütergemeinschaft unter Eheleuten Anwendung hat. S. 166.

Zwey Colonate, von welcher Gattung sie auch seyn, sollen nie in eines verwandelt werden. S. 226.

Bey Vertheilung der Baurengüter soll auf die Erhaltung der Wegebesserungs-Dienste gesehn werden. S. 258.

Baurenhäuser.

Von deren Einrichtung zu Abwendung der Feuersgefahr. S. 30. 241.

Sollen nicht mehr mit Stroh, sondern immer mit Ziegelsteinen gedeckt werden. S. 34. 241.

S. auch Brandversicherungen.

Beamte.

Sollen über jeden Gegenstand, mit Bemerkung desselben am Rande, und mit Anführung der Nummer der Hausstelle, besonders berichten. S. 118.

Sämtliche bey einem Amte angestellte Beamte sollen sich, wenn Feuer ausbricht, ungesäumt auf die Brandstelle begeben. S. 135. 143.

Die Justizbeamten ziehen für das Fürstgerichthalten Sportelordnungsmäßige Diäten von den Strafgeldern ab, berechnen aber die Untersuchungsgebühren der Amtssportelcasse. S. 207.

S. auch Aemter *

Becker. *

Wie sich dieselbe beym Backen des Brodes vom ausgewachsenen Rocken zu verhalten haben. S. 141.

Beerdigung. *

Verstorbene, die nur scheinbar todt seyn können, sollen nicht eher beerdiget werden, bis sich würkliche und deutliche Spuren der Verwesung zeigen. S. 362.

Berichte.

In denselben sollen die Titulaturen ꝛc. weggelassen und nur das Datum und der Inhalt, wie bisher, an der Seite kurz bemerkt werden. S. 96.

Zwey besondere Gegenstände sollen in einem Berichte von den Beamten und Predigern nicht zusammen gefaßt werden. S. 218. 317.

Besoldung.

S. Gehalt.

Bettler. *

Betteljuden sollen an den Gränzen des Landes zurückgewiesen werden. S. 101.

Bienen.

Derjenige, welcher im Walde nach Bienen ein Loch in einen Baum haut und den Schwarm entwendet, soll mit 1 Gst. bestrafet werden. S. 211.

Bienenzucht. *

Zu der darauf gesetzten Prämie sollen diejenigen, denen sie schon einmal zuerkannt ist, nicht weiter concurriren. S. 116.

Die Aufnahme der Bienenstöcke soll in eine Tabelle gebracht, und so jährlich, Behuf der Prämien, Bewilligung eingesandt werden. S. 314.

Biertonnen.

Das Maas derselben wird bestimmt und ihr Eichen verordnet. S. 539.

Die Art des Eichens wird vorgeschrieben. S. 553.

Birrscheitsen.

S. Supplicken.

Brache.

Bestimmung der Brachkosten und Landgelle. S. 12. 17.

Brandassecuration. *

Alle, in die Amts-Brandassecurations-Cataster einzutragende Gebäude sollen vorschriftmäßig taxirt werden. S. 49.

Dem bey der Taxation gebrauchten Werkverständigen und dabey gegenwärtigen Unterbedienten sollen täglich 12 mgr. bezahlt werden. S. 51.

Erneuerung des Brandassecurations-Societäts-Catasters soll nur alle zehn Jahre, hingegen Ein- und Umschreiben neuerbauter oder alter beträchtlicher verbesserter Häuser im Jenner jedes Jahrs geschehen. S. 51. 52. 558.

Jedes neue Gebäude soll auf Verlangen des Eigenthümers zu allen Zeiten des Jahrs, ins Specialcataster mit verordnungsmäßiger Taxe eingetragen werden. S. 557.

Brandkorn *

Davon soll das Korn gereiniget und dies nicht eher gemahlen werden. S. 149.

Brautschatz *

Aus dem Gemeingute muß den sich verheirathenden Kindern ein Standes- und Verhältnißmäßiger Brautschatz oder Aussteuer mitgegeben werden. S. 177.

Brod. *

Wie solches von ausgewachsenem Rocken zu backen. S. 140.

Bruchschneider.

S. Operateur.

Büchenholzung.

S. Gehölz.

Büchen Bedarfholz.

Wie dessen Entwendung zu bestrafen. S. 209.

S. auch Holz.

Caffee. *

Der Gebrauch des Caffee wird bey Gastereyen auf Hochzeiten und Kindtaufen des gemeinen Bürgers Handwerks- und Arbeitsmanns in Städten, und der Unterthanen auf dem Lande verboten. S. 79.

Canzley-Secretär *

Soll keine Klagen, worauf das objectum litis und das genus actionis nicht bemerkt ist, annehmen. S. 117.

Catastration.

Von Einführung und Publicirung der neuen Lagerbücher und Catastern. S. 60. 61.

Von den guten Folgen derselben. S. 562.

Cessio bonorum. *

Das Beneficium cessionis bonorum stehet einer Witwe zu, wenn die Schulden des verstorbenen Ehemanns von ihr weder mitgemacht, noch consentirt sind. S. 175. 177.

Chirurgen.

S. Wundärzte.

Citation.

Für die Citation solcher Excessisten, welche der Amtsjurisdiction nicht unterworfen sind, sollen dem Canzleyboten die Gebühren aus der Amtssportelcasse bezahlet, und diese am Gohgericht dem Gebrüchteten mit angesetzt werden. S. 272.

Collation.

Muß in Ansehung desjenigen, was von der Substanz des Vermögens abgetheilter Kinder an eines vor dem andern verwendet wird, vorbehalten werden. S. 183.

Collegium medicum.

Die Geschäfte desselben besorget die Regierung in Verbindung mit vier Medicinalräthen. S. 337.

Colonate.

Zwey Colonate, von welcher Gattung sie auch seyen, sollen nie in eines verwandelt werden. S. 226.

Bey Vertheilung derselben soll auf die Erhaltung der Wegebesserungs-Dienste gesehen werden. S. 258.

Communion.

S. Abendmahl.

Concurs. *

Wie dabey die Zinsen zu classificiren. S. 228. 229.

Von Bezahlung der Concurskosten. S. 229.

Von Classification des Gestrunds der Aerzte und der Forderungen der Medicinalpersonen. S. 482.

Von

Vom Ausleihen der deponirten Concursgelder. S. 523.

Concursordnung *

Wird in Ansehung der Classification der Zinsen und Bezahlung der Concurskosten abgeändert. S. 227.

Consistorium. *

Soll die Klagen, welche Lehre, Leben, und Amtsführung der Prediger und Schullehrer betreffen, vorerst an die Classical-Superintendenten verweisen. S. 106. 107.

Contracte *

Der Mann kann für sich allein Contracte, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, schließen. S. 170.

Wie fern die Frau ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes gültige Contracte schließen kann. S. 171.

Contributable Güter.

S. Bauergüter und Güter.

Contribution *

Von Entrichtung der Contribution nach dem neuen Catastre, S. 62.

Wie viel Contributions-Simplen in jedem Jahr zu bezahlen sind, soll im Anfang des Jahrs von den Canzeln bekannt gemacht werden. S. 72.

Soll monatlich beygetrieben und die fortgesetzte Summe vor Ende jedes Monats an die Landcasse eingesandt werden. S. 257.

Curatel *

Wie solche für Abwesende anzuordnen. S. 232.

Defectenbuch.

Sollen die Apotheker halten. S. 438. 450.

Delinquenten.

Ueber deren Auslieferung wird mit der Grafschaft Schaumburg Hochfürstl. Hessischen Antheils eine Convention errichtet. S. 110.

Depositum.

Von Depositalbehältnissen, Depositariis und Depositenbuch. S. 505.

Vom Verfahren bey Annahme ins Depositum. S. 508.

Vom Verfahren bey Auszahlung oder Zurückgabe aus dem Deposito. S. 515.

Von Depoſitionsgebühren. S. 520.

Vom Ausleihen der Depoſitengelder. S. 521.

Von Abnahme der Depoſitenrechnung. ꝛc. S. 525.

Von Vertheilung der ältern Depoſitorum. ꝛc. S. 528.

Deſerdit.

Wie ſolches von den Advocaten zu liquidiren. S. 202.

Dienſte.

S. auch Extra-Dienſte und Foiſt-Dienſte.

Dienſtfähige ledige Perſonen.

Sollen, wenn ſie auf eigene Nahrung ſich ſetzen, oder außer Landes gehen, die verordnete Contribution entrichten. S. 23.

Ihnen ſoll nicht verſtattet werden, auf Arbeit oder in Privatdienſt außer Landes zu gehen, wenn ſie zum Dienen im Amte noch erforderlich ſind. S. 23.

Diſpenſatorium.

In den Apotheken ſoll das hierländiſche nächſtens bekannt gemacht werdende Diſpenſatorium vorhanden ſeyn. S. 429. 439.

Diſpoſition.

Keiner von beiden Eheleuten kann ohne Einwilligung des andern von dem Gemeingut willkührlich veräußern oder verſchenken, noch weniger darüber Todes halber diſponiren. S. 169.

Wie fern der längſtlebende Ehegatte über das Gemeingut unter den Lebendigen oder Todes halber diſponiren kann. S. 179.

Diſtraction

Wie damit zu verfahren, wenn das Taxatum koſtbarer Mobilien oder unbeweglicher Grundſtücke ꝛc. im erſteren Verſteigerungs-Termin nicht geboten worden. S. 27.

Dreſchen

Keiner ſoll des Nachts anders, als bey einer wohlverwahrten Leuchte dreſchen. S. 201.

Dünger.

Wie ſolcher bey Feldverbeſſerungen zu vergüten. S. 14. 17.

Düngerwahrungen.

S. Gaſterungen.

Edictal-Citation

Soll für die Canzleyverfaſſung ganz kurz abgefaßt werden. S. 231.

Wie

Wie solche wegen eines Verstandes zu erklären? S. 234.

Edicte.

Wie es mit deren Publication zu halten? S. 230.

Ehe.

In stehender Ehe erhalten beide Eheleute durch die Gütergemeinschaft ein gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum über die ganze Vermögens-Substanz. S. 169.

In getrennter Ehe setzt der zurückgebliebene Ehegenosse, so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, die Gemeinschaft der Güter mit den Kindern fort. S. 175.

Wann die Ehe durch Ehescheidung getrennt wird, wie es dann mit dem Gemeingut zu halten? S. 197.

Wie, wenn sie ex capite nullitatis aufgehoben wird? S. 198.

Ehepacten.

Von deren Errichtung, Confirmation und Publication S. 165. 197.

Eheverlöbniß.

Dabey können Verwandte gültige Zeugen seyn. S. 255.

Eichengarten.

Daß deren Anlegung geschehe, darauf sollen die Beamte sehen. S. 123.

Darin soll kein Gras bey Zuchthausstrafe geschnitten werden. S. 212.

Die Befrachtung derselben soll nicht beschädiget, und kein Vieh darin gehütet werden. S. 213. b. c.

Eichen.

Das Fällen einer Eiche ohne Amts- und Gutsherrlichen Consens, soll mit 10 Gfl. bestrafe, und von einer mit Erlaubnis gehauenen Eiche kein anderer, als der angezeigte Gebrauch gemacht werden. S. 122.

Für jede mit Consens gefällte Eiche sollen sechs junge wieder angepflanzt werden. S. 122.

Derjenige, welcher eine Eiche aus einem Eichengarten oder aus einer Plantage entwendet, soll mit 4 Gfl. bestrafet werden, und den Schaden ersetzen. S. 210.

Wie die Eichenbedarfsholz-Entwendung zu bestrafen. S. 208.

Eigenbehörige.

Wenn Herrschaftliche Eigenbehörige Guts

Gutsherrlichen Consens zu einem Anlehn nachsuchen, worauf dann das Amtsgutachten zu richten? S. 87.

Den Herrschaftlich-Eigenbehörigen wird für Anlehe aus der Lehecasse der Gutsherrliche Consens allgemein ertheilt. S. 153.

Wenn die Güter der Eigenbehörigen verkauft oder vertheilt werden, wie es alsdann mit der Nutzung eines amtlich-verschriebenen und ingrossirten Unterpfands zu halten? S. 225.

Einkindschaft.

Von der Einkindschaft und den, bey deren Errichtung, zu beachtenden Erfordernissen. S. 187. 188.

Wie weit dieselbe zwischen den Kindern der Bauren statt habe. S. 190.

Von den Würkungen der ordnungsmäßig errichteten Einkindschaft in Ansehung des Familien-Verhältnisses. S. 191.

Von der Erbfolge. S. 192.

In welchen Fällen die Einkindschaft wieder aufgehoben wird. S. 194.

Wäre Schichtung in vorigen Zeiten unterblieben, so soll angenommen werden, daß stillschweigende Einkindschaft errichtet sey. S. 195.

Einlieger.

Die Einlieger auf adlichen landtagsfähigen Gütern sind von Erlegung des Einlieger- oder Schutzgeldes frey, die auf schriftsäßigen Gütern müssen solches aber, ihnen ausgenommen, entrichten; alle hingegen, auch jene, die Hude-Contribution bezahlen, wann sie die gemeine Hude betreiben. S. 44. 45. 69. 243. 304.

Sollen ohne obrigkeitliche Erlaubnisse nicht aufgenommen werden. S. 100.

Diejenigen Einlieger, die lastbare Colonatahlos gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld, ohne daß sie zugleich den Eigenthümer in Ansehung der Abgaben und Dienste völlig mit vertreten, in Pacht haben, müssen das Schutzgeld entrichten. S. 129.

Einreden.

Was wegen Vorbringens der Einreden vorgeschrieben worden, soll genau beachtet werden. S. 117.

S. auch Exceptionsschrift.

Exceptionen.

Einige Exceptionen sollen bey der Gegebesserungsklage überlegt werden. S. 258.

Eltern.

Sollen, unter Aufsicht der Vormundschaft, die Verwaltung und Nutzung des Vermögens ihrer abgetheilten Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung ihrer eigenen Oeconomie S. 183.

Von dem wechselseitigen Successionsrecht der separirten Eltern und der separirten Kinder. S. 185.

Empfinden.

In der Erstenkunde müssen sich examiniren lassen. S. 352.

Enrollirung.

Bey der Aufnahme der Enrollirungslisten sollen die, von den Predigern zu ertheilende Verzeichnisse der confirmirten Knaben gebraucht werden. S. 314.

Entzündung.

Wie solche bey naß eingefahrnem Heu und Fourage abzuwenden. S. 138.

Erbfolge.

Von der wechselseitigen Successionsgerechtigkeit der separirten Eltern und der separirten Kinder. S. 185.

Von der Erbfolge der Kinder bey errichteter Einklandschaft. S. 192.

Erbfolge in die Bauren-Güter.

Dabey soll das Erstgeburtsrecht allgemein Platz haben. S. 25.

Erbschaften.

Die Erbschaften, die ein verstorbener Kinderloser Ehegatte noch zu hoffen hatte, fallen seinen Verwandten zu. S. 174.

Von den Erbschaften der Abwesenden. S. 235.

Erde.

Wie die damit geschehene Landverbesserung zu vergüten. S. 14.

Erdefahren.

Wie solches bey Landverbesserungen zu vergüten. S. 14.

Dabey werden die Zäunungen wieder erlaubt.

S. Fasterey.

Erben.

Verschollerben über die Erbschaft zu führen sollen zuerst beym Amte Waldenholz angebracht werden. S. 273.

Errungenschaft.

S. Adquista.

Erstgeburtsrecht.

Soll bey Erbfolgen in die Bauerngüter allgemein Platz haben. S. 25.

Expatzer.

S. Abschau.

Exceptionsschrift.

Bey deren Einrichtung soll das, was wegen punktsweise abzufassender Litiscontestation verordnet ist, von den Advocaten befolgt werden. S. 76.

S. auch Einreden.

Excesse.

Die in Privatwaldungen, Jagden und Fischereyen begangene Excesse müssen den Aemtern angezeigt werden. S. 205.

Die Forst- Jagd- und Fischerey-Excesse, die in der Nacht oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, sollen doppelt bestraft werden. S. 219. Nr. 3.

S. auch Strafe.

Sollen von dem Beschädigten der Wahrheit gemäß angegeben und bey Strafe des Cassirens nicht verschwiegen werden. S. 221. Nr. 13, 14.

Jeder, der einen Forst- Jagd- oder Fischerey-Excess zu begehen, daß er zur Bestrafung kommt, soll der Geldstrafe zur Belohnung erhalten. S. 220. Nr. 9.

Excessisten.

Derjenige Excessist, welcher seinen Namen verleugnet, oder unrichtig angiebt, soll mit 1 Ort bestraft werden. S. 214.

Von den bestraften Excessisten, die der Amtsjurisdiction nicht unterworfen sind, sollen die Citationsgebühren für die Canzleybotten zugleich mit der Strafe eingefordert werden. S. 272.

Feldfrüchte.

Der Verkauf des rauhen Korns wird bey Vermeydung der ge-

setz-

fügliche Kunst dieses verboten. S. 84.

Feldhecken.

Feldschaden.

Wann wegen erlittenen Hagelschlags oder anderen Unglücksfälle den Unterthanen Unterstützung bewilliget wird, sollen davon keine Kosten für Beamte und Ausschüsse genommen werden, S. 109.

Wie mit Taxation desselben zu Beförderung der Unterstützung aus der Landcasse zu verfahren. S. 119.

Feldverbesserungen.

Wie sie zu vergüten. S. 12.

Fensterverhängen.

Bleiben nach wie vor verboten. S. 78.

Feuer und Liecht.

Demjenigen, der eine Verwahrlosung des Feuers und des Lichts anzeigt, und zur Bestrafung bringt, soll mit Verschweigung seines Namens die Hälfte der Geldstrafe als eine Belohnung gegeben werden, S. 201.

Feuerherren.

Sollen bey den Visitationen nachsehen, ob die Feuerhäken in den Baurenhäusern fleißig abgekehret werden, S. 33.

Müssen darauf achten, ob in neuen Wohnhäusern da, wo die Stubenofens angelegt worden, das Grund- und Riegelholz weggenommen sey, S. 34.

Sollen auf die Befolgung des §. 10. der Gesindeordnung und auf die der Feuer-Ordnung genau achten, S. 201.

Feuerofen.

Von deren Einrichtung zur Abwendung der Feuers-Gefahr. S. 30.

Sollen an jedem Morgen vor Anlegung des Feuers, mit einem scharfen Besen abgekehret werden. S. 33.

Feuersbrunst.

Dabey sollen alle, bey einem Amte angestellte Beamte, gegenwärtig seyn, S. 135. 143.

Eine Feuerbrünſte kann aus der Selbſtentzündung des Heues und der Fourage entſtehen. S. 198.

Bey einer entſtehenden Feuersbrunſt ſoll ein reitender Bote an den nächſten Beamten abgeſchickt werden. S. 142.

Fichtenkämpe.

Darin ſoll bey Zuchthausſtrafe kein Gras geſchnitten werden. S. 232.

Die Beſtechung derſelben ſoll nicht beſchädiget und kein Vieh darin getrieben werden. S. 213. b. c.

Fideicommiſſe.

Familien-Fidei-Commiß-Güter ſind von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten ausgenommen. S. 168.

Fiſcherey.

Von Beſtrafung der Fiſchereyexceſſe. S. 203. 218.

Verordnung gegen den Mißbrauch der Fiſcherey. S. 503.

Flachsbau.

Für beſte Art des Flachsbaues und Erzeugens des Leinſamens ſoll ein [illegible] werden. S. 549.

Flachsrotten.

Die Vorſchrift für Anlegung neuer Flachsrotten ſoll genau befolget und darauf, daß es geſchehen, ſtrenge Aufſicht gehalten werden. S. 130. 218. c. d. e.

Flößholz.

Deſſen Entwendung ſoll mit dem Zuchthaus beſtraft werden. S. 250.

Forſtbediente.

Sollen darauf ſehen, daß die Flachsrotten vorſchriftmäßig angelegt werden. S. 130. 218. c. d. e.

Die Oberförſter und Förſter ſollen für die in den Aemtern gehaltene werdende Forſtgerichte die Forſtwrugen nach dem Formular führen, ſich dazu die Exceſſe von den Unterforſtbedienten, am Schluſſe jeder Woche, anzeigen laſſen, und ein deſſelben geſchriebenes Exemplar dem Amte überliefern. S. 295.

Derjenige, welcher ſich an einem Forſt- Jagd- und Fiſchbedienten, in Verrichtung ſeines Amts, vergreift,

greift, soll zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe condemnirt, und der, welcher Schimpfworte gegen einen solchen Bedienten ausstoßet, mit 2 Gfl. bestraft werden. S. 214.

Die Forstbediente können, bey Holzentwendungen, Haussuchung mit Zuziehung des Orts Amtsunterbeichen vornehmen. S. 220. Nr. 9.

Pfandgebühren für die Forst- und Jagdbediente werden bestimmt. S. 220. Nr. 12.

Die Forstbediente sollen keine Excesse bey Strafe der Cassation verschweigen, und jeden der Wahrheit gemäß angeben, widrigenfalls ernstlich bestraft werden. S. 221. Nr. 13. 14.

Sollen für die Anweisung und Hülfe, zur Erhaltung und Verbesserung der Privatgehölze, von den Eigenthümern kein Geschenke bey Cassationsstrafe nehmen. S. 333.

Sollen das Wildprett in den Feldhölzern und Vorhölzern, bey Gefahr des Hastens für allen davon kommenden Schaden, und bey Kassationsstrafe tod oder doch in die Wildbahn zurückschießen. S. 544. 564.

Forstdienste.

Von jedem Dienstpflichtigen sollen nur drey Forstdienste in einem Jahre gefordert werden, und Bestellung dazu soll in der Saat- und Erndtezeit nicht geschehen. S. 310.

Forstexcesse.

Von deren Bestrafung. S. 203. 208.

Forstgerichte.

Das Forstgericht für Eximirte soll vierteljährig von den dazu angeordneten Personen, und das für Aemter und Städte, in den Aemtern, worin viele und große Forsten sind, alle sechs Wochen, und in andern vierteljährig von Drosten- und Justizbeamten gehalten werden. S. 204. 205.

Von Erkenntnissen des Forstgerichtes wird der Recurs an die Regierung genommen. S. 206.

Forstordnung.

Von 1786. S. 203.

Forstsekretär.

Soll die Forstwrugen dem Forstgerichte für Erimirte vierteljährig vorlegen. S. 204.

Kaurage.

Wie deren Selbstmenzündung abzuwenden. S. 138.

Fristen.

Was wegen des Fristsychens vorgeschrieben worden, soll genau beobachtet werden. S. 119.

Futterkräuter.

S. Kleebau.

Gallungskosten.

Werden bestimmt. S. 12. 17.

Gastereyen.

Werden bey Hochzeiten auf zwey Tage, hingegen bey Kindtgusen, Hausbührungen, Dünger-Erde- und Mergelfahren nur auf einen Tag verstattet, dabey wird jedoch der Gebrauch des Kaffe und Weins, auch das Setzen der Geschenk-Tische verbotten. S. 79.

Dabey sollen zwey Aufseher, zu Vorbeugung aller Mißbräuche, gegenwärtig seyn, S. 79.

Gebäude.

Von Einrichtung der Ofenhäuser zu Abwendung der Feuersgefahr. S. 301.

Vom Anschlag der Gebäude zur Brandassecuration, s. diesen Artickel.

Geburtshelfer.

Auswärtige Geburtshelfer, die in eiligen Fällen zugezogen werden können, sollen von Aemtern und Magistraten angezeigt werden. S. 200.

Von der Anordnung, den Eigenschaften und der Prüfung derselben. S. 457.

Von ihren Collegien-Taxen. S. 458.

Taxe der von ihnen, bey ihrer Anstellung, zu entrichtenden Gebühren. S. 488.

Taxe ihrer Bemühungen. S. 590.

Gehalt

Kann nur von einem Quartal gepfändet, assignirt und verpfändet werden. S. 81.

Nur beym Mangel anderen Vermögens darf auf ein halbes Quartal Arrest erkannt werden. S. 82.

Gehölze.

Von Erhaltung und Verbeſſerungen der Holzungen contribuabler Unterthanen auf dem Lande. S. 122.

Waldungen der adlichen Landſaſſen, Städte und anderer Schriftſaſſigen ſollen Forſtmäßig behandelt werden. S. 123.

Im Holzen ſoll kein Grund angelegt werden. S. 124. a.

Darin ſoll kein grün Laub abgeſtreift, kein trockenes, ohne Erlaubniſſe geholet, keine Birken, oder andere Maibäume abgehauen, keine Plaggen oder Heide gemehet, und im Frühjahr, Sommer und Herbſt bey trockener Witterung, kein Todes-Feuer, auch die Pfeiffe mit einem Deckel verſehen, gebraucht werden. S. 213. 214. a. d. i.

Darin ſoll ohne Erlaubniſſe keine Aſche gebrannt werden. S. 214. h.

Die Aufſicht auf die Privatgehölze wird einigen Forſtbedienten und einem Landforſter aufgetragen. S. 331.

Gemeinheiten.

Darauf können neue Stellen und Zuſchläge ausgewieſen werden, wenn der Widerſpruch der, mit Hude oder ſonſtigem Rechte habenden intereſſirten Unterthanen ungegründet befunden wird. S. 6.

Gemeinſchaft der Güter.

Verordnung davon. S. 162.

S. die Artikel: Diſpoſition, Ehe, Einkindſchaft, Eltern, Kinder, u. ſ. w.

Genus actionis.

Soll auf der Rubrik der Klage bemerkt werden. S. 76. 117.

Geſchenke.

Geſchenk-Tiſche ſollen bey den erlaubten Gaſtereyen auf Hochzeiten und Kindtaufen nicht gehalten werden. S. 79.

Geſinde.

Soll zur Befolgung des §. 3. 9. 12. 21. 22. und 23. der Geſindeordnung von 1752 angewieſen werden. S. 57.

Verordnung wegen des Ab- und Zugehens des Geſindes. S. 541.

Geſindeordnung. *

Darauf ſoll genau gehalten werden. S. 58.

Gewerbe.

S. Nahrungsſtände.

Gifte.

Vom Aufbewahren der Gifte in den Apotheken. S. 430.

Wie ſich die Apotheker bey deren Verabfolgung zu verhalten habe. S. 444. 457.

Gnadengehalt.

Kann nie von einem Quartal cedirt, aſſignirt und verpfändet werden. S. 81.

Auf ein halbes Quartal darf nur bey Mangel anders Beymögens Arreſt erkannt werden. S. 82.

Gohgerichte. *

Bey Abhaltung der Gohgerichte ſollen jedem dazu abgeordneten Commiſſarien die Forſtmeyen zur Reviſion, und die Extracte aller Gohſtrafen und Schaden-Gelder zum atteſtiren vorgelegt werden. S. 207.

Die dazu von einem Canzleyboten vorgeladene und beſtrafte Exceſſiſten ſollen die Citationsgebühren bezahlen. S. 272.

Gras. *

Das Grasſchneiden in Eichen- und Fichten-Kämpen iſt bey Zuchthausſtrafe verboten. S. 212.

Grenzſteine.

Wer Forſtgrenzſteine oder Markſcheidungen beſchädiget oder verrücket, der ſoll mit 5 Gſt. beſtraft werden. S. 214 p.

Wer die Jagdgrenzſteine beſchädiget, der ſoll mit 3 Gſt. und der, welcher ſolche verrücket, mit 6 Gſt. beſtraft werden. S. 217. W.

Gruben-Gelder.

Sollen die Unterbediente jährlich verzeichnen. S. 180.

Grummet.

Wie deſſen Schätzung anzuwenden. S. 138.

Güter. *

Topographiſches Verzeichniß der Landtagsfähigen und den Ritterſteuer unterworfenen Güter, die von

von Neuem jetzt beſtellet werden. S. 46.

Das Vertauſchen und Veräußern contribuabler Grundſtücke, ohne gerichtliche Anzeige und Genehmigung, wird verboten. S. 72.

Gutachten.

Für das, den Supplicaten von den Aemtern beygefügte Gutachten ſollen die Gebühren vorſchriftmäßig angeſetzt und berechnet werden. S. 136.

Gutsherren. *

Ohne ihren Conſens können die Eigenbehörige keine Anleihe aus der Leihecaſſe aufnehmen. S. 153.

Gymnaſiaſten.

Sollen ſich, wenn ſie von den Gymnaſien zu Detmold und Lemgo auf Academien gehen, Zeugniſſe ihrer Fähigkeiten geben laſſen. S. 316.

Häuſer. *

S. Bauernhäuſer.

Häute. *

Die Verordnung, wegen des Verkaufs der Häute wird erneuert und den Weiß- und Rothgärbern das Näherrecht gegen Auswärtige zugeſtanden. S. 222. 223.

Hagelſchlag.

S. Feldſchaden.

Hainungen.

Sollen überall, wo ſie nöthig, angelegt werden. S. 123.

Derjenige, welcher Bau-Werk und anderes Holz durch gehainte Oerter fähret, ſoll mit 2 Gſl. beſtrafet werden. S. 211. kk.

Wie das Viehhüten in den Hainungen zu beſtrafen? S. 211.

An den Strohbocken oder ſonſtigen Bezeichnungen der Hainungen ſoll ſich keiner bey 2 Gſl. Strafe vergreifen. S. 212.

Handwerker. *

Sind, wenn ſie alleine für den adlichen Beſitzer eines landtagsfähigen Guts arbeiten, von Entrichtung des Handwerksgeldes frey. S. 44.

In den Verzeichniſſen der Handwerksleute auf dem Lande ſollen die Unterbediente keinen Profeſſioniſten eigenmächtig weglaſſen. S. 100.

Hausbührungen.

S. Bosterenen.

Hausiren.

Die Schutzjuden sollen sich alles Hausirens auf dem Lande enthalten. S. 137.

Das Hausiren auf dem Lande wird den inländischen Schutzjuden, unter gewisser Einschränkung verstattet. S. 145.

Ist den Schachtelkrämern bey nachdrücklicher Strafe verboten. S. 426.

Hausvisitationen.

Zur Entdeckung der Holzentwendungen kann jeder Forstbediente und jeder andere, dem sie geschehen ist, mit Zuziehung des Orts Amtsunterbedienten, Haussuchung vornehmen. S. 220. Nr. 9.

Hebammen.

Der Gebrauch einer andern approbirten Hebamme, anstatt der in jedem Dorf oder jeder Bauerschaft angeordneten, soll gegen Bezahlung der Gebühren an diese frey seyn. S. 93. 471.

Den Frauens der Dorf- und Bauerschaft, wohin eine Hebamme zu bestellen ist, soll deren Wahl entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen, verstattet seyn. S. 94. 465.

Zu Hebammen sollen nur, so viel als möglich ist, 30jährige und noch jüngere Personen erwählet werden. S. 97. 465.

Die Hebammen sollen von ihrem 60sten Jahre an, alle 3 Jahre den 15ten Junius beym Landphysicus mit ihrem Catechismus sich einfinden. S. 127. 469. 481.

Sollen bey widernatürlichen, schwaren und bedenklichen Geburten den Beystand der Landhebamme bey Zuchthausstrafe zeitig fordern. S. 132.

Wie die Hebamme zu bestellen. S. 144. 465.

Von dem Alter einer gewählten Hebamme sollen die Prediger den Aemtern einen Auszug aus dem Kirchenbuche mittheilen. S. 199. 466.

Sollen den Namen eines getauften Kindes schriftlich vom Küster abholen und dem Vater überliefern. S. 336.

Von den Erforderniſſen, Annahme, Prüfung und Anſtellung der Hebamme. S. 464.

Von den Pflichten derſelben. S. 472.

Von ihren Gebühren. S. 481. 501.

Heide.

Derjenige, welcher Plaggen oder Heide in der Waldung mehet, wird mit ½ Gſl. beſtrafet. S. 213. d.

Hecken. *

Es ſoll bey der mit Einſchränkung befohlnen Ausrottung der Feldhecken verbleiben. S. 306.

Hengſte.

Die Hengſte, welche die Unterthanen zum Bedecken gebrauchen wollen, ſollen zur Zucht tauglich ſeyn. 312.

S. auch Pferdezucht.

Herbarium vivum.

Ein genaues und gutes herbarium vivum ſoll ſich jeder Eigenthümer einer Apotheke anſchaffen und es jedes Jahr vermehren oder ergänzen. S. 429. 451.

Herbergier. *

Sollen keine Bettelleuten aufnehmen. S. 192.

Hexen.

Wie deſſen Selbſtentzündung abzuwenden. S. 138.

Hirſchſtangen. *

Die gefundene Hirſchſtangen ſollen an die Forſtbediente jeden Orts, gegen Bezahlung fürs ℔ 2 mgr. bey ½ Gſl. abgeliefert werden. S. 127. 216. h.

Hirten. *

Jeder Hirte, der ſeinen Hund, wenn er kein Vieh treibet, nicht angebunden führet, ſoll mit 1 Gſl. beſtraft werden. S. 216. m.

Hochzeiten. *

Das Hochzeithalten wird nach eines jeden Zuſtand und Vermögen wieder frey gegeben. S. 78.

Wie ſolche einzurichten. S. 79.

Hollands und Frieslands-Gänger. *

Ein Paß kann auf 3 bis 4 Perſonen, die an einen Ort außerhalb Landes auf Arbeit gehen, gerichtet und dafür nur einfache Gebühr

bühr genommen und berechnet werden. S. 8.

S. Dienstfähige ledige Personen.

Holz. *

Aller Verkauf des Brennholzes an auswärtige, vieles Holz verzehrende Fabriken, wird bis auf weitere Verordnung bey 20 Gst. Strafe verboten. S. 124.

Sonstiger auswärtiger Verkauf des Brennholzes bleibet noch frey, jedoch soll bey Concurrenz eines Unterthanen mit einem Ausländer der Vorzug dem ersten für gleichen Preis gegeben werden. S. 125.

Das aus Herrschaftlichen Forsten zu eigenem Bedürfniß angewiesene Holz soll nicht an Ausländer, bey 20 Gst. Strafe, verkauft werden. S. 131.

Holzdiebe und Verwüster. *

Wie sie zu bestrafen. S. 208. 209. 210.

Wenn einer im Holzentwenden, oder beschädigen an einem Ort betrofen wird, wo vorher schon Schade geschehen, dessen Thäter aber noch nicht bekannt ist, so wird er auch dafür, wenn er andre nicht angeben kann, gehalten. S. 219. Nr. 4.

Die Helfer der Holzentwendungen werden wie der Thäter bestrafet S. 219. Nr. 7.

Zur Entdeckung der Holzentwendung kann jeder Forstbedienter und jeder anderer, dem sie geschehen ist, mit Zuziehung des Orts-Amtsunterbedienten, Haussuchung vornehmen. S. 220. Nr. 9.

Flösholz-Entwendung soll mit dem Zuchthaus bestraft werden. S. 250.

Holzhauer.

Wie deren Excesse zu bestrafen? S. 212.

Holzungen. *

S. Gehölze.

Hopfenbau.

Darauf wird eine Prämie gesetzet. S. 256.

Hornvieh *

Fremdes Hornvieh soll von den Hudegenossen nicht angenommen und auf die gemeine Hude gebracht werden. S. 38.

Die

Die Unterthanen sollen zum Fettmachen des inländischen Hornviehes aufmuntert werden. S. 92.

S. auch Vieh.

Huden.

Auf den gemeinen Huden können neue Stetten und Zuschläge ausgewiesen werden, wenn dadurch die Hude nicht geschmählert wird. S. 6.

Auf den gemeinen Huden soll fremdes, von den Hudegenossen angenommenes Vieh nicht gebracht werden. S. 38.

Auf die Verbesserung der gemeinen Huden werden 6 Jahre lang Prämien gesetzt. S. 89.

Das Bepflanzen derselben mit wilden oder guten Obstbäumen in gehöriger Entfernung wird empfohlen. S. 89.

Von Bestrafung der in den Holzungen begangenen Excesse. S. 211.

Die Verbesserung der gemeinen Huden soll von den Hude-Interessenten bey Strafe vorgenommen werden. S. 253.

Die gemeinen Huden sollen durch Bepflanzungen nicht bienget werden. S. 53.

S. Pottrey.

Hudeschatz.

Müssen die Kötter und Einlieger auf adlichen und schriftsässigen Gütern bezahlen, wenn sie mit ihrem Vieh die gemeine Hude betreiben. S. 43. 60.

Wie solche zu erheben. S. 70. 71.

Ueber den Hudeschatz sollen gleichförmige Verzeichnisse nach dem Formular errichtet werden. S. 112.

Gedruckte Verzeichnisse für den Hudeschatz werden mit einer bisherige Vorschriften zusammentragenden Circular-Verordnung ausgetheilet. S. 242.

Den Hudeschatz soll zwar ein Colonus vom Betreiben der gemeinen Hude über Saalbuchmäßige Anzahl nicht weiter bezahlen, solcher aber von dessen Kötter und Einliegern entrichtet werden. S. 303.

Hülfsgelder.

Muß derjenige bezahlen, dem beym Verkauf oder bey Vertheilung

eines Eigenbehörigen Hofes, ein Amtlich verschriebenes und ingrossirtes Unterpfand zur Nutzung gelassen wird. S. 225.

Von Antichretisch verpfändeten oder Mortificationsweise untergegebenen Grundstücken soll das Hülfsgeld jedesmal vom Gläubiger übernommen, und in Saalbuchsmäßiger Verhältniß aller Lasten zum ganzen Ertrag des Colonats bestimmt werden. S. 302.

Hunde.

Niemand soll einen Hund mit in die Jagdreviere nehmen. S. 216. n. o. p.

Jeder Hirte oder Schäfer soll seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, angebunden führen, und ist der Metzger, wenn er durch Jagdreviere gehet, seinem Hunde einen Maulkorb anlegen. S. 216. n. o.

Wer einen mit dem Herrschaftlichen Zeichen versehenen Hund entwendet, der soll dessen Werth bezahlen, und mit 10 Gfl. bestrafet werden. S. 217. s.

Conductoren, Müller ꝛc. welche Herrschaftliche Hunde zu füttern schuldig sind, und solche durch ihre Schuld entwenden lassen, sollen den Werth des Hundes bezahlen und mit 3 Gfl. bestraft werden. S. 217. t.

Die Hunde sollen von 1ten May bis Ende August an Ketten gelegt werden und außer der Hegezeit mit einem Knüttel bey ½ Gfl. Strafe versehen seyn. S. 217. x.

Diejenigen Unterthanen, welche nahe am Gehege wohnen, sollen ihre Hunde stets angelegt haben, widrigenfalls für jeden zahlen 1 Gfl. S. 217. y.

Die Feldhüter können zum Verscheuchen des Wildes von den Feldern Hunde bis zur Größe eines Schäferhundes frey bey sich haben. S. 545.

Jagd.

Junge Wildkälber, Rehkälber, Frischlinge, Hasen und Feldhühner soll niemand bey resp. 10 und 3 Gfl. Strafe auffangen oder beschädigen. S. 216. d. l.

In Herrschaftlichen Jagdrevieren soll sich

sich gemeyn außer der Landstraße und gewöhnlichen Wegen, mit Schießgewehr betreten lassen. S. 216. g.

Von Ausübung der Jagd. S. 217. tz. dd. bb.

Jagddienste.

Von Bestrafung der beschädigten und zurückbleibenden Jagd-Dienste. S. 217. u. v.

Jagdexcesse.

Von deren Bestrafung. S. 203. 215.

Immissionen.

Bleiben nach wie vor verboten. S. 78.

Immobilien.

Wie mit deren Distraction zu verfahren, wenn im ersten Versteigerungstermin das Taxatum nicht geboten worden. S. 27.

Intelligenzblätter.

Sollen jedem Physicus wöchentlich und unentgeldlich verabfolget werden. S. 387.

Desgleichen jedem Amtswundarzt. S. 405.

Auch jeder Apotheker soll sie stimmlen und aufbewahren. S. 429. 450.

Interposition.

Die Verordnung, wegen des unerlaubten Fristsuchens nach geschehener Interposition, wird erneuert. S. 116.

Juden.

Betteljuden-Herbergen sollen ferner nicht geduldet werden. S. 102.

Die Juden sollen sich alles Hausirens auf dem Lande enthalten. S. 137.

Den inländischen Schutzjuden wird das Hausiren auf dem Lande unter gewissen Einschränkungen verstattet. S. 145.

Die jüdische Eheleute sind der Gütergemeinschaft unterworfen, jedoch stehet ihnen frey, solche durch Eheverträge auszuschließen oder einzuschränken. S. 167.

Juwelen.

Wie solche zu versteigern. S. 27.

Kammerjäger.

Nur solche Kammerjäger sollen zugelassen werden, die von der Regle-

Regierung darüber Bescheinigung beybringen, daß ihre Mittel gegen das Ungeziefer ärztlich geprüfet und für Menschen und Vieh unschädlich gefunden worden. S. 309.

Kanzelverkündigung.

Wie solche in Ansehung profaner Sachen einzurichten. S. 230. 251.

Kaufleute.

Sollen sich mit ihren Beschwerden gegen den Factor zu Erder, die Schiffer oder Fuhrleute, zuerst beym Amte Varenholz melden, keinesweges aber ihr eigen Recht gebrauchen. S. 273.

Kein Kaufmann oder Krämer soll ohne Erlaubniß mit Waaren handeln, die blos als Arzneyen für Menschen oder für Thiere gebraucht werden, auch ist ihm verboten, Gifte im großen oder kleinen zu verkaufen. S. 427.

Sollen den contribuablen Unterthanen nicht über 12. Rthlr. und nicht länger als ein Jahr borgen. S. 556.

Kinder.

Sind, wenn sie auch gleich sich verheyrathen, oder eigene Haushaltungen anfangen, nicht befugt, einen Pflicht-Theil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen oder gar dessen Theilung zu fordern, oder über das ihnen zustehende Erbrecht Todeshalber zu disponiren, so lange der Vater oder Mutter lebet, S. 177. 178.

Von den Schulden der Kinder S. 177.

In wie fern das, während progredirter Gemeinschaft der Güter von den Kindern acquirirtes Vermögen gemein wird. S. 178.

Unter den Kindern kann von dem längstlebenden Vater oder Mutter keine ungleiche Theilung von einiger Erheblichkeit gemacht werden. S. 179.

Von der Theilung des Gemeinguts unter den Kindern. S. 182.

Zu der Erziehung abgetheilter Kinder kann, so wie es erforderlich ist, die Substanz des Vermögens mit zu Hülfe genommen werden. S. 183.

Von der Concurrenz der Kinder zu den Erbschaften des separirten Vaters oder Mutter. S. 184.

Von

Von dem wechſelſeitigen Succeſſionsrecht der ſeparirten Eltern und der ſeparirten Kinder. S. 185.

Von der Erbfolge der Kinder bey errichteter Einkindſchaft. S. 192.

Von Verpflegung und Erziehung der aus einer durch Ehescheidung getrennten oder ex capite nullitatis aufgehobenen Ehe, erzeugten Kinder. S. 198.

Kindertheil.

S. Pflicht- und Schichttheil.

Kindtaufen. *

Das Kindtaufhalten wird nach eines jeden Zuſtand und Vermögen wieder frey gegeben, jedoch mit bleibender Einſchränkung des Gevatterbittens nach der Kirchenordnung. S. 78.

Von Einrichtung der Gaſtereyen bey Kindtaufen. S. 79.

Kirchenordnung. *

Wenn die Fälle vorkommen, die Cap. 18. §. 9. Cap. 19. §. 11. und 13. der Kirchenordnung benennet ſind, ſo ſoll davon vorerſt die Anzeige dem Special-Superintendenten geſchehen. S. 106. 107.

Kirchenſachen. *

Alle Sachen, welche das Innere der Kirchen angehen, ſollen zuerſt dem Superintendenten der Klaſſe angezeiget werden. S. 106. 107.

Klafterholz. *

Wie deſſen Entwendung zu beſtrafen. S. 210.

S. auch Holz.

Klaglibell.

S. Libell.

Kleebau. *

Auf den Anbau des Kleebau- und anderen Futterkräuter wird 6 Jahre lange eine Prämie geſetzt. S. 91. §. 1.

Die mit Futterkräutern beſtellte Länderey iſt von aller Sommer- und Winterhude befreyet. S. 91. §. 2.

Von einem Scheffel zehntbaren Landes, das mit Futterkräutern beſaamet iſt, werden reſpee 9 und 6 gr. Zehntgeld bezahlet. S. 92.

Die auf den Bau des Klees und anderer Futterkräuter geſetzte Prämie wird mit näherer Beſtimmung auf 6 Jahre verlängert. S. 538.

Kleesaame.

Auf das Kleesaamenziehen wird bis 1795 einschlüßlich eine Prämie gesetzt. S. 537.

Knüfe.

Wie derjenige, der ohne Erlaubniß Knüfe kottet, zu bestrafen. S. 214. 9.

Kötter. *

Die Kötter auf adlichen und schriftsäßigen Gütern müssen, wenn sie mit ihrem Vieh die gemeine Hude betreiben, den Hudeschatz entrichten. S. 42. 69. 243.

Auch die Kötter der Colonen. S. 304.

Zum Anbau neuer Kötter muß Landesherrliche Erlaubniß nachgesucht werden. S. 43.

Kötter, die auf schriftsäßigen, der Ritterſteuer unterworfenen Gütern neu angebauet werden, müssen den Schutzthaler bezahlen. S. 43.

Kohlenbrenner.

Sollen, ohne vorherige Anzeige, kein neue Stätte zum Kohlhauſen machen, ſich auch von den Hauſen, die angeſteckt ſind, nicht entfernen. S. 214. c. f.

Kopfschatz.

S. Perſonenſteuer.

Korn. *

Sollen von dem Vermahlten vom Brandkorn gereiniget, und, wenn es von ausgewachſenem Rocken iſt, getrocknet werden. S. 140. 141.

Kornfrüchte.

S. Feldfrüchte.

Kotten. *

Zum Anbau neuer Kotten muß Landesherrliche Bewilligung nachgeſucht werden. S. 43.

Zur Beförderung des Anbaues neuer Kotten auf größere Colonate wird den Beſitzern der letztern eine zehnjährige Befreyung von Bezahlung des Kottenthalers bewilliget. S. 246.

Kräuterbuch.

Ein gedrucktes Kräuterbuch mit ausgemahlten Kupfern ſollen ſich die Beſitzer der Hauptapotheken anſchaffen. S. 430. 451.

Krankheit. *

Erläuterung über die in den Mortalitätslisten hinzugefügte Rubrik bey Krankheiten. S. 319.

Von

Von den Pflichten eines Amts-Physicus und Amtschirurgus bey ansteckenden Krankheiten. S. 371. 417.

Krüger.

Sind von den Wegebesserungs-Diensten nicht frey. S. 136.

Küchen.

Sollen in den Baurenhäusern von der Deel entweder durch eine Scheidewand oder durch einen beweglichen hölzernen Schirm abgesondert werden. S. 31.

Küster.

Deren Obliegenheit bey der neuen Einrichtung der Schulen auf dem Lande. S. 83.

Klagen, welche Lehre, Leben und Amtsführung der Schullehrer betreffen, sollen vor die Klassicals Superintendenten gebracht werden. S. 106. 107.

Die Küster sind, wenn sie nur ein zum Dienst gehöriges Küsterhaus oder gar nur ein geheuertes Haus bewohnen, vom Hubeschatz für den Mitzenuß der Hude befreyet. S. 244.

Kuhzehrungen.

Sind verboten. S. 78.

Kummerboom.

S. Brandkorn.

Kupfermünze.

S Münzverordnungen.

Laboranten.

Kein Laborant soll sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß in hiesiger Grafschaft niederlassen, und seine verfertigte Arzneymittel im Kleinen verkaufen. S. 426.

Länderey.

Von Verbesserung derselben. S. Feldverbesserung.

Wann Unterstützung für Herstellung abgeflossener Länderey Platz habe. S. 121.

Lagerbüchen.

S. Catastration.

Lampe.

Keiner soll in Scheunen und Ställen, oder an andere Orte, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, mit offener Lampe gehen. S. 201.

S. auch Feuer und Licht.

Landes-Regierung.

Die geschehene Antretung der Vormund-

mundſchaftlichen Regierung wird bekannt gemacht. S. 11.

Landgaile.

Wie ſolche zu vergüten. S. 12, 17.

Landhebamme. *

Soll mit der geſetzmäßigen Taxe zufrieden ſeyn, das mehr geforderte ſechsfach an den Fiscus erlegen, und arme Gebährende unentgeldlich entbinden. S. 132.

Daß die Kreiſende in Nothfällen ſich anſtatt der Landhebamme auch der in der Nähe aufhaltenden Geburtshelfer bedienen dürfen, darauf wird von den Ständen angetragen. S. 200.

Deswegen auch das nöthige verordnet. S. 476.

Landphyſicus.

Von deſſen Anordnung und Obliegenheiten. S. 343.

Laternen. *

Keiner ſoll des Nachts anders, als bey einer wohlverwahrten Leuchte dröſchen. S. 201.

Laub.

Grünes Laub ſoll im Walde nicht abgeſtreifet und trockenes ohne Erlaubniß aus der Waldung nicht geholet werden. S. 213.

Lehngüter.

Sind von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten ausgenommen. S. 168.

Leihecaſſe.

Ordnung derſelben. S. 149.

Nähere Beſtimmung der Sporteln für die Schuld- und Pfandverſchreibung. S. 239.

Leinſaame. *

Auf das Erzeugen deſſelben werden Prämien geſetzt. S. 550.

Der Verkauf des Leinſaamens ſoll in geeichten Rockenſcheffeln und Metzen geſchehen. S. 552.

Das Borgen deſſelben an contribuable Unterthanen ſoll nicht über 12 rhl. und nicht länger als auf ein Jahr geſchehen. S. 556.

Leuchte.

S. Laterne.

Libelle. *

In der Klage ſoll das factum deutlich vorgeſtellt und das petitum juxta naturam actionis legaliter eingerichtet, auch auf dem rubro

rubro das objectum litis und genus actionis bemerke, widrigenfalls nicht angenommen werden. S. 2. 76.

Linneweber.

Die allein zum Bedürfniß der adlichen Besitzer eines landtagsfähigen Guts arbeiten, und von Entrichtung des Webergesellgeldes frey. S. 44.

S. auch Taugeld.

Litiscontestation.

Soll punktsweise abgefaßt werden. S. 76. 117.

Loh.

Wer ohne Erlaubniß loh schälet, wie der zu bestrafen. S. 214. 8.

Lotterie

Das Collectiren für auswärtige Lotterien, und das Einsetzen wird verboten. S. 95.

Maaßen. *

Kupferne, messingene, zinnerne und bleierne Gemäße sollen beym Verschenken des Weins nicht gebraucht werden. S. 160.

Märkte. *

Darauf ist die Arzneykrämerey verboten. S. 426.

Mäuserey.

S. Feldschaden.

Mahlbäume.

Wer Grenzsteine oder Mahlbäume beschädiget oder verrücke, der soll mit 5 Gfl. bestrafet werden. S. 214.

Mahlschweine.

Wie das Auszeichnen derselben geschehen soll. S. 254.

Marktschreier. *

Denenselben ist das Ausstehen verboten S. 425.

Mast *

Wie die Masterexesse zu bestrafen. S. 215.

Materialisten.

Sollen ihre einfachen und chemischen Arzneymittel nicht anders, als im großen verkaufen. S. 426.

Medicinalcasse.

Von Anordnung und Bestimmung derselben. S. 348.

Medicinalchirurgen.

Von ihren Eigenschaften und Erlaubnißscheinen. S. 395.

Taxe der von ihnen bey ihrer Anstel-

lung zu entrichtenden Gebühren. S. 489.

Taxe ihrer Bemühungen. S. 493.

S. auch Wundärzte.

Medicinalordnung.

Von 1789. S. 337.

Medicinalpersonen.

Taxe der, von den Medicinalpersonen bey ihrer Anstellung zu entrichtenden Gebühren. S. 488.

Taxe desjenigen, was die Medicinalpersonen für ihre Bemühungen und Geschäfte fordern dürfen. S. 490.

Medicinalpraxis.

Soll von keinem ausgeübt werden, der dazu nicht Erlaubniß erhalten hat. S. 350.

Medicinalrath.

Von dessen Pflichten. S. 339.

Medicinalreferent.

Von den Pflichten desselben. S. 342.

Medicinaltaxe.

Vom 2ten Merz 1789. S. 487.

Menschenzahl.

Soll im Lande aufgenommen werden. S. 286.

Mergel.

Wie die Bemergelung des Landes zu vergüten. S. 13.

Mergelzehrungen.

S. Gastereyen.

Metzen.

Jedes Orts Obrigkeit soll, vorm jährlichen Anfang des Leinhandels nach Daseyn und Richtigkeit der Scheffel und Metzen bey den Leinverkäufern visitiren lassen. S. 552.

S. auch Maaßen *.

Metzger. *

Jeder Metzger, der seinen Hund, wenn er durch Jagd-Reviere gehet, er mag Vieh treiben oder nicht, keinen Maulkorb anlegt, soll mit 1 Gfl. bestrafet werden. S. 216. o.

Minderjährige. *

Der minderjährige Mann ist, weil er durch die Ehe die Großjährigkeit erhält, von der Verwaltung des Gemeinguts nicht ausgeschlossen. S. 269.

Minderjährigen Witwen muß, wegen protocollirter Gütergemeinschaft mit den Kindern, ein Curator beygegeben werden. S. 176.

Den minderjährigen Kindern soll das Be-

Beneficium restitutionis in integrum wider eine gültig errichtete Einkindschaft verfagt seyn. S. 190.

Mistdünger.

Wie solcher bey Feldverbesserungen zu vergüten. S. 14. 17.

Mistwachs.

S. Feldschäden.

Mobilien.

Wie mit der Distraction kostbarer Mobilien zu verfahren, wenn im ersten Versteigerungs-Termin das Taxatum nicht geboten worden. S. 27.

Moralitätslisten.

Sollen von den Predigern nach den vorgeschriebenen Rubriken der Krankheiten eingerichtet werden. S. 318. 365.

Müller.

Sollen die Verordnung wegen des Brandkorns befolgen, und kein ungetrocknetes Korn von ausgewachsenem Getraide vermahlen. S. 140. 141.

Münzverordnungen.

Nicht conventionsmäßige Silbermünze soll weder angenommen, noch ausgegeben werden. S. 73.

Das Annehmen und Ausgeben fremder Kupfermünze wird von neuem verboten. S. 82.

Das Verbot der ausländischen Kupfer- und Silberscheidemünze wird erneuert und für falsche Münze gewarnet. S. 144.

Das Annehmen und Ausgeben der neuen französischen Louisd'ors und der französischen Laubthaler von 1784 und 1785 wird, bis nach erfolgtem Kreisschluß, verboten. S. 146.

Mutter.

Zwischen einer verschwenderischen Mutter und ihren Kindern soll das Gemeingut getheilet werden. S. 180.

Mutterkorn.

S. Brandkorn.

Mutuum subsidium.

Darüber wird mit der Grafschaft Schaumburg Hochfürstlich Hessischen Antheils eine Convention errichtet. S. 110.

Nahrungsgeld.

Bey denen Unterthanen, die keine 24 Scheffelsaat Ländereyen besitzen, ist jedem Simplum der Contribution ein Nahrungsgeld von 3 mgr. zugesetzet. S. 68.

Dieſes Nahrungsgeld wird wieder aufgehoben. S. 98.

Nahrungsſtände.

Sollen bey Aufnahme der Menſchenzahl im Lande bemerkt werden. S. 287.

Obſtbau.

Zu deſſen Verbeſſerung und Erweiterung ſollen Baumſchulen von den Schulmeiſtern angelegt werden. S. 147.

Oculiſt.

S. Operateur.

Oel.

S. Baumöl.

Ofens.

Da, wo die Stubenofens angelegt werden, ſoll das Grund- und Riegelholz weggenommen werden. S. 34.

Operateur.

Fremde Operateure als Oculiſten, Bruchſchneider ꝛc. ſollen ihre Kunſt, ohne dazu erhaltene Erlaubniß, nicht ausüben. S. 387. 389.

Ordinaria juridica.

Darin ſollen alle Advocaten, welche die Procuratur ausüben, vom Anfang bis zum Ende gegenwärtig ſeyn. S. 4.

Pachtſchweine.

Vom Gewicht und Lieferung derſelben. S. 254.

Päſſe.

Wie ſolche beym Durchführen fremden Hornviehes eingerichtet ſeyn müſſen. S. 111.

Wegen der, den außer Landes auf Arbeit gehenden Unterthanen zu ertheilenden Päſſe.

S. Holl- und Frieslandsgänger.

Penſion.

S. Gnadengehalt.

Perſonalien.

Sollen von jedem Schullehrer in ſeinem Diſtrict geſchrieben und darin alle Namen, der Ort, woher der Todte begraben wird, deſſen Alter und übrige Umſtände genau bemerkt werden. S. 336.

Perſonenſteuer.

Wird angelegt. S. 274.

Soll dann, wenn damit die Halbſchied der Paderbornſchen Vergleichsgelder aufgebracht iſt, ſogleich wieder aufhören. S. 398.

Ihre Dauer wird auf 16 Jahr beſtimmt. S. 535.

Pfänder.

Müssen nach erkanntem Concurs zur gerichtlichen Verfügung herausgegeben werden. S. 229.

Pfandgeld.

Dessen Bestimmung für die Zunftbedienten. S. 230. Nr. 18.

Pfandnutzung.

Wie solche beym Verkauf oder Vertheilung eines eigenbehörigen Hofes dem Gläubiger gelassen wird. S. 225.

Pfändung.

Derjenige, welcher sich der Pfandung widersetzt, soll mit 1½ Gfl. bestraft werden. S. 214. III.

Pferdezucht.

Zur Zucht untüchtige Hengste sollen die Unterthanen zum Bedecken nicht gebrauchen, sondern solche entweder legen, oder sie auf der gemeinen Hude mit den übrigen Pferden nicht weiden lassen. S. 212.

Pflichtheil.

Können die Kinder, wenn sie auch gleich sich verheyrathen, oder eigene Haushaltung anfangen, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, so lange der Vater oder Mutter lebet, nicht fordern. S. 172.

S. auch Schichtheil der Kinder.

Separirte Eltern können über ihre Mitgift, ohne den separirten Kindern zur Hinterlassung eines Pflichtheils verbunden zu seyn, frey disponiren. S. 186.

Pfluglohn.

Wie solcher wegen der Brachkosten zu bestimmen. S. 15. 17.

Physikate.

Von Anordnung der Physikate und von den Erfordernissen und Prüfung zu einem Physikats-Dienst. S. 365.

Von den Pflichten eines Physicus. S. 369.

Taxe der, von den Physikern bey ihrer Anstellung zu entrichtenden Gebühren. S. 488.

Taxe ihrer Bemühungen. S. 492.

Plaggen.

Derjenige, welcher Plaggen oder Heide in der Waldung mehet, wird mit ½ Gfl. bestrafet. S. 212. d.

Plantage-Excesse.

Wie solche zu bestrafen. S. 213.

Porten.

Derjenige, welcher Porten aus der Plantage oder den Kämpen ausnutzet und hinwender, soll mit 3 Gfl. und der, welcher dies in Waldungen thut, mit 6 Gfl. bestrafet werden. S. 214. f. g.

Potterey.

Soll keiner bey 50 Gfl. Strafe auf gemeiner Hude sich anmaßen, wenn er nicht im wirklichen Besitz des Bepflanzungsrechts ist. S. 54. §. 1.

Unstreitig hergebrachte Pottereyen sollen mit Steinen abgegränzt werden. S. 54. §. 2.

In Pottereyen von unfruchtbarem Holz sollen keine Eichen und Roth- oder Maibüchen gepflanzet werden. S. 54. §. 3.

Bey der Abgränzung der Pottereyen soll auch die Art der bisherigen Bepflanzung untersucht werden. S. 56. §. 7.

Die Vollziehung des Edicts in 4ten- 5ten und 6ten Punkt bleibet bis nach geschehener Untersuchung und erfolgter weitern Verfügung ausgesetzt. S. 75.

Gedachtes Edict wird in den erwehnten Punkten modificirt. S. 248.

Prägravations-Commission.

Wird zur Untersuchung der Beschwerden über etwa begangene Irrthümer, Schreib- oder Rechnungsfehler, die bey Errichtung des neuen Contributionsfuß begangen worden, angeordnet. S. 7.

Die zulässige Prägravations-Beschwerden werden bestimmet. S. 85.

Praktosa.

Wie solche zu bestreiten. S. 27.

Prediger.

Deren Obliegenheit bey der neuen Einrichtung der Schulen auf dem Land. S. 84. §. 3. §. 8. S. 86.

Sollen den Aerzten zum Attestiren vorschriftmäßig eingerichtete Attestate ertheilen. S. 104.

Klagen, welche Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger betreffen, sollen zuerst vor die Classical-Superintendenten gebracht werden. S. 105. 107.

Wenn zwischen einem abgehenden und neuantretenden Prediger Irrungen wegen der Besoldung oder Verbesserungen vorfallen, soll davon dem Superintendenten die erste Anzeige geschehen. S. 106. 107.

Sollen ihre Gemeinde bey schicklicher Gelegenheit davon überzeugen, daß das Tragen schwarzer Kleider bey Communionen auf Vorurtheilen beruhe. S. 135.

Sollen die ihnen bekannt werdende Unordnungen und Excesse der Hebammen gleich nach ihrer Entdeckung den Aemtern und Magistraten

gräten anzuzeigen, auch denenselben einen Auszug aus dem Kirchenbuche von dem Alter einer gewählten Hebamme mittheilen. S. 199.

Sollen nach jeder Confirmation den Beamten ein Verzeichniß der confirmirten Kinder nebst ihrem Alter einreichen lassen. S. 314.

Sollen in einen Bericht nur einen Gegenstand bringen und die an sie ergangene Rescripte sammlen S. 317.

Sollen die Mortalitätslisten nach den vorgeschriebenen Rubriken der Krankheiten einrichten. S. 318.

Werden zur vorschriftmäßigen genauen Aufnahme der gebohrnen und gestorbenen Personen angewiesen. S. 335.

Praesbyterium.

Alle Praesbyterialsachen sollen zuerst dem Superintendenten der Klasse angezeiget werden. S. 196. 197.

Proclamen.

Sollen für die Kanzelverkündigung ganz kurz abgefaßt werden. S. 231.

Procuratoren.

S. Advocaten.

Professionisten.

S. Handwerker.

Publicanden.

Sollen für die Kanzelverkündigung ganz kurz abgefaßt werden. S. 231.

Pupillen.

Gelder, die Pupillen gehören und deponirt worden, sind zinsbar zu belegen. S. 523.

Quacksalbereyen.

Derjenige, welcher solche ausübet, soll an Gelde oder am Leibe bestraft werden. S. 350.

Katzenfänger.

S. Kammerjäger.

Raubthiere.

Wer Fuchseisen oder andere Raubthiere-Fallen findet, und sie nicht ohne Beschädigung liegen läßt, der soll mit 3 Gst. und der, welcher sie entwendet, mit 4 Gst. bestraft werden. S. 216. i. k.

Die gefangene Raubthiere sollen bey 1 Gst. Strafe an die Jagdbediente abgeliefert werden. S. 216. r.

Rauchkammer.

Von Einrichtung der Rauchbühnen oder Feuerofen in den Bauernhäusern. S. 30.

Recepte.

Sollen von den Aerzten unterschrieben und darin sowohl die Arzneymittel, als das Gewicht derselben nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten geschrieben werden. S. 363. 364.

Wie ſich der Apotheker bey Verfertigung derſelben zu verhalten habe. S. 441.

Vom Receptenbuche. S. 443.

Recurs.

Muß von Forſtgerichtserkenntniſſen innerhalb 14 Tagen an die Regierung genommen werden. S. 206.

Regierung.

Beſorget, ſtatt eines Collegii medici & ſanitatis, die Geſchäfte des Medicinalweſens. S. 337.

Reluitionsrecht.

Soll bey verſteigerten Immobilien nicht weiter Platz haben. S. 27.

Remiſſionen.

Der Inhalt der Remiſſionsordnung rechtfertiget den Abzug der Koſten nicht, wann wegen Hagelſchlags oder anderer Unglücksfälle der Unterthanen Unterſtützung bewilliget wird. S. 109.

S. auch Feldſchaden.

Rendanten.

Sollen von allen Salarien und Zulagen das erſte Quartal an die Witwenkaſſe unmittelbar abliefern. S. 126.

Sollen die Contribution monatlich gehörig beytreiben und abliefern. S. 257.

Reſcripte.

Die Prediger ſollen die an ſie erlaſſene Reſcripte ſammeln und ſolche bey eindaliger Verſetzung an den Nachfolger abliefern. S. 318.

Reſtitutio in integrum.

Hat ex capite minorennitatis vel doli gegen die eingegangene Güter-Gemeinſchaft unter Eheleuten nicht ſtatt. S. 173.

Wird den minderjährigen Kindern gegen eine gültig errichtete Einkindſchaft verſagt. S. 190.

Retterſchaft.

Iſt von der ehelichen Gemeinſchaft der Güter ausgenommen. S. 164.

Rubriken.

Was wegen Rubricirung der Schriften beſonders mit Beſtimmung des generis actionis vorgeſchrieben worden, iſt genau beachtet werden. S. 117.

Saalbücher.

S. Catoſtration.

Salarien.

Von allen Salarien und Zulagen ohne Unterſchied, ſie mögen aus den Sporteln oder andern Caſſen bezahlt werden, ſoll das erſte Quartal von den Rendanten an die Witwenkaſſe unmittelbar abgeliefert werden. S. 126.

Salz

Das außerhalb Landes gehende Pacht-

ſalz

holz soll im Lande nicht vor- und gekauft werden. S. 36.

Schaafe.

Fremde Schaafe sollen von denen, die zum Schäfereyhalten berechtiget sind, nicht angenommen und auf die gemeine Hude getrieben werden. S. 38.

Schaaflager.

Wie solches bey Feldverbesserungen zu vergüten. S. 14.

Schaafscheerungen.

Sind verboten. S. 78.

Schachtelhalme.

Sollen an den Gränzen des Landes ausgerottet werden. S. 198.

Wie im Lande, betreffend, sollen eingezogen werden. S. 103.

Ihnen ist das Hausiren bey nachdrücklicher Strafe verboten. S. 406.

Schäfer.

Jeder Schäfer, der seinen Hund, wenn er sein Vieh treibet, nicht angebunden führet, soll mit 1 Rthl. bestrafet werden. S. 216. m.

Scheffel.

S. Maaß.

Scheidemünze.

S. Münzverordnung.

Schichtheil der Kinder.

Wird zwar dem sich wieder verheyrathenden Vater oder Mutter zur Verwaltung und Nutzung gelassen, er muß aber ins Hypothekenbuch eingetragen oder dafür Caution geleistet werden. S. 183.

Schichtungen.

Darauf können die Kinder, so lange sich der längstlebende Vater oder Mutter nicht verheyrathet, nicht dringen. S. 177.

Ungleiche Theilung von einiger Erheblichkeit kann unter den Kindern nicht gemacht werden. S. 179.

Eine ordnungsmäßige Schichtung können die Kinder, deren Blutsverwandte oder auch die Obrigkeit von Amtswegen veranlassen und verordnen, wenn der Vater oder die Mutter das Gemeingut mit unnöthigen Schulden beschweret und verschwendet. S. 180.

Wie die Schichtung zwischen den Kindern und dem sich wieder verheyrathenden Vater oder Mutter zu vollziehen. S. 181. 182.

Auch die Mutter eines unehlichen Kindes muß mit diesem, wenn sie sich mit einem andern als dem Vater des Kindes verheyrathet, schichten. S. 181.

Wie es mit der Erbschaft des Vaters oder der Mutter nach der Schichtung mit den Kindern zu halten. S. 184.

Bey Errichtung einer Einkindschaft wird keine Schichtung erfordert. S. 187.

In welchen Fällen die Einkindschaft aufgehoben und zur Theilung geschritten werden soll. S. 194.

Wäre Schichtung in vorigen Zeiten unterblieben, so soll angenommen werden, daß stillschweigend Einkindschaft errichtet sey. S. 195.

Schießen.

Auf Hochzeiten und Kindtaufen ist verboten. S. 79.

Wer bey Verwahrung seiner Felder nach Wildpret schießt, der soll mit 5 Gl. bestraft werden. S. 216.

Schlägereyen.

Wie solche auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern erlaubten Gastereyen zu verhüten. S. 79.

Schmiede.

Schmiedegesellen sollen in der Viehartzneykunst Unterricht nehmen. S. 3. 311.

Schneekenfraß.

S. Feldschaden.

Schriften.

Deren Rubrizirung betreffend. S. Rubriken.

Schriftsäßige Güter.

Die dazu gehörige Waldungen sollen forstmäßig behandelt werden. S. 123.

Schuldverschreibungen.

Formular der Leihkassen-Obligationen. S. 156.

In wie fern die Schuldverschreibungen einer Ehefrau gültig sind. S. 171.

Schüler.

S. Gymnasiasten.

Schulen.

Der Schulzwang wird aufgehoben, und den Unterthanen auf dem Lande verstattet, ihre Kinder außer dem Schulstrich in eine andere Schule zu schicken. S. 83.

Schulgeld.

Von dessen Erhebung, Einsendung an die Schulkasse und Vertheilung unter die Schulmeister auf dem Lande. S. 83.

Worauf die Classical-Superintendenten bey Dispensationen von Bezahlung des Schulgeldes zu sehen haben. S. 166. 167.

Schullehrer.

S. Küster und Schulmeister.

Schulmeister.

Deren Obliegenheit bey der neuen Einrichtung der Schulen auf dem Lande. S. 83.

Klagen, welche Lehre, Leben und Amtsführung der Schullehrer betreffen, sollen zuerst vor die Classical-

ſical, Superintendenten gebracht werden. S. 106. 107.

Die Schulmeiſter ſollen zur Verbeſſerung und Erweiterung des Obſtbaues Baumſchulen anlegen. S. 147.

Sind, wenn ſie nur ein zum Dienſt gehöriges Schulhaus, oder gar nur ein gemiethetes Haus bewohnen, vom Hudeſchatz für den Mitgenuß der Hude befreyet. S. 244.

Schulordnungen.

Verordnung für die Gymnaſien zu Detmold und Lemgo, die auf Academien gehende Schüler betreffend. S. 316.

Schutzgeld.

S. Einlieger.

Schutzthaler.

Müſſen die Kötter bezahlen, welche mit landesherrlicher Bewilligung auf ſchatzſtößigen der Rittersteuer unterworfenen Gütern neugebauet werden. S. 43.

S. auch Kötter und Kotten.

Schweine.

Von dem Gewicht und der Lieferung fetter Pachtſchweine und von der Auszeichnung magerer Mahlſchweine. S. 253.

Sectionen.

Wie dabey von dem Phyſicus zu verfahren. S. 372.

Senne.

Das Tobackrauchen in der Senne, aus einer mit einem Deckel nicht verſehenen Pfeife iſt bey 1 Gſt. Strafe verboten. S. 214. i.

Sóſtrum.

Davon und von den Gebühren der Aerzte, Wundärzte ꝛc. S. 481.

Spielen.

Wird auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern erlaubten Gaſtereyen verboten. S. 79.

Sporteln.

Sollen für das von den Aemtern den Supplicaten beygefügte Gutachten vorſchriftmäßig angeſetzt und berechnet werden. S. 136.

Werden wegen der Anleihen aus der Leihecaſſe für die Schuld- und Pfand-Verſchreibungen beſtimmet. S. 239.

Alle Sporteln für die Patente und Conceſſionen der Aerzte, Medici, Chirurgen ꝛc. gehören der Medicinalcaſſe. S. 349.

Stammgüter.

Sind von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten ausgenommen. S. 168.

Steine.

Von Anlegung der Steinwerke. S. 379. f.

Steuern.

Steuern.

Wann und wie solche auf Gemeinheiten oder gemeinen Huden angewiesen werden können. S. 6.

Stiefeltern.

Müssen das Vermögen ihrer Stiefkinder, auf Verlangen deren Vormünder, herausgeben. S. 188.

Strafe.

Die von einem Ehegatten wegen eines Verbrechens oder Vergehens, verwürkte Geldstrafen müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden. S. 173.

Fürs Zuerkennen der Zuchthausstrafe muß von den Aemtern, mit Beyfügung des Forstwrugen-Auszugs, Genehmigung der Regierung eingeholet werden. S. 206.

Regulativ, nach welchem die Forst-Jagd- und Fischerey-Excesse bestraft werden sollen. S. 208.

Von Verwandelung der Geldstrafe in Gefängniß und Forstarbeit. S. 219. Nr. 2.

Keine Strafe, sondern nur der Werth einer im Nothfall auf unschädlichste Art gehauenen Deichsel, Langweide ꝛc. wird bezahlt. S. 219. Nr. 5.

Städte, Flecken, Dörfer und andere Gemeinden haften für ihre Schäfer und Hirten, Brodherren für ihr Gesinde, und Eltern für ihre Kinder. S. 219. Nr. 6.

Die Helfer bey den Excessen, wie bey Holzentwendung, mit Fällen, Wegfahren, wissentlichem Kaufen und Verkaufen, werden ganz ähnlich mit dem Thäter bestraft. S. 219. Nr. 7.

Zur Vergrößerung der Strafe soll Beharrlichkeit im Frevel in der Forstwrugen bemerkt werden. S. 220. Nr. 8.

Alle Strafgelder wegen Vergehungen gegen die Medicinalordnung, gehören der Medicinalcasse. S. 349.

Streitschriften.

Darin sollen die Titulaturen weggelassen werden. S. 95.

Stubenofen.

S. Ofen.

Substitution.

Soll von den Advocaten, welche die Procuratur ausüben, nie ohne erhebliche Ursache und dann schriftlich geschehen. S. 4.

Successionsrecht, s. Erbfolge.

Superintendenten.

Alle Klagen, welche Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer betreffen, alle Presbyterialsachen, und alle vorkommende Fälle, die Cap. 18. §. 9. Cap. 19. §. 11. und 13. der Kirchenordnung

ordnung benannt sind, sollen zuerst dem Superintendenten der Classe angezeigt werden. S. 105. 106. 107.

Supplicken.

Darin soll die Titulatur weggelassen werden. S. 95.

Für diese, den Supplicken von den Aemtern beygefügte Gutachten sollen die Gebühren vorschriftmäßig angesetzet und berechnet werden. S. 136.

Die Supplicken sollen von einem recipirten Advocaten entworfen, oder doch unterschrieben seyn. S. 565.

Müssen, wenn sie der Regierung oder Kammer übergeben werden wollen, den Aemtern zum vorherigen Beyfügen des Gutachtens, zugestellet werden. S. 565.

Tauben.

Das Halten derselben, soll nur den Herrschaftlichen Meyerhöfen und denen, die zur Jagd berechtiget sind, einem jedem andern aber nicht anders, als gegen eine jährliche Abgabe von 5 rthl. verstattet seyn. S. 49.

Taufe.

Die Taufe eines Kindes soll nicht von einem Fremden, sondern von dem Vater des Kindes selbst begehret werden. S. 335.

Taxgelder.

Werden von den Webern nicht bezahlt, wenn sie allein zum Bedürfniß des adlichen Besitzers eines landtagsfähigen Gutes arbeiten. S. 44.

Sollen in den Verzeichnissen der Weber von den Unterbedienten nicht eigenmächtig weggelassen werden. S. 100.

Von deren Entrichtung soll jeder Unterthan, der einen neuen Weberstuhl anschaft, fünf Jahre befreyet seyn. S. 247.

Theilung.

Zwischen Eltern und Kindern, s. Schichtung.

Termin.

Wenn eine Sache im Termin zum Vergleich oder auch zur Entscheidung ohne weitere Ausführung kommt, sollen die Advocaten mit den Terminsgebühren zugleich vorhergehendes Deservit liquidiren. S. 202.

Testamente.

S. Dispositionen.

Titulaturen.

Sollen in Protocollen, Bitt- und Streitschriften weggelassen werden. S. 95.

Tobacksgeld.

Sollen die Unterbediente richtig einfordern. S. 109.

An die halbjährige Entrichtung deſſelben werden die Beſitzer adlicher und eximirter Güter erinnert. S. 305.

Bey der Aufnahme der Tobacksgelder-Liſten, ſollen die von den Predigern zu ertheilende Verzeichniſſe der confirmirten Knaben gebraucht werden. S. 313.

Die Bezahlung des Tobacksgeldes ſoll mit dem Anfange des Jahrs 1790 aufhören. S. 563.

Tobacksrauchen. *

Soll in Scheunen und Ställen oder an andern Orten, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, gar nicht, auf den Straßen aber oder zwiſchen den Häuſern ohne Kapſel auf der Pfeiffe nicht geſtattet werden. S. 201.

Derjenige, welcher im Frühjahr, Sommer und Herbſt bey trockener Witterung mit einer brennenden, nicht mit einem Deckel verſehenen Tobackspfeiffe durch den Wald und die Senne gehet, ſoll mit 1 Gſl. beſtraft werden. S. 214. i.

Todeserklärung.

Wann und wie die Todeserklärung eines Abweſenden nachgeſucht werden kann. S. 234.

Trauer. *

Auf genaueſte Befolgung der Verordnung wegen gänzlicher Abſchaffung der Trauer ſoll ſtrenge gehalten werden. S. 133.

Uneheliche Kinder. *

Die Mutter eines unehlichen Kindes muß mit dieſem, wenn ſie ſich mit einem andern als dem Vater des Kindes verheyrathen will, ſchichten. S. 181.

Unterbediente. *

Sollen mit den Feuerherren bey den Viſitationen nachſehen, ob die Feuerohſen in den Bauernhäuſern fleißig abgekehret werden. S. 33.

Sollen den jährlich aufzunehmenden Verzeichniſſen der Einlieger, Profeſſioniſten, Weber, Grützemüller, und derjenigen, welche das Tobacksgeld bezahlen müſſen, keinen bey Caſſationsſtrafe auslaſſen. S. 180.

Sollen die Krüger bey Beſtellungen der Wegebeſſerungen nicht übergehen. S. 137.

Sollen auf die Befolgung des §. 10. der Geſindeordnung und auf die Feuerordnung genau achten. S. 201.

Sind, wenn ſie keine eigene Colonate haben, vom Hudeſchatz für den Mitgenuß der Hude befreyet. S. 244.

Unterhaltsgelder aus der Wittwenkasse.
S. Wittwengelder.

Unterpfand.
S. Pfänder und Pfandnutzung.

Unterthanen. *
Werden ermahnet, die ihnen, vermöge geleisteter Huldigung, auflegende Pflichten auch während der Vormundschaftlichen Regierung treulich zu erfüllen. S. 11.
Benennung der contribuablen Unterthanen nach dem taxato ihrer Güter.
S. Baurengüter.

Veräußerung. *
S. Distraction.
Contribuabler Grundstücke.
S. Güter.

Verbrecher.
Ueber deren Sistirung und Ablieferung wird mit der Grafschaft Schaumburg Hochfürstlichen Hessischen Antheils eine Convention errichtet. S. 110.

Verordnungen.
Wie solche von den Kanzeln bekannt zu machen. S. 230.

Verschießen einer Sache.
S. Ausspielen.

Verschwenden. *
Verschwendrische Ehemänner verlieren die Verwaltung des Gemeinguts. S. 170.
Zwischen dem verschwendrischen längst lebenden Vater oder Mutter und den Kindern soll das Gemeingut getheilt und dem schlechten Haushälter an seiner Hälfte dasjenige, was er unerlaubt herdurch gebracht hat, gekürzt werden. S. 180.

Verspielen einer Sache.
S. Ausspielen.

Verthätschen.
Contribuabler Grundstücke.
S. Güter.

Verunglückte. *
Bey denselben sollen die Wundärzte die Rettungsmittel frühzeitig und lange genug anwenden. S. 392.

Vieh. *
Verrecktes Vieh, soll versperet werden. S. 10.
Fremdes Vieh, von welcher Gattung es sey, soll von keinen Hubegenossen angenommen und auf die gemeine Hude gebracht werden. S. 39.
Soll vom Lande, worauf Kier, Erbsen, und anderes Futterkraut gebauet wird, bey 3 Rthl. oder 3tägiger Gefängnißstrafe abgehalten werden. S. 91.
Friesländisches und Holsteinisches Hornvieh soll nicht ins Land eingeführt werden. S. 92.
Das Verbot wegen Einführung des Friesländischen und Holsteinischen Horn-

Hornviehes, wird auch auf das, aus dem Herzogthum Bremen, den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt nebſt dem Butjadinger Land kommende erſtrecket. S. 111.

Wie derjenige, deſſen Vieh in der Hainung angetroffen wird, zu beſtrafen ſey. S. 211.

Die Einbringung des fremden fetten Viehes wird verſuchsweiſe verſtattet. S. 455.

Viehargneykunſt.

Darin ſollen die Schmiedegeſellen Unterricht nehmen, widrigenfalls zur eigenen Ausübung ihres Handwerks nicht zugelaſſen werden. S. 3. 311.

Viehſeuche.

Der Amtsphyſicus ſoll die Beſchaffenheit einer ausbrechenden Viehſeuche unterſuchen und davon berichten. S. 378.

Viehſtand.

Soll bey Aufnahme der Menſchengahl im Lande bemerkt werden. S. 277.

Viſum repertum.

Wie ſolches von dem Phyſicus abzufaſſen. S. 374. 403.

Vogelneſter.

Wer die Neſter der Feldhühner oder ſonſtiger nutzbarer Vögel, welche zur Jagd gehören, zerſtöret, der ſoll reſpee mit 3 und 1 Gſt. beſtraft werden. S. 216. e. l.

Vogelköpfe.

Die Anzahl der bisher zu liefernden Vogelköpfe wird auf die Halbſcheid vermindert. S. 260.

Vollmachten.

Was von Vorlegung der Vollmachten und gleich zu vollziehendem Agnoſciren oder Einreden vorgeſchrieben worden, ſoll genau beobachtet werden. S. 117.

Vormünder.

Im Fall ein Wittwer oder eine Wittwe nicht wieder zur zweyten Eheſchreitet, werden deren Kindern keine Vormünder beſtellt. S. 175. 176. 181.

Deren Beſtellung muß geſchehen, wenn das Gemeingut von dem Vater oder der Mutter verſchwendet und daher eine Schichtung vorgenommen wird. S. 189.

Müſſen den Kindern, wenn gleich eine Einkindſchaft errichtet werden ſoll, ſo lange, bis dies geſchehen iſt, beſtellt werden. S. 187. 191. Nr. 4.

Vormundſchaften.

Wann ſolche auch nach errichteter Einkindſchaft fortdauren. S. 191. Nr. 4.

Vormundschaftsordnung.

In Gemäßheit derſelben ſoll die Curatel für Abweſende angeordnet werden. S. 232. 283.

Waldungen.

S. Gehölze.

Waldzeichen.

Wenn jemand von einem angeſchlagenen Stamen das Waldeiſenzeichen wegſchneidet, ſo ſoll er mit 10. Gfl. beſtraft werden. S. 214. 0.

Warnungspfähle.

Sollen mit einer abzuändernden Aufſchrift erneuert werden. S. 102.

Weberſtellgelder.

S. Taugelder.

Wegebeſſerungen.

Dazu ſollen auch die Krüger von den Unterbeſitzern beytragen. S. 237.

Dabey ſollen flechte Colonate und andere temporel, unvermögende Unterthanen nicht übergangen werden. S. 258.

Weiden.

Sollen die Amts-Unterthanen vom Jahren zu Jahren angepflanzet, bis ſie damit verſehen ſind. S. 1.

Das Ausziehen, Abhauen und Entwenden der Weidenpotten wird bey 1 Gfl. oder einlägiger Gefängnißſtrafe für jede Potte verboten. S. 305.

Wein.

Der Gebrauch des Weins wird auf Hochzeiten und Kindtaufen des gemeinen Bürgers, Handwerks- und Arbeitsmanns in Städten, und des Unterthanen auf dem Lande verboten. S. 79.

Der Wein, welcher bey der halbjährigen Viſitation verfälſcht befunden wird, ſoll verſchüttet werden. S. 160. §. 7.

Das Verzapfen des Weins, vermittelſt meſſingner Hahnen, und das Verſchenken, vermittelſt kupferner, meſſingner, zinnerner und bleyerner Gefäße, wird den Weinhändlern verboten. S. 160. §. 8.

Wetten.

Müſſen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, gerichtlich geſchloſſen werden. S. 548.

Wiedereinlöſungsrecht.

Soll bey verſteigerten Immobilien nicht weiter Platz haben. S. 27.

Wildbahn.

Die Aufwürfe gegen die Wildbahn ſollen in gehörigen Stand geſetzt werden. S. 544.

S. auch Jagd.

Wildpret.

Soll in den Feldköpfen und Vorhölzern überall nicht ſeyn. S. 544. 564.

S. auch Jagd.

Wildschade.

Wie es mit dessen Beschätigung, Schätzung und Vergütung zu halten. S. 546.

Wildstand.

Soll das Forstamt nur in mäßiger Größe erhalten. S. 543.

Wildwächter. *

Müssen die Unterthanen überall, wo sie nöthig sind, und in zureichender Zahl halten. S. 545.

Ihnen ist erlaubt, das Wild mit allen Werkzeugen, womit dasselbe nicht verletzt wird, zu verscheuchen. S. 546.

Wirthshäuser. *

Sollen fleißig visitirt werden. S. 102.

Witwen. *

Wann und wie einer Witwe das Beneficium cessionis bonorum zustehe? S. 176. 177.

Einer minderjährigen Witwe muß wegen prorogirter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern ein Curator beygegeben werden. S. 176.

Witwengelder. *

Können nur von einem Quartal cedirt, assignirt und verpfändet werden. S. 81.

Arrest darf nur, beym Mangel andern Vermögens, auf ein halbes Quartal erkannt werden. S. 82.

Witwenkasse.

An die weltliche Witwen- und Waisenkasse soll das erste Quartal von allen Salarien und Zulagen von den Rendanten unmittelbar abgeführt werden. S. 126.

Wolle. *

Der Verkauf der Wolle außer landes soll vorher im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. S. 259. 301.

Alle betrügliche Behandlung der Wolle vor ihrem Verkauf und Abliefern wird bey 10 Gfl. auch selbst bey Leibesstrafe verbaten. S. 301.

Wundärzte.

Von den Chirurgen oder Wundärzten und deren verschiedener Abtheilung. S. 388.

Von dem Examen und den Erlaubnißscheinen der approbirten Wundärzte. S. 384.

Von den Pflichten derselben. S. 389.

Es ist jedem Wundarzte erlaubt, zu Besorgung seiner Geschäfte Gesellen zu halten. S. 421.

Nur den Amts- und Medicinalchirurgen wird verstattet, Lehrlinge anzunehmen. S. 432.

Vom Unterrichte und Losſprechung der Lehrlinge. S. 423.
Taxe der Gebühren für die Wundärzte. S. 493.
S. auch Amtschirurgen und Medicinalchirurgen.

Zahnärzte.
S. Operateur.

Zehnte.
Von einem Scheffel zehnbaren, mit Futterkräutern beſaamten Lande ſollen reſpec 9 und 6 gr. Zehntgeld bezahlt werden. S. 92.

Zeugen *
Wie der Ausdruck: fremde Zeugen in der Verordnung von den Eheverlöbniſſen zu verſtehen ſey. S. 255.

Ziegen. *
Wie das Ziegenhüten in oder außer den Hainungs-Oertern beſtraft werden ſoll. S. 211. g. S. 334.

Zimmerleute. *
Sollen den Bau neuer Wohnhäuſer auf dem Lande vor Unterſuchung und Genehmigung des Amts bey 20 Gſt. Strafe nicht anfangen und immer da, wo die Stubenofen angelegt werden, das Grund- und Riegelholz wegnehmen. S. 34.

Zinſen. *
Wie ſolche beym Concurs zu zuerkennen. S. 228. 229.

Zuſchläge. *
Wie bey Ausweiſungen derſelben auf Gemeinheiten oder gemeinen Huden zu verfahren. S. 6.